

Die „Teltowgraphie“ des Johann Christian Jeckel (1672-1737): Von kirchlichen Stadtsachen

Bearbeitet von Frank-Jürgen Seider



Die „Teltowgraphie“ des Johann Christian Jeckel (1672-1737): Von kirchlichen Stadtsachen

Diese Edition präsentiert den zweiten Teil des handschriftlichen Manuskriptes des Pfarrers Johann Christian Jeckel, dessen Chronik der Stadt Teltow („Teltowgraphie“) aus einem „weltlichen“ und einem „kirchlichen“ Teil besteht. Sie schließt an die Edition des ersten Teils der „Teltowgraphie“ an, womit nun erstmals das Gesamtwerk Jeckels vorliegt. Die mit Quellen belegten Überlieferungen in der Chronik umfassen den Zeitraum vom Anfang des 16. Jahrhunderts bis zum Ende des ersten Drittels des 18. Jahrhunderts (1500-1735). Den Schwerpunkt des Manuskripts bildet die Kirchengeschichte von Teltow. Der Editor kommentiert den Text Jeckels mit einer Einleitung und einem umfangrei-

chen Erläuterungsapparat, bestehend aus Worterklärungen, Übersetzungen lateinischer Wörter und Passagen sowie Lebensdaten erwähnter Personen. Eine Bibliographie zur Quelle, Register und Quellenverzeichnisse beschließen die Edition.

Der Autor

Frank-Jürgen Seider ist Heimatforscher und als Archivpfleger im Kirchenarchiv Teltow tätig. Er hat zur Stadt- und Kirchengeschichte des Ortes und zur brandenburgischen Landesgeschichte veröffentlicht.

ISBN 978-3-631-66883-2



www.peterlang.com

Die „Teltowgraphie“ des Johann Christian Jeckel (1672-1737):
Von kirchlichen Stadtsachen

QUELLEN, FINDBÜCHER UND INVENTARE
DES BRANDENBURGISCHEN
LANDESHAUPTARCHIVS

Herausgegeben von Klaus Neitmann

BAND 32

*Zu Qualitätssicherung und Peer Review
der vorliegenden Publikation*

Die Qualität der in dieser Reihe erscheinenden Arbeiten wird vor der Publikation durch den Herausgeber der Reihe geprüft.

*Notes on the quality assurance
and peer review of this publication*

Prior to publication, the quality of the works published in this series is reviewed by the editor of the series.

Die „Teltowgraphie“
des Johann Christian Jeckel
(1672-1737):
Von kirchlichen Stadtsachen

Bearbeitet von Frank-Jürgen Seider



PETER LANG
EDITION

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 0946-6789

ISBN 978-3-631-66883-2 (Print)

E-ISBN 978-3-653-06281-6 (E-Book)

DOI 10.3726/978-3-653-06281-6

PETER LANG



Open Access: Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Lizenz Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0). Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

© Frank-Jürgen Seider (ed.), 2015

Peter Lang – Frankfurt am Main · Bern · Bruxelles ·
New York · Oxford · Warszawa · Wien

Diese Publikation wurde begutachtet.

www.peterlang.com

Inhalt

Zum Geleit	VII
Vorwort.....	XVII
1. Der Autor und sein Werk	XXIII
1.1 Vom Leben des Johann Christian Jeckel.....	XXIII
1.2 Sein Werk.....	XXXV
1.2.1 Entstehung und Verbleib der Teltowgraphie.....	XXXV
1.2.2 Seine Quellen	XLI
1.2.3 Aufbau und Gliederung.....	XLVII
1.2.4 Zur Kirchengeschichte.....	L
2. Quellendiskussion und Rezeption.....	LXIX
2.1 Das Schwanebecksche Hausbuch	LXIX
2.2 Carl Ludwig Peschels „Descriptio“	LXXXI
2.3 Krügers „Nachrichten“	LXXXVI
2.4 Thomas Philipp von der Hagens „Beschreibung“	XC
2.5 Rezeption.....	XCI
3. Zur Edition	XCV
3.1 Beschreibung der Handschrift	XCV
3.2 Inhaltsverzeichnis.....	XCVII
3.3 Editionsgrundlagen	CIX
3.4 Siglen und Abkürzungen	CXII

[4. TELTOWRAPHIAE oder Beschreibung der Stadt Teltou II. Theil].....	1
5. Anhang	359
5.1 Übersetzungen	359
5.2 Glossar	378
5.3 Bibliographie zur Quelle	396
5.4 Register.....	411
Personenregister.....	411
Geographisches Register	422
5.5 Quellen und Literatur	431
Ungedruckte Quellen	431
Gedruckte Quellen.....	432
Literatur und Nachschlagewerke	433
Bildanhang	441

Zum Geleit

Der Teltower Stadtpfarrer Johann Christian Jeckel (1672–1737) ist mit seiner „Teltowgraphie“, einer dreiteiligen Darstellung der Geschichte von Stadt und Kreis Teltow, kein unbekannter Name in der brandenburgischen Landesgeschichtsschreibung geblieben, obwohl sein Tod den geplanten Druck des Werkes verhindert und allein seine Handschrift, an der er noch ein gutes Jahr vor seinem Ableben gearbeitet hatte, bis zu einer jetzt über 20 Jahre zurückliegenden Teilpublikation Interessenten an ihrer Lektüre und Verwertung seit dem späteren 18. Jahrhundert in der damaligen Königlichen Bibliothek in Berlin, der heutigen Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz zur Verfügung stand. Aber schon Kenner der brandenburgischen Landesgeschichte aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts wussten zumindest von der Existenz seines Manuskriptes oder benutzten es schon für ihre eigenen landeskundlichen Untersuchungen. Im 19. und 20. Jahrhundert werteten es so gewichtige Historiker wie Ernst Fidicin und Willy Spatz für ihre orts- und regionalgeschichtlichen Grundlagenwerke zur Mark Brandenburg und zum Kreis Teltow aus, und spätere Teltower Stadthistoriker sind ihnen darin gefolgt und haben den Wert der Quelle herausgestrichen. Aber ihre geschichtswissenschaftliche Verwendung litt darunter, dass sie nur im Allgemeinen bekannt war, ausschließlich ihr erster Teil zuweilen auszugsweise herangezogen und manche Behauptung zur Handschrift und ihrem Inhalt ungeprüft von Veröffentlichung zu Veröffentlichung weitergeschleppt wurde. Dieser unbefriedigende Zustand wurde in beachtlichem Maße dadurch überwunden, dass Gaby Huch in ihrer 1993 unter dem Titel „Die Teltowgraphie des Johann Christian Jeckel“ veröffentlichten Dissertation den ersten Teil von Jeckels Handschrift, überschrieben „Von Weltlichen Stadtsachen“, vollständig edierte und reich kommentierte – wobei dieser erste Teil auch den dritten Teil „Beschreibung des Creises“ in einer etwas knapperen Fassung enthält. Huchs kritische Ausgabe hat die eingehende Beschäftigung mit der „Teltowgraphie“ durch die Bereitstellung des Textes und durch die ausführlichen Erläuterungen zu den in ihm erwähnten Personen, Orten und Sachen überhaupt erst ermöglicht, so dass sowohl die historiographische Stellung Jeckels innerhalb der

Entwicklung der brandenburgischen Landesgeschichtsforschung erörtert als auch die Fülle seiner Nachrichten für Gesamt- und Spezialdarstellungen zur Geschichte von Stadt und Kreis Teltow auf sicherer Grundlage herangezogen werden kann.

Es ist vorbehaltlos zu begrüßen, dass 22 Jahre nach der Arbeit Huchs der zweite Teil des Jeckelschen Manuskriptes von Frank Seider in seiner sorgfältigen Edition der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Er entbehrt in der Vorlage einer eigenen Überschrift, ist betitelt „Teltowgraphiae oder Beschreibung der Stadt Teltou II. Theil“, ohne seinen eigentlichen Gegenstand genauer anzugeben. Betrachtet man das Inhaltsverzeichnis mit seinen 26 Kapiteln und zahllosen Unterkapiteln, erschließt er sich einem aber sogleich: Die Kirchengeschichte Teltows steht im Mittelpunkt, so dass man in Analogie zum ersten Teil „Von Kirchlichen Stadtsachen“ sprechen könnte. Studiert man aufmerksam die Darstellung, kommt man nicht um das Urteil herum, dass der zweite Teil dem ersten an historischer Aussagekraft in nichts nachsteht und dass er, wenn man sich ein umfassendes und klares Bild insbesondere von den Teltower Verhältnissen vom vorreformatorischen frühen 16. Jahrhundert bis zum ersten Drittel des 18. Jahrhunderts verschaffen will, unverzichtbar ist, vornehmlich aus zwei Gründen. Die Kirche war in dieser Epoche sowohl auf Grund ihrer geistlichen Lehre wie auf Grund ihrer sozialen Stellung eine lebensbestimmende Macht, das Dasein der Teltower Bürgerschaft stand maßgeblich im Zeichen oder im Lichte ihrer Stadtpfarrkirche, weil dessen Personal mit dem Pfarrer an der Spitze mit seiner vielseitigen Tätigkeit tief in ihre Lebensbedingungen eingriff und sie gestaltete. Und Jeckel vermag wegen der zahlreichen von ihm benutzten Quellen wie wegen seiner ausgiebigen Studien zur Erkenntnis seines Themas die kirchlichen Gegebenheiten in seiner Pfarrgemeinde in ihrer ganzen Vielfalt dem Leser höchst anschaulich vor Augen zu stellen, sowohl die älteren Zeiten, für die er sich allein auf schriftlichen Unterlagen stützen muss, als auch die jüngeren, von ihm selbst erlebten Zeiten, für die er auf eigene Erlebnisse und Erfahrungen wie auf Aussagen von Zeitzeugen zurückgreifen kann.

Bringen wir diese beiden grundsätzlichen Gesichtspunkte durch ein paar zusätzliche Bemerkungen noch nachdrücklicher zur Geltung. Jeckel war, wie sein Werk mit seinen etlichen Literaturnachweisen eindrücklich belegt, ein, gemessen am durchschnittlichen märkischen Stadtpfarrer seiner Zeit,

überaus belesener, gebildeter Mann. Seine Kenntnisse hat er sich sowohl durch seinen Schul- und Universitätsbesuch mit nachfolgender Lehrertätigkeit als auch durch die andauernde Lektüre des älteren wie zeitgenössischen Schrifttums, das er wohl auch in seiner eigenen Bibliothek gesammelt hat, erworben. Die zahlreichen Zitate und Belege in beiden Teilen der Teltowgraphie summieren sich auf über 150 herangezogene literarische Titel bis hin zu Dissertationen und Gelegenheitschriften. Im zweiten Teil überwiegen neben den humanistischen und nachhumanistischen Geschichtsschreibern der Mark verständlicherweise theologische und kirchengeschichtliche, besonders reformationsgeschichtliche Literatur, Bände zum allgemeinen Recht und besonders zum Kirchenrecht, geistliche Schriften und Nachschlagewerke. Jeckel hat sie vor allem zur Weitung des Blickes über Teltow hinaus, zur Einbeziehung von Vorgängen der brandenburgischen Landesgeschichte sowie zur Erläuterung und Kommentierung der Teltower Gegebenheiten verwendet. Aber seine Schilderung stützt sich in ihrem Kern auf die Bestände seines eigenen Teltower Pfarrarchivs, und sie gewinnt für den heutigen Historiker ihr unübersehbares Gewicht dadurch, dass sie dessen reichhaltig überlieferten Papiere ausgiebig ausgeschrieben hat. Die noch von Jeckel benutzten Unterlagen sind in den nachfolgenden Zeiten nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt worden, so dass sie teilweise inzwischen verlorengegangen sind und heute im Pfarrarchiv fehlen, mithin Jeckel für viele seiner Aussagen inzwischen den Rang einer Primärquelle eingenommen hat. Wenn die überkommenen Quellen mit seinem diesbezüglichen Text verglichen werden, offenbart sich die Sorgfalt seiner Arbeitsweise; er hat sich immer um die zutreffende sinngemäße oder wörtliche Wiedergabe seiner Zeugnisse bemüht, so dass an der Verlässlichkeit seiner Quellenbenutzung nicht zu zweifeln ist.

Das Teltower Pfarrarchiv verwahrte zu seinen Lebzeiten die klassischen Gattungen, aus denen ein lutherisches Kirchenarchiv entsprungen ist: Kirchenbücher und Kirchenrechnungen, Visitationsregister und Visitationsabschiede, mithin diejenigen Amtsbuch- und Dokumenttypen, die in der Ausbildung der evangelischen Landeskirchen entstanden, um ihrem Leben und ihrer Wirksamkeit einen festen organisatorischen und inhaltlichen Halt zu verschaffen, um ihre für jede neue Generation bedeutsamen Regeln und Festlegungen auf Dauer schriftlich zu fixieren. Zu Jeckels Amtszeit muss darüber hinaus der sonstige geschäftliche Schriftverkehr seiner Vorgänger

noch in größerem Umfang in dem von ihm angesprochenen Kirchenkasten vorhanden gewesen sein: Gesetze, Edikte, Verordnungen und Befehle der vorgesetzten kirchlichen Behörden ebenso wie die aus der eigenen Wirksamkeit der Pfarrer erwachsenen Briefe, Berichte und andere Schriftstücke. Besonders ausgiebig hat Jeckel den Nachlass seines Amtsvorgängers Michael Martini (1609–1622) ausgebreitet, wofür noch zu berührende inhaltliche Gründe sprachen, aber eben unter der gegebenen Voraussetzung, dass umfangreiche Nachlassmaterialien überkommen waren. Für die Schilderung der Teltower kirchlichen Verhältnisse zu seiner eigenen Amtszeit ab 1701 hat Jeckel in ausgedehntem Maße, in heutiger Terminologie ausgedrückt, die Möglichkeiten des „Zeithistorikers“ und der „Oral history“ genutzt, sowohl seine eigenen Erlebnisse zu Papier gebracht als auch in Gesprächen mit Zeitzeugen deren Erfahrungen erfasst und einbezogen. Schließlich hat er, in der Begrifflichkeit Johann Gustav Droysens gesprochen, historische „Überreste“ berücksichtigt, Inschriften auf Kirchenglocken, Altar und Kanzel, auf Tafeln und Grabmälern in der Kirche festgehalten. Die ältesten Zeugnisse des Teltower Pfarrarchivs entstammen dem frühen 16. Jahrhundert, den letzten Jahrzehnten vor der Einführung der Reformation, während für die vorangegangenen Jahrhunderte Jeckel vor allem auf die märkische Geschichtsschreibung des 16. und 17. Jahrhunderts angewiesen war; sie kannte noch nicht die im 19. Jahrhundert entwickelte Quellenkritik und entwarf daher, vom heutigen Erkenntnisstand aus betrachtet, ein verzerrtes und legendenhaftes Bild des Mittelalters. Im Ergebnis beeindruckt Jeckel sowohl durch Quantität wie Qualität seiner Quellenerfassung und -verarbeitung, durch seinen Materialreichtum vorrangig für die Geschichte der lutherischen Kirchengemeinde seit der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Schlägt man Jeckels Inhaltsverzeichnis seiner Teltower Kirchengeschichte auf, wird man wahrscheinlich von seiner Gliederung des Stoffes überrascht sein, folgt er doch auf der obersten Gliederungsebene der 26 Kapitel überhaupt nicht der Chronologie, sondern einer Sachsystematik. Der die moderne Geschichtswissenschaft leitende Entwicklungsgedanke, die Beschreibung einer Person oder Institution oder eines Staates in zeitlicher Abfolge ihrer Taten und Politik, die dazu dient, die organische Entfaltung eines historischen Subjektes in ihrer Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt zu erhellen und zu erklären, war Jeckel noch gänzlich fremd. Sein Gedankengang ist, sucht man die Themen der einzelnen Kapitel zu größeren Sinneinheiten

zusammenfassen, auf drei Schwerpunkte konzentriert: auf die Kirche bzw. auf das Gotteshaus, auf das Kirchenpersonal bzw. die einzelnen geistlichen Ämter, auf die Kirchengemeinde und ihre Einrichtungen. Zum ersten Schwerpunkt gehören vornehmlich Name, Stiftung, äußere und innere Gestalt, Inventar, Finanzverhältnisse, Altarstiftungen der Kirche. Zum zweiten Schwerpunkt, der gemessen an den Seitenzahlen, über 50 % des Textes ausmacht, gehören die einzelnen „Organe“ der Pfarrei, vom Pfarrer über die Kapläne bis zu den Vorstehern, die jeweils mit ihrem Amt und ihren Aufgaben unter Aufzählung der Amtsinhaber charakterisiert werden. Der dritte, uneinheitlichere Schwerpunkt setzt mit der Kirchengemeinde ein, handelt von den „Wohltätern“ der Kirche und ihren Schenkungen; von gewichtigen Veränderungen wie besonders der Einführung der Reformation und dem Wiederaufbau des abgebrannten Kirchengebäudes sowie schließlich von der Schule und dem Pfarr- und Kantorenwitwenhaus. Innerhalb der einzelnen Kapitel wird der Stoff nach Möglichkeit gemäß der Chronologie ausgebreitet, wobei in den Kapiteln des letzten Schwerpunktes die zeitgeschichtlichen Schilderungen eindeutig überwiegen. Den meisten Platz nehmen die Ausführungen zum Pfarramt und zu den einzelnen Pfarrern ein, ca. 130 von insgesamt ca. 225 Blatt der Handschrift werden davon gefüllt. Jeckel setzt hier in drei Kapitel (Kap. 7–9) mit Betrachtungen vornehmlich zum Amt, zum Einkommen und zu den Rechten des Pfarrers ein und liefert dann in zehn Kapiteln (Kap. 10–19) in chronologischer Folge „Pfarrerbiographien“, beginnend mit den letzten beiden katholischen Pfarrern Liborius Grotz und Joachim Cassel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und fortfahrend mit den acht evangelischen Pfarrern ab 1546 bis zu ihm selbst. Er schildert hier deren „Taten“, reiht die Nachrichten aneinander, die er seinen Quellen über ihre Wirksamkeit entnommen hat. Zwei Pfarrern wird besonders viel Platz eingeräumt: Michael Martini über 30 Blatt – weil hier vornehmlich etliche Schriftstücke zum Berliner Konvent des Frühherbstes 1614 über die kontroversen Debatten der lutherischen Pfarrgeistlichkeit der Mark Brandenburg und der Stände mit dem 1614 zum Calvinismus übergetretenen Kurfürsten Johann Sigismund und seinen calvinistischen Anhängern am Hof wiedergegeben werden – und dem Verfasser Jeckel selbst ebenfalls ca. 30 Blatt – weil er aus eigenem Erleben heraus seinen Werdegang und herausragende Ereignisse und Maßnahmen seiner Amtszeit eingehend schildert. Auch wenn die Systematisierung des Stoffes nicht überall

zu sachlich und logisch einwandfreien Ergebnissen führt, bleibt die grundsätzliche Gedankenführung problemlos nachvollziehbar: Jeckel geht von dem Gotteshaus aus, von dessen Namen, Ursprung, Bau und Ausstattung, Einnahmen und Ausgaben, und schreitet weiter zu den einzelnen Gliedern wie der Gesamtheit der Pfarrgemeinde, konzentriert auf den Pfarrer, aber unter Einbeziehung der anderen Ämter, sowie schließlich zu den kirchlichen „Werken“ wie Schule und Witwenhaus. Obwohl die Gliederung sein zentrales Thema nicht schon durch die Kapitelüberschriften aufdeckt, so ist es doch in der Lektüre leicht zu erkennen: das Leben der Kirchengemeinde und ihres Personals in seinen geistlichen wie weltlichen Aufgaben und in seinen vielgestaltigen Elementen wird vorgestellt. Zur Sprache kommen Gottesdienste und sonstige geistliche Verrichtungen, die Fürsorge für Arme und Kranke, die Finanzierung und der Unterhalt des Personals ebenso wie der Gebäude (Kirche, Schule und sonstige), die Wirtschaftsführung, der Einsatz der verschiedenen Amtsinhaber. Art und Umfang der kirchlichen Tätigkeit der verantwortlichen Personen in Vergangenheit und Gegenwart sollen dem Leser vorgeführt und verdeutlicht werden, diesem vorrangigen Ziel dient die an Sachgesichtspunkten orientierte Gliederung, die demgegenüber die zeitliche Abfolge der Vorgänge und Ereignisse an die zweite Stelle rückt.

Noch in anderer Beziehung unterscheidet sich Jeckels Ausarbeitung von der „modernen“ Landesgeschichtsschreibung seit dem 19. Jahrhundert. Er trägt aus den ihm zugänglichen Unterlagen, gedruckter Literatur und vor allem archivalischen Quellen, seinen Stoff zusammen, er ordnet die von ihm ermittelten Vorgänge seinen Sachthemen zu, aber im Kern kommt er über eine so geordnete Materialsammlung und -zusammenstellung nicht hinaus. Eine historische Analyse fehlt, eine Erläuterung des Geschehensablaufes etwa im Hinblick auf subjektive Motive und Absichten der Handelnden und der objektiven Folgen ihrer Handlungen wird man vergeblich suchen, zu einer lebendigen Schilderung der kirchlichen Entwicklung in Teltow in dem Miteinander und Gegeneinander der beteiligten Personen und Kräfte dringt Jeckel nicht vor. Zu einer solche Einschätzung gelangt man gerade in den Partien, in denen Jeckel den Rahmen der Teltower Stadtgeschichte überschreitet und auf Grund der Mitwirkung seiner Teltower „Helden“ herausragende Vorgänge der brandenburgischen Landesgeschichte berührt. Das beste Beispiel ist seine viele Seiten umfassende, in die Biographie des Pfarrers Michael Martini eingefügte Beschreibung des Berliner Theologengesprächs vom Oktober 1614:

Sie besteht fast ausschließlich aus den Jeckel im Pfarrarchiv vorliegenden, von seinem Amtsvorgänger empfangenen Papiere der widerstreitenden Parteien der Mark, der lutherischen Pfarrgeistlichkeit, der Stände und des Kurfürsten, und erlaubt es, die damaligen Auseinandersetzungen zwischen Lutheranern und Calvinisten in Brandenburg um prinzipielle Fragen eines frühneuzeitlichen konfessionellen Landesstaates wie Religions- und Gewissensfreiheit nachzuvollziehen. Wie sehr Jeckel von dieser Kontroverse, in der sich die lutherische Konfession, genauer gesagt, der lutherische Pfarrerstand und die lutherischen Stände, gegenüber den calvinistischen Absichten des Kurfürsten Johann Sigismund zu behaupten hatten, ergriffen war, ergibt sich allein aus dem ihr eingeräumten Platz. Aber eine eigene Analyse und Wertung des historischen Vorganges aus seiner Feder fehlt vollständig, er kommt über eine Quellenbereitstellung nicht hinaus. Studiert man aufmerksam die von Jeckel abschriftlich wiedergegebenen Eingaben der lutherischen Pfarrer von 1614, wird man von der argumentativen Rechtfertigung ihrer Forderung nach Gewissensfreiheit beeindruckt sein, betreffen ihre Darlegungen doch ein Grundsatzproblem moderner Staatlichkeit, das in verwandelter Gestalt bis auf den heutigen Tag besteht. Die brandenburgischen Pfarrer und Kirchendiener beteuern den Landständen, dass ihr Glaube in der Heiligen Schrift und Testamentsworten Christi wie auch in den von früheren brandenburgischen Kurfürsten gebilligten symbolischen Kirchenbüchern „sattsam begründet“ sei, „dannhero wir von solcher uns ufgeerbeten väterlichen lehre ohn nachtheil göttlicher wahrheit, verletzung unserer gewissen, auch ärgerniß und betrübniß vieler frommen Christen, im geringsten nicht weichen können“, wie sie auch vom richtigen klaren Maß des bisherigen Religionswesens des Landes „ohne äußerste beschwerung unserer gewissen nicht eines fingers breit weichen können, noch durch beistand des Heiligen Geistes zu weichen gesonnen“. Und sie beschwören ihren Landesherrn mit allem Nachdruck, „Hochgedachte Eure Churfürstlichen Gnaden wollten nach dem exempel des hochlöblichen Königes in Pohlen, Stephani Barthori, welcher hat pflegen zu sagen: *Se esse Regem populorum non conscientiarum* [Er sei König der Völker, nicht der Gewissen]: über unsere gewissen nicht herrschen, sondern uns bei unserer religion und ceremonien schützen und handhaben“. Die später zu Recht viel gerühmte (Religions-)Toleranz des brandenburg-preußischen Staates hat in diesen Debatten ihren Ursprung – und es lohnt sich, hierfür Jeckels Darstellung zu lesen.

Die vorliegende Edition des zweiten, der Kirchengeschichte gewidmeten Teils der „Teltowgraphie“ wird der Initiative und Ausdauer des Bearbeiters Frank-Jürgen Seider verdankt. Er hat sich nicht von den beachtlichen Schwierigkeiten der Aufgabe abschrecken lassen, sich den großen Herausforderungen, die sich aus einer dem tieferen Verständnis der Quelle dienenden Darbietung ergeben, gestellt und nach jahrelangen Bemühungen mit fachlichem kollegialem Beistand für unterschiedliche Benutzerkreise ein rundum überzeugendes Ergebnis erreicht. Denn mit der bloßen Abschrift der Vorlage ist es am allerwenigsten getan. Es gilt, die Handschrift in ihrer Entstehung zu deuten, ihren Verfasser zu identifizieren, seinen Werdegang und seine Arbeitsweise zu erläutern, seine Quellen- und Literaturgrundlagen festzustellen, die Verlässlichkeit seiner Darstellung zu prüfen, Hilfsmittel zum Verständnis des Textes, deren lateinische Passagen, griechischen Worte und altertümliche Begriffe sich den meisten heutigen Lesern verschließen, zu erarbeiten, also Übersetzungen und ein Glossar anzufertigen, angesprochene oder angedeutete Sachverhalte zu erläutern, die gezielte Benutzung durch Beigabe von Registern zu ermöglichen. All diese anspruchsvollen Aufgaben sind vom Bearbeiter in seinem mühevollen Einsatz angepackt und bewältigt worden. Es ist besonders anerkennend hervorzuheben, dass Seider für sein Editionsvorhaben in seiner Heimatstadt Teltow von verschiedenen Seiten, vom Heimatverein Stadt Teltow 1990 e.V, von der Stadtverwaltung Teltow und der Evangelischen Kirchengemeinde Teltow, nachhaltig gefördert worden ist. Das Brandenburgische Landeshauptarchiv ist erst spät in die Edition einbezogen worden, als bereits ein vollständiges vorläufiges Manuskript vorlag, und hat mit seinen Hinweisen durch empfohlene Umgestaltungen und Ergänzungen die Qualität der Edition noch zu verbessern gesucht. Dass das Seidersche Werk aber auf jeden Fall eine Veröffentlichung verdiente, war dem unterzeichnenden Reihenherausgeber sogleich nach seiner ersten Lektüre der vorläufigen Fassung klar geworden, und so hat er sich schon vor längerem zur Publikation des Werkes in den „Quellen, Findbüchern und Inventaren des Brandenburgischen Landeshauptarchivs“ bereiterklärt. Frank-Jürgen Seiders große Forschungsleistung erscheint im Jubiläumsjahr 2015 der Stadt Teltow, anlässlich ihrer 750jährigen urkundlichen Ersterwähnung. Das Brandenburgischen Landeshauptarchiv trägt im Rahmen seiner intensiven Bemühungen um die Unterstützung der brandenburgischen Orts- und Regionalgeschichtsforschung gerne dazu bei, eine für die

Teltower Stadt- wie für die brandenburgische Landesgeschichte bedeutsame Quelle zu publizieren und dadurch die beeindruckenden Arbeitsergebnisse des Editors der wissenschaftlichen und allgemeine Öffentlichkeit zwecks weiterer historischer Forschung zur Verfügung zu stellen.

Johann Christian Jeckel hat die Aufgabenfülle, die Anforderungen und die Probleme, denen er sich in seinem Alltag gegenübergestellt sah, mit einem unerschütterlichen Gottvertrauen bewältigt, das unsere Gegenwart allzu leichtfertig glaubt aufgeben zu können und von dem sie meint, seiner nicht mehr zu bedürfen. Jeckels unbedingte Zuversicht auf göttlichen Beistand und auf göttliche Gnade im Diesseits wie im Jenseits wird wohl in seiner Teltowgraphie nirgendwo anschaulicher und überzeugender ausgedrückt als in der Schilderung seines schweren, gefährlichen Ohnmachtsanfalles im Jahr 1724. Sein Ausfall und die Aussicht auf ausbleibende Genesung weckten schnell die Hoffnung von Pfarramtskandidaten auf seine Nachfolge. „Allein der getreue Gott stärckte denselben [sc. Jeckel] so kräftig, daß er nicht allein den Sonntag darauf wieder predigen, und sein amt verrichten, sondern auch nachdem bis hieher beständig in gesundheit, wie vor dem geschehen, vollbringen können. Wann aber dereinst die bestimmte zeit des ablebens allhier vorhanden sein wird, so gebe der gnädige Gott und Vater ein seliges ende durch Jesum Christum. Amen!“

Potsdam, im August 2015

Prof. Dr. Klaus Neitmann
Direktor des
Brandenburgischen Landeshauptarchivs

Vorwort

Bereits im Jahr 1993 erschien die Quellenedition ‚Die Teltowgraphie des Johann Christian Jeckel‘ von Gaby Huch, erarbeitet im Rahmen einer Aspirantur. Sie erfasst jedoch nur den ersten Teil der handschriftlichen Chronik des Teltower Pfarrers, die sich in der Sammlung „Manuscripta Borussica“ der Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz befindet. Es war nunmehr eine Frage der Zeit, dass auch der zweite Teil, von historischem Wert dem ersten ebenbürtig, den Weg in eine Veröffentlichung finden werde. Einen ersten Versuch unternahm Horst Stürzebecher¹ zu einer Zeit, als die Arbeit von Huch gerade beendet war. Dass sein Bemühen wenig Beachtung fand, hatte nicht allein seine Ursache darin, dass er sich nur auf die Transkription der Handschrift beschränkte. Als er im Jahr 1997 verstarb, hinterließ er neben anderen Forschungsarbeiten diesen in zwei Bänden transkribierten zweiten Teil von Jeckel, jedoch ohne dass es in der Öffentlichkeit bekannt wurde.

Mein Interesse am Manuskript des zweiten Teils der ‚Teltowgraphie‘ wurde erstmals vor mehr als zehn Jahren geweckt. Bei den Recherchen für einen Kirchenführer der Teltower St. Andreaskirche erwiesen sich die Überlieferungen in dieser Niederschrift als einmalige und wertvolle Wissensquelle zu ihrer Baugeschichteschichte.² Die Handschrift selbst, mit dem reichen Angebot zur Stadt- und Kirchengeschichte von Teltow, blieb in guter und nachhaltiger Erinnerung. Als sich in den Nachfolgejahren die stadtgeschichtliche Erforschung intensivierte, verstärkte sich zunehmend der Wunsch, auch den zweiten (kirchlichen) Teil der ‚Teltowgraphie‘ in einer Quellenedition einem größeren Publikum zur Verfügung zu stellen. Bedeutet dieser Schritt doch, die Manuskripte des Pfarrers Jeckel in einem Gesamtwerk vorzulegen, sie zu vereinen. Ihre gemeinsame Nutzung, das war von Anfang an das Hauptmotiv dieser Arbeit. Weitere Aspekte unterstützten das Vorhaben, auch weil sich im Vorfeld ein größerer Kreis inter-

1 Horst Stürzebecher (1919–1997), kurzer Lebensbericht in: Mitteilungsblatt des Heimatverein Stadt Teltow 1990 e. V., Sonderheft, 7/8 (1997), S. 1–3.

2 Frank-Jürgen Seider: St. Andreaskirche zu Teltow, Streifzüge durch ihre Bau- und Kirchengeschichte, Herausgeber: Evangelische Kirchengemeinde Teltow, 2002.

essierter Befürworter bildete. Wäre das nicht auch der größte Wunsch des Chronisten selbst gewesen, dass seine handschriftlichen Aufzeichnungen einmal gedruckt vorliegen?

Mit der vorliegenden Edition erweitert sich die historische Literatur der Stadt Teltow. Es ist für jeden Ort in der Mark Brandenburg etwas Besonderes, wenn sich interessante Schriftquellen aus seiner Vergangenheit erhalten haben. In dieser Hinsicht stellt die Jeckelsche Chronik für Teltow eine wahrhafte Fundgrube dar, die es auszuschöpfen gilt. Diesem Ratschlag folgt nun die Umsetzung des zweiten Teils, der sich mit dem geistlichen und kirchlichen Leben der Stadt auseinandersetzt. Auf die historische Bedeutung der ‚Teltowgraphie‘ wird im Verlauf der Edition eingegangen.

Wie bei vorausgegangenen Projekten fand der Bearbeiter erneut Unterstützung durch den Heimatverein Stadt Teltow 1990 e. V. Gemeinsam mit der Stadt Teltow stellte er die finanziellen und technischen Mittel zur Verfügung und schuf damit die Voraussetzungen, unter denen die komplexe und langwierige Bearbeitung erst möglich wurde. Mein Dank an den Verein und die Stadt richtet sich in gleicher Weise auch an die Evangelische Kirchengemeinde Teltow. Sie gewährte mir in allen Belangen ein freies Arbeiten und Forschen im Kirchenarchiv und half zudem bei wichtigen Kontakten zu verwandten Wissenschaften.

Mein besonderer Dank geht an Herrn Prof. Dr. Klaus Neitmann und Herrn Dr. Peter Bahl, die mich in allen fachlichen und konzeptionellen Gesichtspunkten der Edition beraten, unterstützt und betreut haben. Der Dank gilt auch den Mitarbeitern der Bibliothek der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg in Berlin sowie den Mitarbeitern der Staatsarchive in Potsdam und Berlin-Dahlem.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Dr. Gebhard Falk, der die Übersetzung einer Urkunde vornahm, die in der Handschrift eine besondere eigene Quelle darstellt. Frau Laura Loporcaro übernahm die Übersetzung wichtiger lateinischer Textpassagen und weitere Hilfe erhielt ich von Herrn Dr. Peter Bahl, Herr Dr. Nikolaus Thurn, Frau Ingrid Herting und Gert Lehnhardt. Allen möchte ich auf diesem Wege meinen Dank aussprechen.

Die Aufnahme der Edition in die Reihe: Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs geht auf die Initiative von Herrn Prof. Dr. Klaus Neitmann zurück. Er setzte sich für die Realisierung

dieses Projektes ein und leitete die Herausgabe. Ihn möchte ich an dieser Stelle noch einmal dankend erwähnen.

Mit der vorliegenden Arbeit wird ein Wunsch vieler Geschichts- und Heimatfreunde realisiert. Aber auch den christlich eingestellten Bürger erwartet eine interessante Erfahrung, wenn er in den Berichten des Pfarrers Jeckel liest und zu erkunden vermag, unter welchen Verhältnissen und mit welchen Problemen sich das kirchliche Leben in der Vergangenheit abgespielt hat.

Teltow, im August 2015

Frank-Jürgen Seider

Einleitung

1. Der Autor und sein Werk

1.1 Vom Leben des Johann Christian Jeckel

Im blühenden Alter von 28 Jahren trat Johann Christian Jeckel im Januar 1701 sein Amt als Pfarrer in der Stadt Teltow an. In der Reihe der Prediger, die seit der Reformation dieser Gemeinde vorstanden, steht er an achter Stelle. Was seine Amtszeit von 37 Jahren betrifft, so überflügelten ihn einige seiner Vorgänger. Was aber die Bedeutung für die Stadt Teltow angeht, so hinterlässt Jeckel mit seiner dreiteiligen Handschrift ‚Teltowgraphie‘ den größten und nachhaltigsten Eindruck.

Schriftliche Quellen, aus denen man über sein Leben erfährt, beschränken sich bis auf zwei Ausnahmen allein auf sein Schriftwerk. Manche Aussagen von ihm selbst fallen zudem dürftig aus. Liest man aufmerksam in seinen Aufzeichnungen, gelingt es, auch etwas über seine Charakterzüge zu entdecken. Mit ihnen rundet sich das Bild dieses märkischen Geschichtsschreibers ab und ermöglicht es, sein Anliegen besser zu verstehen.

Als Sohn des Hof- und Feldtrompeters³ Christoph Jeckel kam er am 26. Dezember 1672 in Cölln an der Spree zur Welt⁴. Sein Vater, im bestallten Dienst des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, später auch unter Kurfürst Friedrich III., konnte für ein unbeschwertes Leben der Familie Jeckel sorgen.⁵

3 GStA PK, I. HA Rep. 36, Geheimer Rat Hof und Güterverwaltung, Nr. 36, S. 206. Hof- und Feldtrompeter standen im vergleichbaren Status wie die Trabanten der Leibgarde, sie waren bestallte Bedienstete am kurfürstlichen Hof. Beritten nahmen sie in der Regel an den kurfürstlichen Reisen, im Feldlager und auf Feldzügen teil. Die Besoldung eines jeden der 12 Trompeter am Hofe des Großen Kurfürsten im Jahr 1673 betrug 100 Rthl. – GStA PK, I. HA Rep. 36, Nr. 37, Gnadenbewilligung an Hofbediente. Das Geburtsdatum des Vaters konnte nicht ermittelt werden. Er ist wahrscheinlich im Oktober 1707 verstorben, denn in dem Text einer Supplikation der Kinder des Christoph Jaeckel steht: *aufßer dem Sterbequartal noch ein gnaden Quartal von Ihres verstorbenen Vaters Besoldung und Deputat gereicht werden solle*. Die Supplikation ist laut beigefügter Notiz gebilligt worden, aber nachträglich durchgestrichen.

4 Angabe Jeckels, siehe unten, S. 227.

5 GStA PK, I. HA Rep. 36, Geheimer Rat Hof und Güterverwaltung, Nr. 2430. Supplikation des Christoph Jeckel (der offensichtlich mit dem Hof auf Reisen war) vom 16. Jan. 1673, in dem er um die Gnade bittet, *die Seinigen allda von*

Aufgrund seiner Tätigkeit am Hof und der vielen Reisen des Kurfürsten, an denen auch er beritten teilnehmen musste, war er oft nicht zu Hause in Cölln. Aber er konnte auf die Entwicklung seines Sohnes entscheidenden Einfluss nehmen, wie sich noch zeigen wird.⁶ Für Jeckels Heranwachsen in einem bürgerlich geführten Haushalt sorgte seine Mutter Maria, geborene Schelius, die Tochter eines rechtskundigen Predigers in Sorau.⁷

Laut drei Taufeinträgen im Register von St. Petri in Cölln sowie einem in der Schlosskirche von Königsberg besaß Johann Christian noch mindestens drei Geschwister.⁸ Die Geburt eines Kindes in Königsberg könnte darauf beruhen, dass der kurfürstliche Hof längere Zeit in Königsberg verweilte und der Trompeter Jeckel mit der ganzen Familie mitgereist war.

Die guten materiellen und geistigen Voraussetzungen der Eltern ermöglichten, dass der junge Johann Christian das in gutem Ruf stehende Gymnasium Petrinum in Cölln besuchen konnte. Ein Wechsel des nunmehr 16-jährigen Jeckel 1688 auf das Frankfurter Gymnasium brachte ihn unter Magister Gerresheim.⁹ Zwei Jahre darauf besuchte er das Gymnasium in

-
- 100 Rthl. Werth an allerhand Victualien auf abschlagk seiner besoldung nach und nach abfolgen zu lassen.* – Im Jahr 1703 schenkte Christof Jeckel der Kirche von Teltow ein großes zinnernes Taufbecken. Es taucht im Inventar der Kirche im Jahr 1812 auf und wog 4 ½ Pfund, 8 Loth, siehe Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA), Rep. 2 A I T, Nr. 1813. – Vgl. Teltowgraphie, Teil II, S. 299.
- 6 Siehe Einleitung, S. XXVII f. Bittschreiben an den Kurfürsten für die Vokation seines Sohnes als Pfarrer nach Teltow.
- 7 Johann Samuel Magnus: Historische Beschreibung Der Hoch-Reichs-Gräflichen Promnitzschen Residentz-Stadt Sorau in Niederlausitz ..., Teil 2, Leipzig 1710, S. 35. Eine Lebensbeschreibung von Samuel Schelius gibt Magnus, vgl. Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), Teil I, S. 40.
- 8 Gaby Huch: Die Teltowgraphie des Johann Christian Jeckel, Köln, Weimar, Wien 1993 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 36), S. 41. „(Taufeinträge der Kinder ...) ... Die Kirchenbücher selbst sind nicht erhalten.“
- 9 Otto Fischer: Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg seit der Reformation, Band I und Band II 1/2, Berlin 1941, S. 246: Gerresheim, Johann Wilhelm (1653–1699), Gymnasium in Berlin, Universität Leipzig, 1676 Konrektor in Frankfurt/Oder, 1678 Rektor in Neuruppin, 1680 desgleichen in Frankfurt/Oder), 1693 Pfarrer an (St.) Nikolai in Frankfurt, 1694–1699 Superintendent in Gardelegen ...

Görlitz. Dort lehrte der Magister Christian Funcke¹⁰. Und da Görlitz nur 50 km von Sorau entfernt liegt, könnten durchaus alte Verbindungen der Familie Schelius eine Rolle bei Wahl dieses Gymnasiums gespielt haben. Die zwei Aufenthalte weit entfernt von Cölln an der Spree führten dazu, dass Jeckel zeitig „in die Welt kam“ und dadurch seine Selbstständigkeit und sein Allgemeinwissen allseits gefördert wurden.

Mit gutem Wissen ausgerüstet, schrieb er sich 1692 in die Matrikel der Leipziger Universität zum Studium der Theologie ein.¹¹ Ohne die Erlangung eines Titels kehrte er 1694 wieder nach Berlin zurück. Getreu dem typischen Werdegang eines märkischen Pfarrers¹² überbrückte er die Zeit bis sich eine Pfarrstelle anbot, indem er sich seinen Unterhalt und die Wartezeit als Praeceptor (Hauslehrer) adliger Familien verdingte. Aus seinem Manuskript geht hervor, dass er zunächst die Töchter des Obristen von Mesebuch *in Information* hatte¹³. Drei Jahre darauf begab er sich nach Rhenitz¹⁴ in der Neumark, um in der Stellung eines Hofmeisters die Söhne des Obristleutnants von Schweinchen¹⁵ zu betreuen. Das Jahr 1698, er war nach Cölln

10 Siehe Gottlieb Friedrich Otto: Lexikon der ... Oberlausitzer Schriftsteller und Künstler, Bd. 1, S. 389–396; M. Christian Funcke (1626–1695), Rektor des Gymnasiums zu Görlitz von 1666 bis 1695.

11 Eintrag siehe Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 41, das Studium dauerte zwei Jahre. – Georg Erler (Hg.): Die Jüngere Matrikel der Universität Leipzig von 1559 bis 1809, Bd. 2, Leipzig 1909, S. 203.

12 Fischer, Pfarrerbuch (wie Anm. 9), Teil 1, S. VI und VII.

13 Siehe Adresskalender der Königl. Preuß. Haupt- und Residentz Städte Berlin und daselbst befindlichen Königl. Hofes, 1711. Ein Obrist von Mesebuch ist nicht verzeichnet, es steht jedoch auf S. 31: Fräulein von Mesebuch, im Hofstaat von Dorothea Maria, der Gemahlin des preußischen Prinzen Albrecht Friedrich. – Eine mögliche nicht korrekte Angabe von Jeckel, anstelle von Mesebuch = Meseberg, ein Obrist von Meseberg, führte auch in anderen genealogischen Quellen für die Zeit um 1700 zu keinem positiven Ergebnis.

14 Rhenitz im ehemaligen Kreis Soldin, heute Renice in Polen.

15 Siehe Ernst Heinrich Kneschke: Neues allgemeines Adels-Lexicon, im Verein mit mehreren Historikern, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heinrich Kneschke, Bd. VIII, Leipzig 1868, Deutsches Adels-Lexicon, S. 400 f. „Ernst von S[schweinichen und Schweinhaus], s[iehe] oben, starb 1695 als Landes-Aeltester und hinterließ vier Söhne, von welchen Georg Ernst v[on] Schweinichen u[nd]. Schweinhaus, k[öniglich] pr[eußischer] Oberst-Lieutenant, noch 1721 vorkam“. Dieses adlige Geschlecht hatte Güter auf Kolbnitz und Mertschütz der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer in Niederschlesien.

zurückgekehrt, sollte sich als Scheidepunkt auf seinem Lebensweg herausstellen. Jeckel wurde mit Franz Julius Lütkens¹⁶, dem Konsistorialrat und Probst von St. Petri in Cölln, bekannt. Vermittelt hatte ihn der Pfarrer Johann Fischer.¹⁷ Lütkens muss schnell Vertrauen in Jeckel gefunden haben, denn noch im gleichen Jahr beauftragte er ihn in eigener Sache *besondern privat affaires* nach Lübeck.¹⁸ In diesem Zusammenhang, vermutlich mit Lütkens Auftrag verbunden, lernte Jeckel den Theologen und Gelehrten Jacob von Melle¹⁹ kennen. Dass der Polyhistor Melle auch sein Interesse an den Geschichtswissenschaften weckte, erscheint nahe liegend. Von Jeckel selbst erfährt man, dass er *von denselben mit vieler liebe und wohltaten in seinem hause angesehen wurde*. Die Rolle Lütkens prägte den Lebensweg

16 Burkhard von Bonin: Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums 1541–1704, aus der Sammlung des KR und Probstes D. Franz J. Lütkens, Weimar 1926, S. 6. Von Bonin schreibt über Franz Julius Lütkens: „Er war am 21. Oktober 1650 in Dellien (Sachsen Lauenburg) geboren, hatte seit 1658 in Lüneburg unter dem Einfluss des Superintendenten Sandmann gelebt, und 1668–1673 in Wittenberg studiert. Nach vorübergehenden Stellungen in Lauenburg, Hamburg und Büllingen ward er 1675 Rektor in der Saldernschen Schule (Ritterakademie) in Brandenburg a. H., ging jedoch 1679 als Diakonus an die Katharinenkirche nach Magdeburg. 1684 zog er als Probst an die Johanniskirche zu Stargard, wo er 1686 Superintendent, Kurfürstlicher Rat und Assessor im hinterpommernschen Konsistorium wurde. 1687 berief ihn der Kurfürst als Konsistorialrat, Probst und Inspektor nach Cölln. Dort blieb er, bis 1704 der König von Dänemark ihn als Konsistorialrat, Hofprediger und Professor nach Kopenhagen zog; dort starb er am 12. August 1712“.

17 GStA PK, I. HA Rep. 47, tit. 5, Lit. T, Nr. 2a, S. 8. Lütkens schreibt in seinem Attest für die Nomination zur Probepredigt des Kandidaten Jeckel in Teltow: *Es ist gedachter H[err] Jeckel mir anfangs von dem Christlichem Prediger Hrn Johann Fischer recommendiret*. – Vgl. Fischer, Pfarrerbuch (wie Anm. 9), S. 204: Fischer, Johann, * Berlin c. 1670, * Mohrin ..., + 1757. Un[iversität] Frankfurt, Leipzig. 1698–1757 P. in Mohrin, K. Königsberg I. – Es ist nicht gesichert, ob Lütkens diesen Johann Fischer meint, der allerdings mit dem Geburtsort Berlin und Studium an der Universität Leipzig Gemeinsamkeiten mit Jeckel aufweist.

18 Siehe unten, S. 228.

19 Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 21, Leipzig 1885, S. 297 ff. Jacob von Melle, * 17. Juni 1659 in Lübeck, + 13. Juni 1743, Magister, Hauptpastor von St. Marien Lübeck, befasste sich mit der Geschichte Lübecks und wurde bekannt als Genealoge und Heraldiker, Numismatiker, Archäologe bis hin zum Naturkundler, hinterließ zahlreiche Schriften.

Jeckels in nachhaltiger Weise. Der Konsistorialrat nahm ihn *in mein Hauß und an meinen Tisch*, gab ihm außerdem Privat-Unterricht, und der Zögling durfte ihn des Öfteren begleiten. Solange Lütkens das Amt des Probstes von Cölln wahrnahm, hatte er allen Pfarrern seiner Diözese versprochen, im Fall ihres Absterbens die Leichenrede zu halten – so auch bei dem verstorbenen Pfarrer Christian Jäniche von Teltow, den man am 19. Juli 1700 in der St. Andreaskirche zu Grabe trug.²⁰ Begleitet wurde Lütkens hier von dem Kandidaten Jeckel, der darüber in seinem 18. Kapitel schreibt: *Und des defuncti successor²¹, dem S[ein]e damalige Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] Frid[erich] III. die nomination zur Teltouschen Pfarre allbereit ... ertheilet, folgte nechst anderen leichenbegleitern der leiche nach, zum grabe.*²² Das heißt, die Kunde einer vakanten Pfarrstelle in der Stadt Teltow vernahm Jeckel tauf frisch am Ort des Geschehens. Nun wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, ihn zu dieser frei gewordenen Stelle zu verhelfen. An den Patron der Teltower Kirche (in diesem Fall der Kurfürst Friedrich III., der über die Besetzung der Pfarrei das Entscheidungsrecht hatte) wendete sich Vater Christoph Jeckel mit einem Gnadengesuch, seinem Sohn für Teltow *allergnädigst zu vocieren.*²³ Der Brief trägt kein Datum, aber den Vermerk,

20 Siehe unten, S. 226. Aussage von Jeckel: ... *bei seinem leichen-begängniß hielt der Consistorial-Raht und Probst zu Cölln an der Spree, Franz Julius Lutckens die leichenpredigt: dergleichen zu thun, er allen seinen unter ihm stehenden Pastoribus Diocesanis versprochen, und so lange er Probst zu Cölln gewesen, solches auch würcklich erfüllet.*

21 (Des) Verstorbenen Nachfolger.

22 Wie Anm. 20. – Pfarrarchiv Teltow, Eintrag im II. GKB, S. 131: *H[err] Christian Jänichen an die 29 Jahr gewesener Prediger hieselbsten, den 19 July, in hiesiger Kirchen beygesetzt worden.* Vermerk im Autograph von Jeckel an gleicher Stelle: *NB. die Funeralia aber mit einer Parentation von H[errn] Hartstack Prediger in Giesenstorffen und mit einer leich-Predigt vom H[errn] Consistorial Raht u. Probst in Cölln H[errn] Lütkens, d[en] 5. August vollendet.* Das von Jeckel angeführte Datum 5. August [1700] könnte ein Hinweis darauf sein, dass an diesem Tag die Leichenpredigt im Druck erschien.

23 GStA PK, I. HA Rep. 47, tit. 5, Lit. T, Nr. 2a., S. 7 f.: *Durchlauchtigster, Großmächtiger Churfürst, Gnädigster Herr. Ew. Churf. Durchl. haben mir dero alten Diener, so viel unzehlich Gnade erwiesen, dafür ich nicht nur unterthänigst danke, sondern auch Gott, der Allerhöchste, wird solches Ew. Churf.l. Durchl. so wol hier als dort mit vielen Seegen reichlich vergelten. Nur bitte ich, E.r Churf.l. Durchl. wollen zu diesenn mir erzeigten vielen Gnaden noch diese hinzufügen,*

dass ein *beykommenden Attestati* dazu eingereicht wird. Dieses beiliegende Zeugnis für den Sohn Jeckels stellte der Konsistorialrat Lütkens am 18. Juli 1700 aus. Also bereits vier Tage nach Jänichens Tod ergingen das Gnadengesuch mit einem vortrefflichen Attest an den Kurfürsten.

Die Bemühungen trugen Früchte, denn am 26. Juli 1700 erhielt Jeckel die Nomination, was mit dem Dekret, eine Probepredigt in Teltow abzuhalten, verbunden war. Ende August predigte er das erste Mal vor der Gemeinde in Teltow. Nachdem auch die Teltower Bürger, einschließlich des damaligen Landrates und Erblehnrichters der Stadt, Cuno Hans von Wilmerdorff, von seiner *Person und Gabe* überzeugt waren, standen der Berufung und der Konfirmation des Johann Christian Jeckel in das Pfarramt Teltow nichts mehr im Wege.²⁴

Am 8. September erteilte Friedrich III. die Vokation. *Die Praesentation*²⁵ *bei dem Consistorio und Examen Ordiantion wurde den 17. Sept. angestellt und glücklich vollbracht.* Seine Ordination erhielt Jeckel am 20. September 1700 in der Kirche St. Petri in Cölln, bei der ihm das vom Probst und Konsistorialrat Franz Julius Lütkens verfasste *litteras testimoniales*²⁶ überreicht wurde.²⁷ Leider bleibt die Abschrift dieses Dokumentes unvollständig, denn mit dem Ende von Blatt 215v bricht der Text seines Manuskriptes abrupt ab. Grund für diesen Abbruch ist vermutlich

und da der Prediger zu Teltow vor einigen Tagen mit Tode abgangen, an dessen Stat, meinen Sohn, der zu solchem Amt, laut beykommenden Attestati tüchtig seyn wird, allergnädigst zum Prediger in Teltow wiederum vocieren. Mir geschiehet damit in meinem hohen Alter eine überaus große Gnade und Freude. Werde auch dafür nebst meinem Sohn nicht nur dem höchsten Gott für Eu. Churf.l. Durchl. hohem Wolergehen inbrünstig anflehen, sondern auch biß an mein seeliges Ende verharren. Durchlauchtigster, Großmächtigster Churfürst, Gnädigster Herr, Ew. Churfürstl. Durchl. / unterthänigst gehorsamster Knecht Christoff Jeckel.

24 Ebd., S. 12 f. Schreiben des Magistrats von Teltow vom 27. August 1700 an den Kurfürsten. – Die Probepredigt hielt Jeckel am 15. August, siehe unten, S. 228 f.

25 Vorschlag eines geeigneten Kandidaten, ein Recht, dass dem Patron der Kirche zustand.

26 *Litterae testimoniales*, lat., Erlaubnisschreiben zum Zwecke des Weiheempfanges.

27 Siehe unten, S. 230 ff.

das Fehlen eines Bogens im Originalband.²⁸ In diese Lücke fällt auch die schriftliche Überlieferung seiner Einführung ins Amt. Den Tag seines Antrittes, der 30. Januar 1701, erfährt man erst am Ende des 19. Kapitels.²⁹ Am 31. Januar 1701 traute der Konsistorialrat Lütkens seinen ehemaligen Zögling Johann Christian Jeckel mit Maria Sophia Schönholtz vor dem Altar der St. Andreaskirche in Teltow.³⁰ In seinem Manuskript begründet der Autor, dass der Tag der Trauung aus finanziellen Gründen erst einen Tag nach seiner Investitur erfolgte – eine großzügige Geste die Lütkens dem jungen Paar gewährte.³¹

Die Frau an der Seite Jeckels entstammte ebenfalls aus dem Elternhaus eines Pfarrers. So war sie mit allen Dingen vertraut, die in einem solchen Haushalt eine Rolle spielten. Ihr Vater, Joachim Schönholtz, diente langjährig von 1674 bis 1716 als Pfarrer in Marwitz und Velten, die Mutter Catharina war eine geborene Wilcke.³² In Jeckels Aufzeichnungen findet man bis auf das große Kompliment: *Mit welcher er bisher in vergnügt und gesegneter ehe, Gott sei danck, gelebet* keine weiteren Angaben über seine treue Lebensgefährtin Maria Sophia. Seine Stiftung, die Errichtung eines Prediger- und Cantor-Witwenhauses in Teltow, könnte man im Nachhinein als Ausdruck seines ihr geschuldeten Dankes verstehen.

28 Der Bogen U, auf dem Jeckels Text nachweislich fortfährt, scheint verloren gegangen zu sein, bzw. er wurde gar nicht in die vorliegende Bindung aufgenommen. Dass Jeckel diesen Bogen beschrieben hat, lässt sich mit seinem Vermerk auf (pag. 234r) belegen, siehe unten, S. 268. 31. *A[nn]o 1701. ward der Pastor den 31. Jan[uar] als des anderen tages, nach seiner obbeschriebenen Investitur ...* – Siehe auch Beschreibung der Handschrift S. 41.

29 Wie Anm. davor.

30 Archiv der Evangelischen Kirchgemeinde St. Andreas Teltow (im Folgenden: Pfarrarchiv Teltow), zweites GKB, S. 315. Der Traueintrag lautet: *Johann Christian Jeckel past: loci mit Jgfr Maria Sophia Schönholtzin, Filia Dm Joachimi Schönholtz. past: in Marwitz u. Velthen den 31. Jan: [1701].*

31 Siehe unten, S. 268. Das Opfer der Gemeinde am Tag der Trauung durfte der neue Pastor an sich nehmen, am Tage davor wäre es dem Probst zugefallen.

32 Fischer, Pfarrerbuch (wie Anm. 9), S. 78: Schönholtz, Joachim, * Teschendorf ... 1643, + Marwitz 4.11.1716, S. des Lehnschulzen Erdmann S., gen. Löwenberg v. Schönholtz. G. Berlin. Un. Frankfurt, Rostock, 1674 bis 1716 P. in Marwitz, K. Spandau. ∞ Katharina Wilke, T. d. P. Matthias W. in Beetz.

Mit erkennbarem Stolz berichtet der Autor über seine erwachsenen Kinder. Der älteste Sohn Frantz Christoff wurde am 4. Oktober 1704 getauft.³³ Er nahm die gleiche Laufbahn wie sein Vater ein und ging, nachdem er die Teltower Schule³⁴ besucht hatte, auf ein Gymnasium und anschließend zum Studium der Theologie. 1734 bekam er in Fürstenwalde die Stelle eines Archidiakons, starb aber schon zwei Jahre später im Dezember 1736, einem Jahr vor dem Tod Jeckels. Im Manuskript der ‚Teltowgraphie‘ findet dieser Schicksalsschlag in der Familie Jeckel keine Erwähnung. Der zweite Sohn, Christian Sigismund, verstarb bereits im Alter von zwei Jahren 1708. An dritter Stelle stand Friedrich Wilhelm. Am 26. Mai 1710 getauft, brachte er es bis zum Markgräflichen Kammerrat.³⁵ Im Kapitel über die Schule in Teltow führt ihn sein Vater unter den gelehrten Personen auf, die den Anfang ihrer Bildung in der Teltower Stadtschule erhielten. Im Paragraph 19 unter Nr. 17 steht: *Friderich Wilhelm Jeckel*,

-
- 33 Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30). Alle Kinder Jeckels sind im zweiten und dritten GKB von Teltow und Schönow unter Taufen eingetragen. Die vielen Taufpaten geben Hinweise auf Personen, mit denen die Familie Jeckel verkehrte.
- 34 Siehe unten, S. 344. Im Kapitel über die Schule unter Paragraph 19 führt der Autor Personen auf, die nach einem Teltower Schulbesuch eine akademische Laufbahn erreichten, darunter auch seine Söhne Franz Christof und Friedrich Wilhelm.
- 35 BLHA, Rep. 2A II T, Nr. 1808. Die Benutzung des der Kirche zu Teltow gehörigen, vor dem Machenowschen Thore belegenen Weinbergs, unfoliiert. In der umfangreichen Akte werden im Jahr 1753 die Erben des verstorbenen Predigers J. C. Jeckel aufgeführt, darunter seine beiden Söhne Friedrich Wilhelm und Johann Joachim sowie die beiden Schwiegersöhne Gabriel Groth und Andreas Lüdersdorf, die mit den Töchtern Jeckels verheiratet waren. Der Sohn Carl Ludwig tritt unter den Erben nicht auf, muss folglich im Jahr 1753 nicht mehr am Leben gewesen sein. Das Erbe des Vaters bestand aus dem so genannten Weinberg (ehemaliges Kirchenland), welches Jeckel durch Lizitation im Jahr 1733 auf 20 Jahre wiederkäuflich erwarb, auch weil sich kein anderer Mitbewerber fand. Er ließ noch zu seinen Lebzeiten darauf ein Wohnhaus und eine Scheune errichten. Nach Ablauf der 20 Jahre wollte die Teltower Gemeinde dieses Land der Kirche zurückführen. Es kam, entgegen sonst üblicher Praxis, nicht zu einem langjährigen Erbstreit. Die Erben des Pfarrers Jeckel, vertreten durch den damit beauftragten Gabriel Groth, stimmten einen Vergleich zu, und begnügten sich mit nur 15 Rthl. für die baufällig gewordenen Gebäude. – Über den Erwerb des Weinberges im Jahr 1733 schweigt Jeckel in seinen Aufzeichnungen der ‚Teltowgraphie‘.

*Teltov[iensis] Ihr[er] K[öniglichen] Hobeit Carl v[on] Preußen Amtmann zu Friedland und Quilitz.*³⁶ Jeckels vierter Sohn, Carl Ludwig erhielt die Taufe am 14. August 1712. Auch seinen Berufsstand überliefert das Manuskript: *Carl Ludewig Jeckel[ius] Teltov[iensis] Amtmann zu Bossen des Magistrats zu Fr[anck]f[urt] an der Oder.*³⁷ Der letztgeborene Sohn der Familie Jeckel wurde am 12. November 1714 in der Teltower Kirche mit dem Namen Johann Joachim getauft. Über diesen steht zu lesen: *Johann Joachim, der sich ebenfals zur oeconomie aptiret, und als Wirthschfts-schreiber auf S[eine]r hochwürden des Dom-Probstes zu Havelberg v[on] Bredou güter zu Hoppenrade etc. In 2 ½ jahr gewesen, anitzo aber seind a[n]no 1733. auf dem benannten Marggräflichem Amte Friedland als Zoll-verwalter in bedienung stehet.*³⁸ Im Jahr 1753 bekleidete er die Stelle eines Königlich Preußischen Amtrates.³⁹

Von den vier Töchtern hieß die erste Sophia Elisabeth, getauft am 20. Juni 1702. Sie lebte später wieder in einem Pfarrhaus, nachdem sie mit Peter Suchland, Prediger zu Seefeld und Krummensee, 1721 verheiratet wurde. Anna Louisa, das an fünfter Stelle geborene Kind, erhielt die Taufe am 9. April 1708. Sie wurde 1729 die Frau des Berliner Kauf- und Handelsmann Gabriel Groth, der 1753 im Auftrag der Erben des Johann Christian Jeckel den Vergleich mit der Kirchengemeinde Teltow aushandelte.⁴⁰ Die Tochter Catharina Maria verstarb bereits im Alter von vier Jahren 1721. Als letzte Tochter und Kind der Familie Jeckel kam Johanna Lucia zur Welt und wurde am 1. Mai 1719 getauft. Nach einer vorliegenden Quelle wurde sie mit Andreas Lüdersdorf auf Ostorff getraut, der mit an den Erbverhandlungen im Jahr 1753 teilnahm.⁴¹ Alle erwachsenen Söhne Jeckels erreichten Stellungen im gehobenen Bürgertum. Das gilt gleichermaßen für die Ehemänner, mit denen sich seine Töchter verheiratet hatten.

Noch im ersten Drittel seiner Amtszeit wurden Jeckel zwei vakant gewordene Pfarrstellen in nächster Nachbarschaft von Teltow angetragen,

36 Siehe unten, S. 344.

37 Ebd., S. 344.

38 Ebd., S. 268 f.

39 Siehe auch unter Anm. 35.

40 Ebd.

41 Ebd.

die erste im Jahr 1706 in Diedersdorf und später die in Giesensdorf mit Lichterfelde und Steglitz.⁴² Der eigentliche Grund, weshalb Jeckel beide Vokationen ausschlug, ist nicht bekannt.⁴³ Es scheint, dass er „sein Teltow“ vorzog und vielleicht inzwischen auch lieb gewonnen hatte; so lehnte er auch die zweite Berufung, wie aus dem überlieferten Text zu entnehmen ist, höflich dankend ab.

Mit der Schilderung des beschwerlichen Alltags eines Pfarrers in Teltow, seinen vielen einzelnen Verpflichtungen und Aufgaben befasst sich Jeckel im Text seines Manuskriptes ausführlich. An erster Stelle stand das Gemeindeleben mit den Gottesdiensten und den üblichen Verrichtungen bei Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen. Zur Aufgabe der Kirche und seines Hirten gehörte insbesondere die Sorge um Kranke und in Armut gefallene Gemeindeglieder. Zu diesem Zweck hatten die Kirchenvorsteher bereits seit langer Zeit eine Hospitalkasse eingerichtet und in Verwaltung.

Dem Pfarrer oblag auch die Organisation für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, worunter auch die Schule fiel. Und nicht zuletzt musste ein großer Pfarrhof mit der landwirtschaftlichen Fläche eines Großbauern bewirtschaftet werden. Das war nur möglich, indem neben der Familie auch ein entsprechend großes Gesinde dem Pfarrhaushalt angehörte. Unter all diesen Umständen ist es beachtlich, dass Jeckel noch genügend Zeit fand, sich mit seiner ‚Teltowgraphie‘ zu befassen.

Im Mai 1721, mitten in seiner Amtszeit, ereignete sich ein Höhepunkt in seinem aufgezeigten und von Routine geprägten Kirchenalltag. Im Pfarrsprengel Teltow, einschließlich des Dörfchens Schönow, fand unter Leitung des Mittenwalder Propstes und Inspektors Johann Christoph Schultz⁴⁴ eine Lokal-Visitation statt.

Zu Jeckels charakteristischen Eigenschaften zählt sein ausgesprochenes Pflichtbewusstsein, was an vielen Stellen seiner Handschrift zum Ausdruck

42 Fischer, Pfarrerbuch (wie Anm. 9), S. 333: Heyde, Johannes, Pfarrer von Großbeeren und Diedersdorf von 1669–1706, verstarb im Jahr 1706 in Großbeeren. – Ebd. S. 298: Hartstock, Georg, Pfarrer in Giesensdorf von 1682–1711, verstarb 1711 in Giesensdorf.

43 Die erste Vokation nach Diedersdorf ist wegen der Lücke im Manuskript (fehlender Bogen U) nicht überliefert, siehe Einleitung S. XCVI.

44 Vgl. Fischer, Pfarrerbuch (Wie Anm. 9), S. 792: Johann Christoph Gottfried Schultz (?–1743), von 1715 bis 1734 Probst in Mittenwalde.

kommt. Die Einstellung, die den märkischen Pfarrern bei ihrer Vokation mitgegeben wurde, *seinen Pfarrkindern mit einem unsträflichen leben und wandel vorzugehen*, entsprach seiner obersten Maxime.⁴⁵ Im Weiteren erkennt man in seinem Umgang mit den Behörden sowie der Befolgung aller sein Amt berührenden Verordnungen eine disziplinierte und respektierliche Haltung, einen ‚preußischen‘ Gehorsam.

Der menschliche und hilfsbereite Jeckel zeigt sich, wo er über seine Idee und den Bau eines Prediger-Witwenhauses berichtet. Der Kantor und spätere Bürgermeister Christoph Bruno bat ihn, bei seinem Vorhaben auch die einmal unter ähnlichen Umständen leidenden Kantorwitwen, zu berücksichtigen. Bereitwillig ging Jeckel darauf ein.⁴⁶ Er räumte den Kantor-Witwen darüber hinaus bestimmte Rechte ein (die Ansprüche dieser Witwen waren jedoch geringer), die er in einem selbst aufgesetzten Reglement festschrieb. Auf ein gutes Verhältnis zwischen dem Pfarrer und dem Teltower Erb- und Lehnrichter Cuno Hans von Wilmersdorff, der auch langjähriger Landrat des Teltowschen Kreises war, deuten mehrere Stellen im Manuskript hin.⁴⁷ In gelassener und mitunter erheiternder Art und Weise geht Jeckel mit dem Thema: Der Pfarrer und sein landwirtschaftlicher Hof um.⁴⁸ Im Ergebnis seiner Erfahrungen in Teltow lässt er wissen, dass die Vorteile überwiegen, wenn sich ein Pfarrer auch auf die harte körperliche Bauernarbeit einlässt. Dadurch könne er sein Amt länger betreiben und mit weniger Gebrechen ein höheres Leben erreichen.⁴⁹

Jeckel war auch ein begeisterter Sammler alter Bücher und Handschriften. Beispielsweise gibt eine von ihm überlieferte kleine Geschichte. Gleich zu Beginn seiner Amtszeit entdeckte er bei einem alten Teltower Bürger ein Exemplar der von Luther ins Deutsch übersetzten Bibel. Durch Tausch

45 Siehe unten, S. 229. – Vgl. ebd. S. 60 ff.

46 Ebd. S. 347.

47 Unter anderem schenkte ihm der Landrat auch den Grund und Boden für sein Prediger- und Kantor-Witwenhaus. Bei dem öffentlichen Leichenbegängnis des Cuno Hans von Willmerdorff in Dahlem am 14. September 1720 (er war am 30. August verstorben) hielt Jeckel die Parentation, die Denk- und Dankrede wurde am 19. September des Jahres gedruckt, siehe Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 316 f. und 530.

48 Siehe unten, S. 74 ff.

49 Ebd., S. 74 f.

konnte er dieses schon damals rare und wertvolle Buch erwerben. Er hat es *vielen gelehrten gezeiget*.⁵⁰ Dass Jeckel auch Bücher für die Kirche von Teltow besorgte, belegen Einträge in den Kirchenrechnungen.⁵¹ So gehören Reinbecks schweinslederne Bände der „Betrachtung über die Augsburger Confession“, Teil I bis III, heute noch zum Bestand der Evangelischen Gemeinde von Teltow. Im Jahr 1733 ersteigerte Johann Christian Jeckel den ehemaligen Weinberg von Teltow zu günstigen Konditionen und baute auf dem umzäunten Gelände noch zu seinen Lebzeiten ein Wohnhaus mit Scheune.⁵² Nach seinem Tod ging dieses materielle Erbe an seine Kinder über. Sie gaben den Weinberg jedoch für wenig Entgelt wieder an die Kirche zurück. Am Nachmittag des 15. November 1737 verstarb Jeckel im Alter von knapp 65 Jahren in Teltow. Er wurde auf der Südseite der Kirche „am Leichen Hause“ beigesetzt.⁵³ Die Leichenrede hielt der Prediger Zacharias Lange aus dem nahe gelegenen Giesensdorf.⁵⁴

50 Siehe ebd., S. 307.

51 Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30). In der „Kirchen-Rechnung von Trinitatis 1733 bis Trinitatis 1734“ ist erstmals auf Seite 3 unter Zugang, auf Seite 4 unter Bestand aufgeführt: *Reinbecks Betrachtung über die Augsb[urger] Confession. 2. erste Theile*. Die Anschaffung von Teil 3 steht in der Rechnung 1736/37. – Im ersten Band Teil 1 von Reinbecks Betrachtung über die Augsb[urger] Confession, S. 240, 258, 332, 278 und Teil 2 S. 278 sind Randnotizen eingetragen, die aller Wahrscheinlichkeit von Jeckel stammen (seiner Handschrift zugeordnet werden können).

52 BLHA, Rep. 2A II T, Nr. 1808 (wie Anm. 35). – Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30). Die Lizitationen zu diesem Weinberg sind in der Kirchenrechnung von 1733/34 enthalten und beschrieben.

53 Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30), drittes GKB, S. 341, Nr. 31: *Herr Johann Christian Jeckeln 36 Jahriger treu fleißiger Prediger hiesiges Orts, welchen der höchste Gott den 15 November zwischen 3- und 4 Uhr nachmittags von der Welt abgefodert, die funeralia sind mit einer parentation von H. Blume Prediger von Großenbern und mit einer leichenPredigt von Herrn Langen Prediger in Giesenstorff den 24 November vollendet worden, lieget beygesetzt am leichen-Hause im Gewolbe*.

54 Fischer, Pfarrerbuch (wie Anm. 9), S. 479: Lange, Zacharias, * Schmergow ... 1681, + Giesensdorf 2.5.1746, ... 1712–1746 P. in Giesensdorf, K. Kölln-Land I. – Siehe Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 52. Die Leichenrede wurde mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gedruckt.

1.2 Sein Werk

1.2.1 Entstehung und Verbleib der Teltowgraphie

Die Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz verwahrt in ihrer Sammlung brandenburgisch-preußischer Handschriften eine für die Geschichte der Stadt Teltow besonders wertvolle und umfassende Schriftquelle. Sie stammt aus der Feder von Johann Christian Jeckel, von 1701 bis 1737 Pfarrer in Teltow. Er verarbeitete darin alle ihm zur Verfügung stehenden Quellen und gestaltete daraus in literarischer Form eine im weitesten Sinn zu verstehende Stadtchronik.⁵⁵ Wenige Jahrzehnte nach ihrer Entstehung wurde diese umfassende Arbeit unter dem Begriff ‚Teltowgraphie‘ in der märkischen Landesgeschichte bekannt. Der erste Teil (Ms. Boruss. Quart. 6) seiner Handschrift wurde bereits 1993 als gedruckte Quelle herausgegeben. Die vorliegende Edition behandelt den zweiten Teil (Ms. Boruss. Quart. 61) von Jeckels Gesamtwerk. Jeckel verfasste auch einen dritten Teil (in Ms. Boruss. Quart. 6), der inhaltlich bereits im ersten Teil enthalten ist und hier nur der Vollständigkeit halber angeführt wird.⁵⁶ Der Umstand, dass sich Jeckels „Chronik“ aus drei einzelnen Manuskripten zusammensetzt, die vorliegende Edition sich aber nur mit dem Manuskript des zweiten Teils befasst, erfordert im nachfolgenden Text seine Berücksichtigung. Das wird besonders an den Stellen deutlich, wenn zwischen seinem Gesamtwerk oder den einzelnen Teilen unterschieden werden muss. Zur Vereinfachung halber wird dann meist von der ‚Teltowgraphie‘ bzw. seinem Manuskript geredet, obwohl es sich tatsächlich um drei Manuskripte handelt.

Geht man der Frage nach, welche Gründe Jeckel bewogen, sich so intensiv mit der Teltower Geschichtsschreibung zu befassen und ein am Ende solch umfassendes Werk zu hinterlassen, so kommen hierfür sicher mehrere Ursachen in Erwägung. Mit dem Überfluss an schriftlichen Quellen, die er bei Amtsantritt in Teltow vorfand, rückt bereits ein erster denkbarer Anlass ins Blickfeld. Doch dieser mehr zufällige Umstand war allein sicher nicht ausreichend. Als eine weitere wichtige Voraussetzung muss man seine gute geistige Bildung, verbunden mit einem hohen Interesse an der

⁵⁵ Vgl. dazu auch Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 69.

⁵⁶ Jeckels Manuskript zum dritten Teil entspricht grundsätzlich dem III. Kapitel seines ersten Teils, unterscheidet sich von diesem nur durch geringfügige Ergänzungen.

Landesgeschichte, annehmen. Das belegen seine Kenntnisse über die Werke von Angelus, Hafftiz, Leuthinger etc. Seine geschichtliche Neugier wurde möglicherweise schon früh durch die vertrauten Kontakte mit Jacob von Melle⁵⁷ und Franz Julius Lütkenes geweckt.

Es gibt noch einen dritten Aspekt, der eine entscheidende Rolle bei seiner Motivation gespielt haben müsste. Gaby Huch weist zu Recht in ihrer Einleitung zur Edition des ersten Teils darauf hin, dass der briefliche Kontakt zwischen Johann Christoph Bekmann und Jeckel einen entscheidenden Anstoß gegeben hat.⁵⁸ Möglicherweise hatte Jeckel mit dem Verfassen seiner ersten beiden Aufsätze über die Teltower Stadtgeschichte „Blut geleck“, woraus sich dann seine Leidenschaft für die Geschichtsschreibung entwickelte. Wie kam diese Verbindung mit Bekmann zustande?

Als 1710 von dem Theologen und Historiker Johann Christoph Bekmann die Historie des Fürstentums Anhalt erschien, äußerte König Friedrich I. den Wunsch, ein gleiches Werk für die Kurmark Brandenburg in Auftrag zu geben.⁵⁹ In diesen Zusammenhang erließ er den Befehl: „... *wie dann alle Magistrate und Inspectores durch alle Marken die Verordnung ergangen, dass jene bei den Stäten, diese bei den unter jeder Inspection stehenden Predigern in den Stäten und auf dem Lande dahin sehen möchten, dass die jedes orts befindliche und zu diesem zweck diensame nachrichten fordersamst eingeschicket würden; ...*“⁶⁰ Bedauerlicher Weise konnte Bekmann sein angefangenes Manuskript nicht zu Ende führen. Er verstarb im Jahr 1717.

Erst 23 Jahre später, unter Regierung des jungen König Friedrichs II., wurde die Herausgabe der Historie der Kurmark wieder aufgenommen. Zum Bearbeiter ernannte man Bernhard Ludwig Bekmann, einen Großneffen des Johann Christian, der sich zu diesem Zweck die alten Manuskripte

57 Siehe unter Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 42, Anm. 181. Der Polyhistor Jacob von Melle.

58 Ebd., S. 35 f.

59 Siehe GStA PK, VI. HA N1 Bekmann, Nr. 85, Bl. 49 f. M. Johann Christian Siebern schreibt an Johann Christoph Bekmann am 22. April 1713: *Auf Ihrer Königl. Majestät in Preußen Allergnädigster Verordnung vom 10ten April 1713 zu Beforderung der Märkischen Historie, welche ...*

60 Bernhard Ludwig Bekmann (Hrsg.), Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg von Johann Christoph Bekmann, ... fortgesetzt und herausgegeben von Bernhard Ludwig Bekman, Teil 1, Vorwort S. 2.

und die gesammelten Unterlagen, die inzwischen ins königliche Archiv gelangt waren, wieder beschaffte. 1751 erschienen die zwei Bände der Historischen Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg.

Im Nachlass Bekmann werden der Briefwechsel, die oben erwähnten eingeschickten Nachrichten sowie handschriftliche Notizen beider Historiker aufbewahrt.⁶¹ Unter diesem Schriftgut befinden sich auch zwei Briefe von Jeckel, die dieser gemeinsam mit von ihm verfassten historischen Informationen an Johann Christoph Bekmann geschickt hatte. Der erste Briefkontakt trägt das Datum Dezember 1713. Darin teilt Jeckel mit, dass er die gewünschten „Nachrichten von der Stadt Teltow“ an Bekmann übersendet.⁶² Zu beachten ist, dass er nicht stur Punkt für Punkt eines Fragenkatalogs beantwortete, wie man diese Form von Pfarrern anderer Orte im Nachlass Bekmann vorfindet. Jeckel verfasste seinen Bericht im erzählerischen Stil in Form eines Aufsatzes. Wahrscheinlich begnügte sich Bekmann nicht mit der vierseitigen Arbeit des Teltower Pfarrers, denn Ende 1714 stellte er ihm weitere spezielle Fragen (14 Punkte). In einer Ergänzung, die mit der Überschrift „Desiderata“ (Begehren) versehen war, antwortete Jeckel ihm im Januar 1715. Er teilte ihm zusätzlich mit, dass nahe bei der Stadt Teltow am Stollenberg Urnen aufgefunden worden waren.

Die ausführliche Art und Weise, wie sich Jeckel mit der durch Bekmann initiierten historischen Materie auseinandersetzte, nährt die Vorstellung, dass sein Interesse bereits so weit angefacht war, auf diesem Gebiet aktiver zu werden. Wie sich später zeigt, erscheinen alle in seinem ersten Aufsatz und in dem „Desiderata“ aufgeführten geschichtlichen Vorgänge in seiner ‚Teltowgraphie‘ wieder, natürlich in weit ausführlicherer Form.⁶³ Der Nachlass Bekmann enthält auch den Briefverkehr von Bernhard Ludwig Bekmann. Diesem lieferte der Bürgermeister Peschel weitere historische Nachrichten über Teltow, worüber noch zu sprechen sein wird.⁶⁴

61 GStA PK, VI. HA, N1 Bekmann, für Teltow Nr. 92, Bl. 1–72.

62 Vgl. ebd., Bl. 35 ff. – Ebd. Bl. 61 ff. Der erste übersandte Beitrag von Jeckel an Bekmann unter der Überschrift „Nachrichten von den Städtchen Teltow“ stammt aus dem Jahr 1713, wie eindeutig aus dem Text des Anschreibens hervorgeht.

63 Siehe Einleitung, S. XLIX, Anm. 92.

64 Siehe Einleitung S. LXXXII und LXXXIV.

Der genaue Zeitpunkt, wann Jeckel mit dem Schreiben begann, lässt sich aus dem Inhalt seiner Manuskripte entnehmen. Alle zeitgeschichtlicher Erlebnisse, ob sie sich am Beginn, inmitten oder am Ende seiner Amtszeit ereigneten, sind von ihm in allen Einzelheiten und mit genauer zeitlicher Zuordnung ausgeführt. Das könnte darauf deuten, dass er sich bereits früh (seit Beginn seines Pfarrdienstes in Teltow) Notizen oder Aufzeichnungen anlegte, um auf sie später zurückgreifen zu können. Andernfalls müsste man ihm ein phänomenales Gedächtnis bescheinigen. In seinem Text finden sich deutliche Anzeichen dafür, dass die vorliegenden Manuskriptteile alle aus einer Vorlage abgeschrieben wurden. Anders ausgedrückt, die heutigen Originale sind ‚ins Reine‘ geschrieben worden.⁶⁵ Als Beweis, dass er über eine inhaltlich abgeschlossene Vorlage verfügte, dienen auch die von ihm an einigen Stellen aufgeführten Bezüge bzw. Querverweise zwischen den Teilen I und II der ‚Teltowgraphie‘. Hierbei weist er im Text des einen Teils seines Manuskriptes auf eine Stelle aus dem anderen Teil hin. Das heißt, er setzt bei dem entsprechenden Zitat eine Anmerkung und fügt den Teil seiner ‚Teltowgraphie‘ sowie Kapitel und Paragraphen an.⁶⁶ Auffällig ist die Tatsache, dass sich keine Bezüge auf oder von seinem dritten Teil ergeben.

Einige von Jeckel überlieferte Ereignisse aus dem Jahr 1736, die im ersten Teil der ‚Teltowgraphie‘ stehen, lassen darauf schließen, dass er bis kurz vor seinem Lebensende (November 1737) an diesem Manuskript arbeitete.⁶⁷

65 Siehe unten, S. 285, Anm. 1128.

66 Beispiele sind Zitate im zweiten Teil aus Teil I auf den Seiten 25 oder 27. – Zitate im ersten Teil bezüglich Teil I, siehe Huch, Teltowgraphie auf den Seiten 95: „a.) vid. Infr. ... P. 2 c. 6. §. 5.“; S. 285: „s[iehe] unten P[art] 2. c. 3. §. 14. n. 5“. – Siehe auch Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 244 f. Als Jeckel im Kapitel 3, § 41 über die fünfte Kirchenvisitation im Teltowschen Kreis schreibt, verweist er bezüglich der Stadt Teltow auf seinen zweiten Teil „Hier zu Teltou geschahe die Local-Visitation Anno 1721. den 1. Maj Dom Cantate die hier unten im anderen Theile beschrieben“. Das beweist, dass er gleichzeitig an beiden Teilen gearbeitet hatte und die Manuskripte vor ihrer Reinschrift bereits größtenteils vorgeschrieben waren.

67 Siehe unten, S. 268. Aus dem Text lässt sich hier zumindest das Jahr 1735 ableiten. – Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 380, „... 23. Eo[dem] an [no] d[en] 20. Sept[ember] (1736) ersoff | – sich – | Gregorius Behrend, Bürger und Sattler, ...“.

Das Jahr 1735 ist das letzte Datum im zweiten Teil, als ein unbenannter Freund der Kirche einen Taler schenkte. Offen bleibt, warum Jeckel den Tod seines ältesten Sohnes Frantz Christoph Jeckel am 22. Dezember 1736 in Fürstenwalde bei der Beschreibung seiner Kinder auslässt. Nahe liegend wäre der Grund, dass er seinen Teil I im Dezember 1736 bereits abgeschlossen hatte. Die von dem Giesensdorfer Pfarrer Krüger stammende Aussage, *Jeckel wäre vor der Vollendung seiner Beschreibung gestorben*, ist nicht zutreffend und entspricht nicht den Tatsachen.⁶⁸ Inhaltlich sind Teil I und II als abgeschlossen zu betrachten, auch aus dem Grund, weil Jeckels Inhaltsverzeichnisse kein Kapitel offen lassen. Zwei Lücken im zweiten Teil der ‚Teltowgraphie‘ sind folgendermaßen zu erklären. Bei dem fehlenden Textteil im 19. Kapitel zwischen dem Ende von Paragraph 5 und Anfang von Paragraph 14 gibt es nur eine mögliche Ursache. Laut der (vom Autor) vorgenommenen Kennzeichnung seiner Manuskriptbögen handelt es sich hierbei um Bogen U. Aus nicht bekannten Umständen muss dieser nicht in die Heftung gelangt sein bzw. er war bereits vor der Einbindung abhanden gekommen.⁶⁹ Den auf den Blättern 210 und 211 freigelassenen Platz hatte Jeckel für einen umfangreichen Erläuterungstext vorgesehen. Dieser bezieht sich auf seine Urkunde, die ihm anlässlich seiner Ordination vom Konsistorialrat und Probst von Cölln Lützens überreicht wurde. Aus welchem Grund er den Text aus seiner Vorlage nicht übertrug oder er hier noch Änderungen vorgesehen hatte, lässt sich heute nicht ermitteln. Auf jedem Fall sprechen beide Lücken nicht dafür, Jeckels Arbeit generell als unvollendetes Werk zu bezeichnen.

Nach Jeckels Tod im November 1737 befanden sich die Manuskripte aller Wahrscheinlichkeit nach im Besitz seiner Familie. Ihr Verbleib, bis sie um die Wende vom 18. ins 19. Jahrhundert nachweislich im Bestand der Königlichen Bibliothek auftauchen, konnte bisher wenig erforscht werden. Einige Angaben zeichnen die Stationen auf, der genaue Weg lässt sich

68 Handschrift im Nachlass Bratring, BLHA, Rep. 16, Nachlass Bratring, Nr. 21, Bl. 222 bis 243, Manuskript von Krüger, Nachrichten von der Stadt Cron-Teltow, im Nachlass befindet sich die originale Handschrift von Krüger. – Fischer, Pfarrerbuch (wie Anm. 9), S. 459: Krüger, Kleophas Heinrich Otto (1719–1771), 1747–1771 Pfarrer in Giesensdorf.

69 Siehe Einleitung S. XXIX.

heute nicht mehr exakt rekonstruieren. Die erste Quelle lässt erkennen, dass die Geschichtsschreibung Jeckels nicht im Verborgenen stattfand.⁷⁰ Der Diakon Christian Ebel in Mittenwalde hatte Kenntnis von der Existenz von zumindest einem Teil seiner Manuskripte. Ebels Aussage deutet auch darauf hin, dass Jeckel für seine Nachforschungen zum Teltowschen Kreis (‘Teltowgraphie’ Teil I, Kapitel III., §. 14, Mittenwalde) auch nach Mittenwalde reiste und beide miteinander in Kontakt kamen. Auch die Bemerkung Ebels, dass Jeckels Manuskript (Teil I?) im Jahr 1741 bereits gebunden vorlag, ist von Bedeutung. Bereits 1743 wird Jeckel von dem bekannten Rektor und Historiker Georg Gottfried Küster unter den Geschichtsschreibern der Mittelmark aufgeführt, der die Stadt Teltow beschreibt.⁷¹ 1777 tauchen dann alle drei Teile der ‘Teltowgraphie’ in einem gedruckten Auktionskatalog von Georg Gottfried Küster auf.⁷² Bis zum Zeitpunkt 1783/1785 verblieb Jeckels Arbeit in Privatbesitz, denn der Steuerrat Daniel Richter vermerkt in seiner „Finanzbeschreibung“ bei der Angabe seiner Quellen: *Die Handschrift, welche ein angesehener Mann in Berlin besitzt, besteht aus 347 enge beschriebenen Quart-Seiten, welche im*

70 Vgl. Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 38 f. – GStA PK, VI. HA NL Bekmann, Nr. 70, Mittenwalde, Bl. 66v, unter Nr. 15 in einem gedruckten Fragenkatalog, der an Bernhard Ludwig Bekmann gesandt wurde, steht: *Dem Teltauschen Kreis in der Mittelmark hat mit allen Zubehör ausführlich beschrieben der seel. Herr Pastor Jeckel in Teltau, deßen geschriebenes Buch in 4to noch ungedruckt ist, doch zu finden seyn wird bey deßen hinterlassene Frau Witwe daselbst, oder zu erkundigen bey dem Herrn von Schönholz, Königl. OberAmtmann in Fürstenwalde ... Mittenwalde den 18 ten Sept. 1741. Aufgesetzt von Christian Ebel Diacono daselbst.* – Christian Ebel findet man auch in den Manuskriptbögen von Johann Christoph Bekmann unter der Stadt Mittenwalde, siehe unter GStA PK, VI. HA NI Bekmann, Nr. 35 Karton Nr. 14, Bl. 60. *Diaconus H. Christianus Ebel von Mittenwalde ber. A. 1708 d 17. Decemb.*

71 Georg Gottfried Küster: *Bibliotheca Historica Brandenburgica, Scriptores Rerum Brandenburgicarum ... Vratislavi/E, 1743. S. 821. §. LIX. Teltouiam descripsit IO CHR. Jeckelius (Pastor Teltou.) in Teltographia MS. unter Cap. III, Mesomarchiam.* – Küster, Georg Gottfried (1695–1776), Schulrektor, Historiker, verfasste zahlreiche historische Werke.

72 Georg Gottfried Küster: *Catalogus Bibliothecae numerosissimae, Berlin 1777, S. 614, Nr. 141. J. C. Jeckel Past. zu Teltau Teltographia, 3 Theile Mscptum autographum. 410.*

*Drucke ungefähr sechzehn Bogen betragen könnten.*⁷³ Der Grund, warum Richter nur den ersten Teil der ‚Teltowgraphie‘ anführt, könnte mit seinem Thema (den weltliche Stadtsachen) zusammenhängen. Spätestens um 1800 gehörten Jeckels Handschriften in zwei Quartbänden zum Bestand der Königlichen Bibliothek. In seiner „Historisch-topographische Beschreibung der Mediat-Stadt Teltow“ weist sie Friedrich August Bratring unter Ms. Boruss, Quart 60 und 61 nach.⁷⁴

1.2.2 Seine Quellen

Eine Fülle von Quellen und Schriften, die sich hervorragend für die Erschaffung einer stadtgeschichtlichen Arbeit, selbst für eine Chronik eigneten, muss der junge Pfarrer Jeckel bei seinem Amtsantritt in Teltow vorgefunden haben. Schriftliche Nachlässe von fast allen seiner Vorgänger lagerten vermutlich im Pfarrhaus, kirchliche Dokumente waren nach seiner eigenen Aussage im Kirchenkasten verschlossen. Andere Informationen erwarb Jeckel durch eifriges Sammeln, scharfsinniges Beobachten oder in in Gesprächen mit Zeitzeugen. In einigen Fällen verhalf ihm auch der Zufall. Alles zusammen genommen verfügte er über so viel Material, dass seine Manuskripte (Teil I und Teil II) am Ende 818 Seiten umfassen. Es ist also durchaus denkbar, dass allein diese Vielzahl an verschiedenen Quellen ihn frühzeitig auf die Idee brachte, sich mit der Geschichte der Stadt und daraus folgend mit der Erarbeitung eines Schriftwerkes zu befassen.

Die Aufzählung aller Quellen für seinen zweiten Teil der ‚Teltowgraphie‘ wäre äußerst mühsam. Aus diesem Grund werden sie in Schwerpunkten zusammengefasst und die daraus entstandenen Gruppen näher beleuchtet. In den meisten Fällen benennt Jeckel seine Quellen bzw. ihre Herkunft. Es kommt aber auch vor, dass seine Aussagen auf nicht bezeichnetem oder im Unklaren bleibendem Ursprung beruhen. Stellvertretend dafür dient sein

73 Daniel Richter: Finanzbeschreibung der Mittelmark-Brandenburgischen Mediat-Stadt Teltow, Frankfurt und Leipzig 1785, S. 4. – Richter Daniel (1733–1791), kurmärkischer Steuerrat in Potsdam, schrieb über das Finanzwesen.

74 Friedrich Wilhelm August Bratring: Historisch-topographische Beschreibung der Mediat-Stadt Teltow, in: Johann W. Kosmann: Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Preußischen Staaten, Oktober 1801, S. 1017 f. – Bratring, Friedrich Wilhelm August (1733–1791), Geograph und Historiker.

Zitat: *Was aber den anfang des XVI. Sec. anlanget, da von findet man noch etwas zu lesen und zu hören.*⁷⁵

Zu seinen herausragenden historischen Quellen zählen zwei Urkunden Brandenburger Bischöfe, die Jeckel mit seinen Abschriften der märkischen Geschichte überlieferte. Die Originale sind verschollen und beide Abschriften fanden Aufnahme in Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis (die erste Urkunde jedoch in gekürzter Fassung).⁷⁶ Die ältere Urkunde stammt aus dem Jahr 1520. Sie bezieht sich auf einen noch älteren Vorgang und wurde aufgesetzt, nachdem die Teltower Schneider- und Schustergilde den Brandenburger Bischof um die Erneuerung ihrer Stiftung, auch Lehn Exulum genannt, gebeten hatte.⁷⁷ Das Original war im (Stadt-)Brand des Jahres 1515 vernichtet worden. Im Text bestätigt und erneuert Bischof Hieronymus der Elendenbruderschaft der Schneider und Schuster alle Einkünfte an der Altarstiftung in der Stadtkirche sowie das Patronatsrecht, einen Anwärter dafür vorzuschlagen mit der Verpflichtung, Seelenmessen zu halten. Nach Aussage Jeckels hatten die Schneider diese auf Pergament beschriebene Urkunde in ihrer Schneiderlade aufbewahrt und ihm, um eine Abschrift vorzunehmen, eine Zeit lang überlassen.

Den Text der zweiten Urkunde, auf das Jahr 1523 datiert, findet man im 5. Kapitel seines ersten Teils der ‚Teltowgraphie‘ unter dem Thema: Von den Privilegien und Freiheiten der Stadt Teltow.⁷⁸ Die originale Urkunde soll ... *nach dem [Stadt-]brande [im Rathause] übrig geblieben sein* (dem Stadtbrand im Jahr 1801 fiel sie aber dann zum Opfer). Auf diese Urkunde bezog sich Jeckel auch in seinem zweiten Teil an mehreren Stellen, was er bei seinen Zitaten präzise vermerkt. Ohne die Angabe einer weiteren Urkunde überliefert Jeckel auch eine Schenkung von Kurfürst Joachim II. an

75 Siehe unten, S. 102.

76 Siehe Adolph Friedrich Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis (CDB) A XI, S. 220, Nr. XXVIII. Bischof Hieronymus erneuert nach einem Brande zu Teltow das Lehn des Elenden-Altars daselbst, am 9. April 1520. – Ebd. S. 221, Nr. XXIX. Bischof Dietrich von Brandenburg bestätigt die Privilegien der Stadt Teltow und giebt den Rathmannen das Recht, über Holzfrevel auf ihrer Feldmark zu richten und Strafen davon zur bischöflichen Kasse und zur Kämmerei einzuziehen, am 1. September 1523.

77 Die Übersetzung der Urkunde befindet sich im Anhang der Edition auf S. 359 ff.

78 Siehe Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 271 ff.

den Pfarrer Gnevicou. Im Jahr 1566 wurde diesem der Grashof in Schönow rechtlich übereignet.⁷⁹

Eine besondere Rolle unter den von Jeckel verwendeten Quellen spielen die von ihm oft erwähnten „*Kirchenbücher und Rechnungen*“.⁸⁰ Aus ihnen stammt der große Anteil an historischen Vorgängen aus dem 16. Jahrhundert, die allein durch die ‚Teltowgraphie‘ bekannt werden. An einem sicheren Ort waren sie immer in einer Kirchenlade mit drei Schlössern aufbewahrt.⁸¹ Die Rechnungen reichten weit ins 16. Jahrhundert zurück, denn aus ihnen entnahm der Autor, dass der Kalendsaltar auf den Namen der Heiligen Elisabeth gestiftet war. An anderer Stelle, wo Jeckel die Teltower Pfarrer, *von denen man noch Nachricht findet*, auflistet, kann er das Sterbedatum des Predigers Liborius Grotz benennen, das Jahr 1540. Diese Jahreszahl fand er entweder aus den alten Kirchenrechnungen oder in einem älteren Kirchen-Register, welches in Jeckels Amtszeit noch vorhanden gewesen sein könnte.⁸² Für die Existenz eines solchen Registers sprechen Hinweise, die aus dem Manuskript des zweiten Teils hervorgehen, wie z. B. die Trauung von Caspar Tornow mit Maria Sachse um 1545, der Angabe, dass dieser im Jahr 1548 an der Pest verstarb, die Trauung des Schulmeisters Christian Cremer mit einer Tochter des Pfarrers Gnevikow oder die Nachricht, ... *im Jahr 1566 die Pest wütete ziemlich auf*.⁸³ Als eindeutiger Beleg

79 Siehe unten, S. 121. Die Aussage Jeckels, dass Gnevicou wegen dieses Platzes in Schönow ein Bittgesuch an den Kurfürsten einreichte, um darauf ein Haus zu bauen, deutet darauf hin, dass sich ein entsprechendes Schreiben im schriftlichen Nachlass Gnevicows befand. Dieser Grashof findet in den Protokollen der II. und III. Visitation Erwähnung.

80 Ebd. S. 108, c) *besage der ersten Visit[ation] p. 16. it[em] der Kirchenbücher und rechnungen in der Einnahme.*

81 Ebd., S. 284. – Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30), Sammlung der Visitationsregister und Abschiede, S. 68. Im Kommissions-Rezess von 1689 steht: 2. *Der Kirchenkasten neben dem Gelde und den nachrichten, so viel deren die vorsther nicht eben täglich bedürfen, soll in der Kirchen in der Sacristey stehen und mit dreyen Schlößern verwahret seyn, ... und wenn den die noht es erfordert, aus dem Kirchen-Kasten gelde oder documente heraus zu nehmen ... wieder verschließen.*

82 Ebd. Die ältesten Kirchenbucheinträge, die heute zum Bestand des Pfarrarchivs gehören, stehen im ersten GKB: das Taufregister beginnt im Jahr 1636–1672, Bestattungen von Ende 1609–1678, das Trauregister von 1611–1621.

83 Siehe Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 383.

für das Vorhandensein älterer Kirchenregister noch in Jeckels Amtszeit können diese Beispiele in der ‚Teltowgraphie‘ nicht dienen. Wenn sie existiert haben, sind sie wie die älteren Kirchen-Rechnungen verloren gegangen.⁸⁴ Aussagen, die sich aus den Angaben der alten Rechnungen ableiten ließen, verwertete Jeckel ausgiebig. So sind die Namen der Kirchenvorsteher wie auch der Vorsteher des „Armen Kastens“ dieser Quelle entnommen. Das betrifft auch die Erwähnung von Legaten, Schuldnern, die sich Geld bei der Kirche geliehen hatten und säumig ihre Zinsen bezahlten, Brände des Pfarrhauses, bauliche Veränderungen der Kirche etc.

Eine weitere bedeutsame Quellengattung, die der Autor in die ‚Teltowgraphie‘ übernahm und verarbeitete, sind die Visitationsregister und -Abschiede der Stadt Teltow aus den Jahren 1546, 1581, 1600 sowie ein Kommissionsrezess von 1689/1690.⁸⁵ In ihrer historischen Wertigkeit kann man sie ohne Weiteres den alten Kirchenrechnungen gleichsetzen. Im Unterschied dazu können sie jedoch heute noch im Original eingesehen werden und bieten die Möglichkeit, die Aussagen Jeckels auf ihren Wahrheitsgehalt und Genauigkeit zu überprüfen. Dabei stellt sich heraus, dass er seine Zitate sorgfältig ausgeführt und die Fakten den einzelnen Sachthemen korrekt zugeordnet hat. Besonders intensiv und ausnehmend bediente er sich dieser Visitationsdokumente bei der Beschreibung der vorreformatorischen kirchlichen Lehren. Verwendung fand diese genannte Quellengruppe auch in den Kapiteln, wo er über seine Amtsvorgänger berichtet.

84 Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30). Zum Bestand gehört ein Sammelband, der unter anderem: „Das Protocoll bei gehaltener Kirchen und Hospital Rechnung zu Teltow“ von 1703 fortlaufend bis 1737, ausgefertigt in der Handschrift von J. C. Jeckel enthält; weiterhin eine Sammlung von „Kirchenrechnungen zu Teltow unter der Mittenwaldischen Inspection“ von Trinitatis 1727/1728 durchgängig bis Trinitatis 1751/1752 sowie von Trinitatis 1760/1761 bis Trinitatis 1766/1767 in Folio. – Ältere Kirchenrechnungen, wie sie in der ‚Teltowgraphie‘ Teil I angeführt werden, sind nicht mehr im Bestand und gelten als verloren gegangen.

85 Ebd. Im Bestand des Archivs befinden sich die originalen Protokolle und Abschiede der Visitationen der Jahre 1546, 1581, 1600 sowie ein „Commissions-Recess“ von 1689, konfirmiert 1690. Alle Visitationsdokumente sind in einem Sammelband eingheftet. Sie umfassen insgesamt 102 Seiten und sind als die ältesten schriftlichen Zeugnisse der Stadtgeschichte Teltows anzusehen.

Nicht ganz so eindeutig gestaltet sich der Überblick über Jeckels schriftlichen Quellen, die ihm in Form von Schriftstücken, Briefen, Berichten und anderen Dokumenten vorlagen. Bei diesem Schriftgut ließ er in vielen Fällen ihre genaue Benennung offen bzw. seine Definition bleibt im Unklaren. Dass es sich dabei vorwiegend um die jeweiligen ‚Nachlässe‘ seiner Amtsvorgänger handelte, kann man aus seinen Aussagen relativ sicher ableiten. Das vom Umfang her größte schriftliche Erbe hatte ihm der Teltower Pfarrer Michael Martini (Amtszeit von 1609 bis 1622) hinterlassen. Jeckel hat vermutlich dessen gesamtes Schriftgut in seine Chronik übernommen und damit der Nachwelt überliefert. Darunter nehmen die historischen Nachrichten über den Religions-Konvent in Berlin im Jahre 1614, Ausgangspunkt war der Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund von der lutherischen zur reformierten Kirche im Dezember 1613, einen breiten Raum ein. Weitere geschichtliche Informationen, enthalten in Schriftstücken aus der Amtszeit der Teltower Pfarrer Cremer, Johann Martini, Johann Rammonitzsch und Christian Jäniche, finden in der ‚Teltowgraphie‘ ebenfalls ihren entsprechenden Platz. Zu den ältesten Dokumenten, die in die Quellengattung „alte Schriften“ fallen, zählen zwei Verordnungen für Kirchenvorsteher. Eine stammte aus der Zeit um 1575. Die ältere der beiden, auch durch Abschrift überliefert, entstand in noch früherer Zeit.

Mit zahllosen Verordnungen, Edikten, Befehlen und Gesetzen aus unterschiedlichen Zeiten hat der Autor den zweiten Teil seiner ‚Teltowgraphie‘ regelrecht gespickt. Sie bilden in einigen Kapiteln das zeitliche Gerüst, auf dem sich die behandelten Themen zu einem chronologischen Gesamtbild zusammenfügen. Die große Zahl dieser ungedruckten und gedruckten Dokumente und die genaue Kenntnis ihres Inhalts lassen den Schluss ziehen: Jeckel muss sich eine ganze Sammlung angelegt haben, auf die er jederzeit zugreifen konnte. Ein handschriftlicher kurfürstlicher Befehl aus dem Jahr 1600 findet noch besondere Beachtung. Er wurde anlässlich der dritten Visitation der Kirche von Teltow im Amt Ziesar ausgestellt.⁸⁶

Die Zeitgeschichte, welche die Amtszeit Jeckels überstreicht, nimmt in seinen Aufzeichnungen einen breiten Raum ein. Er überliefert daraus eine Fülle von Details, die für die Geschichtsschreibung aus dem ersten Drittel

86 Siehe unten, S. 135 ff.

des 18. Jahrhunderts von unschätzbarem Wert sein dürften. So berichtet er von Personen der Stadt und wichtigen Besuchern, Ereignissen in seiner Gemeinde, der Schule, er beschreibt detailliert den Wiederaufbau der Kirche nach dem Stadtbrand 1711 und vieles andere mehr. Es finden sich auch Aussagen über Gespräche mit Zeitzeugen, wie zum Beispiel die Geschichte über den Unglücksfall mit nachfolgendem Tod des Pfarrers Johann Ramonitzsch im Jahr 1671. Schließlich ist zu erwähnen, dass er den Wortlaut von Inschriften auf Kirchenglocken, Altar und Kanzel, Tafeln in der Kirche sowie Grabmälern festgehalten hat.

Abschließend wird auf seine literarischen Quellen eingegangen. Der geistig gebildete Jeckel zeigt sich außerordentlich belesen. Das spiegeln seine zahllosen Zitate in beiden Teilen der ‚Teltowgraphie‘ wider, die er aus über 150 Werken (einschließlich Dissertationen und Gelegenheitsschriften) zusammen getragen hatte.⁸⁷ Mit ihrer Hilfe gelang es ihm, an den bestimmten Stellen seines Textes Aussagen zu untermauern, zu begründen oder zu erklären. Für den zweiten Teil benutzte Jeckel häufiger Literatur über Kirchen- und Reformationsgeschichte, des Kirchenrechts sowie des allgemeinen Rechts. Autoren historischer Werke, analog seines ersten Teils, kamen natürlich auch zu Wort, wobei die Geschichtsschreiber der Mark Brandenburg überwogen. In der dritten Gruppe literarischer Quellen sieht man, wie er mit Hilfe von Religionsschriften und Nachschlagewerken dem Leser spezielle Sachverhalte erläutert. Die Namen der von Jeckel verwendeten Autoren und die dazugehörigen Werke lassen erkennen, mit welcher Intensität er seine Studien betrieben hat, aber auch, welcher Maßstab an seine Geschichtsarbeit anzulegen ist. Mit der Aufzählung so bekannten Historiker, wie Angelus und Leuthinger, Heinrich Schmidt zur Kirchen- und Reformationsgeschichte sowie Justus Henning Böhmer und Martin Lipenius im Kirchenrecht, sollen diese nur stellvertretend für alle anderen Autoren genannt sein. Dem Vermerk von Huch in der Edition des ersten Teils, dass sich Jeckel eine eigene Büchersammlung angelegt hatte, kann man im Ergebnis dieser Betrachtung und an der Vielfalt seiner Zitate nur

87 Siehe Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 32 ff. Die Angabe von Huch, dass Jeckel über 100 literarische Quellen eingesehen haben musste, erweitert sich durch den zweiten Teil auf weit über 150.

beipflichten.⁸⁸ Er äußert selbst, dass er eine eigene Bibliothek besaß, in der er neben seiner erworbenen Rarität einer alten Bibel sicher auch weitere interessante Bücher seinen Besuchern präsentieren konnte.⁸⁹

1.2.3 Aufbau und Gliederung

Wer in Jeckels Handschrift „Teltowgraphiae oder Beschreibung der Stadt Teltou II. Theil“ eine Stadtchronik, das heißt, ein nach rein chronologischen Gesichtspunkten aufgebautes Geschichtswerk erwartet, sieht sich auf den ersten Blick getäuscht. Alle Kapitel seines Manuskriptes behandeln das zentrale Thema Kirche, schildern das kirchliche Leben in der Stadt Teltow in allen seinen Facetten. Da Jeckel diesen Umstand nicht im Titel berücksichtigte stellt sich die Frage, welche Absichten er mit der Vergabe der Titel innerhalb seiner drei Teile der ‚Teltowgraphie‘ überhaupt verfolgte. Für den ersten Teil wählte er die Überschrift „*Der 1. Theil, Von weltlichen Stadtsachen*“. Dazu korrespondiert der Titel seines zweiten Teils „Teltowgraphiae oder *Beschreibung der Stadt Teltou II. Theil*“ aus heutiger Sicht nicht. Logisch wäre hier, zumindest den Begriff Kirche einzubauen (beispielsweise „Von kirchlichen oder geistlichen Stadtsachen“), denn der Inhalt dreht sich ausschließlich um kirchliche und mit der Kirche verwandten Sachen. Da es nicht gelingt, hinter den Sinn von Jeckels Titelvergabe zu kommen, muss auch die Klärung offen bleiben, welcher Teil ursprünglich den Anfang bildete. Denn der Titel „*Beschreibung der Stadt Teltou*“ träfe ja genau so gut auf seinen ersten Teil zu. Es bleibt die Vermutung, dass Jeckel in diesem Punkt die Zusammenfassung seines Geschichtswerkes noch nicht zum Abschluss gebracht hatte bzw. zu diesem letzten Schritt nicht mehr gekommen war.

Der Autor untergliederte seinen zweiten Teil in die verschiedenen kirchlichen Themen. Den Anfang macht das Kirchengebäude oder Gotteshaus, als der wesentliche und zentrale Ort, an dem sich die Gläubigen versammeln, um Gottes Wort zu hören, und an dem alle kirchlichen Handlungen stattfinden. In dieses erste Hauptthema band er Themen ein wie Ursprung und Name der Kirche, ihre Beschaffenheit, das Einkommen der Kirche, Inventar oder die in vorreformatorischer Zeit entstandenen Kirchenlehen.

88 Ebd.

89 Siehe unten, S. 306 f.

Im zweiten großen Abschnitt werden die geistlichen Personen der Kirche, die Pfarrer, Kirchenvorsteher und Schullehrer, vorgestellt. Hier schildert er die Verdienste seiner Vorgänger im Amt und schreibt über Vorfälle und Besonderheiten, die in ihrer Zeit passierten. Auch ihr Ehestand und ihre Familien bilden ein Unterthema. Bei der Darstellung seiner eigenen Person erfährt man auch von jenen Problemen, mit denen sich ein Pfarrer Anfang des 18. Jahrhunderts außer seinem Dienst noch beschäftigen musste, auch welche Freiheiten ihm gewährt wurden. Als letzten großen Schwerpunkt setzte Jeckel das Leben in und mit der Kirchengemeinde. Die hier behandelten Inhalte sind besonders mit seinen zeitgeschichtlichen Schilderungen durchsetzt. Dazu zählt der Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, der Ablauf eines Gottesdienstes, die Arbeit der Kirchenvorsteher und anderes mehr. Auch dem Schulwesen der Stadt, was bekanntlich bis zum letzten Viertel des 19. Jahrhunderts unter der Führung und Aufsicht der Kirche stand, widmete er ein ganzes ausführliches Kapitel. Innerhalb seiner einzelnen Themen ging Jeckel chronologisch vor. An ihrem Anfang kamen jeweils seine ältesten Quellen zu Wort. Beispiele dafür finden sich genügend, wie die Präsentation aller seiner Vorgänger oder im 24. Kapitel „Von den vorgefallenen Veränderungen in der Kirche“.

Interessant erscheint die Frage, ob sich Jeckel beim Aufbau und der Gliederung seines Manuskriptes oder bei der Wahl seiner Themen von Vorbildern leiten ließ. Ähnlich wie in anderen Betrachtungen kann auch diese Frage nicht befriedigend beantwortet werden. Es gibt jedoch einen Anhaltspunkt für eine solche Überlegung. Der briefliche Kontakt Jeckels mit Johann Christoph Bekmann spielte bereits bei der Suche nach seinen Motiven für sein Werk eine große Rolle.⁹⁰ Neben diesem denkbaren Anstoß sieht man deutliche Parallelen in den Themen, die er in seinen Nachrichten an Bekmann gesandt hatte, mit jenen, die später in seinen Manuskripten erscheinen. Eine Analyse der historischen Nachrichten, die in der Zeit zwischen 1711 bis 1716 von den Pfarrern der märkischen Orte an Bekmann eingeklagt wurden ergab, dass es immer die gleiche Fragestellung zu beantworten galt: 1. Wie ist die (topographische) Lage einschließlich der Entfernung von oder nach Berlin? 2. Ist die Kirche des Ortes die Mutterkirche (Mater) oder

90 Siehe Einleitung S. XXXVII f.

eine Tochterkirche (Filia)? 3. Welche Antiquitäten, auch alte Schriften aus älterer Zeit sind noch vorhanden? 4. Über welche Prediger berichten die alten Aufzeichnungen? 5. Welche Besonderheiten, Kuriositäten oder Naturereignisse (Wettererscheinungen, Missernten) sind in der Vergangenheit vorgefallen? 6. Wer hält die niedere und hohe Gerichtsbarkeit, unter welchem Amt steht der Ort, Magistratspersonen, Dorschulen, Kirchenpatron? 7. Wie ist der Zustand der Äcker und Wiesen?⁹¹ Alle Themen der Fragen, die sich Bekmann für die Anfertigung seiner Historischen Beschreibungen der Kurmark beantworten ließ, kommen auch in der ‚Teltowgraphie‘ vor, gleichgültig ob sie ausführlicher, in anderer Reihenfolge oder in Verbindung zueinander stehen. Jeckel könnte sich also einen Teil seines „Fahrplanes“ (das betrifft Teil I und Teil I gleichermaßen), zumindest aber die behandelten Themen abgeschaut haben. Diese Vermutung erhärtet sich noch, wenn man die „Desiderata“ (gewünschte Dinge, Begehren) einbezieht, welches Jeckel Anfang 1715 zu beantworten hatte und worin zusätzliche Themen angesprochen werden.⁹² Solche besonderen Ergänzungen forderte Bekmann, wie sich zeigt, den meisten Städten ab.⁹³ Für Jeckel bedeutete dieser

91 Nachlass Bekmann (wie Anm. 61). Im NI Bekmann befinden sich von fast allen Orten der Mittelmark schriftlich angefertigte historische Nachrichten, verfasst von den zuständigen Pfarrern. Sie fallen je nachdem länger oder kürzer aus. Sie gleichen alle einem Muster der Beantwortung speziell aufgelisteter Fragen. Ein Fragenkatalog im Zeitraum 1710–1717 ließ sich im Nachlass Bekmann jedoch nicht nachweisen. Erst später unter Bernhard Ludwig Bekmann begegnet man häufig einem Vordruck mit speziellen Fragen, der an die Orte gesandt und beantwortet wurde. Er kam jedoch erst in der Zeit in Anwendung, als Jeckel bereits verstorben war (in Frage Nr. 8 steht die Jahreszahl 1741).

92 Die insgesamt 14 Fragen in den von Bekmann abgeforderten „Desiderata“ behandeln folgende Schwerpunkte: Wie viele Gassen und Tore; gehört die Stadt zu einem Amt, welcher Kreis; besitzt die Kirche nach dem Wiederaufbau äußere und innere Zierrate, wie sie einstmals bestanden; ist das Rathaus nach dem Brand wiederaufgebaut; aus wieviel Personen besteht der Magistrat; welche Gerichtsbarkeit hat der Lehnrichter der Stadt; in welchen Zeiträumen lebten die einzelnen adligen Familien der Erb- und Lehnrichter; Anzahl der Einwohner, beruflicher Stand und welche Nahrung (Erträge aus Handwerk und Landwirtschaft); welcher Art sind die Gewerke der Stadt; Jahrmärkte; Beschreibung des Stadtsiegels im Gebrauch; welche bauliche Änderungen nach geschehenem Stadtbrand; hat der große See bei Teltow einen Abfluss und wohin.

93 Siehe GStA PK, VI. HA NI Bekmann, Nr. 53, 70, 85 etc.

Sonderwunsch noch mehr Aufmerksamkeit für seine bis dahin geleisteten Nachforschungen. Auch die Themen der Zusatzfragen trifft man, je nach ihrem Inhalt, im ersten oder zweiten Teil der ‚Teltowgraphie‘ alle wieder an.

Als ein weiteres vorgegebenes Muster, von dem sich Jeckel Anregungen für den Aufbau speziell seines zweiten Teiles geholt haben könnte, kommt die von ihm oft zitierte Visitations- und Konsistorialordnung in Betracht. Das 1573 zum ersten Mal erschienene Buch war nach seiner Aussage frühzeitig in Teltow angeschafft, zu seiner Zeit jedoch bereits abhanden gekommen. Da Jeckel nachweislich eine eigene Bibliothek besaß und sich gerade in kirchlicher und religiöser Literatur gut auskannte, wäre es nicht außergewöhnlich, wenn er sich dieses Werk wieder beschafft hat, um ohne größeren Aufwand darauf Zugriff zu haben. Vergleicht man die Artikel der „Visitations- und Consistorialordnung“ mit den von Jeckel abgehandelten Kapiteln lassen sich einige Übereinstimmungen feststellen. Als Beispiele kommen ihre Artikel 10 bis 13 in Frage.⁹⁴

1.2.4 Zur Kirchengeschichte

Mit dem Bekanntwerden der ‚Teltowgraphie‘ erlangte Jeckel ein hohes Ansehen als märkischer Geschichtsschreiber. Sein Beitrag für die Teltower Kirchengeschichte, welcher erst in der vorliegenden Edition zum Ausdruck kommt, steigert dieses Ansehen und zeigt seinen gesamten Verdienst für die Landesgeschichte der Mark Brandenburg. Die spezifischen Inhalte, die er mit dem zweiten Teil überliefert, und welche Punkte besonderen historischen Wert tragen, das soll im Folgenden aufgezeigt und an einigen Beispielen dokumentiert werden. Dabei wird die Darstellung der von ihm überlieferten Kirchengeschichte weitgehend an einem chronologischen Faden abgewickelt.

94 Churmärckische Visitations- und Consistorial-Ordnung von Anno 1573 – samt einem kurtzen jedoch vollständigen Auszug der nachher emanirten Königl. Preußl. und Chur-Brandenburgischen EDICTEN und VERORDNUNGEN welche den Inspectoribus, Predigern, Schulleuten und Candidaten ..., Berlin, 1764, „Artikel 10: Von den Pfarrern, ihrem Ampte, Lehre, Sitten und Lehren; Artikel 11: Wer die Capläne oder Prediger anzunehmen, und zu veruhrlauben haben solle, Auch von Ihrem Ampte, Lehre und Leben; Artikel 12: Von den Zuhörern göttlichen Wortes; Artikel 13: Von den Kirchen ihren Einkommen und Gebäuden“.

Schon in der frühen Zeit der Stadtgründung, in der sich auch der Bau der Kirche vollzog, setzen Jeckels erste Ausführungen ein. In dieser Phase bekommt man häufig seinem Vermerk „aus dem Alterthum“ zu lesen. Dazu bringt er teilweise auch Aussagen, die auf unbestimmten Ursprung bzw. Quellen ohne Herkunft beruhen. Schließlich überbrückt er manche Stellen mit Hilfe von Zitaten aus der ihm bekannten historischen Literatur. An Beispielen, die mit dem Anfang der Stadtgeschichte zusammenfallen, sind Jeckels Nachforschungen über den Namen der Kirche zu nennen. Seine Wiedergabe der Legenden, die sich um die Provenienz der Krone auf der Kirchturmspitze ranken, fällt ebenfalls in diese Anfangszeit. Weil aber schon zu seinen Lebzeiten keine Belege mehr vorhanden waren und die wahren Gründe sich auch heute nicht mehr aufzuhellen lassen, soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden.

Überlieferungen in der ‚Teltowgraphie‘, die auf nachweisbare Quellen zurückgehen, setzen erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein. Die Stadt Teltow, mit Kirche und Pfarre, stand in dieser Zeit noch unter der Herrschaft der Brandenburger Bischöfe. Das bezeugen auch seine Abschriften der beiden bischöflichen Urkunden von 1520 und 1523, über die schon gesprochen wurde.⁹⁵ Mit der wortgetreuen Wiedergabe der ältesten Verordnungen für die Teltower Kirchenvorsteher bereichert Jeckel die Teltower Kirchengeschichte zusätzlich.

Im Jahr 1539 hält die Reformation auch in der Mark Brandenburg Einzug. Den Übertritt von Kurfürst Joachim II. zur Lutherischen Kirche zitiert der Autor der ‚Teltowgraphie‘ aus Heinrich Schmieds „Einleitung zur Brandenburgischen Kirchen und Reformations Historie“.⁹⁶ Auf die so genannte ‚Teltower Einigung‘, einem geschichtlichen Ereignis im Juni 1539, welches dem Übertritt voraus ging, geht Jeckel in seinem Manuskript mit keinem Wort ein. Die Besonderheit der Quelle, die von dieser ‚Einigung‘ berichtet, wird im Nachfolgenden eingehend behandelt.⁹⁷

Mit der Reformation beginnt ein Umbruch des kirchlichen und religiösen Lebens. Im ganzen Land werden entsprechend der neuen Kirchenordnung Visitationen der Pfarrgüter abgehalten. Die Stadt Teltow ist erst im Jahr

95 Siehe Einleitung S. XLII.

96 Siehe unten S. 306 f.

97 Siehe Einleitung S. LXVIII f.

1546 spät an der Reihe. Jeckel schreibt ausführlich von diesem Vorgang und den Veränderungen, die von dieser ersten Visitation ausgingen. Dazu verwendete er in genialer Weise die Quelle, welche die Visitatoren im Ergebnis ihrer Inspektion zu Papier gebracht hatten.⁹⁸ Er beließ es aber nicht bei der Wiedergabe des Inhaltes aus diesem Schriftgut, sondern er kommentierte teilweise das Geschehen und ergänzte es mit historischen Informationen, die er anderen ihm zugänglichen Quellen entnahm. Das wird besonders in der Beschreibung und Abschaffung der Teltower Kirchenlehen deutlich. Alle vier Lehen oder Stiftungen entstammten der vorreformatorischen Zeit.

Das älteste Lehen hieß „Calendarum“. Es soll gleichzeitig zu dem vom Brandenburger Bischof verliehenen (vierten) Lehen „St. Crucis“ gehört haben.⁹⁹ Die Teltower Kalandsbrüder stifteten ihren Altar, der neben dem Hauptaltar und den Altären der anderen Lehen in der Andreaskirche stand, der Heiligen Elisabeth. Ihren Namen fand Jeckel in den alten Kircherechnungen. In einer weiteren Überlieferung berichtet er von einem alten Patronatsrecht der Kalandsherren von Teltow mit folgendem Inhalt: Einst besaßen die Kalandsherren von Teltow das Patronat über das Lehen oder den Altar der elftausend Jungfrauen in der Berliner St. Marienkirche. Sie überließen dieses Anrecht im Jahr 1489 dem Kurfürsten Johannes und erhielten im Tausch dafür das Patronat des Altars der heiligen Elisabeth in der St. Petri Kirche in Cölln. Die Brandenburger Bischöfe gaben diesem Tausch ihr Einverständnis. Jeckels Quellenangaben bezüglich der Beurkundung durch Kurfürst Johannes klingen jedoch zweideutig. Zum einen weist er in seiner Anmerkung auf Gustav Reinbecks „Nachricht von dem brande zu Berlin A[nn]o 1730“ hin, die den Urkundentext wörtlich wiedergibt.¹⁰⁰ Zum anderen schreibt er an gleicher Stelle: ...*sie überließen es*

98 Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30), „Registratur der Kirchengüter zu Teltow in gehaltener Visitatio Anno 1546 ...“, in Sammlung der Kirchenvisitationsregister und Abschiede von 1546, 1581, 1600 sowie der Kommissionsrezess von 1689/90.

99 Siehe Wolfgang Schöblier, Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftarchiv Brandenburg, Teil 1: 948–1487, S. 78 f., Nr. 97. – Riedel, CDB (wie Anm. 76), A XI, S. 207, V. „Die Kalands-Brüderschaft in Teltow ... im Jahre 1300“.

100 Johann Gustav Reinbeck: Umständliche Nachricht, Von dem Erschrecklichen Brande In der Königl. Residentz-Stadt Berlin, ... Nebst einer Beschreibung

(das Patronat) aber A[nno] 1489. an den Churfürsten Johannes ... und stellte darüber eine schrift in teutscher sprache aus, die bei der St. Petri Kirchen annoch vorhanden.¹⁰¹ Die Geschichtsliteratur kennt zudem noch

gedachter Kirchen... Von Johann Gustav Reinbeck, Consitorial-Rath, Probst und Inspector, Berlin 1730. Jeckels Angaben der Quelle und der Seitenzahl ist präzise. – Ebd., der Text lautet: *Im Jahr 1489 tauschte der Churfürst Johannes mit den Calands-Herren in Teltow. Denn, da diese bißher die Verleihung des Altars der eilff tausend Jungfrauen in der Marien-Kirche gehabt hatten; so nahm er nunmehr dieselbe an sich, und gab ihnen dagegen das jus patronatus über den Altar St. Elisabeth in der Petri-Kirchen und über den Altar Maria in der Marien-Kirchen wieder. Die Schrift, so er darüber ausgestellt hat lautet also: Wir Johans, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenb. des Heil. Röm. Reichs..., bekennen öffentl. mit diesem Brieue für Uns unsere Erben und Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg und sonst vor allermänniglich. Nachdem unser liebe andächtigen Techant und gantze Sammlung der Kaland-Herren im Stettichen zu Teltow, Uns unsern Erben und Nachkommen die Leyhung des Altares der eilf tausend Junc-Frowen in unser Lieben Frauen-Kirchen zum Berlin, dass jetzun der würdig Ehr Arnold Bohrem, Scholasticus zu Fürstenwalde besitzt, mit Verwilligung des Ehrwürdigen in Gott, unsers Raths und besondern Freundes, Herrn Joachim Bischofs zu Brandenbg. abgetreten, resignirt und mit guten freyen Willen gegeben haben, also dass Wir, unser Erben und Marggrafen zu Brandenbl. gantze und volle Macht haben sollen, das genante Altar, so oft des verledigen und sich gebühren wird, wieder zu verleihen, dass wir den genannten Kaland-Herrn dagegen und zu Wiedererstattung wiederum abgetreten, verlassen und mit guten freyen Willen gegeben haben, die Leihung dieser nachgeschriebenen Altar, nemlich St. Elisabethen Altars in St. Petr. Kirchen hie zu Cölln, das ietzund Ehr Nicol. Badingk hat, und besitzt, und die Leihung des Altars unser lieben Frauen in unser lieben Frauen Kirchen des jetzund -ehr Peter Han ein Possessor ist, also die genannten Kaland Herren solch beide Altar so oft die verledigen und noth sin wird, des gantze vole Macht haben sollen, die furder ewiglich zu verleyhen. vor Uns unser Erben und Nachkommen ganz unverhindert; Und wir geben den genannten Kaland-Herren und ihren Nachkommen die Leyhung sollicher beider Altare, verzeihen uns auch daran aller Gerechtigkeit, die wir bis her daran gehabt haben, in Krafft und Macht dis Brieues, Zu Uhrkund mit unsern anhengenden Innsiegel versiegelt und geben zu Cölln an der Sprew an Mittwoch in Ostern, nach Christi Geburth Vierzehn hundert und im Neun und Achzigsten Jahr.*

101 Siehe unten, S. 51. Diese Aussage deutet an, dass Jeckel dieses Dokument möglicherweise kannte bzw. er es selbst in (der Bibliothek) der St. Petri Kirche von Cölln eingesehen haben könnte.

zwei weitere Quellen, die über die Urkunde zum Tausch der Patronatrechte der Teltower Kalandsherren im Jahr 1489 berichten.¹⁰²

Das Kirchenlehen, genannt „Exulum“, folgt an zweiter Stelle, gestiftet im 14. Jahrhundert von der Schneider- und Schustergilde.¹⁰³ Die Erneuerung der Stiftungsurkunde durch Bischof Hieronymus und die Wiedergabe des Urkundentextes wurde bereits an anderer Stelle dargelegt.¹⁰⁴ Die „Exulum-Gilden“ kümmerten sich, wie aus der historischen Literatur bekannt, vorwiegend um die Elenden, Armen und Gebrechlichen, besonders aber um wallfahrende Pilger. Teltow betreffend schreibt Jeckel: *Der Possessor oder Priester deßelben Lehns war nicht allein mit dem Meßhalten beschäftigt; sondern hat auch für die armen pilger, welche nach den heiligen örtern gereiset, oder sonst arme frembdlinge zu verpflegen, sorge getragen.* Im Manuskript wird als letzter Altarist des Lehens Simon Haupt angeführt. Dieser war gleichzeitig der Pfarrer im Dorfe Dahlem.¹⁰⁵

Das dritte Kirchenlehen mit Namen „Corporis Christi“ stiftete der Rat von Teltow. Wegen seines *geringen Vermögens*, vermutete Jeckel, sei es das jüngste der Lehnen gewesen. Weitere Informationen sind nicht zu erfahren, außer dass der letzte Besitzer, ein gewisser Pfeil, der Pfarrer aus dem benachbarten Stahnsdorf war. Der Altarist Matthias Schmidt, Pfarrer aus Ruhlsdorf, hatte das Lehen zuvor an Pfeil abgetreten. Mit seiner Aussage, dass die Messpriester bzw. die Kapläne oder Altaristen der Kirchenlehen in

102 Eine gleich lautende Urkunden-Abschrift durch Johannes Carl Conrad Oelrichs befindet sich in dessen Nachlass, vgl. BLHA, Rep. 16 Nl Oelrichs, Nr. 21, Urkundenabschriften zur brandenburgisch-preußischen Geschichte v. 1400–1594, S. 149 f. Oelrichs schreibt: „NB. Daß Original ist auf weiß Pergament geschrieben und lieget auf dem Berlinschen Rathause unter den Lehn der Petri Kirchen“. – Siehe auch Riedel CDB (wie Anm. 76), A XI, S. 219. Riedel gibt als Quelle an: „Aus der Joachimsthalschen Schulbibliothek. Mspt“.

103 Laut Bekmann entstanden die meisten Elenden-Gilden nach 1350, siehe GStAPK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 18, Bl. 140v ff. Kapitel IV, VII Brüderschaft der Elenden.

104 Siehe Einleitung S. XLII.

105 Nach dem Kurmärkischen Kopialbuch IX, 31 verschreibt Bischof Joachim von Brandenburg im Jahr 1551 der Gattin des Altaristen Simon Haupt zu Teltow die zu dem Altare Exulum gehörige Wohnung nach fünf Jahre ihres Mannes Tode, woraus hervorgeht, dass er durch die Ehe mit seiner Hausfrau Barbara „evangelisch“ geworden war, vgl. Riedel, CDB (wie Anm. 76), A XI, S. 226, NR. XXXVI.

Teltow im eigentlichen Sinne die Pfarrer aus den umliegenden Orten waren, bestätigte Jeckel die damals übliche Praxis.

Im Jahr 1546 wurden die Kirchenlehen in Teltow abgeschafft. Ihr Vermögen fiel zum größten Teil in den Gotteskasten, wengleich die Besitzer ihre bisherigen Einkünfte daraus weiter bis zu ihrem Lebensende behalten durften. Von Interesse für die Geschichte der Kirche sollte auch das Einkommen des Pfarrers im Jahr 1546 sein.¹⁰⁶ Die Visitatoren legten zudem fest: *soll zu jederzeit ein PfarrHerr alhier den Pfarhoff zu seiner wohnung, samt aller und jeder zuhörung auch nutzen und fruchten der Pfarren zu seiner unterhaltung haben und behalten.*

In der Mitte des 16. Jahrhunderts beginnen die Überlieferungen Jeckels zu seinen Vorgängern im Teltower Pfarramt. Die ersten beiden Prediger, Liborius Grotz und der zuvor bereits erwähnte Joachim Cassel, waren noch *eifrig katholisch*. Grotz taucht im Register der ersten Kirchenvisitation nur an einer Stelle auf. Woher Jeckel die Erkenntnis nahm, dieser sei bereits 1514 im Amt gewesen und 1540 verstorben, lässt er leider offen.

Joachim Cassel¹⁰⁷, der vom Brandenburger Bischof die Teltower Pfarre verliehen bekam, spielte in Teltow eine nicht unbedeutende Rolle. Er ist be-

106 Siehe unten, S. 58 f, *Pastor ist Johann Christian Jeckel, Berolin[ensis] Die Pfarr-gebäude sind ein wohnhaus, eine scheune dabei, samt den pferde- ochsen- küh- schaaff und schweinställen. Ein garte[n] ist hinter dem hause und scheune. Hat itzo nur 2. huffen in Teltou und 2. huffen auf der Schönouschen Feldmarcke in 3. feldern. Keine wiese, außer eine groß-Kabel vor dem Machenouschen thore und einen Graß-Hoff in Schönou zwischen Girge Noack und dem hirtenhause gelegen. Habet den Zehenden in natura von allem getraide, flachs und hanff, was im felde und in den gärten wächst, so wol zu Teltou, als zu Schönou, woselbst auch der fleisch zehend gegeben wird. Hat den vierzeitenpfennig halb. bekommt aus der Kirchen jährlich 10. thal. 8. gr. An Accidentien wird gegeben für aufgebot, copulation und traupredigt 1. thlr. it[em]: die brautgift, die Suppe und ein tuch | – nebst dem offer. – | fürs tauffen nichts, außer von den hausleuten 6 gr: für einleitung einer Sechswöchnerin 4. 6. auch 8. gr. in die hand, nachdem die person ist und geben wil, | – nebst dem gewöhn- – | für den leichgang 6. gr für die Abdankung 12. gr. für die leichenpredigt 1. thlr. wann ein krancker die communion im hause empfänget 6. gr. hat die mahlzeiten bei ausrichtungen oder 6. ggr. Item den gewöhnlichen offer auf dem altar bei Copulationen, Einleitungen und leichen.*

107 Wolfgang Schöbler, Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftarchiv Brandenburg, Teil 2: 1488–1519/1545, S. 181, Nr. 762; S. 383 ff.,

kannt als bischöflicher Offiziant, Notar wie auch Domherr in Brandenburg und Halberstadt. Da er oft am Hof des Kurfürsten in der Residenz Berlin und Cölln weilte, wird ihn sein Weg öfter über Teltow geführt haben. Er stand auch im brieflichen Kontakt mit dem dortigen Gerichtsherren Georg Kickebusch.¹⁰⁸ Wegen seiner vielfältigen Aufgaben konnte Cassel den Pfarrdienst in Teltow gar nicht ausüben, er nahm sich dafür einen Mercenator¹⁰⁹. Im Jahr 1561 soll sein Name, laut Jeckel, noch in der Kirchenrechnung gestanden haben.

Weil Cassel katholisch blieb, setzten die Visitatoren 1546 Caspar Tornow als neuen Pfarrer ein. Er ist in der ‚Teltowgraphie‘ der erste in der Reihe der *Lutherisch Evangelische (Pfarrern)*. Tornow erwies sich auch dadurch als solcher, da er Maria Sachsen zur Frau nahm. Er verstarb bereits 1548, nach Aussage des Chronisten an der Pest, die im Lande grassierte.

Nachfolger wurde im gleichen Jahr Nikolaus Gnevicou (Schreibweise auch Gnewickow). Über ihn schreibt Jeckel: *[er] führete sich dergestalt wol auf, dass man ihn allendhalben lieb und werth hielt*. Gnevicou, im Grad eines Magisters, schaffte für die Teltower Pfarre zwei wichtige Kirchenbücher an: einmal die neue „Kirchen-Agende“, die Jeckel noch vorfand. Die 1573 herausgegebene „Visitations- und Consistorialordnung“ soll aber wieder verloren gegangen sein. 1573 erlitt die Kirche großen Brandschaden, der das gesamte Innere der Kirche zerstörte. Unter Gnevicou wurden in den zwei Folgejahren die Kanzel und der Taufstein erneuert, und auch der innere Chorraum erhielt seine Fertigstellung. Ebenso geschah in dieser Zeit der Bau des so genannten Leichenhauses, eines größeren Vorbaues an der nach Süden zeigenden Chor-Mauer mit Tür und Rundfenster. Alle diese Angaben übertrug Jeckel aus den alten Kirchenrechnungen, weil man die Baukosten unter den Ausgaben der Kirche registriert hatte.¹¹⁰ Um 1570 erloschen die bereits beschriebenen geistlichen Lehen, da inzwischen auch der letzte

Nr. B4829 etc. – Siehe auch Joh. H. Gebauer: Aus dem Leben und dem Haushalte eines märkischen Domherrn zur Zeit der Reformation, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 6 (1908), S. 71.

108 GStA PK, I. HA Rep. 57, Nr. 12, Fasz. 1, S. 14 f.

109 Bezahlter Vertreter.

110 Diese Vermutung bestätigt sich anhand seiner Folgeaussage: *Die Kirchenstühle und Chor (Empore) im Schiffe haben die bürger aus ihren eigenen mitteln gebauet, nichts ist darzu aus dem Kirchenvermögen hergegeben; auch nichts*

ehemalige Besitzer verstorben war. Aber nicht alle Bestimmungen der Visitatoren aus dem Jahr 1546 wurden eingehalten. Einige der Kapitalien und Einkommen, die eigentlich in den Gotteskasten fallen sollten, gingen der Kirche verloren. Zum Beispiel nahm sich der Teltower Rat die Einkünfte aus dem Lehen Corporis Christi, einen Teil behielt der Kurfürst als Patron an sich oder in gleicher Weise der Erb- und Lehnrichter. Für Teltow begann nun die Zeit, wo die Stadtherrschaft mitsamt dem Patronat der Kirche wieder an den Kurfürsten zurückfiel, denn im Jahr 1571 endete die Herrschaft und Verwaltung der Brandenburger Bischöfe. Ihre Besitzungen vereinigte der neue Kurfürst Johann Georg mit den kurfürstlichen Domänen.

Nach dem Tode Gnevicous im Jahr 1575, der auch die Ehe einging und von dem Jeckel Kinder erwähnt, folgte Johann Cremer.¹¹¹ Er gehörte zu den Pfarrern, die 1578 die ‚Konkordienformel‘ mit unterschrieben hatten, wie die meisten seiner geistlichen Brüder in der Kurmark. Dazu beorderte man ihn nach Cölln an der Spree.¹¹² Als eine seiner ersten Amtshandlungen verfasste Cremer eine neue Ordnung für die Kirchenvorsteher, weil er *einige Unordnungen vorfand*. Die Wiederherstellung der Kirche nach dem Brand, von seinem Vorgänger begonnen, setzte Cremer fort. So ließ er 1577 ein Kruzifix im Chor aufrichten und den neuen Altar, in dessen Sockel der Stifter Matthias von Schwanebeck und dessen Ehefrau Ursula Kickebusch eingeschrieben standen, setzen. Noch im gleichen Jahr verstarb Matthias, der Erb- und Lehnrichter von Teltow. Unter Cremer fand im Jahr 1581 die zweite Kirchenvisitation in Teltow statt, bei der man ihm *ein gutes Zeugnis* bescheinigte. Die hohen geistlichen Vertreter, die die Untersuchung in Tel-

davon in Rechnung weder einahme noch ausgabe gebracht worden. Eben des gleichen geschabe vom Magistrat mit dessen Chore (Empore) im inneren Chor...

- 111 Siehe BLHA, Rep. 78 III T, Nr. 7, S. 55, 76. Die Lehnsakte enthält zwei Schreiben von Cremer, einmal unterschrieb er mit: Johann Kremer, im anderen Schreiben ist die Schreibweise Krahmer.
- 112 Siehe in der umfangreichen Sammlung Bekmanns zur märkischen Kirchengeschichte, GStA PK, I. HA, N1 Bekmann, Nr. 18, unter X. Was sich zu Kurfürst Johann Georgens Zeiten in Religions-Sachen in der Mark zugetragen, Bl. 7: „Eidlicher Revers über gewisse Artikel von dem hl. Abendmahl, zu welchem sich auf kurfürstlichen Befehl alle Kirchen- und Schulbedienten in der Mark obligieren müssen, ...“. – N1 Bekmann (wie Anm. 61). Pfarrer, die ebenfalls die „Formula Concordia“ unterschrieben hatten, sind in den historischen Nachrichten vieler Städte aufgeführt, die an Johann Christoph Bekmann eingereicht wurden.

tow leiteten, überliefert Jeckel, denn ihre Namen bzw. Unterschriften sind im protokollierten Abschied nicht verzeichnet. Im Manuskript dazu steht: *Die Visitatores waren, besage Kirchen matricul, D. Andr. Musculus, General Superint. auch Pfarrer und Prof. Th. zu Frf. an der Oder; D. Balthas. Rademannus LL. Prof. zu Frf.(:) Joachim Steinbrecher, Churfl. Geheimder Secretar.*¹¹³ 1586 trat eine bedeutsame Veränderung in Kraft. Bis dahin fand die Rechnungslegung vor und mit dem Magistrat statt, denn dieser verwahrte auch den Bestand und die Überschüsse der Kirchengelder. Es blieb aber den Kirchenvorstehern nicht verborgen, dass mit diesem Geld *wider Gebühr* umgegangen wurde. Nach einem von Jeckel angegebenen „Rescript“ entzog man dem Magistrat dieses Recht.¹¹⁴ Von nun an vertraute man die Rechnungslegung dem Erb- und Lehnrichter Georg von Schwanebeck gemeinsam mit dem Pfarrer an. Über dieses Reskript machte Jeckel keine weiteren Angaben. Allem Anschein nach handelte es sich hierbei um einen Bescheid des Konsistoriums.¹¹⁵ Fünf Jahre später, 1591, erhielt der Kirchturm wieder eine mittlere Glocke, die in einer Gießerei in Magdeburg entstanden war. Diese zerschmolz beim Kirchenbrand 1711, aber Jeckel hielt ihre Inschrift in seinen Aufzeichnungen fest. 1606 brannte *die Mülle* ab. Damit ging eine wichtige Einnahmequelle für den Kirchenkasten vorübergehend verloren, denn die Mühlenpacht stand *seit den Anfängen* der Kirche zu. Auch die dritte Kirchenvisitation in Teltow, es war die vierte im Lande, fiel in die Amtszeit Cremers. Im Unterschied zur vorangegangenen zweiten fand diese aber nicht vor Ort, sondern im gut fünf Tagereisen entfernten Ziesar statt, dem damals für die Stadt Teltow zuständigen Amt. Diese Visitation stellte an die Beteiligten, den Pfarrer, beide Kirchenvorsteher sowie die Vertreter des Magistrats, unerwartete und beschwerliche Anforderungen. Den schriftlichen Befehl, am 2. Juli des Jahres 1600 in Ziesar zu erscheinen und die für die Visitation nötigen Papiere und Dokumente mitzubringen, gab der Amtshauptmann Adam von Hacken. Mit seiner Abschrift der Aufforderung bestätigt und ergänzt Jeckel die Visitationsdokumente. Die Kosten der Reise

113 Siehe unten, S. 133.

114 Ebd. S. 137.

115 In der Sammlung der Bescheide des Konsistoriums von Lütken ist eine dementsprechende Entscheidung zur Stadt Teltow nicht enthalten, siehe von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums (wie Anm. 16).

von 6 Taler und 19 Groschen schmälerten das nicht üppige Kirchenvermögen, was Jeckel, den Kirchenrechnungen entnommen, darüber vermerkte. Es folgt eine letzte Notiz aus der Amtszeit Johann Cremers. Er verhalf der Kirche zur Einnahme einer Summe von 100 Gulden. Von dem ehemaligen Kirchen-Lehen St. Crucis standen dem Pfarrer jährlich 6 Gulden an Einkommen zu. Dieses Lehen wurde von dem Patron der Kirche, wie bereits erwähnt, nach 1546 eingezogen und säkularisiert. Auf Betreiben Cremers gelang es, dass im Jahr 1603 Kurfürst Joachim Friedrich, der Patron der Kirche von Teltow, über seinen Kanzler 100 „Meißnische“ Gulden auszahlen ließ. Von den Zinsen dieses Geldes konnte fortan der Pfarrer wieder jährlich seine 6 Gulden heben, das Kapital blieb im Kirchenkasten. Cremer soll mit einer Tochter seines Vorgängers Gnevicou verheiratet gewesen sein. Er verstarb im Jahr 1609 und hinterließ laut Jeckel Kinder, von denen sich einige in Teltow niederließen.

Der vierte evangelische Pfarrer in Teltow hieß Michaels Martini. Er übernahm 1609 die Pfarrstelle in Teltow, nachdem er bereits 15 Jahre lang in der Kirche von Köpenick gedient hatte. Er brachte sicherlich einige Erfahrungen mit, denn er war der erste Pfarrer hier, der die jährlich niedergelegten Kirchenrechnungen unterschrieb, was vorher wohl nicht üblich war. Kaum drei Jahre im Amt, musste er wieder einen Brand der Pfarre miterleben. Im Jahr 1613 entbrannte ein unseliger Glaubens- und Konfessionsstreit in der Kurmark, nachdem Kurfürst Johann Sigismund (1572–1619) zur ‚Reformierten Kirche‘ übergetreten war. Die Stände und die meisten Geistlichen seines Landes wollten ‚Lutherisch‘ bleiben. Ein lange anberaumter Konvent fand in Berlin ab dem 29. September 1614 statt, wozu Johann Sigismund die führenden Theologen und die Geistlichen der brandenburgischen Städte einberief. Die Versammlung sollte Klärung und Ruhe in diese Auseinandersetzungen bringen. Unter den geladenen Pfarrern und Inspektoren befand sich auch Michael Martini aus Teltow. Über den Hergang verfasste er einen umfangreichen Bericht und sammelte und verwahrte alle Schriftstücke und Dokumente, die sich zu dieser Zeit im Umlauf befanden. Den historischen Wert erkennend, überlieferte Jeckel alle Informationen Martinis, die dann nach ihm, vermutlich im Jahr 1801, dem Stadtbrand zum Opfer fielen. Von dem umfangreichen Material Martinis mögen hier nur als Beispiele die aufgestellten Teilnehmerlisten am Konvent oder die Kopie eines Fahrbriefes

genannt werden.¹¹⁶ Als noch verbliebenes Zeugnis vom Wirken des Pfarrer Martini zeigt sich das erste Gesamtkirchenbuch von Teltow und Schönow. Wie aus dem ersten Blatt hervorgeht, legte er es im Jahr 1609 an. Es gehört heute noch zum Bestand der Evangelischen Kirchengemeinde von Teltow.¹¹⁷ Das erste Gesamtkirchenbuch bestätigt auch die Angaben Jeckels vom Ehestand und der Familie des Michael Martini, der am 8. September 1622 auf dem Kirchhof von Teltow seine letzte Ruhestätte fand.

Der Name Martini blieb der Teltower Kirche noch bis ins Jahr 1661 erhalten, denn der Sohn Johannes trat an die Stelle seines Vaters Michael. Eine seiner ersten wichtigen Amtshandlungen war, den letzten männlichen Erben der Familie Schwanebeck, Christoffel, einem Enkel des Matthias von Schwanbeck, *samt seinen Schwert* im Jahr 1624 auf dem Kirchhof neben seinen Vorfahren begraben zu lassen.¹¹⁸ Außer dem Eintrag im Kirchenregister hat er von diesem Adelsgeschlecht keine weiteren schriftlichen Nachrichten hinterlassen. Johann Martini *erlebte die schlimmsten Zeiten* in Teltow. Um 1632 wütete die Pest in der Stadt, was die Kirchenregister belegen.¹¹⁹ Auch die schwere Zeit des Dreißigjährigen Krieges mit Plünderungen und Brandschatzungen fiel in seine Amtszeit.¹²⁰ Die Stadt Teltow überstand im Vergleich zu vielen anderen Orten die schweren Kriegsjahre einigermaßen

116 Vgl. GStA PK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 18, S. 591 f. Die im Nachlass Bekmann aufgeführten Teilnehmer stimmen mit denen, die Jeckel überliefert, nicht vollständig überein.

117 Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30). Das Register ist nicht mehr vollständig, die Taufeinträge beginnen erst ab 1635, die Traueinträge sind bruchstückhaft von 1611–1621, nur die Begräbnisse sind, bis auf Einträge von Mitte 1631 bis Anfang 1635, durchgängig.

118 Ebd., erstes GKB von Teltow und Schönow, Eintrag im Sterberegister: *Dem 18 Marty ist Juncker Christoffel v. Schwanebeck erbrichter alhir begraben undt ist der letzte in dem geschlecht gewesen.*

119 Ebd. Im Jahr 1631, vom 1. Sonntag nach Trinitatis (12. Jun.) bis 13. Sonntag nach Trinitatis (4. Sept.), sind laut Sterberegister in einem Zeitraum von nur 13 Wochen ungefähr 120 Einwohner aller Alterstufen und Geschlecht begraben worden, an manchen Tagen fünf Pesttote. Die Eintragungen sind schwer lesbar und brechen nach dem 13. Dominica post Trinitatem ab. Die Einträge im Sterberegister beginnen erst wieder mit dem Jahr 1635.

120 Nach Aussage und Überlieferung Jeckels wurde Teltow auf Befehl der beiden Obristen von Taube geplündert, wobei auch die Kirche und die Häuser der Kirchenvorsteher betroffen waren.

und erholte sich nach 1652 wieder.¹²¹ Bekannt wird auch durch Jeckel, dass Martini trotz seiner schweren Erkrankung an Podagra (Gicht) sein Amt ordentlich verrichtete. Man habe ihn sogar auf einem Schlitten zur Kirche gefahren und auf die Kanzel gehoben, damit er im Sitzen predigen konnte. Diesem Pfarrer blieb auch nicht erspart, was seinem Vater im Jahr 1613 widerfuhr. Genau 30 Jahre später brannten die Pfarrgebäude wieder ab. Mit Unterstützung des Konsistoriums sorgte Johann Martini für den Wiederaufbau. In dem Zeitraum von 1624 bis 1645 fanden insgesamt fünf „Verhöre“ (Verhandlungen) zwischen dem kurfürstlichen Konsistorium und dem Pfarrer Martini statt, die im Manuskript Jeckels abgehandelt werden. In den darauf erfolgten Bescheiden dieser Behörde verlor die Kirche einmal den so genannten Gersthof an den adligen Lehnrichter, ein anderes Mal bekam der Pfarrer den Kornzehnt¹²² vom Gut Schönow wieder zugesprochen. Im nächsten Fall mussten Daniel und Otto von Hacken auf Machenow die Pacht ihrer Windmühle, die sie in Teltow besaßen, nun tatsächlich und ohne Widerrede entrichten. Der Umstand, dass sich alle von Jeckel überlieferten Entscheidungen des Konsistoriums mit annähernd gleichlautendem Text in einer anderen Quelle wiederfinden, spricht für seine gewissenhafte Quellenverarbeitung.¹²³ Auf eine Sache, die zu Lebzeiten dieses Pfarrers sehr geläufig war, macht Jeckel noch aufmerksam. 1624 erließ Kurfürst Georg Wilhelm

121 Siehe Peter Bahl: Die Bürgerrolle der Stadt Teltow bei Berlin 1500–1888, Schriftenreihe der Stiftung Stoye, Band 36, Neustadt an der Aisch 2000, S. 133 ff. Der Landreiterbericht weist im Jahr 1652 die Anzahl von 64 erwachsenen männlichen Teltower Einwohnern aus, darunter 48 Hufner und Gärtner sowie sieben Söhne und neun Knechte. Im Jahr 1576 zählte das Erbregister von Teltow insgesamt 66 Hufner und Kossäten. Unter Annahme, dass die Anzahl von rund 70 Höfen in der Stadt immer annähernd gleich geblieben ist, reduzierte sich somit die Zahl der männlichen Einwohner durch die Einwirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf rund 70 %, wobei 13 Höfe von Auswärtigen (nicht in Teltow Geborenen) wieder neu besetzt waren.

122 Kornzehnt, wie bei anderen landwirtschaftlichen Produkten war der zehnte Teil an der Getreideernte an den Pfarrer abzuführen. – Siehe unten, S. 73, *imgleichen den Zehend von allen fruchten des getraides, beides auf dem acker und in den gärten; item vom ...*

123 Die vom Autor überlieferten Bescheide decken sich größtenteils mit dem Textlaut der Entscheidungen des Konsistoriums, die in der Sammlung des Konsistorialrats Lütkens enthalten sind, siehe: von Bonin (wie Anm. 16). – Ob Jeckel diese Bescheide in dem schriftlichen Nachlass des Johann Martini fand oder

eine Verordnung, welche den aus katholischen Zeiten übrig gebliebenen und meistens noch praktizierten Gebrauch des Exorzismus bei Kindstaufen toleranter regulieren sollte. Man empfahl hierbei den Pfarrern, denjenigen Eltern nachzugeben, die den *Exorcismus* bei der Taufe ihres Kindes wegzulassen wünschten. Hielt sich doch dieser Brauch noch lange Zeit, wie weiter unten gezeigt wird. Johann Martini hinterließ vier Kinder aus erster und ebenso vier aus zweiter Ehe. Nachdem er 39 Jahre lang im Pfarramt Teltow treu gedient hatte, verstarb er im Oktober 1661.

Der Nachfolger Martinis, Johann Rammonitzsch, brachte es zwar nur auf zehn Jahre Amtszeit in der Stadt, machte aber in anderer Hinsicht von sich reden. Man könnte ihn fast als die schillernde Figur in Teltow bezeichnen, wenn man von der Würde seines Amtes absieht. Das geht schon mit seiner italienischen Herkunft einher und setzt sich mit seinen Leidenschaften fort. Vermutlich als vertrauter Freund des Erb- und Lehnrichters Cuno Hans von Wilmersdorf bekam er die Stellung in Teltow. Beide hatten sich schon „im Felde“ im polnischen Krieg kennen gelernt. Laut ‚Teltowgraphie‘ zeichnete sich Rammonitzsch als ein *gelahrter, beredter, ansehnlicher und beliebter mann* aus. Nicht verwunderlich, denn er war unweit von Rom geboren, schaffte den Übertritt von der katholischen in die evangelische Religion und gewann viel Ansehen, bevor er nach Teltow kam. Er konnte ausgezeichnet angeln – *die fische zu fangen gar besondere wißenschaft besaß* – und auf die Jagd gehen. Trotz aller dieser Eigenschaften und Neigungen versah er sein Pfarramt mit Fleiß und Redlichkeit. Dass während seiner Amtszeit immer noch der Glaubensstreit zwischen den Lutherischen und Reformierten schwelte und noch lange kein Ende fand, erkennt man daran, dass 1662 zwei Konsistorialbefehle, 1664 ein Edikt und im Jahr 1667 ein weiterer Befehl an die Pfarrer herangetragen wurden. Alle diese Verordnungen verfolgten die Absicht, diesen Streit zu beschwichtigen und Ruhe unter die Geistlichen zu bringen. Der Befehl von 1662, dass die zukünftigen Pfarrer der Mark Brandenburg nicht mehr an der Universität in Wittenberg studieren durften, kann man trotz sachlicher Gründe auch als ein Affront gegen die Lutherische Konfession auffassen. Auch in Rammonitzsch’s Amtszeit war der Exorzismus noch ein gängiges Thema. Jeckel führt in seiner

ob er die Möglichkeit bekam, das Archiv des Konsistoriums nutzen zu dürfen, lässt sich anhand der Aufzeichnungen in der ‚Teltowgraphie‘ nicht aufklären.

Handschrift an, dass er von ihm noch ein besonderes Gebet in schriftlicher Form in der Teltower Kirche vorfand, welches dieser bei der Taufe *anstatt des Exorcismi aufgesetzt und gebraucht hat*. Als Rammonitzsch im Jahr 1671 nach einem Unglückfall verstarb, trauerte die ganze Stadt, wegen *seiner guten Gaben ... und seiner guten Conduite*.

Ihm folgte noch im gleichen Jahr der junge und gerade erst ordinierte Pfarrer Christian Jäniche, der direkte Vorgänger des Autors. Zu seiner Lebensgeschichte konnte Jeckel bereits zeitgeschichtliche Quellen heranziehen, denn viele ältere Geschehnisse konnten ihm die „alten Leute“ noch mündlich erzählen.¹²⁴ Als Beispiel bietet sich die kleine Geschichte über den Aufenthalt des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm „in den Mauern“ der Stadt an. Als dieser im Jahr 1671 (der Chronist nennt kein genaueres Datum) von Köpenick kam und nach Potsdam weiter reiste, soll er beim Bürgermeister Johann Grunenthal zu Mittag gespeist haben. Bei dieser günstigen Gelegenheit muss man neben anderen Dingen auch über den beschädigten Kirchturm mit der heruntergefallenen Krone gesprochen haben, ein Zustand, der auch optisch nicht zu übersehen war.¹²⁵ Im Ergebnis des hohen Besuches erging der kurfürstliche Befehl, diesen Schaden unverzüglich zu reparieren und vor allem, die Krone wieder aufzusetzen, was laut vorliegendem Manuskript von den Teltowern noch im gleichen Jahr in die Tat umgesetzt wurde. Welches schwere Los der junge und unerfahrene Jäniche im Umgang mit der Gemeinde von Teltow gezogen hatte, wird aus Jeckels Darstellung deutlich. Es spiegelt sich in den vielen Beschwerden wider, die dieser an das Konsistorium in Cölln an der Spree herantrug. Nach Jeckel war Jäniche ... *ein eifriger gesetz-prediger, deßhalb er von vielen Vieles ausstehen und leiden müssen*. Zum Teil kann es aber auch daran gelegen haben, dass die Bürger der Stadt unter den ständigen Kosten und den seit ewigen Zeiten üblich zu leistenden Hand- und Fuhrdiensten zum Wiederaufbau der Pfarrgebäude zu leiden hatten. Denn die Pfarre war im Jahr 1672 abermals abgebrannt. Der andauernde

124 Möglicherweise hatte Jeckel auch die Geschichte, in der er von der Gicht des Johann Martini und seinen Umständen beim Gottesdienst berichtet, noch durch mündliche Überlieferung in Erfahrung bringen können.

125 Im Jahr 1670, noch in der Amtszeit von Johann Rammonitzsch, fiel die Krone herab, nachdem sich die Kirchturmspitze auf die Seite geneigt hatte.

Streit zwischen dem Pfarrer und den Bürgern der Stadt führte im Jahr 1679 dazu, dass eine Kommission unter der Leitung des Konsistorialrates und Probstes M. Samuel (Gottfried) Lange in Teltow abgehalten wurde. Der daraus resultierende Rezess schaffte jedoch nur kurzfristigen Frieden unter den Parteien. So tagte im Juli 1689 erneut eine Kommission, dieses Mal unter dem Konsistorialrat Lütkens. Im Ergebnis dieser Beratung unter Beteiligung des adligen Gerichtsherrn, des Pfarrers, der Kirchenvorsteher und des Magistrats kam ein Rezess zustande, der die noch ausstehenden Regelungen im Kirchenwesen der Stadt festschrieb.¹²⁶

Zwischen den Jahren 1672 bis 1697 ergingen zahlreiche Verordnungen an alle Kirchen des Landes, darunter die Abhaltung von besonderen Buß- und Bettagen wegen drohender und ausgeführter Kriegshandlungen sowie von Dankfesten, als Siege gegen die Türken errungen wurden. Ein Edikt aus dem Jahr 1685 verdient eine gesonderte Beachtung, weil das betreffende Thema bereits seit längerer Zeit die Gemüter erregte. Es war zur Gewohnheit geworden, bei einer Kindstaufe weit mehr als 10 Gevattern (Taufpaten des Kindes) zur Patenschaft zu bitten. Diese *Krämerei* bei den Taufen war den Kirchenvätern schon lange ein Dorn im Auge. Um diesem unsittlichen Tun Einhalt zu gebieten, verordnete man folgende Regelung. Für jeden Paten, der die Zahl von fünf erlaubten Gevattern überstieg, musste der Kindesvater ein Strafgeld von sechs Groschen an die Kirche entrichten.¹²⁷ Diese Verordnung, die den Verbleib der Strafelder nicht genau festlegte, machte

126 Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30). Der Kommissionsrezess einschließlich Konfirmation durch den Freiherrn Daniel Ludolph von Danckelmann liegt im Original vor und befindet sich in einem Sammelband gemeinsam mit den Visitationsabschieden von 1546, 1581 und 1600. – Die getroffenen Regeln betrafen allesamt den finanziellen Umgang mit dem Kirchenvermögen, die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben, zusätzliche Mittel zur Bezahlung eines zweiten Schulkollegen, Wiedereinführung von Abgaben beim Bau und Reparatur von Pfarrgebäuden, das Ermahnen und Eintreiben der Zinsen und Kapitalen von säumigen Schuldnern etc.

127 Vgl. Mylius, *Corpus constitutionum Marchicarum oder Königlich Preußische und Churfürstlich Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata Recripta etc.* ..., Bd. 1–6, Berlin und Halle 1737–1751 ..., Teil 1, S. 98 f. No. XXXVIII. Verordnung an die Inspectores, dass nicht mehr als 5. Gevattern zugelassen werden sollen, vom 17. Jul. 1685.

sich später Jeckel geschickt zunutze. Dank einer „Special-Verordnung“, die er sich vom Konsistorium einholte, durfte er die in Teltow anfallenden Straf-gelder für den Bau seines Prediger- und Cantor-Witwenhauses verwenden.¹²⁸

Das Ende der Amtszeit Jäniches hält noch eine kirchengeschichtliche Information bereit. Wie schon in Jeckels Biographie berichtet, wurde er am 19. Juli 1700 zu Grabe getragen. Seine letzte Ruhe fand er aber nicht auf dem Kirchhof, sondern im Chorraum der St. Andreaskirche.¹²⁹ Nach den Angaben im Sterberegister lassen sich, Jäniche mit eingerechnet, insgesamt fünf Grabstätten in der Stadtkirche von Teltow nachweisen. Ihre wirkliche Anzahl dürfte mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit höher sein.

Die Kirchengeschichte im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts fällt in der ‚Teltowgraphie‘ noch reichhaltiger und bunter aus. Kein Wunder, denn zu dieser Zeit lebte der Autor Johann Christian Jeckel in Teltow. So manche Begebenheiten sind schon bei der Schilderung seines Lebenslaufes angesprochen worden. In den ersten zehn Jahren seiner Amtszeit, etwa bis 1710, sind mehrere Dankfeste, die der Pfarrer auf königlichen Befehl von der Kanzel verkündete, zu erwähnen. Die Anlässe für solche verordneten Feste ergaben sich, als das preußische Heer über die verfeindeten Franzosen und Schweden siegte. Befohlen wurde auch, bei den Trauerfeiern des königlichen Hauses die Glocken zu läuten, Musik und Fröhlichkeit einzustellen und Leichenpredigten zu halten. Das geschah 1705 anlässlich des Todes von Königin Sophie Charlotte und im gleichen Jahr nach dem Tod der Prinzessin Luise Dorothee Sophie. Öffentliche Trauerfeiern nach dem Tode königlicher Hoheiten fanden auch in den Jahren 1711, 1713 und später statt.

Von lokalem Interesse sind die Aussagen, die Jeckel über das kirchliche Leben in seiner Stadt aufzeichnet. So erfährt man, wie ein Gottesdienst von Anfang bis Ende gestaltet war oder wie ein Tag in der Schule – dank detaillierter und minutiöser Beschreibung der Unterrichtsstunden – abließ. Einen besonderen Reiz ergeben die damaligen Gebräuche und Sitten, die mit kirchlichen Handlungen bei Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen, verbunden waren. Von wenigen bestehen noch Erinnerungen, sie sind heute zum größten Teil in Vergessenheit geraten.¹³⁰

128 Siehe unten S. 221.

129 Siehe S. XXVII, Anm. 22.

130 Siehe zum Beispiel unten auf S. 78 f.

Neben seinen Aufgaben und Pflichten legt Jeckel auch alle seine verschiedenen Einkünfte offen. Das gilt gleichermaßen für die Freiheiten, die man damals einem geistlichen Amtsträger gewährte und die ihm gegenüber dem gemeinen Stadtbürger erhebliche Vorteile brachten. Dazu gehörte zum Beispiel die Befreiung von der Biersteuer.¹³¹ Mit den anstehenden Problemen der märkischen Pfarrer, die Landwirtschaft auf ihren oftmals großen Pfarrgütern zu bewältigen, geht er (wie man sieht) gelassen um und gibt kluge Ratschläge. Auch macht Jeckel deutlich, welche wichtigen Funktionen die Kirchenvorsteher erfüllten, die sich, neben ihrer Unterstützung des Pfarrherrn, besonders der Fürsorge von armen und kranken Menschen in der Stadt annahmen.¹³²

In den darauf folgenden Jahren, von 1711 bis 1715, bestimmte ein großes Unglück das Leben in der Stadt. Im Juni 1711 breitete sich ein schrecklicher Brand über ganz Teltow aus, und nur fünf Häuser mit ihren Höfen blieben verschont. Alle übrigen Gebäude mit Kirche, Rathaus und Schule wurden in Schutt und Asche gelegt; zwei Menschen büßten ihr Leben ein. Darüber berichtet Jeckel in allen Einzelheiten, ja er malt ein vollständiges Bild dieser schweren Zeit. So berichtet er präzise über den Wiederaufbau der Kirche, wonach man anhand seiner Angaben das damalige Aussehen der äußeren und inneren Kirche vollkommen rekonstruieren kann. Zu weiteren repräsentativen Beispielen zählen seine Beschreibung über das Aussehen des ausrangierten Altars der St. Nikolaikirche in Berlin, den Teltow für 20 Taler erstanden und nach Teltow hatte bringen lassen. Das gilt auch für die kurzweilige Schilderung der Zeremonie im Jahr 1712, als man im Beisein von hohen geladenen Gästen feierlich die Krone wieder auf die Kugel des Glockenturmes setzte.

Eine für die Teltower Kirche wichtige Entscheidung fiel 1718. In früherer Zeit, bis zum Jahr 1560, unterstand sie direkt den Brandenburger Bischöfen, danach dem kurfürstlichen Konsistorium in Cölln an der Spree. Das bedeutete, dass auch der Teltower Pfarrer den Rang eines Stadtpfarrers gleicher und größerer Städte besaß.¹³³ Später, im 17. Jahrhundert, benannte man

131 Ebd., S. 85 f.

132 Siehe Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), Kapitel 13, S. 421 ff.

133 Jeckel führt als Beispiel den Pfarrer Michael Martini an, der gleich den Pfarrern anderer und größerer Städte zum Konvent 1614 nach Berlin geladen wurde.

diese direkte Unterstellung Inspektion und den unabhängigen Stadtpfarrer Inspektor. Für Teltow änderte sich das im Februar 1718. Auf königliche Order wurde die Teltower Pfarrei unter die Inspektion von Mittenwalde gestellt, und der Probst dieser Stadt war von nun an der Vorgesetzte des Pfarrers Jeckel. Alle Kirchenrechnungen mussten von nun an durch einen Boten nach Mittenwalde gebracht werden. Die genauen Gründe dieser spontanen Veränderung konnte Jeckel nicht erklären.¹³⁴ Im Zusammenhang mit dieser neuen Abhängigkeit fand unter der Leitung des Mittenwalder Probstes Schultz am 11. Mai 1721 eine lokale Kirchenvisitation der Kirche und Schule in Teltow statt.¹³⁵ Für Jeckel bedeutete diese Visitation einen Höhepunkt in seiner Amtszeit, denn seine Arbeit in Teltow stand im Mittelpunkt dieser Untersuchung. Das letzte Drittel in Jeckels Dienstjahren gestaltete sich ohne größere nennenswerte Ereignisse.

Zwei kleine Themen gehören noch unbedingt in die Teltower Kirchengeschichte. Einmal berichtet Jeckel ausführlich, wie es zum Bau eines Prediger- und Kantor-Witwenhauses in Teltow kam, wie er auf die Idee dazu kam, auf welche Weise er den Grund und Boden erwarb, mit welchen Tricks er die alles entscheidende Finanzierung zuwege brachte und wie er den Bau organisierte. Unerforscht bleibt bisher der weitere Werdegang, das heißt, inwieweit dieses Haus wirklich von Prediger- oder Kantorwitwen bewohnt und genutzt werden konnte.¹³⁶

Bezüglich der Kirchensiegel der Gemeinde von Teltow hinterlässt Jeckel in seiner Handschrift mehr Fragen als klärende Antworten. Auf der einen Seite erhält man von ihm die Information: ... *das alte Kirchensiegel, welches theils an sehr alten briefen, dem abdrucke nach, annoch vorhanden; theils nachgehends renoviret worden, als man gedachte briefe mit dem alten siegel gefunden. Es führt dieses siegel den auferstandenen Jesum, wie er in*

134 Im Text fügt Jeckel gewissermaßen entschuldigend ein, dass diese Änderung der Unterstellung auch andere Stadtpfarreien wie Köpenick, Oranienburg, Buchholz u. a. betraf und was Teltow anging, nicht etwa wegen eines „Versehens oder Vergehens“ des Pfarrers befohlen wurde.

135 Vgl. auch Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 46 f.

136 Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30). Bis auf den Verkauf des Witwenhauses im Jahr 1802 durch den Pfarrer Sannow konnten bisher keine Quellen ermittelt werden, die weitere Auskunft darüber ergeben. – Siehe auch Seider: Häuserbuch der Stadt Teltow, S. 83 f.

gärtnergestalt der Marien Magdalenen erschienen Joh. XX. 14. 15. Weitere Aussagen dazu sind in seiner Chronik nicht enthalten, weder zu welcher Zeit, noch von welchem Pfarrer dieses Siegel durch eine angefertigte Kopie erneuert wurde und eine Zeitlang in Gebrauch war.¹³⁷ In heutiger Zeit, im Jahr 2012 wurde zufällig im Bestand der Kirchengemeinde ein Siegelstempel mit Petschaft wiederentdeckt, welcher der Darstellung Jeckels genau entspricht.¹³⁸ Ungeklärt bleibt auch die Ablösung des von Jeckel erwähnten Siegels durch ein Kirchensiegel mit der eingravierten Jahreszahl 1703, welches in die Amtszeit des Autors fällt. Abdrücke dieses Siegel lassen sich für die Zeit vom Anfang des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts auf alten Dokumenten nachweisen. Über dieses Siegel gibt der Chronist Jeckel an keiner Stelle Auskunft.¹³⁹

-
- 137 Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30). Im Inventarium der „Kirchenrechnung von Trin. 1728 bis Trin. 1729“, S. 4 steht aufgeführt neben anderen Inventar: 1. Kirchen Siegel; Im „Inventarium bey der Kirche zu Teltow, Unter der Mittenwaldischen Inspection, Von Trinitatis 1761 bis Trinitatis 1762“, auf Seite p. 4 lautet der Eintrag: 2 Kirchen Siegel. – Siehe auch S. LXXXIV, Anm. 193.
- 138 Ebd. Im Bestand der evangelischen Gemeinde befindet sich ein alter Siegelstempel, der das von Jeckel beschriebene Siegelbild und die Siegelumschrift „SIGELLVM ECCLESIAE TELTOVIENSIS: EX ANTIQVO RENOVATUM“ (Siegel der Kirche von Teltow: Aus dem Alten erneuert) bestätigt. – Vgl. Staatsbibliothek zu Berlin PK, Handschriftenabteilung (wie Anm. 185), Bl. 36r. Peschel schreibt zum Teltower Kirchensiegel: *Zu dieser Zeit ist vom Calande nichts mehr übrig als ihr langes viereckiges Siegel von Messing, welches aber seeliger Pastor Jäckel abschleiffen, und darin den heiligen Apostel Andream graben lassen mit der Umschrift Ex antiquis nouum; und nun zum Kirchen Siegel gebraucht wird.*
- 139 Dieser Siegelstempel gehört nicht mehr zum Bestand der Evangelischen Gemeinde Teltow, ist aber in mehreren Archiven in der Zeit zwischen 1770 bis 1850 auf Schreiben als Siegelabdruck vorhanden. Er zeigt im Siegelbild einen Mann mit Hut und langem Mantel, sowie ein Buch in der einen und Krone in der anderen Hand. Die Umschrift lautet: SIGELLUM * ECCLESIAE * TELTOVIENSIS * 1703. – Vgl. von der Hagen, Beschreibung (wie Anm. 141), Beilage Siegelabdruck Nr. 7.

2. Quellendiskussion und Rezeption

2.1 Das Schwanebecksche Hausbuch

Nur drei Jahrzehnte nach Jeckels Tod entstanden zwei weitere handschriftliche Beiträge sowie eine gedruckte Ausarbeitung zur Stadtgeschichte von Teltow. Die Autoren waren der Teltower Bürgermeister Carl Ludwig Pessel sowie die bereits oben angeführten Thomas Philipp von der Hagen und Cleophas Heinrich Otto Krüger. In der nachfolgenden Betrachtung wird deutlich, dass in dem Zeitraum von etwa 1740 bis etwa 1780 die ‚Teltowgraphie‘ als Überlieferungsquelle keine Rolle spielte bzw. spielen konnte. Die Handschrift Jeckels war nicht zugänglich und – wie bereits festgestellt – in Privathand. Erst um 1784, beginnend mit der ‚Finanzbeschreibung‘ des Potsdamer Stellvertreters Daniel Richter, wurde Jeckels Chronik als hervorragende Quelle erkannt und genutzt.¹⁴⁰

Der Giesensdorfer Pfarrer Krüger und Thomas Philipp von der Hagen stützten sich in ihren Beiträgen neben anderen Quellen auch auf eine alte Handschrift, die im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts erstellt und in der märkischen Geschichtsschreibung unter der Bezeichnung ‚Schwanebeckisches Hausbuch‘ bekannt wurde. Die Spur der originalen Handschrift verlor sich bereits im 17. Jahrhundert wieder. Eine oder auch mehrere Abschriften aus dem Hausbuch existierten aber noch im 18. Jahrhundert, aus denen dann Thomas Philipp von der Hagen¹⁴¹ und der Giesensdorfer

140 Vgl. Huch, *Teltowgraphie* (wie Anm. 8), S. 54 ff.

141 Thomas Philipp von der Hagen: *Beschreibung der Stadt Teltow aus Urkunden und glaubhaften Nachrichten zusammengetragen von Thomas Philipp von der Hagen zu Hohen-Nauen, Berlin, 1767*, gedruckt bey George Jacob Decker. – Siehe auch BLHA, Rep. 37 Hohennauen, Nr. 452, die Druckschrift zur Leichenrede für Thomas Philipp von der Hagen enthält einen Stammbaum der Familie von der Hagen, aus der hervorgeht, dass seine Großmutter (mütterlicherseits) Anna Hedwig von Willmersdorff, eine Tochter des Cuno Hans von Willmersorf, Erbherr auf Dahlem, Teltow etc. war, so hatte der Geschichtsschreiber von der Hagen persönliche und daraus folgend örtliche Beziehungen zur Stadt Teltow. – Thomas Philipp von der Hagen, (1729–1797), Präsident des Oberkonsistoriums, Erbherr auf Hohennauen, Rhinow und Mühlenturm.

Pfarrer Krüger¹⁴² den größten Teil des Inhaltes in ihre historischen Arbeiten übernahmen und damit für die Überlieferung dieser Schriftquelle sorgten.

Zwischen dem älteren „Hausbuch“ und Jeckels Handschrift lassen sich grundsätzlich keine direkten Zusammenhänge erkennen. Man kann jedoch zwischen beiden Quellen eine größere Anzahl von Schnittstellen entdecken. Wie bereits im Abschnitt ‚Zur Kirchengeschichte‘ bemerkt, hatte Jeckel keinerlei Hinweise auf das Familienbuch der Schwanebecks. So bietet die nachfolgende Quellendiskussion eine aufschlussreiche Gelegenheit, die historischen Aussagen in der ‚Teltowgraphie‘ in einen Vergleich mit dem Inhalt des „Schwanebeckschen Hausbuches“ zu bringen, zumal an dem historischen Wahrheitsgehalt des „Schwanebeckschen Hausbuches“ von einigen Historikern bereits starke Zweifel geäußert wurden.¹⁴³ Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, der Rezeption der ‚Teltowgraphie‘ eine Quellendiskussion voranzustellen.

Das „Schwanebecksche Hausbuch“ taucht erstmals in der Veröffentlichung „Beschreibung der Stadt Teltow“ von Thomas Philipp von der Hagen auf, einer 49-seitige Abhandlung, die im Jahr 1767 im Druck erschien.¹⁴⁴ Der Autor schreibt über diese Quelle jedoch, dass sie ihm nicht im Original zur Verfügung stand, sondern nur in einer *vidimirten Abschrift*. Kopien des „Hausbuches“ hat nach seiner Aussage Jochen Ernst von Schlaberndorf¹⁴⁵

142 BLHA, Rep. 16, Nachlass Bratring, Nr. 21, Bl. 222 bis 243, Manuskript Krüger, Nachrichten von der Stadt Cron-Teltow. Im Nachlass befindet sich die originale Handschrift Krügers.

143 Vgl. S. LXXVI f., Anm. 163 und 164.

144 Von der Hagen (wie Anm. 141), S. 22. *Daß die vorgedachte von Berne nach einander das adeliche Guth und Richter=Amnt zu Teltow gehabt, beweiset die vidimirte Abschrift, welche Jochen Ernst v. Schlaberndorff Ao. 1648. den 4. Dec. von dem Schwanebeckschen Hausbuche nehmen lassen ...* – Ebd., S. 24 ff. 8. *Mathias v. Schwanebeck w): Derselbe bekannte sich Ao. 1539 zur protestantischen Religion, und hat in das vorgedachte Schwanebecksche Hausbuch, folgendes von der Reformation im Teltowschen Creise eingetragen: ...*, es folgt die Schilderung von der so genannten ‚Teltower Einigung‘.

145 Ebd., S. 13 f. Erbherr auf Beuthen, er war aber auch Stiefvater des jungen Cuno Hans von Willmerstorff und dessen Vormund bezüglich der Lehnsnachfolge des Erb- und Lehngerichts von Teltow. Durch die zeitweilige Übernahme des Teltower Rittergutes gelangte möglicherweise das Familienbuch in den Besitz

im Jahr 1648 seinem Präzeptor Nikolaus Peukker¹⁴⁶ in Auftrag gegeben.¹⁴⁷ An mehreren Stellen zitiert von der Hagen aus dem Inhalts des „Hausbuches“, zu erkennen an den von ihm vorgenommenen Anmerkungen. Über den Verbleib des Originals des Schwanebeckschen Familienbuches scheinen schon in früher Zeit die Nachrichten verloren gegangen zu sein.

Zeitnah, um das Jahr 1767, als von der Hagens „Beschreibung von der Stadt Teltow“ erschien, arbeitete der Giesensdorfer Pfarrer Cleophas Heinrich Otto Krüger¹⁴⁸ an der Erstellung eines historischen Manuskriptes mit dem Titel „Nachrichten von der Cron-Stadt Teltow“.¹⁴⁹ Auch er bediente sich in seiner Handschrift des „Schwanebeckschen Hausbuches“. Jedoch zeigen die von ihm aus dieser Quelle überlieferten Texte und Aussagen einen größeren Umfang. Dieser zunächst zufällig erscheinende Zusammenhang hat seine Gründe. Bereits Horst Stürzebecher äußerte in seiner „Kleinen

der Familie Schlabberndorff. – Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30), erstes GKB von Teltow und Schönow, Bl. 159v. *den 21 Junij hat sich lassen Copuliren Christoffel Schwanebeck ... und Jungfer Hedewich v. Schlabberndorff Ernst Schlabberndorffs selig ... tochter auf Beuthen.* – Ebd., S. 142b. Hedewich und eine leibliche Tochter verstarben bereits im Jahr 1622. – Ebd., S. 25 f. Bei der Taufe seines Sohnes Daniel am 14. November 1647 wird Jochim Ernst von Schlabberndorff als Gerichtsjunker von Teltow bezeichnet, desgleichen bei der Taufe seiner Tochter Anna Catharina am 21. Oktober 1648.

146 Nikolaus Peukker (1619–1674). – Siehe auch Krüger, Nachrichten (wie Anm. 68), Bl. 232r. Peukker als Candidatus Juris, als Sekretär und Hofmeister bei Joachim Ernst von Schlabrendorf. – Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30), Angaben im ersten GKB von Teltow und Schönow über Peukkers Anwesenheit in Teltow: Bl. 25v. *Den 22ten Augusti [1647] hat Jacob Klüche einen Sohn tauffen lassen, heist Ernst, seine Paten seindt gewesen der von Schlabberndorff Sein praeceptor H[err] Nicolaus Peucker; Bl. 27. 1648 als Herr Niclaus Martin Peucker precept albier, Pate bei dem Sohn des Meister Mathes Köppen, Schneider albier; Bl. 28. 1649, Herr Nicolaus Martin Peucker, Pate bei der Tochter des Jürgen Gericke.*

147 Von der Hagen, Beschreibung (wie Anm. 141), S. 13 und 22.

148 Cleophas Otto Heinrich Krüger (1719–1771), Eine kurze Lebensbeschreibung gibt Ulrich Muhs in: Lichterfelde einst und jetzt (wie Anm. 198), S. 116 f. – Laut Giesensdorfer Kirchenbuch verstarb Krüger am 13. Januar 1771 und wurde am 18. des Monats in Giesensdorf begraben. Sein Vater war der 1749 als Bürger von Teltow eingetragene Tischlermeister Conrad Krüger aus Calbe an der Saale, dieser verstarb bereits 1753 in Teltow.

149 Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68).

Quellenkunde¹⁵⁰ den Verdacht, dass als Auftraggeber oder Initiator für Krügers Geschichtsschreibung eigentlich nur von der Hagen in Frage komme. Nachforschungen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv bestätigen die Annahme Stürzebechers. Dank der Erhaltung von Schriftgut aus märkischen Gutsarchiven steht der gesamte schriftliche Nachlass des Thomas Philipp von der Hagen der Geschichtsforschung zur Verfügung. In ihm befinden sich u. a. auch die umfangreichen Notizen und Unterlagen, die er sich für seine oben angeführte „Beschreibung der Stadt Teltow“ angelegt hatte. Gleich am Anfang dieser Sammlung stößt man auf eine Handschrift mit dem Titel „Nachrichten von der Stadt Cron-Teltow aus den Pfarr- und Rathhäuslichen, auch v[on] Willmerstorffischen und Schlabrendorffischen und verschiedenen andern bewährten Documenten“. Sie hat einen Umfang von 40 Seiten, enthält aber keine Hinweise über ihren Autor.¹⁵¹ Ein Vergleich mit den „Nachrichten“ des Cleophas Otto Heinrich Krüger bringt ein überraschendes Ergebnis.¹⁵² Beide Handschriften zeigen einen hohen Grad übereinstimmender Textpassagen, bei denen teilweise ganze Wortgruppen identisch sind.¹⁵³ Aus dieser Tatsache lässt sich nur ein Rückschluss ziehen. Bei der Handschrift im Nachlass von der Hagens muss es sich um eine Abschrift von Krügers originalem Manuskript handeln. Diese Annahme bestärken außerdem das Titelblatt und das letzte Blatt der Schrift mit der

150 Von Horst Stürzebecher erschienen unter dem Titel „Alte Schriften zur Teltow-Geschichte, Eine kleine Quellenkunde, I. Teil Handschriften, S. 1.167, II. Teil Gedruckte Schriften“, S. 1–248, mehrere Maschinen-geschriebene Manuskripte in 1. und 2. veränderter Fassung, sowie (5) Beihefte in wenigen Exemplaren. Standorte: Bibliothek Stiftung Stadtmuseum Berlin; Sammlung Gert Lehnhardt; Bibliothek der LGV für die Mark Brandenburg; Archiv des Heimatverein Stadt Teltow 1990 e. v. – Siehe Stürzebecher: Des Giesensdorfer Pastor Cleophas Heinrich Otto Krügers „Nachrichten von der Stadt Cron-Teltow“, Beiheft 3 zu: Alte Schriften zur Teltow-Geschichte, Waging am See 1981, S. 7 f. Stürzebecher stellt fest, dass zeitlich nur von der Hagen als Auftraggeber in Frage käme.

151 BLHA, Rep. 37 Hohennauen, Nr. 690, Aktenkonvolut: Die einzelnen Schriftstücke sind nicht foliiert, die Handschrift befindet sich am Anfang des Konvoluts.

152 Vgl. Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68), Bl. 222v. Krügers Manuskript beginnt mit einem Vorbericht, der am Ende seinen Namenszug trägt und die Jahreszahl 1768.

153 Unterschiede in den Texten beider Manuskripte zeigen sich nur in der Aufreihung der Paragraphen, sowie in einigen Ergänzungen.

gleichen Wortfolge wie in Krügers Original.¹⁵⁴ Hinweise über eine Mitautorenschaft oder eine Quellenangabe bezüglich des Giesensdorfer Pfarrers Krüger sucht man in der „Beschreibung von der Stadt Teltow“ des T. P. von der Hagen vergeblich. In einem Punkt unterscheiden sich die Angaben zwischen den beiden verglichenen Handschriften. Die Attestierung der Peukkerschen Abschriften, die neben dem „Schwanebeckschen Hausbuch“ auch weitere Urkunden betrifft, überliefert nur T. P. von der Hagen, diese fehlt bei Krüger.¹⁵⁵ Ohne den klaren Beweis erbringen zu können, dass die erwähnte Handschrift im Nachlass von der Hagens in großen Teilen aus Krügers „Nachrichten“ abgeschrieben wurde, einschließlich der Überlieferungen aus dem „Schwanebeckschen Hausbuch“, so spricht zumindest der gleiche Inhalt für diese Annahme. Im Ergebnis der Nachforschungen bestätigt sich die Aussage Stürzebechers, dass Krüger sein Manuskript in

-
- 154 Am unteren Rand des Titelblattes dieser Handschrift (wie Anm. 151), die sich im Nachlass von der Hagen's befindet, steht: *Perparum est, quod de meo apponitur. Sola Structura mea est. Ipsa autem fercula aliunde et ex stipe collegi. Melch. Goldast, in praefat. de Regni Boh. Juribus.* Der gleiche Text steht in Krügers „Nachrichten“ (wie Anm. 151) am Ende seines Vorberichtes auf Bl. 222. Auf der Rückseite des letzten Blattes der Handschrift (wie Anm. 162) steht: *Vorbericht. Die hier mitgetheilten neuen Nachrichten von Teltow sind aus den Pfarr- und Rathhäuslichen | – Documenten auch aus – | von Willmerstorffischen, | – v. Beerenschen – | und sonst. andern einigen adlichen Documenten, desgleichen aus einigen steinern | – Monumenten – | Denkmalen und andern sichern Quellen | – gezogen – | hergenommen. Die alten Nachrichten aber hat bereits der verstorbene Prediger zu Teltow Herr Joh. Christ. Jäckel gesamlet und aus dem vorigen Rathsarchiv, welches ao. 1711 | – bey – | durch eine | – r – | unglückliche | – n – | Feuersbrunst verlohren gegangen, einige Jahre zuvor abgeschrieben und übrig behalten. Herr Jäckel war | – zwar willens – | gesonnen, eine ordentliche beschreibung von Teltow heraus zu geben: Er verschob aber die Ausarbeitung, bis ihn der Tod hinwegnahm, und man hat nichts mehr von ihm erhalten können, als die älteren Abschriften von den Uhrkunden, | – und – | dem kurzen Auszug aus dem Albo Calendariorum und dem Schwanebeckschen Hausbuche.* Im Vergleich mit Krügers Manuskript (wie Anm. 151), Bl. 222v, handelt es sich hier um den gleichen Inhalt mit einer fast identischen Formulierung.
- 155 Siehe von der Hagen, Beschreibung (wie Anm. 141), S. 13. Die Attestierenden waren *Joachim Ernst von Schlaberndorf, Judex (Gerichtsherr), Johannes Martini, Past[or] Eccles[iae] Teltowiensis, Joachim Grunthal, Consul (Bürgermeister), Thomas Schultetus, Senator (Ratsherr), Teltow in Curia de Wilmerstorff IIII. Dec. 1648.*

Zusammenarbeit mit Thomas Philipp von der Hagen anfertigte. In welchem Verhältnis beide Autoren standen, konnte bisher nicht in Erfahrung gebracht werden.

Wie schon der Name verrät, besteht der Inhalt des „Hausbuches“ vorrangig aus Einträgen und schriftlichen Nachrichten der Familie von Schwanebeck, zusammengetragen von Matthias und seinen Söhnen Georg (Gürgen) und Christof in der Zeit zwischen 1550 bis 1623. Aus historischer Sicht überliefert diese Quelle hauptsächlich Informationen über Belehnungen in der Stadt Teltow mit Gut und Richteramt sowie den Namen und die Lebensdaten der Familie von Schwanebeck.¹⁵⁶ Das „Hausbuch“ enthält aber auch Angaben über die Vorgänger der Teltower Lehen aus dem adligen Geschlecht von Beeren und einen besonderen Bericht des Matthias von Schwanebeck. Einzig von Krüger stammt die Information, dass in der originalen Quelle neben den Familiennachrichten auch Urkunden, Erbverträge, Abschriften von bischöflichen und kurfürstlichen Abschieden, Lehnbriefe, etc. eingefügt waren. Das betrifft auch seine Aussage bezüglich des Bürgermeisters Joachim Grünthal¹⁵⁷, der eine beglaubigte Kopie in die rathäuslichen Akten gegeben haben soll. Besonderes Augenmerk im „Hausbuch“ erweckt der Eintrag des Matthias von Schwanebeck, in dem er über eine historisch bedeutende Zusammenkunft in der Stadt Teltow berichtet. Danach versammelten sich im April 1539 die Adligen des Teltowschen Kreises mit dem Brandenburger Bischof Matthias von Jagow, um mit ihm über „die reine göttliche Lehre“ zu beraten. Zu den Teilnehmern gehörte auch der Vater des Matthias, Joachim von Schwanebeck. Am 31. Oktober des gleichen Jahres begaben sich dann alle Beteiligten in die Spandauer Kirche, um sich zu dem reinen Evangelium öffentlich zu bekennen *und das heilige Sakrament unter beyderlei Gestalt von gedachten Herrn Bischof Mathias empfangen*.¹⁵⁸ Diese

156 Vgl. Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68), Bl. 226v–231r.

157 Ebd., Bl. 231v. – Der hier zitierte Bürgermeister Joachim Grünthal wird im ersten GKB von Teltow und Schönow mit Vornamen Johann geführt. Das gleiche bestätigen andere Quellen, vgl. BLHA, Rep. 7, Amt Mühlenthor, Nr. 1023, Acta über die Jurisdiction item das Jus Patronat über die Stadt Teltow 1648–1772; vgl. Huch, Teltowgraphie, S. 290 f. und 332.

158 Vgl. von der Hagen, Beschreibung (wie Anm. 141), S. 24 f. – Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68), Bl. 229 f. – Manuskript im Nl von der Hagen in: BLHA, Rep. 37 Hohennauen, Nr. 690 (wie Anm. 151). Interessant ist die

Überlieferung aus dem Schwanebeckschen Familienbuch, später von Historikern als die so genannte ‚Teltower Einigung‘ bezeichnet, fand Aufnahme in die Brandenburgische Reformationsgeschichte. In vielen Veröffentlichungen, speziell in kirchenhistorischen Beiträgen, wurde auf diese Quelle und auf das darin beschriebene Ereignis ausführlich eingegangen.¹⁵⁹

Die heute bekannten Überlieferungen aus dem „Schwanebeckschen Hausbuches“ sind in Form einer Sekundärquelle ausschließlich Krügers „Nachrichten“ sowie in etwas gekürzter Fassung der gedruckten „Beschreibung“ des Thomas Philipp von der Hagen zu entnehmen.¹⁶⁰ Welcher von beiden den größeren Anteil an der Entdeckung der Schriftquelle hatte bzw.

Feststellung, dass nur in dem Manuskript, welches sich im Nachlass von der Hagens (Annahme, dass dieses ebenfalls von Krüger stammt) befindet, ein weiterer Beteiligter an der Zusammenkunft im Jahre 1539 in Teltow überliefert wird. Sein Name ist Jochim von Willmerstorff. In den beiden anderen Quellen fehlt dieser Teilnehmer. – Vgl. dazu Thomas Philipp von der Hagen: Historisch-Genealogische Beschreibung des alt adelichen Geschlechts derer von Willmersdorf, Berlin, 1766, S. 20. In der dritten Linie *Joachim zu Schmargendorf, Kune sub n. 6. zweyter Sohn, gebohren Ao. 1530 ... mutete 1541 nebst seinen Brüdern wegen der väterlichen Lehn*. Dieser in Frage kommende Jochim (Joachim) von Willmerstorff wäre 1539 aber erst neun Jahre alt gewesen. Einen weiteren Jochim (Joachim) von Willmerdorf in der betreffenden Zeitspanne führt diese Quelle nicht auf.

- 159 Die „Teltower Einigung“ wurde in Veröffentlichungen zur Brandenburgischen Kirchengeschichte mit zu den wichtigen Ereignissen der Reformation in Brandenburg gezählt. – Siehe auch Adolf Parisius: V. Die Teltower Einigung in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 1 (1904), S. 222–235; Wilhelm Dürks: Der Beginn der märkischen Reformation im Jahre 1539, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 34 (1939), S. 52–87; Ulrich Muhs: Zur Einführung der Reformation in den Kreis Teltow, Groß-Lichterfelde, S. 9 f. – Vgl. GStA PK, VI. HA, NI Bekmann, Nr. 18. In der umfangreichen Sammlung Bekmanns zur märkischen Kirchengeschichte werden keine Angaben oder Hinweise auf die Quelle „Schwanebecksches Hausbuch“ bzw. über die ‚Teltower Einigung‘ gemacht. – Zum Thema Reformation in Teltow siehe auch Felix Henze: Die Stadt Teltow während der Reformation 1539–1546, Bachelorarbeit, Universität Potsdam, Historisches Institut, 2009.
- 160 Die Handschrift „Nachrichten von der Stadt Cron-Teltow“ im schriftlichen Nachlass von der Hagens (wie Anm. 151) wird hier nicht berücksichtigt, weil sie inhaltlich als eine Abschrift von Krügers „Nachrichten“ (wie in Anm. 68) angesehen werden muss und den Geschichtsforschern bisher weitgehend verborgen blieb.

inwieweit Thomas Philipp von der Hagen sich auf eine Vorarbeit Krügers stützen konnte, lässt sich nicht befriedigend beantworten. Alle nachfolgenden Historiker und Heimatforscher nutzten vorrangig die Druckschrift von der Hagens, auch aus dem Grund, weil diese leichter zugänglich war. Das Manuskript Krügers blieb, bis auf Friedrich Wilhelm August Bratring, früheren Forschern mehr oder weniger verborgen. Auf welchen Wegen beide Autoren Mitte des 18. Jahrhunderts an diese Quelle gelangten, geht aus ihren Arbeiten bzw. schriftlichem Nachlass nicht hervor.¹⁶¹ Denkbar wäre, dass zu Lebzeiten von Krüger und von der Hagen noch eine „*vidimierte*“ Abschrift in den schriftlichen Nachlässen der Familie von Wilmersdorff existierte. Der Verbleib der Abschriften aus dem „Schwanebeckschen Hausbuch“ lässt sich heute nicht mehr aufklären.¹⁶²

Thomas Philipp von der Hagen gibt in seinen Anmerkungen noch einen wichtigen Hinweis, der bei der Verwendung des „Hausbuches“ zu beachten ist. Er weist darauf hin, dass die Abschriften trotz Attestierung Fehler aufweisen.¹⁶³ Dieser Umstand wurde von vielen Historikern berücksichtigt.¹⁶⁴

-
- 161 Von der Hagen, Beschreibung (wie Anm. 141), S. 13. Von der Hagen behauptet, die Originale derjenigen Urkunden, von denen Peucker Abschriften vornahm, wären bei dem Stadtbrand verloren gegangen. Ob er darunter auch die Abschrift aus dem Schwanebeckschen Hausbuch verstand, geht aus seiner Aussage nicht hervor. – Diese Aussage von der Hagens ist stark anzuzweifeln, weil dann Jeckel vor 1711 noch die Möglichkeit gehabt hätte, die Urkunden, die er in seiner Beilage (S. 43–48) zitiert, in seine ‚Teltowgraphie‘ zu übernehmen.
- 162 Siehe auch Leopold von Ledebur: Ueber den Tag und Ort des Uebertritts des Churfürsten Joachim II. von Brandenburg zur Lutherischen Kirche, Berlin 1839, S. 7. Von Ledebur erwähnt in seiner Zusammenstellung für eine Secularfeier zum Reformationstag unter „älteste Zeugnisse“ auch das Schwanebecksche Hausbuch und stellte Untersuchungen an, etwas über die Herkunft und den Verbleib dieser Quelle zu erfahren: *Nach dem Schwanebeckschen Hausbuche selbst hat der Verfasser [von Ledebur] dieser Blätter vergeblich in der für Genealogie und historische Literatur der Mark Brandenburg so bedeutenden von der Hagenschen Bibliothek zu Hohennauen sich umgesehen; und ebenso vergeblich ... gesucht.*
- 163 Von der Hagen, Beschreibung (wie Anm. 141), S. 14, im Anhang: *Die Documente scheinen, vorgedachter Attestirung ohnerachtet, nicht accurat abgeschrieben zu seyn; vielleicht waren solche Alters wegen zum Theil unleserlich, oder Peucker hat solche nicht völlig lesen können.*
- 164 Riedel, CDB (wie Anm. 76), A XI, S. 214 ff. Riedel fügt bei allen Urkunden zur Stadt Teltow, bei denen er in der Anmerkung die Quelle „Aus von der Hagen’s

Dem Reiz, das Schwanebecksche Hausbuch wieder aufzufinden oder etwas mehr über dessen Verbleib zu erfahren, unterlagen nicht wenige Forscher und Kirchenhistoriker, so zum Beispiel auch Adolf Parisius, der das in seinem Aufsatz über die ‚Teltower Einigung‘ verrät.¹⁶⁵

Zwischen den Aussagen Jeckels und den im „Schwanebeckschen Hausbuch“ überlieferten Fakten lassen sich viele und anhand der Sache leicht erkennbare Widersprüche feststellen. Im ersten Teil seiner ‚Teltowgraphie‘ schreibt Jeckel ausführlich über die Teltower Erb- und Lehnrichter. Nachdem er im 15. Jahrhundert die vom Geschlecht der *von Beerne* (von Beeren) kurz erwähnt, fährt er fort: *Im XVI. Seculo war George von Kickebusch hieselbst der Richter, dessen gedacht wird Anno 1520. in dem lehnbrieffe des Bischoffs zu Brandenburg Hieronymi. a). Er war auch noch in prima Visitatione nach der Reformation Anno 1546. hier gegenwärtig und wird seiner oft meldung gethan.*¹⁶⁶ Beide Angaben Jeckels werden in anderen

Beschreibung“ angibt, folgende Bedenken an: S. 214 Nr. XVII „– eine mehr als verdächtige Urkunde.“; S. 215 f., Nr. XX „... Anm. Die Urkunde ist wohl in dieser der Zeit unangemessenen Form nicht echt; doch mogten richtige Notizen dieser Abfassung zu Grunde liegen.“; S. 216 f., Nr. XXII „– eine sehr verdächtige Urkunde, deren Concipient (Verfasser) schwerlich dem 15. Jahrhundert angehört hat.“

- 165 Siehe Adolf Parisius, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 1 (1904), S. 222. „Die Kunde von einer solchen Zusammenkunft in der Stadt Teltow stammt aus dem so genannten Hausbuche der Familie von Schwanebeck daselbst. Dieses Buch ist nicht mehr vorhanden.“³⁾ „Anmerkung 3) „Meine Nachforschungen in Teltow waren resultatlos. Vielleicht war indessen das Buch vor etwa 40 Jahren [um 1865] vorhanden. Wenigstens erinnert sich Rektor Lüdecke in Teltow, in der Bücherei eines früheren Bürgermeisters einen alten Schweinslederband mit dem von Schwanebeckschen Wappen und seines Wissens mit handschriftlichen Aufzeichnungen gesehen zu haben. Nach dem Tode des Besitzers hat er vergeblich danach gesucht.“ – Vgl. auch Anm. 104. – Vgl. auch Horst Stürzebecher, Alte Schriften zur Teltow-Geschichte, Eine kleine Quellenkunde, I. Teil, Handschriften, Veränderte Fassung, Waging am See 1984, S. 28 f.
- 166 Siehe Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), Kapitel VI, § 5, S. 283. Jeckel bezieht sich in seiner Anmerkung a) auf den zweiten Teil seiner Teltowgraphie. – Im Nachlass Bekmann befinden sich zwei Abschriften des erwähnten Lehnbriefes von Bischof Hieronymus, vgl. Nachlass Bekmann (wie Anm. 74), Bl. 12–13, sowie Bl. 16–19. Zumindest eine dieser Abschriften stammt von Peschel, wie er das aus seinem Brief hervorgeht, siehe ebd., Bl. 14. *Zum Lehn altaris Ex-*

Quellen bestätigt. Im Teltower Visitationsregister des Jahres 1546 kommt die Angabe des Richters Kickebusch mehrfach vor.¹⁶⁷ Ein Teltower Stadtrichter namens Georg Kickebusch in der Zeit zwischen 1520 bis 1544 lässt sich in weiteren, voneinander unabhängigen Quellen finden: einmal in den Rechnungsbüchern des Stiftes Brandenburg, worin der bischöfliche Beamte Joachim Cassel an einen „*Georg Kekebusch*“ in Teltow schreiben will.¹⁶⁸ Zum anderen weisen die Akten der kurfürstlichen Lehnsregistratur ebenfalls auf den (Stadt-)Richter Georg Kickebusch hin.¹⁶⁹ Als 1648 die Teltower Bürgerschaft mit dem damaligen Erb- und Lehnrichter von Teltow, Cuno Hans von Willmerstorff, im Jurisdiktionsstreit lag, mussten Beweise alten Rechts beschafft werden. Bei dieser Gelegenheit fand sich ein verloren geglaubtes Dokument wieder an. Danach notierten die Akten des verhandelnden Kammergerichtes einen bischöflicher Lehnbrief aus dem Jahr 1513: *Bevorab da der Rath ultro bekennet, daß Er die angemäsete Jurisdiction mit bullen und brieffe nicht zu belegen hatt. Nach der handt aber, haben die bischoffe einen und den anderen Ihrer getreuen diener mit und nebst seinen Männlichen leibes Erben mit dem Schultheißen Ambt und Gerichte beliehen; Wie dan dergleichen Lehnbriefe so bischoff Hy-*

ulum gehört noch laut meines notat margine ein altes Diploma Bischowen Hieronymi de ao. 1520. womit ich noch nicht fertig werden können, indem es durch und durch aus Mönchs abbreviaturen besteht.

- 167 Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30). Visitationsabschied von 1546, S. 3; 6; 8–10; 14. Auf Seite 8 steht: *Item IX schogk hauptsummen hadt Jorge Kiekebusch der richter alhie, ...*
- 168 GStA PK, I. HA Rep. 57, Nr. 12 Fasz. 1, S. 19 f. – Vgl. Walter Friedensburg: Kurmärkische Ständeakten aus Regierungszeit Joachim II., Band I, 1535–1550, S. 273 Anmerkung 1: Das betreffende Schreiben Joachim Cassels (Mitglied des Brandenburger Domkapitels) liegt vor (Rep. 57 vol. 12 fol. 19): Er habe den Befehl erhalten, könne aber nicht kommen, *weil mit solcher reise beladen, die ich nicht ändern kann*, ebenso will er an Georg Kekebusch in Teltow schreiben, *Datum Brandenburg am Donnerstag nach Michaelis [15]44.*
- 169 BLHA, Rep 78 III T, Nr. 7, Bl. 29 ff. Barthold Andreas Anwartsung auf das Stadtgericht desgleichen das Calands lehn St. Crucis zu Teltow, den 8ten Nov. 1590. – Ebd., Bl. 29v f.: *an dem bemelten Stadtgerichte, sambt allen deßelben Zubeherungen, gnaden und gerechtigkeiten, Wie solches nach Absterben, des vorigen Richters George Kikebuschen an die Schwanebecken gefallen, und sie in Gebrauch gehabt.*

*eronymus, donnerstags nach Trium Regum*¹⁷⁰ 1513. *George Kykebusch ertheilet, ...*¹⁷¹

Dagegen überliefert das „Schwanebeckschen Hausbuch“ bezüglich der Teltower Erb- und Lehnrichtern völlig andere Namen. Aus dieser Quelle zitiert Thomas Philipp von der Hagen: ... 7. *Joachim [von Schwanebeck] welcher Ao. 1512. die Belehnung über das Guth in Teltow und Richter-Amt empfieng ...* 8. *Mathias v. Schwanebeck ... folgte seinen Vater ... und erhielt die Lehn wegen Teltow 1543.*¹⁷²

Im ersten Vergleich, die Zeit von 1512 bis 1546 betreffend, stimmen beide Quellen in ihren Angaben nicht überein. Das schließt nicht aus, dass eine Belehnung an einen von Schwanebeck durch den Landesherrn oder durch den Brandenburger Bischof mit einem Gut oder einem Wirtschaftshof in Teltow doch stattgefunden hat, worüber möglicherweise die Lehnsdokumente verloren gegangen sind. Bislang fehlen dafür aber die entsprechenden Nachweise in anderen Quellen.¹⁷³ Das trifft auch auf die angebliche Belehnung des Joachim von Schwanebeck mit dem Dorf Lichterfelde zu. Die erste urkundliche Erwähnung eines Schwanebeck in Verbindung mit Teltow stammt aus dem Jahr 1565. Zu dieser Zeit war Matthias von Schwanebeck Hausvogt unter Kurfürsten Joachim II. und

170 Trium Regum, lat. Drei (Heiligen) Könige = 6. Januar.

171 BLHA, Rep. 7 Amt Berlin-Mühlenhof, Nr. 1025, Bl. 23 f.

172 Von der Hagen, Beschreibungen (wie Anm. 141), S. 23 f. – Vgl. Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68), Bl. 229v. Krüger ergänzt aus dem Schwanebeckschen Hausbuch: *Nach dem Tod meines sel[igen] Vatters habe ich [Matthias von Schwanebeck] dessen einziger Son und Erwe die Lene wegen des Ritterguts und Gerichts zu Teltow, und wegen des Dorfs Lichterfelde, in demselben Jahre von dem Hochw[ürdigen] Herrn Matthias, Bischowen zu Brandenburg empfangen.*

173 Zu beachten ist, dass Riedel in seinem Codex diplomaticus Brandenburgensis die bischöflichen Belehnungsurkunden an Heyne, Joachim und Matthias von Schwanebeck aus dem „Schwanebeckschen Hausbuch“ nicht übernommen hat. – In der Zeit von 1500 bis 1570 finden sich keine Belege für Belehnungen zur Stadt Teltow durch die Brandenburger Bischöfe und den Brandenburgischen Kurfürsten. Eine Belehnung an einen von Schwanebeck in der angegebenen Zeit steht bei Riedel (wie Anm. 76) unter C II, S. 466: Im Jahr 1536 haben Joachim Schwanebeck und seine Brüder Lorentz, Hans und Palmen den dritten Teil an Schultzendorf [bei Gransee] und das Gericht empfangen und geschworen.

gehörte zur „Ehrbaren Mannschaft“.¹⁷⁴ Seine Belehnung mit Gut und Stadtrichteramt in Teltow erfolgte laut Akten der Lehnskanzlei erst im Jahr 1571.¹⁷⁵

In der Fortsetzung der Gegenüberstellung zeigen sich weitere differierende Aussagen. Als im Oktober 1603 George von Schwanebeck verstarb, hängten die Teltower ihm zu Ehren eine Gedächtnistafel in der Andreaskirche neben dem Predigtstuhl (Kanzel) auf. Das berichtet im „Hausbuch“ der Neffe des Verstorbenen, Christoph von Schwanebeck. An die gleiche Stelle in der Kirche brachte man bereits vier Jahre vorher, 1599, eine Gedenktafel für Georgs verstorbene Ehefrau, Elisabeth [von] Zicker an.¹⁷⁶ Darüber finden sich in der ‚Teltowgraphie‘ keine bestätigenden Angaben, obwohl Jeckel das Innere der St. Andreaskirche vor dem Brand im Jahr 1711 bis ins kleinste Detail kannte und beschrieben hatte.¹⁷⁷ Eine andere Unstimmigkeit hat noch größere Bedeutung. George von Schwanebeck soll am 23. Oktober 1603 verstorben sein, was Krüger und von der Hagen aus dem „Hausbuch“ übertrugen. In Jeckels Manuskript zum ersten Teil unter Kapitel VI, §. 7 steht zu lesen: Georg verstarb im Jahr 1601. Das bestätigen erneut die Akten der kurfürstlichen

174 BLHA, Rep 78 IV, Kopiare, Nr. 39 und 40, Copiarum Brandenburg Electoris Joachim II betr. Die Mittel- und Uckermark ... Annis 1535–1670, fol. 521. Der Kurfürst erteilt einer Verschreibung um die wiederkäuflichen Rechte über 16 Scheffel Roggen zwischen seinem Hausvogt Matthias Schwanebeck und dem Sekretär des Kurfürsten Joachim Steinbrecher den Konsens. – Vgl. BLHA, Rep. 2 D, Nr. 15363, Urkunden und Nachrichten wegen des Schultzengerichtes zu Gütergotz, 1567–1747, Bl. 1. Ein Brief an den Hausvogt Matthias [von] Schwanebeck, der den Berliner Bürger Valtin Döring in dessen neu vergebenes Lehen Gütergotz einweisen soll, bestätigt die davor angeführte Quelle aus den Kopieren.

175 BLHA, Rep 78 III T, Nr. 7, Ungefährlicher bericht wegen der Schwanebeck-schen Lehnfolge und derer noch habenden Lehnsgüetter, von dem Stifft Brandenburgk zue Lehen rührende, Bl. 1: *Anno 1571. Donnerstags nach Catharina, hatt Matthias Schwanebeck zu Teltow, die Lehen empfangen, und Pflicht geschworen, Item hatt auch vor sich, und wegen seines Vettern Clemens, die Lehen und gesamte Handt, an dem Hofe zue Bergersdorf empfangen, N[ota] B[ene] Befinde aber gar keine Lehenbriefe, die sie derozeit bekommen.*

176 Siehe Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68), Bl. 231.

177 Vergleiche dazu auch die detaillierten Angaben Jeckels über die Inschriften der Grabmale und Gedenktafeln der Schwanebecks auf dem Kirchhof, siehe unten, S. 21 ff.

Lehnskanzlei.¹⁷⁸ Ebenso unrichtig ist die Aussage im Schwanebeckschen Familienbuch, dass der letzte Erb- und Lehnrichter Christoph, ein Bruder von George und somit ein Sohn von Matthias gewesen sein soll. In diesem Fall irrte auch unser Chronist Jeckel. Den Dokumenten der kurmärkischen Lehnskanzlei ist zu entnehmen, dass Christoff von Schwanebeck [junior] ein Sohn des verstorbenen Christoff von Schwanebeck, also ein Enkel des Matthias war.¹⁷⁹ Wegen seines Alters galt er 1601 noch als unmündig. Als einer seiner Vormünder fungierte anfangs noch sein Vaterbruder, der Lehnrichter George von Schwanebeck. An einem weiteren Beispiel zeigt sich, dass auch der Bericht des Christoph von Schwanebeck in der Familienchronik mit Widersprüchen durchsetzt ist.¹⁸⁰ Die kurfürstlichen Lehnsakten vermerken, dass „der selige Georg“ [von Schwanebeck] mit einer [von] „Knobloch“ verheiratet gewesen war. Über diese Ehe schweigt das Familienbuch.

Die gewonnenen Erkenntnisse, die sich aus der Gegenüberstellung mit der ‚Teltowgraphie‘ ableiten, vergrößern eher die Zweifel an der Echtheit der Überlieferungen im „Schwanebeckschen Hausbuch“, als dass sie diese beseitigen. Diese Quelle ist nach wie vor mit besonderer Skepsis anzusehen, und die Aufgabe steht weiter an, Belege zu finden, die den Inhalt des verloren gegangenen schriftlichen Nachlasses der Familie von Schwanebeck stützen, gegebenenfalls die bereits bestehenden Widersprüche noch vermehren.

2.2 Carl Ludwig Peschels „Descriptio“

Etwa zehn Jahre nach dem Ableben Jeckels kam Carl Ludwig Peschel nach Teltow. Er stammte aus Stargard und wurde 1747 als Nachfolger von Christoph Bruno Bürgermeister der Stadt. Das Amt behielt er bis an sein

178 Wie Anm. 175, Bl. 5: *Demnach dan nunmehr kurz vorrüber Tage, George Schwanebeck, auch in Gott vorstorben und keine Kinder nachgelassen.* – Ebd., Bl. 8, der Bericht wurde am 19. Oktober 1601 abgefasst.

179 Wie Anm. 175, Bl. 6v f. Den „Bericht der Leute“ in Teltow, unterschrieb auf Bl. 8 Nickel Kötteritzsch, Lehen Secretari – Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 21, Nr. 167, Fasz. 3. Die gleiche Unterschrift des Nickel Kötteritzsch trägt die Urkunde vom 7. April 1595, Nr. 16; Vermerk: „fehlt bei Riedel“.

180 Laut dem Schwanebeckschen Hausbuch wurde der Lehnbrief über die Lehnsvergabe an Christoff von Schwanebeck am 17. Mai 1604 ausgestellt, siehe Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68), Bl. 231. – Vgl. dazu BLHA, Rep. 78 II S, Nr. 92. Der Lehnbrief trägt hier laut Lehnsakten das Datum 18. Dezember 1609.

Lebensende im Jahr 1761. Die Gebrüder von Wilmersdorff auf Dahlem, Erb- und Lehnrichter von Teltow erwählten ihn auch als ihren Justiziar. Peschel befasste sich ebenfalls mit der Geschichtsschreibung der Stadt.¹⁸¹ Von ihm stammt neben anderen Niederschriften ein 57 Seiten fassendes Manuskript mit dem Titel „Descriptio civitatis Teltou“.¹⁸² Aus dem Schriftverkehr Peschels mit dem Historiker Bernhard Ludwig Bekmann¹⁸³ geht hervor, dass er die Absicht hegte, sein Manuskript drucken zu lassen. Dabei hoffte er auf die Unterstützung Bekmanns. Obwohl seine Arbeit handschriftlich blieb, wurde sie unter den Historikern bekannt.¹⁸⁴ Eine inhaltlich ähnliche historische Ausarbeitung, die auf den Bürgermeister Peschel zurückgeht, befindet sich in der Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin mit dem Titel „Beyträge zur Geschichte der Chur- und Mittelmärkischen Stadt Teltow, von derselben eh. Bürgermeister Carl L. Peschel, Franckfurt u. Leipzig 1777“.¹⁸⁵ Für einen Quellenvergleich mit der ‚Teltowgraphie‘ soll

181 Carl Ludwig Peschel (?–1761), Bürgermeister, Stadtschreiber und Justitiar in Teltow von 1747 bis 1761. – Stürzebecher, *Alte Schriften zur Teltowgeschichte*, Beiheft 2, neugearbeitete Fassung, Waging am See 1984, S. 10 f. Stürzebecher gibt einen kurzen Abriss aus der Tätigkeit Peschels als Bürgermeister in Teltow, er stammte aus Stargard in Pommern, sein Geburtsdatum ist unbekannt.

182 Peschel im Nachlass Bekmann (wie Anm. 61), Bl. 20–49. Das Manuskript endet: *Teltow den 2 Aprilis 1757 C[arl] L[udwig] Peschel Co[n]s[ul] d[irigens]*. – *Descriptio civitatis Teltou* (lat.), Beschreibung/Darstellung der Stadt Teltow.

183 Siehe auch unter Anm. 192.

184 Siehe S. XCI f. im Abschnitt Rezeption.

185 Staatsbibliothek zu Berlin PK, Handschriftenabteilung, Ms. Boruss. Fol. 60, Bl. 1–42. *Beyträge / zur Geschichte, der Chur- und Mittelmärckschen / Stadt Teltow / von / derselben ehemaligen Bürgermeister / Carl Ludwig Peschel. / Frankfurth und Leipzig / 1777*. Auf der Titelseite ist ein Vermerk „Ist nicht gedruckt / Bratring“. Die Handschrift stammt nicht von Peschel, da an mehreren Stellen Personen und Daten nach seinem Sterbejahr 1762 überliefert werden. Der vordere Teil des Inhalts geht jedoch eindeutig aus einer Vorlage von ihm hervor, denn auf Blatt 38r steht: *Teltow den 2ten Aprilis 1757. / C. L. Peschel / Consul d.* Wie auch aus dem Titel hervorgeht, endet die Handschrift im Jahr 1777. Die Unterschrift des Autors am Ende des Textes dieser Handschrift wurde durch Ausstreichung unkenntlich gemacht! – Vgl. Fidicin, (wie Anm. 224), S. 23. Fidicin äußert sich über diese (in der Königlichen Bibliothek befindliche Handschrift): *Diese Mittheilungen stützen sich auf eine Sammlung von Nachrichten, welche der ehemalige Bürgermeister Peschel zu Teltow zusammgebracht hat und die bis 1757 reicht.*

Peschels „Descriptio“ herangezogen werden, weil er der gesicherte Autor dieser Quelle ist.¹⁸⁶

Im Vergleich mit Jeckels Handschrift gelangt man zu dem gleichen Ergebnis wie bei dem „Schwanebecksches Hausbuch“: Auch Peschel hatte offensichtlich keine Kenntnisse oder Informationen über diese Schriftquelle.¹⁸⁷ Stellt man Peschels „Descriptio“ den Manuskripten Jeckels gegenüber, zeigen sich an mehreren Stellen Differenzen bei topographischen Namen wie auch zu geschichtlichen Ereignissen. Zum Beispiel sind im ersten Teil von Jeckels Chronik alle Straßen und Gassen in der Stadt Teltow mit Eigennamen aufgeführt. Peschel, der Bürgermeister der Stadt, vermerkt dazu: ... *Straßen ..., welche aber noch keine eigentlichen Namen haben.* Bei ihm heißt auch der später benannte Schönower See – Stovensee, während Jeckel ihn ausschließlich Stavelsee nennt. Bei der Angabe der Teltower Erb- und Lehnrichter treten deutliche Abweichungen zu Tage. Nach Aussage Peschels besaßen Görgen (Georg) Schwanebeck das Teltower Lehen von 1578 bis 1590 und Christoph von 1590 bis 1623.¹⁸⁸ Seine kürzer gefassten und ungenauen Angaben setzen sich in der Beschreibung der Lehn- und Stadtrichter Johann, Georg Friedrich und Cuno Hans von Willmersdorff fort.¹⁸⁹ Unterschiede zwischen beiden Schriftquellen ergeben sich auch bei den Lebensdaten der Teltower Pfarrer Tornow, Gnewikow und Cremer.¹⁹⁰

186 Vgl. Stürzebecher, *Alte Schriften zur Teltow-Geschichte*, I. Teil, 2. geänderte Fassung, Waging am See 1982, S. 87 ff. Auf die von Horst Stürzebecher aufgeworfene Diskussion um Peschels Manuskript „Descriptio civitatis Teltou“ und den damit zusammenhängenden, in der Literatur erwähnten Schriften „Nachrichtensammlung des Bürgermeisters Peschel“ und „Bericht des Magistrats von 1784“ wird hier nicht weiter eingegangen. Unter anderem hatte Stürzebecher die Handschrift Ms. Boruss. Fol. 60 Quart (aus Unkenntnis?) nicht berücksichtigt.

187 Vgl. Peschel, *Descriptio* (wie Anm. 182), Bl. 35v ff. Peschels Angaben zu den Erb- und Lehnrichtern beginnen mit dem Vater von George Kickebusch, die Belehnungen an Heyne und Joachim Schwanbeck fehlen.

188 Peschel, *Descriptio* (wie Anm. 182), Bl. 35v. – Vgl. Huch, *Teltowgraphie* (wie Anm. 8), S. 285 ff.

189 Es fehlen wichtige Angaben zu Johann von Willmersdorff. Bei Georg Friedrich und Cuno Hans von W. stimmen die Angaben der Sterbedaten nicht überein.

190 Siehe unten: zu Caspar Tornow S. 117; zu M. Nicolaus Gnevicou, S. 128; zu Johann Cremer, S. 140. – Vgl. im Manuskript von Peschel, *Descriptio* (wie Anm. 182), Bl. 41 f.

Letztendlich zeigt sich im Vergleich bezüglich der „Merkwürdigen Begebenheiten“, denen Jeckel ein ganzes Kapitel widmete, in Peschels Niederschriften kein Wiederhall.

Der Nachlass Bekmann, der schon anderweitig für Aufklärung sorgte, enthält einen Brief Peschels aus dem Jahr 1756, adressiert an Bernhard Ludwig Bekmann.¹⁹¹ Darin erwähnt der Teltower Bürgermeister eine ‚Beschreibung von der Stadt Teltow‘, die von dem seligen Herrn Pastor „*Jäkel stamme*“ und die er an ihn (Bekmann) „*schuldigt*“ wieder zurücksende. Dass es sich hierbei um das Manuskript oder Manuskripteile der ‚Teltowgraphie‘ handelte, lässt sich aus dem bisher gewonnenen Erkenntnissen nicht ableiten. Es betrifft hierbei wohl eher den ersten der beiden Berichte, die Jeckel an Johann Christoph Bekmann gesandt hatte.¹⁹² In seinen historischen Darstellungen erwähnt Peschel den Pfarrer Jeckel nur zwei Mal. Zum einen führt er ihn unter den in Teltow tätig gewesenen Predigern auf. Im anderen Fall schreibt er über ihn: Jeckel habe den Auftrag erteilt, das alte Kalandssiegel abschleifen und den heiligen Apostel Andreas darin eingraben zu lassen.¹⁹³

Die Summe aller aufgezeigten Fakten bestätigt die schon anfangs gestellte Annahme, dass Peschel von den Manuskripten zur ‚Teltowgraphie‘ Jeckels keine Nachrichten gehabt hat. Setzt man voraus, dass die ‚Teltowgraphie‘ sowie die „*Descriptio*“ Peschels zwei voneinander unabhängige historische Quellen sind, dann wird trotz aller Differenzen ersichtlich, dass sie sich

191 Nachlass Bekmann (wie Anm. 61), Bl. 71 f.

192 Ebd., Bl. 35 ff. – Vgl. Huch, Teltowgraphie (wie Anm. 8), S. 37. Die dort getroffene Aussage, dass noch im März 1746 Manuskriptteile Jeckels an Bekmann übersandt wurden, ist fraglich. Zum einen ist das Datum des Briefes zu berichtigen, anstelle von 16. März 1746 muss es heißen 16. März 1756 (1746 lebte Peschel noch gar nicht in Teltow). Zum anderem bezieht sich Peschels Bemerkung: ... *weil aber seliger H[err] Pastor Jäkel darin zu kurz und obscur gewesen ...* sehr wahrscheinlich auf die von Jeckel niedergeschriebene Passage, wo es um *eine alte Tradition* in Teltow geht, nach welchem Ursprung die St. Andreaskirche eine Krone trägt (siehe Nachlass Bekmann {wie Anm. 61}, Bl. 61). – Vgl. dazu Peschel, Descriptio (wie Anm. 182), Bl. 20 bis 24. Peschel geht in seinem Manuskript in einem achtseitigen Abschnitt auf den Namen Cron-Teltow ein und beschreibt alle Legenden und die *wahre Geschichte* über die Krone auf dem Glockenturm der Teltower Kirche.

193 In „*Beyträge*“ von Peschel, Staatsbibliothek zu Berlin PK (wie Anm. 185), Bl. 36r. – Vgl. auch Anm. 137.

in einigen Themen gegenseitig bestätigen und darüber hinaus ergänzen. Auch Peschel nutzte bei seiner Beschreibung der Teltower Kirchenlehen die im Pfarramt bzw. in der Kirche vorgelegenen Visitationsregister und -Abschiede.¹⁹⁴ Aus den noch verbliebenen *Archival-Nachrichten und -Urkunden*, die in dem Stadt- und Rathausbrand 1711 vor der Vernichtung verschont geblieben waren, fertigte er wertvolle Kopien an. Ihm ist unter anderem die Überlieferung einer bedeutenden Schriftquelle der Stadt zu verdanken. Aus einem alten vermoderten Ratsprotokollbuch, welches Friz Grepsdörp um das Jahr 1516 angelegt haben soll, übertrug Peschel einige wichtige Abschnitte in sein Manuskript. Anhand dieser alten Protokolle wird ersichtlich, dass noch 1568 der Teltower Magistrat die obere Gerichtsbarkeit ausübte.¹⁹⁵ Weiterhin geht der Inhalt einer alten Urkunde aus dem Jahr 1542 auf seine Überlieferung durch Peschel zurück. Dieser berichtet von einem Kommissarischen Vergleich über den Hegersee¹⁹⁶, der zwischen dem Teltower Magistrat und Bürgerschaft sowie Christoph von

194 Der Bürgermeister als oberster Ratsherr war bei den jährlichen Zusammenkünften zur Niederlegung der Kirchenrechnungen anwesend, er besaß auch einen der drei Schlüssel zum Gotteskasten. Somit war ihm der Zugang zu den kirchlichen Registern möglich. Bemerkenswert erscheint aus heutiger Sicht dennoch, dass Peschel als Bürgermeister der Stadt in kirchlichen Dokumenten handschriftliche Eintragungen vornahm, siehe unten, Anm. 525, S. 113. Einige Randnotizen in den Visitations-Dokumenten stammen nachweislich von Peschel (zu erkennen an seiner Handschrift und seiner Unterschrift).

195 Peschel, *Descriptio* (wie Anm. 182), Bl. 34v: *Dagegen hat Magistratus iurisdictionem civilem & criminalem gehabt ... worin ad annum 1568 annotiret worden*. Peschel zitiert aus einem Gerichtsprozess, bei dem ein Gregor Lemann aus Golzen von Urban Schmid aus Kummersdorf (Kummersdorf bei Trebbin?) mit einem Stein erschlagen wurde. – Der Umstand, dass dieser Prozess vor dem Stadtgericht Teltow verhandelt wurde, unter anderem werden für den Beklagten auch drei Bürgen aus Teltow und Schönow erwähnt, wirft neue Fragen auf, die in der weiteren Forschung zu klären sind. Mit Kummersdorf ist wahrscheinlich Kummersdorf bei Trebbin gemeint, siehe Liselott Enders/Margot Beck: *Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Band IV Teltow*, Weimar 1976, S. 147 ff. Für die Ortsbezeichnung Golzen kommen einerseits Golßen, Landkreis Dahme-Spreewald oder Golzow im Landkreis Potsdam-Mittelmark in Frage.

196 Bekannt unter dem späteren Namen Teltower See, früher auch Heydesee genannt. Peschel schreibt Hegersee bzw. Heegersee, bei Jeckel steht grundsätzlich Hegesee.

Bernen (Beeren) ausgehandelt wurde.¹⁹⁷ Die Gegenüberstellung mit Jeckels Chronik zeigt außerdem, dass der Inhalt von Peschels Manuskript vergleichsweise bescheiden ausfällt. Seine Abschriften und Nachrichten von rathäuslichen Dokumenten, zu denen Jeckel möglicherweise keinen Zugang hatte, bereichern jedoch maßgeblich die historischen Überlieferungen der Stadt. So bilden beide Schriftquellen eine breite Grundlage für die Teltower Geschichtsschreibung, an der sich alle nachfolgenden Autoren mehr oder weniger ausrichten konnten.

2.3 Krügers „Nachrichten“

Der Pfarrer im benachbarten Giesensdorf, Cleophas Heinrich Otto Krüger (im Amt von 1747–1771)¹⁹⁸, war ein Zeitgenosse des Teltower Bürgermeisters Peschel. Eine persönliche Begegnung der beiden Amtsträger, die

197 Peschel, *Descriptio* (wie Anm. 182), S. 26v ff. – „Beyträge“ von Peschel (wie Anm. 185), Bl. 9 ff. Daraus geht hervor, dass der Nachbarort Giesensdorf (vertreten durch Christoph von Beeren) und die Stadt Teltow die Rechte und Freiheiten über den Gebrauch des Heegersees zu gleichen Teilen beanspruchten und weiterhin gewährt bekamen. Der Kommissarische Vergleich endet: *Geschehen zu Teltow am Montag nach Trinitatis Chr. Geburt im Tausend, Fünfhundert und Zwey und Vierzisten Jahre*. Die Aushandlung des Vergleiches bestätigten der Bischof von Brandenburg Matthies [von Jagow] sowie Joachim von Rochow und zur Kammer Joachim von Schlaberndorff auf Beuten und Joachim Bardeleben.

198 Ulrich Muhs: *Lichterfelde einst und jetzt*, Berlin 1919, S. 116 f. „Cleophas Heinrich Otto Krüger war 1720 zu Kalbe im Magdeburgischen geboren. Sein Vater, Konrad Krüger, war Tischler. Er besuchte nach der Konfirmation die Schule des Waisenhauses in Halle. Von hier kam er 1739 auf die damals errichtete große Schule in Potsdam. Nach einem Jahr kam er in das Haus des Geheimen Oberfinanzrats Heidenreich, dessen beide Söhne ihm zur Aufsicht und Unterweisung anvertraut wurden. Er blieb daselbst zwei Jahre und bezog dann die Universität Halle. 1744 verließ er sie schon wieder wahrscheinlich infolge mangelnder Mittel, nahm nach mehreren Stellen wieder eine solche als Hauslehrer in dem Hause des genannten Oberfinanzrats Heidenreich an und wurde dann von diesem seinem Freunde Buder als Pfarrer für Giesensdorf empfohlen. Nachdem er endgültig gewählt und von dem Probst Süßmilch 1747 eingeführt worden war, heiratete er die jüngste Tochter seines Amtsvorgängers. Er war ein geschichtlich sehr interessierter Mann. Wir verdanken ihm eine wertvolle handschriftliche Aufzeichnung: „Beschreibung der Stadt Teltow“, in der große Teile des schon genannten besonders für die Reformationsgeschichte

durchaus stattgefunden haben kann, wurde nirgendwo schriftlich festgehalten. Krüger beschäftigte sich ebenfalls mit historischen Studien und gilt als Verfasser einer Handschrift mit dem Titel „Nachrichten von der Stadt Cron-Teltow“.¹⁹⁹ Unter den Historikern war Krügers Schrift kaum bekannt. Sie gelangte nicht zum Druck und ruhte relativ unbeachtet im Nachlass Bratring.²⁰⁰ Wann Krüger mit dem Sammeln von Informationen und dem Schreiben seines Manuskriptes begann, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Ende 1768, spätestens 1770 muss er seine „Nachrichten“ abgeschlossen haben, was sich aus dem Inhalt ableiten lässt.²⁰¹

In der Gegenüberstellung seiner Handschrift mit Jeckels ‚Teltowgraphie‘ fallen folgende Schnittpunkte besonders ins Gewicht. Gleich in seinem Vorbericht stellt Krüger eine Behauptung auf, die nach eingehender Betrachtung so nicht bestätigt werden kann. *Die älteren Nachrichten von Teltow hatte bereits der verstorbene Prediger daselbst, Herr Johann Christian Jäckel, gesammelt und aus dem vorigen Rathsarchiv, welches Ao. 1711 durch eine unglückliche Feuersbrunst verlohren gegangen, einige Jahre zuvor abgeschrieben und übrig behalten. Herr Jäckel war gesonnen, eine ordentliche Beschreibung von Teltow heraus zu geben: er verschob aber die Ausarbeitung, bis ihn der Tod wegnahm, und man hat weiter nichts von ihm erhalten können, als die Abschriften von den älteren Uhrkunden, desgleichen den kurtzen Auszug aus dem Albo Calendariorum und aus dem Schwanebeckschen Hausbuche. Dieses alles und was sonst hierher gehöriges in den Pfarr- und Rathäußlichen, auch v. Willmersdorffischen und sonst einigen Adlichen und gedruckten Dokumenten, ..., ist in den folgenden Blättern in Ordnung gebracht, und zur Nachricht mitgetheilt worden.*²⁰² Die Äußerung Krügers, Jeckel habe Auszüge aus dem „Schwanebeckschen Hausbuch“ und dem „Albo Calendariorum“ angefertigt und hinterlassen, steht im Widerspruch zum Inhalt der ‚Teltowgraphie‘. Denn Jeckels zweiteilige Chronik enthält weder Zitate noch andere sinngemäße Wiedergaben aus beiden genann-

des Kreises Teltow wichtigen Schwanebeckschen Hausbuches der Nachwelt überliefert worden sind. Er starb 1771“.

199 Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68).

200 Ebd.

201 Stürzebecher, Des Giesensdorfer Pastor Cleophas Heinrich Otto Krügers „Nachrichten von der Stadt Cron-Teltow“, Beiheft 3 (wie Anm. 150), S. 6.

202 Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68), Bl. 222v.

ten Quellen. Auch Krügers Aussage, *er habe die Ausarbeitung verschoben*, steht die Tatsache gegenüber, dass *Jäckel* ein Manuskript(e) hinterlassen hat. So lässt sich gleich eingangs seiner „Nachrichten“ feststellen: Krüger hatte von *Jeckels* ‚Teltowgraphie‘ keine Kenntnis. Diese Annahme belegen weitere Beispiele.²⁰³ Auf welcher Grundlage Krüger seine Aussagen über *Jeckel* in seinem Text fixiert, bleibt rätselhaft. Beruhen sie auf mündlichen Überlieferungen durch den Teltower Pfarrer Häfner, die aufgrund der Zeitspanne stark verfälscht waren? Beide Pfarrer verbanden nachweislich enge Kontakte.²⁰⁴ Oder bekam Krüger entsprechende Hinweise über den Landrat des Teltowschen Kreises und Teltower Erb- und Lehnrichter, Johann Otto von Wilmersdorff, einem Verwandten des Thomas Philipp von der Hagen?

Auch Horst Stürzebecher vertritt in seiner Quellenkunde²⁰⁵ die Auffassung, dass *Jeckel* die Möglichkeit besessen hatte, Abschriften aus dem „Schwanebeckschen Hausbuch“ einzusehen, und sie dann in seine ‚Teltowgraphie‘ einfließen ließ. Er behauptet sogar: Krüger habe die Aufzeichnungen in *Jeckels* ‚Teltowgraphie‘ gesichtet und geordnet, um daraus seine

203 In den folgenden aufgeführten Punkten unterscheiden sich beide Schriftquellen: 1. Die Teltower Erb- und Lehnrichter übernimmt Krüger vollständig aus dem „Schwanebeckschen Hausbuch“, der Stadtrichter George Kickebusch wird mit keinem einzigen Wort erwähnt; 2. Bei der Angabe der Teltower Pfarrer Tornow, Gnewickow und Cramer stimmen die jeweiligen Sterbedaten nicht überein, bei Pfarrer Rammonitzsch ist das Antrittsdatum falsch; 3. Laut ‚Teltowgraphie‘ wurde im Jahr 1721 Christoph Bruno zum Rector der Teltower Schule ernannt, bei Krüger wurde erst im Jahr 1747 der Cantor zum Rector; 4. Das Jahr der Stiftung des Witwenhauses für Pfarr- und Cantor-Witwen gibt Krüger anstelle 1708 mit dem Jahr 1705 an; 5. Bei der Verlegung der Teltower Inspektion nach Mittenwalde stimmt das Datum nicht überein; 6. In der Spanne zwischen 1555 bis 1585 fehlen bei Krüger die Bürgermeister Liborius Busse, George Weber und Michael Lemcke (Vgl. Huch (wie Anm. 8), S. 331); 7. Krüger schreibt, *Jeckel* soll in Halle studiert haben.

204 Bereits 1748 war Krüger Pate bei der Geburt eines Sohnes des Pfarrers Haefner in Teltow, siehe Pfarrarchiv Teltow (wie Anm. 30), drittes GKB von Teltow und Schönow, S. 76 und S. 185. Weitere Kontakte mit Haefner sind anlässlich von Kindstufen im Mai 1763 und August 1765 im dritten GKB nachweisbar, S. 205 und 230. – Evangelisches Landeskirchenarchiv in Berlin (ELAB), erstes GKB von Giesensdorf, Lichterfelde und Steglitz. Alle zehn Kinder des Giesendorfer Pfarrers Krüger taufte der Teltower Pfarrer Haefner, zum Begräbnis Krügers predigte derselbe und hielt die Leichenrede.

205 Stürzebecher (wie Anm. 150).

„Nachrichten von der Stadt Cron- Teltow“ zusammen zu stellen.²⁰⁶ Zu beiden Aussagen übernimmt Stürzebecher die Auslegung Krügers, bringt aber keine eigenen Belege. In einem Punkt scheint er Recht zu behalten, als er darauf verweist, dass zwischen Krüger und Thomas Philipp von der Hagen eine Zusammenarbeit stattgefunden haben muss – einen anderen Autor würden seine angestellten Recherchen ausschließen.

Befasst man sich intensiver mit Krügers Manuskript, wird deutlich, dass diese Quelle dringender Nachforschungen bedarf. Wie sich zeigt, sind viele Fragen bisher ungeklärt. Seine Quellenangaben sind zum großen Teil nebulös gehalten oder fehlen ganz. So lässt sich nicht feststellen, aus welchem Ursprung seine Urkundenabschriften stammen, ausgenommen jene, die er aus dem Schwanebeckschen Hausbuch entnahm. Verwendete Krüger die Nachrichtensammlung in der Rathäuslichen Registratur (von Daniel Richter angegeben)²⁰⁷, worauf viele seiner Zitate hindeuten? Stand ihm möglicherweise noch das originale „Schwanebecksche Hausbuch“ zur Verfügung?²⁰⁸ Letztendlich sind immer noch nicht die Quellen entdeckt worden, welche die historischen Aussagen des bisher widersprüchlich zu betrachtenden „Hausbuches“ bestätigen oder gar belegen. In die Nachforschungen sollte auch die nicht restlos geklärte Zusammenarbeit zwischen Krüger und Thomas von der Hagen einbezogen werden, die möglicherweise über die Vermittlung des Landrates und Teltower Erbrichters Johann Otto von Willmerstorff zustande kam. Allem Anschein nach beruht von der Hagens gedruckte „Historisch-Genealogische Beschreibung des altadligen Geschlechts derer von Willmersdorf“²⁰⁹ ebenfalls auf einer Vorarbeit bzw. Zusammenarbeit mit Krüger.²¹⁰

206 Ebd., S. 4 f.

207 Richter, Finanzbeschreibung (wie Anm. 219).

208 Siehe Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68). Krüger führt an zwei Stellen die Quelle „Schwanebecksches Hausbuch“ an. Auf Bl. 228 hatte Joachim Ernst von Schlabrendorff eine „vidimirte“ Kopie, zum anderen soll 1648 der Konsul Joachim Grünthal eine „Copiam vidimatam“ den Rathäuslichen Dokumenten beigefügt haben, Bl. 231v.

209 Thomas Philipp von der Hagen, Historisch-Genealogische Beschreibung des altadelichen Geschlechts derer von Willmersdorf, aus richtigen Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten zusammengetragen, Berlin 1766.

210 Krüger (wie Anm. 68), Bl. 231v. „Man findet aber davon noch mehr in meinen historisch-genealogischen Nachrichten von der Willmersdorffischen Familie. – ELAB (wie in Anm. 204), erstes GKB von Giesensdorf, Lichterfelde

2.4 Thomas Philipp von der Hagens „Beschreibung“

Ähnlich schwierig und im Ergebnis nicht restlos geklärt gestaltet sich die Quellendiskussion zwischen der ‚Teltowgraphie‘ und der „Beschreibung der Stadt Teltow“, verfasst von Thomas Philipp von der Hagen. In seinen Quellenangaben findet sich kein einziger Hinweis auf den Namen Jeckel. Dieser Umstand hätte keine Bedeutung, wenn man nicht wüsste, dass im schriftlichen Nachlass von der Hagens eindeutige Hinweise auf den Teltower Pfarrer Jeckel existieren. Dort steht unzweideutig: *Die alten Nachrichten aber hat bereits der verstorbene Prediger zu Teltow Herr Job. Christ. Jäckel gesammelt ...*²¹¹

In der direkten Gegenüberstellung der Schriften beider Autoren zeigen sich deutliche Unterschiede zu einzelnen historischen Ereignissen und Fakten. Sie werden im Folgenden an Beispielen kenntlich gemacht. In seinem Manuskript zum zweiten Teil überliefert Jeckel in einer Abschrift den vollen Text einer Urkunde des Brandenburger Bischofs anlässlich einer erneuten Bestätigung der Privilegien der Elendengilde von Teltow. Bezüglich dieser historisch wichtigen Urkunde vermerkt von der Hagen nur lapidar: *Es soll diese Confirmation noch zu Teltow vorhanden seyn.*²¹² An anderer Stelle schreibt er, das Prediger- und Cantor-Witwenhauses sei 1705 gestiftet worden.²¹³ Unterschiedliche Daten gibt von der Hagen auch zum Ableben von Joachim Cassel, Caspar Tornow und Johann Cramer an.²¹⁴ Größere Unterschiede zeigen sich in beiden Schriftquellen bei der Beschreibung der Kirchenlehen.²¹⁵ Eine der wenigen

und Steglitz, bei den Kindern von Krüger, die im Jahr 1763 und 1768 geboren wurden, steht der Landrat Otto von Willmerstorff als Taufpate.

211 Wie Anm. 151, Manuskript im Nachlass von der Hagens: Das Zitat steht auf der Rückseite des letzten Blattes. – Vgl. auch unter Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68), Bl. 222v.

212 Siehe von der Hagen, Beschreibung (wie Anm. 141), S. 41.

213 Siehe unten, Kapitel 26, § 6., S. 346 ff. Erste Schritte dazu unternahm Jeckel frühestens 1707, der Grundstückskauf und der Bau des Hauses erfolgten 1709. – Die gleiche Angabe befindet sich in dem Manuskript in den Arbeitsunterlagen von der Hagens (wie Anm. 151).

214 Das Sterbejahr von Cassel 1562/63 stammt aus einer zuverlässigen Quelle, von der Hagen gibt als Sterbejahr 1560 an. – Johann Heinrich Gebauer schreibt im Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 6 (1908), S. 75, Cassel ist im Winter 1562/63 zur Ruhe gegangen.

215 Vgl. von der Hagen, Beschreibung (wie Anm. 141), S. 40 f.: Zum Lehen Crucis fehlt Jeckels Angabe, dass die vom Bischof Hieronymus vergebenen 2 Hufen

Übereinstimmung mit Jeckels Chronik findet man bei der Benennung der Straßen in der Stadt Teltow, wofür aber andere Gründe eine Rolle spielen.²¹⁶ Bei dieser Aufzählung fehlt lediglich die Gärtnerstraße.

Der unanfechtbare Beweis für die Annahme, Thomas Philipp von der Hagen habe die Manuskripte Jeckels zu keiner Zeit eingesehen und demzufolge nicht in seiner „Beschreibung“ verwendet, kann in dieser Untersuchung nicht vorgelegt werden. Die Erkenntnisse aus der Gegenüberstellung sprechen jedoch für sich. Unter anderem ist Bratring dieser Frage nachgegangen und zu dem gleichen Ergebnis gekommen.²¹⁷

2.5 Rezeption

Im Anschluss an die Quellendiskussion wird in kurzer Form auf die wichtigsten Autoren eingegangen, die in ihren Veröffentlichungen Jeckels ‚Teltowgraphie‘ als Quelle verwendeten und zu ihrer Verbreitung beigetragen haben. Am Anfang steht der Potsdamer Kriegs- und Steuerrat Daniel Richter.²¹⁸ Er

Land zuerst der Stadtrichter George Kickebusch an sich nahm; S. 41, mehrere Aussagen zum Lehen Corporis Christi aus der Teltowgraphie Teil 2, 6. Kapitel, §. 6 fehlen im Text von der Hagens, u. a. der Possessor Matthäus Schmidt und sein Nachfolger Pfeil; S. 41 f., auch zum Lehen Exulum sind wichtige Passagen nicht enthalten; S. 34 ff., auch der von Jeckel überlieferten Name des Altars „zur Heiligen Elisabeth“, den die Kalandsbrüderschaft gestiftet hatte, findet in von der Hagens Druckschrift keine Erwähnung.

216 Siehe Seider, Häuserbuch der Stadt Teltow, S. 19 f. Nach der Einführung der Hypothekenbücher erlangte die Benennung der Straßen und Gassen mehr an Bedeutung und diente zur besseren Identifizierung der Grundstücke.

217 Vgl. Friedrich Wilhelm August Bratring: Historisch-topographische Beschreibung der Mediat-Stadt Teltow. In: Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Preußischen Staaten. Oktober 1801 ..., S. 1018 f. Unter Quellen: 3. *Die Teltowgraphie von dem ehemaligen Prediger Joh. Christ. Jeckel in Teltow. Ein Manuskript in 2 Quartbänden von 80 Bogen, welches im Jahre 1738 beendigt ist, die speciellsten Nachrichten zur Geschichte und Topographie der Stadt enthält, von Küster in seiner Bibliotheca Brand. S. 821. zwar namentlich angeführt, aber nicht näher beschrieben ist. Selbst von der Hagen hat es* (das Manuskript zur Teltowgraphie) *nicht gekannt, wie aus den Vergleichen hervorgeht.*

218 Johann Daniel Richter, Steuerrat, (1733–1791), verfasste unter anderem Beiträge zur Finanz Litteratur in den Preussischen Staaten, 9 Stück 3 Jahrgänge 1785–1789. – Daniel Richter, Finanzbeschreibung der Mittelmarck-Brandenburgischen Mediat-Sadt Teltow, Frankfurt und Leipzig, 1785.

machte in seiner „Finanzbeschreibung der Mittelmarck-Brandenburgischen Mediat-Stadt Teltow“ erstmals Gebrauch von Jeckels Handschrift. So lenkte er die Aufmerksamkeit auf diese Quelle und führte damit gleichzeitig den treffenden Titel ‚Teltowgraphie‘ in der historischen Literatur ein. Wie schon Huch in der Edition des ersten Teils bemerkt, bezog sich Richter aber nur auf Jeckels Teil, „Von Weltlichen Stadtsachen“. Als weitere handschriftliche Quelle gibt er in seiner Veröffentlichung eine zweite Nachrichtensammlung an. Diese stamme vom Teltower Bürgermeister Peschel und soll sich noch in der Zeit seiner Recherchen in der dortigen rathäuslichen Registratur befunden haben.²¹⁹ Richter datierte den inhaltlichen Abschluss dieser Handschrift in das Jahr 1757. Peschels Manuskript „Descriptio civitatis Teltou“ konnte er damit nicht gemeint haben, denn es umfasst insgesamt 57 Seiten. Richters Quelle soll aber auf nur 12 eng beschriebenen Folio-Bögen gestanden haben. Wenn auch heute nicht mehr sicher aufzuklären ist, ob die von Richter verwendeten „Nachrichten“ im Zusammenhang stehen mit dem Manuskript, welches unter MS. Boruss. 60 in der Staatsbibliothek aufbewahrt wird, so dürften sich beide zumindest inhaltlich wenig voneinander unterscheiden.²²⁰ Schon Richter erkannte, dass die Abhandlung Peschels eine geeignete und äquivalente Fortsetzung der ‚Teltowgraphie‘ darstellt. Eine Verquickung dieser Quelle mit Jeckels Manuskript konnte auch er nicht feststellen. Als seine dritte Quelle nannte Richter die im Druck erschienene „Beschreibung der Stadt Teltow“ von Thomas Philipp von der Hagen. Er gab ihr die Bezeichnung *kleine Schrift* und fährt fort, *(sie) lohne die Aufbewahrung und daß diese Beyträge zur Mark-Brandenburgischen Litteratur ... gesammelt werden möchten.*²²¹ Mit welcher Wertigkeit Richter alle drei angeführten Quellen angesehen hat und in welcher Form er sie in seine „Beschreibung“ übernahm, steht hier nicht im Vordergrund. Entscheidend ist, dass er die drei wichtigsten Geschichtsquellen der Stadt Teltow mit ihren Autoren entdeckte und sie in seiner Veröffentlichung umfassend und unverfälscht wiedergab.

219 Ebd., S. 4 f.

220 Siehe Fidicin, Territorien (wie Anm. 233). Ernst Fidicin zitiert in ähnlicher Weise von einer historischen Zusammenstellung von 1784, *welche der Bürgermeister Peschel zusammengebracht hat.*

221 Siehe Richter, Finanzbeschreibung (wie Anm. 219), S. 6 f.

An zweiter Stelle folgt Ernst Fidicin²²². In seiner 11-seitigen Geschichtsbeschreibung über die Stadt Teltow fasst er die Überlieferungen der Autoren Jeckel, Peschel, von der Hagen und Richter zusammen.²²³ Bezüglich Jeckels ‚Teltowgraphie‘ beschränkt sich seine Quellenangabe allerdings nur auf die Signatur Mss. boruss. Q. 61 der Königlichen Bibliothek und er bemerkt dazu, dass der weltliche Teil nicht von Jeckel geschrieben sei.²²⁴ Aus welchen Gründen Fidicin das Original des ersten Teils (inhaltlich vollständig in Ms. Boruss. Quart. 6) nicht am gleichen Standort vorfand, ist aus heutiger Sicht nicht ganz verständlich. Auf die „Kirchlichen Verhältnisse“ in Teltow geht er in seinem Abschnitt VI ein. Er räumt diesem Thema aber im Vergleich zu seinem Gesamttext wenig Raum ein. So finden viele interessante Fakten, die Jeckel im Manuskript seines zweiten Teils überliefert, bei Fidicin keine Berücksichtigung. Es sollte aber nicht unerwähnt bleiben, dass er in seiner Ausarbeitung auch auf den „Chronikanten“ Krüger hinweist, dessen Handschrift sich zu damaliger Zeit in der Königlichen Bibliothek unter Ms. Boruss. Fol. 412 befand.²²⁵ In einem Punkt irrte Fidicin jedoch: Thomas Philipp von der Hagen *hätte Jeckel fleißig benutzt*. Ungeachtet dessen ist die von ihm zusammengestellte Teltower Stadtgeschichte als die historisch grundlegende Darstellung anzusehen, auf die man in der heutigen Zeit zurückgreifen kann.

Eine ähnliche Wertschätzung könnte man auch Willy Spatz für seine Ausarbeitung über die Stadt Teltow, enthalten in: „Der Teltow“, 3. Band, zuerkennen.²²⁶ Doch in einem Vergleich mit Fidicins „Territorien“ zeigen

222 Ernst Fidicin (1802–1883), Historiker und Leiter des Berliner Stadtarchivs.

223 Ernst Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg oder Geschichte der einzelnen Kreise, Städte, Rittergüter und Dörfer, Bd. I, Berlin 1857, Die Stadt Teltow, S. 23–34.

224 Siehe unter ‚Beschreibung der Handschrift‘, S. XCV f. In Ms. Boruss. Quart 61 befindet sich eine Abschrift des ersten Teils der ‚Teltowgraphie‘ von Jeckel. – Die Abschrift ist im Vergleich mit dem Original in Ms. Boruss. Quart 6 nicht vollständig.

225 Fidicin (wie Anm. 224), S. 23, unter Anm. 3. – Vgl. Krüger, Nachrichten (wie in Anm. 68). Es wäre zu klären, wie die Handschrift in den Nachlass Bratring gelangte.

226 Spatz, Willy: Der Teltow, Bd. 3, Geschichte der Ortschaften des Kreises Teltow, Berlin 1912, S. 279–290. – Willy Spatz (1870–1920), siehe auch Friedrich Beck/Eckart Henning: Brandenburgisches Biographisches Lexikon, Potsdam 2002, S. 374; Beck, Friedrich / Neitmann, Klaus (Hrsg.): Lebensbilder bran-

sich viele Ähnlichkeiten in der später erfolgten Veröffentlichung von Spatz, die unverkennbar auf eine Übernahme von Textstellen bis hin zu längeren Passagen weisen. Was die ‚Teltowgraphie‘ von Jeckel betrifft, so benennt Spatz zwar gleich eingangs seiner Arbeit Autor und Quelle. Weil er aber auch hier eine weitgehend gleiche Formulierung wie Fidicin wählt, scheint nicht gesichert, ob er sich mit der Chronik Jeckels intensiv befasst hat. Bei seinen vielen Zitaten, bei denen ordnungsgemäß ihre Quellen genannt werden, findet man bis auf diese eine Ausnahme keine weiteren Spuren des Geschichtsschreibers Jeckel.

Erst 1934 bekommt der Geschichtsinteressierte wieder etwas über die ‚Teltowgraphie‘ zu hören. Wolfgang Rost äußert sich ausführlich in einem speziellen Beitrag in der Beilage einer Kreiszeitung, der sich intensiv mit Jeckels Chronik auseinandersetzt.²²⁷ Neben seinem vordringlich publizistischen Ansinnen muss man ihm zusätzlich anrechnen, dass er mit Nachdruck die historische Leistung des Pfarrers Jeckel hervorhebt und ihn wieder ins Licht der Autoren der Landesgeschichte rückt. Wie in fast allen vorangegangenen Fällen ist zu bemerken, dass sich auch Rost leider nur mit dem ersten (weltlichen) Teil der ‚Teltowgraphie‘ befasste.

Den Faden zur Teltower Stadtgeschichte, speziell zum Autor Jeckel, nahm in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts Horst Stürzebecher wieder auf.²²⁸ Er machte als erster auf den zweiten Teil der ‚Teltowgraphie‘ aufmerksam. Dessen Bedeutung innerhalb des Gesamtwerkes Jeckels wird in der Einleitung der Edition von Gaby Huch gebührend gewürdigt.

Im Ergebnis der Quellendiskussion und Rezeption muss abschließend festgestellt werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt zwar der Wert der ‚Teltowgraphie‘ in der märkischen Landesgeschichte erkannt und die Leistungen Jeckels gerühmt wurden, sich dieses Urteil aber immer nur auf seinen ersten (weltlichen) Teil bezog.

denburgischer Archivare und Historiker, ..., Veröffentlichungen des Landesverbandes Brandenburg, Band 4, Berlin-Brandenburg 2013, S. 337 ff.

227 Wolfgang Rost, Die Teltowgraphie des Johann Christian Jeckel, in: Heimat und Ferne, Beilage zum Teltower Kreisblatt 1934, Nr. 5–7.

228 Unter den vielfältigen maschinenschriftlichen Beiträgen des Teltower Heimatforschers Horst Stürzebecher befindet sich seine „Kleine Quellenkunde“ in: Horst Stürzebecher Alte Schriften zur Teltow-Geschichte. Eine kleine Quellenkunde. Teil 1: Handschriften 1980. VII, 29, 13 S., (2. veränd. Fass. 1982. 168 S.) T. 2: Gedruckte Schriften. 1986. 248 S. – Vgl. Anm. 150.

3. Zur Edition

3.1 Beschreibung der Handschrift

Die in dieser Edition vorliegende Beschreibung der Handschrift basiert maßgeblich auf dem Inhalt des „Dienstkatalog 3,10 Mss. Boruss. Quart 6–180“ der Staatsbibliothek zu Berlin PK.²²⁹ Als Grundlage für diesen Katalog diente die Veröffentlichung der Staatsbibliothek, die aktualisiert wurde.²³⁰

Das Manuskript des zweiten Teils von Jeckels Chronik wurde gemeinsam mit einer (unvollständigen) Abschrift seines ersten Teils in Band Ms. Boruss. quart. 61 zusammengeheftet. Diese Abschrift ist eindeutig kein Autograph Jeckels, sondern vermutlich von dem Potsdamer Rektor Samuel Gerlach (1711 – 1788) angefertigt worden.²³¹ Aufgrund einer durchgehenden Foliiierung erhielt die Abschrift des ersten Teils die Zahlen 1 bis 60v. Die Blätter 61 bis 64r sind unbeschrieben.²³² Die Handschrift des zweiten Teils der ‚Teltowgraphie‘ im Autograph Jeckels ist foliiert von 65r bis 296v, umfasst somit insgesamt 231 Blätter.²³³ Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Handschriftenbeschreibung löschte man eine sehr fehlerhafte ältere Paginierung und ersetzte sie mit der durchgehenden Bleistift-Foliiierung. Beide abgehefteten Handschriften weisen ein unterschiedliches Format auf. Die im vorderen Abschnitt von Ms. Boruss. quart. 61 eingebundene Handschrift, eine Abschrift des ersten Teils der ‚Teltowgraphie‘, hat etwas größere Abmessungen als das Original von Jeckels zweitem Teil. Dahingegen stimmen die Formate des originalen ersten und des

229 Der genaue Titel lautet: Handschriftenkataloge der Königlichen Bibliothek und Preussischer Staatsbibliothek Berlin, Handschriftliche Verzeichnisse 3 (Cat. A 557,3) Manuscripta borussica (Mss. boruss.), 10, Beschreibungen, Mss. Boruss. quart. 6–180.

230 Handschriften zur Geschichte Berlins und der Mark Brandenburg, Eine Auswahl aus den „Manuscripta Borussica“ der Deutschen Staatsbibliothek, Handschrifteninventare 11, bearb. von Helga Döhn, hrsg. von Hans-Erich Teitge, Berlin 1988.

231 Anmerkung des Verf.: „Vgl. das von ihm geschriebene MS. Boruss. quart. 112 (Nachrichten über die Stadt Potsdam)“.

232 In der Handschrift Jeckels, Teil 1 steht auf Blatt 64v: „Mittenwalde. Stiftshistorie p. 121. 545“.

233 Dieser Teil wurde transkribiert und für die Edition vorbereitet.

zweiten Teiles überein. Der erste Teil (im Autograph Jeckels) ist ohne weitere Zusätze in Ms. Boruss. quart. 6 als originales Manuskript eingebunden. Die Abmaße entsprechen ca. 16,5 : 20,5 cm. Auch die Wasserzeichen der Handschriften von Teil I und Teil I im Autograph von Jeckel sind wahrscheinlich aus dem gleichen Herstellungsort (Papiermühle).²³⁴

Auf dem Titelblatt (folio 65r) des zweiten Teils sind einige zusätzliche Vermerke. Sie stammen laut Verfasser der Handschriftenbeschreibung von der Hand des Berliner Rektors Georg Gottfried Küster (1695–1776).²³⁵ Der Aufbau und Seitenspiegel des zweiten Teils der ‚Teltowgraphie‘ ist dem des ersten Teils angepasst, das heißt, die Seiten sind mit Kopftitel und Seitenüberschriften versehen. Auch die Breite der Außenränder beträgt in beiden Teilen etwa 5 cm. Die Anmerkungen des Autors sind durch einen waagerechten Strich vom übrigen Text getrennt. Sie sind durch kleingeschriebene Buchstaben alphabetisch unterteilt. Wie der erste Teil in Ms. Boruss. quart. 6 ist auch der zweite Teil aus Bögen geheftet, vom Autor mit A-Z und Aa-Ff durchgehend gekennzeichnet (beginnend auf folio 76r und endend auf folio 290r).²³⁶ Der Text wurde vorwiegend in deutscher Sprache und an einigen Stellen in Latein aufgesetzt. Vereinzelt verwendete der Autor auch altgriechische Sätze und Wortgruppen. Tintenfraß auf den Blättern folio 66 bis 78 erschwerte die Transkription erheblich. Eine offen gebliebene Textstelle im Manuskript deutet darauf hin, dass sie möglicherweise vor der Einbindung in quart 61 verloren gegangen ist.²³⁷ Das erhärtet sich mit dem Fehlen des ganzen Bogens „U“. Die vom Verfasser nicht mehr vorliegende Paginierung kann zur Klärung dieser Lücke im Manuskript ebenfalls nicht beitragen. Hätte Jeckel den Bogen noch nicht ausgefüllt, wäre die Lagenbezeichnung unerklärbar fehlerhaft.

Der Bibliothekseinband von Ms. Boruss. quart. 61 ist gegenüber Ms. Boruss. quart. 6 älteren Datums. Die in schwarzen Leinen überzogenen starken Pappdeckel waren an den Ecken ehemals mit Leder verstärkt. Der lederne, inzwischen leicht beschädigte Buchrücken trägt im Golddruck die Aufschrift:

234 Mitteilung von Herrn Heideck, Mitarbeiter der Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek Berlin PK.

235 Siehe unten, S. 1.

236 Jeckel trug auf Blatt 290r fälschlicherweise Ee statt Ff ein.

237 Siehe unten im 19. Kapitel auf S. 226 f. die Inhaltsangabe und den Übergang auf S. 239 f.

„Jeckels TELTOGRAPHIE“. Der Buchblock ist weder geblättert noch eingefärbt. Ebenso fehlt ein Kapital. Da die Handschrift Ms. Boruss. quart. 61 keine Akzessions-Nummer trägt, gehört sie zum alten Bestand der Staatsbibliothek. In dem oben zitierten Dienstkatalog der Staatsbibliothek zu Berlin sind noch Literaturhinweise von Horst Stürzebecher, Wolfgang Rost und A. F. Riedel angegeben. Die von Rost erwähnte „saubere Abschrift“ im Märkischen Museum von Berlin, die laut vorliegenden Text „dort nicht mehr nachweisbar“ ist, hat sich inzwischen angefundnen.²³⁸

3.2 Inhaltsverzeichnis

TELTOGRAPHIAE oder Beschreibung der Stadt Teltou

II. Theil	p. 65r	S. 1
Ordnung der Capitel	p. 66r	S. 2
I. Capitel. Von dem Namen der Kirchen.	p. 67r	S. 3
§. 1. Von dem namen findet man nichts gewißes.	p. 67r	S. 3
§. 2. Einige legen sie den H. Märtyrern bei. (Einige wollen sie den H. Märtyrerern beilegen.) ²³⁹	p. 67v	S. 4
§. 3. Heißet zur auferstehung Christi; oder die Osterkirche. (Vermuhtlich ist sie benennet worden von der auferstehung Christi, oder die Osterkirche)	p. 68r	S. 4
II. Capitel. Von der Stiftung, dotirung und einweihung der Kirchen.	p. 71r	S. 7
§. 1. ? (Insgemein von stiftungen der Kirchen.)	p. 71r	S. 7
§. 2. Insbesondere wer diese Kirche gestiftet.	p. 71v	S. 8
§. 3. Nicht Carolus M.	p. 71v	S. 9
§. 4. Nicht der König Liubi.	p. 72r	S. 9
§. 5. Sondern Albertus Ursus.	p. 72r	S. 9
§. 6. Von dem bischoff zu Br. eingeweihet.	p. 72v	S. 11

238 Auf Initiative von Gert Lehnhardt (Berlin) ist die erwähnte Abschrift im Märkischen Museum wieder aufgefunden worden und kann bei gewünschter Einsicht vorgelegt werden.

239 Vor der Klammer stehen die Paragraphen-Überschriften, die der Autor auf die Seitenränder platziert hat. Die in die Klammern gesetzten Paragraphen-Überschriften sind diejenigen, die der Autor in der Inhaltsangabe auf der Titelseite des jeweiligen Kapitels angegeben hat.

§. 7. Zu einer Ecclesia Parochialis Ciuitatensis. (Zu einer Ecclesia Ciuitatensis)	p. 73r	S. 11
§. 8. immediate unter dem bischoff zu Br.	p. 73v	S. 12
III. Capitel. Von der Situation der Kirchen und derselben äußerlichen beschaffenheit.		
§. 1. Stehet fast mitten in der stadt.	p. 75r	S. 13
§. 2. mit einer Kirchhoffmauer umgeben.	p. 75r	S. 14
§. 3. Der Kirchengröße. (die größe der Kirchen.)	p. 75v	S. 14
§. 4. thüren.	p. 75v	S. 14
§. 5. die äußerliche gestalt des Chores.	p. 75v	S. 14
§. 6. des Schiffes.	p. 76r	S. 15
§. 7. des Glockthurms.	p. 76v	S. 15
§. 8. die inwendige beschaffenheit des Chors.	p. 77r	S. 16
§. 9. des Schiffes.	p. 77v	S. 17
§. 10. des Glockthurms.	p. 78r	S. 17
§. 11. aus dem alterthum ist wenig übrig. (das übrige aus dem alterthum)	p. 79r	S. 19
§. 12. der Kirchhoff.	p. 79v	S. 20
§. 13. die Schule.	p. 79v	S. 20
§. 14. Epitaphia.	p. 80r	S. 21
Das IV. Capitel. Von der Kirchen Dignitet und Zierde.		
§. 1. Sie ist Ecclesia Civitatensis.	p. 82r	S. 23
§. 2. Standt immediate unter dem bischoff zu Br.	p. 82r	S. 24
§. 3. auch eußerlich distinguiret. (ist eußerlich distinguiret)	p. 82v	S. 24
§. 4. berühmt der Krone wegen. (berühmt wegen der Krone)	p. 83r	S. 25
§. 5. vom ursprung der Krone. (derselben ursprung)	p. 83r	S. 25
§. 6. dienet zum Creiß-siegel.	p. 84v	S. 27
Das V. Capitel. Von dem Inuentario, einkommen und ausgabe der Kirchen.		
§. 1. ? (Die Kirche hat einen gewissen Fundum von anfang gehabt.)	p. 85r	S. 27
§. 2. Das inventarium (Specification des itzigen inuentarii)	p. 85v	S. 28
§. 3. Das vermögen und einkommen. (das corpus bonorum und jährliches einkommen.)	p. 86v	S. 30

§. 4. ausgabe. (die Ausgabe)	p. 87r	S. 31
§. 5. Hat eine Hospital-Caße. (hat noch eine Hospital-Caße)	p. 88r	S. 32
§. 6. Legata. (deren ausgabe)	p. 88r	S. 32
§. 7. der Hospital-Caßen ausgabe. (diese quellen müssen nicht verstopfet werden)	p. 88v	S. 34
§. 8. Diese quellen müssen nicht verstopfet werden. (die assecuration)	p. 89r	S. 34
§. 9. Die Kirche assecuriret (?)	p. 89v	S. 35
Das VI. Capitel. Von den geistlichen Lehnen und Stiften, welche bei der hiesigen Kirchen vor alters gewesen.	p. 91r	S. 36
§. 1. deren Ursprung und beschaffenheit.	p. 91r	S. 36
§. 2. Ihre benennung.	p. 92r	S. 37
§. 3. das erste lehn Sanctae Crucis (das erste Sanctae Crucis)	p. 92v	S. 38
§. 4. das lehn Exulum. (das andere Exulum.)	p. 93v	S. 40
§. 5. deßen renovation.	p. 93v	S. 41
§. 6. Das dritte Corporis Christi.	p. 97v	S. 47
§. 7. Das vierdte Calendarum.	p. 98r	S. 48
§. 8. ? (der Possessorum amt)	p. 100r	S. 51
§. 9. Derselben endschaft.	p. 100v	S. 52
Das VII. Capitel. Von den hiesigen Pfarrern insgemein.	p. 102r	S. 53
§. 1. Der hiesigen Pfarrern beruff. (Deren Vocation)	p. 102r	S. 53
§. 2. Deren dignitet (dignitet)	p. 102r	S. 53
§. 3. Nachricht aus der Kirchen-Matricul (Was von ihnen die Kirchen-Matricul besaget)	p. 104r	S. 56
§. 4. Specification der Pastorum (Specification der Pastorum vor und nach der Reformation bis hieher.	p. 106r	S. 60
Das VIII. Capitel. Von des Pfarrers amte.	p. 107r	S. 60
§. 1. Von des Pfarrers amt insgemein (Insgemein)	p. 107r	S. 60
§. 2. bei den öffentlichen Gottesdienst des Sonn- und festages. (insbesondere des Sonn- und festages)	p. 108r	S. 62
§. 3. In der wochen.	p. 110r	S. 65
§. 4. Die bestimmung der zeit. (die bestimmung des gottesdienstes)	p. 112r	S. 68

§. 5. öffentliche extraordinäre verrichtungen.	p. 112r	S. 68
§. 6. Privat-amts-verrichtungen. (privat-amts-geschäfte)	p. 113r	S. 70
§. 7. Visitiret die schule. (Visitation der Schulen)	p. 113v	S. 71
§. 8. Sorget für die armen und Ecclesiae jura. (sorget für die armen)	p. 113v	S. 71
§. 9. Hilft nachbarliche vacantien curiren.	p. 113v	S. 71
Das IX. Capitel. Von des Pfarrers einkommen und freiheit.	p. 114r	S. 71
§. 1. Von besoldung der Prediger insgemein	p. 114r	S. 72
§. 2. Vom hiesigen einkommen an getraide.	p. 115r	S. 73
§. 3. Von Accidentien bei tauffen.	p. 118r	S. 78
§. 4. bei Copulationen.	p. 118v	S. 79
§. 5. bei leichen begängnißen.	p. 119v	S. 80
§. 6. Von tauff- trau- und todtscheinen.	p. 122v	S. 84
§. 7. Von beichtgeld: privatcommunion und fürbitte.	p. 123r	S. 84
§. 8. dergleichen accidentien alle können mit recht genommen werden. (Solches alles von R[echts] W[egen])	p. 123r	S. 84
§. 9. freiheit von contributionen, schoß, zoll, ziese, und accise.	p. 123r	S. 84
§. 10. Von einquartirung und bürgerliche beschwerden. (von bürgerlichen beschwerden)	p. 129r	S. 92
§. 11 in unverrückten terminis.	p. 129r	S. 93
§. 12 Ist frei von Cathedratico (frei von Cathedratico)	p. 132r	S. 98
§. 13. Von der Gabella.	p. 132v	S. 99
§. 14. Hatte vor alters frei brennholtz. (hatte olim frei brennholtz)	p. 133r	S. 100
§. 15. hat schutz-freiheit	p. 133r	S. 100
§. 16. Das Gnadenjahr der hinterlassenen erben. (das gnadenjahr der hinterlassenen witwen und kinder	p. 133v	S. 101
3. 17. freie Wohnung (derselben freie wohnung)	p. 134r	S. 101
Das X. Capitel. Von dem Pfarrer im Pabstthum		
Liborius Grotz.	p. 135r	S. 102
§. 1. Liborius Grotz vor der Reform. (War noch vor der Reformation Lutheri)	p. 135r	S. 102
§. 2. ein eifriger Catholic.	p. 135r	S. 102

- §. 3. befördert den Kirchenbau und klocken.
(befördert den bau der abgebrannten Kirche) p. 135v S. 103
- §. 4. Die erste Luth. Kirchen-Visitation (erlebte die
erste Kirchen-Visitation) p. 136r S. 104
- §. 5. lebte in keinem ordentlichen ehestande. p. 136v S. 105
- §. 6. stirbt p. 137r S. 106

Das XI. Capitel. Von dem zweiten Plebano im Pabstthum.

- Joachim Cassel** p. 138r S. 106
- §. 1. war Possessor des lehns S. Crucis. p. 138r S. 106
- §. 2. Wurde hier Pastor fiduciarius p. 138r S. 107
- §. 3. Muste davon wieder abstehen. (Muste von dem
hiesigen Pfarramte abstehen) p. 138v S. 107
- §. 4. Die erste Lutherische Kirchen ordnung in der
Marck Br. wird publiciret. (die erste Lutherische
Kirchenordnung in seiner Zeit) p. 138v S. 108
- §. 5. ? (Sein absterben) p. 141r S. 112

Das XII. Capitel. Von dem ersten Lutherischen

- Evangelischen Pfarrer Caspar Tornou.** p. 142r S. 112
- §. 1. wird im Amte confirmiret (Wird im amte hier
confirmiret) p. 142r S. 112
- §. 2. die erste Kirchen-Visitation hieselbst (War bei der
ersten General-Visitation hieselbst.) p. 142r S. 113
- §. 3. wohnete dem Convent zu Berlin bei. (auch bei dem
Convent zu Berlin) p. 142v S. 113
- §. 4. behält noch einige reliquien aus dem Pabsth(ume). p. 142v S. 114
- §. 5. Deßen ehestand (seinen ehestand) p. 143r S. 115
- §. 6. ? (und todt.) p. 144r S. 117

Das XIII. Capitel. Von dem zweiten Evangelischen

- Lutherischen Pfarrern M. Nicolaus Gnevicou.** p. 145r S. 118
- §. 1. Deßen antritt. p. 145r S. 118
- §. 2. Wohnete den conventen bei. p. 145r S. 118
- §. 3. bekommt den Graßhoff p. 146v S. 121
- §. 4. Führet die neue Kirchenagende hier ein. p. 146v S. 121
- §. 5. schaffet die neue Consistorial-ordnung an. p. 146v S. 121
- §. 6. publicirte das Fr(ank)f(urter) Edict. p. 147r S. 122

§. 7. erlebet den Kirchenbrand.	p. 147r	S. 122
§. 8. ? (bauet das dach wieder.)	p. 147r	S. 123
§. 9. setzet eine neue Cantzel	p. 147r	S. 123
§. 10. einen neuen taufstein	p. 147v	S. 123
§. 11. bauete an dem inneren Chor und leichenhause.	p. 147v	S. 124
§. 12. die 4. geistliche lehne gehen aus.	p. 147v	S. 124
§. 13. erlebet die verordnung der Zweiten General-Visitation. (erlebet die angeordnete zweite Visitation im lande)	p. 148v	S. 126
§. 14. des Pastoris ehestand. (sein ehestand)	p. 149r	S. 127
§. 15. absterben	p. 149v	S. 128

Das XIV. Capitel. Von dem dritten Evangelisch

Lutherischen Pfarrern Johann Cremer.

§. 1. Deßen antritt	p. 150r	S. 128
§. 2. unterschrieb F.(form.) C.(conc.)	p. 150r	S. 129
§. 3. bringet die Kirche zum stande. (bringet das gebäude der Kirchen zum stande)	p. 151v	S. 132
§. 4. War bei der zweiten General-Visitation. (war bei der zweiten General-Visitation hieselbst §. 5.)	p. 151v	S. 132
§. 6. eine abermalige Visitation im lande. (eine abermalige General Visitation im lande)	p. 152v	S. 134
§. 7. die dritte Visitation alhier.	p. 152v	S. 135
§. 8. legata zu seiner zeit.	p. 153v	S. 137
§. 9. hat Commission wider den Magistrat.	p. 153v	S. 137
§. 10. ein verhör	p. 153v	S. 138
§. 11. die Kirche leidet schaden bei der mülle. (die Kirche leidet schaden bei der hiesigen mülle.)	p. 154r	S. 138
§. 12. eine klocke wird gegoßen.	p. 154r	S. 138
§. 13. 100 fl. werden gezahlet.	p. 154r	S. 139
§. 14. betstunden und danckfeste angestellet.	p. 154v	S. 139
§. 15. des Pfarrers ehestand.	p. 154v	S. 139
§. 16. Deßen tod	p. 154v	S. 140

Das XV. Capitel Von dem vierden lutherischen Pfarrern

Michael Martini.

§. 1. War zuerst Pastor zu Cöpenick	p. 155r	S. 140
§. 2. bekommt das Pastorat zu Teltou.	p. 156r	S. 143

§. 3. unterschrieb die Kirchen-Rechnung	p. 156r	S. 143
§. 4. hält verhör.	p. 156r	S. 143
§. 5. Die Cantzel wird versetzt.	p. 156v	S. 144
§. 6. Die Kirche beschenket (die Kirche beschenket mit einem legato.)	p. 156v	S. 144
§. 7. die Kirchenhuffe verpachtet.	p. 156v	S. 144
§. 8. Die Pfarre brandte ab.	p. 157r	S. 145
§. 9. wohnt dem convent zu Berlin bei.	p. 157r	S. 145
§. 10. bettage angestellet. (behttage werden angestellet)	p. 186r	S. 192
§. 11. Churfl. Edict.	p. 186r	S. 192
§. 12. Lutherisches Jubelfest	p. 186r	S. 192
§. 13. ein legatum. (die Kirche wird beschenket.)	p. 186r	S. 192
§. 14. schaden von der reduction der müntze. (leidet schaden von der reduction der müntze.)	p. 186r	S. 192
§. 15. Des Pfarrers ehestand (des Pastoris ehestand)	p. 186v	S. 192
§. 16. deßen tod (tod)	p. 186v	S. 193
Das XV. [XVI.] Von dem fünften Lutherischen Pfarrern		
Johannes Martini.	p. 187r	S. 193
§. 1. Sein herkommen und studiren (Ist ein Sohn Michael Martini)	p. 187r	S. 194
§. 2. Sein antritt. (sein antritt hieselbst)	p. 187r	S. 194
§. 3. die amtsverwaltung.	p. 187v	S. 194
§. 4. erlebte die schlimmste zeiten	p. 187v	S. 194
§. 5. ein verhör. (hält verhör)	p. 187v	S. 195
§. 6. Das zweite verhör. (das zweite)	p. 188r	S. 196
§. 7. Das dritte und vierdte.	p. 188r	S. 196
§. 8. das fünfte	p. 189r	S. 198
§. 9. das sechste	p. 189r	S. 197
§. 10. schaden bei der plünderung	p. 189r	S. 198
§. 11. Verordnungen zu betstunden, bußtagen p.	p. 189r	S. 198
§. 12. des Exorcismi wegen.	p. 189v	S. 199
§. 13. des Pastoris Ehestand.	p. 192v	S. 203
§. 14. tod. (deßen tod)	p. 193r	S. 204

**Das XVII. Capitel. Von dem sechsten Lutherischen
Pfarrherrn Johann Rammonitzsch.**

§. 1. deßen ankunft und fata	p. 194r S. 205
§. 2. deßen antritt. (deßen antritt hieselbst)	p. 194r S. 205
§. 3. deßen gaben und meriten. (gaben und meriten)	p. 194v S. 206
§. 4. War ein liebhaber der jagt und fischerei.	p. 194v S. 206
§. 5. schlug das Diaconat bei St. Marien zu Berlin aus. (Schlug das ihm angetragene Diaconat zu St. Marien zu Berlin aus.)	p. 194v S. 207
§. 6. Fall der Krone von der Kirchen. (Die Krone fällt von der Kirchen)	p. 195r S. 207
§. 7. Consistorial befehl	p. 195r S. 207
§. 8. das zweite.	p. 195r S. 207
§. 9. das dritte	p. 195v S. 208
§. 10. das vierdte	p. 195v S. 208
§. 11. das fünfte	p. 196v S. 210
§. 12. des Pastoris ehestand	p. 196v S. 210
§. 13. deßen absterben. (tod.)	p. 197r S. 211

**Das XVIII. Capitel. Von dem siebenden Lutherischen
Pfarrern Christian Jänichen.**

§. 1. deßen Herkommen.	p. 198r S. 212
§. 2. ? (studiren)	p. 198r S. 212
§. 3. Vocation nach Teltou.	p. 198r S. 212
§. 4. Antritt.	p. 198v S. 213
§. 5. Verwaltung des Amts.	p. 198v S. 213
§. 6. läßt Knopf und K(C)rone auf dem thurm setzen.	p. 199r S. 214
§. 7. schafft eine lichterkrone in der Kirche. (schafft eine lichter-Crone an)	p. 199r S. 214
§. 8. leidet brandschaden.	p. 199r S. 215
§. 9. hält verhör.	p. 199v S. 215
§. 10. das zweite.	p. 199v S. 215
§. 11. das dritte und vierdte	p. 199v S. 215
§. 12. bittet eine Commission aus.	p. 199v S. 215
§. 13. noch eine Commission	p. 200r S. 216
§. 14. Verordnungen in Kriegen läuffen.	p. 201r S. 218
	p. 201v S. 218

§. 15. wegen den Gevattern. (wegen den übrigen gevattern)	p. 202r	S. 220
§. 16. wegen der Prediger-witwen.	p. 202v	S. 221
§. 17. – Wegen repartition zum Pfarrbau. – auch repartition zum Pfarr-bau im lande §. 17.)	p. 203r	S. 222
§. 18. des Marinen wercks. (it. des Marienwercks.)	p. 203v	S. 223
§. 19. befehle zu Collecten (des Pastoris ehestand)	p. 204r	S. 224
§. 20. des Pastoris ehestand. (sein tod)	p. 205r	S. 225
§. 21. sein tod.	p. 205v	S. 226

Das XIX. Capitel. Von dem achten Lutherischen Pfarrer

Johann Christian Jeckel.	p. 206r	S. 226
§. 1. deßen herkommen	p. 206v	S. 227
§. 2. Schuljahre	p. 206v	S. 227
§. 3. Studentenjahre	p. 206v	S. 227
§. 4. Vocation nach Teltou	p. 207r	S. 228
(§. 5. Ordination)		
(§. 6. Confirmation)		
(§. 7. investitur)		
(§. 8. bestellet einen Organisten)		
(§. 9. bringt das Kirchenwesen zur richtigkeit)		
(§. 10. regulieret die Kirchenstühle)		
(§. 11. Des Gerst-hoffs und wiesen canon wird abgeschaffet)		
(§. 12. der Pastor bekommt davon eine zulage)		
(§. 13. schlägt die Vocation aus nach Diddelstorff)		
§. 14. It.(em) nach Lichterfelde.	p. 216r	S. 240
§. 15. die Kirche wird bestohlen.	p. 216r	S. 240
§. 16. Maulbeerbäume werden gepflanzt.	p. 216r	S. 241
§. 17. Ein jubilaem conjugale.	p. 216v	S. 241
§. 18. noch ein Hochzeit-Carmen.	p. 217r	S. 242
§. 19. Die Local-Visitation.	p. 220v	S. 246
§. 20. Verhör	p. 221v	S. 248
§. 21. das zweite verhör.	p. 222r	S. 249
§. 22. das dritte verhör	p. 223r	S. 250
§. 23. K. Verordnung wegen des Krönungsfestes	p. 223v	S. 250
§ 24. danckfeste	p. 224r	S. 251

§. 25. Jubil. Brandenb.	p. 225v	S. 254
§. 26. Jubilaeum Lutheran.	p. 225v	S. 254
§. 27. Extraordinaire buß und bettage in kriegszeiten	p. 226v	S. 256
§. 28. der Peste wegen.	p. 227r	S. 256
§. 29. Wegen trauer und leichenbegängnißen	p. 230v	S. 261
§. 30. auch zu Collecten.	p. 233r	S. 264
§. 31. des Pastoris ehestand.	p. 234r	S. 267
§. 32. besonderer zufall	p. 235r	S. 269
Das XX. Capitel Von den Capellanen.	p. 236r	S. 270
§. 1. Von den Capellanen insgemein.	p. 236r	S. 270
§. 2. von den hiesigen (ins besondere)	p. 240r	S. 275
§. 3. deren beruff. (deren vocation)	p. 240v	S. 276
§. 4. Ihr amt.	p. 240v	S. 276
§. 5. Gehalt.	p. 241v	S. 277
Das XXI. Capitel Von den Fürstehern der Kirche.	p. 242r	S. 277
§. 1. derselben nothwendigkeit.	p. 242r	S. 277
§. 2. Wer sie bestellet?	p. 242v	S. 278
§. 3. Wer sie sein?	p. 243r	S. 278
§. 4. ihre qualiteten.	p. 243r	S. 279
§. 5. Ihr amt.	p. 243v	S. 279
§. 6. Wer die Kirchen-Rechnung schreibet.	p. 246r	S. 283
§. 7. wann sie gehalten wird.	p. 246v	S. 283
§. 8. Wo!	p. 246v	S. 284
§. 9. Vor wem?	p. 247r	S. 284
§. 10. haben viel mühe	p. 247r	S. 285
§. 11. specification der Fürstehern	p. 247v	S. 285
§. 12. von den Kasten-Fürsteheren	p. 248r	S. 287
§. 13. Specification derselben	p. 249r	S. 289
Das XXII. Capitel. Von der Gemeinde der Kirchen.	p. 250r	S. 290
§. 1. Wer darzu gehöret?	p. 250r	S. 290
§. 2. ihre pflicht (Deren pflicht)	p. 250v	S. 291
§. 3. Ihre beschaffenheit (z. beschaffenheit)	p. 252v	S. 294
§. 4. straffe der muhtwillig lasterhaften. (der ruchlosen straffe)	p. 254v	S. 296
§. 5. It. (Von) der widerspenstigen in nachbarschaftlichen.	p. 254v	S. 296

Das XXIII. Capitel. Von den Wolthätern der Kirche.	p. 255r	S. 297
§. 1. zu den zeiten des Pastoris Gnevickous (Zu den zeiten des M. Nic. Gnevickou)	p. 255r	S. 297
§. 2. Joh. Cremeri (des Past. Joh. Cremers)	p. 255r	S. 297
§. 3. Mich. Martini (des Past. Mich. Martini)	p. 255v	S. 297
§. 4. Christian Jänichens	p. 255v	S. 298
§. 5. des itzigen Pastoris (J. C. Jeckels)	p. 256r	S. 299
Das XXIV. Capitel. Von vorgefallenen veränderungen der Kirche.	p. 259r	S. 302
§. 1. Vom ursprung der veränderungen im Kirchenwesen.	p. 259r	S. 303
§. 2. der Christl. Gottesdienst wird hier veränderlich aufgerichtet.	p. 259v	S. 304
§. 3. Von dem Pabstthum verderbet.	p. 260v	S. 304
§. 4. durch die Reformation verbeßert.	p. 260v	S. 305
§. 5. Ein Lutherischer Pfarrer wird eingesetzt. (Ein lutherischer Pfarrer wird hier bestellt)	p. 262r	S. 308
§. 6. das Papistische wesen abgeschaffet.	p. 262v	S. 308
§. 7. die Pfarre kömmt unter frembde Inspection (die Pfarre unter Inspection gegeben)	p. 262v	S. 308
§. 8. Veränderung der Kirchen-Rechnung wegen.	p. 263v	S. 309
§. 9. des Kirchengebäudes durch brand.	p. 263v	S. 309
§. 10. beschreibung des ersten brandes	p. 263v	S. 309
§. 11. des andern	p. 264r	S. 310
§. 12. des dritten.	p. 264r	S. 310
§. 13. der Gottesdienst wird außerhalb der Kirche angestellet.	p. 264v	S. 311
§. 14. Gott erwecket Se. K. M. zum Christl. mitleiden. (Gott Erwecket S. K. M. zum mitleiden und hülffe)	p. 265r	S. 312
§. 15. auch andere Christliche hertzen	p. 265v	S. 313
§. 16. Man fänget den bau an.	p. 266r	S. 314
§. 17. bringet das holtz herbei (schaffet das holtz an)	p. 266v	S. 314
§. 18. schaffet die steine an (it. die Mauersteine)	p. 266v	S. 314
§. 19. läßet (auch die) Klocken gießen.	p. 267r	S. 315
§. 20. decket die Kirche	p. 269r	S. 318

§. 21. den Klockthurm.	p. 269r	S. 318
§. 22. baut die Kirche inwendig	p. 270r	S. 319
§. 23. richtet ein altar auf	p. 270r	S. 320
§. 25. Man kömmt mit dem bau zum stande. (und kömmt mit dem Bau zum stande §. 24.)	p. 272r	S. 323
§. 26. versorget die gemeine mit bücher. (versorget die gemeine mit bücher §. 25.)	p. 273v	S. 325
Das XXV. Capitel von Der Schule.	p. 274r	S. 325
§. 1. Von landes väterlicher sorgfalt für schulen	p. 274r	S. 325
§. 2. auch hiesiges ortes	p. 274v	S. 326
§. 3. die beschaffenheit des gebäudes.	p. 274v	S. 326
§. 4. wird neu gebauet.	p. 275r	S. 327
§. 5. Vom feuer verzehret.	p. 275v	S. 328
§. 6. wiederaufgebauet.	p. 275v	S. 328
§. 7. Olim war nur ein schulmeister	p. 276r	S. 328
§. 8. bekam das Stadtschreiber amt. (... dabei)	p. 276v	S. 329
§. 9. das praedicat eines Cantoris und (auch) folglich Rectoris	p. 276v	S. 329
§. 10. vom itzigen Rectore	p. 276v	S. 329
§. 11. deßen vocation	p. 277r	S. 330
§. 12. Von dem zweiten Schul-Collegen.	p. 278v	S. 332
§. 13. deßen vocation.	p. 279r	S. 333
§. 14. der Schul-Collegenamt. (der Praeceptorum amt)	p. 280r	S. 334
§. 15. Schul-Visitationes werden angestellt. (Schulvisitationes)	p. 282v	S. 337
§. 16. des Rectoris einkommen.	p. 282v	S. 337
§. 17. Specification der Schulbedienten	p. 284v	S. 340
§. 18. Ihr verhalten.	p. 285r	S. 342
§. 19. gelehrte die hier frequentiret.	p. 285v	S. 342
Das XXVI. Capitel. Von dem Witwenhause für Pfarr- und Cantor-Witwen.	p. 287r	S. 345
§. 1. deßen stifter	p. 287r	S. 345
§. 2. die motiven.	p. 287v	S. 346
§. 3. die Resolution zu diesem wercke.	p. 288r	S. 346
§. 4. Erhält Kön. Concession und Gnade	p. 288v	S. 347

§. 5. bekommt grund und boden.	p. 289r	S. 348
§. 6. der würckliche anfang des baues.	p. 290r	S. 349
§. 7. der gesegnete fortgang.	p. 290v	S. 349
§. 8. die glückliche vollendung	p. 291r	S. 350
§. 9. die entgangene gefahr	p. 291r	S. 351
§. 10. die assecuration.	p. 291v	S. 351
§. 11. der darzu gekommene garten	p. 291v	S. 351
§. 12. das abgefaßte reglement	p. 292r	S. 352

3.3 Editionsgrundlagen

Im Rahmen der „Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte“ der Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e. V., 2010²⁴⁰ und dementsprechend im besonderen Interesse und der Berücksichtigung anderer Geisteswissenschaften wurde die Schreibweise des Textes der Handschrift weitgehend buchstabengetreu in die Edition übernommen. Damit sollte auch eine Beeinflussung über die Funktion und den Zweck hinsichtlich einzelner Wissenschaftszweige von vornherein ausgeschlossen werden. Die Authentizität der Handschrift war oberstes Gebot in der gewählten Wiedergabe. Das betrifft grundsätzlich auch die vom Autor mitunter nicht einheitliche Groß- und Kleinschreibung. Besonders bei den Buchstaben B; D; H; K und Z konnte die vom Autor vorgelegte Zuordnung auf die Groß- oder Kleinschreibung nicht gesichert erkannt werden. Aus diesem Grund ist die vom Editor gewählte Schreibweise allein bei dieser Buchstabengruppe subjektiv zu betrachten, was jedoch den historischen und philologischen Gehalt kaum maßgebend beeinträchtigen dürfte. Nur in zwei Fällen wurde die Vorlage Jeckels dahingehend berichtigt, dass der Eigenname Brandenburg stets in Großschreibung wiedergegeben wird. Das Wort Kirche und Wortzusammensetzungen mit Kirche... wurden ebenfalls in die Großschreibung gesetzt. Weitere Eingriffe in den übertragenen Text entblieben, das betrifft auch die vom Autor in Latein und altgriechisch eingebrachten Wörter und Sätze.

240 AHF Muenchen – Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte in: <http://www.ahf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.shtml> (Stand: 2013).

Das Auftreten der vielen lateinischen Wörter und ihre oftmalige Wiederholung in der Handschrift waren der Grund ein Glossar anzulegen. Darin sind in der Regel nur die, welche aus einem Wort bzw. einem übersetzten Wort bestehen, enthalten und ins Deutsch übersetzt. Ab zwei lateinischen Wörtern und mehr befindet sich die Übersetzung im Fußnotenapparat des Editors. Bei insgesamt drei lateinischen Texten, die einen größeren Umfang besitzen, befindet sich die Übersetzung im Anhang der Edition.

Abkürzungen des Autors wurden, soweit sie vom Editor eindeutig erkannt werden konnten, in eckigen Klammern aufgelöst. Bei unklarer Auflösung sind die Abkürzungen, wie in der Vorlage mit einem Punkt versehen. Im Paragraphenindex zu Beginn eines jeweiligen neuen Kapitels sind die abgekürzten Wörter in der Regel nicht aufgelöst, da sie im nachfolgenden Text erscheinen.

Zusätze des Editors, wenn sie erforderlich erschienen, sind in eckige Klammern gesetzt und kenntlich gemacht. Zitate des Autors aus spezifischen Quellen, das betrifft auch ganze Abschriften sind an ihrer kursiven Schreibweise zu erkennen. Die Zitate in den Anmerkungen des Editors sind bei den älteren Quellen an der kursiven Schreibweise zu erkennen, in neuen Quellen (ab 20. Jahrhundert) mit Anführungsstrichen markiert. Bei den zusätzlichen Angaben aus Teltower Kirchenbüchern werden die dazugehörigen Quellen genannt.

In erster Linie aus praktischen und ökonomischen Maßgaben wurde die Seitenoptik gegenüber den bereits editierten ersten Teil der ‚Teltowgraphie‘ verändert. Das heißt, der Text der Handschrift wird nicht seitengetreu übernommen. Der Seitenumbruch unter Angabe der neuen Seite (Blattangabe in recto und verso) wird in eckiger Klammer angezeigt. Die Veränderung betrifft auch die die vom Autor vorgegebenen Paragraphenüberschriften, die er auf seinen breiten Seitenrand platzierte.²⁴¹ In der Edition erscheinen diese vertikal über dem nachfolgenden Text.

Zur eindeutigen Unterscheidung zwischen den Anmerkungen des Autors zu denen des Editors wurden folgende Verfahrensweisen gewählt. Die Kennzeichnung der Anmerkungen des Autors mit kleinen deutschen Buchstaben wird im Editionstext beibehalten. Die jeweilige Anmerkung erscheint eingerückt und in einer um zwei Stufen kleineren Schriftgröße. Der Anmerkungsstext (wenn er auch an manchen Stellen mehrere Seiten der

241 Siehe Faksimile im Bildanhang S. 442 f.

Handschrift überstreicht) folgt im Editionstext fortlaufend am jeweiligen Ende der originalen Seite der Handschrift. Die Anmerkungen des Editors erscheinen unterhalb eines Trennstriches vom Editionstext als Fußnote in fortlaufenden arabischen Zahlen durchnummeriert. Ihre Schriftgröße ist zur besseren Unterscheidung ebenfalls kleiner ausgeführt.

Probleme ergaben sich bei der Transkription der Handschrift bei vielen Wortpaaren, an denen der Autor die Auseinanderschreibung bzw. die Zusammenschreibung nicht klar erkennen lässt. Diese fraglichen Stellen werden vom Editor mit dem Zeichen ~ markiert und lassen somit der Interpretation freien Raum.

Um dem Nutzer den Text der Handschrift übersichtlicher zu gestalten, sind folgende editorische Zeichen verwendet und eingesetzt²⁴²:

[]	Einfügung des Editors, Auflösung von Abkürzungen
[?]	nicht eindeutige Lesbarkeit
+ ... +	Einfügung des Autors, Zusätze
- ... -	Streichung durch den Autor
- + ... + -	eingefügt und später durchgestrichen
...	kleinere Lücken im Text, unleserliche Wörter
—	Auslassung, vom Autor frei gelassene Lücke
SCHNADERBACH	Hervorhebung
~	kennzeichnet vom Autor nicht klar erkennbare Auseinanderschreibung bzw. Zusammenschreibung des jeweiligen Wortpaares/Wortsilben
(-)	Worttrennung durch den Autor, in der Regel nur bei seinem Seitenumbruch in der editierten Handschrift
	kennzeichnet den Zeilenumbruch des Autors bei den in der Handschrift überlieferten Gedichten und Reimen

242 Siehe auch Bernd Rüdiger: Vorschläge für die Gestaltung von Editionen neuzeitlicher Quellen, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 14 (1987), S. 346.

3.4 Siglen und Abkürzungen

A., Ao., ao.	anno, Anno	Jahr
abth.		Abteilung
Anm.		Anmerkung
altd.		Altdeutsch
art.	articelulus	Artikel, Abschnitt, Gattung
axiom.	axiomata	Grundsätze
Bd.		Band
bearb.		bearbeitet
Bl.		Blatt
BLHA		Brandenburgisches Landes- hauptarchiv
Br.		Brandenburg
c.	caput, capitel	Kapitel
c. l.	citato loco	am angeführten (zitierten) Ort
CCM	Corpus Constitutionum Marchicarum	(Mylius)
CDB	Codex diplomaticus Brandenburgensis	(Riedel)
col.	collatio	zusammengetragen
D.	doctoribus, doctor (theologiae)	Doktor der Theologie
d.	denarius	Pfennig
D.	dominica	Tag des Herrn, Sonntag
dt.		Deutsch
ebd.		ebenda
etc.	et cetera	und so weiter
ev., evang.		evangelisch
fasz.	Faszikel	Aktenbündel
fl	lorenus / florin	Gulden (1 Märkischer Gulden = 17 Groschen)
f., fol.	folio	Blatt
frz.		Französisch
ggr.		gute Groschen

GKB		Gesamtkirchenbuch
gr., Gr.,	groschen, Groschen	Groschen
griech.		Griechisch
GStA PK		Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
HS		Handschrift
ibid.	ibidem	ebendasselbst, gleichfalls
it.		Italienisch
lat.		Lateinisch
lit	littera	Buchstabe
luth.		lutherisch
M.	magister	Magister
mdt.		Mitteldeutsch
mpp, mppa	manu propria	eigenhändig unterschrieben, mit eigener Hand
Ms. Boruss.	manuscriptum Borussicum	Preußisches Manuskript
NB.	nota bene	Merke wohl, beachte!
Ndr.		Neudruck
N.N.	nomen nescio	ein unbekannter, noch zu nennender Name
N.N.	nomen nominandum	der Name ist einzusetzen
ndt.		Niederdeutsch
neulat.		Neulateinisch
p, pp	perge, perge perge	fahre fort, sinngemäß u.s.w.
p.	pagina	Blattseite
p.	pars	Artikel
P.	pars, part	Teil
P.	Pfarrer	Abkürzung im Fischer, Pfarrerbuch
Pf.		Pfarrer
Pf.		Pfund/Pfennig
r	recto	rechte Buchseite
s.		siehe
S., St.		Sankt
S.S.	studuiosus	Studierender

sch.	Scheffel	1 Scheffel = 16 Metzen
schock, Schock		1 schock = 60 Gr. brandenburgerischer Münze.
schock		Anzahl 60
sec.	seculo	Jahrhundert
sec.	section	Sektion, Abteilung, Gruppe
Superint.		Superintendent
Theol.	theologiae	Theologie
Thlr., thlr.	Thaler, thaler	Taler
tit.	titulus, titel	Titel
Tit., tit.	titulo	(unter) Titel
v	verso folio	Rückseite (des Blattes)
Verf.		Verfasser
vgl.		vergleiche
vid. infr.	vide inferior	siehe unten
vid. supr.	vide superoir	siehe oben
w.	Wispel	1 Wispel = 24 Scheffel

[4. TELTOWGRAPHIAE oder Beschreibung der Stadt Teltou II. Theil]

[65r]

IO. CHRISTIAN IECKEL

Pastoris zu Teltou

Teltographie in 3 Theilen²⁴³

TELTOGRAPHIAE
oder
Beschreibung
der Stadt Teltou
II. Theil

NB Der I. Theil ist aus Versehen hinter den 2ten geheftet worden

Dieses ist des seel. Auctoris eigne Hand²⁴⁴

243 Dieser Eintrag auf dem Titelblatt stammt laut Handschriftenbeschreibung der Staatsbibliothek zu Berlin PK von Georg Gottfried Küster.

244 Ebenso.

[65v]²⁴⁵

[66r]

Ordnung der Capitel.

1. Von dem Namen der kirchen.
2. Von der Stiftung, Donation und Einweihung.
3. Von der Situation und eußerlichen beschaffenheit.
4. Von der Dignitet und Zierde.
5. Von dem inuentario.
6. Von den geistlichen Lehen und Stiften.
7. Von den Pfarrern insgemein.
8. Von des Pfarrers amt.
9. Von des Pfarrers einkommen und freiheiten.
10. Von dem Päbstlichen Pfarrer Liborius Grotz.
11. Von dem Päbstlichen Pfarrer Joachim Cassel.
12. Von dem ersten Evang. Lutherischen Pfarrer Caspar Tornou.
13. Von dem zweiten Evang. Lutherischen Pfarrer M. Nicol. Gneucou.
14. Von dem dritten Evang. Luther. Pfarrer Johannes Cremer.
15. Von dem vierten Evang. Luther. Pfarrer Michael Martini.

[66v]

16. Von dem 5 ten Ev. Luth. Pfarrer Johannes Martini.
17. Von dem 6 ten Ev. Luth. Pfar. Johannes Rammonitzsch.
18. Von dem 7 ten E. L. Pfar. Christian Jänichen.
19. Von dem 8 ten E. L. Pfar. Joh. Christian Jeckel.
20. Von den Capellanen.
21. Von den Fürstehern.
22. Von der Gemeinde.
23. Von den Wolthättern.
24. Von den vorgefallenen Veränderungen.

245 Seite 65v ist nicht beschrieben.

25. Von der Schule.

26. Von dem Witwenhause.

[67r]

Das I. Capitel.

Von dem namen der Kirchen

Inhalt des Capitel

Von dem namen findet man nichts gewisses §. 1. Einige wollen sie den H[eiligen] Märtyrern beilegen §. 2. Vermuthlich ist sie benennet worden von der auferstehung Christi, oder die Osterkirche. §. 3.

Von dem namen findet man nichts gewisses.

§. 1. Weilen den neuerbauten Kirchen, um eine von den andern desto besser zu unterscheiden, gewisse namen gegeben worden, entweder von Gott, oder einen Heiligen, denen sie gewidmet, wie meistens | – gebräuchlich – | im Pabstthum gebräuchlich gewesen und noch ist; oder von dem tage und feste an welchem sie eingeweihet a) oder von dem der sie gestiftet b.) oder sonst von einem wolthäter,

a) So heißet die Kirche zu Sorau zur H[eiligen] Dreifaltigkeit, weil sie an dem feste und Sontage Trinitatis sollte eingeweihet werden. Joh[ann] Sam[uel] Magnus beschr[eibung] der Stadt Sorau. p. 100.²⁴⁶

b.) Wie die Kirche in der Dorotheen Stadt zu Berlin, den namen der Dorotheen Kirche bekommen, weil S[einer] Churf[ürstlichen] D[urchlaucht] Frid[erich] Wilh[elm] des Großen, zweite Gemahlin Ihr[e] D[urchlaucht] Dorothee die Stifterin gewesen. Und die in der vorstadt Berlin vor dem Spandouschen thore die Sophien Kirche genannt wird, von ihrer hohen Stifterin, der itzt lebenden Königin Maj. in Pr[eußen] Sophia Dorothea.

[67v]

welcher sie reichlich bedacht und den bau mercklich befördern helffen a). Solchergestalt hat gleichfals die Kirche zu Teltou ihren eigenen namen bei der stiftung bekommen: Wie sie aber eigentlich heißet? davon findet man hier zu lande nichts beschrieben, noch ihren namen aus gemeiner und täglichen benennung

246 Magnus, Johann Samuel: Historische Beschreibung Der Hoch-Reichs-Gräflichen Promnitzschen Residentz-Stadt Sorau in Niederlausitz / ... / Von Johann Samuel Magno, Leipzig 1710.

beibehaltend; weilen man nicht nöthig gehabt, selbige zu distinguiren²⁴⁷, und außer dieser keine andere Kirche jemals hier gewesen. Es ist zwar ein Diploma von dem bischoff zu Br[andenburg] Hieronymo²⁴⁸ vorhanden b.), woselbst der hiesigen kirchen haubtsächlich gedacht wird; nur schade! daß derselben name nicht exprimiret worden: woraus aber leicht zuerkennen stehet, wie da zumal schon ihr eigentlicher name, alters halber, müße expiriret sein.

Einige legen sie den H[eiligen] Märtyrern bei.

§. 2. Einige wollen aus der Krone, die auf dem

a) Wie Sebastian Nöhte ein RahtsHerr | – zuletzt bürger – | und kauffmann zu Cölln an der Spree solche gelegenheit gegeben, daß die kirche | – daselbst – | vor dem Cöpenickschen thore in der Cöllnischen Vorstadt die Sebastians Kirche, vulgo benamset worden.

b.) vid. infr. c. VI. §. 5. [siehe S. 41 f.].

[68r]

thurm stehet, urtheilen, sie habe den namen bekommen von dem H[eiligen] Märtyrern, als welche in ihrem tode überwunden und die Krone der herrlichkeit erlanget; wie dergleichen äußerliche zeichen die benennungen der Kirchen hin und wieder vorzustellen pflegen. Dergestalt müße diese kirche den namen der H[eiligen] Martyrer führen. Ob nun wol solch vorgeben bei anderen Kirchen an anderen orten seine richtigkeit haben mag; so ist doch diß noch nicht bei der hiesigen Kirche erweislich.

Heißet zur auferstehung Christi; oder die Osterkirche.

§. 3. Indeßen thut man doch wol, daß man in diesem fall auf die Krone reflectiret; und bin ich eben der meinung, daß daher der name der Kirchen könne erkandt werden; doch noch auf einer anderen art: Die Krone ist wie sonst, also auch hier ein zeichen der überwindung und des sieges, wiewol nicht eines weltlichen Herrn, Kaisers und Fürsten; wie einige vorgeben wollen, die den Kaiser Carolum M[agnum]²⁴⁹ zum stifter derselben machen a). sondern des Herrn aller Herren, unseres Hochgelobten Heilandes Jesu

247 Die Übersetzung einzelner lateinischer bzw. anderssprachiger Wörter befindet sich im Glossar am Ende der editierten Handschrift.

248 Schulz, Hieronymus (?–1522), Bischof von Brandenburg von 1507–1520. – Siehe auch dessen Beschreibung durch den Autor im 4. Kapitel, §. 4, S. 41 f.

249 Karl der Große (Carolus Magnus), römisch-deutscher Kaiser, (742–814), unterwarf um 789 die Wilzen jenseits der Elbe.

Christi. Womit man gesehen auf seine allgewaltige auferstehung von den toden, wodurch seine vollkommene überwindung und glorwürdigster sieg über sünde, tod, teuffel und hölle offen(-)

a) vid. infr. c. 2. §. 3. [siehe S. 9]

[68v]

baret worden. Denn weil wahrscheinlicher maßen, die hiesige Kirche um die Osterzeit zur perfection gekommen, und auf dem Osterfeste die einweihung angestellet worden; so hat sie daher nicht allein die Krone, sondern auch den namen bekommen, daß man sie genennet, die Osterkirche, oder die Kirche zur auferstehung Christi. Eben auf den schlag der Fraustädtchen Kirche in groß-Pohlen, welche wegen des H[eiligen] Weinachts-festes, weil sie um die zeit eingeweihet, zum kriplein Christi benamset worden a). Maßen (1.) es nicht allein Kirchen l + b). + l giebt, sondern auch klöster, die den namen von den auferstehung Christi führen, c) Und dieses wil die Krone auf der kirchen anzeigen, nicht anders als der auf der kirchen zu Seehausen sich annoch präsentirende d.), und der zu Cölln an der Spree, vor dem brande, auf derselben kirche gestandene Petrus angedeutet, es sei und heiße diese Kirche die

a) Woselbst der wolbekandte und berühmte Evangelischer Prediger Valerius Hertzberger²⁵⁰ das wort Gottes viel jahr geprediget.

b.) So war zu Constantinopel eine Capelle die Anastasia zur auferstehung hieß, woselbst auch noch eine andere Kirche gleiches namens gewesen. Universal Lexic[on] T. II. art. Anastasia col. 64.

c.) Dergleichen man in der stadt Moscou, und in der jüngst erbauten Kaiserl. Zaarschen stadt St. Petersburg am Kloster Derewanitz findet.

d.)] Rüdemann altmärcksche Historien sach II. Sammlung p. 201.²⁵¹

[69r]

St. Peter Kirche a). (2) Es beweiset die angeführte meinung nicht minder das alte Kirchensiegel, welches theils an sehr alten brieffen, dem abdrucke nach, annoch vorhanden; theils nachgehends renoviret worden, als man gedachte brieffe mit dem alten siegel gefunden. Es führt dieses siegel den auferstan-

250 Valerius Hertzberger (1562–1627), luth. Prediger in Fraustadt, verfasste u. a. die Evangelische Herz-Postille.

251 Rüdemann, Julius Conrad: *Historicum Palaeo-Marchicorum Collectio ... Das ist: Der Altmärckischen Historischen Sachen Sammlung / Gesammelt und ans Licht gestellet von Julio Conrad Rüdemann, Saltzwedel 1726–1728.*

denen Jesum, wie er in gärtnergestalt der Marien Magdalenen erschienen Joh. XX. 14. 15. Nun weiß man, daß die Kirchensiegel gemeinlich den Heiligen präsentiren, von dem die Kirche den namen hat b.) Wann dann das hiesige Kirchensiegel den auferstandenen Jesum vorstellet, was will dieses anders zu erkennen geben? als, daß die kirche den namen bekommen zur auferstehung Christi, und dem auferstandenen triumferenden Jesu, in ihrer einweihung gewidmet sei, der diese seine gemeine Heiligen, bauen, stärcken, bewahren und dereinst in seine herrlichkeit einführen wolle. Daher diejenigen, die zu ihrer zeit wol gewust haben, daß die kirche zur auferstehung Christi heißet, und ein siegel zum gebrauch in Kirchensachen, haben wollen verfertigen laßen, ohnzweifel darauf haben alludiren und solche devise erwehlen wollen, die den

a) Joh[ann] Gustav Reinbeck Nachricht von dem erschrocklich brande zu Berlin A[nno] 1730. in den kuperstichen No. 1. i.

b.) e[xempli] g[ratia] die St. Petri Kirche zu Cölln an der Spree hat den H[eiligen] Petrus mit dem Schlüssel in ihrem siegel.

[69v]

namen der Kirche hat andeuten sollen. 3.) Indeß auch die einweihung auf Ostern geschehen wil ebenfals wahrscheinlich machen die erste jahrmarckte im jahre, welcher am Grünendonnerstage jährlich hieselbst gehalten wird. Denn so ist bekandt, daß die Kirchmeßen, oder Kermeßen, Kirchweih auf den dörrfern, zum gedächtnis der einweihung derselben kirchen gestiftet worden a). Da dann viel leute von anderen orten solch ein einweihungs feste pflegten beizuwohnen, auch kramer mit allerlei kram- und eßwaren sich alsdenn daselbst einfunden, und guten profit machten, ich geschweige, daß es selbst denen gerichtsherrn etwas eingetragen, daher man sich darwider gesetzt, als man mißbrauchs halber diese feste hat abschaffen wollen b.). In den städten aber sind rechte jahrmärckte, auch wol an dem tage, da der erste grundstein zur erbauung der Kirchen geletet wird, oder gelegt worden, pflegen angeordnet zu werden c.). Diesemnach ist kein zweiffel, es werde Teltou ebenfals bei der gelegenheit der einweihung den obgedachten jahrmarckt bekommen haben. Zwar auf dem H[eiligem] Ostertage hat ein solches jahrmarckt nicht wol können angestellt werden, wegen des Gottesdienstes und hohen festes halber, da derselbe

a). Dreserus de diebus fest. p. 227. 228. Welcher gebrauch im IV. sec[ulo] soll entstanden sein. Joh[ann] Laur[entius] Fleischer Einleit[ung] zum Geistl[ichen] Rechte P. 1. c. II. §. 46. p. 693.

b.) Fleischer c. I.²⁵²

c) Wie noch zu unseren zeiten zu Charlottenburg geschehen vid supr. L. 1. c. 3.
§. 13.

[70r]

sonst ungemein sehr würde turbiret worden sein, wenn sich anders käufer und verkäufer gefunden hätten; in entstehung deßen aber schlechten oder gar keinen bestand gehabt haben. Darum hat man den Gründonnerstag, als einen der nächsten und bequemsten tage, weil er eben damals nicht sonderlich gefeiert ward, darzu genommen, und auf diesen tag die kirchenweihe verleget a).²⁵³ Zum gedächtnis und zeichen der | – der ... – | der Einweihung dieser Kirchen, welche sonst am H[eiligen] Ostertage geschehen. Und dieses kann also genugsam erläutern so wol die benennung als auch die zeit der einweihung der Kirche; item, warum diese mit einer Krone sei gezieret worden.

a) Dergleichen verlegung nicht ungewöhnlich war D. Fleischer c. I. p. 694.

[70v]²⁵⁴

[71r]

Das II. Capitel

Von der Stiftung, dotirung und einweihung der Kirchen.

Inhalt.

Insgemein von stiftungen der Kirchen §. 1. Insbesondere wer diese Kirche gestiftet? §. 2. Nicht Carolus M. §. 3. Nicht der König Liubi §. 4. sondern Albertus Ursus §. 5. Von dem bischoff zu Br[andenburg] eingeweihet §. 6. Zu einer Ecclesia Ciuitatis. §. 7. immediate unter dem bischoff zu Brand. §. 8.

§. 1. Wenn vor dem in diesen und anderen landen eine Kirche fundiret, dotiret, consecrirt und inauguriert werden sollte, so hatte das all viel zu sagen. Die weltlichen Fürsten und Herren vermogten nicht für sich allein,

252 C. I. = citato loco, lat, am zitierten Ort.

253 Siehe auch Gaby Huch: Die Teltowgraphie des Johann Christian Jeckel, Köln, Weimar, Wien 1993, Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 36 (im Folgenden: Huch, Teltowgraphie, Teil I), S. 275: Jeckel führt in seinem ersten Teil die privilegierten Jahrmärkte in Teltow auf: der erste am Gründonnerstag, der zweite am Donnerstag vor Bartholomaei und der dritte am Donnerstag zu Martini.

254 Seite 70v ist nicht beschrieben.

eine Kirche zu bauen, sondern musten deßen erst concession, und die confirmation von dem Ertzbischoff, oder bischoff haben, auch die Kirche gnugsam dotiren, das ist, vermögen und einkünfte zu unterhaltung derselben und der kirchenbedienten anzeigen und herbeischaffen; auch um die auguration, wenn alles zu stande gebracht, bei dem Ertzbischoff oder bischoff anhalten a). Hingegen wenn heutiges tages von den Evangelischen, Kirchen gebauet werden, so geschieht solches aus macht und autoritet der hohen landes Obrigkeit, und

a.) Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 5. c. 1. §. 15.²⁵⁵

[71v]

sind dieselben nur Parochial Kirchen²⁵⁶: Cathedral²⁵⁷ und Collegial-Kirchen²⁵⁸ worden gar nicht mehr unter den Protestanten neu aufgerichtet a.)[.]

Insbesondere wer diese Kirche gestiftet.

§. 2. Nun frägt sichs, wer denn der gottselige stifter dieser Kirchen gewesen? von erbauung der ersten Haupt- Kirchen²⁵⁹ imlande der Marck Br[andenburg] weiß man, daß zu Brandenburg der Kaiser Henricus I.²⁶⁰ die Marien-Kirche, auf dem sogenannten Marienberg oder Harlunger-berg recht kostbar aufführen laßen, nachdem er die Wenden daselbst bezwungen b). Wie wol sie schon vor längst wieder verwüstet, und endlich vor wenig jahren unser zeit, gantz bis zu grunde abgebrochen worden.²⁶¹ Hingegen fast von allen alten Kirchen in den städten und auf dem lande ist wenige ja wol keine nachricht anzutreffen, wer dieselben gestiftet? wer sie dotiret und inauguriret? c) Solche bewandniß hat es auch in einigen stücken mit der hiesigen Kirche.

255 Böhmer (Boehmer), Justus Henning: Iusti Henningii Böhmeri, Ic. Potent iss. Regi Boruss. a consil. Iutimis & Profess. iur ordinari. in regia Fridericiana Ivs Parochiale Ad ... Adiecto Indice Dvplici. Halae Magdeburg 1716.

256 (aus dem Griech.): Pfarrkirche, Hauptkirche.

257 (griech./lat.): Bischofssitz, -kirche.

258 Am Bischofssitz Pfarrkirche neben der Kathedrale.

259 Nicht klar zu erkennen, ob Haupt- vom Autor durchgestrichen wurde.

260 Heinrich I., (der Sachse), dt. Kaiser (um 876–936), kämpfte u.a. gegen die Heveller (eine Völkerschaft der Wilzen/Lutizer) deren Hauptstadt Brennabor (Brandenburg) er in den Jahren 927/928 einnahm.

261 Der Abbruch der Marienkirche geschah im Jahr 1722 unter der Anweisung des preußischen Königs Friedrich Wilhelm I. Den größten Teil der abgebrochenen Steine brachte man mit Lastkähnen zur Residenz nach Potsdam.

Nicht Carolus M[agnus].

§. 3. Diejenigen, welche den Kaiser Carolum M[agnum] zum urheber der stadt Teltou angeben, wollen ihn auch zum stifter dieser Kirchen machen d.). Weil aber jenes seine große widersprechen hat, und man es nicht wil passiren laßen (wie oben angeführet worden), als fället dieses auch von selbst dahin. Sonst müste man die Teltousche Kirche für die erste Christliche Kirche im lande

a.) Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 3. §. 16.

b) Sabinus de Brandenburgi Metropol. March. p. 80.²⁶²

c) Wie solches selbst in der beschreibung der Hauptkirchen zu Berlin und Cölln. P[a]s[tor] Jac[ob] Schmid in den Berlinschen und Cöllnischen Merckwürdigkeiten bezeuget.

d.) vid supr. P. 1. c. [..]²⁶³

[72r]

halten, und nicht die brandenburgische Marien-Kirche, die auf dem Harlungerberg gestanden: Welches aber wider die historische wahrheit wäre.

Nicht der König Liubi.

§. 4. Andere meinen den von dem Kaiser Carol[o] M[agno] überwundenen Wendischen Könige Liubi²⁶⁴, der darauf die Christliche Religion angenommen, müßte man für den stifter dieser Kirche ansehen; indem das gantze land damals soll sein bekehret worden a). Weilen man aber nirgends findet, daß derselbe irgendwo Kirchen angeleget, als kann besagte meinung ebenfals nicht bestehen.

Sondern Albertus Ursus.

§. 5. So viel ist wol gewiß, daß in den nachfolgenden zeiten, da die Wenden ferner gedemüthiget, die Christen sich unter ihnen wohnhaft niedergelaßen, und jene, sonderlich zu des Kaisers Henrici I. zeiten immer mehr zum Creutze krochen, eine Christliche gemeinde hier angerichtet, und eine Kirche gebauet, welche aber nachgehends, gleich den andern Christlichen Kirchen hier zu lande wieder zerstöret worden, als Mistevojus der

262 Diese Literaturangabe des Autors konnte in den Beständen der bekannten Bibliotheken nicht aufgefunden werden, siehe auch Bibliographie zur Quelle.

263 Blatt am unteren Rand beschädigt und unlesbar.

264 Liubi, König der Wilzen (Slawen, auch Lutizen genannt), lebte zu der Zeit von Karl dem Großen um 800.

Wenden König²⁶⁵ wiederum die oberhand bekommen, nachdem er den Margg[raffen] zu Br[andenburg] Diedrichen²⁶⁶ überwunden und von land und leuten gejaget hatte b.) Nur ist die rede fürnehmlich von der zur itzigen zeit hier noch stehenden Kirchen.

- a) Bar[on] v[on] Gundling Br[andenburgischer] Atlas p. 29. ex Helmoldo.
 b.) Helmold[us Bosoviensis] lib[er] 1. Chron[icon Slavorum] c. 16. Adam Bremens.²⁶⁷ l. 2. p. 32. Alb[erti] Stadens[is] ad. an. 1001. Krantzig Vandal[ia] l. 3. c. 20. Ang[e]l[us] Chron. p. 65.

[72v]

Weilen nun dieselbe ohn allen zweiffel mit unter den ersten Kirchen dieses landes gehöret, welche nach gänzlich abgeschafitem heidenthum und abgötterei der Wenden aufgebautet worden, als meinet man; daß sie wol keinen andern stifter haben könne, weder den damaligen unmittelbaren Herrn dieser stadt, den Churfürsten zu Br[andenburg] Albertum Ursum²⁶⁸ im XII. Secul[o]; ungeachtet die eigentliche jahrzahl unbekandt ist. Denn ehe er noch Churfürst war, hat er schon mit seiner Christlichen gelindigkeit das Christenthum hier zu lande bei den Wenden kräftig befördert, auch selbst ihren König Primislaum²⁶⁹ zum Christlichen glauben gebracht a) der in der tauffe den namen Heinrich empfangen, und unserm Alberto die Marck Br[andenburg] im Testament vermacht hat. Nachdem er nun vollends nach absterben dieses Königes die herrschaft dieses landes bekommen, ist er der stifter und urheber vieler städte, noch mehr aber der Kirchen in der Marck Br[andenburg] geworden.

265 Mistevoijojus (II.), Fürst der Obotriten, lebte um 960 in Pommern.

266 Dietrich, Markgraf zu Brandenburg, auch Theoderich genannt, um 965 zum Markgraf der Nordmark eingesetzt, verübte unmenschliche Grausamkeiten an den eingesessenen Slawen, wurde auch aus diesem Grund 983 durch Markgraf von Walbeck abgelöst.

267 Adam von Bremen, (vor 1050–1081/1085), ein Bremer Kleriker und Chronist, verfasste zwischen 1070 bis etwa 1076 die „Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum“ in vier Büchern.

268 Albrecht I., genannt der Bär (Albertus Ursus) (um 1100–1170), Askanier, Markgraf von Brandenburg, begründete durch erfolgreiche Besiedlung des Wendenlandes östlich der Elbe die Mark Brandenburg.

269 Primislav/Pribislav (genannt Pribislav-Heinrich) (um 1075–1150), letzter slawischer König/Fürst der Heveller im Havelland, wurde durch die Taufe zum Christ. Er schloss mit Albrecht den Bären einen Erbvertrag über seine Besitzungen.

Von dem bischoff zu Br[andenburg] eingeweihet.

l + NB. einweihungen vid Ludewigs Univers. Lex. T. VIII. artic. Einweihung col. 606. + l

§. 6. Nechst dem ist auch wol zu glauben, daß, was die concession und confirmation zur stiftung dieser Kirche betrifft, selbige der von den bischoff zu Br[andenburg] werde ertheilet haben; wo nicht gar von dem Ertzbischoffe zu Magdeburg solches geschehen. Zum wenigsten, hat doch der bischoff zu Br[andenburg] die einweihung mit gewöhnlichen ceremonien b.) ver(-)

a) Creusing Chron[ica] March[...] MSC. p. m. 36.

b) Diese findet man in den libris ritualibus Pontif[icatus]. Imgleichen hat selbige von anfang bis zu ende beschrieben J[ohann] Fr[iedrich] Meyer in Museo Minist[ri] Eccl[esiae] P. 2. p. 591.-637.

[73r]

richtet, weil sie unter deßen Diocesi gehörete. Da sie nun von dem Churfürsten Alberto Urso gestiftet, so muß Wilmarus²⁷⁰ die einweihung vollbracht haben. Zwar ist schon vor alters der gebrauch gewesen, wann eine Kirche l – confirmiret und solenniter eingeweihet – l gebauet worden, das man desjenigen bischofs bildnis, der die Kirche confirmiret und solenniter eingeweihet, in einem kästlein wol verwahret in den altar, oben mit einem breiten stein bedeckt, eingesetzt und eingemauert. Nun hat man wol hier sich darnach erkundiget, auch den breiten stein gefunden und aufgehoben, aber nichts darunter angetroffen. Vielleicht mag es schon in dem brande l – welcher – l im XVI. Seculo l -geschehen – l, weggekommen sein.

Zu einer Ecclesia Parochialis Ciuitatensis.

§. 7. Das gewißeste ist, daß sie gestiftet, confirmiret und inauguriert worden, zu sein Ecclesia Parochialis. Denn nachdem in dem IV. Sec[ulo] die distinction inter Ecclesias Cathedrales und Parochiales²⁷¹ aufgekommen; da jene also genennet worden, wo ein bischoff seinen sitz hatte; diese hingegen, wo kein bischoff war. Welche dann wieder in stadt- und landpfarren unterschieden wurden a); daß jene in mehrem ansehen waren b.). Also ist die

270 Wilmarus, Bischof von Brandenburg von 1160–1173.

271 Dt.: die Unterscheidung zwischen Kathedralen (Bischofs-Kirche) und Parochial-Kirchen (Pfarrkirche).

hiesige Kirche Ecclesia Parochialis Ciuitatensis²⁷² worden. Wie der bischoff zu Brand[enburg] Hieronymus sie

a.) Böhmer Jus Eccles[iasticum]. P. 2. l. 3. tit. 1. §. 7.

b.) Id[em] ibid. tit. 9. §. 3.

[73v]

auch also nennet a).

immediate unter dem bischoff zu Br[andenburg]

§. 8. Sie war gestiftet und inauguriret immediate unter dem bischoff zu Br[andenburg] zu sein, daß sie von anderen Kirchen distinguiret, gleich anderen Ecclesiis Parochialibus Ciuitatensibus gehalten worden. Zwar waren alle Kirchen, die zu dem bischofflichen sprengel und District gehörten unter der aufsicht und Direction des bischoffs b.). Nichts desto weniger kamen doch solche Kirchen darüber der bischoff selbst Patronus war, bei ihm mehr in consideration. Darzu kann auch die Kirche in Teltou gerechnet werden: Welche wann sie auch gleich nicht zu anfang dem bischoff zum Patron mögte gehabt haben, so ist | – es – | ers doch hernach worden, als er die stadt selbst zu seinem eigenthum überkommen c.). Nachdem endlich das bischoffthum im XVI. Sec[ulo] eingezogen und secularisiret worden; also, daß es den Churfürsten und Marggr[affen] zu Brand[enburg] anheim gefallen, als sind auch daher dieselben Patronen

a.) vid. infr. c. VI. §. 5. [siehe S. 41 f.]

b.) Chur Marck[ische] Consistor[ial] und Visit[at]ions] Ordn[ung] c. IX.

c.) Wie die erste Kirchen Visitation zu Teltou a[nn]o 1546. gehalten p. 1. besaget.

[74r]

dieser Kirche geworden a). bis auf den heutigen tag. Welches jus Patronatus exerciret wird, theils von dem hohen Geheimden Staats-Ministerio²⁷³; theils

272 Dt.: Stadt-Pfarrkirche.

273 Zentrale und oberste Behörde zur Verwaltung des preußischen Staates in der Zeit Jeckels. 1723 schuf König Friedrich Wilhelm I. das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium, allgemein das Generaldirektorium genannt. Im Plenum dieser Behörde wurden alle wichtigen Entscheidungen unter Vorsitz des Königs getroffen.

von dem K[öniglichen] Consistorio²⁷⁴; theils von dem K[öniglich] Chur Märckischen Kirchen-Revenüen Directorio²⁷⁵.

a.) Zweite Kirchen Visitation zu Teltou gehalten a[nn]o 1581. p. 4.

[74v]²⁷⁶

[75r]

Das III. Capitel

Von der Situation der Kirchen und derselben äußerlichen beschaffenheit

Inhalt

Stehet fast mitten in der stadt §. 1. mit einer Kirchhoffmauer umgeben §. 2. die größe der Kirchen § 3. thüren §. 4 die eußerliche gestalt des Chors. §. 5. des Schiffes §. 6. des glockthurmes. §. 7. die inwendige beschaffenheit des Chors §. 8. des Schiffes. §. 9. des glockthurms §. 10. das übrige aus dem alterthum § 11. der Kirchhoff §. 12. die Schule §. 13. Epitaphia §. 14

Stehet fast mitten in der stadt

§. 1. Die Kirche stehet fast mitten in der stadt, zwischen dem markte, ritterstraßen, Kirchstraßen, mittelstraßen; dergestalt, daß sie die Ritterstra-

274 Behörde, durch die der Landesherr, nachdem in der protestantischen Kirche die bischöfliche Gewalt auf den Landesherrn übergegangen war, das ihm zustehende Kirchenregiment ausübte. In Brandenburg wurde sie am 22. April 1543 durch eine Verordnung von Kurfürst Joachim II. ins Leben gerufen, anfänglich bekannt unter der Bezeichnung „Geistliches Konsistorium“, danach „Churfürstliches Consistorium“ genannt. Das Kollegium bestand zunächst aus drei geistlichen und zwei weltlichen (juristischen) Mitgliedern. Auch nach 1701, im Königreich Preußen, blieb es bei der Benennung „Churfürstliches Consistorium“, denn es erhielt nie das Beiwort „Königlich“, was die Aussage Jeckels berichtigt. Nach 1750, unter König Friedrich II., wurde es in das Oberkonsistorium umgewandelt, mit der Aufgabe, die Aufsicht über alle anderen Konsistorien der Landesteile zu übernehmen und laut Oberkonsistorialordnung die Befugnis für das Konsistorium der Kurmark zu erhalten, siehe Karl Themel, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums ..., in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 38 (1963), S. 65–96 sowie 41 (1966), S. 52–110.

275 Dt.: Direktorium (Verwaltungsbehörde) der Kircheneinkünfte. – Siehe S. 309, im Jahr 1723 erschaffene königliche Behörde.

276 Seite 74v ist nicht beschrieben.

ße gegen morgen, die mittelstraßen gegen mittag, den marckt gegen abend, und die Kirchstraße gegen mitternacht zu liegen hat.²⁷⁷

mit einer Kirchhoffmauer umgeben.

§. 2. Sie ist mit einer mauer um den Kirchhoff umgeben, daß man gegen mittag die breitestraße, und gegen mitternacht die Kirchstraße frei hat; gegen morgen zu, kann man zu der Ritterstraßen nicht sehen, weil derselben vorder und hinter gebäuden es hindern; auch stehet noch gegen abend das Rathhaus, und andere häuser auf den marckte zwischen demselben und der Kirchen; doch gehet und siehet man von dem Kirchhoff durch die

[75v]

marckt-gaße, nach dem marckte.

der Kirchengröße.

§[.] 3[.] Die Kirche ist 11. Ruhten 8. fuß, 8. zoll lang, das Chor 3. R[uhten] 8. fuß lang, und 3. R[uhten] 7. zoll breit; das schiff 5. R[uhten] 4. f[uß] 8. z[oll] lang und 3. R[uhten] 5. f[uß] 9. zoll breit. Der Glockthurm 2. R[uhten] 6. f[uß] lang und 4. R[uhten] 6 zoll breit.

thüren

§. 4. hat 4 thüren jede mit 2. flügeln, 2. gegen mittag, eine gegen mitternacht, und eine gegen abend. Die beiden thüren in der mitte des schiffs, die gegeneinander stehen, haben wie mittag, als mitternacht-werts, jede im eingang ein frontè Da spice vor wind und wetter, damit nicht die gemeinde in der Kirchen davon incommodiert würde, die andere, nach dem mittage, ist mit den leichhause, und die gegen abend mit dem klockthurm davor verwahret.

die äußerliche gestalt des Chores.

§. 5. Das Chor hat auswerts 5. fenster 3. gegen morgen, eins gegen Mittag, und eines gegen mitternacht, und eine lucke in dem Giebel, auf welchem stehet ein Creutz von eisen: wie die althen, Creutze auf die

[76r]

Kirchen gerne zu setzten pflegten a). Zur seiten gegen mittag ist ein eingang, welches das leichhaus (vor dem hies es locus peccatorum²⁷⁸, oder der ort wo

277 Siehe rekonstruierter Stadtplan von Teltow um 1805 im Bildanhang.

278 Dt.: der Platz/Ort der Sünder.

die gefallene arme sündler stunden) genannt wird; weilen die geistlichen nebst den Schülern, wenn eine leiche beerdiget wird, daselbst heraus zugehen, und nach geschehener beerdigung mit den leichen begleitern, dadurch, in die Kirche hinein zu~gehen pflegen. Hingegen zur seiten nach mitternacht ist die Sacristei, als ein neben-gebäude angebauet mit einer guten mauer Kuppen-gewölbe, fenster und dach, wol versehen; der eingang ist allein in der Kirchen. des Schiffes

§. 6. Das sogenannte schiff der Kirchen hat auf jeder seiten 4. fenster, und oben auf dem dach steigt ein besonderer thurm hervor, im quadrat, in form einer sogenannten Laterne, mit einem guten wetterboden, der mit blei bedecket, wol verwahret, und eine Couppel oben

a) Ja die Grichen wollen noch auf dem heutigen tag keine Kirche für eine recht christliche Kirche halten, die nicht in form eines Creutzes gebauet, wie sie schon von den alten Zeiten, zu thun gewohnt waren (Heinr[ich] Schmid. Kirchen und Reform[at]ions Hist[orie] in der Ch[u]r Marck Br[anden]burg p. 32.) oder, die nicht mit einem Creutze oben bezeichnet ist, zumalen sie ohn unterlaß lehren, daß das Creutz allen Christen wapen und kennzeichen sein soll. Joh[ann] Georg[ius] Pritzius Muscowitischer oder Russischer Kirchen-Staat c. 6. p. 45.

[76v]

drauff, mit schieffer gedecket, worauf ein verguldeter knopf und wetterfahne von kupfer stehet. Man hätte die auf der vorigen fahne gestandene jahrzahl zur nachricht, und nachdencken für die nachkommenschaft | + können + | einhauen laßen, wie unsere vorfahren gethan a). allein man hat damals[?] nicht darauf gedacht, und nun bedarff es nicht; nachdem diese wenige schrift mehr nachricht von dieser und anderen begebenheiten der Kirchen mittheilen kann. In besagtem kleinen thurm hänget ein glöcklein, wie vor alters ebenfals dergleichen drin gehangen, zu dem gebrauch, wenn die Epistel und Evangelium Sonn- und Fest-tages vor dem altar verlesen worden; oder, wenn ein Kind hat sollen getauffet werden; um die Paten damit zu convociren, und anderen, außerhalb der Kirchen dadurch zuerwecken, für das Kind zu beten. Das Kirchendach ist mit zweimal gebrannten blauen dachsteinen doppelt gedecket, hat auf jeder seiten 2. dachfenster.

des Glockthurms.

§. 7. Der Glockthurm ist gleichfals im dache mit zweimal gebrandten blauen dachsteinen behangen, auf allen vier seiten ist ein dachfenster; der

thurm hat oben, gleich dem auf der Kirchen einen wetterboden mit blei wol versehen: Ist nicht minder im quadrat, und die

a) vid. infr. P. 2. c. 13. §. 7. [siehe S. 122]

[77r]

Couppel über der Laterne mit Schiefer steinen gedecket, worauf ein knopf mit einer Krone von kupfer, beide vergult und mit einer eisernen stange wol befestiget, hoherhaben stehet, und sich sehr schön praesentieret.

inwendige beschaffenheit des Chors.

§. 8. Inwendig im Chor, ist der fußboden mit gebrandten großen quadrat-steinen belegt, oben aber mit einem Creutz-gewölbe von guten festen, starcken steinen gewölbet. Nach dem morgen stehet, wie gewöhnlich der altar, hat den gotteskasten zur rechten, und vor dem altar hänget eine mäßingene lichter-krone. Unter derselben wird ein tisch mit dem tauffbekken gesetzt, wann ein Kind zur H[eiligen] tauffe gebracht wird. Vor diesen brauchte man einen besonderen tauffstein (darin ein kupferner keßel, so man die fünfte²⁷⁹ hieß, und unter dem orgel-Chore nicht weit von der l – thurm – l inwendigen thurmthüre stundt) nachgehends einen ausgeschnützten Engel darzu, der daselbst (wo itzt an besagtem Orte die tauffe verrichtet wird) über dem gewölbe fest gemacht, schwebete, und herunter gelaßen werden konnte. Mitternacht~werts, und zur rechten der Sacristei sind die Pfarr- beicht- und Kirchenfürsteher-stühle; zur lincken hingegen des Magistrats stände von 2. reihen, vorne mit bildschnützer arbeit und fenstern, auch noch einige bürgerstühle: oben darüber ist des hiesigen Erb- und lehn-Richters, von bildhauer arbeit gezieres und mit mahler arbeit wol ausstaffir(-)

[77v]

tes schönes Chor, worauff das Willmerstorffsche²⁸⁰ und das Hackensche²⁸¹, als der gemahlin wapen; von außen gehet eine steinerne treppe herauf. Mittagwerts sind unten wenn man zur leich-hausthüre hinein kommt zur

279 Siehe im Glossar.

280 Gemeint ist das Wappen der adligen Familie (des Cuno Hans) von Willmerstorff.

281 Gemeint ist das Wappen der adligen Familie (der Catharina Elisabeth geborene) von Hacke, der Gemahlin des Cuno Hans von Willmerstorff.

rechten bürgerstühle, oben drüber ist ein feines Chor von tischer-arbeit²⁸², welches der obgedachte Erb- und lehn-Richter für seine bedienten hier zu Teltou und Schönou²⁸³ bauen laßen. In dem leichhause ist die treppe und ein gang zu diesem Chor, zur lincken der leichhaus thüre stehet die Cantzel von bildhauer arbeit. Vor der Cantzel unten auf dem fußboden lieget ein quaderstein, welche[r] die grabstelle des vormaligen Pfarrers Christian Jänichens bedecket; die rechte seite dieses steins ward durch den brand dergestalt beschädiget, daß die darin gehauene schrift gantz ausgesprungen. des Schiffes.

§. 9. In dem schiffe unten sind die frauen-stühle. Zur rechten und linken, in der mitten aber ein freier breiter platz von dem Chor bis nach die Glockthurms thüre lang aus. Oben sind 3. Chöre, das erste ist das Schüler Chor in der quere am Glockthurm, worauf die Orgel stehet, das andere Chor, gegen mitternacht, so lang das corpus des schiffes ist, für die hiesige bürger, wie auch einwohner des eingepfarten dorffes Schönou,

[78r]

welche in der andern reihen ihre sitze haben. Das dritte Chor gegen mittag, gehet von dem schüler-Chor nach der Cantzel; doch nicht gantz hin, und besitzen es die bürger; nebst des Pfarrers domestiquen, die ihren eigenen stuhl daselbst haben. Oben ist die decke nicht | – gewölbet – |, wie das Chor, gewölbet, nur mit brettern beschlagen und mit gips ausgezieret. Man wollte zwar die decke auch wölben; allein bei genauer untersuchung der baumeistern befand sichs, daß die seiten mauern so wol von dem letzten als auch vorigen brande übel zugerichtet, und dergestalt geschwächt worden, daß man es daher mußte laßen anstehen.

des Glockthurms

§. 10. Der Glockthurm hat inwendig von unten bis oben schöne breite treppen von Holtzwerk. Oben im thurm in der couppel hänget eine glocke, worauf

282 (t)ischer-arbeit = Tischler-Arbeit.

283 Der kleine Ort Schönou (heute zu Berlin-Zehlendorf gehörend), „von Anfang an“ in der Kirche Teltow eingepfarrt, liegt im Abstand von ca. 400 Metern im Norden von der Altstadt Teltow. Vor dem Bau des Teltowkanals (vor 1903) lagen Teltow und Schönou gemeinsam an dem Schönower See (auch Stavensee/Stövensee genannt).

der Hammer von der uhr schläget, und die stunden andeutet. Noch hangen im thurm 3. glocken, die unten beschrieben sind. Man brauchet dieselben nicht wie im Pabstthum, da man zu gewissen Zeiten 24 stunden lang mit allen glocken lautet, davon man vorgibt, und glaubet, daß die seelen im fegefeuer frei werden sollen von allen plagen; der doch verdienstlich sein | sollen ¹²⁸⁴ zur beruhigung der seelen a). sondern man brauchet sie hier zum eußerlichen Gottes(-)

a) Anton Gavin, d[es] Dietrich[s] der Röm[ischen] Kirch[e] P. 1. p. 318. 319.

[78v]

dienste, die leute damit zu convocieren; it[em] wenn die bürgerschaft schleunig soll zusammen kommen, wird mit der mittelsten Glocke ein zeichen gegeben. Wann die Groß-bürger sollen zusammenkommen, lautet man einmal, wann die mittel-bürger mit erscheinen, wird 2. mal geläutet, wann auch die klein-bürger mit darzu erfordert werden geschehen 3. puls.²⁸⁵ Mit der kleinen glocken lautet man zur Schule: zur bet-glocken, wird die große gebraucht, und darauf morgens, mittags und abends, gewöhnlichermaßen 3. mal angeschlagen | – Welches dem ursprung nach, aus dem Pabstthum – | herkommt a), und bisher, weil kein aufhebungsbefehl deßen erfolgt, noch immer beibehalten worden. Nicht minder ist von alten zeiten die gewohnheit hieselbst gewest, wie auf der ehemaligen hiesigen Mittel-Glocke A[nno] 1591 zu Magdeburg gegossen b.). Zu ersehen war, daß man lautete mit allen glocken bei entstandenem schwerem donnerwetter, welches auch noch heutiges tage geschiehet; doch nicht aus aberglauben, als ob die glocken die Kraft hätten, den einschlag abzuwenden c.) sondern damit viel leute, bevorab das jüngere volck, knechte und handwerksgesellen,

a) Solches ist von dem Pabste Joh[ann] XXII. im XIV. Sec. A[nno] 1316. wegen des Türckenkrieges verordnet worden Polydor[o] Vergil[i] I. 6. de rer[um].

284 Nicht klar zu erkennen, ob der Autor dieses Wort durchgestrichen hat.

285 Den Unterschied und die Charakterisierung eines Groß-, Mittel- und Kleinbürgers in der Stadt Teltow beschreibt Jeckel im ersten Teil seiner „Teltowgraphie“, siehe Huch, Teltowgraphie, S. 351 f.: Die Großbürger bewirtschaften ihre Felder, haben ihre Wohnungen (Wohnhäuser), Acker, Gärten, können Pferde, Rind, Schaf- und ander Vieh auf (ihrer) Weide halten, etc.; die Mittelbürger sind die Gärtner (gleichzeitig Handwerker), besitzen keine Äcker, haben Wohnungen, können etwas Vieh zur allgemeinen Hut (Almende) bringen; die Kleinbürger sind die Hausleute, haben nichts Eigenes.

Inuentionib[us] c. 12. p. 460. Joh[ann] Fr[iedrich] Meyer Museum P. 2. p. 703.
Seldii Glockenpr[edigt] lit. f.

b) infr. c. XIV. §. 12.

c) De Superstitiosis campanarum pulsibus ad arcenda fulmina libellum edidit
Casp[arus] Homberg[us] Franc[o]f[urti] 1577. | + in + | 8to.²⁸⁶

[79r]

die zum läuten sich einfinden müssen, an einem gewißen orte zusammen kommen mögten, das gewitter zu observiren, und da Gott für sei ein einschlag geschehen solte, solches sofort allen einwohnern der stadt kundt gethan werde und in solchem falle, man desto ehe zur rettung bei der hand sein könnte; auch geschiehet es zum gebet zuermuntern.

aus dem alterthum ist wenig übrig.

§. 11. Aus dem alterthum ist in der Kirchen, nach dem brande nichts mehr vorhanden, als die so genannte fünfte oder tauffe von A[nno] 1575. die in der Sacristei bei dem letzten brande unbeschädiget geblieben, nebst der Kirchen-Agende in fol[i]o von A[nno] 1572. Und ein altes geschnitztes bild aus holtz, welches einen betenden Heiligen vorstellt. Es ist zwar auch das bildniß des H. Sebastians, welcher, als ein Märtyrer mit pfeilen zu tode geschossen worden, in der Sacristei hier zufinden, allein selbiges ist mit dem altar aus der St. Nicolai-Kirchen zu Berlin heraus gebracht, und denen leuten, die den altar abgehohlet, als ein Zugift gegeben worden a). Vor dem brande waren noch einige Epitaphia darinnen zu sehen, auch

a) Es stund dieses bildniß in gedachter S. Nicolai-Kirchen, wenn man durch die thüre des leichhauses hinein gehet zur rechten hand oben auf einem absatz der mauer, woselbst längst der Kirchen noch andere bildniße der heiligen gesetzt waren; die aber, als man auf derselben gantzen seiten ein Chor bauete, da vorhin keines gewesen, hat man alle solche bilder daselbst weggenommen, und also auch unseren S. Sebastian ohn Zweifel hat er in den alten Zeiten auf einem besondern altar gestanden, der diesem heiligen gewidmet gewesen, welches man von dem altar Crucis sagen wil, und daß derselbige auch von diesem heiligen sei benennet worden, wäre dem also, so ist es was merckwürdiges, daß das bildniß S. Sebastians hier nach Teltou || + hat kommen sollen in dem vor diesem der

l – Ch[ur]f[fürst] – ll + Marggr[af] + l Otto²⁸⁷ 4. Hufen aus Teltou besagtem altar vermacht hat vid. supr. P. 1. c. 3. §. 1. in den Noten. + ll

[79v]

noch ein thuribulum, oder Rauchfaß von Erzt, welches man fürnemlich am Fronleichnams-feste in der procession gebraucht, und der Plebanus, in assistentz der anderen geistlichen hiesiges orts, damit geräuchert hat: So war auch noch ein altes Rituale in folio imgleichen ein eisernes gittert desjenigen receptaculi, worin die monstranz vor dem verwarhlich aufgehoben wurde.

der Kirchhoff.

§. 12. Der Kirchhoff lieget im quadrat, und ist wie oben gedacht mit einer mauer umgeben, welche 4. schrancke und einen thorweg hat. Die hiesigen todten werden, alten gebrauch nach, und vermöge hoher landes-obrigkeitlichen verordnung auf demselben begraben a). Vor alten zeiten ist ein beinhaus²⁸⁸ an der Sacristei gewesen, welches aber vergangen. Die gebeine waren als große holtztrieder²⁸⁹ eingepacket, welches die gewin-sucht der mönche erdacht und der aberglaube des volcks unterhalten, der-gestalt, daß die vorbeigehenden solche gebeine sehend, erwecket werden mögten, die seelen der verstorbenen, durch seel-meßen aus dem fegefeuer zu erlösen b.)

die Schule

§. 13. Auf dem Kirchhoffe, nicht weit vom glockthurm, zur seiten nach mitternacht an der ecke, an der Kirchstraße stehet die Schule, hat den eingang

287 Adolph Friedrich Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis (CDB), Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolph Friedrich Riedel, Bd. 1–41, Berlin 1838–1869 [im Folgenden CDB (Riedel)], AXI. S. 212, Nr. XV. 28. Juli 1367, Marggraf Otto vereignet vier Hufen aus dem Teltower Stadtfelde dem Altar St. Crucis in der Nikolaikirche Berlin.

288 Kirchhofsbaus, ein gemauerter Raum, meist ein überdachtes einzelnes Gebäude, worin die Gebeine Verstorbenen, die bei Neubestattungen wieder ausgegraben wurden, gesammelt und aufbewahrt wurden.

289 Trieter/Trüter (veraltet): Gerüst-, Lattenwerk aus Holzstäben; auch Reblaub, in die Höhe aufgelassen, so dass man darunter spazieren kann. – Siehe auch Willy Lademann, Wörterbuch der Teltower Volkssprache (Telschet Wöderbuek), S. 253: Trüder bedeutete Holzmiere oder Holzstapel.

a) maßen solches recht Kirchhöffe und gottesäcker anzuweisen keinem andern als der landes Obrigkeit zustehet. Chur M[ärkische] Consist[orial] Ordn[ung] c. 14. D. Böhmer Jus. Paroch[iale] Sect. 4. c. 2. §. 1.

b) Rud[olphi] Gualther[i] Homil[iae] in Ev[angelium] Lucae. Homil[iae]. 67. p. 173. a.

[80r]

auf dem Kirchhoffe wie selbige unten mit mehrem beschrieben wird.

Epitaphia.

§. 14. Epitaphia, welche vordem darauf gewest, sind vom brande ruiniret, ohn²⁹⁰ auf dem Kirchhoff, westwärts lieget noch in einem großen quaderstein ausgehauen, das monument des seel[igen] burgemeisters hieselbst, Petrus Schönefeld sen[ior]²⁹¹ der a[nn]o 1684. verstorben, und die adliche Epitaphia, derer von Schwanebeck die ein a parte gewölbe zu ihren leichen verfertigen laßen, in der ecke nahe an der stappe oder schrancke der Kirchgaßen, mitternachtswerts. Wiewol dieselben gleichfals durch das dabeigestandene haus, die Zelle²⁹² genannt, vom feuer, einigen schaden genommen, und so wol die schriften, als auch die in wercksteinen ausgehauenen bildniße sehr beschädiget worden. Diesemnach sind noch vorhanden.

I.

Das bildniß des hieselbst gewesenen adlichen Erb- und lehn-Richters, Matthias v[on] Schwanebeck, in lebensgröße ausgehauen, mit der umschrift: *Anno Domini 1577. den 7. Oct. ist Matthias Schwanbeck in dem Herrn selig entschlaffen, hat gelebt 60. jahr, und lieget hier begraben.*

Das bildniß präsentiret sich von oben bis unten im küriß, nur daß der helm, mit strausfedern gezieret unten

[80v]

zur seiten des rechten fußes stehet, und das haubt und angesicht frei ist. In der rechten hand hat er einen commando stab; in der lincken, einen bloßen

290 Der Begriff *ohn* des Autors konnte nicht befriedigend aufgeklärt werden. Denkbar wäre, ohn = außer.

291 Peter Schönefeld (err. 1616–1684), Sterbeeintrag im zweiten GKB von Teltow und Schönow, S. 215: *Herr Bürgermeister Peter Schönefeld, † + Consul Alter ord. + † – ... – †, seines alters 68 Jahr begraben worden am 3 aprilis [1684].* – Siehe auch Huch, Teltowgraphie (Teil 1) S. 322 f.

292 Siehe Anm. 354, S. 48.

degen, deßen spitze auf dem boden stehet: das Schwanebecksche wapen siehet man oben, dem bildniße zur lincken.

II.

Noch ein ander monumentum deßen, in einem besondern stein gehauen:
*Matthias Schwanebeck senior moritur anno Christi 1577. 7. octobr. conditurque sub hoc tumulo.*²⁹³

*Hospes manes ne laedito meos, quoniam laesi neminem*²⁹⁴

III.

Das dritte monumenum eben deßelben in stein.

*Mathiae Schwanebeck, viro Nobili et integerrimo conjux, Ursula Kickebusch et liberi superstites cum lacrymis*²⁹⁵

*P. P. Vixit annos LX decessit anno Domini M D LXXVII. _ IIX. Eid. Octobr. Quam pretiosa mors Sanctorum.*²⁹⁶

IV.

Das bildniß deßen gemahlin in lebens größe in stein, mit der umschrift:
Anno Domini 1587 den 19. Decemb. ist die ehrbare und tugendsame Frau Ursula

[81r]

Kickebuschin, Matthiesen Schwanebecken seeligen nachgelaßene Witwe in Gott selig entschlaffen. Wobei zur lincken des bildnißes, das Kickebusche wapen.

V.

In Ertz gegoßen en general, des Erb-begräbnißes wegen, und zum andencken Matthiae jun. und Joachimi Schwanebeck.

Hoc monumentum Patri Chariss. sibi suisque posteris consecrarunt. Georgius. Johannes. Christophorus. Abraham. Schwanebeck Matthiae filii. Horum fratres et Matthias et Joachimus auspiciis Johannes Casimiri PR[inzipis] PAL[atini] Duc[is] Bavar[iae] in Gallia militantis fortiter

293 Dt.: Matthias Schwanebeck der Älter verstorben im Jahre Christi 1577. am 7. Oktober und wurde unter diesem Hügel begraben.

294 Dt.: Fremde, ihr sollt meine Seele nicht verletzen, da ich niemanden verletzt habe.

295 Dt.: Matthias Schwanebeck, dem edlen und unbescholtenen Mann, seine Ehefrau Ursula Kickebusch und ihre noch lebenden Kinder unter Tränen.

296 Dt.: Er hat 60 Jahre gelebt, ist gestorben im Jahr des Herren 1577 den 7. Oktober, wie teuer ist der heilige Tod.

*occubnerunt anno Domini CIO.²⁹⁷ [M] IO²⁹⁸ LXXVI. mense Junio
In silentio et spe.²⁹⁹*

VI.

In einem mäßigen quadratstein das Schwanebecksche wapen, worüber im halben circul eingehauen stehen die worte:

Sit nomen Domini benedictum.³⁰⁰

unter dem wapen stehet:

*Exiguum colito laudato ingentia rura Johannes Schwanebeck Obiit anno
CIO³⁰¹ D. XC. mense Martio.³⁰²*

[81v]³⁰³

[82r]

Das IV. Capitel

Von der Kirchen Dignitet und Zierde.

Inhalt.

Sie ist Ecclesia Civitatis §. 1. stand immediate unter dem bischoff zu Br.
§. 2. ist eußerlich distinguiert §. 3. berühmt wegen der Krone §. 4. derselben
ursprung §. 5. dienet zum Creißsiegel §. 6.

Sie ist Ecclesia Civitatis.

§. 1. Daß prärogativen, ansehen und unterscheid bei den Kirchen in
eußerlichen aufgekommen; auch noch unter den Protestanten solches ob-
serviret wird, da ein und andere Kirche vor andern in mehrem ansehen
und würde stehet, ist eine bekandte sache. Die hiesige Kirche ist bei ihrem
anfange nicht unter die geringsten gesetzt; sondern bei der stiftung und in-
auguration eine Ecclesia Parochialis Ciuitatis zu sein, bestimmt worden;

297 Römische Zahl M = 1000.

298 Römische Zahl D = 500.

299 Dt.: Georgius, Johannes, Christophorus, Abrahamus, die Söhne des Matthias Schwanebeck, widmen dieses Denkmal ihrem allerliebsten Vater selbst und seinen Nachkommen. Ihre Brüder, Matthias als auch Joachim sind unter den Auspizien (Oberhoheit) des Johannis Casimir, Pfalzgrafen, Herzogs kämpfenden in Frankreich gefallen im Jahr des Herren 1576 im Monat Juni. In Ruhe und Hoffnung.

300 Dt.: Der Name des Herren sei gepriesen.

301 Wie Anm. 297, S. 23.

302 Dt.: Dem wegen seiner riesigen Ländereien gerühmten Johannes Schwanebeck. Er verstarb im Jahre 1590 im Monat März.

303 Seite 81v ist nicht beschrieben.

daß sie daher von den Ecclesiis ruralibus distinguiet, und diesen vorgezogen worden, wie oben gedacht a).

Standt immediate unter dem Bischoff zu Br.

§. 2. Ward sie auch einer Ecclesiis Parochialibus gleich geachtet, die unter keiner Inspection waren: sondern welchen selbst die Inspection über andere Kirchen und Geistlichen zukam, auch unmittelbar und allein unter dem bischoff zu Brandenb[urg] stunden. In solchem zustande ist sie auch nachgehends beständig geblieben so wol im Pabstthum, als auch nach gesche(-)

[82v]

hener reformation, bis vor einigen jahren S[eine]r itzt regierende K[öniglichen] M[ajestät] in Pr[eußen] Fr[iderich] Wilh[elm] gefallen mit dieser und anderen dergleichen Kirchen mehr, eine veränderung vorzunehmen; wie unten zu~hören sein wird.

auch eußerlich distinguiet.

§. 3. Gleichermaßen hat sie von anderen Ecclesiis ruralibus sollen distinguiet werden eußerlich, bei dem gebäude selbst, nemlich mit den zweien thürmen, damit sie zugleich gezieret worden ist. Maßen in den alten zeiten die Kirchen dergestalt erbauet wurden, daß sie zugleich von ihrer würde und ansehen von außen her zeugniß gaben, welches fürnemlich durch die thürme geschehe. Je mehr thürme eine Kirche hatte, je mehr würde und ansehen, war ihr vor anderen Kirchen verliehen worden: Ja wo die thürme neben einander stunden, da war die praerogatio um so viel größer. Als 1711. die Kirche hier abbrante, und der kleine thurm, welcher mitten auf der Kirchen stundt, herunterfiel, sahe man in der darauf gestandenen fetterfahne³⁰⁴ (die noch vorhanden) eine doppelte jahrzahl 1577. und 1516., jene zeigte an das jahr, wann der thurm nebst der Kirchen damals aufgerichtet worden, nachdem beide, Kirche als thurm, durch einen brand darniedergestürzt war; diese aber, zu welcher zeit sie vorher darauf gesetzt worden,

[83r]

welches ebenfalls bei einer solchen unglückseligen begebenheit eines brandes geschehen. Wie in dem bischöflichen Lehn-brief des hiesigen Altars

304 (f)etterfahne = Wetterfahne.

und stifts Exulum gedacht wird a). muß demnach diese Kirche schon längst vorher in den vorigen Seculis gestiftet, und auch dergleichen praerogatio und würde, wovon oben geredet worden, allerdings gehabt haben.

berühmt der Krone wegen.

§. 4. Die Krone auf der Kirchen gibt derselben nicht nur eine schöne zierde; sondern hat ihr auch das ansehn zuwege gebracht, daß man gar die stadt, einen ungescholtenen beinamen daher gegeben, und sie Cron-Teltou vulgo benamset b.).

vom ursprung der Krone.

§. 5. Woher die Krone ihren ursprung hat, davon ist zum theil oben etwas angeführet, und gezeigt, daß sie nicht den Kaiser Carolum M[agnum] zum urheber habe c). Zumalen man nirgends findet, daß Carolus M[agnus] in religions-sachen bei den hiesigen Wenden solte etwas vorgenommen, oder gestiftet haben; ob er sie gleich zinsbar gemacht hätte. Auch ist sie nicht der H[eiligen] Martyrer halber darauf gesetzt worden d.). Eben so schlechten grund hat auch das vorgeben anderer, wenn sie hiervon sagen: Nachdem Mistevojus, der Wenden König, nach der, für ihn zwar glücklichen, aber für den Margg[raffen] zu Br[andenburg] Diederich und der gantzen Cristlichen Kirchen unglücklichen schlacht;

a.) [vid.] infr. c. VI. §. 5.

b.) vid supr. P. 1. c. 1. §. 2.

c.) P. 2. c. 1. §. 3.

d.) P. 2. c. 1. §. 2.

[83v]

die gantze Marck-Br[andenburg] eingenommen den wahren Gottesdienst hin und wieder nebst den Kirchen zerstöret, und hingegen den Wendischen, heidnischen Götzendienst wieder angerichtet, da soll es geschehen sein, daß die stadt Teltou den Christlichen glauben und gottesdienst nicht habe wollen fahren laßen; vielmehr in der damals schon auferbauten Kirchen beibehalten: Mithin als endlich nach 120. jahren der Churf[ürst] zu Br[andenburg] Albertus Ursus, die Wenden unter seine botmäßigkeit gänzlich gebracht, die gantze Marck Br[andenburg] eingenommen, alles in Kirchen sachen reformiret und den Christlichen glauben samt dem gottes~dienste öffentlich wieder hergestellt, habe man gefunden, daß die stadt Teltou bei den Christlichen glauben, auch unter der Wendischen

herrschaft beständig geblieben. Zum andencken deßen nun, habe nicht allein der Churfürst diese stadt mit treflichen freiheiten begnadiget, sondern auch der bischoff zu Br[andenburg] Wilmarus, eine Krone deshalb auf die Kirche setzen laßen, zum zeichen, daß sie als eine reine jungfrau ihrem geistlichen bräutigam und heilande treu verblieben. Noch viel weniger hat diese tradition, welche hiesiges orts die allergemeinste ist, ihre richtigkeit, und grund, wenn man vorgiebt, daß eine gewisse Königin mit einem jungen Printzen hier solte sein darnieder gekommen, und des wegen eine Krone auf der Kirche, worinnen

[84r]

der Printz getauffet worden, geschencket haben: zumalen solche niederkunft solte wunderbarer weise geschehen sein, kraft eines gewissen Marien-bildes, welches man deshalb hierhergebracht, um zu versuchen ob selbiges hier einen stand nehmen und festen fuß setzen wolte; welches auch soll geschehen | + sein + |, und daher ein gutes omen von sich gegeben, da es sonst an andern orten nicht hat stehen wollen, sondern allezeit umgefallen ist: als soll dann die Königin sich haben hier her begeben, ihre andacht und gebet vor dem Marien-bilde vollbracht, und vermittelt deßen von Gott gesegnet und fruchtbar worden sein. Man mercket aber gar leicht, daß dieses ein ertichtetes wunder und fabelwerck, wo nicht gar was anders darunter verborgen sei. Wie man dergleichen schöne histörchens im Pabstthum geschehen zu sein, und noch zugeschehen pflegen bei solchen Marienbildern, viel lieset a.). Unsere Krone hat zweiffels ohn keinen anderen ursprung, als die zeit der einweihung und folglich die namens benennung der hiesigen Kirchen, wie oben gedacht worden b.). Man findet mehr alte Kirchen, hier zu lande die Kronen haben e[xempla] g[ratia] zu Linum³⁰⁵ im Glienischen und zu Blanckenburg³⁰⁶ im Nieder-Barnimschen Creise. Es kann wol sein, daß selbige, auch wie die hiesige Kirche auf der

a.) Wie bei dem Anton Gavin, im Dietrich der Röm[ischen] Kirchen, oder betrügerien der pfaffen und Mönche in Spanien. 1. th[eil] p. 445.

b.) P. 2. c. 1. §. 3.

305 Linum, Dorf, südsüdöstlich von Neuruppin.

306 Blankenburg, südsüdöstlich von Prenzlau.

[84v]

Osterzeit eingeweiht worden, und die benennung der Oster-Kirchen empfangen haben. Heutiges tages aber werden die Kronen auf Kirchen sehr gemein, und wird fast keine neue Kirche oder Kirchthurm gebauet, darauf man nicht zum zierraht eine Krone setzet.

dienet zum Creiß-siegel.

§. 6. Indeßen gereicht es der Krone mit samt der Kirchen nicht zur geringen ehre und ansehen, daß die Ritterschaft des Teltouschen Creises, selbige gewürdiget zu ihrem kleinen siegel zuerwehlen, die Kirche und Krone nebst der stadt auf denselben setzen zu laßen und sich deßen in ihren negotiis zu bedienen a.). Auf demselbigen Siegel kann man sehen die gestalt der vorigen Kirche mit ihrem thurm, der nicht wie der itzige in form einer Laterne mit der couppel, sondern wie ein mathematischer conus gestaltet, und gantz mit schiefersteinen bedeckt war; solche form hatte auch der kleine thurm auf dem Kirchdache vor dem letzten brande.

a). vid supr. P. 1. c. 3. §. 21.

[85r]

Das V. Capitel

Von dem Inuentario, einkommen und ausgabe der Kirchen.

Inhalt.

Die Kirche hat einen gewissen Fundum von anfang gehabt. §. 1. Specification des itzigen inuentarii §. 2. das corpus bonorum und jährliches einkommen. §. 3. die Ausgabe §. 4. hat noch eine Hospital-Caße §. 5. deren ausgabe §. 6.³⁰⁷ diese quellen müssen nicht verstopfet werden. §. 7. die assecuration §. 8. [... §. 9.]

[Die Kirche hat einen gewissen fundum von Anfang an gehabt.]³⁰⁸

§. 1. Alle gebäude unter der sonnen, die aus holtz, stein und kalck von menschenhänden zubereitet sind, sie mögen gleich bewohnt werden oder nicht, können leicht wieder verdorben und einfallen, wenn sie nicht in

307 Durch ein Versehen des Autors wurde der Titel Legata im 6. Paragraphen mit dem Titel des 7. Paragraphen verwechselt. Dadurch kam er im Paragraphenindex des V. Kapitels nur bis zum Paragraph 8. anstatt bis §. 9.

308 Hier hat der Autor den Paragraphentitel vergessen.

baulichen würden unterhalten werden. Ja es kann kein Collegium, keine societet und gemeinde lange bestehen, ohne nötige subsidia: darzu aber gehören mittel und einkünfte a). Solche bewandniß hat es auch mit den Kirchen, was so wol die leblosen gebäuden, als auch die lebendige gemeinde mit ihren lehrern, Kirchenbedienten und Hülffbedürftigen armen betrifft, es werden mittel und einkünfte zu ihrer aller unterhaltung erfordert. Deswegen denn allezeit der stifter einer Kirchen einen gewissen Fundum bestimmen und zulängliche einkommen angeben, und pro dote

a.) Böhrner Jus Eccles[isticum] P. 2. I. 3. tit. 5. §. 2.

[85v]

der Kirchen schencken mußte, damit solches zu unterhaltung so wol der Kirchen selbst und auch der Kirchen-bedienten zulänglich und dienlich sein konnten a.) dergleichen ist denn ebenfals bei hiesiger Kirche gleich anfangs ins werck gerichtet worden, wie noch itzt die meisten Kirchen-pertinentien bezeugen.

Das inventarium

§. 2. Weilen auch ein gebäude das bewohnt wird, schwerlich ohn geräthe sein kann, so wird es daran ebenfals keiner Kirchen so leicht gebrochen; es sei gleich noch so gering, oder wenig als es wolle. Denn ob man wol die alten Caseln schon längst in den meisten Lutherischen Kirchen hinweg gethan, die Chor-rocke nicht minder, wann es der Kirchen beliebig, gänzlich ablegen und allen ornat der kleider, den die Kirchen he[r]geben musten, oder noch hergeben müssen, leicht entbehren könnte; dennoch können wir nicht alle geräthe und gefäße; sonderlich die zu den H[eiligen] Sacramenten der Tauffe und des abendmals gebraucht werden, abschaffen. Diesemnach sind hieselbst pro inuentario.³⁰⁹

1. silberner, inwendig und auswendig verguldeter kelch.
1. dergleichen patene.

309 Archiv der Evangelischen Kirchgemeinde St. Andreas Teltow (im Folgenden: Pfarrarchiv Teltow), ein ähnliches Inventar enthält auch die im Archiv im Original vorhandene Aufstellung „Designation der Einkünfte, auch Inventarii von der Pfarre, der Kirchen und dem gemeinen Kasten oder Hospital-Caße in der Stadt Teltow“ vom 11. Maj. 1721, ausgeführt in der Handschrift Jeckels. Beide Inventarlisten stimmen nicht vollständig überein, sie wurden offensichtlich zu unterschiedlichen Zeiten aufgestellt.

1. silberne und überguldete schachtel zu dem brodte bei der communion.
Vor diesem hieß man solche schachtel den Corporal, weil man dafür hielt,
Christi corpus würde darin verwahret b.)

1. zinn(-)

a.) Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 5. c. 1. §. 15.

b. Siehe der Hertzogen zu Pommern, Barnims und Philips kercken-ordnung in
Pommern A. 1563. p. 221. b.

[86r]

1. (zinn)erner kelch.

1. dergleichen patene.

1. zinnernes taufbecken.

2. große zinnerne leuchter, auf dem altar.

2. rohte seidene tücher auf dem altar bei der communion.

1. Chorrock.

2. schwartze mäntel für die knaben, die bei der communion serviren.

1. spinde in der Sacristei.

1. tisch in der Sacristei.

1. tisch zur tauffe.

1. bancke in der Sacristei

1. rohter samnten klingelbeutel.

1. schwartz samnten klingelbeutel

1. Bibel in quarto.

1. alte Kirchen agende in folio.

1. Kirchen agende in quart wobei Joh. Porstens auszug der Edicten hie-
siges landes.³¹⁰

1. Kriegers gesangbuch in quart auf der Orgel³¹¹

1. gesangbuch in klein oktav.

1. alte Kirchen Matricul mit 3. General und 1. Local-Visitation, 1. Recess
von A[nn]o 1698. und 1. Recess von 1702.³¹²

310 Porst, Johann: Kurtzer Auszug / aus den vornehmsten Königlichen Preußischen
Edicten und Verordnungen der Chur Marck Brandenburg / ..., Berlin 1727.

311 Krüger (Crüger), Johann (1598–1662), Komponist und Kirchenlied-Dichter,
1640 erschien die erste Ausgabe seines „Newes vollkömmliches Gesangbuch
Augspurgischer Confession“, welches immer wieder neu aufgelegt wurde.

312 Pfarrarchiv Teltow, im Bestand befindet sich ein Sammelband, der alle drei
genannten Generalvisitationen, die erste 1546, die zweite 1581, die dritte 1600,
sowie den Rezzess aus dem Jahr 1689 enthält.

3. Kirchenbücher von getauften, vertrauten und gestorbenen.

3. Kirchen-Rechnungs bücher³¹³

2. Hospital-Rechnungs bücher.³¹⁴

1. Registratur zu den Kirchenstühlen.

1. Kirchensiegel | – 1. braupfanne – |. 1. Urna³¹⁵

1. braupfanne.

[86v]

Vor alters sind die inuentaria so wol bei andern als auch hier (wo es nicht in den Registraturen bei der Kirchen-Visitation geschehen) wol gar nicht, oder meistens³¹⁶ nicht so accurat, wie heutiges tages, beschrieben worden. Itzo muß alle jahr bei den Kirchen-rechnungen das inventarium vorangesetzt und von den sämtlichen zur abnahme der Kirchen-Rechnung constituirten interessenten unterschrieben werden.

Das vermögen und einkommen.

§. 3. Das Kirchen-vermögen hat hier in einigen stücken vor einigen jahren sehr abgenommen, sonderlich die baarschaften und capitalien. | – denn so war – | die vor dem brande an 700. thlr. auf Zinsen untergebracht waren. Allein da die Kirche gantz abgebrandt, und wieder erbauet werden muste, wurde man genöthiget die Capitalien anzugreifen, daß so gar keine baarschaften übrig blieben, vielmehr anders~wo geld aufgenommen; auch ein stück landes vor dem Machenouschen thore³¹⁷, der Kirchen zuständig um 100 thlr. wiederkäuflich verkauffet werden musten. Sonst hat die Kirchen annoch:

313 Ebd., nicht mehr im Bestand.

314 Ebd., Protokolle „bei gehaltener Kirchen und Hospital-Rechnung zu Teltow“ von 1703 bis 1743 im Bestand des Pfarrarchivs Teltow. Die Jahrgänge von 1703 bis 1736 weisen die Handschrift und Unterschrift Jeckels auf. – Siehe auch BLHA Rep. 7, Amt Mühlenhof, Nr. 1026, Aufstellung der Hospital-rechnungen von 1759 bis 1769.

315 Jeckel schreibt darüber in seinem I. Teil, siehe Huch, Teltowgraphie, S. 414 ff.

316 Meistens.

317 Eines der beiden Stadttore, an welchem die Straße aus der Stadt nach Westen führte, auch Potsdamer Tor genannt. – Siehe auch rekonstruierter Stadtplan von Teltow um 1805 im Bildanhang.

1. Hufe landes zu Schönou in 3. feldern, die noch in dem vorigen Seculo von den ackersleuten beide zu Teltou und Schönou bestellet wurde itzt ist sie ein censiticum, davon die Kirchen jährlich pacht hat.

Etliche gehren ackers zu Teltou, ein emphiteuticum, davon sie einen gewissen canonem jährlich bekommt.

[87r]

1. w[ispel] Roggen jährlich von der alten windmüllen hieselbst.

1. wiese zu Schönou; ist die dritte von der stege.³¹⁸

den vierzeiten~pfennig halb.

für die braupfanne, giebt, der sie gebrauchet für jeden sack maltz à 4. sch. 2. ggr.

Von jedem lehrjungen des leinweber handwercks, wann er losgesprochen wird, sowol, als auch von jedem jung-meister deßelben handwercks 1. Pf. wachs.

Item von einem jeden lehrjungen des schusterhandwercks 2. Pf. wachs
desgleichen von jedem lehr-jungen des Rademacher-Tischler und bötcher-Handwercks 1. Pf. wachs.

Von Kirchenständen für einen sitz 12. auch 8. Gr. Von grabstellen und geläute, davon sind die anwesenden frei; es wäre dann, daß einer in der Kirche wolte beerdiget sein, so werden dafür gegeben 2. thlr. ein frembder, oder einer von adel giebt doppelt, und für das geläute a parte 2. thlr. Für haußleute und frembden entrichtet man für geläute und grabstelle auf dem Kirchhoff, für eine person über 12 jahren 18. gGr. ist sie drunter 9. gGr.

ausgabe.

§. 4. Hingegen hat die Kirch[e] auch wiederum ihre ausgaben: außer den extraordinairn und da noch alle jahr an der Kirche viel zu

[87v]

machen ist, ehe sie nicht wieder im stande kömmt, betragen sich jährlich die ordinairn ausgaben über 30. thlr. Davon prediger und schul-Collegen jährlich ihr theil dabei haben, vermöge Kirchen-matricul a). Welches auch dem worte Gottes nicht zuwider ist, vielmehr damit übereinkommt b.).

318 Stegesträucher hieß eine kleine Landschaft zwischen Schönou und Teltow im Gebiet östlich des Schönower Sees, dokumentiert in zahlreichen Grundakten der Stadt Teltow.

Praxis der ersten Christlichen Kirchen bestätigt es auch c.) und in allen Kirchen-Rechten wird ihnen solches zugesprochen d.).

- a.) In der hiesigen I. II. und III, General- auch Local Visitation.
- b.) 1.[Buch] Cor[inther] IX. 2.-14. da speiset sie Gott, gleichsam von seinem tische, wenn sie ihre besoldung nehmen, aus dem Gotteskasten; denn darin ist des Herrn geld gelegt. Darum schilt Er so heftig auf die, welche einen Gotteskasten verwüsten, nichts tüchtiges, oder gar nichts darin bringen, welches sie Ihm doch schuldig sein. Weil nicht daß man Ihn täuschen soll. Er nennet es sein kornhaus, darinnen man die zehenden gantz bringen soll Deut[eronomium] XII. 6. Mat[thäus] III.[,] 10. So ist es demnach Gottes zehenden, davon die Prediger und Schuldner ihre besoldung nehmen, welche sie auch mit gutem gewissen fordern können: Denn ob zwar St. Pauly oft schreibt; er habe sich mit seinen händen ernehret, und das Evangelium umsonst gepredigt, so hat es doch mit unserm predigt-amt eine andere bewandniß, und können sonst keiner andern arbeit warten, müssen die schrift studiren, zeit und mühe darauf wenden, darum man ihnen billig ex publico ihren unterhalt verschaffet. Frid. Balduin. Erklärung des buches Josuel p. 562.
- c.) Cyprian[us] in Epist[olae] 1. 7. 34. 39.³¹⁹
- d.) Clerici indigentes ex bonis Ecclesiasticis quoque alebantur et omnino ad bona Ecclesiastica jus sabebaus[?] D. Böhmer Jus Eccles[iasticum] P. 2. tit. 5. §. 41. Ziegler de dotibus Eccles[iae] c. 3. §. 6.

[88r]

Hat eine Hospital-Caße.

§. 5. Nechst dem hat die Kirche noch eine Hospital-Caße,³²⁰ deßen fürnehmstes einkommen der Gotteskasten ausmachet, darinnen einkommt was in dem klingelbeutel, welcher in der Kirchen bei dem Gottesdienst unter der vormittags-predigt, Sonn- und Festages herumgeheth, gesammelt; item was bei vertrauungen und leichenbegängnißen hinein gelegt wird. Darzu ist ein besonder kasten in der Kirchen gesetzt worden.

Legata.

§. 6. Noch gehören zu dieser Casse einige legata: Deren sind viere 1. hat eine adliche Dame, Franz von der Liepen witwe³²¹, welche in dem hier

319 Cyprian von Karthago (200–258) (eigentlich Thascius Caecilius Cyprianus), Bischof von Karthago. – Seine Epistel siehe Bibliographie.

320 Vgl. Anm. 314, S. 30 über die Protokolle „bei gehaltener Kirchen und Hospital-Rechnung“.

321 Franz von der Liebe, siehe GStA PK, Rep. 78 Kopiere, Nr. 32, S. 116 f., Belehnung der Gebrüder Franz und Brose von der Lype durch Kurfürst Joachim II. mit einem Hof mit 10 Hufen zu Schönow bei Teltow gelegen, im Jahr 1536.

incorporirtem dorffe Schönou auf ihrem Rittergute gewohnt, vor etwa[?] 150. jahren, 100 Rthlr. vermacht, in der absicht, daß von den Zinsen, tuch zur kleidung den armen jährlich ausgetheilet werden sollte; welches auch geschehen; sonderlich in den jahren, solange der itzige Pastor hier gewest ist. Die Foundation von diesem r[...]m³²² vermächtniß und gestifte ist zwar nicht mehr vorhanden, sondern A[nno] 1637. in der plünderung verlohren gangen: Jedoch ist in den matriculn und büchern der Kirchen gnugsam nachricht, und vornemlich, die darin gewesenen formul und bedrohung zu finden: Daferne jemand diesen ihren letzten willen würde ändern, daß deßelben seele nimmer raht[?] werden solle a).

2. Die v[on] Schwanebecke haten A[nno] 1582. zu dem Gotteskasten 100. fl.³²³ gegeben, daß man für den Zinsen den armen helffen soll b.).

a) In der Hospital-Caßen-Rechnung I. 1. in primord.

b. Visitat. III. p. 18.³²⁴

[88v]

3. Das dritte legatum stiftete A[nno] 1727. Christian Freimuth³²⁵, Rahts- verwandter und Hospital-Fürsteher hieselbst, und testirte 10. Rthlr. welche nun schon durch andere wolthäter sich auf 20. thlr. vermehret, und soll von den Zinsen brod unter die armen ausgetheilet werden, welches auch geschiehet, und zwar das jahrs viermal auf die tage Christian [4. Dez.], Johannis [24. Jun.], Bruno [6. Okt.] und Andreas [30. Nov.].

4. A[nno] 1728. kam das vierte legatum darzu als die adliche Frau, Anna Dorothea v[on] Thiemin³²⁶, Christof Erdmann v[on] Spiel auf Stegelitz, witwe, welche nach ihres seel[igen] Herrn tode einige jahre alhier gewohnt, 50 thlr. der hiesigen Hospital-Caße per testamentum legirte, und mit ihrem seel[igen] tode bestätigtet, dergestalt, daß von des Capitals-zinsen den

322 Schlechte Lesbarkeit.

323 Fl.: Floren = Gulden.

324 Pfarrarchiv Teltow, die Seitenangabe *p[agina]* 18 des Autors stimmt mit der Originalschrift der III. Visitation im Jahr 1600 überein. Die Legate sind dort auf S. 18 detailliert aufgeführt.

325 Christian Freimuth (1656–1727), Ratsherr und Vorsteher des Armen-Kastens. – Siehe auch Huch, Teltowgraphie, S. 326 f.

326 Pfarrarchiv Teltow: Anna Dorothea von Thümen, Witwe von Spiel, ist im dritten GKB von Teltow und Schönow in den Jahren 1714 und 1715 als Patin vermerkt.

armen jährlich tuch zur kleidung solte ausgetheilet und dem beneficio des obgedachten ersten legati mit zu hülffe genommen werden.³²⁷

der Hospital-Caßen ausgabe.

§. 7. Was in der Hospital-Caße einkommt, hat das hochpreißliche Consistorium nicht allein für einheimische; sondern auch für frembde armen und nohdürftigen leuten anzuwenden befohlen a.): Wo aber etwas erübriget

a.) In der dritten Visitation hieselbst gehalten oder in Matricula Eccl[esiae] Telt[oviensis] stehet: Es sollen auch die Fürstehet mit säcklein oder beutel herum zu gehen nicht unterlaßen, und was colligiret wird, das wird den armen gegeben. Hiemit stimmt überein die Chur-Marck[ische] Visitation- und Consitorial-Ordnung c. 15.³²⁸ So sollen auch die Vorstehet nicht versäumen in Kirchen den beutel umzutragen und zu unterhaltung der armen in kasten damit zu sammeln, desgleichen wenn begräbnissen geschehen, sollen des verstorbenen freundschaft und diejenigen so der leiche gefolget fein ordentlich zu den kasten gehen, und ein jeder darein nach seinem vermögen sein almuß werffen und den armen mildiglich mittheilen.

[89r]

würde, kann davon, wann die bürgerschaft an der Pfarre zu bauen hätte, etwas mit zu hülffe genommen a). auch den Schul-Collegen, die bei der Schulen schlecht salariret sein, jährlich was daraus gereicht werden b.) und hat fürnemlich der Pastor darüber die inspection. Wie solches auch schon von altersher in der Christlichen Kirche gebräuchlich gewesen c.)

Diese quellen müssen nicht verstopfet werden.

§. 8. Diese Quelle dann, davon Christus saget: Gebet so wird euch gegeben. Luc[as] VII. 38. kann leicht verstopfet werden, sonderlich wo man nicht recht damit umgeheth, oder das gehörige negligiret, oder wenn den fürstehern die hände von den obern sehr gebunden werden. Darum laßen sich Prediger und Kirchenfürstehern hieselbst angelegen sein solche quellen nicht selbst

327 Ebd., Protokolle der Hospitalkasse von 1703–1743, in den Protokollen findet sich darüber kein Vermerk.

328 Churmärckische Visitations- und Consitorialordnung aus dem Jahr 1573, siehe CCM (Mylius), Bd. I, T. 1, Nr. 7, S. 294 f.: Von den Kirchenvetern, Vorstehern der Gemeinen Kasten, von Hospitalen, auch derselben Einkommen, vnd wie die zu Conseruirn, vnd anzuwenden: „So sollen auch die Vorstehet nicht versäumen, in Kirchen den Beutel vmzutragen, vnd zu vnterhaltung der Armen in Kasten damit zusamlen“.

- a.) Visit. 2. et. 3. Böhmer Jus Eccl[esiasticum] c. 1. tit. 5. §. 156. 159. denn dieses gehört mit zur leibes nohtdurft.
- b.) Commissions Recesse de a[nn]o 1689. Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 5. c. 1. §. 11.
- c.) Böhmer Jus Eccl[esiasticum] c. 1. tit. 5. §. 9. Idem Jus Paroch[iale] Sect. b. c. 1. §. 5.9.

[89v]

zu~verstopfen; aber auch nicht von andern | – (so viel an ihnen ist) – | dieselben (so viel an ihnen ist) verstopfen und hemmen zu~lassen; sonst würden andere reine quellen und brünlein der liebe bald versäugen und die armen nebst Kirchen- und schulbedienten noht leiden müssen. Diejenigen aber, die daran schuld wären, schwere gerichte auf sich laden a.).

Die Kirche assecuriret.

§. 9. Endlich, nachdem wir leider! erfahren wie eine Kirche durch entstandenen brande um ihr vermögen gar leichte kommen können; hingegen A[nn]o 1719. auf K[öniglichen] allergn[ädig]st[en] befehl eine allgemeine feuer-Casse bei den städten in der gantzen Chur-Marck Br[andenburg] aufgerichtet, und dabei

a.) Dergleichen ein vornehmer bedienter, der in einer gewissen Provinz, die prediger um eine gewisse freiheit gebracht, da ihnen doch die hohe landes Obrigkeit von undencklichen jahren, dieselbe, gleich anderen | + ersten + | provinzen verliehen, und sie ihre haushaltung wegen selbige ungehindert genoßen, wol erfahren, auch solches alhier selbst erzehlet, und es mit wehmühtigen hertz sehr beleet: Wie wol seiner zeitlichen wolfart zu spät; maßen er sehr gezüchtigt, seines amtes entsetzet, und seiner güter, die nicht gering waren, verlustig worden, daß er von der zeit an kein stern noch glück gehabt hat; ungeachtet ihn der vornehmste Krieger und Staats minister des Königs gerne hätte geholffen gesehen. Doch sollen itziger zeit die Prediger solche ihre alte freiheit wieder erhalten haben durch gütige vorstellung des itzigen ministerii, welcher mehr gewissen und furcht Gottes zu haben bezeuget.

[90r]

den Kirchen und geistlichen die freiheit gelaßen worden, beizutreten oder nicht; als haben wir unseres orts die Kirche hieselbst A[nn]o 1724. ebenfals einschreiben und auf 1000 thlr. als gleichwol etwas, assecuriren laßen; auch damit aufs neue mit consens des Chur Märckisch[en] Kirchen-Revenüen Directorii de dato Berlin den 6. Mart. 1729. continuiret.

[90v]³²⁹

[91r]

Das VI. Capitel

Von den geistlichen Lehnen und Stiften, welche bei der hiesigen kirchen vor alters gewesen.

Inhalt.

Deren ursprung und beschaffenheit §. 1. ihre benennung §. 2. das erste Sanctae Crucis §. 3. das andere Exulum. §. 4 deßen renovation §. 5. das dritte Corporis Christi §. 6. das vierdte Calendarum §. 7. der Possessorum amt §. 8. derselben endschaft. §. 9.

deren ursprung und beschaffenheit.

§.1. Nachdem man in dem Pabstthum angefangen seelmeßen und vigilien zu erdenken und anzuordnen, daß dadurch rettung und hülffe den armen seelen der menschen geschaffet würde; und zwar um geld und gaben. Ein jeder mensch aber, vermöge der natürlichen selbstliebe, sein und der seinigen wolfart und seligkeit hier in der zeit, und dort einmal in der ewigkeit zu erlangen und zu behalten wünschet; als ist leicht zuerachten, daß diejenigen Leute, welche von der wahren ordnung des heils nichts rechts wusten, gar leicht von dem worte Gottes ab | – ? – |, und zu menschen satzungen geführt werden konnten; die auch hauffen-weise zugelauffen sind, und solche mittel des heils, dabei es nur blos aufs geld ankam eifrig gesucht und begehret haben. Wann dann nun in den städten viel menschen, und ungleich mehr, weder auf dem lande, beisammen wohnen; die ordentliche

[91v]

prediger aber viel zu wenig waren, solche arbeit der vigilien und seelmeßen zu bestellen, indem zeit darzu gehöret, als ist man darauf bedacht gewesen, daß außer den gesetzten predigern, noch andere meß-pfaffen bestellt würden, die nur allein mit dem meßhalten beschäftigt waren; und weilten dann dieselben ihre meßen und Sacra nicht bei dem altar, der zum amte des Pastoris gewidmet war, halten durften; als hat man darzu besondere altäre in den Kirchen, da man sonst darinnen nur eins hatte a), angeleget und erbauet: welche man altariola oder fron-altäre und derselben meß-pfaffen, altaristen nannte, wie solches die hiesigen Kirchen-bücher an vielen orten beweißlich

329 Seite 90v ist nicht beschrieben.

machen: Man überredete die gewercke, Innungen und Gülden, hielt sie darzu an, daß sie sich freigebig bezeigen, solche stiftungen aufrichten, gewisse

a) Voigtius Thysiasorologia XIV. 1. Dallaeus de cultu relig. latin. 1. 8. c. 30. 31. führet aus der kirchen historia aus, daß zu Pabst Hadriani I.³³⁰ zeiten, der im VIII. Sec[ulo] gelebet, in jeder Kirche, nicht mehr als ein altar gelitten worden, welches auch Henneccius in der abbildung der alten und neuen griechischen Kirche P. 3. c.2. §.12. erweist, und dabei, daß in der alten und neuen Griechischen Kirche niemalen mehr, als ein altar gelitten worden und noch gelitten werde. Schlevogt von dem Recht der altäre c. 1. §. 2. p. 5. hiewider sagen die Unschuld[igen] Nachrich[ten] A. 1703. p. 707. f. die vielheit der altäre wäre im XI. Sec[ulo] aufgekommen; andere hingegen im VI. Sec[ulo] Hartknoch Preußensche Kirchen-Hist[oria] L. 1. c. 2. p. 105.

[92r]

jährliche einkünfte bestimmen, hergeben, und also dotiren und erhalten musten. a) Damit die desfalls angesetzte geistlichen und meß-pfaffen ihren aufenthalt dabei haben konnten; dafür man denn solcher geistlichen Stiften urheber und erhalter zu derselben Patronen machte; der bischoff auch dieselben mit dem jure Patronatus durch ein besonderes Diploma und gnadenbrief belehnte, dergestalt, daß sie einen priester dabei vociren, halten; und jährlich die brüderschaft mit einem wolleben, eine besondere festivitit begehen konnten[.]

Ihre benennung.

§. 2. Solchen handwerckern und Zünften, die sich obgedachtermaßen liberat bewiesen, wurde der namen der Gülden und brüderschaft von dem bischof beigelegt b.), daß sie sich also nennen solten | + Ist also diese brüderschaft unter denen Römisch Catholisch diejenige verbindlich[eit] wenn gewisse geistlichen, od[er] geistlicher orden einen Layen mit allen seinen angehörig[en] in den genuß aller guten wercke aufnimmt, welcher selbiger gantzer orden jemals gethan hat oder noch thun wird. c) + l. Als man denn auch hier an diesem orte, und bei dieser Kirchen dergleichen gestiftet, und solchem geistlichem gestifte den namen eines lehns gegeben, welches die erste hiesige Kirchen Visitation und Matricul besaget. Sonst heist ein lehn so viel als feudum d); Hier aber bededeute es so viel als collatutura[?] eine Kirchen lehnschaft; nicht so wol pastoralis, zur pfarre gehörig; sondern missatica zu dem meß-amte; und kamen dergleichen,

330 Papst Hadrian I. (?-795), zur Lebenszeit Karl des Großen, machte sich um Rom verdient.

a.) Joh[ann] Sam[uel] Magnus beschr[eibung] der stadt Sorou p. 10. welches auch in Preußen eingeführt worden von dem 31. Hochmeister Dietrich, Burggr[af] v[on] Altenburg ums jahr 1330. Waißels Pr[eußische] Chron[ica] p. 116.a.

b.) Waissel c. 1.

l + c) de Ludwig Lexic[on] Univers[alis] T IV. art. brüderschaft c. 1558. + l

d) Sive sit Ecclesiasticum siue seculare D. Böhmer Jus Eccles[iasticum] I. 2. tit. 20. §. 14. p. 813.³³¹

[92v]

mit den feudis secularibus³³², weltliches lehen überein, so wol, daß sie nicht erblich waren, wie die weltlichen nun sind a) als auch der besoldung wegen, welche solchergestalt auch die pfarrer und geistlichen auf gewisse güter haben b.). Indeßen hatten solche lehne ihren besondern namen, den sie von dem bischoff empfangen l + damit sie von andern desto beßer mögten unterschieden werden. + l. Derselben waren hier 4. __ 1. Sanctae Crucis. 2. Exulum. 3. Corporis Christi. 4. Calendarum. Jedes derselbigen lehne hatte seinen besonderen geistlichen, der darauf vociret und inauguriret war, der wurde deßelbigen lehns Possessor genannt: zu welchem Amte nicht allein bürgerstandes; sondern auch aus dem adel sich darzu begaben c.).

das erste lehn Sanctae Crucis.

§. 3. Von dem ersten lehn Sanctae Crucis saget die erste hiesige l – hiesige – l Kirchen Visitation: *des lehns Sanctae Crucis ist ein jeder bischoff zu Brandenb[urg] Collator. Ist auf drei Meßen gestiftet. Ist Possessor Er, Joachim Cassel, hat von alters her ein jeder Possessor dieses lehns das amt, statt eines Capellans halten müssen.*³³³

Hat ein Kelch, ist noch vorhanden.

a.) Christ[ian] Thomasius Diss[ertatio] de originib[us] Feudalib[us]. §. 1. c. 1. p. 4. §. 16. p. 96. §. 21. p. 107.

331 Dt.: Sei es, dass es das kirchliche oder das weltliche (Recht) sei: Herr Böhmer *Jus Eccles...*

332 Dt.: weltliches Lehen.

333 Pfarrarchiv Teltow, Visitationsregister und Abschiede von Teltow 1546, der Originaltext lautet: *Ist ein jeder Bischof zue Brandenburgk Collator. ist possessor er Joachim Cassel. Hadt von alters ein jeder Possessor dieses Lehens stadt, eines Cappellans halten müssen. aber itzo nimpt genander Er Joachim die frucht und nutzung hinvevk, bestellet oder thut nichts.*

b.) Titius im Teutschen lehn Recht p. 96. ex H[ulderich] Eyben Elect[a] jur[ris] feud[alis]. c. 2. §. 1. Beneficia enim Ecclesiastica naturam feudorum habent propter stipendii rationem Böhmer c. 1.

c.) So war A[nno] 1517. Bertram v[on] Bredou altarist S. Elisabeth in der Kirche zu Ratenou. Angel[us] Annal[es] p. 283.

[93r]

*Hat ein eigen haus, samt ein Höffchin daran*³³⁴

hat einkommen wie folget:

1. w[ispel] 12. sch[effel] halb Roggen halb Haber,³³⁵ gibt George³³⁶ Richter a) von 2. Huffen so zum lehn eigentlich gehören.

1. w[ispel] 12. sch[effel] halb Roggen und halb Haber Claus Cunou³³⁷ von 2. Huffen pacht.

18. sch[effel] halb Roggen und halb Haber Peter Grünenthal von 1. Huffen pacht.

18. sch[effel] halb Roggen und halb Haber Claus Fischer von 1. Huffen pacht.

18. sch[effel] halb Roggen und halb Haber George Dames von 1. Huffen pacht.

18. sch[effel] halb Roggen und halb Haber Peter Gericke von 1. Huffle.

18. sch[effel] halb Roggen und halb Haber Meves Ebel von einer Huffle pacht.

16. sch[effel] halb Roggen und halb Haber Urban Pape von 1. Huffen.

Summa 4. w[ispel] 2. sch[effel] Roggen und 4. w[ispel] 2. Sch[effel] Haber.³³⁸

334 Ebd.: Nach dieser Textstelle wurde eine später vorgenommene Anmerkung mit anderer Tinte eingefügt (in der Handschrift des Autors): *liegt in der Kirchstraße an der Steppe und gehört itzt dem hiesigen Erb- und lehnRichter Cuno v. Willmerstorff.*

335 Ebd., laut Original: XVIII scheffel Roggen und XVIII Hafer.

336 Ebd., Einfügung im Original mit rötlicher Tinte (Handschrift unbekannt): Zwischen Jorg und Richter steht mit Einfügehaken: *Kikebusch der.*

337 Ebd., im Original: *Clawes Czinnno.*

338 Ebd.: Im Original der Visitationsschrift findet sich folgende Auflistung: 1. *Jorg Richter ... von 2 Huffen*, 2. *Clawes Czinnno ... von 2 Huffen*, 3. *Shimon Steffen [anstelle Peter Grünenthal] ... von einer Huffle*, 4. *Peter Jericke [anstelle Claus Fischer] ... von einer Huffle*, 5. *Peter M. [anstelle George Dames] ... von einer Huffle*, 6. *Mewes Ebel [anstelle Peter Gericke] ... von einer Huffle*, 7. *E. Fischer*

Dieses lehn ist gestiftet worden zu ehren und lob des Creutzes Christi, um nicht nur des stifters; sondern, die auch etwas zu diesem altar vermachten ihr und | + das + | ihrer nechsten anverwandten seligkeit zu befördern, die auch, wenigstens einmal in der woche die Meße des H[eiligen] Creutzes besuchen und sonderlich am tage Crucis derselben andächtig beiwohnen würden, sollten 4. wochen

a) Dieser George Richter war George v[on] Kickebusch hatte den adlichen Rittersitz, und war hieselbst lehn-Richter.

[93v]

ablaß ihrer sünden sich zu~getrösten haben. Dieses gestifte war hier das älteste unter den vieren, welches sich nach und nach ziemlich verbeßerte, so gar daß auch zu des bischoffs Hieronymi zeiten 2. hiesige Pfarrhuffen dazu geleet worden, welche obgedachter George Kickebusch³³⁹ der Richter nach sich genommen, und die oben zuerst erwehnte pacht 1. w. 12. sch. halb rogggen und halb haber dem lehn Crucis oder deßelben Possessori, Joachim Cassel, der zugleich damals Capellan hieselbst und bischofflicher Notarius war, entrichtete.

das lehn Exulum.

§. 4. Das andere lehn Exulum, oder der Schneider. Sind die Schneider Collatores, Possessor Er, Simon Haupt.³⁴⁰ Ist auf 4. Meßen und 1. Vigilie die wochen gestiftet.

hat 1. Kelch, hat der Possessor, Er. Simon Haupt³⁴¹

hat 1. Ornat lindisch tuch.

hat ein eigen haus und 1. erbwiese von 1. fuder hei³⁴²

[anstelle Mewes Ebel] ... von einer Huffe, 8. Jorge Dames [anstelle Urban Pape] ... von einer Huffe, 9. Urban Pape ... von einer Huffe.

339 Siehe auch unter Huch, Teltowgraphie, S. 283. – Siehe Einleitung S. LXXVIII f.

340 Vgl. CDB (Riedel), A IX, S. 226, laut Urkunde XXXVI. verlieh im Jahr 1561 der Bischof Joachim [von Münsterberg] der Gattin des Altaristen Simon houet[Haupt] die zum Hause des Altare Exulum zugehörige Wohnung auf fünf Jahre nach dessen Tode.

341 In der Originalschrift: *Shimon Haupt*.

342 Pfarrarchiv Teltow, im Original wurde nachträglich eingefügt: *das Haus hat zwischen dem Hause Corporis Christi und des Calands gelegen, gehöret itzt dem Erb und lehn-Richter – Cuno v. Willmerstorff. - Hei = Heu.*

Hat einkommen 6. schock zins minus 8. gr. die Capitalien werden in die annoch vorhandenen Registratur specificiret, wie auch hier unten in dem lehnbrieffe, woselbst 9. schock jährlicher zins und einkommen stehet.

deßen renovation.

§. 5. Das Original des Privilegii hierüber, ist in der feuersbrunst A[nn]o 1515. verzehret worden.³⁴³ Die Collatores aber haben von neuen bei dem bischoff zu Br[andenburg] üm³⁴⁴ die renovation und confirmation ihres lehns angehalten und auch

[94r]

selbige A[nn]o 1520. erhalten. Denn es war zwar damals die Reformation Lutheri schon angegangen; doch noch nicht hie zu lande, wie bekandt, indem nicht allein der Churfürst Joach[im] I. der Catholischen religion, bis an sein ende eifrig zugethan blieb; sondern auch die bischöffe zu Brandenb[urg] mit aller macht sich wider die Reformation setzten, daher dann dieses orts, weil zumal derselbe dem bischoff zu Brandenb[urg] gehörete, dieses lehn und privilegium gar leichte von | – von – | neuen bestätigt wurde. Der lehnbrief ist noch in originali auf pergament, mit vielen doch wol bekandten breviaturen beschrieben, und mit dem bischoflichen kleinen siegel (welches doch zimlich groß ist) in rothen wachs gedruckt, und daran gehänget vorhanden, von dem gewercke der Schneider in ihrer lade bisher wol aufgehoben und behalten worden und lautet also:³⁴⁵

Hieronymus a) Dei et Apostolice sedis gratia sancte Brandenb[urgensis] Ecclesie Episcopus. Vniversis et singulis tam presentibus quam futuris ad quos presentes nostre litere pervenerint salutem in Domino. — Ad perpetuam rei memoriam Nuper providi fideles nostri et majores et seniores Sartorum et Sutorum oppidi nostri Teltou ac reliqui fratres Gulde seu fraternitatis Exulum ibidem nobis exposuerunt, Altare

a.) Dieser bischoff Hieronymus Schultetus, war eines Schultzen sohn aus dem dorffe Gramschütz, nicht weit von Groß Glogou in Schlesien (einige wollen, er sei aus Schwaben gewesen) Doctor Theologiae Pastor zu Corbus, des Churf[ürsten] Joachimi I. Raht und endlich A[nn]o. 1506. der 40. bischoff zu Brandenb[urg] primier minister und Gevatter des Churf[ürsten] bei welchem er in großem ansehen

343 Siehe 24. Kapitel, §. 10, S. 309 f.

344 Üm = um. – Der Autor schreibt *üm* anstelle um, siehe im weiteren Text.

345 Die Übersetzung dieser Urkunde befindet sich im Anhang, S. 359–364.

war, daher er ihn auch in wichtigen ambassaden gebrauchte, und A[nno] 1520. auch das bischofthum zu Havelberg zuwandte. Er war ein grundgelahrter, beredter mann, daß man zu seiner zeit seines gleichen | – nicht – | kaum gehabt; der auch, wann er truncken 2. bis 3. stunden cum applause peroriren³⁴⁶ konnte. Er wechselte mit Luthero brieffe, besprach sich auch mündlich mit ihm, doch so, daß keiner den anderen bekehrte; und ob er wol anfangs Luthero nicht ungeneigt war, so ward er doch letztens sein abgesagter feind: starb A[nno] 1522. den 29. Oct. Unvers[al] Lexic[on] P. __ art. Hieronymus: col. __ Luther. T. 1. Epist. 92.-121. Angel[elus] Annal[les] p. 267. s. 304.

[94v]

quoddam in Ecclesia Parochiali oppidi praefati nostri Dioeces. in honorem sancti Cosme et Damiani a) Johannis Baptiste et sancte Barbare b.) virginis et martyris alias Exulum nuncupatum,

a) Es heißet hier Cosme und so liest man auch in vielen Diplomatus, denn er Cosmas und auch Cosmus genennet wird. Ist ein Martyrer gewesen nebst seinem bruder Damianus, deren gedächtniß man in der griechischen und lateinischen Kirche den 17. Sept. verehret, doch sind ihre geschichte sehr ungewiß. Die Griechen drei paar dieser brüder, die lateiner aber nehmen nur eines davon an, und sollen dieselben aus Arabien und beides wackere Medici, die allenthalben umhergereiset, und die leute ohn entgeld gesund gemacht, gewesen sein, und in Cilicien unter Diocletiano den Martyrer tod gelitten haben. Vniversal[is] Lexic[on] T. VI. art. Cosmas col. 1414. b.) Eine Jungfrau und Martyrin unter der regirung Kaisers Maximiani³⁴⁷, von vornehmen heidnischen Eltern zu Nicomedia, einer stadt in klein Asien, geboren, welche von ihrem eigenen Vater, Dioscorus, weil sie den Christlichen glauben angenommen und bekannte, nicht allein sehr übel und jämmerlich tractiret; sondern auch dem Richter übergeben, und nachdem sie von diesem nach vielfältiger ausgestandener Pein zum tode verdammet, und mit deßen erlaubniß, von gedachtem ihrem vater an[no] 230. enthauptet worden, den aber, als er wieder nach hause kehren wolte, der blitz so rein aufzehrte, daß nicht ein stäubchen von ihm übrig bliebe. Valentianus ein Christe hat ihren Körper zu Nicomedien begraben, von dar er nach der zeit nach Constantinop[el] gebracht, und endlich von etlichen Venetianern von Adel in die Kirche St. Mariae crucifigerorum zu Venedig geschaffet worden. Ihr andencken wird den 4. Dec. gefeiert. Vnvers[al] Lexic[on] P. III. art. Barbara col. 393.

346 Dt.: mit Beifall lang und schwülstig reden.

347 Nach Jeckels Zeitangabe kann hier nur der römische Kaiser Maximinus (?–238) gemeint sein, 235 zum Kaiser ausgerufen, erster so genannter Soldatenkaiser, im Jahr 238 erschlagen.

[95r]

conservatum, constructum dotatum et a predecessibus nostris confirmatum ignis pro dolor dira voragine una cum literis confirmationis et dotationis hujus in se continens penitus et minino absorptum fuisse. – Ne autem supradictum altare in suis pensionibus et redditibus contingeret in antea defraudari presummi Dei genetricisque sue gloriosissime semper virginis Marie laude cumque supernorum civium honore ac ejus ex eadem fraternitate Exulum defunctorum et viventium salute et refrigerio dictum Altare juxta priorum literarum foundationis et dotationis rationem similiter fundare cum annua pensione dotare et erigere deliberarunt. Proque dote ipsius nouem sexagenas annui census in et ex summis capitalibus et censitis infra structis per possessorem pro tempore in terminis solitis et consuetis emonendi et percipiendi videlicet viginti quinque grossos a Thomas Pael de summa capitali quinque sexagenarum Brandenburgensium viginti grossos ejusdem monete a Andrea Wendel de summa quatuor sexagenarum quinque grossos a Hans Wendekorn de summa unius sexagene decem grossos a Jurgen Kickebusch de summa duarum sexagenarum quinque grossos a Andrea Neuen de summa duarum una media sexagenarum quinque grossos

[95v]

a Ertman Meyer de summa unius sexagene decem grosses a Bartholomeo Mandekooll pro summa duarum sexagenarum quindecim grossos a Peter Splinck³⁴⁸ de summa trium sexagenarum triginta grossos a Melchior Grundal de summa sex sexagenarum viginti grossos a Simon Steffen de summa quatuor sexagenarum viginti grossos a Ambrosio Lysen de summa quatuor sexagenarum quinque grossos a Christiano Meisner de summa unius sexagene decem grossos a Hinrico Lindemann de summa duarum sexagenarum quinque grossos a Erasmo Punt pro summa unius sexagene decem grossos a domino Simone Marx de summa duarum sexagenarum quinque grossos a Matthio Heinzen de summo unius sexagene XIII. grossos a Martin Hosanck de summa duarum cum media sexagenarum decem grossos a Urbano Frederick de summa duarum sexagenarum quinque grossos a Urbano Suhe de summa unius sexagene quadraginta quinque grossos a Peter Grundal a summa novem sexagenarum unam sexagenam et quindecim grossos a

348 Vermutlich ein Abschreibfehler des Autors, es muss Sperlinck heißen.

Laurentio Grundal de summa sex sexagenarum triginta grossos a Tüchen Papen de summa sex sexagenarum viginti quinque grossos a Hans Papen de summa quinque sexagenarum quindecim grossos a Michael Grundal de summa trium sexagenarum viginti quinque grossos a Claus Kickebusch de summa quinque sexagenarum a iterum viginti quinque grossos a Claus Kickebusch de summa quinque sexagenarum quinque

[96r]

quinque grossos a Brosio Splinck³⁴⁹ de summa unius sexagene quindecim grossos a Relista Lorentzi Schulten de summa trium sexagenarum et decem grossos a Georgio Schulten de summa duarum sexagenarum annuatim in solitis terminis possessoribus pro tempore per pensores et patronos antedictos reemerant debite et obligate sub titulo de retrovendendo emtos et comparatos et pariter quandam domum quam primum inhabitat ejusdem beneficii possessor Dns. Vrbanus Wythum pro sustentatione ministri ejusdem altaris dederunt dotarunt et ordinarunt Quapropter nobis tam humiliter quam devote supplicarunt quos census antedictos cum carum summis capitalibus et libertatibus Ecclesiasticis adnumerare ipsosque Altari antedicto pro dote et sui possessori competenti sustentatione unive inviscerare appropriare et incorporare. — Ipsum sic dotatum in beneficium Ecclesiasticum erigere creare et autoritate nostra ordinaria gratiosius confirmare dignaremur.

Nos igitur Hieronymus Episcopus antedictus qui ad apicem Pontificalis dignitatis divina disponente clementia euecti divini cultus augmentum precipue nostris temporibus ex corde diligimus et quantum possumus juuamus justa etiam petentium nota libenter exaudimus in nos fusam supplicationem justam et rationabilem existimantes ipsam admittendam duximus et admittimus justis nobis oblatis una cum eorum summis capitalibus gratander in Domino acceptamus juribus priuile(-)

[96v]

giis emunitatibus et libertatibus Ecclesiasticis munimus insignimus decoramus et libertamus ceteris bonis Ecclesiasticis annotamus et asserimus Altari pro dote et suo possessori competenti sustentatione unimus appropriamus invisceramus et incorporamus — Ipsum sit dotatum in beneficium Ecclesiasticum sub invocatione Sancti Cosme et Domiani Johannis Baptiste et Sancte

349 Ebenso: Sperlinck.

Barbare virginis et martyris erigimus creamus et autoritate nostra ordinaria Dei nomine prepotentis confirmamus __ Decernimus census ipsos etiamsi in toto vel in parte reemti aliique in locum eorundem reemti fuerint jure et foro Ecclesiastico instar aliorum Deo dicatorum bonorum gaudere et subjacere __ Invasores et distractores eorundem panurgos esse atque tales Ecclesiastica censura et coertione cobibendos et compellendos __ Et ne stipendium quod laboris gratia assignari consuevit gratis datum videatur statuimus et ordinamus quod possessor hujus altaris pro tempore ejus census ipsos in solitis et consuetis terminis percipere col ligere et extorquere __ Inque suos et altaris hujus usus vertere poterit et voleat propterea pro fundatorum suorum parentum fratrum sororum et ejus Gulde sive fraternitatis predictae viventium et defunctorum | – animis denique aliorum qui vel auxilium – | ac in futurum sepeliendorum animis denique aliorum qui vel auxilium consilium aut juuamen ad hujus fundationem prestiterunt animarum salute et refrigerio cunctis septimanis quatuor Missas inferius distinctas et vnam vigiliam dominicis diebus et sequenti die feria secunda vnam Missam pro defunctis fratribus et sororibus ex predicta fraternitate Altaris die iterum sequenti feria tertia de beatissima Anna nostre virginis Marie solempera

[97r]

adjuncto alio famulo Ecclesie parochialis ante dicte decantare Reliquas duas Missas de tempore sequentibus diebus celebrare volumus esse adstrictum Nobis vero et successoribus de divina procurationis simplici juxta antiquam taxam possessor ejusdem sit obligatus in procurationibus ab aliis reliquis clero nostro se conformare debeat et teneatur __ Jus autem patronatus sui aliquem presentandi dicti altaris ad Guldam sive fraternitatem Exulum predictam et ad fratres inibi existentes perpetue pertinere volumus et spectare ita tamen si inter prefatos fratres et presertim inter sartores et sutores oppidi nostri aliquis de prole eorundem idoneus repertus et per fratres ante dictos pro eodem vacationis tempore rogatum fuerit Quod extunc Idem pre aliis extraneis ad hujus altare ac beneficium dignus putetur. __ Insuper memorati fundatores possessorem dicti altaris pro tempore exutum ad residendum personaliter in eodem voluerunt adeo ut nisi inter annum continuum presiderit ipsum beneficium ipso facto vacare debeat __ Premissis omnibus et singulis autoritatem nostram ordinariam interponere est decretum Nulli igitur hominum liceat hanc paginam nostre acceptionis unionis appropriationis

erectionis confirmationis decretum nostrum interpositionis infringere aut ei ausu temerario quovis modo contravenire __ Si quis autem hoc attentare presumerit in indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum _ Primariis nostris precibus in premissis semper salvis Datum in arce nostra Episcopali Züesar Anno Domini Millesimo Quingentesimo Vicesimo feria secunda post

[97v]

*Palmarum Minori nostro sub sigillo presentibus in testimonium appenso Joachim Cassel Notarius mppa.*³⁵⁰

Diesem nach war diß Lehn gestiftet zum Heil und erquickung der seelen die das lehn gestiftet, deren eltern brüdern | – und – | schwestern und die zu der Gülde oder brüderschaft gehörten sie mögten gleich noch leben oder bereits gestorben sein oder hinkünftig sterben; ja auch für alle die[?] seelen, derer die zu dieser stiftung mit raht und that geholffen. _ Der Possessor oder Priester deßelben Lehns war nicht allein mit dem Meßhalten beschäftigt; sondern hat auch für die armen pilger, welche nach den heiligen örtern gereiset, oder sonst arme frembdlinge zu verpflegen, sorge getragen a).³⁵¹

350 CDB (Riedel), A XI, S. 220 f.: Die Urkunde in gekürzter Fassung fand Aufnahme in Riedels Sammlung. Es fehlt die gesamte Liste der Stifter mit der Angabe der Höhe der jeweilig gestifteten Beträge. – Vgl. GStA PK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 92, Bl. 12–13 und Bl. 16–19: Im Nachlass befinden sich gleich zwei Abschriften dieser Urkunde. Eine der Abschriften stammt mit großer Wahrscheinlichkeit vom Bürgermeister Peschel, siehe auch in der Einleitung, S. XLII. – Der Vergleich zwischen der Abschrift Jeckels mit der Abschrift, die im Nachlass Bekmann aufbewahrt ist, zeigt geringe Abweichungen voneinander. In Jeckels Abschrift fehlen an einer Stelle vier, an einer anderen Stelle fünf Wörter. In der Abschrift durch Peschel sind einmal neun Wörter, ein anderes Mal sechs Wörter ausgelassen. Die weiteren Unterschiede betreffen einzelne Buchstaben innerhalb einzelner Wörter. Da die originale Urkunde verschollen zu sein scheint und damit ein Vergleich der Abschriften ausscheidet, besteht keine Möglichkeit mehr, die jeweils übertragenen Fehler zu erkennen. Grundsätzlich stammen beide Abschriften von der gleichen Quelle.

351 Siehe auch GStA PK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 18, Bl. 140b f., nach 1350 waren die Kalandsherren meist auch die Gründer der Elendengilden oder der Stiftungen dieser Gilden, zum Beispiel in den Städten Brandenburg-Neustadt, Neuruppin etc.

Das dritte Corporis Christi.

§. 6. das dritte Lehn ist Corporis Christi genennet worden, es stehet davon also:

Patron der Raht allhie[,]

Possessor Matthaeus Schmid ist davon abgetreten und Pfeilen eingeräumt, Pfeil aber hat solches dem Raht, vermöge eines vertrages, übergeben[,]

hat ein eigen haus, samt einem gärtchen und eine Erbgras Kabel [♀]³⁵², hat der Possessor Er Matthaeus die stette von dem Raht gekauffet umb ein viertel bier und erbauet, sein vortragen, daß er solches auf sein leben behalten soll, doch bittet er nochmals auf fleißigste ihm solches haus erblich zukommen zu lassen.

hat einkommen 12. sch[effel] Roggen und 12. sch[effel] haber 2. schock und 47 gr.³⁵³

aus itzt besagtem kann man leicht urtheilen. 1. Es sein dieses lehn nicht gar alt gewesen weilen es nur geringe einkommen, was die fixa betrifft, gehabt. Doch die

a.) Angel[us] Annal[es] C. 2. p. 138.

[98r]

Possessores hatten daneben ihre accidentien, so wol an Seelmeßen | + und vigilien, die auch was eintrugen a); + | als auch sonderlich am Fronleich-

352 Pfarrarchiv Teltow, Visitationsregister und Abschied der I. Visitation 1546: Im Original befindet sich an dieser Stelle ein Einfügezeichen, welches auf die Randbemerkung folgendenden Inhalts hinweist (Schreiber ist der Teltower Bürgermeisters Ludwig Peschel, der am Ende der Notiz seine Unterschrift ablegte): ♀ [Einfügezeichen] anno 1750. den 24 Octobris berichtete mich der alte Christian Altmann, ein alter Bürger und Teichgräber: Daß das Häusgen Corporis Christi hinterm Rathhause gestanden hätte, welches ein Bürger namens Tiek vorm brande 1711 bewohnt hätte. Des Tieken Erben hätten solches nicht wieder aufbauen können; wann nachero Magistraty die Stelle zu sich genommen, und die Helfte davon der Schule zum Garten geschenkket, die ander Helfte aber zum Hofe des Rathauses gezogen, und mit einem Zaun bewähret. Ex ore Deponentis annotavit eodem die. CL Peschel. Consul dir., W.D. Kirchner, Senatorus.

353 Ebd., Jeckels Zitat stimmt mit dem Originaltext bis auf geringe Unterschiede wortwörtlich überein.

nams feste, legten sich dabei auf das abschreiben der bücher, fürnemlich da noch nicht die buchdruckerei war, konnten daher als einzelne leute schon auskommen | + zumalen sie öfters noch Pfarren in der nachbarschaft dabei hatten. + l. __ 2. Es müße deßelben lehns Possessor, Matthaeus Schmid, die Catholische religion abgesaget und hingegen die Lutherische angenommen und sich verheirahet haben; indem er das haus erblich besitzen wollen. Im übrigen war dieses beneficium deshalb gestiftet, daß zu gewissen tagen in der wochen stationes publicae³⁵⁴ angestellt würden zu lobe des Sacraments des H[eiligen] leibes Christi auf gewisse ablässe der sünden für diejenigen, die der Meße beiwohnten.

Das vierdte Calendarum.

§. 7. Das vierdte Lehn des Calands oder Calendarum wird also beschrieben:

hat ein haus,³⁵⁵ bewohnt der besitzer des lehns Calendarum, der auch der Calantz Herr genannt wird.

hat 94. schock Capital, machet ungefehrlich 4. | – ggr. – | ggr. vom schock b). zu-rechnen 6. schock und 16. ggr.

Dieses Calands altar in der Kirchen hieß St. Elisabeths c). Es gehört aber eigentlich zu dem Lehn S[anctae] Crucis; doch war es auch zu dem gebrauch des Possessoris des Lehns Calendarum verordnet, die zu diesem Lehn gerechnet wurden hießen fratres Calendarer oder Calendarum, Calands brüder d). Diese

| – | + a) vid infr. c. VII. § + | – |

| + a) . vid. infr. c. VII. §. 3. + |

354 Dt.: öffentliche Versammlungen.

355 Pfarrarchiv Teltow, Register und Abschied der I. Visitation 1546, S. 9, im Original seht an dieser Stelle eine Anmerkung (in der Handschrift Jeckels): *brandte 1711 mit ab, und lieget noch wüste.* – Ebd., Eintrag im zweiten GKB von Teltow und Schönow, S. 211: *Cristina aus der Zelle 5[.] 8bris [1679 begraben].* – BLHA, Rep. 19 Steuerrat Potsdam, Nr. 244/4, „jährliches Policei-Protocollum von der Stadt Teltou a primo Januarii 1755 usque ultimum Decembris d[e] a[nn]o“, in Spalte 2: *ob und wie viele Plätze in der Stad sind und woher sie entstanden: 2) keine; ausser der Calands Curie, welche aber bürger recht ist. Als ao. 1546 der kaland eingezogen wurde, haben Calendarii das leere Nest stehen lassen und obgleich Magistrat die Stelle als ein bürger lehn öfters ausgeben hat doch bishero niemand darzu sich gemeldet.*

b) Hier werden alte, oder bömische schocke verstanden welche 60. gr. ausmachten. Wo aber brandenb[urgische] oder Märcksche ggr. stehen, die kamen nicht höher als 32. ggr.

c) l – b) – l besage der Kirchen Rechn[ung] von der ausgabe A[nno] 1557.

d) auch Calender Herren. Waren wie hier also auch in anderen orten Teutschlandes eine solche societet oder fraternitet, worinnen sich unterschiedene, auch wol vornehme leute beiderlei geschlechts befunden, welche den Calender und die Festtage jährlich einrichteten, sie kamen allezeit am ersten tage eines jedwedens monaths den die lateiner Calendas nennen, zusammen, und verordneten was monatlich für feste und Jahr-gedächtniße zubegehen, was für almosen auszugeben, was für fasten zu halten, wie viel geld auszulehnen, wie viel frucht und Zinsen einzunehmen und dergleichen. Die Zeit wenn sie aufgekommen ist ungewiß[,] Paullini Chron. Ottberg in Syntagm[a] Rer[um] German[icarum] p. 174. f erweist, daß sie ihren ersten anfang ums jahr 1220. in dem Closter Ottberg genommen. l – Ob sie nun zwar gewisse religiosi sein wollen, so haben sie dennoch keinen eigenen ordinem ecclesiasticum, oder einen an gewisse regeln verbundenen oder vom Pabst confirmirten orden ausgemacht, weil sie – ^{l356} Jede Calands brüderschaft pflegete in ihrem Kalands-Häusern bei ihrer zusammenkunft am ersten tage des monaths eine mahlzeit zu halten, woraus ofters großer mißbrauch und unordnungen erwachsen, so daß ein sprichwort gesaget wurde, man hält einen großen kaland, imgleichen er kalandert die gantze woche. Vniversal Lexic[on] P. V. art. Calender col. 241. 242. Sie sollen auch diejenigen Reime geschmiedet haben, darinnen die jedes monaths eingefellene und festgesetzte feste und tage der heiligen nach der alten Reimart verfaßet sind, wie man sie bei dem Joh[ann] Colero im Calendario Oeconom[ia] p. 266. ff. also findet.

Der Jenner hat 31. tage.

Jesus das Kind ward beschnitten || Drei Könige von Orient kamen geritten || Und opferden dem Herrn lobesan, || Antonius sprach zu Sebastian. || Agnes ist da mit Paulo gewesen, || Wir sollen auch mit wesen.

Der Hornung hat 28. tage

Da Maria wollte zu Agathen gohn, || Jesum ihr kind opfern schon, || Da ruffet Valentinus mit macht || Freuet euch der fastnacht || Denn Petruns und Matthias || Kommen schier, wißet das.

Der Mertz hat 31. tage

Der Mertz fährt daher mit Thoman || Und spricht er müßte Gregorium han, || Mit dem woll er disputiren. || So kommt Benedictus und wil hofren || Mariae unsere Trösterin || Und dem jungen kindin.

356 Der Autor hinterläßt bei dieser Streichung Zweifel. Der Absatz von *gewisse religiosi* bis *oder einen an gewisse regeln* könnte auch als Wortunterstreichung angesehen werden.

Der April hat 30. tage

April und bischoff Ambrosius || Fahren daher und sprechen Adelfus || Die Ostern wollen Tiburtium bringen || So will Valerianus das Haloluja singen || Sprechen Gerogius und Marcus zu hand || Muste das Peter weiland

Der Mai hat 31. tage

Philippus das Creutz funden hat, || Johannes leidet das Ölbad. || Jordian sprach zu Servatio, ||

Wir wollen zwar nicht baden also || Gang flugs und sag auch Vrban schnell || Das er uns bringe Petronell.

Der brachmonat hat 30 tage.

Wir sollen frölich leben, || Bonifacius will uns alles vergeben, || Als Barnabas mir hat geseit, || Vitus sprach mit bescheidenheit || Gervasius und Alban wollen jagen, || Hans und Henselein sollen das Petro sagen.

Der Heimond hat 31. tage

Wolt Maria und Ulrich || Fahren in die erde gemeiniglich || Das freuet sich Margareta zwar fast, || Und machet das alles Herr Arbogast, || Magdalena will auch Jacob lieb han || Das verdreust bischoff German.

Der Augustmond hat 31. tage.

Peter und Steffan wonniglich || Oswald Sixtus freuet sich, || Lorentz sprach, daß wiß manniglich || Maria wil fahren zu Himmelerich || Bernhard gang sage das bartholome, || Luwig sagt, das wist Johannis Heupte ehe.

Der Herbstmon hat 30. tage

Egidius blies auf sein horn || Freuet euch Maria ist gebohrn || Last uns das Creutz erheben, || So wird der Herbst nahen. || Mattheus, Moritz sprechen soll || Das ward Cosmas und Michel froh.

Der Weinmon hat 31. tage

Remigius der hies Frantzen || Mit | – Gertraut – | Aurelia frölich tantzen || Dionysius sprach, was bedeut das? || Es war Gallen und Lucas gestanden bas. || Vrsula sprach, wer tantzen wölle || der sei Simonis und mein geselle.

Der Wintermon hat 30. tage.

Alle Heiligen fragen nach gutem wein, || Felix sprach, lauffet hin, || Merten schenckt itzt guten most, || und hat dabei viel guter kost, || Clemens, Cecilia fragen Catharinen das, || Advent hie kommen Andreas[.]

Der Christmon hat 31. tage

Wenn kömmt Jungfrau Barbara || Sprach Niclas zu Maria. || Wie lang soll denn Lucia beiten, || daß sie die kindelbet bereiten. || Dann Thomas bringt schier die Weinacht || Stephan Johan haben Thomam bischoff macht.

[98v]

unsere fratres Calendares oder Calands-Herren zu Teltou hatten das jus Patronatus des

[99r]

lehns oder altars der eilftausend Jungfrauen in der Marien Kirchen zu Berlin, sie überließen

[99v]

es aber A[nn]o 1489. an den Churfürsten Johannes³⁵⁷, der ihnen mit einwilligung des bischofs zu Brandenb[urg] Joachimi³⁵⁸ dafür gab das jus Patronatus

[100r]

über den altar St. Elisabeth in der Petri Kirchen zu Cölln an der Spree um über den altar _____ der Marien Kirche zu Berlin und stellte darüber eine schrift in teutscher sprache aus, die bei der St. Petri Kirchen annoch vorhanden a.)

[der Possessorum amt]³⁵⁹

§. 8. Aus dem was beide die Matricul hieselbst und der bischofliche lehnbrief besagen, erhellet, daß die Possessores der drei ersten lehnen haubtsächlich nur der Meße und Vigilien halber bestellet worden einige verrichteten auch das amt

a) Joh[ann] Gustav Reinbeck Nachricht von dem brande zu Berlin A[nn]o 1730. II. abtheil[ung] §. 24. p. 56 ff.

[100v]

eines Capellans besuchten die krancken ihrer Gülde oder brüderschaft hatten deshalb ihre eigene Kelche und Patenen: Wiewol sie auch fast jederzeit ihre besondere eigene Pfarren bei den benachbarten gemeinden auf den dörfern besaßen; wohnten aber hier in ihren obgedachten Amts-häusern,

357 Johann, genannt Cicero (1455–1499), Kurfürst von Brandenburg 1486–1499.

358 Joachim I. von Bredow (?–1507), Bischof von Brandenburg 1485–1507.

359 Der Paragraphentitel ist vom Autor nicht ausgeführt, er lautet im Paragraphenindex auf S. 36: der Possessorum amt.

die man Cellen³⁶⁰ nannte, maßen sie die meisten tage in der wochen ihre amts-geschäfte hieselbst; des Sonn- und Festages hingegen ihr amt bei den auswärtigen ihnen anvertrauten gemeinden verrichteten, und dieselben curirten. So ist Matthias Schmid der Possessor des lehns Corporis Christi Pfarrer zu Ruhlstorff gewesen, und hat noch A[nno] 1573. gelebet. Pfeil, dem Matthias Schmid das gedachte lehn Corporis Christi abgetreten, hat die Pfarre zu Stahnstorff dabei gehabt: Simon Hautb, des lehns Exulum war zugleich Pfarrer zu Dalem.

Derselben endschaft

§. 9. Nachdem aber die heilsame Reformation auch in diesen Chur-Märckischen landen A[nno] 1539. anging sind diese im Pabstthum gestifteten Meßen, Vigilien, mit samt ihren lehnen nach und nach, wie an anderen orten also auch hier eingegangen a). Zwar haben die Possessores der lehne

a) Welches mit gutem recht geschehen, nicht nur wegen der Messe selbst, da das H[eilige] Sacrament des leibes und des blutes Christi profaniret und zu ganz andern gebrauch als Christus der Herr es eingesetzt, angewandt wird, wie bekandt; sondern auch in in ansehung des singens und betens dabei, welches ein bloßes opus operatum³⁶¹ | – worden –; ja da man in fremder sprache öffentlich zu beten und zu singen angefangen, ein superstitioise wesen, daraus der wahre Gottes dienst immer weiter bei seite gesetzt worden. Böhmer Jus Eccles. P. 2. tit. 1. §. 93. ff. p. 134. ff. Vitringa de Synagoga vetere L. 3. P. 2. c. 15. p. 1092. J. L. Fleischer Einleit. zum geistl. Recht P. 1. L. 1. c. 19. §. 45. p. 252. _ Zwar haben auch wol viel erleuchtete Christen mitten im Pabstthum, dergleichen unstand in der Christenheit wol erkandt, doch nicht ändern können, bis endlich durch obbesagte Reformation auch wegen oft berührten lehnen und des aberglaubischen Gottesdienstes dabei ein solches einsehen und änderung geschehen, daß sie in den Evangelisch Protestantischen Kirchen sind gänzlich abgethan und zu grunde gerichtet worden. | + Herr Lutherus spricht von solcher brüderschaft: Wir haben viel brüderschaft in der welt aufgerichtet, es sind aber viel lügen th...ing und verführung die der teuffel erdacht hat, und in die welt bracht, die da nur fechten wider den rechten glauben und rechtschaffene brüderliche liebe[.] Calov[ius] Bibel T. VI. col. 974. 975. ad 1. Petr. II[.] 22. + |

360 Noch im 19. Jahrhundert war die sogenannte Zelle auf einem Situationsplan gekennzeichnet, siehe Seider, Häuserbuch der Stadt Teltow, Breite Straße 21, S. 129 f. – Vgl. Anm. 355 S. 48.

361 Dt.: fertig gearbeitetes Werk.

[101r]

die einkünfte zeit ihres lebens behalten; nach ihrem tode aber hat dieselben jeder Patronus, auf landes obrigkeitlicher Verordnung an sich gezogen und behalten; daß | – daß – | sie stipendia für studirende davon anlegen sollten a).

a) Chur Märck[ische] Consist[orial] Ordn[ung] und Visitation Ord[nung]
Cap. XVI. p. 70. 71.³⁶²

[101v]³⁶³

[102r]

Das VII. Capitel.

Von den hiesigen Pfarrern insgemein.**Inhalt.**

Deren Vocation §. 1. dignitet §. 2. Was von ihnen die Kirchen Matricul besaget. §. 3. Specification der Pastorum | – von – | vor und nach der Reformation bis hieher. §. 4.

Der hiesigen Pfarrern beruff.

§. 1. Kirchen sind nicht so wol zur pracht und zierde einer stadt angeleget und erbauet, sondern vielmehr zum öffentlichen Gottesdienste, daß daselbst das wort Gottes geprediget, und die H[eiligen] Sacramenta nach der einsetzung unseres Heilandes gehalten und Gott öffentlich angeruffet werde. Gehören demnach darzu Prediger, als diener über Gottes geheimniße, die ordentlich müßen beruffen sein. Desfals ist auch bei hiesiger Kirchen, ein Pfarrer bestellet worden, der vormals zu solchem amte von dem bischoff zu Brandenburg[urg], als welchem das jus. Patronatus von der hiesigen Kirchen und Pfarre zustant beruffen wurde: Itzt und nachdem das bischoffthum eingegangen, und nur das Dom-Capitel allein geblieben, stehet das jus vocandi bei der hiesigen Kirchen, dem Churfürsten zu Br[andenburg] alleine zu.

Deren dignitet.

§. 2. Die Pastores hieselbst waren bestellet Secular-Priester zu sein a.)
Nechst dem sind die

362 Visitations- und Consistorialordnung von 1573 (wie Anm. 328), S. 108–110, der Artikel 15 trägt den Titel: Von den Stipendiaten und Geistlichen Lehen, wie es auf der Visitationen Verordnung damit soll gehalten werden.

363 Seite 101v ist nicht beschrieben.

a.) Die Mönche heißen im Pabstthum regulares, weil sie nach den Kloster-reguln leben, so ihre erste stifter geordnet haben: Ein secular Priester hingegen ist der, welcher keiner Kloster-regel unterworfen; über den nur der bischoff, unter welchem er stehet, zu befehlen hat. Es ereignet sich aber noch dieser unterschied unter einen secular- und regular-Priester, daß letzterer bei seiner Profession das gelübte der armuth, der keuschheit und des gehorsams, und solches in seinem ganzen leben beobachten wil; dahingegen ein secularis nur das gelübte der keuschheit und des gehorsams auf sich hat. Anton Gavin Ditrich der Röm[ischen] Kirchen P. 2. p. 349. f. _ Böhmer Jus Eccles[iasticum] tit. 1. §. 19. p. 67.

[102v]

hiesige Pastores, vermöge der ersten stiftung Parochi Ecclesiae Parochiae Ciuitatensis a.). Daher sind die hiesige Pastores von anfang den Pastoribus anderer Städte und hernach den Inspectoribus gleich geachtet worden zumalen sie nicht minder den Capellan und die geistlichen der obberührten hiesigen lehnen nebst der Schulen unter ihrer aufsicht gehabt b.). Es wurde

a) Diese sind bereits im IV. Sec. aufgekommen und gehörten zu dem im III. Sec. aufgerichteten Senatu Ecclesiastico, dabei der bischoff praesidirte welches genannt wurde Syndrium presbyterii Ciuitatensis Böhmer c. 1. tit. 9. §. 2. 3. p. 620. ff.

b.) In Ansehung des amts ist kein Prediger vor Gott und den menschen weder höher noch geringer, weder ein anderer Prediger. Wie man denn auch von anfang des N[eu]en T[estaments] zu den Apostel~zeiten von solchen unterschied nichts gewust hat. Böhmer c. 1. _ denn Gott wil, daß man alle treue lehrer in ehren halten soll 1. [Brief an] Tim[otheus] V. 17. angesehen Er sie mit dem character der veneration ins besondere authorisieret hat. Als Abraham noch zu Ur in Chaldaea war, hatte er schlechte veneration; so bald ihn aber Gott zum Priester und Profeten machte, waren alle gesegnet, die ihn segneten, und verfluchet, die ihn verfluchten, damit bekam er einen großen respekt Gen[esis] XII. 2. 3. und alle lehrer Num[er]i XXII. 6. Nur wegen der ordnung und nach der constitution der Obern, da giebt es einen unterschied, und bei einem mehr ansehen und würde, weder bei dem andern. Maßen die Canonisten selbst zugestehen, quod omnis majoritas et minoritas etiam Papatus sit de jure positiuo. d[as] i[st] daß dieses, da einer größer oder geringer ist, (selbst im Pabstthum) ein solches recht sei, welches die menschen eingeföhret und gesetzet haben. Anton Gavin c. 1. P. 2. p. 325. Zwar führet Paulus Eph[eser] IV. 11. einen unterschied an unter den lehrern, allein das betrifft nur ihre gaben, sonst dem amte nach, sind sie einander gleich, welches aus dem darauf folgenden 12. v. zu ersehen stehet, deshalb sie auch Phil[ipper] I. 1. Col[osser] I. 1. Knechte Christi, und brüder, dem amte nach, heißen.

[103r]

ihnen nicht minder der name Plebanus beigeleget, wie die hiesigen Kirchenbücher besagen a). Und so nennete man damals den vornehmsten Prediger in

einer Stadt, den man nachgehends Superintendens | – oder Inspector – | oder Pastor benennete b.) Als hier zu lande hin und her Inspecstiones aufgerichtet, und Inspecstiores über andern Prediger | – Predigern gesetzt wurden – |

a.) vid. infr. c. 10. §. 1.

b) J[ohann] S[amuel] Magnus beschr[eibung] der Stadt Sorou saget, der erste Lutherische Plebanus, oder Superintend[ent] daselbst habe George Nigrinus³⁶⁴ geheißē p. 17. so werden auch die vorhergehenden Superintendentes alle Plebani genannt, die meistens vornehmen adlichen geschlechtes gewesen p. 2. 4. 7. 11. it[em] Aug[ustinus] Kerberger Hist. Chronol. abriß der St[adt] Königsberg in der N[eu] M[arck] I. abth. c. 10. §. 4. p. 52. c. 21. §. 1. p. 147.

[103v]

gesetzt wurden a.), sind die Pastores Teltov[iensis] keinem Inspectori untergeben worden, sondern dependirten, nach wie vor von dem hochpreißl[ichen] Consistorio immediate, und sind jederzeit denen Inspectoribus gleich geachtet worden. Daher man in der Chur-Marck etwas wichtiges in Ecclesiasticis vorgefallen, desfalls ein Convent von den Pastoribus und Inspectoribus hat müßen angestellet werden, ist Pastor Teltov[iensis] nicht minder wie andere Inspecstiores, darzu beruffen worden. Als Joh[ann] Sigism[und]³⁶⁵ der Churfürst zu Br[andenburg] A[nn]o 1614. einen solchen convent ausgeschrieben hatte und den 30. Sept. die Inspecstiores und Pastores dieses landes, zu Berlin zusammen kamen, war bestimmter maßen Michael Martini Pastor Teltov[iensis] mit darunter, wie die unterschrift, bei dem, von ihnen abgefaßten schluß und die Acta besagen b.). Dergleichen mehrmalen geschehen c.). Imgleichen als die ausschreiben des Consistorii unter dem namen des Praesidenten und Rächte ergingen, und dieselben sich also unterschrieben: Churf[ürst]l[ich] br[andenburgisch] zum geistl[ichen] Consistorio verordnete Praesident und Rächte, so hieß hieher die aufschrift deßen, wie an die Inspec(-)

364 Vgl. Otto Fischer: Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg seit der Reformation, Band I und Band II 1/2, Berlin 1941 (Im Folgenden: Fischer, Ev. Pfarrerbuch), S. 599, Nigrinus, Georg (?–1612), von 1611–1612 Superintendent in Cottbus.

365 Johann Sigismund (1572–1619), Kurfürst von Brandenburg 1608–1619. Wechselte im Jahr 1613 aus religiösen wie auch politischen Gründen vom lutherischen zum reformierten Glauben über, ohne Vorwissen und Ratschlüssen der gemeinen Landstände.

a.) Die Inspectores hier zu lande wurden von den Kirchen Visitoribus zur zeit des Churfürsten] Joh[ann] George³⁶⁶ A[nno] 1573. zu erst angesetzt, und gemeinlich die Pastores und Plebani der haubt-städten darzu genommen, daß sie die Inspection haben sollten über die Kirchen der nechst umliegenden Flecken und dörffer; welches vor dem nur allein bei dem General-Superintendenten war. Curf[ürst]l[ich] Märck[ische] Visitat[i]ons] und Consistor[ial] Ordnung Tit[ulus] IX. wie wol nachgehends auch öfters Diaconi in den Städten auch wol Pastores auf dem lande l + aus gewissen ursachen, + l, darzu gekommen sein.³⁶⁷

b.) vid. infr. c. 15. §. 9. Georg Gottf[ried] Küster Memorab[ilia] Coloniensium Specim[inibus] VII. p. 102. ff.

c.) infr. c. 12. §. 3. c. 13. §. 3.

[104r]

tores a): Dem Würdigen, wohlgelehrten unsern guten Gönner und Freund, Ern N.N. Pfarrern zu Teltou; und in literis: Unsern Gruß zuvor, Würdiger, Wolgelahrter guter Gönner und Freund. Hernach aber wurde solches geändert da der Churfürst Frider[ich] III.³⁶⁸ Ihm selbst die Crone als König in Pr[eußen] a[nno]. 1701. den 18. Jan[uar] zu Königsberg in Pr[eußen] aufsetzte. Da wurde nun in literis des Königes hoher Name und Titel gesetzt: Von Gottes Gnaden König in Pr[eußen] Margg[raf] zu Br[andenburg] etc. folglich auch in der subscription gar nicht mehr gedacht wie zuvor, Churf[ürst]l[ich] br[andenburgische] zum geistl[ichen] Consistorio verordnete Praesident und Rächte; sondern der Praesident schrieb nur seinen Namen unter, und der Protonotarius³⁶⁹ contrasignirte es, wie noch itzt geschiehet. An den Pfarrer aber, hies es auswendig; dem Würdigen andächtigen unsern lieben getreuen Ern NN. Pfarrern zu Teltou, also hieß es auch inwendig.

Nachricht aus der Kirchen-Matricul.

§. 3. Nechst dem ist auch nicht zu~vergeßen was man in unsern Kirchenbüchern von den hiesigen Pfarrern insgemein, für nachricht aufgezeichnet

366 Johann Georg (1525–1598), Kurfürst von Brandenburg 1571–1598.

367 Obwohl bereits unter Kurfürst Joachim II. Entwürfe für eine Konsistorial-Ordnung vorlagen, kam es erst 1673 unter Kurfürst Johann Georg zur Publikation, siehe auch Emil Sehling, Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Leipzig 1909, S. 17 ff. – Der Titel IX der Visitations- und Consistorialordnung von 1573 lautet: Von den inspectorn, so an stat der superintendenten verordnet., siehe ebd., S. 109.

368 Friedrich III./I. (1657–1713), Kurfürst von Brandenburg von 1688–1701 / König von Preussen 1701–1713.

369 Protonotar, hoher Kanzleibeamter.

findet; In der ersten Kirchen-Visitation A[nno] 1546 stehet davon also: *Nachdem alhier befunden, daß diese Pfarre ein bischoff zu Brandenb[urg] zu jeder Zeit zu verleihen gehabt, so laßen es auch die Visitatores noch dabei, daß hinfürder so oft die Pfarre durch absterben oder ziehen eines Pfarrers verlediget wird, durch den Raht alhier bei dem*

a) *infr. c. 15. §. 9.*

[104v]

bischoff zu Brandenb[urg] oder seinem Statthalter um einen andern gelehrten Pfarrherrn angesuchet würde. Und soll zu jederzeit ein PfarrHerr alhier den Pfarhoff zu seiner wohnung, samt aller und jeder zuhörung auch nutzen und fruchten der Pfarren zu seiner unterhaltung haben und behalten, wie solches mit mehrem in der Registratur ausgedrucket und sonst vorhanden sein mag. Nachdem auch vor vielen jahren 2. huffen, so itzo der Richter betreibt von der Pfarren genommen und zum lehn Sanctae Crucis geleet, so sollen solche 2. huffen, so bald solche lehnen in den gemeinen kasten fallen werden, dem Pfarrer wieder eingeräumet werden, welche er selber zu gebrauchen oder einem andern seines gefallens aus zuthun macht haben soll. Indeßen und mitler zeit, ehe dem solche lehn in gemeinen kasten fället, und also gedachte 2. huffen dem Pfarrer zugestellet werden, sollen die Vorstehern des gemeinen kastens, davon hie unten gesetzet dem Pfarrherrn jährlichen Zehen gulden auf weihnachten die helfte und Johannis Babtistae [24. Juni] die andere helfte geben und verreichen, damit sich ein Pfarrer, weil die Accidentien vigilien, seelmeßen und anders, so abgegangen, erhalten möge. Es soll auch hinfüro der Pfarrer von einer jedem leiche VI. gr. und von einer braut aufzubie(-)

[105r]

*ten 6. gr. kindbetterin einzuleiten 3. gr. haben.*³⁷⁰ Ferner stehet in der Registratur derselben Visitation:³⁷¹

370 Pfarrarchiv Teltow, Visitationsregister und -Abschiede in Teltow, der Autor zitiert wortwörtlich bis auf wenige Ausnahmen aus dem Original der I. Visitation von 1546, Seiten 13–15.

371 Ebd.: Hier weicht der Autor vom Originaltext ab: Die zwei Hufen zu Schönow, 2 Rauchhühner von Peter Danis und 1 Rauchhuhn von Bartholomäus Zander sowie der Hof in Schönow entstammen aus dem Text der III. Visitation des Jahres 1600.

hat von alters 4. huffen zu Teltou gehabt, es sind aber von vielen jahren
2. huffen davon zu dem lehn Crucis gekommen. Noch gehören dem Pfarrer
2. huffen zu Schönou.

Item hat den kornzehnd von allen früchten, die dreißigste mandel.

Item den flachs und hanff zehend desgleichen den zehend wie alhier, auch
zu Schönou samt den dritten theil alles fleischzehendes daselbst.

Acht rauch-hüner zu Schönou, 4. von Hans Schönol -u- lwen, 2. von
Peter Danis, eins von Bartholmes Zandern, eins von Bartolm. Friderichen.

Hat kein heiwachs mehr, denn was er zu den enden der huffen gewinnet.

Item eine Erb-Kabel gräsung und hei, wie die anderen einwohner.

Item eine Holtzkabel im Pusch.

Item hat den vierzeitenpfennig halb.

Item hat von alters her frei brenholtz auf der Stolpischen heide gehabt,
und noch gebraucht.

Hat einen Hoff zu Schönou zwischen der Hirtenbude und Simon Müllern
inne gelegen.

Dieses alles wird in der andern und dritten Visitation wiederholet: Woselbst
noch dis hinzugefüget wird: *Wo auch von den äckern was eingezäunet wor-
den, soll dennoch dem Pfarrer der zehend gegeben;*³⁷² *oder in verweigerung
deßen von dem Raht und Richter durch gebürliche*

[105v]

Mittel ihm darzu verholffen werden. In dem Ziesarschen amtbuche, oder
ErbRegister ist noch die brautsuppe und ein mehres, was hernach in der
IV. Visitation einverleibet worden, nahmhaft gemacht. Dieselbe wurde
a[nn]o 1721. gehalten und stehet davon also:

Die Pfarre ist in der Stadt Teltou, Schönou ist incorporiret.

*Patronus sind Se[ine] Kön[igliche] Maj[estät] in Preußen und Churfürst
zu Branden[burg] unser allern[ädigster] Herr.*

Pastor ist Johann Christian Jeckel, Berlin[ensis]

*Die Pfarr-gebäude sind ein wohnhaus, eine scheune dabei, samt den
pferde- oxsen- küh- schaaff und schweinställen.*

372 Ebd., Visitationsabschied der III. Visitation im Jahr 1600, S. 50 f.: *So sollen
demnach die ienigen, so berurtermaß Ihren Acker eingezäunt, und zuevorn
der Pflug berurt, dem Pfarrer bei meidung d[er] hülfe den Zehent dauon geben.*

Ein garte[n] ist hinter dem hause und scheune.

Hat itzo nur 2. huffen in Teltou und 2. huffen auf der Schönouschen Feldmarcke in 3. feldern.

Keine wiese, außer eine graß-Kabel vor dem Machenouschen thore und einen Graß-Hoff in Schönou zwischen Girge Noack und dem hirtenhause gelegen.

Hebet den Zehenden in natura von allem getraide, flachs und hanff, was im felde und in den gärten wächset, so wol zu Teltou, als zu Schönou, woselbst auch der fleischzehend gegeben wird.

Hat den vierzeitenpfennig halb.

bekommt aus der Kirchen jährlich 10. thal. 8. gr.

An

[106r]

Accidentien wird gegeben für aufgebot, copulation und traupredigt 1. thlr. it[em]: die brautgift, die Suppe und ein tuch | – nebst dem offer. – | fürs tauffen nichts, außer von den hausleuten 6 gr:

für einleitung einer Sechswöchnerin 4. 6. auch 8. gr. in die hand, nachdem die person ist und geben wil, | – nebst dem gewöhn- |

für den leichgang 6. gr

für die Abdanckung 12. gr.

für die leichenpredigt 1. thlr.

wann ein krancker die communion im hause empfänget 6. gr.

hat die mahlzeiten bei ausrichtungen oder 6. ggr.

Item den gewöhnlichen offer auf dem altar bei Copulationen, Einleitungen und leichen.

Die Pfarrgebäude sind bei der feuer-Casse assecuriret auf 500. thlr.³⁷³

373 Pfarrarchiv Teltow, Sammelband unter „Designation der Einkünfte, auch Inventarii von der Pfarre, der Kirchen und dem gemeinen Kasten oder Hospital-Caße in der Stadt Teltow“ vom 11. Mai 1721, Die Unterschriften unter der Designation lauten: *Gottfr. Christoph Schult, Praepos[itor] et Insp[ector]; Cuno von Willmerstorff mmp.; Johann Christian Jeckel, Pastor; Fahrenholtz, consul reg.; P. Schönefeldt, Kirchenvorsteher.* Bis auf zwei Punkte stimmt der hier wiedergegebene Text mit der Originalschrift überein: 1. Bei der Einnahme für einen Leichgang stehen im Original 16 Groschen und es ist ersichtlich, dass dieser Betrag nachträglich verändert wurde. 2. Der zuletzt angeführte Punkt, die Assecuration der Pfarrgebäude bei der Feuerkasse, fehlt im Original ganz.

Specification der Pastorum

§. 4. Unter denen Pfarrherren selbst, von welchen man nachricht finden können und itzt sollen specificiret werden, sind zwei, die noch vor der Reformation im Pabstthum gelebet, die übrigen nachher:³⁷⁴

1. Liborius Grotz † 1540
2. Joachim Cassel | + † 1562 + |³⁷⁵
3. Caspar Tornou.
4. Nicolaus Gneweckou † 1575

[106v]

5. Joannes Cremer † 1609.
6. Michael Martini † 1622.
7. Joannes Martini † 1661.
8. Joannes Rammonitzsch † 1671.
9. Christianus Jänichen † 1700[.]
10. Joannes Christianus Jeckelius ist noch am leben[.]

Soll von jedem in besondern Capiteln unten ein mehres gehandelt werden.

[107r]

Das VIII. Capitel

Von des Pfarrers amte.

Inhalt.

Insgemein §. 1. insbesondere des Sonn- und Fest[t]ages §. 2. in der wochen §. 3. die bestimmung des gottesdienstes §. 4. öffentliche extraordinäre verrichtungen. §. 5. privat-amtsgeschäfte §. 6. Visitation der Schulen §. 7. sorget für die armen §. 8. hilft nachbarliche vacantien curiren. §. 9.

Von des Pfarrers amt insgemein.

§. 1. Was insgemein eines Christlichen Pfarrers amt ist, so wol an andern, als auch an diesem orte, davon ist nicht noht weiftläufig³⁷⁶ hier zu handeln,

374 Staatsbibliothek zu Berlin PK, Handschriftenabteilung, Ms. Boruss. 60, Beyträge / zur Geschichte, der Chur- und Mittelmärckschen / Stadt Teltow / von / derselben ehemaligen Bürgermeister / Carl Ludwig Peschel. / Frankfurth und Leipzig / 1777. S. 28 f., der Bürgermeister Peschel berichtet über zwei weitere Teltower Prediger: Andreas Kiebusch vixit Anno 1531, und Simon Marx.

375 Die Jahreszahl wurde zu einem späteren Zeitpunkt (andere Tinte und Strichstärke) im Original nachgetragen.

376 Weiftläufig = weitläufig, ein Schreibfehler des Autors?

maßen diß gnugsam bekandt ist aus Gottes wort zuförderst a) und dann auch aus der Churf[ürst][ichen] Br[andenburgischen] Consistorial- und Visitation ordnung, imgleichen aus den Visitations-fragen b.) auch unterschriebenen revers c.): Absonderlich aber hat ein jeglicher hiesiger Prediger seine ihm vorgeschriebene pflicht überhaupt zu~erkennen; theils aus den ihm ertheilten Vocation- Ordination- und Confirmation briefen d.), zu dem Predigt-amte, worin ihm vorgeschrieben wird, wie er in lehr und leben sich verhalten; was er so wol für sich selbst, als in öffentlicher gemeinde; auch sonst privatim zubeobachten habe: maßen nicht nur die gantze gemeinde; sondern auch eine jegliche

- a) Wie Paulus fürnemlich in den Episteln an den Timoth[eus] und Titum davon handelt.
- b.) vid infr. c. XIX. §. 20.
- c) vid. infr. c. XV. §. 1.
- d.) vid. infr. c. XIX §. 4. 5. 6.

[107v]

person derselben, ihm zu seiner auf sicht und sorge anvertrauet worden a) theils giebt auch die hiesige Matricul ihre maaß-regulen insgemein. Denn so stehet Visit[ation] II. p. 8. und Visit[ation] III. p. 6. *Und soll sich der Pfarrer hochgedachtes unseres gnädigsten Herrn Christlichen Kirchen- und Visitation-ordnung in lehr, leben und sonst in allen Artickeln gänzlich verhalten, und (immaßen bishero geschehen) sein amt in predigen, tauffen, beichte sitzen, Sacrament reichen, besuchung der krancken und armen treulich warten, sonderlich aber soll er sich befleißigen, die scripta D. Lutheri und Formulam Concordiae fleißig lesen. Dagegen aber der andern verdächtigen alten und neuen büchern und Secten sich enthalten und müßig gehen.* Ferner Visit[ation] II. p. 3. *Weil die Visitatores darneben berichtet worden, daß etliche personen in vielen jahren nicht zum hochwürdigen Sacrament gangen, desgleichen [s?]ie wenig zur wochenpredigt kommen, so soll demnach*

- a.) Samuel Stryck in Präfat. ad Böhmeri Jus Paroch[iale] X X b. f. Et ipse Böhmer in Jure Paroch[iale] Sect. IV. c. 4. §. 2. inquit: Ideo vulgo dicuntur institutae Parochiae, vt quilibet Parochus eo rectius animarum sibi concreditarum curae praeesse possit, omniumque et singulorum notitiam habere. Cura autem animarum consistit maxime in eo, vt singulorum vitam excutiat, diligenterque inquirat in mores eorundem, quomodo quilibet domi suae praesit, et si videat, multum adhuc integritati vitae deesse, privatos intra parietes admoneat, corrigat, et defec-

tus emendet. Non tantum enim parochianorum collective sumtorum salus illi est commissa, sed potius singulorum.³⁷⁷

[108r]

der Pfarrer die verächter der Sacramenten treulich vermahnen und sie, do einer oder mehr in seinem unbusfertigen leben verharren und darüber hinsterven würde, vermanen, daß man mit ihnen Inhalts der Visitation-ordnung gebaren, und sie nicht bei anderen Christen begraben wolte. Imgleichen soll er auch alle und jede seine pfarr-kinder zur wochen- und fest[t]agepredigt zukommen und Gottes wort nicht weniger als auf den Sonntag zu hören vleißig erinnern und vermahnen, Auch für seine person die Festage nicht verlegen, sondern dieselbe inhalts unseres gnädigsten Herrn Kirchenordnung feiern und halten.³⁷⁸

bei den öffentlichen Gottesdienst des Sonn- und fest[t]ages.

§. 2. Den öffentlichen Gottesdienst verrichtet der Pfarrer des Sonn- und festages folgender gestalt: Zuerst wird die so genandte früh-mette, welche vor~dem die finstere mette hies, gehalten: Um 6. uhr wird zum erstenmal geläutet, ein viertel nachher zum andern, und halb sieben zum drittenmal, darauf gehet dieselbe an. Dabei wird zuerst ein morgenlied gesungen; hernach von einem Schul-knaben die ordentliche Epistel verlesen; dann gesungen HErr Gott dich loben wir p[erge] nachgehends das Evangelium durch eben denselben schulknaben abgelesen und endlich mit einem kurtzen gesang geschlossen. Wann zur ordinairn vor-mittags-predigt zweimal

377 Dt.: Samuel Stryk in der Einleitung zu Böhmers *Ius Parochiale* (Pfarreirecht) XX b. s. Und Böhmer selbst sagt im Pfarreirecht, Abschnitt 4, Kap. 4, § 2: „Man sagt gewöhnlich, dass die Pfarreien deswegen eingerichtet wurden, damit ein jeder Pfarrer desto richtiger sich der Sorge um die ihm anvertrauten Seelen widmen und seine Aufmerksamkeit allen Dingen im Allgemeinen sowie den einzelnen zuwenden könne. Die Seelsorge aber besteht vor allem darin, dass er das Leben der Einzelpersonen prüft und aufmerksam die Sitten derselben erforscht, wie ein jeder seinem Haus vorsteht, und wenn er sieht, dass noch viel zu einer redlichen Lebensführung fehlt, solle er die Privatpersonen in ihren eigenen vier Wänden ermahnen, verbessern und die Fehler ausmerzen. Denn ihm ist nicht nur das Heil der Pfarreimitglieder allgemein aufgetragen worden, sondern viel eher dasjenige der Einzelpersonen“.

378 Pffarrarchiv Teltow, Visitationsregister und -Abschied der II. Visitation 1581, S. 3 und 8 f.: Beide Zitate sind fast wortwörtlich übernommen worden.

geläutet wird, und zum drittenmal mit allen klocken eingeläutet worden, findet sich der Pfarrer mit der Christlichen gemeinde in die Kirche ein: Nach dem ersten gesange stellet derselbe

[108v]

sich vor den altar, ruffet nebst der gemeinde Gott um beistand an zu dem Gottesdienste deßelbigen tages und beten: Heiliger Gott und Vater wir sind hier abermal versamlet vor deinem angesichte an diesem { | + buß und bettage + | deinem ruhetage | + Festage + | } dein göttlich wort zu betrachten zum heil unserer seelen, so wohne dann auch in dieser stunde, nach deiner verheißung, mitten unter uns, und bereite selbst unsere hertzen, die von natur zu allen wahren geistlichen guten untüchtig sein zu deinem dienste und lobe. Laß dein { | + das wort der buße + | göttlich wort } auch an diesem tage reichlich unter uns verkündiget werden, und thue unser aller hertzen auf, wie der *Lydiae*³⁷⁹, daß wir acht haben auf dein wort, damit es als ein kräftiger und lebendiger saamen in uns bekleiben und viel frucht schaffen könne zum ewigen leben: Sammle unser aller zerstreute gemühter in reiner heiligen stille, vertreibe alle frembde und böse gedancken, und laß uns mit rechter andacht, als vor deinem angesichte hier versamlet sein. Würcke durch deinen H[eiligen] Geist kräftig in unsere hertzen, erleuchte den verstand, heilige unseren willen; erwecke alle unsere begierden; nach dir zu~verlangen, um dir dem HErrn beständig anzuhangen: Erhör all unser gebet und fürbitte, so wir heute vor dir bringen: Gib deinem diener mund und

[109r]

weißheit { | + das wort der buße + | dein wort } in deiner gnade und mit aller freudigkeit zu~verkündigen; und gesegne alles lehren und zuhören, alles beten und singen um deines lieben Sohnes Jesu Christi willen, welchem samt dir und dem H[eiligen] Geiste sei lob, preiß und ehre in ewigkeit Amen. Vater unser ect. Hierauf wird ein gesang, der sich zur predigt schickt, gesungen, nach diesem zweiten gesang lieset er vor dem altar, die Sonn- oder festages Epistel, oder einen buß-psalm am bußtage, und nach geendigtem dritten gesang, wir gläuben all an einen Gott etc. hält er die predigt über das ordentliche Evange-

379 *Lydia*: aus der Apostelgeschichte 16,14: „*Lydia*, eine gottesfürchtige Purpurchandlerin aus der Stadt Thyatira hörte zu, und der Herr öffnete ihr das Herz, aufmerksam den Worten des Paulus zu lauschen“.

lium, auf der Cantzel; bei wehrender predigt wird der gewöhnliche Cantzel-
gesang vor verlesung des Evangelii gesungen: Wann die predigt geschlossen,
betet der Pastor das verordnete Kirchengebet, und spricht den segen auf der
Cantzel vor dem angestimmten gesang: hält darauf das Abendmal des HErrn
bei dem altar, fänget daßelbe, nach dem gesang, Esaia dem Profeten das ge-
schah p[erge] mit diesem gebete an: __ Heiliger und gütigster HErr Jesu, du
getreuer Hirte meiner seelen, der du gesaget hast: Ich bin das brod des lebens,
wer von mir ißet, den wird nicht hungern, und wer an mich gläubet, den wird
nimmermehr dürsten. Ich komme anitzo zu dir, und bitte dich demüthiglich,
du wollest mich zum würdigen Gaste dieser deiner himmlischen

[109v]

malzeit machen; vor allen dingen aber gib mir wahre buße, hertzliche reue
über meine sünde, und den wahren beständigen glauben, durch welchen ich
dein heiliges verdienst ergreiffe; schaffe in mir einen ernsten Haß wider alle
und jede sünden; gib mir ein reines, demüthiges und versöhnliches hertz, daß
ich meinen feinden von hertzen vergebe; tilge aus meiner seelen alle bitterkeit,
und was dir mißfällig ist; pflantze dagegen hinein rechtschaffene liebe | + und
gottseligkeit + |, und was dir wolgefällig ist; erhalte mich alle-zeit in deiner
gnade, und in dem schuldigen gehorsam gegen dich und deinen Himmlischen
Vater; regire und führe mich durch deinen Geist auf ebener bahn; ja mache
mich endlich ewig gerecht und selig. Diß alles wollest du thun um deiner
ewigen liebe willen. Dabei sei dir, samt deinem Vater und dem H[eiligen]
Geiste preiß und ehre von ewigkeit zu ewigkeit Amen. Vater unser etc. Lieset
darauf die verba institutionis³⁸⁰, und singet dieselbe nicht ab, maßen solches
vor weniger zeit hier beliebt worden, und dieses daher, weil bei dem absingen
die gemeinde, | – öfters – | durch einen falschen ton öfters confundiret worden:
auch in der Kirchen-ordnung der Chur-Marck Br[andenburg] A[nno] 1540.
P. 2. Jü denen Predigern frei gelaßen wird die verba consecrationis³⁸¹ abzu-
singen, oder abzulesen. Nechsthin reichet er den Communicanten

[110r]

beide das brod und den wein des H[eiligen] abendmals; indeßen singet die
gemeinde folglich wird nach gesprochenener dancksagung zu Gott, (aus der

380 Dt.: Einsetzungsworte/einführenden Wörter.

381 Dt.: Worte des Segens.

Kirchen-agende) und ertheiltem segnen über die Communicanten, mit dem gesang, Gott sei gelobet und gebenedeiet p[erge] _ der öffentliche Gottesdienst vormittags geendiget. Des nachmittags wird bei abermaliger öffentlichen versammlung der gemeinde von dem Pfarrer auf der Cantzel, nachdem vorher 2. gesänge gesungen worden, die gehaltene vormittags predigt, mit der vor der Cantzel sich gestellten jugend catechetice wiederhohlet und darauf ein stück aus dem Catechismo ab[ge]handelt. Nach endigung deßen und geschehenem gebet spricht der Pfarrer auf der Cantzel den segnen und man beschlußet für dismal den öffentlichen Gottesdienst deßelbigens tages mit einem gesang. Sonst wird alle 3. wochen des Sonntages, außer dem Oost-viertel-jahre³⁸², anstatt des examens nach mittage eine | – Vesper – | | + Catechismus + | -predigt gehalten, wie nicht minder eine Vesper-Predigt den ersten tag der 3. hohen festagen; wie man sie zu nennen pfeget.

In der wochen.

§. 3. In der wochen, des donnerstages wird frühmorgens eine predigt gehalten, vorher 2. gesänge gesungen; nachher aber mit dem gebet, ausgesprochenem segnen auf der Cantzel und gesang geschlossen. Hat der Pfarrer des Sonntages vorher auch zur Vesper geprediget, so wird alsdenn in der wochen des donnerstages, nicht

[110v]

predigt, sondern an deßen statt ein Catechismus-examen in der Kirchen gehalten, welches der itzige Pfarrer nicht aus schuldigkeit sondern aus liebe und zur erbauung der gemeine angestellet, sonst würde alsdenn deßelbens tages kein öffentlicher gottesdienst gehalten. Die Wochen-predigten sind schon lange und bald nach der Reformation dieses landes, besage der hiesigen Kirchen-matricul, hier eingeführet worden. Ob sie schon vorher gewesen, davon kann man nichts gewisses sagen: allermaßen es an predigten damals im Pabstthum nicht gefehlet, wie ihre Homilien,

382 Oost-vierteljahr = Ernte-Vierteljahr, siehe Willy Lademann, Wörterbuch der Teltower Volkssprache (Telschet Wöderbueck), S. 175: Os(t), bedeutet Ernte; os(t)bie, Austbier = Erntebier. – Vgl. Anm. 289, ein weiteres Beispiel, an dem ersichtlich ist, dass Jeckel Wörter dieser lokalen Mundart mit seiner Chronik schriftlich überliefert. Os(t) kommt ursprünglich aus dem niederländischen Wortschatz, analog anderer lokaler Bezeichnungen (z. B. der Flurname: die „Oken“ in der Feldmark von Teltow wie auch in der von Berlin-Lankwitz).

auch über gantze biblische bücher, so noch viele vorhanden sind, imgleichen das gestifte der Dominicaner oder Prediger-orden es zur gnüge beweisen. ___ Des Dienstags frühe ist öffentliche betstunde. Vor alters sind keine betstunden in der wochen ordentlich gewesen, wie denn in keiner Visitation derselben gedacht wird; wol aber der wochen-predigten; sind auch keine in den alten zeiten anderswo gewest. Es hat zwar der Churfürst Joach[im] II.³⁸³ in der Kirchen-ordnung des Churfürstenthums der Marck Br[andenburg] P. 2. z. ij. b. deshalb nachfolgende verordnung gethan: Über das, wollen wir auch, daß in städten und dörffern ein tag in der wochen, wenn das volck, darzu sich am bequemsten, jedes orts versammeln möge, die deutsche Litanía³⁸⁴

[111r]

mit fleiß gehalten, und für gemeine und für~fallende nohtdurft Gott ernstlich angeruffen, auch das volck durch Göttl[iches] Wort darzu fleißig vermahnet und entzündet werde:³⁸⁵ Allein es kam diß werck noch nicht sofort zum stande. Wann aber allgemeine noht im lande, oder des Röm[ischen] Reichs wegen vorhanden war, so wurden betstunden in der Wochen, von der landes-Obrigkeit angestellet e[xempla] g[ratia] A[nno] 1588. ward von

383 Joachim II. (1505–1571), Beiname Hektor, Kurfürst von Brandenburg von 1535–1571, mit seiner Teilnahme am heiligen Abendmahl in beiderlei Gestalt am 1. November 1539 in Spandau dokumentierte er seinen Übertritt von der katholischen zur lutherischen Kirche.

384 Flehgebet, meist gesungenes Bitt- und Lobgebet.

385 Vgl. Mylius, *Corpus constitutionum Marchicarum (CCM) oder Königlich Preußische und Churfürstlich Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata Rescripta etc. ...*, Bd. 1–6, Berlin und Halle 1737–1751 ... [im Folgenden CCM (Mylius)], Teil I. Erste Abt., Nr. II, Kirchen-Ordnung im Churfürstenthum der Marcken zu Brandenburg, wie man beyde mit der Leer und Ceremonien halten soll (1540), S. 222: Die Litaney. Wie wol das volck bey allen Emtern in der Kirchen zum gebet sol vermanet und angehalten werden, Sol man doch auch zu sonderlichen bestimpten zeiten, als bey dem Tagampt da keine Communicanten vorhanden sind, wie oben angezeigt, das Gemeine gebet der Litanía halten, Auch in den Stedten, alle Mittwochen oder Frytage in der wochen oder an andern tagen, nach der Predig, Auff den Dörffern aber alle Sonntag zu gelegner stunde. Kyrie ... – Der Autor zitiert seinen Text aus einer anderen Quelle als die angeführte Kirchen-Ordnung von 1540. – Vgl. auch in Sehling, Emil, *Die Evangelische Kirchenordnung des XVI. Jahrhunderts*, Leipzig 1909, S. 74.

dem Churf[ürsten] Joh[ann] George, wegen des damaligen Türckenkrieges und beseßenen hier zu lande a); und abermal von dem Churfürsten Joh[ann] Sigismund A[nno] 1614 b.); ferner A[nno] 1623. in den damaligen Kriegesläuften von dem gottseligen Churfürsten George Wilhelm³⁸⁶ angeordnet c.) Doch sind sie nicht beständig geblieben. Zu welcher zeit sie aber zur beständigen beibehaltung in schwang gekommen, davon habe noch nichts gewißes gefunden. Anfangs geschahen dieselben ohn erklärungs eines biblischen textes; ja selbst ohn verlesung eines Capitels aus der Bibel: Nachgehends ist beides aufkommen; So hat M. Andr[eas] Fromme³⁸⁷ Probst zu Cölln an der Spree mit gutachten E. E. Rahts und Ehrwürdigen Ministerii daselbst die öffentliche verlesung der Bibel, samt kurtzer auslegung darin, in den betstunden bei der St. Petri Kirchen A[nno] 1653. dienstags nach den 12. Trin[itatis]

a) vid. infr. c. XIV. §. 14.

b.) infr. c. XV. §. 14.

c.) infr. c. XVI. §. 12.

[111v]

den 30. August eingeführet. a.) In der St. Nicol[ai] Kirchen | + zu Berlin + | hat man diesem exemplet nachgefolget, und die Weimarsche Bibel³⁸⁸ deshalb gebrauchet, bis endlich M. Joh[ann] Schrader³⁸⁹, (welcher A[nno] 1668. daselbst ins amt kommen) als er noch bei gedachter Kirchen Diaconus war, sua sponte, eigene erklärungen über die verlesene biblische Capitel der gemeinde vorzutragen, angefangen; dem hernach seine Collegen, die nicht geringer sein wolten, gefolget. b.) Hier zu Teltou wurde nebst dem gebet ebenfals nichts mehr als ein biblisches Capitel verlesen: So, und nicht anders fand es auch der itzige Pfarrer, bei seinem antritt; doch beliebte ihn so fort dem verlesenen Capitel eine kurtze erklärungs und moralia hinbeizufügen;

386 Georg Wilhelm (1595–1640), Kurfürst von Brandenburg von 1619–1640.

387 Siehe Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 225, M. Fromm, Andreas (1621–1685), 1651 Probst an St. Petri in Berlin.

388 Die zuerst 1640 herausgegebene Bibel mit einem Vorwort von Salomon Glassius (geb. 1593, gest. 1656); 1638 Prof. der Theologie in Jena, 1640 Generalsuperintendent in Gotha) wird auch als Kurfürstenbibel oder Weimarer Bibel bezeichnet.

389 Vgl Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 781, M. Schrader, Johann Ernst (1638–1689), 1668 Archidiakon an Nikolai in Berlin, von 1685–1689 Probst ebd.

hat sich aber, nach verfließung einiger jahre wiederum, aus gewissen erheblichen ursachen geändert, und es in den stand wieder gebracht, als ers bei seinem antritt gefunden, und seine vorfahren ihm, amtshalber, vorgegangen sind; dergestalt, daß nach 2. gesängen der Pastor ein kurtzes morgen-gebet auf der Cantzel hält; hernach ein Capitel aus der Bibel lieset, worauf das gewöhnliche buß- und betstunden-gebet folget, nebst dem Vater unser und segen. Endlich wird mit einem gesang der schluß gemacht. Wenn

a.) wie G[eorg] G[ottfried] Küster Memorab[ilia] Colon[iensia] Specim[iminibus] X. p. 161. berichtet.

b) wie solches daselbst bekandt; auch deßen Collegen sonderl[ich] Joh[ann] Schindler³⁹⁰ zum öftern erzehlet hat.

[112r]

des Sonntags communion ist, wird des Sonnabends vorher um 2. uhr nachmittags geläutet, da denn 2. gesänge gesungen und beichte geseßen wird.

Die bestimmung der zeit.

§. 4. Wenn Sonn- fest- und Werckel-tages zu den predigten, catechismus examen und betstunden soll geläutet werden, das bestimmt der Pfarrer und muß allezeit vorher der Küster sich bei demselben darnach erkundigen. So viel es sich wil schicken, wird meistens zu dem Gottesdienste vormittage um 9. uhr und nachmittage um 2. uhr eingeläutet. Wann aber andere amtsverrichtungen und -verhinderungen außerhalb dieses orts dem Pfarrer in wege kommen, so kann er es zeitiger, auch später angehn laßen. Solche bewandniß hat es auch mit den wochenpredigten und betstunden | + von alters her. + | In dem Oost-vierteljahre von Johannis bis Mich[aelis] wird in den wochentagen weder predigt noch betstunde gehalten.

öffentliche extraordinaire verrichtungen.

§. 5. Die Fürbitten und proclamaciones geschehen nach geendigter predigt und allgemeinem Kirchengebet: nachdem, was die proclamaciones betrifft, der Pastor zuvor bei den contrahenten sich erkundiget, und so viel von ihnen zur gewißheit vernommen 1. daß sie sich nicht an andere personen zuvor öffentlich verlobet, noch mit ihnen eingelaßen. 2. Nicht im verbotenen grad einander heirahten; auch 3. die eltern oder vormündern in derselben

390 Vgl Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 748, M. Schindler, Johann (1656–1711), von 1695 bis 1711 Archidiakon an Nikolai in Berlin.

vereheligung gewilliget; 4. sich öffentlich verlobet; und 5. da einer oder der andere auswerts her sei, sie einen proclamations schein herbei schaffen können; oder 6. da sie vorhin im ehestande gele(-)

[112v]

bet, und der andere ehedatte noch am leben, sie die scheidung von dem Consistorio aufweisen; oder 7. wo das eine theil verstorben, sie | + die gesetzte Trauerzeit ausgehalten, und wo sie kinder haben, 8. + | mit denselben | – kindern – | sich vergleichen und einen gerichtlichen schein deshalb überantworten; oder 9. da es soldaten, gemeine oder unter-officires, sie die concession von dem Capitain und Feldprediger; oder 10. da es subaltern-Officires sie den consens von Kirchen-Visitation dem Chef des Regiments produciren und zur beilage in den Kirchen-büchern übergeben können. Die braut-leute werden alsdenn zu dreien unterschiedlichen malen auf 3. nacheinander folgenden Sonntagen, nicht aber auf einem darzwischen fallenden festage proclamiret. Wer zweimal wil proclamiret sein, muß die dispensation aus dem Consistorio bringen: Soll es aber einmal für allemal geschehen, so muß er die concession von S[einer] K[öniglichen] Maj[estät] erhalten haben. Finden sich welche, die denen Contrahenten wehrender proclamation einen ordentlichen einspruch thun, so wird mit der proclamation | + oder doch mit der copulation + | inne gehalten | + bis von dem Consistorio das urtheil oder abschied gegeben worden a). + |: Ist aber die trina proclamatio³⁹¹ geschehen, und es findet sich jemand, welcher annoch einspruch thun wolte; so wird derselbe simpliciter abgewiesen; weil der terminus peremptorius³⁹² zu ende, der Contradictor seines rechts tacite, mit seinem stillschweigen sich begeben, und deßwegen eine vollenzogene ehe nicht getrennet werden soll; es wäre dann sache, daß der einspruch wäre wider stabilitatem matrimonii ejusque essentiam, e. g.³⁹³ wenn man darthäte, die conjugendi wären brüder und schwester, oder wären eines dem andern zu nahe in blutfreundschaft und schwägerschaft verwandt;

a.) ChurM[ärckische] Consistorial-Verordn[ung] C. XXXIV. p. 118.

391 Dt.: dreifache Ausrufung.

392 Dt.: der entscheidende Stichtag.

393 Dt.: die Beständigkeit der Ehe und deren Wesen, zum Beispiel.

[113r]

item wenn einer bereits eine frau hat, die er malitiose verlaßen a). Solcher gestalt hat auch der einspruch post publicum proclama³⁹⁴ und nach vollzo- gener ehe statt; auch mag so dann keine possessio bona fide continuata³⁹⁵, oder praescription mit bestand vorgewendet werden; indem das impedi- mentum perpetuum³⁹⁶ ist.

Die copulationes geschehen öffentlich in der Kirchen, wenn es nicht in der Advents- b) oder fastens-zeit, noch des Sonntags ist. Wer in solchen zeiten wil copuliret sein, muß eine concession aus dem Consistorio bringen, imgleichen wenn die copulation im hause geschehen soll.

Den Tauff-actum verrichtet er ordentlich in der Kirchen, und wird darzu mit der klocken ein zeichen gegeben, es sei gleich vor- oder nachmittags, wie es sich am bequemsten schicken wil; richtet sich daneben nach K[öniglicher] verordnung so wol was den Exorcismum anbelanget c); als auch der übrigen tauff-paten wegen d.). Wenn der tauff-actus geschehen, wird solches in der Kirchen-matricul eingeschrieben, nebst des kindes namen, und quo die³⁹⁷ es gebahren.

Privat-amts-verrichtungen.

§. 6. Privatim besucht der Pastor theils die krancken, die seines zu- spruchs begehren, und dienet ihnen mit seinem amte; reichet ihnen auf begehren, das H[eilige] Abendmal, wenn er vorher erkandt, daß

- a.) D. Fleischer in Praelectionibus ad Instit. Tit de nuptiis MSC.
- b.) im VI. Sec. ist schon der gebrauch gewesen, daß zur Adventszeit keine Hoch- zeiten begangen worden. Gratiani Decretum dist. 33. qu. 4.³⁹⁸
- c.) vid. infr. c. XVII. §. 11.
- d.) vid. infr. c. XVIII. §. 15.

[113v]

sie sich darzu wol praepariret haben; theils andere seine Pfarr-kinder, von denen er weiß, daß sie unordentlich leben, und wendet fleiß an, daß er

394 Dt.: nach dem öffentlichem Aufruf.

395 Dt.: die Sache im guten Glauben fortgesetzt werden.

396 Dt.: (ein) dauerhaftes Hindernis.

397 Dt.: an welchem Tag.

398 Der Mönch Gratian lebte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Bologna, verfasste zwischen 1125 und 1140 seine „Concordia discordantium canonum“, später Decreta oder Decretum Gratiani genannt.

sie, durch Gottes gnade auf andere und beßere wege bringen mögte; lässet sie auch wol zu sich fodern; und müßen sie zu ihm zu kommen sich nicht weigern; im fall deßen, bedienet er sich der Obrigkeitlichen Hülffe. Von Weichachten bis Ostern informiret er diejenigen jungen leute, die zum H[eiligen] Abendmal sollen praeparirt werden.

Visitiret die schule.

§. 7. Weilen auch der Pfarrern amt ist, die Schule zu besuchen, und sie deshalb zu Inspectores derselben verordnet sind a). als wird auch dieses hieselbst sorgfältig beobachtet, und die gemeinde, bei gelegenheit, pro concione ermahnet ihre kinder fleißig zur schulen zu schicken. Bei dem öffentlichen examen, welches jährlich gehalten wird, ist der Pastor gleichfals zugegen, und beobachtet dabei sein amt.

Sorget für die armen und Ecclesiae jura.

§. 8. Er sorget auch die armen, wie oben P. 1. c. XIII. §. 4. berichtet worden: und observiret hienechst die jura Ecclesiae, wie ihm solches zu kommt b).[.]

Hilft nachbarliche vacantien curiren.

§. 9. Wann eine vacanz sich ereignet, daß ein Prediger verstorben, der in dem Circulo, worzu auch Teltou gehöret, gestanden; alsdenn besorget auch Pastor Teltov[iensis] die vacanten gemeinden, als Pastor fiducarius³⁹⁹, so viel ihm zukommt; und zwar mit gleicher treue und sorgfalt, wie seiner eigenen gemeinde, und hilft dieselben, gleich denen andern darzu concurrirenden Predigern, mitcuriren.

a.) Chur Marck[ische] Consist[orial] und Visit[at]ions] ordn[ung] c. 28. p. 102.

b.) Ibid. Cap. X.

[114r]

Das IX. Capitel.

Von des Pfarrers einkommen und freiheit.

Inhalt.

Von besoldung der Prediger insgemein §. 1. vom hiesigen einkommen an getraide §. 2. von accidentien bei tauffen §. 3. bei copulationen §. 4. bei leichenbegängnißen §. 5. von trau- tauff und todtscheinen §. 6. von

399 Dt.: (als) Pastor in zeitweilige/n Verwaltung/Besitz anvertraut, in Treu und Glauben.

beichtgeld, privat communion und fürbitte §. 7. Solches alles von R[echts] W[egen]⁴⁰⁰ §. 8. freiheit von contributionen, schoß, zoll ziese und accise §. 9. von bürgerlichen beschwerden §. 10. in unverrickten terminis §. 11. frei vom Cathedratico §. 12. von der Gabella §. 13. hatte olim frei brennholtz §. 14. hat schutzfreiheit §. 15. das gnadenjahr der hinterlaßenen witwen und kinder §. 16. | + derselben + | freie wohnung §. 17.

Von besoldung der Prediger insgemein

§. 1. Daß die Prediger ihre besoldung und einkommen bei ihren pfarren haben und genüßen können, mag ihnen wol nicht gemißgönnet, viel~weniger disputirlich gemacht werden: Wie solches alles Canonisten und die von dem geistlichem Kirchen-rechte geschrieben mit vielen unumstoßlichen gründen bewiesen a); auch andere hochgelehr(-)

a) Oberhaupt sagt hievon D. Joh[anno] Laurent[ius] Fleischer. in der Einleitung zum geistl[ichen] Kirchen-Recht l. 2. c. 15. §. 1. 2. p. 836. f. Dieweil nun die geistlichen für das wolsein der gantzen Republic sich bearbeiten, so erfordert es auch wol unsere schuldigkeit, daß wir für die erhaltung derselben auf alle weise sorge tragen. Dieses aber kann auf zweierlei art geschehen, entweder daß man einem das seinige giebet, was er nohtdürfftig von nöhten hat, oder, daß man ihn dergestalt versorget, daß er standesmäßig leben kann: Daß das erste bei dem geistlichen stande nicht gnug sei, zeigt die natur der menschen und die tägliche erfahrung. Indem die meisten; absonderlich aber der gemeine mann, an den äußerlichen hängen, und also demjenigen alleine ehrerbietung und hochachtung schuldig zu sein vermerinen, welcher sich in den eußerlichen dingen zeigen und aufführen kann. Dahero weil die geistlichen solche personen sein, die andern zum exempel dienen, und zu dem schuldigen Gottesdienst gegen Gott aufmuntern sollen, so ist unmöglich diesen endzweck zu~erreichen, wo sie nicht in den stand gesetzt sein, auch durch die äußerlichen umstände sich eine veneration zuwege zu bringen, und dieses erfordert, daß sie in der Republic, als andere angesehene männer leben können. Zugeschweigen, je größer die wolthat ist; je mehr bin ich auch meine danckbarkeit zu~erzeigen verbunden. Jenes kann rech[t]schaffenen geistlichen nicht abgesprochen werden; sondern es ist vielmehr unstreitig, daß nach der höchsten Obrigkeit kein stand ist, dem wir mehr ehrerbietung und also auch danckbarkeit, als denen geistlichen zu~erweisen verbunden sein. bis hieher D. Fleischer.

[114v]

te Theologi gründlich dargethan haben a). Wie reichl[ich]

400 Im laufenden Text lautet der Paragraph 8: Dergleichen accidentien alle können mit recht genommen werden.

a) D. Calovius in seiner Teutschen Bibel ad Matt[häus] X. 8. wenn es daselbst heißet: umsonst habt ihr empfangen, umsonst gebt es auch, spricht: damit hat Christus seinen jüngern nicht befohlen, daß sie immerdar sollten ohne einige vergeltung und ümsonst ihr lehr-amt verrichten: sondern er wil nicht, daß seine jünger mit den wunderwerken und Mirackeln, gesund zu mach[en], einen jahmarckt aufschlagen und geld daraus machen sollten, gleich wie des Elisae knecht II. [Buch von den] Kön[igen]. V. 2. und Simon der Zauberer damit zu thun gemeinet war. Ap[ostel] Gesch[ichte] VIII. 19. der, wie die magd mit ihrem wahrsager-geiste thäte, und ihrem Herrn viel genieß zutrug mit ihrem wahrsagen Ap[ostel] Gesch[ichte] XVI. 16. denn das hätte Christo und seiner lehre einen bösen nachklang gegeben. Sonsten in anderen fällen, mag einer mit gutem gewißen, wol im predigtamte besoldung nehmen: Denn ein arbeiter ist seines lohnes wehrt Luc[as] X. 7. und den Ochsen, der da drüster⁴⁰¹ soll man nicht das maul verbinden I. [Buch] Cor[inther] IX. 9. Gal[ater] V. 16.

[115r]

Gott der HErr selbst die Priester A.⁴⁰² [?] versorget hat, kann man unter andern im XXVII. Cap. des III. b[uches] Mosis zur gnügen ersehen.

Vom hiesigen einkommen an getraide.

§. 2. Diesem~nach sind zu rühmen die Christlichen vorfahren, welche hier mancherlei einkommen bei der hiesigen pfarre verordnet haben; zu vorderst 2. Huffen auf der Teltouschen Feldmarck und auch 2. Huffen zu Schönou; imgleichen den Zehend von allen fruchten des getraides, beides auf dem acker und in den gärten; item vom flachs und hanff, und was sonst noch mehr an einkünften überhaupt sein, davon ist P. 2. c. 7. §. 3. 4. 5. zu finden, und nicht nöhtig hier zu~wiederholen. Nun solches alles besitzt und genüßet auch bis dato der itzige Pfarrer. Zwar waren vor diesen 4. Teltousche Huffen bei der Pfarre, und die 2. Schönouschen, es sind aber 2. der Teltouschen noch vor der Reformation dem lehne S[anctae] Crucis beigeleget worden; ob sie nun wol nach der Reformation,

401 (d)rüster = dürstet, ein Schreibfehler des Autors?

402 Es ist nicht sicher, ob der Autor mit „A.“ den Priester Aaron in der angegebenen Bibelstelle meint. Die Söhne des Priesters Aaron kommen im 25. und im 26. Kapitel vor. Im 28. Kapitel des 2. Buches Mose wird Aaron, der Bruder von Moses erwähnt. Aaron und seine Söhne werden als Priester von Moses genannt und sollen gut eingekleidet werden.

[115v]

besage der Matricul, sollten wiederum der Pfarre eingeräumet werden, so hat doch nachmals, weiß nicht quo modo? der Richter Schwanebeck selbige erblich überkommen. Die Schönouschen bauern bringen dem Pfarrer den Zehend hirher, nach Teltou, zur zeit der erndte: Von der hiesigen Feldmarck aber, hohlet er sich den Zehend mit seinem eigenen gespann; außer, daß einige bürger aus discretion ihm denselben laßen einfahren und bringen; ja da er den acker ausgethan, und kein eigen gespann hatte, brachte ein jeder Teltouscher Hüffner, ihm den Zehend; dafür ihnen zur erkenntlichkeit eine tonne bier bei ihrer wrüge⁴⁰³ gegeben wurde. Die zur Pfarre gehörige Teltousche Huffen haben die Pfarrer hieselbst jederzeit selbst unter den pflug gehabt; welches auch beobachtet worden von dem itzigen Pfarrer, und ihm nicht zu verdencken stehet: denn nachdem gewisse Huffen der Pfarre beigelegt worden, erhellet daraus klärlich, daß ihm und anderen Predigern, die acker bei ihren pfarren haben, mit dergleichen wirtschafts geschäften umzugehen, vieh, futter, getraide etc. zu kauffen, zu verkauffen und damit handel und wandel zu treiben unverbotten; vielmehr erlaubet worden a). Zwar ist man hier zu lande schon längst

a.) Drum saget D. Böhmer in *Jure Eccl[esiasticum]* ad l. 3. Decret. Tit. 1. §. 68. Praxi Apostolicae sane non adeo contrariatur, clericos laborare et commercium seculare exercere, uti tot loca sacrae scripturae ostendunt.⁴⁰⁴

[116r]

damit umgegangen, den Predigern, wie in einigen auswärtigen landen geschehen, der großen mühe und beschwerde des ackerbaues halber, zuentheben: Ja es | + hat + | auch vor den, der hiesige Pfarrer selber deshalb nicht allein einige vorstellung und vorschläge an hohem Orte gethan; sondern

403 Wrüge oder Wröh: Eine aus mittelalterlicher Zeit stammende Vereinigung und Zusammenkunft der Hüfner bzw. Bauern mit Abhaltung von Gerichts- und Feiertagen (so genannte Fastelabende). Die im Bestand des Pfarrarchivs Teltow vorliegenden Schriftquellen der Teltower Ackerkommune (Rechnungsbücher und Protokollbücher von Anfang bis Ende des 19. Jahrhunderts) überliefern und belegen die Wröh in Teltow in eindrucksvoller Weise.

404 Dt.: Darum sagt Herr Böhmer im *Jus Ecclesiasticum* (Kirchenrecht) zum Brief 3, Decret. Tit 1, § 68: „ Der apostolischen Praxis steht es sicherlich nicht so sehr entgegen, dass Geistliche arbeiten und weltlichen Handel ausüben, wie so viele Passagen der Heiligen Schrift besagen“.

auch von dem ackerwesen sich in die 9. jahr loßgemachet, und den Pfarracker ausgethan⁴⁰⁵ gehabt: Allein er ist nachdem anders sinnes worden, und die erfahrung hat ihn gelehret, wie die lieben alten, nicht ohne wolgegründete ursachen, denen predigern, bei ihren pfarren, den ackerbau zu treiben, beigeleget haben. Allermaßen bekandt; je mehr arbeit ein rechtschaffener Prediger hat, je fleißiger er ist; wird auch wegen den hausgeschäften um so viel weniger seine ordentliche amtsgeschäfte, als die principalisten, versäumen. Ist er aber allein fleißig in seinem predigtamte, und hat wenig motion, so wird er's selten hoch an jahren bringen; oder doch an einem siechen körper immer zu~flicken haben. Diesem nach, und auch mehreren ursachen halber, die man billig mit stillschweigen übergehet, fürnemlich, da es heist: otia dant vitia,⁴⁰⁶ wil der itzige Pfarrer seinen successoribus in officio⁴⁰⁷ nicht rahten, den ackerbau anzugeben; vielmehr selbst zubeackern, und das recht tüchtig mit anschaffung vieles viehes, damit sie dem acker ein gnügen thun, und denselben recht nutzen mögen. Es hat wol einen guten schein, wenn einige nicht so wol rahten, als gar drauf dringen, daß die Prediger mit dem Ackerbau nichts sollten zu schaffen haben, damit sie

[116v]

desto beßer für die wolfart ihrer gemeine sorge tragen und ihrem amte vorstehen können a.)[.] Andere aber und viel hochverständige leute verwerffen diese meinung, und sagen sie können nicht absehen wie man mit recht dieses von ihnen verlangen wolte, weil mehrentheils die einkünfte der Prediger im ackerbau bestehen, welche also öfters sehr kümmerlich würden leben müssen, wann ihnen ihre felder nicht selbst zubestellen erlaubt sein sollte b.). und noch schlechter würde es mit ihnen sein, wann aus göttlichem gerichte, die örter durch krieg oder sterben von einwohnern entblößet würden. Wovor uns Gott zubewahren, wir wol ursach zu bitten, doch dafür kein brieff und siegel haben. Warum solten doch die Prediger, ohn versümmnis ihres amts, nicht können ihren acker besorgen? da nicht allein ehemals große Herren bei ihren wichtigsten amtsgeschäften, dennoch dem ackerbau obgelegten c). Ich geschweige andere große geistliche personen, die mehr arbeit in ihrem amte gehabt, weder

405 Gemeint ist: vergeben/verpachtet.

406 Dt.: Nichtstun ist falsch („Müßiggang ist aller Laster Anfang“).

407 Dt.: Nachfolger im Amt.

kein prediger itziger zeit; und gleichwol nicht 2. oder 3. Huffen landes und eine eigene oeconomie dabei besorget, sondern gar große länder und völker löblich und glücklich regiret haben, wie z[um] e[xempel] Samuel der Priester

a) Reinkingk bibl[ische] Policei l. 1. axiom. 41. p. 74.

b.) Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. V. c. 2. §. 14. 21. Fleischer Einl[eitung] zum geistl[ichen] R[echt] l. 2. c. 24. §. 8.

c) bei den alten Römern war der ackerbau in solchem ansehen, daß wol die vornehmsten Rahtsherren, wenn sie ihre arbeit in der stadt verrichtet, selbst hinter den pflug hergingen; ja man hat wol einem Dictatorem hinter den pflug hergehohlet. Acht tage pfligten sie meistens auf dem felde zu sein, und den neunten in der stadt. Diejenigen, so im feldbau nachlässig waren, stieß man aus dem Raht und Ritterstande. Hingegen gereichte einem die sorgfältige bestellung seines feldes zum größten ruhm, also, daß der berühmte Cato optimus Imperator, orator, Arator, Senator genennet wurde. Demster[ius] ad Rosin[um] Antiq[uitatum] Rom[anarum] VIII. 48. p. 583.

[117r]

und Profet Gottes. Wenn jenem alten Superintendenten die Prediger klagten, daß sie mit nahrung des ackerbaues beschweret wären, so antwortete er: das Pfarr-gut, oder der Pfarr-acker wäre bei der pfarre, es müße auch abgewartet⁴⁰⁸ werden a) | + darum wann auch ein Prediger neben dem Pfarracker noch anderer leute acker in pacht nehme so könnte ihm solches eben so wenig übel~gedeutet noch verwehret werden. Denn obgleich in den Visitationsfragen, auch diese frage stehet, ob der prediger auch was arrendiret? so | – ist – | stehet doch nicht darbei, daß ihm solches sei verboten, vielmehr hat es das hohe geheimte Rahts Collegium in diesen landen approbiret, wenn sie nur die gehörigen und darauf haftenden landes praestationen davon entrichten b). + l. Auch die 2. Huffen des, der hiesigen Pfarren incorporirten dorffes Schönou hat der itzige Pastor nicht minder einige jahre selbst beakert, und solches mehrentheils darum, daß sie nicht dereinst einmal, wann sie immer und sonderlich nur an einen mann ausgethan werden, dem Pfarrer abgesprochen, und nur blos ein censiticum zu sein, erkandt werden mögten: Wie es vielen Pfarrern mit ihren huffen, sonderlich in den filialen ergangen

408 Ob mit der Äußerung: *das Pfarr-gut oder der Pfarracker müße auch abgewartet werden*, die Bewirtschaftung des Gutes und die Bestellung des Pfarrackers gemeint sind, kann als eine mögliche Erklärung angesehen werden. Eine andere bzw. sinnvollere Deutung war nicht zu ermitteln.

ist c.). Kann mans aber nicht selbst ackern, so mutire man die verpachtung, entweder mit den personen, daß mans nicht einem beständig | – en – |

a.) Misander Delic(iae) Bibl(icae) V. T. Tom. VII. p. 388. ff.

| + b.) vid. infr. I.[?] c. §. 9. + |

c.) Vermöge K[öniglichen] Machtspruchs d[en] 15. Dec. 1711.⁴⁰⁹

[117v]

laße; oder mit der pacht, daß man selbige erhöhe, oder verringere; oder etwa bald baar geld; bald wieder getraide in natura nehme; so bleibet man bei seinem recht, und conserviret für sich und seine nachkommen dasjenige, was man anfangs gefunden: Sonst kömmt man drum. Am meisten haben sich in dem fall Prediger zu hüten, daß sie den Pfarracker nicht solchen Pächtern verpachten, vor denen sie den hut abziehen müssen, und die sich auf gewalt trügen; weilen mit denen am allerwenigsten gut auszukommen ist. Denn in diesem fall hat man viel exempel, daß die Huffen von der Pfarre gekommen, und entweder schwerlich, oder auch wol gar nicht haben können wieder herbei geschafftet werden.

Als hieselbst wegen der bösen zeit und krieges troublen einige einwohner haus und äcker verließen, und daher den damaligen Pastor Johann Martini der ordentliche Zehend von den fruchten des feldes, der wüsten Huffen halber abging; wurde ihm auf solchen Huffen ein gewißes stück ackers angewiesen, vermöge Consistorial-Verordnung, welche besaget, daß den geistlichen ratione des Decems⁴¹⁰ und Accidentalien, an statt einer jeden wüsten Huffe, so viel ackers, nicht vom besten, vielweniger vom schlimmsten, sondern von gutem mittelacker angewiesen werden soll, wohin 1. sch. Roggen und 1 ½ schf. gesäet werden kann, ohn daß der Pfar(-)

[118r]

rer die geringste contribution davon geben, noch andere onera tragen darff. Wie denn unterschiedliche abschiede von dem hochpr[eißlichen] Consistorio desfalls ertheilet und des obigen inhalts sind. a.) | – dergleichen in originali – |

409 Vgl. CCM (Mylius), Bd. I, T. 1, Nr. LXXXI., S. 446 f.: Rescript, wie der Streit über die Kirchen- und Pfarr-Huffen, ob es eigenthümliche Priester-Huffen oder bona censitica (Zinsverpachtung), zu entscheiden; de dato Cölln an der Spree den 15. Decembris 1711.

410 Dt.: zur Berechnung des Zehend.

Von Accidentien bei tauffen.

§. 3. Hiernechst giebt es auch hier accidentien. Zwar sind einige der meinung, daß es viel besser wäre, wenn man die accidentien abschafte, und dafür ein anständiges salarium ihnen zu~geben suchte. Wie leichte dieses geschehen könnte, und wie es ohn große incommoditet des landes-Herrn und der unterthanen, in stand zubringen wäre, zeigt Thomasius in Dissert. de offic. Princip. Evangel. circa augenda salaria et honores minist. Eccles.⁴¹¹ wie auch in den noten zu des Herrn v[on] Osse Testamente⁴¹² b.). Nun wäre solches wol sehr gut und zu wünschen, ist aber auf solche dasselbst vorgeschlagene art schwerlich zu hoffen. In der obgedachten hiesigen Kirchen-Matricul ist auch vieles specificiret, was die Accidentien betrifft; doch ist nicht alles berühret worden; fürnemlich was selten vorkommt, und gleichwol zur nachricht sehr dienlich ist; daher es dann billig hier seinen platz findet. Zuförderst was die tauffe betrifft. Wann vornehmer und adlicher personen kinder getauffet werden, so wird ein becken bei der tauffe gesetzt, worinnen die Paten dem Prediger mit einer offerte bedencken. Wann

a) Dergleichen in originali bei der Spandouschen Inspection annoch 2. vorhanden; der erste A[nno] 1644. den 16. Jan[uar] der andere den 27. Apr[il] 1675. beide zwischen den Pfarrern und der Ritterschaft des Haveländischen Creises.

b.) D. Fleischer Ein[leitung] zum Geistl[ichen] R[echt] l. 2. c. 24. §. 6. [p. 971.]

[118v]

eine Jungfrau Gevatter stehet mit einem Krantze, so praesentiret sie denselben nach geendigter tauff-malzeit dem Prediger; und lösen andere; sonderlich junge gesellen denselben wieder ein, und nehmen selbigen der jungfer zu ehren nach sich, nach uraltem herkommen und gewohnheit so~wol hier, als in vielen anderen orten hiesigen landes. Von unehelichen kindern ist das tauff-gebier 1. thlr. a) Für ein sogenanntes früh-bülicken, welches von dem tage der

411 Thomasius, Christian (1655–1728), Jurist, verfasste innerhalb seines umfangreichen Schriftwerkes die: *Dissertatio inauguralis iuridica de officio principis evangelici circa augenda salaria et honores ministrorum ecclesiae*, Halae Magdeburgicae 1707.

412 Osse (Ossa), Melchior von (1506–1557), deutscher Jurist und Kameralist, Kanzler des Kurfürsten Johann Friedrich I. von Sachsen, verfasste u. a.: *Politisches Testament an Augustum Churfürsten zu Sachssen ein unterteniges bedenken Melchiorn von Osse, ...*, Halle 1717, siehe auch unter Bibliographie zur Quelle.

Hochzeit noch nicht 180. tage erreicht, wird ebenfals von den früh-Vätern und früh-müttern 1. thlr. taufgeld gegeben | + b.). + l. Wer sich für Jungfer hat aufbieten und copuliren laßen, es erfolget aber darauf ein obgedachtes frühbülickn, giebt auch einen thlr., oder es wird in der Kirchen-Matricul notiret. Wann was extraordinaires verlanget wird, so wird der Pfarrer dafür contentiret z[um] e[xempel] wenn ein kind nicht in der Kirchen, sondern im hause getauffet wird, so bekommt der Pfarrer ein gratial, wenigstens 6. gr.

bei Copulationen.

§. 4. Wenn eine braut, oder bräutigam hiesiges orts aufgeboten, und gleichwol anderswo vertrauet wird, so muß doch dem Prediger die Copulations gebühr, more consueto⁴¹³ entrichtet werden, fürnemlich was einen bräutigam hiesiges orts wohnhaft, betrifft: Wie die hin und wieder im

a) Consistorial absch[ied] den 28. Jan. 1651.

b.) Consistorial absch[ied] den 27. Sept. 1624.

[119r]

Röm[ischen] R[echt] desfals aufgerichtete Conventa klar also besagen: Die Copulation und hochzeitliche oder eheliche einleitung betreffend, soll hinfüro ohne einiges hinkünftiges widersprechen etc. die braut dem bräutigam nachfolgen und beede verlobte personen in derjenigen pfarre ehelich eingeleitet werden, darunter der bräutigam sein häufiglich anwesen hat, oder sich niederzulaßen begehret. Es wäre dann, daß ein witber oder lediger gesell sich zu einer verheirathet, bei der er sein domicilium, oder wohnung haben, und ihrer güter besitzen wolte, alsdenn, und auf solchen fall er ratione domicilium⁴¹⁴ in der pfarre, dahin dieselbe gehörig, sich einleiten zu laßen schuldig sein soll; da aber einer oder der andere aus freien willen ohne seiner herrschaft persuasion oder gezwang, wegen seiner guten commoditet oder andern aus freien willen erheblichen ursachen halber seine hochzeit und Kirchgang nicht in der Pfarre, da er seine häufigliche wohnung anzurichten, oder sich niederzulaßen; sondern an andern orten zu halten begehret: soll solches mit consens und einwilligung deßelben orts ordentlichen Pfarrer (welchen er darum anzusprechen, auch die leidentliche und erträgliche gebür,

413 Dt.: nach gewohntem Brauch, Gewohnheit.

414 Dt.: nach der Ordnung/Regel des Wohnortes.

damit er in das Pfarr-Register der introducirten eheleute einverleibet werde zuentrichten) in alle wege beschehen a.). Wann eine braut oder bräutigam

a) Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 7. c. 2. §. 21. p. 434.

[119v]

von anderen orten hieher kömmt, und copuliret wird, so müßen sie ein proclamations attest mit sich bringen. Sie werden aber an den ort aufgeboten, wo sie gebohren, es wäre denn, daß ihre eltern beide, oder eines von denselben noch am leben, und sich anderswo häuslich niedergelaßen hätten, so werden sie daselbst, wo die eltern wohnen, aufgeboten; nicht aber an dem orte, wo sich die brautleute eine zeitlang aufgehalten, oder gedienet hätten: maßen es gewiß, daß der brautleute zustand an dem orte, wo sie gebohren, oder ihre eltern sich aufhalten, mehr bekindt ist, als anderswo, wo sie nur eine zeitlang gewesen, auch niemand ohn der eltern consens sich zuverheirathen befugt ist. Die Copulationes der brautleute geschehen öffentlich in der Kirchen: Wer aber im hause vertrauet sein wil, muß sich bei dem Consistorio melden und die concession aufweisen können. Doch giebt er auch dem Pastori eine discretion dafür. Auf die hochzeitliche ehren-gelage wird der Pastor gebeten, und wohnet denenselben, nach seiner gelegenheit, bei; | – wie ebenfals an anderen orten den Pastoribus mit ihren ehe- | auch stehet ihren ehfrauen und kindern frei dahin zu~gehen, und sind kein geschenke zu geben schuldig a).

bei leichen begängnißen.

§. 5. Die leichen werden hier fast durchgehends öffentlich,

a) vermöge Visitat[ion] und Consist[orial] Ordn[ung] c. 35. p. 121.

[120r]

mit gesang und klang begraben; angesehen solches die landes ordnung mit sich bringet; denn so heist es: Der Christen verstorbene Körper sollen Christlich und ehrlich mit christlichen gesängen, dadurch die menschen ihrer sterblichkeit, und des jüngsten gericht, auch der frölichen auferstehung der todten und des künftigen ewigen lebens erinnert, begleitet, und an örter, die unsere Visitatores zu begräbnißen jedes orts zuverordnen beföhlich haben, begraben und zur erden bestattet werden a.). Ein weißes tuch vor dem sterbe oder leichen-hause auszuhängen ist hier nicht im gebrauch, wie an vielen anderen orten, | – wie – | in diesen, als auch andern | – orten – |

Königl[ichen] Provincien b.). Wer aber hier sonst bei leichen-begängnißen wil was besonders haben, und es kann ihm gewilfahret werden, der gibt dafür nach der billigkeit. So viel gesänge über dem, was sonst ordinair geschiehet, gesungen werden, wird für jedem gesang dem Prediger 2. gr. gegeben, läutet man mit den Glocken mehr als sonst, empfänget er für jeden puls⁴¹⁵ 4. gr. Wird ein burgemeister begraben, bekommt er nebst den gewöhnli(-)

a) Chur Marck[jische] Cons[istorial] und Visit[atians] Ordn[ung] c. 14. p. 52.

b) Weissels Pr[euusscher] Chron[ica] p. 124. a.

[120v]

chen gefallen einen langen trauerflor. Wann bei den exequien eine | – r – | jungfer oder junggeselle | – n – | eine Crone oder kranz auf dem Sarge | – gesetztet – | gehabt, und selbiger in der Kirche zum andencken aufgesetztet wird, weiset der Pfarrer und Kirchenfürsteher eine stelle dazu an, und bekommen, wie in andern städten ebenfals gebräuchlich ist, eine discretion. Bei einer adlichen leiche bekommt der Pfarrer für den leichengang und Collecte 1. thlr. für die leichen-predigt nach belieben doch nicht unter 2. thlr. Zu einem langen trauerflor 1. thlr. Wird die leiche stille beigesetzt, wird für das sonst gewöhnliche opfer auf dem altar wenigstens 2. thlr. gegeben. Wird der leichnam in die Kirche gebracht und begraben, so werden dem Prediger 2. thlr. entrichtet. Wenn man die leiche in die Kirche bringet, gehören die leichen-tücher schwartz und weiß dem Pfarrer, die verwandten müssen sich, der billigkeit nach, mit dem Pastore vergleichen a). Wo sie sich aber nicht vergleichen können, so wird die sache vor dem Consistorio gehöret b.) und alda folgender gestalt verabscheidet: Es wird pro futuro⁴¹⁶ feste gesetztet, daß von einer

a) Consist[orial]abschied d[en] 18. Jan. 1622.

b) Consist[orial]abschied den 25. Apr[il] 1654. den 26. Jan. 1638.

415 Unter Puls verstand man das Läuten der Glocke(n) von einer Pause bis zur nächsten. Anhand der hier vermerkten 4 Groschen Bezahlung für das Läuten eines Pulses, muss angenommen werden, dass die Dauer des Läutens über einen längeren Zeitraum stattgefunden haben muss. In Grimm's Wörterbuch, Bd. 13, S. 2213 steht: „man hat ... darnach ein ganze stundt ein pulsz mit dem gleut der stat geleut. *städtechron.* 15, 33, 12 (zum j. 1519)“.

416 Dt.: in Zukunft, zukünftig.

[121r]

adlichen heimlichen leiche dem Prediger wenigstens allemal 3. thlr. Wann aber eine öffentliche leichenbegängniß angestellet wird, demselben 6. thlr. jedoch, daß für die leichen-predigt, wie auch fürbitte und dancksagung, wenn selbige verlangt werden, dem Prediger die gebühr, nach des verstorbenen stande gemäß a parte entrichtet werden; wohingegen aber der Prediger, wegen des leichentuches auch weiter nichts zu praetendiren hat a.). Wann bei adlichen leichen Chor und stühle hieselbst mit schwarzem tuch bekleidet werden, so gehöret das tuch, gleichfals nach dem allgemeinen landesgebrauch dem Pfarrer, wo es nicht redimiret wird b). Solche bewandniß hat es auch mit dem altar und Cantzel an anderen orten; hier aber können die adlichen weder Cantzel noch altar schwarz bekleiden, weil sie nicht Patroni der hiesigen Kirchen sein. Das Trauerpferd samt der bekleidung kommt auch dem Pastori zu: Wollen aber die erben oder anverwandten solches pferd nebst deßen bekleidung dem Pastori nicht laßen, so müßen sie demselben 25 thlr. dafür gerecht werden c.). Wann gleich bei erwachsenen von adel oder vermögenden bürgern-exequien keine

a.) Consist[orial] abschied den 23. Apr. 1716.

b.) Consist[orial] abschied den 2. Nov. 1647.

c.) Böhmer Jus Eccles[ias] P. 2. ad l. 3. Decret. tit. 5. §. 175. p. 406. 407.

[121v]

leichenpredigten verlangt würden; oder wenn auch leichenpredigten verlangt würden, und der Prediger wäre, außer seiner schuld, nicht in dem stande, daß er selbige halten könnte, so muß doch das gewöhnliche demselben entrichtet werden a.) Stirbt hier der

a) Wie solches auch⁴¹⁷ die juristische Facultet zu Jena durch nachfolgendes Responsum bekräftiget hat: Ist euer Vater Gabriel Weidhase, bisheriger Pfarrer zu Ottersdorf⁴¹⁸, als sich im Julio verwichenen jahres die ruhe alda entsponnen, wegen fleißiger besuchung der krancken und inficirten personen, selbst angestecket worden, und endlich darüber verstorben. Es sind aber binnen während seiner krankheit auf die 20. personen gleichfals todes verblichen, denen euer Vater keine leichenpredigt thun können; auch unerachtet er andere Pastores darzu ersuchen laßen, dennoch solche ob mortis periculum⁴¹⁹ hierzu nicht erlangen mögen: Und

417 Nicht klar zu erkennen, ob „auch“ vom Autor durchgestrichen wurde.

418 Ottersdorf in Mittelbaden bei Rastatt?

419 Dt.: (wegen) der Todesgefahr.

ihr fodert nunmehr von den erben derjenigen personen, so keine leichenpredigt erhalten, die, eurem vater sonst zukommende amtsgebühren, habet auch dieserwegen von denen zu Kirchen und Schulen verordneten Inspectoribus ein monitorium an sie ausgebracht; nichts desto weniger, wollen sie sich zu deren abstattung nicht verstehen; dannenhero ihr berichtet zu sein verlanget, ob nicht die erben derjenigen verstorbenen personen, so wegen großer krankheit eures Vaters, als damaligen Pfarrers, darüber er auch den geist aufgeben müssen, keine leichenpredigt bekommen auch die amtsgebühn hievon abzustatten schuldig sein? — Ob nun wol regulariter das gefoderte honorarium und amtsgebürniß eine vorhergehende bemühung erfordert, und wo sich solche nicht befindet, mit bestande nicht gefodert werden kann. Überdis auch vielleicht nicht alle und jede verstorbene zu Ottersdorff, oder deren erben durchgehends eine leichenpredigt halten zu laßen, hätten angestrenget werden mögen, daß es also das ansehen gewinnt, ob wäret ihr von denjenigen, so zeit wärender eures vaters krankheit ohne leichenpredigt begraben worden, die sonst gewöhnlichen gebühren zu fodern, nicht berechtiget. Indennoch aber und dieweil euer vater wider seinen willen verhindert worden, sein amt bei den leichen bestattungen der verstorbenen zu verrichten; hiernechst auch dergleichen amtsgebühren für leichenpredigten ein stück der Priester besoldung mit ist, darauf sie vociret zu werden pflegen, und überdiß er sein amt durch fleißige besuchung der krancken so wol hiebevorn bei dergleichen infectionibus, als noch letztmals, mit allem fleiß und treu verrichtet; so gar, daß er auch selbst das leben darüber eingebüßet, daß zumal die vermögensten und die sonst ihren verstorbenen angehörigen eine Christliche leichenpredigt hätten halten laßen, sich mit euch, wegen abstattung der gewöhnlichen amtsgebühren; obschon euer vater ihnen die leichenpredigt wegen seiner krankheit würcklich nicht thun mögen, vergleichen und können in verweigerungsfall von der obrigkeit darzu wol angehalten werden V[on] R[echt] W[egen] ex Wildvogelii Diss[ertatio] de Honorario pro concione funebri c. 5. §. 7. D. Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. VII. c. 2. §. 19. p. 432. ff.

[122r]

Prediger, oder deßen ehfrau oder kinder so können sie beerdiget werden in der Kirchen ohn entgeld, haben auch das geläute, die beiden ersten,

[122v]

so lange die leiche über der erden stehet: Werden aber nachhero noch besondere solenne exequien⁴²⁰ gehalten, wird 3. tage noch vor dem leichenbegängniß wiederum geläutet: Die kinder hingegen haben dieses beneficium honoris nur 3. tage überhaupt. Das geläute bestellet die bürgerschaft, ohn entgeld, nach altem gebrauch, wann zuvor der burgemeister darum angesprochen worden.

420 Dt.: feierliche Grabgesänge.

Von tauff- trau- und todtscheinen.

§. 6. Wann tauff- trau- und todtscheine in forma probante⁴²¹ und auf einen 3. gr. gestempelten bogen papier begehret und mit dem Kirchen-siegel besiegelt werden, ist die gebühr 12. gr. An anderen orten wird ein mehres entrichtet, so den Pastoribus und Inspectoribus zufällt. Wann aber, vermöge alter observanz die attestata irgendwo auch von den Diaconis in städten unterschrieben werden müßen, als denn

[123r]

und in solchem fall participiren diese mit von der gebührn, und bekommen der Inspector dimidiam, die Diaconi aber theilen sich in die andere dimidiam a.).

Von beichtgeld, privat-communion und fürbitte.

§. 7. Für beichtgeld geben hier die wenigsten bürger der hüffner, die den Zehend von ihren äckern entrichten; die meisten hingegen von den gärtnern; die handwercksgesellen aber alle. Wann bei schwachen und krancken eine privat beichte und communion gehalten wird, bekommt der Pfarrer wenigstens 6. gr. und so viel für öffentlichen fürbitten und dancksagung inclusive.

dergleichen accidentien alle können mit recht genommen werden.

§. 8. Alle obgedachte accidentien können mit recht und gutem gewissen genommen werden; weil sie nach landes-obrigkeitlichen willen aus dem Consistorio zugelassen; in den Matriculn gegründet, und consuetudinis in-temeratae⁴²² sein: Daher begehret ein geistlicher keine Simonie⁴²³, wenn er für die administration der priesterlichen handlung geld nimmt b).

freiheit von contributionen, schoß, zoll, ziese und accise.

§. 9. Hiernechst genüßen die hiesigen Pfarrern von alters her, wie andere geistlichen im lande contribution- schoß- zoll- ziese- und accise- freiheit.

421 Dt.: in bewährter Form.

422 Dt.: von unangetastetem (reinem) Beschluss.

423 Simonie (mittelalt.), abgeleitet von der Apostelgeschichte des Lukas 8, Vers 9 bis 24: Der Magier Simon wollte sich von den Aposteln die Macht erkaufen, durch das Auflegen der Hände den Heiligen Geist (weiter) zu geben. Im Mittelalter verstand man unter Simone den Verkauf eines kirchlichen Amtes, Reliquien etc.

A[nn]o 1377. den 27. Jun. hat der Kaiser Carolus IV.⁴²⁴ welcher damals die Marck Br[anden]burg inne hatte ein Edict[us] zu Tangermünde an der Elbe (woselbst er ihm ein schloß aufgebauet und residiret) laßen ausgehen, daß die geistlichen und ihre güter sollen frei, ungehindert, ohn zoll, schoß und

a) Consist[orial] abschied d[en] 11. Jun. 1639.

b) D. Fleischer in der Einl[eitung] zum geistl[ichen] recht I. 2. c. 26. § 22 p. 1030. saget: Ich finde keine ursache daß solches eine Simonie⁴²⁵ machen: 1) verkauffet der Priester keine außerordentliche gabe des H[eiligen] Geistes, sondern es ist ein recompens, so man ihn für sein gehabte mühe reichet, um seine danckbarkeit einigerweise damit an den tag zu legen. Zugeschweigen, daß auf solche art ein geistlicher auch keine besoldung nehmen dürfte, indem er auch diese, wegen seines geistlichen amts bekömmet. Es ist derowegen keine Simonie, wenn einem Priester etwas gewißes für die handlung der tauffe gegeben wird, oder wenn er etwas für die letzte ölung, fürmelung u[nd] d[er] g[leichen] bekommt. Ich kann auch nicht finden, wie der beichtpfennig des lasters der Simonie könne beschuldiget, oder wie ein Priester, als ein Simon könne betrachtet werden, wenn er für die austheilung des abendmals sich etwas geben läßt. etc.

[123v]

andern ungeld sein und bleiben, und daß sich niemand an denselben vergreiffen solle bei straffe 100. Marck goldes a). Ja es sind die geistlichen insgemein in der Christenheit jederzeit von öffentlichen auflagen frei gewesen b.). Solchergestalt sind sie von der biersteuer von anfang derselben einführung, von der hohen landes-Obrigkeit freigesprochen worden c.) Es haben aber zu des hochseligsten Churfürsten Frid[rich] Wilh[elm]⁴²⁶ zeiten die landesstände, die prediger insgesamt um solche freiheit bringen wollen, sich beruffende auf das Mandat des Churfürsten George Wilh[elm] de a[nn]o 1624. den 18. Jul. da das land mit schweren schulden behaftet, sollte liberiret werden, zu dem ende ein neuer aufsatz

a) Angel[us] Annal[es] p. 165. ex Actis Concilii Constantiensis.

b.) Lipenii Biblioth[eca] Realis] Juridica p. 422. Constantini M. lex ap. Eusebium X. 7. Hist[oria] Eccles[ia] D. Joh[ann] Sluterus de Ministror[um] Augustanae Confes[sione] ordine c. 4.

c.) ChurMärck[ische] Consist[orial] und Visit[at]ions ord[nung] c. 17.

424 Karl IV. (1316–1378), dt. Kaiser 1355–1378.

425 Siehe Anm. 423, S. 84.

426 Friedrich Wilhelm (der Große Kurfürst) (1620–1688), Kurfürst von Brandenburg von 1640–1688.

[124r]

ausgeschrieben und die bier-ziese erhöht wurde; wovon auch die geistlichen und schuldiener in den städten und auf dem lande nicht befreiet, sondern wenn sie brauen würden die ziese zu~erlegen schuldig sein solten. Weilen aber diß Edict zu lebezeiten höchstgedachten Churfürsten George Willhelms bei den geistlichen nicht in seine activitet kam; so meineten nach deßen tode und bei dem antritte der regierung des Churf[ürsten] Fr[idrich] Wilh[elm] die Ritterschaft es doch dahin zu~bringen. Da sich nun die geistlichen insgesamt in städten und dörfern dawider setzten, und die sache an S[eine] Churf[ürst] l[iche] Durchl[aucht] gelangen ließen, wurde ein verhör zwischen den landständen und den geistlichen A[nno] 1641. den 14. Oct. in dem Geh[eimen] Raht und in gegenwart des Statthalters hochfürstl[icher] Durchl[aucht] Ernesti II.⁴²⁷ Margg[raf] zu Br[andenburg] und Hertzogs zu Jägerndorff gehalten. Wie aber die sache damals nicht abgethan wurde, ging die Ritterschaft immer weiter und fing an die execution zu~gebrauchen; allein diß wurde bald durch ein gnädigstes Churfürstl[iches] befehl d[en] 4. Nov. d[icti] a[nni] ernstlich verboten. Doch währte dieses nicht lange, die Ritterschaft wuste bald wieder darauf A[nno] 1642. den 8. Aug. ein Churf[ürst]l[iches] gegen-befehl an die geistlichen und Schulbedienten auszuwürcken, den neuen aufsatz der biergelder zu~entrichten. Ob nun wol auch das hochpr[eißliche] Consistorium sich interponirte, und an die Praelaten, Ritterschaft und Verordneten der Ucker- und Mittelmärckischen Creise eine intercessions-schrift⁴²⁸ für die geistlichen und Schulbedienten desfals ergehen ließ 1.) selbige bei ihrer

[124v]

freiheit zulaßen, vorstellend α. Weil ihnen in der Consistorial-ordnung solche freiheit ertheilet, und zwar aus dieser consideration, weil ihre einkünfte und unterhaltungs-mittel sehr gering; nun aber wären bei diesen betrübten zeiten solche mittel so viel mehr verringert, und ihnen abgestrickt worden. β.) weil es in der billigkeit gegründet. γ.) Weilen sie in langer possession und über menschen denken in solcher freiheit gewesen, und die allgemeine

427 Ernesti (Ernst) II, (1617–1642), Markgraf zu Brandenburg-Jägerndorf, Statthalter, Sohn von Kurfürst Johann Georg, nach dessen Tod gingen die Ansprüche von Jägerndorf auf Brandenburg über.

428 Dt.: Fürsprache.

rechte auf ihrer seite hätten. δ.) Weilen die Consistorial- und Visitations-Ordnung bisher in allen unverändert und in viridi observantia⁴²⁹ beibehalten blieben; daher so müste sie auch nicht in diesem punct durchlöchert werden. 2.) Solte aber nicht alle freiheit wie vor dem gewesen, zu~erhalten sein, so mögten ihnen doch zwei gantze freibrauen bleiben und verstattet werden. Allein es wolte dieses alles nichts bei der Ritterschaft verfangen. Daher die Geistlichen abermal den 23. Jun. 1643. ein verhör erhielten, welches den 29. Aug. angesetzt; doch den 5. Aug. von den land-ständen depreciret wurde, weilen der Geh[eime]-Raht und Dom-Dechant zu Havelberg Samuel v[on] Winterfeld⁴³⁰, der das Directorium auf seiten der Ritterschaft in der sachen geführet, verstorben, und deßen stelle noch nicht wieder ersetzt wäre. Es kamen auch selbst die Geistlichen bei dem neuen Statthalter den 4. Jul. unterthänigst ein, und baten, die sache in vorigen terminis unverabschiedet zu laßen bis

[125r]

auf S[eine]r Churf[ürst]l[ichen] Durchl[aucht] zurückkunft aus Preußen. Eod[em] an[no] den 21. Sept. a dato Cüstrin kam nach des Statthalters eingesandten bericht ein Churf[ürst]l[iches] rescript, daß wenn S[eine]r Churf[ürst]l[ichen] Durchl[aucht] in dero Residenz zu Cölln an der Spree anlangen würden, solte ein anderwertiges verhör desfalls angesetzt werden; den land-reitern aber inhibiret sein, keine execution wider die Geistlichen vorzunehmen. Darauf wurde den 24 Oct. abermal ein Verhör anberahmet, doch wieder verschoben bis Reminiscere⁴³¹ 1644. und weiter auf der Ritterschaft ansuchen bis den 7. Maj. ja ferner bis auf den 16. Maj. Endlich lief alles auf der geistlichen seite wol ab, und erfolgte den 22. Maj. durch ermittelung des Statthalters, Chur[fürst]l[ichen] Geheimten, Cammergerichts- und Consistorial-Rähten der lang erwünschte Vergleich, welcher in nachfolgendem Recess abgefaßet und von S[eine]r Churf[ürst]l[ichen] Durchl[aucht] mit eigenhändiger hohen unterschrift confirmiret wurde.

Auf sonderbare des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelms, Marggraffen zu Brandenb[urg] des

429 Dt.: in frischer (steter) Beachtung.

430 Winterfeld, Samuel von (1581–1643), 1613 Hof- und Kammergerichtsrat, seit 1620 Geheimer Rat, auch Diplomat.

431 Am 20. Febr. 1644.

*H[eiligen] R[ömischen] R[eichs] Ertz-Cämmerers und Churfürsten, in Preußen, zu Jülich, Cleve, Bergen, Stettin, Pommern Hertzog etc. etc. - -
- Unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn, gnädigste veranlassung sind durch dero zu den Geheimten sachen verordnete Cantzler und Rächte, diejenige irrungen und mißhelligkeiten, so sich*

[125v]

des frei-brauens halber zwischen denen sämtlichen Geistlichen und Schuldienern dieser Mittel- und Ucker-Märckischen, auch Priegnitzischen und Ruppinschen Creiß, Klägere an einen, und der löblichen landschaft von Praelaten, Herrn, Ritterschaft und Städte dis- und jenseits der Elbe, beklagte am andern theil, nun eine geraume zeithero enthalten, heuten dato mit beedertheile guten wißen und willen auch freiwilliger beliebung folgendergestalt vermittelt und verglichen worden, daß obwol in der, wegen erhöhten biergeldes A[anno] 1624. am 8. Julii publicirten verfassung, die ausdrückliche versehung gemacht, daß von diesem neuen aufsatze auch die geistlichen und schuldiener in den städten und auf den landen nicht befreiet; sondern denselben, wenn sie brauen würden zu-erlegen schuldig sein sollten. So haben jedoch die beklagte auf beschehene bewegliche zugemühte-führung; zuzorderst aber in erwegung des jetzigen der klägeren kümmerlichen zu-standes und geringern besoldung endlich geschehen lassen und bewilliget, daß den klägern samt und sonders, so wol auf dem lande, als in den Städten (darunter auch die Schuldiener, so ihre eigene Familiam und haushaltung haben mit begriffen) zu ihrer selbst eigenen nohtdurft frei und ohne erlegung einiger Ziese, so wol des alten biergeldes, als auch des neuen aufsatzes zu brauen, oder auch bier einzulegen, inhalts der Visitati- on- und Consisto(-)

[126r]

rial-ordnung Cap. XVII. nochmals vergönnet und zugelassen sein solte. Es kann aber unter die nohtdürftigen brauen ein mehres nicht verstanden noch zugelassen werden, als was ein jedweder für sich, seiner eigenen haushaltung und bestellung der Pfarracker, wie auch dasjenige, so einen oder dem andern auf anordnung des Curf[ürst][lichen] Consistorii, anstatt seines ausbleibenden Zehenden oder Maßkorns zu-beackern angewiesen worden, unumgänglich bedarff und haben muß. Auf andere baueracker-bestellung ist diese befreiung gar nicht zu extendiren, sondern derjenige, so sich der-

gleichen äcker besäen unterstehet, und deswegen mehr gesinde halten und größere haushaltung führen muß, von dem, was auf solch übriges gesinde gehet, gleich andere bürger und bauern die gewöhnliche accise zu~samt dem erhöhten biergelde zu~entrichten schuldig und verbunden. Und solche bewandniß hat es auch mit den Meierhöffen, so theils Prediger in den filialen haben sollen, und davon der darauf gesetzte Meier sein maltz, so er zur mühlen bringet, so wol als andere bauern die gebühr verziesen. Damit auch hinfüro aller unterschleiff⁴³², um~so~viel mehr verhütet bleiben möge, soll keinem Pfarrern oder Schuldienern concediret sein, einige sch. Maltz in die mühlen zu schicken, er habe dann zuvorhero inhalts der brau-ordnung von A[nno] 1577. von diesem Ziesemeister jedes orts einen freien zettel, der ihm auch ohn entgeld unweigerlich gegeben werden

[126v]

soll, abgefodert. Und wann das geschehen, soll ein jedweder sein maltz also fort, oder auf das längste inner 6. oder 8. tagen auf dem lande, in den städten aber innerhalb 3. tagen zur mühle schaffen und abmahlen. Nach verfloßener dieser zeit aber mit gebührender unnachlässiger straffe angesehen werden. Imgleichen soll keinem müller so wol auf dem lande, als in den städten vergönntiget sein ohne empfangung⁴³³ eines gedruckten ziese zettels vom Ziesemeister einiges maltz anzunehmen, oder von dannen zu fahren. Würde er aber dawider handeln, und deshalb betreten werden, soll er wegen vorigen und dieses, jedesmal der landschaft mit 5. guten gulden straffe verfallen sein. Noch weniger aber soll einem Pfarrer, prediger und schuldiener auf dem lande, oder in den städten bier zu~verkauffen, oder krüge zu~verlegen und auf hochzeiten, oder kindtauffen bier aus~zuthun; oder entzeln zu~verschencken und andern um geld zu verlassen verstattet und zugelassen sein. Da aber einige sich deßen unterstehen, und also dieser seiner freiheit mißbrauchen würde, der machet sich, besage der Consistorial-ordnung seines privilegii selbst verlustig. Es soll auch demselben ferner frei~zu~brauen oder bier einzulegen nicht allein nicht gestattet, sondern er noch darzu in straffe genommen werden. Jedoch lassen die von der landschaft wol

432 Unterschleiff, (hier) Unterschlagung. – Siehe auch Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Ndr. München, 1984, Bd. 24, S. 1792, „hinterziehung schuldiger leistung, der Abgaben“.

433 Empfangung = Empfang?

[127r]

geschehen, daß in solchen fällen, wann auf dem lande in den krügen gar kein bier zu bekommen, und etwa ein krancker, oder sonst durchreisende leute, ein labedrü[n]cklein⁴³⁴ begehren, ihnen solches vom pfarrern zwar gefolget, doch außer dem, und unter solchem prätext, durchaus kein unterschleif⁴³⁵, bei obgesetzter straffe betrieben, oder eingeführet werden solle. So soll auch ferner ein jedweder, so freie zetteln zu seiner nohtdurft abfodert, selber brauen, nicht aber die ziese zettel zu seinem gewinne, andern überlaßen oder verkauffen, oder zuwenden. Würde dawider jemand handeln, erleget der Prediger so wol, als derjenige, so den zettel an sich gebracht einjeder 10. gute gulden zur straffe, und da er dennoch davon nicht abstehen, sondern ferner betreten werden solte, wird ihm sein privilegium nicht unbillig gantz abgenommen, jedoch ist hiebei abgeredet, und von beiden theilen beliebt worden, alldieweil in den Städten die wenigste geistliche und schuldiener brauhäuser, darinnen sie brauen können, haben, ihnen auch auf so~wenig frei-brauen, pffann, und braugeräte zu schaffen und in esse⁴³⁶ zu erhalten nicht thunlich, noch rahtsam; theils auch, ob sie gleich das brauen in eines anderen hause verrichten mögten; dennoch nicht mit gnugsamen kellern, darinnen so viel tonnen bier zugleich eingelegt werden könnten, allerdings nicht versehen, so soll einem jedweden deßelben frei(-)

[127v]

und bevorstehen sich entweder seiner alten hergebrachten freiheit, welche aber über 2. gantze brauen nicht zu extendiren, zu~gebrauchen, und seine bisher gehabte frei~zettel; doch gegen erlegung des neuen aufsatzes, nach wie vor abzufodern; auch anderen zu~zuwenden, oder aber obgesetzter~maßen auf dem lande gleich ihrer nohtdurft für sich und sein haus gantz unverzieset zu~brauen, doch daß auf diesem letzten fall, gleichfalls die schuldige freizettel, wie obgedacht, jedes Mal gefodert, auch sonst allen unterschleiffe gantzlich und zumal unterlaßen werden. Und weil hiebei die kläger insgemein angesuchet und gebeten, daß dem müllenbereiter und anderen, der landschaft bedienten, ernstlich eingebunden und aufgeleget werden mögte, sie aus bloßer zunöhtigung und unverschuldeter weise nicht

434 Labetrunk: Getränk zur Erfrischung oder Stärkung.

435 Wie Anm. 431, S. 87.

436 Dt.: in seinem Zustand.

in straffe zu~bringen, oder sonst zur ungebür zu molestiren, weniger aber ab executione⁴³⁷ und ohne vorhergehende gnugsame cognition, wider sie den anfang zu machen, so sollen und wollen beklagte, bei den ihrigen bedienten es dahin richten und verfügen, daß niemand wider gebür und der billigkeit beschweret, weniger casibus dubiis ab executione⁴³⁸ angefangen, sondern vielmehr ein jedweder, dem herkommen gemäß bei der landschaft

[128r]

dahin diese, das biergeld concernirende sachen gehören, mit seiner nohtdurft und defension der gebür vernommen werden solle. In puncto der notorischen unterschleiffe aber, und da einer oder der andere in flagranti delicto⁴³⁹ befunden oder betreten wird, verbleibet es allerdings bei dem, was in der beantwortung bereit[s] versehen und verordnet. Schlußlich haben die beklagte solenniter bedinget, daß alles dasjenige, was itzo Ihre Curf[ürstl]l[iche] Durchl[au]cht zuforderst zu unterhänigsten ehren und in honorem ministerii⁴⁴⁰ also bewilliget, soll niemand zu einiger consequens gezogen werden, weniger sie dadurch von dem Anno 1624. über den neuen aufsatze aufgerichtete Churfürstl[ichen] recess im geringsten praejudiciret haben wollen, sondern es soll denselben in allen übrigen seinen puncten und clauseln bei seinem völligen vigor und integritet allerdings und unverrückt bleiben und gelassen werden. — Welches, weil es an sich billig S[einer] Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] selbst auch bei dieser gantzen sache und deren verhandlung keine andere meinung gehabt, also ad notam⁴⁴¹ genommen, und diesen gegenwärtigen recess mit inseriret und einverleibet werden. Urkundlich haben denselben höchstgedachte S[eine] Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] mit dero eigen händigen subscription und aufgedrucktem secret bekräftiget. So geschehen zu Cölln an der Spree am 22. Maj. des 1644. jahres

Friderich Wilhelm.

437 Dt.: von (einer) Vollstreckung.

438 Dt.: in zweifelhaften Fällen von einer Vollstreckung.

439 Dt.: auf frischer Tat.

440 Dt.: zu Ehren des (Kirchen-)Amtes.

441 Dt.: zur Kenntniss nehmen.

Das Original ist bei dem Consistorio zu Berlin. Es wurden vidimirte copien⁴⁴² unter des Churf[ürst]l[ichen] Consistorii Secret allen landreutern und Ober Ziesemeistern zugesandt; auch allen Inspectoribus selbst, da

[128v]

sie solches begehreten, vidimirte copien ausgereicht. Hiervon sind noch hin und wieder bei den Inspectoribus im lande nachrichten zu finden; sonderlich hat die Inspection Spando noch viel Acta davon verwahrlich. Bis auf dem heutigen tag sind annoch einige Prediger im lande berechtiget bier zu brauen und öffentlich zu~verkauffen e[empli] g[ratia] der Probst zu Bernau; item der Prediger zu Goltze⁴⁴³ im Lebusischen. Der Prediger zu Franckfurt an der Oder in der Gubbenschen vorstadt brauet zwar nicht selber, doch hat er die gerechtigkeit in der Pfarre Furstenwaldisch bier zu~schencken, welches er noch immer exerciret, dergleichen auch in auswertigen landen nichts ungewöhnliches ist a.)

Ja es ist der Pastor hiesiges orts zu Teltou nicht allein für sich ziese, accise etc. frei; sondern auch die pächter des Pfarrackers b.) pro rata nemlich. Wie denn Andreas Grünenthal⁴⁴⁴, welcher den hiesigen Pfarracker gepachtet, solche

a.) Also ist A[nno] 1528. dem zweiten Lutherischen Superintendenten zu Sorou in der Nieder Lausitz, Leonh[ard] Kretschmer in der Pfarre bier zu brauen und auszuschencken die freiheit gegeben word[en]. Magnus beschr[eibung] der St[adt] Sorou p. 18.

b) I. 7. de publ[icatione] et. vectigal. D. Stryck ad Lauterb. tit. locat. ad p. 387. verb. tributorum et collectarum. D. Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 5. c. 3. §. 14. p. 298. Zumalen auch der hohen landesobrigkeitliche concessionen solches hin und wieder besagen. welches auch aus den oberwehnten recess der biersteuer wegen, erhellet.

[129r]

freiheit, nemine contradicente⁴⁴⁵ von A[nno] 1709. bis 1718. beständig genoßen.

Von einquartirung und bürgerlichen beschwerden.

§. 10. Ferner | – genüßen – || + sind + | auch hier die Pastores befreiet von einquartirung und beitrug zu derselben; (was nemlich die Pfarrwohnung

442 Dt.: beglaubigte Abschriften.

443 Golzow bei Seelow oder Gelzow, westlich von Kostrzyn (Küstrin)?

444 Grünenthal, Andreas, letzter Sohn des Bürgermeisters Johann Grünenthal, Stadtkämmerer und Oberkirchenvorsteher (1675–1741), siehe auch Huch, Teltowgraphie, S. 327.

445 Dt.: indem niemand widerspricht.

betrifft, auf eigene güter und häuser aber erstreckt sich solche freiheit nicht a.). item von anderen personal beschwerden, als wachen, gerichtsfolgen, kopfsteuern und dergleichen; nicht minder von bürgerlichen und nachbarlichen bürden, als abfahren, zech, und umhut, dammen⁴⁴⁶ und anderen sordidis functionibus⁴⁴⁷. Dergleichen freiheit erstreckt sich auch auf | + ihre weiber kinder und gesinde b.).

in unverrückten terminis | – deßen continuirlicher genuß. – |

§. 11. Ob auch wol ein und ander onus dem Pfarrer hieselbst, wie allen andern seines gleichen an andern orten könnte aufgeleget werden, so kann solches doch nicht ehe[r] geschehen, als in casu necessitatis⁴⁴⁸, und dann stehet noch in keines andern arbitrio zu sagen, daß necessitas da sei; als allein bei der landes Obrigkeit erachten c)[.] Wie man denn dem Höchsten, und der hohen landes Obrigkeit sei danck, dergleichen hier noch nicht erfahren, außer was A[nno] 1572. und 1624 bei

a.) Chur M[ärkische] Consist[orial] und Visit[at]ions ordn[ung] c. 20[.]

b.) placet 5. C. de SS. Eccles. qui in C. Theod. Est I. 40. de episc. et cler. it in Nov. 131. c. 5.

c.) D. Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 5. c. 3. §. 16. et 17. p. 299.

[129v]

dem neuen aufsatze der bierziese a.); ferner 1646. bei der doppelten metz auflage und 1648. bei den Schwedischen satisfaction geldern geschehen; aber auch wieder remediret worden ist. Von der neuen auflage der bierziese, ist solches schon oben bewiesen. Zu dem onus der doppelten metze A[nno] 1646. wolte man die geistlichen ebenfals ziehen, kam auch A[nno] 1647. den 11. Dec. ein ernstliches befehl aus dem Geh[eimen] Raht an selbige, sich deßen nicht zuentbrechen. Endlich wurde die sache A. 1651. vor dem Geh[eimen] Raht und zwar zuzorderst mit der Ritterschaft und den geistlichen des Haveländischen Creises durch einen Recess auf folgende art verglichen:

Nachdem die Pfarrern und Geistlichen des Haveländischen Creises beschwerung geführet, daß sie nebst ihren hausgenossen, wie auch die küster

446 Zech: Abwechselnde Reihe, in der Frondienste zu leisten sind; umhut: vermutlich im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Hütungsvereinbarungen; dammen: Dienstleistungen im Straßen(damm)bau.

447 Dt.: niedere Verrichtungen.

448 Dt.: im Fall der Notwendigkeit.

bei ausschreibung der gedoppelten metze mit collectiret worden, da sie doch de jure divino, aequitate naturali⁴⁴⁹ und vermöge der Churfürst[ichen] Consistorial-Ordnung von allen dergleichen oneribus billig eine freiheit und exemtion zu praetendiren hätten. Dagegen die Ritterschaft des Haveländischen Creises eingewandt, daß dieses werck von ihnen nicht herkäme, sondern jussu et autoritate superioris⁴⁵⁰ angeordnet,

a.) Sebald Breviar[ium] Hist[oricum] p. 257. et 710.

[130r]

und eine durchgehende gleichheit im gantzen lande wäre gemacht worden; also, daß von dieser anlage, es mögte um die onera und tributa ordinaria⁴⁵¹ beschaffen sein, wie es wolle, niemand sich einiger immunitet zu rühmen und anzumaßen hätte. Zu dem so wäre auch res nicht mehr integra, sondern die executiones auf alle restanten wider die säumigen, sie sein cujuscumque status, ordinis et conditionis⁴⁵² anbefohlen worden. Und die Curf[ürst] l[ich] br[andenburgischen] Geh[eimen] Rächte, so viel wol gesehen, daß dieses werck in arbitrio et dispositione⁴⁵³ der Ritterschaft simpliciter nicht gestanden, gleichwol aber den geistlichen intuitu et consideratione privilegii personarum, et piaie causae⁴⁵⁴ gerne geholffen sehen mögen. Als haben sie es mit einwilligung beider~theile in güte dahin verglichen, weil auf den 1. Dec. des abgewichenen 1650. jahres, der einnehmer rechnung geschlossen und also rationibus conclusis et confectis⁴⁵⁵ übel etwas wird zu ändern sein, daß die Geistlichen sich erboten, die restanten, welche bis auf den specificirten terminum⁴⁵⁶ ihnen zugeschrieben, richtig zu machen. Nur mit dem bescheide, daß diejenige, so ob notoriam egestatem et inopiam⁴⁵⁷ nirgend zu~gelangen

449 Dt.: durch göttliches Recht, natürliche Billigkeit.

450 Dt.: auf Befehl und Autorität eines Oberen.

451 Dt.: Last und die gemeinen Abgaben.

452 Dt.: welchen Standes, Ranges und Bedingung auch immer.

453 Dt.: im Ermessen und Bestimmung.

454 Dt.: (sinngemäß) in Hinsicht auf und unter der Betrachtung des Vorrechts der Personen und des frommen Zwecks.

455 Dt.: (sinngemäß) nachdem die Berechnungen abgeschlossen und (schriftlich) ausgefertigt waren.

456 Dt.: einzeln aufgeführten Abschluß.

457 Dt.: wegen der allgemein bekannten Armut und des Mangels.

[130v]

könnten, mitleidentlich übersehen und mit den übrigen billige und erträgliche termine, deren etliche auch nach der erndte anzusetzen, gemacht werden mögten. Womit die Ritterschaft denn friedlich gewesen und die geistliche[n] ein gantz jahr lang als vom 1. Dec. dieses 1651. jahres, von dieser anlage der gedoppelten metze frei zu laßen und ihnen eo nomine⁴⁵⁸ indeßen nichts anzumuhten noch zu assigniren versprochen, der gänzlichen hoffnung, es werde der vielgütige Gott so viel mittel verleihen, daß intra anni spatium⁴⁵⁹ nicht allein die Geistliche[n], sondern auch das gantze land von diesen collecten und imposten⁴⁶⁰ befreiung und liberation erlangen könnten. Welches dann die Geistliche[n] mit danck acceptiret und in futurum alle ihre competentia jura et privilegia⁴⁶¹ ihnen bestermaßen protestando reserviret, welche ihnen auch hiemit, jedoch salvis exceptionibus⁴⁶² der Ritterschaft per expressum vorbehalten worden. Urkundlich unter dem Churf[ürst]l[ichen] Cammer Insiegel. Geben Cölln an der Spree am 20. Febr. A[nn]o 1651.

L.S.

Thomas von dem Knesebeck⁴⁶³ mpp⁴⁶⁴J. F. v[on] Löben⁴⁶⁵ mppO[tto] v[on] Schwerin⁴⁶⁶ mppJ. Tornov D.⁴⁶⁷ mppa.

458 Dt.: in diesem Sinne.

459 Dt.: innerhalb eines Jahres.

460 Dt.: Kollekten und Auflagen.

461 Dt.: rechtliche Zuständigkeiten und Vorrechte.

462 Dt.: unter vorbehaltlichen Einwänden.

463 Knesebeck (der Jüngere), Thomas von dem (1594–1658), Jurist, 1626 Kreiscommissar für die Altmark, 1646 Geheimer Staatsrat, 1652 Direktor des Kammergerichtes, Sohn von Thomas von dem K., siehe Anm. 811.

464 (m)pp = manu propria = eigenhändig.

465 Löben, Johann Friedrich Freiherr von (?–1667), kurfürstlich brandenburgischer ältester Geheimer Legations-Rat wie auch Kammer-Herr des Herzogtums Crossen und Züllichow, Verweser und Commendator zu Lagow.

466 Schwerin, Otto von (1616–1679), seit 1645 Mitglied des Geheimen Rates im Kurfürstentum Brandenburg, seit 1658 Oberpräsident des Geheimen Rates.

467 Tornov, Johann (Johannis Tornau) (1610–1662), kurfürstlich brandenburgischer Geheimer Staats- auch Hof- und Kammergerichtsrat. – Siehe auch Bahl, Der Hof des Großen Kurfürsten, S. 604.

Als Anno 1648. nach dem verderblichen 30. jährigen Kriege, der guldene friede hergestellt wurde,

[131r]

solte die Mittelmarck zur abführung der Schwedischen armee 100 000 thlr. zahlen, solches wurde den 1. Nov. denen Ständen angedeutet. Diese verlangten an die sämtliche Geistlichen, ein jeder mögte für sich aus gutem freien willen, nach seinem vermögen etwas semel pro semper zutragen, und sollte dis nicht anders sein, als ein subsidium charitativum⁴⁶⁸. Wiewol nicht alle Creise den Geistlichen solches anmuhtend waren: Die im Haveländischen aber wurden am meisten damit angefochten. Weilen nun die Prediger sich darzu nicht verstehen wolten, als schätzte die Ritterschaft dieselbe nach ihrem eigenen belieben, daß ein jeder Prediger ohne sein gesinde 2. thlr. und ein jeder küster 16. gr. geben solte, mit bedrohung der execution de dato den 13. Jan. 1649. Die Prediger sich zu dem Consistorio wendende erhielten den 31. Jan. 1649. ein monitorium an die Creiß Commissarien, darinnen ihr verfahren ihnen scharff verwiesen und anbefohlen wurde, die geistlichen mit contributionen zu~belegen, noch sie mit militärischer execution zu bedrengen sich nicht ferner gelüsten zu laßen. __ Und da sich die Ritterschaft daran nicht kehren wolte, wandten sich die Geistlichen immediate an S[eine] Churf[ürst]l[iche] Durchl[au]cht. Worauf Serenissimi Rescriptum⁴⁶⁹ sub dato Cölln an der Spree den 20. Jun[i] 1649. der Ritterschaft verfahren bei straffe verboten wurde. __ Immittelst baten sich

[131v]

die Geistlichen vor dem Consistorio wider die Ritterschaft ein verhör aus, welches den 22. Maj. anberamet, doch bis auf den 21. Jun. prolongiret wurde: und weil auch | – den – | dem termino die sache ihren fortgang nicht hatte, brachten die Geistlichen wider jene noch eine schärffere inhibition zu wege de dato Cölln an der Spree den 30. Jul. 1649. Die Praelaten das forum vor dem Consistorio scheuende, baten sich ein verhör aus bei dem Geh[eimen] Raht. Es wurde selbiges den 6. Sept. 1649. angesetzt, und die sache mit aufrichtung und verfertigung dieses Recesses abgethan.

468 Dt.: wohlthätige Hilfe.

469 Dt.: der Bescheid des Allergnädigsten.

Nachdem die Commissarii des Haveländischen Creises Melchior von Hünicke⁴⁷⁰ und Ehrenreich von Bredo⁴⁷¹, die Pfarrern des Haveländischen Creises dahin anzuhalten gebeten, daß sie zu den Schwedischen Satisfaction geldern, als deren aufbringung zu recuperirung des allgemeinen frieden und befreiung des gantzen landes angesehen, das ihre, nach billigkeit beitragen mögten, die Pfarrern aber das Privilegium et exemptionem ab omnibus oneribus ordinariis et extraordinariis⁴⁷², so ihnen, vermöge der Churf[ürst][lichen] Consistorial-Ordnung zukommt, und darüber sie in notoria et continua possessione⁴⁷³ gewesen, angezogen, und sie dabei zu schützen gebeten.

So haben zwar die Commissarii sich erkläret, den streit, ob der Pfarren exemption eben

[132r]

ad hunc insolitum et plane singularem casum⁴⁷⁴ zu extendiren sei, ausgesetzt sein zu lassen und die Pfarrern und Küstern, so wol für sich, als auch wegen ihrer weiber und kinder mit der contribution zu~verschonen, das gesinde aber der Pfarrer und Küster könnte darunter nicht mitbegriffen sein; sondern müsse nach der anlage, so auf der von adel- und der andern landes einwohner gesinde geschlagen werden. Wodurch denn die Pfarrern nicht graviret würden; sondern in fall sie in güte dem gesinde nicht zu~hülffe kommen wolten, so hätten sie es demselben an ihrem lohn abzuziehen. Hiebei haben es nun die Churf[ürst][lichen] Geheim-Rähte in proposito casu⁴⁷⁵ müssen bewenden lassen. Jedoch sonst den Pfarrern an ihrem Privilegio, so ihnen in der Consistorial-ordnung wegen ihres gesindes, zukommt, allerdinge ohne

470 Siehe Ortslexikon für Brandenburg, Teil I, Havelland, S. 168 ff., die Adligen von Hünicke waren Erbherren auf Kartzow und Teilen von Satzkorn von 1412–1729.

471 Ebd., zu Ehrenreich von Bredow (1632–1661), Erbherr auf Schwanebeck, Markau und Wernitz, Commissarius und Domherr.

472 Dt.: das Vorrecht und die Befreiung der bischöflichen Aufsicht von allen ordnungsmäßigen und außerordentlichen Lasten.

473 Dt.: in allgemein bekannten und ununterbrochenen Besitz.

474 Dt.: (ob der Pfarren) Befreiung (eben) zu diesem ungewöhnlichen und deutlich einzigen Fall (zu) erweitern (sei).

475 Dt.: vorausgegangenen Fall.

schaden. Urkundlich unter dem Churf[ürst]l[ichen] Secret geben zu Cölln an der Spree am 6. Sept. 1649.

Thomas von dem Knesebeck

Andreas Kohler⁴⁷⁶ mppa

Joachim Kemnitz D.⁴⁷⁷ mppa.

Ist frei vom Cathedratico

§. 12. Ferner ist der Pastor hieselbst jederzeit frei gewesen von dem Procurations gelde, oder Cathedratico⁴⁷⁸, weilen Teltou dem bischoff gehörete; hingegen alle diejenigen Geistlichen, die hier geistliche lehne hatten, musten solch Procurations geld dem bischoff jährlich entrichten | + a) + | wie aus dem oben angeführten Privilegio und gnadenbrieff zuersehen stehet. Ist ein alter gebrauch, der

a) Cathedraticum solvitur Episcopo, qui prae est Ecclesiae Cathedrali, in qua ipse cum capitulo residet, ubi Episcopi sedentes, olim in solio et cathedra docebant, et quoties Episcopi creabantur, collocari in eo solio atque throno solebant, veluti possessionis cujusdam apprehendendae gratia. Franc[isco] Dvarren de sacr[is] Eccl[esiae] minist[er]iis I. 7. c. 5. n. 1. D. Stryck ad jus Eccles[iastic] Brunnem[ann] I. 2. c. 2. §. 2. verb. cathedralis. et solvitur in honorem cathedrae Linckius de jure Episcop[ali] c. 10. n. 65. alias Synodaticum appellatur D. Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 3. c. 3. §. 16. p. 174. Barbarossa de Jure Eccles. I. 2. et 3.^{479, 480}

476 Kohl, (v.) Andreas (1568–1655), Jurist, 1605 Eintritt in Kfl. brand. Dienste, Hof- und Kammergerichtsrat, 1618 Konsistorialrat, 1630 Vicekanzler, „Feste Stütze des Grafen Schwarzenberg“. – Siehe auch Bahl, Der Hof des Großen Kurfürsten, S. 522.

477 Chemnitz, Joachim (1600–1663), Dr. jur., Konsistorialrat von 1625–1648, Präsident des Konsistoriums von 1648–1659.

478 Dt.: Kathedralabgabe zur Anerkennung der Oberhoheit des Bischofs und des Vorranges der Kathedrale Kirche.

479 Die letzte vom Autor angegebene Literaturquelle „Barbarossa de Jure Eccles.“ konnte in den Beständen der bekannten Bibliotheken nicht ermittelt werden.

480 Dt.: Die Kathedralabgabe soll demjenigen Bischof ausgezahlt werden, der der Kathedrale Kirche vorsteht, in welcher er selbst mit dem Kapitel zusammen residiert; wo Bischöfe mit ständigem Sitz einst von Stuhl und Katheder aus lehrten, und wo, so oft Bischöfe ernannt wurden, sie sich auf jenen Stuhl und Katheder aus lehrten, und wo, so oft Bischöfe ernannt wurden, sie sich auf jenen Stuhl und Thron zu setzen pflegten, gleichwie um irgendeinen Besitz in Anspruch zu nehmen. Franciscus Dvarren, *De Sacris Ecclesiae Ministeriis* (Über die Heiligen Dienste der Kirche) 1, 7, Kap. 5, Nr. 1. Herr Stryk (erg.: in der Einführung)

[132v]

der unter den heiden zuerst aufgekommen a).

Von der Gabella.

§. 13. Endlich so sind sie auch befreiet von der Gabella haereditaria⁴⁸¹, oder abschloß, welche freiheit auch ihre hinterlaßenen weiber und kinder zu~genüßen haben, vermöge Chur-Märck[i]sch[er] Consist[orial] ordn[ung] c. 24.

a) Wie solches bei der vacanz der Praepositur und Inspection zu Cölln an der Spree in einer currende an die Pfarrherren derselben Inspection M. Andr[eas] de Pawlowsky⁴⁸², Archidiacon[us] daselbst folgendermaßen bewiesen

Jesum verae dulcedinis fontem! heri vobis Viri Pl[urimum] Reverendi Clar[issimi] et Doctis[simi] Trigam ex rescriptis Electoralibus congestam, transmisi, hodie novum inter labores sacros rescriptum accipio, quo monemini vt Cathedrativum soluatis. Erat hoc apud Veteres, Scholarcharum precium, qui in cathedra philosophabantur. Senec[a] de breu[itate] vit[ae] cap. X. et Sidonio lib. I. Epist. 14. testibus. Illa Cathedratica erant plerumque exigua, ita vt Juvenalis! de Rhetorum et Philosophorum scholis nimium vere dixerit:

Poenituit multos, Vanae sterilisque cathedrae, Sicut Trasymachi probat exitus atque secundi. Rhetores enim illi, ob precii exiguitatem a professione sua desisterunt. Postea Cathedraticum Episcopis dari consuevit, in signum devotionis et submissionis erga Cathedram, vel sedem Episcopalem, de quo non pauca ad Sidonium scripsit Savaro et Sulpetius Severus de Martino Episcopo Dial. II. c. 1. Hujusmodi Cathedraticum a vobis soluendum desiderat posterius hoc rescriptum. Omnem igitur Fratres honoratissimi movebitis lapidem, vt intra tempus praefixum, pecuniam hanc cathedraticam numeretis, non quidem mihi ipsi, tot laboribus implicato, sed Ecclesiae nostrae aedituo, cui haec cura commissa est, et demandata. Valetate in dulcissimo verae dulcedinis fonte et favete

V[alde] R[everendo] D[omino]
officiosissimo M. Andr. D. Pawlowsky[.]⁴⁸³

zum *De Iure Ecclesiastico* (Kirchenrecht) Brunnemanns 1, 2, Kap. 2, § 2, in Worten zur Kathedrale. Und es wird ausbezahlt zu Ehren des Katheders, siehe Linckius, *De iure Episcopale* (Über das bischöfliche Recht) Kap. 10, n. 65: es wird auch „Synodaticum“ genannt. Herr Böhmer, *Jus Ecclesiasticum* Abschnitt 3, Kap. §, § 16, S. 174, Barbarossa, *De Iure ecclesiastico* (Über das Kirchenrecht) 1, 2, und 1, 3.

481 Dt.: Erbschaftsgeld, Nachsteuer.

482 Siehe Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 625, M. Pawlowsky, Andreas von (1631–1691), von 1674 bis 1691 Archidiacon in St. Petri Berlin.

483 Dt.: Bei Jesus, der Quelle wahrer Süße! Gestern, ihr äußerst verehrens-werte, glänzende und gelehrte Männer, habe ich euch ein aus kurfürstlichen Re-

[133r]

Hatte vor alters frei brennholtz.

§. 14. Der Pfarrer hieselbst hat auch in den alten zeiten frei brennholtz auf der Stolpischen heide gehabt, welches die Matricul besaget, es ist aber solches nachgehends, weiß nicht, quo fato⁴⁸⁴ abgekommen, wiewol nicht ohn hoffnung solches wieder zuerlangen.

hat schutz~freiheit

§. 15. Wann ein Prediger (wie andere an anderen orten) auch hier sein amt redlich ausrichtet, und er wird darin von gottlosen leuten turbiret; oder sonst von einem oder dem andern irgendwo laediret, hat er die freiheit solches

skripten erstandenes Dreigespann übermittelt. Heute erhalte ich während gottesdienstlicher Tätigkeit ein neues Reskript, in dem ihr dazu ermahnt werdet, die Kathedralabgabe zu bezahlen. Dies war in der Antike der Lohn für die Schulmeister, die sich vom Lehrstuhl aus philosophisch betätigten. Zeugen dafür sind Seneca, *De brevitae vitae* Kap. 10 und Sidonius, Buch 1, Brief 14. Jene Kathedralabgaben waren zumeist so gering, dass Juvenal äußerst richtig über die Schulen der Redner und Philosophen sagte: „Viele reute das erfolgreiche, unfruchtbare Lehramt, wie das Ende des Thrasymachus beweist und das des Secundus“ (Juv., Sat. VII, 203–4) [Juv. Sat. VII, 203–4, hrsg. u. übers. v. Joachim Adamietz, München 1993]. Jene Rethorik-Lehrer nämlich ließen aufgrund der Bescheidenheit des Lohnes von ihrem Beruf ab. Später bürgerte es sich ein, dass die Kathedralabgabe den Bischöfen als Zeichen der Ergebenheit und Unterwerfung gegenüber dem Lehrstuhl oder gegenüber dem bischöflichen Sitz gegeben wurde. Darüber schrieb Savaro nicht wenig an Sidonius, sowie Sulpitio Severus in *De Martino Episcopo* (Leben des Heiligen Martin) in Dialog 2, Kap. 1. Eine Kathedralabgabe in diesem Sinne, die von euch zu entrichten ist, erwartet das später geschriebene Reskript. Mögt also, meine sehr geehrten Brüder, jeden Stein in Bewegung setzen, damit ihr innerhalb der angesetzten Zeitspanne dieses Geld der Kathedralabgabe auszahlt, und zwar nicht mir selbst, der ich von so vielen Aufgaben eingenommen bin, sondern dem Küster unserer Kirche, dem diese Sorge überlassen und anbefohlen ist. Lebet wohl in der allersüßesten Quelle wahrer Süße und seid mir, dem sehr ehrwürdigen Herrn und äußerst beschäftigten Vorsitzenden, Andreas de Pawlowsky, gewogen.

484 Dt.: durch welches Schicksal/Geschick.

[133v]

der obrigkeit zu klagen und sich von derselben alles gehörigen schutzes zuversichern a.)[.]

Das gnadenjahr der hinterlassenen erben.

§. 16. Stirbt hier ein Prediger, so genüßet nach verfloßenem anno de-servito (das ist das vierteljahr, darin der Pastor gestorben) noch annum gratiae deßen hinterbliebene witwe und kinder b.) sie mögen gleich sein emancipati, oder nicht; aus der ersten oder anderen ehe, und wo die nicht verhanden, deßen Kindes kinder. Die Collateral und andere erben, werden davon excludiret. Die Witwe bekömmet hier dimidiam, nach all-gemeinen gebrauch in der Marck Br[andenburg]. Wiewol in anderen Provinzien, | – in diesem f – | es anders in diesem stücke ist. Auch kann dieses beneficium nicht entstehen weder der Witwen, daß sie wo ihres mannes erbe nicht wäre, oder sonst geschehenen ehestiftungen wegen; noch den kindern, daß sie wo exhaerediret, oder sich des väterlichen erbes entsaget; noch beiden,

a) besage der vocation vid infr. c. XIX. § .4. Reinkingk. biblische Policei I. 1. axiom. 40.

b) Vermöge K[öniglicher] Verordn[ung] A[nno] 1708. den 9. Maj. vid infr. c. 20. in den alten zeiten waren nur 4. wochen gesetzet Consist[orial] ordn[ung] in der Marck Br[andenburg] Cap. IX. p. 25.

[134r]

daß wo der verstorbene mann, oder vater sie davon abhalten, oder anders darüber disponiren wollen a.).

freie wohnung.

§. 17. Die Witwen und die kinder genüßen auch freie wohnung in dem Witwenhause, welches der itzige Pfarrer zu dem ende erbauet: Wovon unten in einem besondern Cap[itel] gehandelt wird.

a) D. Böhmer Jus Eccles[iasticum] P. 2. ad. I. 3. Dec. tit. 5. §. 291. – 296. p. 509. ff.

[134v]⁴⁸⁵

[135r]

Das X. Capitel.

Von dem Pfarrer im Pabstthum Liborius Grotz.

Inhalt

War noch vor der Reformation Lutheri §. 1. Ein eifriger Catholic §. 2. befördert den Kirchenbau der abgebrannten Kirche §. 3. erlebte die erste Kirchen-Visitation. §. 4. lebte in keinem ordentlichen ehestande §. 5. stirbt §. 6.

Liborius Grotz vor der Reform[ation].

§. 1. Wir kommen nun auf die Prediger, die hier gelebet, so viel man deren weiß, und handeln von jedem ins~besondere. Unter denen sind 2. bekandt, die noch im Pabstthum hier gewesen. Die im XV. Sec. und vorher hieselbst im amte gestanden, von denenselben ist alhier keine nachricht mehr vorhanden⁴⁸⁶: Was aber den anfang des XVI. Sec. anlanget, da von findet man noch etwas zu~lesen und zu~hören. Also gedencken die hiesigen Kirchenbücher zuerst des Pfarrern Liborius Grotz, der noch vor Lutheri Reformation das amt hier gehabt, und nennen ihn Plebanum a) A[nno] 1514. ist er hier schon Pastor gewest, in welchem jahre nechst darauf der große unfall der Kirchen begegnet, daß sie den schweren brandschaden erlitten b.)

ein eifriger Catholic.

§. 2. Ob gleich zu seiner Zeit das helle licht des Evangelii aufging, wolte er sich doch nicht von

485 Seite 134v ist nicht beschrieben.

486 Siehe unter Thomas Philipp von der Hagen: Beschreibung der Stadt Teltow aus Urkunden und glaubhaften Nachrichten zusammengetragen von Thomas Philipp von der Hagen zu Hohen-Nauen, Berlin, 1767, S. 32; sowie unter Krüger: Handschrift im Nachlass Bratring, BLHA, Rep. 16, Nachlass Bratring, Nr. 21, Bl. 222 bis 243, Manuskript von Krüger, Nachrichten von der Stadt Cron-Teltow Nachrichten, Bl. 236b. Beide Autoren überliefern *aus alten Dokumenten und Kirchenbüchern* zwei weitere Teltower (katholische) Prediger: um 1400 Godeschalcus, um 1440 Conradus.

- a) In prima Visitatione p. 10.⁴⁸⁷
 b.) vid infr. c. 24. §. 11.

[135v]

deßen strahlen erleuchten laßen; viel mehr war und blieb er ein eifriger adhaerent der Catholischen religion und wurde darin unterstützt von den bischöffen zu Br[andenburg] Hieronymo und Diedrich⁴⁸⁸, Daher er auch bei dem babstum bis an sein ende verblieben[.]

befordert den Kirchen bau und klocken.

§ 3. Indeßen befordert er gar rühmlich die auferbauung der abgebrandten Kirchen, ließ auch bald wieder aus dem zerschmolzenen klockengut eine neue klocke | – A. 1518. – | von 30. Centner A[nno] 1518. gießen, die Inscriptio war

Rex Marie crucifixe veni cum pace
 Amen.⁴⁸⁹

Dergleichen formul fand man damals auf vielen klocken, womit reflectiret wurde auf Apoc. XXII. 21.⁴⁹⁰ a). Als man die obgedachte hiesige klocke auf dem Kirchhof hieselbst gebracht, ist sie alda, nach der damaligen weise und aberglauben im Pabstthum mit gewöhnlichen ceremonien der Jungfrauen Marien gewidmet, eingeweihet, und in beisein der erwehltten und schriftlich erbetenen Paten b.) getauffet

a) Hilscher de Campanis templorum c. 5. §. 3. __ In der Kirchen zu Marwitz im Glin | – i – | schen Creise sind och 2. klocken vorhanden mit schriften drauf, vom XII. und XIII. Seculis: Die eine Inscriptio lautet: *Gloria. veni. plena. fide Amen O + (i[d] e[st] crucifixe) O Rex.* Die andere *Gloria cum pace + O Rex.*

b.) Dergleichen Patenbrieff gedencket Joh[ann] Christof. Olearius in Syntag[ma] 1. rerum Thuringicarum p. 364. 365. als eine klocke zu Tenstedt getauffet und folgender brieff dem Raht daselbst insinuiert wurde: Denen Ehrsamem, weisen

487 Pfarrarchiv Teltow, Visitationsregister und -Abschied von 1546, der Text im Original auf Seite 10 lautet: *12 schogk Jurge Richter in Telthow qua sumo[?]* ... *faltin Katz et susepel a d[o]m[in]o liborio grotz plebano* (später wurde diese gesamte Zeile von unbekannter Hand durchgestrichen).

488 Dietrich IV. (V.) von Hardenberg (um 1480–1527), Bischof von Brandenburg von 1520–1526.

489 Dt.: Oh Herr, oh Maria, oh Gekreuzigter, komm mit Frieden.

490 Apoc: apocalypsis johannis = Die Offenbarung des Johannes 22, 21: Die Gnade des Herrn Jesus sei mit allen!

burgemeistern zu Tenstett, unseren besonders günstigen Förderern. ___ Unsere freundliche dienste zuvor, ___ Ehrsame weise Herren, wir sind willens, wils Gott, unsere Glocken auf den Sonntag Exaltationis Crucis⁴⁹¹ necht⁴⁹² kommende, nach ordnung der Heiligen Christlichen Kirchen zu weihen und tauffen lassen: Ist unsere gürtliche bitte, wollet auf vermeldte zeit um Gottes willen, bei uns, samt anderen unseren guten freunden erscheinen und Groß-Pate mit sein. Wollet das lohn von dem allmächtigen Gott und dem Patrono S. Sixto und der H[eiligen] Jungfrauen S. Julianen nehmen. So wollen wirs willig gerne verdienen. Datum Sonntag nach Egidii anno 1516.⁴⁹³ Curt und Claus Vietzthum von Eolstet⁴⁹⁴ samt den allen leuten.

[136r]

und mit dem namen Maria genennet worden: Denn ohn vorhergegangener tauffe und einweihung durfte damals keine klocke, bei den Kirchen gebrauchet werden a). Nach geschehener tauffe ward die hiesige Glocke unter vielen Meßen hinaufgezogen und geläutet. Sie ist nahe an 200. jahren gebrauchet worden; aber wieder zerfloßen durch das gewaltige feuer des erschrocklichen brandes A[nno] 1711.

Die erste Luth[erische] Kirchen-Visitation.

§. 4. Zu seiner Zeit wurde hier zulande A[nn]o 1539. die erste Christ[lich]-Lutherische General-Kirchen Visitation | + auf befehl des Churfürsten Joachim II. + | angestellt und hin und wieder damit angefangen. Welches werck nicht allein der

a) Hilscher c. 1. §. 1. J[ohann] F[riedrich] Mayer Museum P. II. p. 700. ff. woselbst auch die ceremonien, die dabei gebrauchet wurden, ausführlich aus dem Rituali Pontif[exi] beschrieben worden

491 Fest der Kreuzerhöhung = 14. September, die Errechnung nach Gotefrend ergibt ebenfalls den 14. September im Jahr 1516.

492 (n)echt = nechst? (kommende).

493 Der Sonntag nach Egidius ist der 16. Sonntag nach Trinitatis. Im Jahr 1516 war das der 7. September.

494 Tenstedt = Bad Tennstedt, nördlich von Gotha; Ecolstedt = Eckolstedt östlich von Apolda?

[136v]

der damalige bischoff zu Brandenb[urg] Matthias v[on] Jagou⁴⁹⁵, sondern auch der Marggraff zu Br[andenburg] Anspach, George⁴⁹⁶ mächtig befördert haben; dieser unter andern in | – ? – | überlaßung und sendung eines seiner vornehmsten Theologen, Jacobus Stratner⁴⁹⁷, der auch als hiesiges landes General-Superintendens die General-Visitation auf sich genommen; jener als Director von der General-Visitation, der derselben mit beigewohnt, und selbst der Lutherischen religion beigetreten. Daher er der erste Lutherische bischoff zu Brandenb[urg] worden, und in den Historien auch also genennet wird a). Die übrigen Visitatores waren der damalige Cantzler Johann Weinleber⁴⁹⁸ und einige Deputirten von den landständen b.)

lebte in keinem ordentlichem ehestande.

§. 5. Gedachter unser Plebanus lebete in keinem ordentlichem ehestande, nach damaliger gewohnheit. Doch war ihm von dem bischoff erlaubet eine Frauensperson, als eine haushalterin oder köchin bei sich zu haben. Welches in der ersten Kirchen denen unverehelichten geistlichen an und für sich frei~stunde. Solche personen nennete man ἐπειζάκτοϋς⁴⁹⁹, agapetas⁵⁰⁰, extraneas⁵⁰¹ und commanentes⁵⁰², wurden als schwestern auf und angenommen[.]

a) Vniversal Lexic[on] P. IV. art. Brandenburg die Stadt col 1036.

b.) Bucholtzen Index Chronol[ogicus] p. 553. Angel[us] Annal[es] p. 330.

495 Jagow, Matthias von (1490–1544), Bischof von Brandenburg von 1526–1544, bewog Kurfürst Joachim II. zum Übertritt zum lutherisch protestantischen Glauben, leitete die erste Kirchenvisitation in der Mark Brandenburg, verheiratete sich 1541.

496 George (der Fromme oder der Bekenner) (1484–1543), Markgraf von Brandenburg-Ansbach von 1515–1543, trat entschieden für die Reformation ein.

497 Stratner, Jakob (?–1543), Hofprediger in Ansbach, 1537 nach Berlin berufen, um die Reformation vorzubereiten, 1539 General Superintendent der Kurmark.

498 Weinleben (Weinlöben) Johann (?–1558), kurbrandenburgischer Kanzler unter Joachim II.

499 Fremde, Fremdartige.

500 Dt.: die Vielgeliebten, christliche Jungfrauen, die ohne Gelübde in Gemeinschaft leben.

501 Dt.: Auswärtige, Fremde.

502 Dt.: (Bleibende), Einwohner.

[137r]

I. [Brief] Cor[inther] IX. 5. Justellus ad c. 3. Nicaeni beschreibet sie also, daß sie weder eheweiber, noch concubinen, sondern noch einer dritten gattung der weiber gewesen, welche die geistlichen nicht, mit ihnen kinder zu zeigen, noch wollust zu pflegen; sondern üm mehrerer gottseligkeit und andacht halber, oder doch wenigstens unter solchen schein bei sich gehabt haben. Nachgehends, da solcher handel immer~mehr verdächtig wurde, suchte man durch scharffe gesetze dem wesen zu~steuern, wiewol es doch nicht gänzlich konnte gehoben werden, daher wurde es zugelaßen, vermittelst erlegung eines gewißen geldes, welches in Engeland der König bekam und die concession darüber ertheilte a); in Teutschland hingegen maßten sich deßen die bischöffe an, wie solches bei einigen Kirchen in den Matriculn hier zu lande, sonderlich bei der Stifts~kirche zu Brandenb[urg] annoch verzeichnet zulesen stehet.

stirbt.

§. 6. Endlich bezahlte er die schuld der natur und stirbt A[nno] 1540.

a) D. Böhmer Jus Eccles[iasticum] P. 2. tit. 2. §. 2. et ff. p. 161. ff.

[137v]⁵⁰³

[138r]

Das XI. Capitel.

Von dem zweiten Plebano im Pabstthum. Joachim Cassel.

Inhalt.

War Possessor des lehns S. Crucis. §. 1. wurde hier Pastor fiduciarius §. 2. Must | + von + | dem hiesigen Pfarramte abstehen §. 3. die erste Lutherische Kirchen ordnung zu seiner Zeit §. 4. Sein absterben §. 5.

war Possessor des lehns S[anctae] Crucis

§. 1. Joachim Cassel war Possessor bei dem lehn S[anctae] Crucis a) und behielt daßelbe beständig bis an sein ende, dergestalt, daß er zwar nach der Reformation keine meße und Vigilien mehr zu lesen und zu halten hatte, doch die völlige hebung nach, wie vor, bekam.⁵⁰⁴ Denn so hielt mans mit

503 Seite 137v ist nicht beschrieben.

504 Cassel konnte den Pfarrdienst vor 1546 auch wegen seiner vielfältigen Aufgaben als bischöflicher Offiziant, Domkapitular praktisch kaum ausüben. Dies-

den Catholischen Geistlichen, daß man sie nicht vertreiben, oder noht leiden laßen wolte. Ohn~zweifel ist er eben der Joachim Cassel gewest, welcher das oben beschriebene und vom bischoff Hieronymo confirmirte Privilegium des lehns Exulum geschrieben, sich unterschrieben und Notarium⁵⁰⁵ darin nennet b.) Maßen die Geistlichen dazumal solche bedienungen mehrentheils dabei hatten und damit ein gutes accidens machen konnten.

Wurde hier Pastor fiduciarius

§. 2. Von seinem Herkommen findet man ebenfals nichts;⁵⁰⁶ auch nicht quo anno er hier zu

a.) vid. supr. c. 6. §. 3.

b. vid sup. c. 6. §. 5.

[138v]

zu dem lehne S[anctae] Crucis gekommen; das Pfarramt aber bekam er hieselbst nach des im vorigen Capitel gedachten Liborius Grotz tode; wie wol nicht als ordinarius, sondern als Pastor fiduciarius⁵⁰⁷, auf eine zeitlang, davon er auch als commendatarius nach altem gebrauch einige intraden genoß a.) Nur die confirmation als ordinarius konnte er nicht erhalten: ohnzweifel weil er dem Pabstthum beständig zugethan blieb.⁵⁰⁸

Muste davon wieder abstehen.

§. 3. Daher geschah es, daß er in der | + A[nno] 1546. den dritten Pffingsttag, + | hier angestellten General Visitation | – A. 1546. – | das Pfarramt hieselbst abtreten b.), und sich an die einkünfte des lehns S[anctae] Crucis begnügen; doch noch davon 7. fl. dem Pfarrer, wegen der 2. Huffen, die vor einiger zeit zu diesem lehn gekommen waren, und vor dem zur Pfarre gehöret hatten, jährlich entrichten muste c.)[.]

bezügliche Quellen über Cassel standen Jeckel nicht zur Verfügung. – Siehe Anm. 107, S. 22 in der Einleitung.

505 Dt.: Schreiber, Notar.

506 Vgl. J. H. Gebauer, Aus dem Leben und dem Haushalte eines märkischen Domherrn zur Zeit der Reformation, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 6. (1908), S. 68–92.

507 Wie Anm. 399, S. 71.

508 Siehe Einleitung S. LV f., Cassel wurde die Teltower Pfarre vom Bischof verlichen, die er vorwiegend als Einnahmequelle nutzte.

Die erste Lutherische Kirchenordnung in der Marck Br[andenburg] wird publiciret.

§. 4. Zu seiner Zeit kam die erste Lutherische Kirchenordnung | – im Churfürstenthum der Marck zu Br. – | dieses landes von dem General Superintendenten Jacobo Stratnero und Georgio Bucholtzero⁵⁰⁹ ersten Lutherischen Probst zu S[anc]t Nicol[ai] in Berlin, verfertiget, A[nno] 1540. in 4t.⁵¹⁰ heraus mit dem Titel: Kirchenordnung

a) Nom haec fiducia non erat gratiosa, sed commendatarius pro cura interim subeunda ex reeditibus vacantis Ecclesiae aliquid praestabatur sagt D. Böhmer Jus Eccles[iasticum] P. 2. tit. 5. §. 134. p. 376.⁵¹¹

b.) I. Visit[ation] p. 1.

c) besage der ersten Visit[ation] p. 16. it[em] der Kirchenbücher und rechnungen in der Einnahme.⁵¹²

[139r]

im Churfürstenthum der Marck zu Brandenb[urg] wie man sich beide mit der lehr und ceremonien halten soll. Gedruckt zu Berlin im Jahr M.D.XL. Welches buch 2. jahr hernach von neuen wiederaufgelegt und gedruckt wurde. Wie von beiden jahren exemplaria noch hin und wieder zufinden sein. a.) besagte neue Kirchenordnung hat S[ein]e Churf[ürst]l[iche] Durchl[ucht] zu Br[andenburg] dem Herrn Luthero und der Theol[ogischen] Facultet zu Wittenb[erg] zu censiren übersandt. Als man nun die gelesen, hat sich D. Luther höchlich drüber erfreuet, und Gott von hertzen gedancket, unterandern aber schreibt er an den löblichen Churfürsten: Es gefället mir

509 Bucholtzer, Georgio (1503–1566), luth. Theologe, stud. in Wittenberg, 1536 Oberpf. in Arnswalde, kam 1539 nach Berlin, Probst von St. Nikolai, Berater von Joachim II. bei Durchführung der Reformation, er war neben Jacob Stratner und Georg Witzel (Wicelius) (1501–1573) an der Mitarbeit der Brandenburgischen Kirchenordnung beteiligt, er wird auch bei der Einrichtung des Konsistoriums erwähnt, abgesetzt 1565.

510 4t. = auch 4°, Buchformat in Viertelbogengröße.

511 Dt.: Dieses Vertrauen jedoch war nicht eine Gnadengabe, sondern der Commendator wurde für die Pflege, die in der Zwischenzeit aufzubringen war, aus den nicht genutzten Ausgabemöglichkeiten der Kirche bezahlt, sagt Böhmer im *Ius Ecclesiasticum* Teil 2, Titel 5, § 134, S. 376.

512 Ein Hinweis des Autors darüber, dass er noch alte Rechnungsbücher wie auch Kirchenbücher, die sich heute nicht mehr im Bestand des Pfarrarchivs befinden, verwenden konnte. – Siehe dazu Einleitung S. XLIII.

über die maßen wol E[ue]r Churf[ürst]l[ichen] Gnaden Vorrede, da nemlich der gottselige Churfürst wider die expectanten (die auf ein allgemeines Concilium und vergleichung in der lehre warteten, ehe sie zur wahren lehre treten wolten) unter andern setzte, was hülffe es einem, wenn er unterdeß stürbe, ehe ein recht Concilium gehalten würde etc. b.) Der bischoff zu Br[andenburg] Matthias⁵¹³ consentirte in publicirung solcher Kirchenordnung, und confirmirte selbige mit gar nachdrücklichen worten, welche confirmation bei erwehntem buche gantz zuletzt gedruckt worden, und wol wehrt ist, oft gelesen zu werden, sie lautet also: *Und*

- a) Heinrich Schmid hat diese Kirchenordnung zwar kürztlich, doch dem inhalt nach, von anfang bis zu ende sehr deutlich un~wol vorgestellt; in der Einleitung zur Br[andenburgischen] Kirchen und Reform[at]ions Hist[orie] §. 81. p. 193. f.
 b.) Heinr[ich] Seebald Breviar[ium] Hist[oricum] p. 95.

[139v]

Wir Matthias von Gottes Gnaden bischoff zue Brandenburg bezeugen und bekennen hiemit, daß nachdem wir nicht allein in der H[eiligen] tauffe als ein Christ, unserm H[errn] Christo Jesu, dem höchsten und einigen Hirten und bischoff unserer seelen gehuldet und geschworen bei seinem heiligen Christlichen glauben zu~stehen und alle dem, was demselben entgegen widersprochen und entsaget, Sondern auch, so wir zu diesem bischoflichen Amt, wie wol, unwürdig verordnet, und mit ernst aufgeleget ist, alle irrthum zu meiden, die nicht zu lehren noch zu lernen gestatten, viel~mehr aber, das göttliche wort auszubreiten und zu~befordern, das zum zeugniß und errinnerung, uns das buch der Heiligen Evangelien in die hände gegeben und darnach auf unsere schuldern geleget, als das joch des Herrn, das wir tragen sollen, und eine gute weile darüber gehalten und uns durch unseren metropolitenum befohlen worden mit diesen worten, Vade et predica Evangelium Jesu Christi populo tibi commisso⁵¹⁴, solches uns auch die Heilige göttliche schrift lehret, daß in dem fürnemlich unser amt stehet. So wir nun befinden, daß diese Christliche ordnung, So unser gnädigster Herr der Churfürst zu Brandenburg in seiner Churfürstlichen

513 Matthias von Jagow, Bischof, siehe Anm. 494.

514 Dt.: Geh und predige das Evangelium Jesu Christi dem Volk, das dir anvertraut ist.

gnaden landen publiciren, in der leer dem göttlichen wort nicht entgegen, sondern

[140r]

gemäß ist, auch die angezeigte mißbräuche billig und nohtwendig nicht länger zu~behalten, auch daß die Kirchen-ordnung und Ceremonien, nach vermeldung obbemeldter Reformation, mit dem verstand wie darin oft berürt, das sie dem göttlichen wort, und sonderlich dem artickel der justification nicht entgegen gebrauchet werden, bequemlich in übung, bleiben möge, Und also in seiner Churfürstlichen Gnaden Obrigkeit, bis auf ferner Christlicher vereinigung, sollen gehalten werden.

Demnach weil wir, wie der heilig Paulus sagt, nicht wider die wahrheit, sondern für die wahrheit, billig vermögen und kräftig sein sollen, haben wir dieser Christlichen leer und ordnung, mit gutem gewißen nicht weiter widersprechen, oder nach unserm bischoflichen amt zu wehren wißen, sondern vielmehr uns schuldig erkennt, als den getreuen haushaltern, und austeilern, der geheimniß Gottes, so uns befohlen, gebüret, solches mit fleiß zu fordern und fortzusetzen, als wir denn hiemit gänzlich darin verwilligen, und solche Ordnung annehmen, mit gantz veterlicher vermahnung und begire an alle Pfarhern und kirchendiener, und sonst meniglich geistliches und weltlichs standes, Unserer Seelsorg zugethan, die wollen diese heilsame, göttliche

[140v]

leer und gute ordnung nicht verachten, sondern der gehorsamlich folge leisten, Solches ist ihnen allesamt dienstlich, zu ihrer seelen heil und seligkeit, Auch wird es in diesem Churfürstenthum landen und leuten zu guter eußerlicher zucht und einigkeit gereichen. Wir vertrösten uns auch gantzlich, daß kein Christlich rechtgläubig gütig hertz uns solches verdencken, noch zum argen verküren müge in betrachtung, das wir indem nichts, denn die ehre Gottes und der seelen bests, wie wir verpflichtet ansehen und suchen, und negst dem uns gegen unser ordentlichen obrigkeit, und meniglich aller gebür zu erzeigen, willig und erbüttig sein.

Gott unsers Herrn Jesu Christi und durch je unser aller Vater der verleihe, das sein göttlicher name geehret, sein Reich gemehret, und sein göttlicher wil, verbracht, Und was dem entgegen allenthalben abgestellt werde, auff das wir jn samt den Son und Heiligen geist den Einigen Ewigen Waren Gott

in rechtschaffenen waren Christlichen glauben, und früchte der guten werk in aller welt hie zeitlich und dort ewiglich loben, ehren und preisen, denn sein ist das Reich, und die Kraft und die Herrlichkeit in ewigkeit, amen a). ferner: Augustinus

a) hiervon kann man wol sagen quot verba, tot pondera, so viel worte, so viel kräftige wahrheiten.

[141r]

*Lib. I. de fide contra Manicheos. Legite et omni vigilantia ista discutite, et magis magisque legite atque discutite, sed animo aequo non animo inimico[?]. Legite illud attendentes, quia erit nobis in futuro iudicio ista scriptura testis, si agnoscentes uera esse quae dicta sunt ad sinum matris Ecclesiae Catholicae, quae sola veritatem docet, omni cursu non festinaveritis.*⁵¹⁵ Zuletzt ist das bischofliche wapen hinzugefüget, und exprimiret.

Ja es confirmirte diese Kirchen-ordnung nicht allein der bischoff, sondern der Churfürst erhielt auch eine Kaiserliche confirmation darüber und selbst der Churfürst Joach[imus] II. bestätigte selbige aufs neue, als das Interim⁵¹⁶ heraus kam a.).⁵¹⁷ Dem allen ungeachtet blieb unser Joachim Cassel unbeweglich bei der Catholischen religion bis an sein ende.

515 Dt.: Buch I, *De fide contra Manicheos* (Für den Glauben, gegen Manichäer, von Evodius): „Lest und erörtert dies mit aller Wachsamkeit, und mehr und mehr lest und erörtert es, aber mit billigem, nicht feindseligen Geist. Lest es aufmerksam, weil diese Schrift beim Gericht, das auf uns zukommt, uns ein Zeugnis sein wird – dies, wenn ihr mit jeder nur denkbaren Geschwindigkeit gelaufen sein werdet, im Verständnis, dass jenes wahr ist, was zum Busen der mütterlichen katholischen Kirche, die allein die Wahrheit lehrt, gesagt wurde.“

516 Das Augsburger Interim, Übergangsregelung des Reichsreligionsrechtes 1548–1552. Siehe auch unter Joachim Mehlhausen, *Das Augsburger Interim: nach den Reichsakten deutsch und lateinisch* / hrsg. von Joachim Mehlhausen, Neukirchener 1996. – Siehe auch Nikolaus Müller, *Zur Geschichte des Interims*, in: *Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte*, 5 (1908), S. 51 ff.

517 Die von Joachim II. vorgelegte Fassung seiner Kirchenordnung, die auch als Annäherung der unterschiedlichen konfessionellen Standpunkte verstanden werden konnte, billigte Kaiser Karl V. auf dem Reichstag in Regensburg 1541.

[Sein absterben.]⁵¹⁸

§. 5. Die Zeit seines absterbens ist nicht bekannt; doch muß er wol ein zimliches alter erreicht haben, indem seiner annoch A[nno] 1561. unter den lebendigen gedacht wird b.).⁵¹⁹

- a) Heintr[ich] Schmid brandenb[urgische] Kirchen und Reform[at]ions Hist[orie]
- §. 90. p. 218. Angel[us] Annal[es] p. 339 ex Reineccio.
- b.) vid[e] Kirchen Rechnung von der Einnahme 1561.⁵²⁰

[141v]⁵²¹

[142r]

Das XII. Capitel.

Von dem ersten Lutherischen Evangelischen Pfarrer Caspar Tornou.

Inhalt.

Wird im amte hier confirmiret §. 1. War bei der ersten General-Visitation hieselbst. §. 2. auch bei dem Convent zu Berlin. §. 3. behält noch einige reliquien aus dem Pabstthume §. 4. seinen ehestand §. 5. und todt. §. 6.

wird im Amte confirmiret

§. 1. Nachdem vorgedachter Joachim Cassel von der hiesigen Pfarre abtreten muste ward selbige Caspar Tornou, welcher nicht minder wie jener allbereit Pastor fiduciarius hier gewesen zu sein scheint, völlig conferiret, der auch A[nno] 1546. von dem General Superintendenten, Jacobo Stratnero bei der General Visitation hieselbst | + als der erste Lutherische Prediger + | confirmiret, und pro vero possessore declariret⁵²² wurde a.) Solchergestalt wurde er nun hier Pastor titulus⁵²³, dem das amt und hebung beständig zukam. Welche benennung ihren ursprung in den IV. Sec. bekommen b.). | – Die Röm. – |

518 Laut Index der Paragraphen auf S. 106: Sein absterben.

519 Vgl. Gebauer (wie Anm. 506), S. 106, Gebauer gibt als Sterbejahr „im Winter 1562/63“ an, ohne eine Quelle zu nennen.

520 Ein weiterer Beleg, dass dem Autor Jeckel die Kirchenrechnungen aus der Zeit um 1560 noch vorgelegen hatten.

521 Die Seite 141v ist nicht beschrieben.

522 Dt.: als wahrer Besitzer erklärt/bekannt gemacht.

523 Dt.: ordentlicher, rechtmäßiger Pastor.

die erste Kirchen-Visitation hieselbst

§. 2. Zu seiner zeit wurde hieselbst die erste Lutherische General-Kirchen-Visitation A[nno] 1546. gehalten, nachdem mit solcher Visitation bereit[s] etliche jahr vorher im lande der anfang gemacht war. Und ob wol an andern orten, solchen Visitationen der mehrgedachte bischoff zu Brandenb[urg] Matthias als Director und Praesident in person beigewohnt; so fehlete

a) Visitat[ation] I. [?] 1. p. 1.⁵²⁴

b.) Die Römer hatten schon im Gebrauch die Dominos und besitzer eines gutes also zu nennen; in der Christlichen Kirchen aber war diese benennung vor dem IV. Sec. unbekandt. D. Böhmer Jus Eccl[esiasticum] P. 2. t. 5. §. 132. f.

[142v]

es doch hier daran, indem er schon A[nno] 1544. das zeitliche verlaßen hatte a). Wie die Visitatores das Kirchenwesen hieselbst gefunden, und was demselben zum besten angeordnet, ward ins besondere verfaßet, und pro norma darnieder geschrieben. Welches instrument in originali annoch hier vorhanden und mit dem Consistorial Secret besiegelt ist.⁵²⁵

wohnete dem Convent zu Berlin bei.

§. 3. Unser Caspar Tornou ward A[nno] 1548. zu dem, von dem Churf[ürsten] Joach[im] II. zu Berlin angestelltem Convent der Pastorum und Inspectorum im lande, mit~beruffen. Woselbst man consultirte wegen des buchs Interim, welches Julius v[on] Pflug⁵²⁶, bischoff zu Nauenburg,

524 Pfarrarchiv Teltow, Register und Abschiede der I. Visitation im Jahr 1546 auf S. 1 steht: ... *Itziger possessor Er Caspar Tornow, ist ein zeitlangk Er Joachim Cassel mercanarius gewest, aber [nun?] mehr ist die pession als VI fl. jerlichen abgeschafft, und ist Er Caspar, durch den Superattendenten, pro vero Possessor confirmiret.*

525 Pfarrarchiv Teltow, Visitationsregister und Abschied 1546, Handschriftliche Anmerkungen auf den originalen Blättern der I. Visitation des Autors Jeckel befinden sich auf den Seiten 3; 5; 8. Die Seite 7 enthält eine längere Anmerkungen des Teltower Bürgermeisters Carl Ludwig Peschel, sowie weitere Anmerkungen mit der Handschrift unbekannter Personen. Das erwähnte Siegel ist nur noch schwach zu erkennen.

526 Pflug, Julius (1499–1564), letzter römisch-katholischer Bischof von Naumburg, wurde neben Michael Holding und Johann Agricola von Kaiser Karl V. mit der Abfassung des „Interims“ beauftragt.

Michael Holding⁵²⁷, titular bichoff zu Sidon und Suffraganeus⁵²⁸ von Mainz; und Johann Agricola⁵²⁹, des Churf[ürst]l[ichen] zu Br[andenburg] Hoff- und Dom-Prediger, auf Carol[us] V.⁵³⁰ Kais[erliche] Maj[estät] befehl, geschmiedet, der Churfürst auch gerne befördert gesehen hätte; selbiges aber, aller widerrede des Agricolae ungeachtet, von den meisten des convents verworffen wurde b.). Dabei sich dann unser Tornovius nebst anderen Pastoribus, als ein standhafter bekennner der wahrheit bewieß; am allermeist aber Nic[olaus] Leutinger⁵³¹ Pastor zu Alten-Landsberg, des berühmten Historici vater c).

behält noch einige reliquien aus dem Pabstth[um].

§. 4. Ob nun wol die heilsame Reformation alhier, wie in anderen orten dieses landes, vorgenommen worden, und Casp[ar] Tornou l + als ein Lutherscher Prediger sein amt + l hieselbst verwaltete, so blieben l + .. + l⁵³² einige Papistische reliquien, sonderlich die processionen dennoch übrig. Wie dann der

- a) Vniversal Lexic[on] Vol. IV. art. Brandenb. die stadt. col. 1036.
- b.) Leutinger opp[era omnia] P. 1. I. 6. §. 14. f. p. 218.
- c.) Joh[ann] Bercovii Märckischer Josaphat Sect. III. D. Beckmann Orat[io] Secul[aris] lit. D. 2.

[143r]

löbliche Churf[ürst] Joach[im] II. welcher der erste ist, der unter den Churf[ürsten] zu Br[andenburg] zur Lutherischen Religion öffentlich getreten und die Reformation im ganzen lande A[nno] 1539. vorgenommen a); selbst

527 Holding, Michael M. (1506–1561), katholischer Theologe, wurde neben Julius Pflug und Johann Agricola von Kaiser Karl V. mit der Abfassung des „Interims“ beauftragt.

528 Suffraganeus, (lat.), Suffraganbischof, ein dem Erzbischof unterstehender stimmberechtigter Bischof derselben Kirchenprovinz.

529 Agricola (Eisleben), Johann M. (1494–1566), Reformator und bedeutender Theologe, stud. und lehrte in Wittenberg, ging als Ober-Hofprediger des Kurfürst Joachim II. nach Berlin, erster General-Superintendent und Visitator der Mark Brandenburg, an der Abfassung des Interims maßgeblich beteiligt, hinterließ zahlreiche Schriften, verstarb als die Pest in Berlin wüthete.

530 Karl V. (1500–1558), dt. Kaiser von 1530–1558, strenger Katholik.

531 Siehe Fischer, Pfarrerbuch, S. 498, D. Leutinger, Nikolaus (1552–1612), 1581 Oberpfarrer in Altlandsberg, legte 1583 sein Amt nieder und wurde Schriftsteller ...

532 Eine Einfügung, die durch Verwischen wieder unkenntlich gemacht wurde.

die alten ceremonien nicht bald wolte fallen laßen. Daher man lieset, daß sich S[eine] Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] gegen den seel[igen] D. Luther vernehmen laßen, sie wolten zwar das Evangelium annehmen, aber die processiones nicht fahren laßen. Worauf sich Lutherus erkläret. Ihre Durchl[au]cht solten nur das wort Gottes annehmen, hätten sie nicht gnug an den Procession fahnen, mögte er wol leiden, daß Churf[ürst][liche] Durchl[au]cht mit ehren zu melden, auch die bruch oder hosen an die stange hingen; es würden mit der zeit solche unnöthige processiones von einer Kirchen zur andern auch wol fallen, und daher ist es kommen, daß die processiones von einer Kirchen zur andern, item auf dem felde lange zeit im lande blieben b.)⁵³³ So ging es auch zu in den benachbarten landen c.) daher es freilich wol an diesem orte nicht besser damals sein können; zumalen die geistlichen lehne hieselbst noch beibehalten wurden, die Possessores derselben aber bei ihrer unveränderten besoldung und gehalt nichts mehr verwalteten, als daß sie bei den fronleichnams processionen dennoch eine figur wie zuvor machten.

Deßen ehestand

§. 5. Nechst~dem hat unser Casp[ar] Tornou, nach art der ersten Christlichen Prediger im Neuen Test[ament] welche

533 Nachdem Anfang Dezember 1539 der zweite Entwurf der Brandenburger Kirchenordnung zur Begutachtung den Wittenberger Theologen vorgelegt wurde, antwortet am 4. oder 5. Dezember 1539 Luther dem Kurfürsten Joachim II. Sein Brief ist diplomatisch verfasst und er lobt die Vorrede des Kurfürsten, deutet aber Einwände hinsichtlich der Behandlung der Prozessionen, der Ölung und der Sakramente an. Luther teilt ihm auch mit, dass er seine Gedanken (Beurteilung) ausführlicher den Überbringern der Kirchenordnung (Georg Buchholzer und dessen Begleitern) mitteilen werde. Am gleichen Tag erging ein Schreiben an Buchholzer, worin sich Luther in gewohnt spöttischer Weise über die Äußerlichkeiten katholischer Prozessionen, Umzügen und den Gewohnheiten während der Messe äußert. – Siehe Iselin Gundermann, Kirchenregiment und Verkündigung im Jahrhundert der Reformation (1517–1598) in: Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, hrsg. von Gerd Heinrich, Berlin 1999. – Buchholzer, Georg (1503–1566), luth. Theologe, Berater von Joachim II. bei Durchführung der Reformation, er war neben Jacob Stratner und Georg Witzel (Wicelius) (1501–1573) an der Mitarbeit der Brandenburgischen Kirchenordnung beteiligt. Buchholzer wird auch bei der Einrichtung des Konsistoriums erwähnt.

- a) Georg. Bucholcerus Cronol.⁵³⁴ ad an[no] 1539.
- b. Sebald Breviar[ium] Hist[oricum] p. 93 f.
- c) J[ohann] S[amuel] Magnus beschr[eibung] der stadt Sorau p. 17. 19. 23.

[143v]

weiber gehabt, (wie aus Tertulliano⁵³⁵ und anderen Patribus gnugsam zu ersehen) den ehestand dem coelibat vorgezogen und sich verheirathet. Zumalen nach geschehener Reformation den Euangelischen Predigern nicht mehr der ehestand, wie im Pabstthum verboten a); vielmehr sich zuverheiratheten aller dings, wie in anderern, l – landen – l also auch in den brandenburgischen landen erlaubet war b.) dem wolte

- a) In der ersten Kirchen ist zwar der coelibat wegen damaligen schweren trübsaalen und verfolgungen denen lehrern der Kirchen so wol; als auch insgemein andern von Paulo recommendiret worden 1. [Brief an die] Cor[inther] VII. 1. ff. so wurde derselbe dennoch keinem zubeobachten geboten und auferleget. D. Böhmer Jus Eccl[esiæ] P. 2. tit 3. §. 5 p. 181. Aber bei Pabst Lucii⁵³⁶ zeiten hat der coelibat und uneheliches leben, als eine sonderliche scheinheiligkeit wider Gottes gute ordnung einzureißen angefangen, doch nur in den Römischen Kirchen, wie Pabst Stephans⁵³⁷ decret ausweiset. M. Cyriac[us] Spangenberg im adelsp[iegel] P.1. f. 372. b. bis dann hernach allenthalben im Pabstthum solch sündlich verbot angenommen und beobachtet worden.
- b.) Nachdem solches von den Theologen recht stattlich ausgeföhret und von den fürsten des Reichs bestätigt wurde, hatt nicht minder der Churfürst zu Br[andenburg] Joach[im] II. die hohe landes-verordnung desfalls ergehen laßen, und in seiner Kirchenordnung unter dem Titel vom ehestande P. 2. Vij. von dieser sache also geurtheilet und gesetzet:⁵³⁸ aber das impediment der priesterehe,

534 Siehe Bibliographie zur Quelle, ein Werk von Georg Buchholzer mit einem Titel „Chronol.“ konnte nicht ermittelt werden. Möglicherweise irrte der Autor mit dem Vornamen (Georg anstelle von Abraham, Sohn des Georg B).

535 Tertullian (geb. nach 150, gest. nach 230), hieß eigentlich Quintus Septimus Florens, Sohn eines römischen Offiziers, frühchristlicher Schriftsteller.

536 Der Autor gibt nicht an, welcher Papst Lucius gemeint ist. Es gab drei Päpste mit dem Namen Lucius: Lucius I., Heiliger, bestieg im Juni 253 den päpstlichen Stuhl, verstarb bereits 254; Lucius II, wurde 1144 zum Papst gewählt und starb bereits 1145; Lucius III., 1181 zum Papst gewählt.

537 Auch hier findet sich keine genauere Angabe. Mit dem Namen Stephan kennt die Geschichte zehn Päpste: angefangen mit Stephan I., gest. 257 bis Stephan IX., gest. 1057. In der Geschichte des Zölibats wird ein Papst Stephan nicht erwähnt.

538 Vgl. CCM (Mylius), Teil I., I. Abt., Nr. VII, Visitation und Consistorial-Ordnung. von 1573, Art. 2, S. 302: Der Pfarrer und Geistlichen Eheliche Weiber

nachdem anhero die tägliche erfahrung geoffenbaret hat, was ärgernis daraus erwachsen, sehen wir vor gefährlich an, und wiewol wir dieser unnöthigen constitution relaxation⁵³⁹ verhoffet | – nöhtigen – | und christliche enderung gerne gesehen hätten, und solches dennoch anhero verblieben ist, wil uns als dem landesfürsten, weiter ärgernis zuvermeiden solches länger zu dulden nicht leidlich sein. Derhalben unser meinung, das füran hierin nach dem raht Pauli I. [Buch der] Cor[inther] VII. geleet werde, und die freiheit zu~verehelichen einem jedermann offenstehe und zugelassen werde: Jedoch welche sich des Coelibats halten können, sollen darzu nicht gedrunge werden, aber alle geistlichen in unserm lande sollen sich verdächtiger personen in ihren häusern und wohnungen zu haben, oder örter, da dieselben vorhanden zu besuchen, enthalten, bei verlust und entsetzung ihrer geistlichen ämter und beneficien, und sollen die itzt habenden personen außer der ehe zum fürderlichsten von sich thun und derselben gäntzlich sich eußer[n] und entschlagen, wie denn solches auch die geistlichen und weltlichen Rechte ordnen.

[144r]

dann unser Tornouius nicht minder in allem nachkommen; nahm daher zu seiner ehegenößin, Maria Sachsen⁵⁴⁰. Ob er mit derselben Kinder gezeuget, davon kann man nichts gewißes sagen.

[und todt.]⁵⁴¹

§. 6. Nachdem er kaum angefangen einen guten grund zur reinigkeit des Evangelischen glaubens und thätigen Christenthums bei seiner hiesigen gemeinde zu~legen, brachte ers doch nicht weit, sondern wurde durch den tod inter(-)

[144v]

rumpiret, starb A[nno] 1548. bei der damaligen Pest im lande, da fürnemlich hin und wieder die Prediger von der schädlichen seuche weggeraffet wurden a).

a) Leutinger opp[era omnia] P. 1. I. 6. §. 4. p. m. 216.

und Kinder, sollen gleich Recht und Freyheiten haben, wie ander Eheliche Leute. – Vgl. auch Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen (wie Anm. 366), S. 121.

539 Dt.: Zustand der Erleichterung.

540 Bezüglich Maria Sachse gibt der Autor selbst keine Quelle an, ihr Name konnte auch in anderen Quellen nicht erschlossen werden.

541 Laut Paragraphenindex auf S. 112: und todt. §. 6.

[145r]

Das XIII. Capitel.

Von dem zweiten Evangelischen Lutherischen Pfarrern M. Nicolaus Gnevicou.

Inhalt

Deßen antritt §. 1. Wohnete den Conventen bei §. 2. bekommt den Graßhoff §. 3. | – bekommt den Graß Hoff – | führet die neue Kirchenagende hier ein §. 4. schafft die neue Consistorial-ordnung an §. 5. publiciret das Fr[anc]f[urter] Edict §. 6. erlebet den Kirchenbrand §. 7. bauet das dach wieder §. 8. setzet eine neue Cantzel §. 9. einen neuen taufstein §. 10. bauet an dem inneren Chor und leichhause §. 11. die 4. geistliche lehne gehen aus §. 12. erlebet die angeordnete zweite Visitation im lande §. 13. sein ehestand §. 14 absterben §. 15.

deßen antritt.

§. 1. Als oberwehnter Caspar Tornou gestorben, kam Nicol[aus] Gnevicou, eines alten bekandten und berühmten geschlechts⁵⁴² in der Marck Br[andenburg] a[nn]o 1548. an deßen statt, nach dem er sich vorher in seiner jugend in studiis wolgeübet, auch den gradum eines Magistri auf der Vniversitet erhalten hatte. Setzte den von seinem Antecessore angefangenen bau der Protestantischen religion und Evangelischen wahrheit, bei dieser gemeinde rühmlich und mit gutem success fort; führete sich dergestalt wol auf, daß man ihn allendhalben lieb und wehrt hielt.⁵⁴³

wohnte den conventen bei.

§. 2. War bei denen von dem Churf[ürst] Joach[imus] II. zu Berlin angestellten conventen zugegen _ 1. A[nn]o 1552. Dom[inica] Sexag[esima]⁵⁴⁴

542 Siehe auch Anm. 584, S. 128.

543 Vgl. CDB (Riedel), A XI, S. 225, Nr. XXXIV, „Bischof Joachim vereignet dem Pfarrer zu Teltow, Nicolaus Gnebeko, für seine Gattin und Erben ein Haus nebst Garten in Teltow, am 4. Oktober 1551“. In der Urkunde des Bischofs steht, dass der Pfarrer darum gebeten hatte, ihm eine Hofstätte zwischen dem Rathaus und Mattis Hufeners Behausung gelegen, zum Wohnhaus gnädiglich angeeignet würde, für den Fall, dass seine Witwe und Kinder nach seinem Absterben erst eine Wohnung suchen müssten. In Ansehung seines Amtes, *auch vnderthenigen gehorsams verhaltens geweret*, wurde der Bitte des Pfarrers stattgegeben.

544 Dt.: der Sonntag vor Ostern, am 10. April 1552 (Grotefend: Umrechnung nach dem alten Stil).

woselbst von den versamleten Theologis des Osiandri⁵⁴⁵ zu Königsberg in Preussen heterodoxie von der rechtfertigung der men(-)

[145v]

schen durch die wesentliche gerechtigkeit Christi, examiniret und verworffen wurde. _ 2. A[nn]o 1669. den 21. Jul. am tage Mariae Magdalenae. Wobei Churf[ürst] in | – hoher – | gegenwart vieler hohen Standes personen, der Ritterschaft und vornehmsten Geistlichen, Superintendenten und Pfarrherrn das bekenntniß seines glaubens ablegete, und eine vortrefliche rede hielt a)[.].⁵⁴⁶ Wobei zugleich consultiret wurde, wie M. Joh[ann] Musculus⁵⁴⁷ Prediger in der Lebusischen Vorstadt zu Francf[urt] an der Oder, D. Andr[eas] Musculus⁵⁴⁸ Sohn, welcher in darreichung des Sacraments des

545 Osiander, Andreas (14-98–1552), Reformator, wirkte als Lutheranhänger in Nürnberg, 1549 an die Univ. in Königsberg berufen, Osiandrischer Streit.

546 Das Datum, an dem Joachim II. mit einer großen Rede vor geladener Versammlung feierlich sein Glaubensbekenntnis ablegte, fand am 19. April 1563 im Cöllner Dom statt. Mit dem vom Autor beschriebenen Akt, an dem er *das bekenntniß seines glaubens* (am 21. Juli 1569) *ablegete*, kann es sich um die alljährlich veranstaltete Dankfeier „festum gratiarum actionis“ handeln, die er „zur dancksagung, dass er der almechtige Gott Ihn vnd seine Vnterthanen mit rechten verstande seines worts vnd gebrauch der hochwirdigen Sacramenten begnadet“, abhielt. Diese Veranstaltung fand seit 1565 alljährlich am Tage Mauritii (22. September) vor allen Predigern und Schulen aus Cölln und Berlin statt. Im Jahr 1569 wurde dieses Danckfest aus besonderem Anlass, der Anwartschaft auf das Herzogtum Preußen, noch festlicher und feierlicher begangen. Das vom Autor zitierte Datum vom 21. Juli 1569 passt aber weder zum zuerst genannten historischen Ereignis des Glaubensbekenntnisses im Jahr 1563 noch zum Danckfest am 22. September 1569, so dass hier ein Versehen Jeckels vorliegen könnte.

547 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 582, M. Musculus, Johann (?–?), Sohn des Andreas M., 1565 Kaplan an St. Georgen in Frankfurt, amtsentsetzt und landesverwiesen, wurde P. in Sachsen.

548 Musculus (Meusel), Andreas M. (1514–1581), luth. Theologe, studierte in Leipzig, Prof. und Prediger an St. Marien in Frankfurt/Oder, 1566 Generalsuperintendent der Mark Brandenburg, die Visitationsordnung von 1573 wird als sein Werk bezeichnet, er war auch an der Gestaltung und Inkraftsetzung der Konkordienformel im Kloster Bergen bei Magdeburg maßgeblich bezeugt, Verfasser zahlreicher Schriften. – Siehe auch in Karl Themel, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums ..., in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 38 (1963), S. 81 ff.

H[eiligen] Abendm[als] den Kelch verschüttet, und das auf die erde vergoßene, um solches zu~bedecken, mit füßen drauf getreten, auch unchristlich vom H[eiligen] Sacrament geredet; über das, gantz strafbar gelebet, zubestraften sei. Worauf das urtheil über den beklagten, citirten und nicht erschienenen Joh. Musculus erfolgt, er solte seines dienstes entsetzet, und aus dem lande relegiret werden, welches auch durch ein öffentliches mandat publiciret wurde b.).⁵⁴⁹ Doch

a) Leutinger opp[era omnia] T. I. l. 18. §. 15. p. 614. ff.

b.) Leutinger c.I. §. 14. p. 613. §. 16. p. 623. _ Hein[rich] Sebald Breviar[ium] Hist[oricum] p. 97. 98. Wann in der Röm[ischen] Kirchen von dem consecrirten wein etwas auf einen stein, oder holtz fällt, wird jener fleißig radiret; dieses verbrandt; vorher aber von dem Priester, durch deßen unachtsamkeit, etwas vom wein auf der art verschüttet worden, abgelecket, und er dann 40. tage buße thun muß: Fällt etwas vom consecrirten wein auf den bloßen altar, so muß der Priester solches ablecken, und 3. tage buße thun: Fällt es auf ein altar-tuch, so wird dieses ausgewaschen, das waßer unter den altar geschüttet, der Priester aber muß etliche tage buße thun. Can. 27. de Consecr. Dist. II. D. Schlevogt von den Rechten der altäre c. 4. p. 104. Wann aus unachtsamkeit des Custodis die gesegnete hostie von einer maus, oder ander thier gefressen wird, oder verlohren gehet, so muß der custos in jenem fall 40. tage; in diesem 30. tage poenitentz thun. D. Schlevogt c. I. p. 105. ex Can. 94. de Consecr. Dist. II. auf ärgerliche reden, die wider die H[eiligen] Sacramenta ausgestoßen werden, ist die todesstraffe gesetzt, so wol in der Röm[ischen] Kirchen; als auch nach der Sächsischen landes-ordnung de A[nno] 1550. Carpov. P. I. qu. 25. n. 13. P. 4. c. I. Def. 21. Es wird aber anitzo in Sachsen auf staupenschlag⁵⁵⁰ erkant. Carpov c. I. n. 21. Dec. 75. Doch weil solche harte straffe | – sich – | auf die Transsubstantiation⁵⁵¹, bei dem Röm[isch] Catholischen sich geändert, so fällt sie bei den Protestanten billig weg, es wird aber auch dieses crimen⁵⁵², in terrorem aliorum⁵⁵³ nicht unbillig scharff gestraffet. Kress. Comment[at]io ad. Const[itutionem] Car[oli] Crim[inalem] art. 175. p. 402. Schlevogt c. I. c. 5. p. 189. ff.

549 Vgl. auch, GStAPK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 18, S. 369b ff.

550 Staupenschlag: Strafe durch Auspeitschung, wobei der Deliquent vom Henker durch die Straßen geführt und auf den entblößten Rücken gepeitscht wurde.

551 Sinngemäß: Substanzveränderung, Verwandlung, Verwandlung des Brotes und des Weines in den Leib und in das Blut Christi.

552 Dt.: Verbrechen, strafbare Handlung.

553 Dt.: zum Schrecken der Anderen.

[146r]

weil nach der zeit derselbe seine thaten und das gegebene ärgerniß bereuet, ist er wieder zu gnaden kommen; ja des Churf[ürsten] Reise-Prediger und endlich nach dem hochseel[igen] Hintritt Se[ine]r Churf[ürst][lichen] D[urchlaucht] auf die Pfarre zu Töplitz an der Havel gesetzt worden a.).

a) Leutinger c.I. §. 14. p. 613. §. 16. p. 623. Heinr[ich] Sebald c. I. p. 98.

[146v]

bekommt den Graßhoff

§. 3. A[nno] 1566. hielt unser Gnevicou bei S[eine]r Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] Joach[imus] II. als einen milden Herrn um den Graßhoff zu Schönou an, der sonst zur Pfarre gehöret, daß derselbe ihm erblich mögte überlaßen werden. Erhielt es auch a.): Und war in~willens daselbst ein haus zu bauen für die seinigen; konnte aber dieses nicht zu stande bringen. Indeßen behielt er doch den graßhoff, und brachte ihn auf seine erben, mit der condition 2. gänse, als einen gewissen canonem an den succedirenden Pfarrer davon jährlich zu geben b.). Welches doch nach langen jahren und zu des Pfarrers Michael Martini zeiten cessirte, da der graßhoff wieder zur Pfarre gekommen und noch itzt dabei ist.⁵⁵⁴

Führet die neue Kirchen-Agende hier ein.

§. 4. Die neue Kirchen Agende auf befehl S[einer] Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] Joh[ann] George verfertigt, nebst dem kleinen Catechismus Lutheri und vornehmsten artickeln der Christ[lichen] religion aus den Schriften Lutheri erkläret, A[nno] 1572. gedrucket, wurde hieselbst angeschaffet, eingeführet und von dem Pastore in seinem amte gebrauchet: daßelbe alte exemplar ist in der Kirchen hier noch vor handen.⁵⁵⁵

schaffet die neue Consistorial-ordnung an.

§. 5. Auch wurde zu den zeiten die Visitation und Consistorial-

a.) maßen derjenige, welcher zu den zeiten seinem amte wol vorstund, konnte leichte beneficiret werden. Daher des milden Churfürsten mildigkeit, so wol

554 Pfarrarchiv Teltow, Sammelband, „Designation der Einkünfte, auch Inventarii von der Pfarre, der Kirchen und dem gemeinen Kasten oder Hospital-Caße in der Stadt Teltow“, vom 11. Mai 1721, S. 1: *und einen Graß-Hoff in Schönou zwischen Girgen Noacks Hoff und dem Hirtenhause gelegen.*

555 Ebd., heute nicht mehr im Bestand. – Siehe dazu auch Anm. 557.

von weltlichen, als geistlichen sehr gemißbraucht worden. Sebald Breviarium] Hist[oricum] p. 99.

b.) Visitat[atio] Telt[oviensis] II. p. 7. f.⁵⁵⁶ III. p. 5. 6.⁵⁵⁷

[147r]

Ordnung des Churfürsten Joh[ann] Georgen bekandt gemacht, welche A[nno] 1573. zum erstenmal gedruckt; hernach A[nno] 1577. und ferner A[nno] 1599. wieder aufgeleget worden.⁵⁵⁸ Unser Pastor schafte dieselbe bei der Kirche hier an; ist aber vor langen zeiten hieselbst wieder verlohren gangen.

publicirte das Franckfurter Edict.

§. 6. A[nno] 1572. wurde des Churf[ürsten] Joh[ann] Georgen Edict⁵⁵⁹ hier öffentlich bekandt gemacht, daß derjenige, welcher in diesen landen wolte zu einer Pfarre oder Schulamt vociret, und introduciret werden, imgleichen in Civil bedienungen beforderung erlangen, solte zu Franck[urt] an der Oder studiret haben.

erlebte den Kirchenbrand.

§. 7. A[nno] 1573. erlebete er das große unglück, daß die Kirche hier abbrante, und ward alles, was inwendig in der Kirchen war vom feuer verzehret; auch im kloekthurm verdurben 2. kloeken, die größte aber bekam keinen sonderlichen schaden.

556 Ebd., Visitationsregister und Abschiede, im Original der II. Visitation auf Seite 7 und 8 steht dazu: *Dieser Hoff Ern Gnewikowen erblich vorschrieben, hat doch der Pfarrer jerlich die zwei gense daran zu heben.*

557 Ebd., hier steht folgender Text: *Auch einen hoff zu Schonow zwischen den hirtentbuden und Simon Mollern inne- gelegen; von einem fuder hew gibt irlich zwei gänse | + NB: haben auch schon vier gänse gegeben + l. Und obwoill dieser hof Ern Gnewickowen erblich vorschrieben. So hat doch die Pfarren irlich die zwei gense dauon zuheben.*

558 Vgl. Des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg Agende, Visitations- und Consistorialordnung vom Jahre 1572 und 1573, mit einer geschichtlichen Einleitung (auf's Neue herausgegeben.), Berlin 1846, Verlag von Ludwig Oehmigke. – Vgl. dazu CCM (Mylius, wie Anm 127), Bd. I. Nr. VII, S. 273–340.

559 CCM (Mylius), Teil I, Abt. II, Nr. IV.: Verordnung, daß alle Kirchen- Schul- und andere Bediente derer Städte, vornehmlich von denen zu Franckfurth an der Oder Studirten genommen werden, ..., de Dato Cölln an der Spree, 1572.

[bauet das dach wieder]⁵⁶⁰

§. 8. Der Pastor nebst den Kirchenfürstehern waren bald dabei, die zugrunde gerichtete Kirche wieder in die höhe zu helffen: Das dach nebst dem kleinen thurm oben in der mitten, spitzig und piramidenweise in die höhe geführet, wurde A[nno] 1574. gerichtet, nachgehends das dach A[nno] 1575. mit gebrandten-stein, der thurm aber mit schiefer-steinen gedecket; worauf ein knopf von eisen, auch eine solche wetterfahne gesetzt ward, welche noch vorhanden, darinnen beide die jahrzahl 1575. und 1516. (zum andenken des vorigen~brandes) zu sehen stehet.

Setzet eine neue Cantzel

§. 9. A[nno] 1574. brachte man eine neue Cantzel von eichenholtz, tischerarbeit, mit besondern gedruckten großen kupferstücken in die felder eingesetzt, und damit ausgezieret, zum stande, welche einige wolhabende hieselbst, Mich[ael] Lemcke⁵⁶¹, Liborius Busse⁵⁶²,

[147v]

und Gregor[ius] Grunenthal⁵⁶³ aus ihren mitteln verfertigen und ihre namen mit güldenen buchstaben daran schreiben laßen, nebst den worten: Verbum domini manet in aeternum.⁵⁶⁴

einen neuen taufstein

§. 10. A[nno] 1575. ließen 3. wolangeseßene bürger, Jacob Ebel, Andreas Wernitz, Brose Pael einen neuen Taufstein setzen, der gleich der Cantzel verfertigt und ausgezieret war mit benennung ihrer namen, umschrift und jahrzahl: Qui crediderit et baptizatus fuerit, saluus erit⁵⁶⁵ 1575. Diese fünte, wie man sie nannte, ist in der Sacristei annoch vorhanden; stand vor dem ehe selbige A[nno] 1703. abgebrochen und anstatt deßen ein tauff-engel

560 Der Paragraphentitel wurde hier vergessen, laut Index der Paragraphen, siehe S. 118: bauet das dach wieder §. 8.

561 Er wird als Bürgermeister im I. Teil der Teltowgraphie aufgeführt, siehe Huch, Teltowgraphie, S. 331 und 375.

562 Ebd., siehe Huch, Teltowgraphie, S. 331.

563 Ebd., S. 331, Gregorius Grünenthal verstarb 1611.

564 Dt.: Das Wort des Herren bleibt in Ewigkeit.

565 Dt.: Wer geglaubt hat und getauft worden ist, wird unversehrt/wohlbehalten sein.

zum gebrauch bei der tauffe beliebt wurde, unter dem Schüler-Chor nach dem thurm zu.

bauete an dem inneren Chor und leichhause.

§.11. A[nno] 1574 fing man an die erbauung so wol des inneren Chors und ward gröstentheils A[nno] 1576. damit fertig, als auch des leich-hauses, womit man aber erst in 6. jahren zustande kam. Die Kirchenstühle und Chor im Schiffe haben die bürger aus ihren eigenen mitteln gebauet, nichts ist darzu aus dem Kirchenvermögen hergegeben; auch nichts davon in Rechnung weder einnahme noch ausgabe gebracht worden.⁵⁶⁶ Eben desgleichen geschahe vom Magistrat mit deßem Chore im inneren Chore. Wiewol der Magistrat viel Kirchengelder, die dazumal in deßelben verwahrung war, darzugenommen, und nicht in Rechnung bringen laßen; doch nachgehends deshalb zur rechenschaft gefodert wurden a.).

die 4. geistliche lehne gehen aus.

§. 12. Zu unseres Gnevicous und deßen Antecessoris Casp[ar] Tornous zeiten sollten die obenbenannten geistlichen lehne, nach absterben ihrer possessorum

a) vid infr. c. XIV. §. 9.

[148r]

gänzlich cessiren, derselben vermögen und einkommen aber, dem hiesigen Gotteshause, wie die Visitatores verordnet, einverleibet werden. Nun findet man nicht, daß solches allewegen geschehen sei. Vielmehr haben theils die Patroni und Collatores selbige an sich gezogen: So nahm das einkommen von dem lehn Corporis Christi der hiesige Magistrat, als Patronis nach sich; daher giebt noch heutiges tages Tobias Lindemann⁵⁶⁷ von seinem bürgergute an gedachten Magistrat, diejenige Kornpacht,⁵⁶⁸ welche dem besagten lehne ehemals entrichtet wurde, nemlich 12. sch. Roggen und 12. sch. Haber⁵⁶⁹; theils hat

566 Ein weiterer Beleg von alten Rechnungen bzw. Rechnungsbüchern dieser Zeit, die dem Autor vorlagen.

567 Lindemann, Tobias, geb. 1644, verst. 1745 laut Eintrag in den Kirchenbüchern, Hüfner, Brauer und Ober-Kirchenvorsteher. – Siehe auch, Huch, Teltowgraphie, S. 326.

568 Siehe auch Seider, Häuserbuch der Stadt Teltow, S. 52, Anm. 272.

569 Haber = Hafer.

man einige ad pias causas⁵⁷⁰ angewandt; maßen die Visitatores der ChurMarck Br[andenburg] solche verfügung deßhalb gethan, daß den Praelaten und von adel, die geistlichen lehen, so ihrer collation und in der Städte Pfarr-Kirchen oder auf den dörrfern gelegen sein, fleißigen Knaben ad studia zu conferiren⁵⁷¹ frei bleiben sollen; doch dergestalt, daß gleichwol von denselben lehen jährlich das gebührliche officianten geld (das ist das procurations geld)⁵⁷² in die gemeine Kasten erleget werden a) theils einkommen von den hiesigen lehen hat der Churf[ürst] zu Br[andenburg] als Patronus eingezogen; wie mit dem lehne S[antae] Crucis geschehen; weilen aber 6. fl. darauf hafteten, die dem Pfarrer

a.) Consist[orial] Ordn[ung] c. 15. p. 58. f. D. Böhmer Jus Eccles[iasticum] P. 2. tit. 5. §. 192. p. 426. ff. und daher kömmt es auch, daß hin und wieder einige von adel auf dem lande, und Magistrate in den Städten nachhero procurations- oder Huffen- oder wie es sonst heißet Cathedral-geld dem Consistorio jährlich einsenden müßen.

[148v]

jährlich von dem lehne musten gegeben werden, wegen den 2. Huffen, welche vor alters zu der Pfarre gehöret, und nachmals zu diesem lehne Cru- cis gekommen, haben hochbesagte S[eine] Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] A[Inno] 1603. durch dero Cantzler 100. schwere. fl. der hiesigen Kirchen zahlen laßen a) die pächte nahmen Sie gleichfals nach sich,⁵⁷³ welche nach- gehends in andern hände gekommen; So hat sie Joh[ann] Wernicke⁵⁷⁴,

570 Dt.: für milde Zwecke.

571 Dt.: zum Studium zu verwenden.

572 Wie Anm. 478, S. 98, Kathedralabgabe zur Anerkennung der Oberhoheit des Bischofs und des Vorranges der Kathedralkirche.

573 Vgl. Burkhard von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Consistoriums 1541–1704, aus der Sammlung des KR und Probstes D. Franz J. Lütkens, Weimar 1926 (im Folgenden: von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Consistoriums), S. 488 ff.

574 Siehe BLHA, Rep. 78. III T, Nr. 7, Bl. 72–75. Im Jahr 1602 fand in Teltow auf dem Kirchhof die Einweisung des Johan Wernicke nach Verkauf von 2 Hufen Land, einschließlich des Calands-Häusleins, Garten und dazugehörigen Pächten (entstanden im säkularisierten Kirchenlehen St. Crucis) aus dem Besitz des Georg [von] Schwanebeck statt. Als Verkäufer war Kurfürst Joachim Friedrich anzusehen, nachdem die Teltower Lehen durch den Tod des Georg [von] Schwanebeck ungeklärt verblieben waren. Der Neffe von Georg, Christoph [von] Schwanebeck, war zu dieser Zeit noch unmündig. Als Anwesende bei dieser Einweisung in Teltow verzeichnet der Bericht den (Lehnssekretär) Fritz, den Rentheiverwandten

Churf[ürst]l[icher] br[andenburgischer] Hoff-Rentmeister zu seiner zeit gehabt, quo titulo⁵⁷⁵? weiß man nicht. Mithin hat der K[önigliche] landRaht Cuno Hans v[on] Willmerstorff⁵⁷⁶ solche von den Wernickschen erben, deren Vater Churf[ürst]l[ich] Br[andenburgischer] Amts-Raht gewesen für baargeld an sich gekauffet. Welcher kauff demselben doch zimlich theuer zu~stehen kam; denn nach etlichen jahren, kam ein sohn und erbe von den Wernicken wieder hier zu lande, welchen man schon vor längst für tod ausgegeben, auch todtenscheine desfalls produciret. Weil nun dieser mit veralienirung⁵⁷⁷ seines erbtheils der pächte nicht zufrieden war, musste sich der besagte landRaht mit demselben von neuen vergleichen, und ihn mit einer gewissen summe geldes befriedigen[.] | + das Calands Haus kaufte unser Gnevico an sich, nach seinem tode kam es an seinem Successor und Schwiegersohn Joan[nes] Cremer und folglich an dieses erben. Itz ist nichts mehr als eine wüste stelle seind 25. jahre her b.) + |⁵⁷⁸

erlebet die verordnung der zweiten General Visitation.

§. 13. Bei Gnevicous lebezeiten wurde A[nno] 1574. im sommer die andere General-Visitation nach der Reformation, im lande vorgenommen, und damit in den darauf folgenden jahren fortgefahren. Andr[eas] Musculus SS. Th. D.⁵⁷⁹ Prof. Th. auf der Universitet Fr[anc]f[urt] und Pastor daselbst, wie auch General-Superintendens in der Mark Br[andenburg] hatte auf Churf[ürst]l[ich]

a.) Hiesige KirchenRechnung der Einnahme A. 1603.

b.) vid. I. Visitat[i]on] Teltov[iensis] p. 23.⁵⁸⁰

Johan Wernicke, sowie die Vormünder des Christoph [von] Schwanebeck, den Turmherr zu Halberstadt Peter [von] Götze, Friedrich [von] Zicker und Andreas [von] Lindtholtz. Der Bericht des Fritze trägt das Datum 29. April 1602.

575 Dt.: unter welchem Vorwand.

576 Wilmersdorff (Willmerstorff), Cuno Hans von (1638–1720), Erb- und Lehnrichter von Teltow, Dahlem, Schmargendorf, Markee Buschkow und Schönöw, 1682 Commissar des Teltowschen Kreises, 1701 Landrat des Teltowschen Kreises. – Siehe auch Huch, Teltowgraphie, S. 309 ff.

577 Veralienierung, lat./dt. = Veräußerung.

578 Vgl. Anm. 355, S. 48.

579 SS. Th. D.: Abkürzung für sanctissimae theologiae doctor = Doktor (der) allerheiligsten Theologie.

580 Pffarrarchiv Teltow, Abschied der I. Visitation 1546: Eine angefügte Bemerkung auf der angegebenen Seite 23, von der Hand Jeckels (erkennbare Handschrift des

[149r]

gnädigsten befehl, und wegen des mißverständnißes, so sich in Sachsen unter den Theologen in der lehre von dem H[eiligen] Abendm[al] hervorgethan; fidei articulos de coena Domini,⁵⁸¹ Sacramento verfertiget und hatte deßelben jahres dieselbe publice ediret⁵⁸². Darzu solten sich alle ministri des göttl[ichen] Worts und Prediger in der Marck-Br[andenburg] bekennen, sie approbiren und bei der Visitation folgenden revers unterschreiben: *Confiteor ac veritatem in Christo dico, per Spiritum S. attestante mea conscientia, me hac meae manus subscriptione confirmatum velle, quod toto pectore quaestiones affirmatiuas de Sacro-Sancta Coena Dominica ab Electore propositas, amplecti et constanti confessione et fide firmissima retinere velim. Negatiuas autem per totum vitae curriculum me negaturum, detestaturum et execraturum esse, Dei benignitate et gratia*⁵⁸³ a.). Allein unser Gnevicou erlebete es nicht, daß man diese Visitation auch hiesiges ortes vorgenommen hätte, sondern mußte solches seinem nachfolger überlassen.

des Pastoris ehestand.

§. 14. Was für eine landes-Constitution der Churf[ürst] Joach[imus] II. wegen des ehestandes der Prediger hier zu lande habe publiciren laßen, davon ist in dem letzt vorhergehenden Cap[itel] nachricht geschehen. Der folgende Churf[ürst] Johann George that desgleichen und erklärte sich deßhalb dergestalt: Weil in Weltlichem Regiment keine unverehelichte person in Raht, oder zu burgemeistern genommen werden, sollen vielmehr die Pfarrer,

a.) Leutinger opp[era omnia] T. I. I. 21. §. 56. p. 69 et I. 22. §. 6. p. 703.

Autors) lautet: *Nach ihm hat es der Pfarrer ... Nicolay Gnevicko, hernach dessen Schwiegersohn, der hiesige Pfarrer H. Joh. Crenmer, und folglich dessen erben bekommen und besessen. Itzt ist nichts mehr als eine wüste stelle seind 24. jahren her.*

581 Dt.: die Glaubensartikel über das Mahl des Herren.

582 Dt.: öffentlich herausgegeben.

583 Dt.: Ich bekenne und spreche die Wahrheit in Christus und durch den Heiligen Geist, während mein Gewissen bezeugt, dass ich will, dass durch diese Unterschrift meiner Hand es bekräftigt sei, dass ich mit ganzem Herzen die positiven Lehrmeinungen, die bezüglich des sakrosankten Allerheiligsten Mahls des Herrn vom Kurfürsten vorgelegt wurden, sowohl anerkennen als auch mit beständigem Zeugnis und festestem Glauben beibehalten will – und dass ich die abweichenden Lehrmeinungen aber im ganzen Verlauf meines Lebens ablehnen, verachten und verwünschen werde, durch Gottes Güte und Wohlwollen.

[149v]

wo sie die gabe der keuschheit nicht hätten, ergerniß zu~vermeiden, im ehestand erfunden werden; auf daß sie wegen der unkeuschen gedanken an ihrem gebet und studiis ungehindert bleiben mögen; auch solch amt mit mehrer frucht bestellen und verwalten können. a). | – daher begab sich – | Unser Pastor | + war + | auch | + diesem allen nachgekommen und + | in den ehestand gel + treten + |, hat sein geschlecht fortgepflanzt, daß man hin und her von den Gnevicouen nachricht findet.⁵⁸⁴ Eine tochter wurde an seinen successorem verheirahtet.

Absterben.

§. 15. Der tod ereilte ihn endlich in seinem bisher rühmlich geführten lebenswandel, da er noch viel gutes hier bei seiner gemeinde und den seinigem zu~stiften vermeinete, und nahm ihn aus dieser zeitlichkeit A[nn]o 1575. hinweg durch ein seliges ende.

a.) Chur M[ärckische] Consistorial Ordn[ung] Cap. X.

[150r]

Das XIV. Capitel.

Von dem dritten Evangelisch Lutherischen Pfarrern Johann Cremer.

Inhalt.

Deßen antritt. §. 1. unterschrieb Form[ula] Conc[ordiae] §. 2. bringet das gebäude der Kirchen zum stande §. 3. war bei der zweiten General-Visita-

584 BLHA, Rep. 78 I Generalia, Nr. 6, Aus der Konfirmation des Testaments von Nikolauß Gnevikou durch Kurfürst Johann Georg geht hervor, dass seine eheliche Hausfrau den Namen Anna Lugoweiß[?] führte. Der letzte Wille und Testament wurde unter Zeugen und Notar am 26. Juni 1573 aufgesetzt und besiegelt, die Konfirmierung erfolgte sonnabends nach Johannis Baptiste [am 27. Juni] desselben Jahres. Das Testament wurde den Kammergerichtsräten sowie den Bürgermeistern und Ratmännern der Stadt Teltow bekanntgemacht und auferlegt. – Ebd., die gleiche Akte enthält ein Testament des Bruders von Nikolaus Gnewickow, genannt Peter. Das Schriftstück trägt den Bleistiftvermerk (1562). Das Testament überliefert, dass Petrus seinem Bruder Nicolaus, Pfarrer in Teltow *seinen besten wamms und schamelott Rock legiert*. Weiterhin erwähnt Peter Gnewikow in seinem Testament einen Bruder Joachim (einen Bauern) und die Schwestern Anna und Catharina. Desweiteren gibt er sich als Scholasticus und Domherr der Stiftskirche von Cölln an der Spree sowie in Tangermünde und Magdeburg und hatte weitere Einkünfte an Pachten und Zinsen.

tion hieselbst §. 5.⁵⁸⁵ eine abermalige General Visitation im lande §. 6. die dritte Visitation alhier §. 7. ein legatum zu seiner Zeit §. 8. hat Comission wider den Magistrat §. 9. ein verhör §. 10. die Kirche leidet schaden bei der hiesigen mülle. §. 11. eine klokke wird gegoßen §. 12. 100. fl. werden gezahlet §. 13. betstunden und danckfeste angestellet §. 14. des Pfarrers ehestand §. 15. deßen tod §. 16.

deßen antritt.

§. 1. Johann Cremer⁵⁸⁶ heißet der dritte Evangelische Prediger hieselbst; studirte zu Francf[urt] an der Oder, bekam A[nno] 1575. von S[eine]r Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] zu Br[andenburg] Johann George die vocation zu der hiesigen Pfarre, ward bald darauf ordiniret und introduciret. bezeugte sich gleich anfangs treu und fleißig im amte, wie ihm deßen die Visitatores A[nno] 1581. ein gutes zeugniß gaben und es in die schriftliche verfaßung der Visitation hieselbst einverleibeten. Hielt ob guter ordnung; setzte auch bald bei seinem antritt denen Kirchenfürstehern eine gute vorschrift auf, wornach sie sich in ihrem amte richten sollten; nachdem er zuvor einige unordnungen angemercket, die er nicht konnte passiren laßen. unterschrieb F. C.

§. 2. Nachdem S[eine] Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] Joh[ann] George das buch Formula Concordiae⁵⁸⁷, auf dem Convent zu Torgou im Chur Creise Sachsen A[nno] 1576. durch dero dahin

585 Der Autor überspringt in diesem Inhaltsverzeichnis den Pargraphen §. 4. Demgegenüber fehlt §. 5 im Text des 14. Kapitels.

586 Vgl. BLHA, Rep 78 III T, Nr. 7, S. 55 und 76, die Lehnsakten enthalten einen Brief des Pfarrers Johann Cremer im Zusammenhang mit dem Verkauf des ehemaligen Kirchenlehens St. Crucis an den Hofrenteiverwandten Johann Wernicke in Berlin aus dem Jahr 1602. Unterschrieben hat er dieses Schriftstück mit Johann Kremer. In einem weiteren Schreiben der Akte „an den von Loeben“ ist die Schreibweise Kraher. – Vgl. auch Bahl, Die Bürgerrolle der Stadt Teltow bei Berlin, 1500–1888, Schriftenreihe der Stiftung Stoye, Band 36, Neustadt an der Aisch, 2000 (im folgenden Bahl, Bürgerrolle). Johann Cremer wird in der Bürgerrolle zweimal aufgeführt. S. 53: „Nr. 170a, Crämer Joh[ann], Pfarrer ut Possessor Marx Fredersdorfs Hauses vide unten pag[ina]11“; S. 54: Nr. 177 „Crämer, Joh[ann], Parochus, wegen Marx Fredersdorfs Hauses.“

587 Formula Concordiae, Konkordienformel, Eintrachtsformel, das sogenannte Bergische Buch, als die letzte symbolische Schrift der lutherischen Kirche, im Jahr 1577

[150v]

abgeordnete Theologos befördern helffen a.) ließen Sie deßelben jahres den 22. Jul. auf dem Amte Lebus (weilen zu Berlin die Peste | – heftig grassirte – | heftig

a) Denn da sich in der Lutherschen Kirche viele streitigkeiten hervorthaten, darunter sonderlich Matthias Flacius⁵⁸⁸, Victorinus Strigelius⁵⁸⁹, Lucas Osiander⁵⁹⁰, Franciscus Stancarus⁵⁹¹, Georgius Major⁵⁹², Nicol. Amsdorfius⁵⁹³, Joannes Agricola, und andere die herführer waren, auch die so genannten Crypto-Calvinisten⁵⁹⁴ überhand nahmen, und wegen des Interims große bewegungen entstunden; so wurden zwar unterschiedliche zusammenkünfte gehalten, die einigkeit wieder herzustellen, aber sie

in Klosterberge bei Magdeburg vollendet und im gleichen Jahr inkraftgesetzt. Sie wurde 1580 mit 8000 Unterschriften veröffentlicht. Die Konkordienformel erhielt auch in Kurbrandenburg ihre Anerkennung. Am 22. Juli 1577 mussten sich alle märkischen Geistlichen und Schuldiener in Berlin einfinden. Sie wurden auf die Konkordienformel verpflichtet. Durch die Formel wurde vorerst jede Annäherung an die reformierte Kirche unmöglich gemacht, siehe Hans-Joachim Beeskow, *Der Konfessionswechsel des brandenburgischen Kurfürsten Johann Sigismund im Jahre 1613 in: Herbergen der Christenheit, Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte* 1983/84, S. 7. – Siehe auch *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. VI, Sp. 268 ff.

- 588 Flacius, Matthias (1520–1575), lutherischer Streittheologe, geboren in Albona (Istrien), stud. in Venedig, kam über Basel und Tübingen nach Wittenberg wo Luther und Melanchton seine Lehrer wurden, begann 1548 von Magdeburg aus eine maßlose Polemik gegen Melanchton und seine Schule, seit 1557 in Jena bekämpfte er u. a. mit Musäus den so genannten sächsischen Synergismus, wurde überall (Regensburg, Antwerpen, Frankfurt/Main und Straßbourg) wegen seiner Ansichten verfolgt, Verfasser mehrerer Schriften.
- 589 Strigelius(Strigel), Victorinus M. (1524–1559), lutherischer Theologe, verteidigte im synergistischen Streit den Standpunkkt Melanchtons gegen Flacius.
- 590 Schreibfehler des Autors, denn er meinte hier offensichtlich Andreas Osiander. – Siehe auch Anm. 545, S. 119.
- 591 Stancarus, Franciscus (um 1501–1574), italienischer Theologe, Reformator, eigentlich Francesco Stancaro, beteiligte sich aktiv am Osiandrischen Streit.
- 592 Major, Georgius (hieß eigentlich Meier) (1502–1574), luth. Theologe, Schüler Luthers und Melanchtons in Wittenberg, u. a. Superintendent in Eisleben, später in Wittenberg, er veröffentlichte seine Werke größtenteils selbst.
- 593 Amsdorfius, Nicolaus (1483–1565), Reformator, strenger Lutheraner, stud. in Wittenberg, begleitete Luther nach Leipzig und Worms und war ein Mitarbeiter an der Bibelübersetzung, Superintendent in Magdeburg, Bischof von Naumburg, 1552 Generalsuperintendent in Eisenach, bekämpfte das Interim.
- 594 Kryptocalvinisten: Anhänger Melanchtons, die nach dem Tode Luthers sich heimlich der Abendmahlslehre Calvins zuwandten.

zerschlugen sich alle fruchtlos. Unter andern berufte A[nno] 1574. der Churf[ürst] zu Sachsen seine Gottes-gelehrten nach Torgou, welche zuvor einige articel abgefaßet hatten; welche alle auf diesen convent versamlete unterschreiben sollten, weil aber diese articel nicht all zu genau abgefaßet waren, so unterschrieben sich die meisten so genannten Crypto-Calvinisten, auch einige Wittenberger, die anfangs nicht daran gewolt, thaten es zuletzt dennoch. Die unterschiedenen urtheile hievon wurden dem Churf[ürsten] übergeben, welcher sie untersuchen, und darnach die Formel verbessern ließ, welches auch in dem Closter Bergen bei Magdeburg geschahe. Hierauf unterschrieben dieselbe 3. Churfürsten, nemlich Augustus, Churf[ürst] zu Sachsen⁵⁹⁵, Ludewig von der Pfaltz⁵⁹⁶, und Johann George zu Brandenb[urg] 21. fürsten, 22. Grafen, 4. baronen, 35. Reichs-städte und bis 8000. Kirchen und Schuldienere. Doch setzten sich auch nicht wenige dawider, denn außer denen Crypto-Calvinisten, denen sie sonderlich entgegen gesetzt war, gingen hernach die Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg davon ab, ob sie gleich zuvor unterschrieben hatten. Mecklenburg war dawider. In Pommern hielt man unterschiedene zusammenkünfte deswegen. In Holstein wolte man sie anfangs auch nicht annehmen, welches doch hernach geschehen. In Nieder-Heßen wolte auch nicht alles denen Gottes gelehrten gefallen. Auch die Vniversitet zu Königsberg und die Dantziger gemeine wolte sich nicht dazu bekennen. In Dannemarck aber stritte man am schärfsten da | – r – | wider. Ja einige geben vor, als habe der König das buch ins feuer geworffen, da er es von seiner Schwester, der Churfürstin v[on] Sachsen bekommen. Ob nun wol einige daran zweiffeln, so ist doch so viel gewiß, daß der König Friderich II.⁵⁹⁷ A[nno] 1580. den 24. Julii ein Edict heraus gegeben, daß kein buchhändler noch drucker dieselbe in seinen landen führen solle. Die Schuld, daß der König dem Concordien-buch so abgünstig gewesen, giebt man Carolo Daneaeo, des Königes in Franckr[eich] Ambassadeur am Dänischen hofe, der reformirt war, und dem König von diesem buche üble vorstellungen machte. Hierauf wurden unterschiedene zusammenkünfte gehalten, so wol auf seiten derer Lutheraner, als Reformirten, die vereinigung wieder herzustellen, weil aber auf denenselben nichts ausgerichtet wurde, so wurde endlich eine Vorrede darzu gemacht, und dieselbe nebst denen andern Glaubens-büchern zu Dresden 1580. in Teutscher sprache gedruckt, die hernach Jacob Herbrandus⁵⁹⁸ auf befehl des Hertzogs von Wurtemberg ins lateinische soll übersetzt haben, welches

595 August(us) I. (1526–1586) Kurfürst von Sachsen.

596 Ludwig VI. (1539–1583), Kurfürst von der Pfaltz, Sohn von Friedrich III., führte die lutherische Lehre und die Konkordienformel in der Pfalz ein.

597 Friedrich II. (1534–1588), König von Dänemark.

598 Heerbrand (Herbrandus), Jacob, (1521–1600), lutherischer Theologe und Reformator, stud. 1538 in Wittenberg bei Luther und Melancthon, lehrte lange Zeit in Tübingen, schrieb u. a. „Compendium theologiae“.

aber vielmehr Lucae Osiandro⁵⁹⁹ zuzuschreiben. Vnivers[al] Lexic[on] T. IX. art. Form. Concord. ex citatis probatissimis Authoribus col. 1512. f.

[151r]

grassirte a) einen Synodum von Churf[ürst][lichen] Rächten und berühmtesten Theologen der Marck Br[andenburg] anstellen, welche das buch revidiren und ihr gutachten darüber S[einer] Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] ertheilen sollten b.). Nachgehends sind zu Berlin auf S[einer] Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] befehl A[nno] 1578. den 22. Jul. alle Pastores, Diaconi, Schuldiener aus beiden städten

a.) Hafftius Märck. Chron. ad an[no] 1576. MSC.⁶⁰⁰

b.) Diesen Synodum hat Kehrberg im abriß der Stadt Königsberg in der N[eu] M[arck] p. 136. f. beschrieben.

[151v]

Berlin und Cölln, ja aus der gantzen MittelMarck, um das buch zu lesen, zu unterschreiben und deren art zu~reden, so darin gebraucht würde, sich zubedienen, zusammen kommen a). Woselbst auch unser Joh[ann] Cremer sich dabei einzufinden, bestimmt worden, und dieses buch sub sede Cölln an der Spree mit unterschrieben hat b.).⁶⁰¹

bringet die Kirche zum stande.

§. 3. Was noch bei ausbauung der Kirche nöhtig war, halff er in kurtzem zustande bringen. Daher brachte man A[nno] 1577. das Crucifix in dem innern Chor in die höhe. setzte eod[em] an[no] einen neuen altar, wozu der hiesige adl[liche] Richter Matthias v[on] Schwanebeck nebst seiner gemahlin Vrsula v[on] Kickebuschin die kosten hergaben, die auch beide ihre namen zum gedächtniß, als wolthätere und stiftere des altars in dem pie d estal schreiben laßen.

War bei der zweiten General-Visitation.⁶⁰²

599 Osiander, Lukas d. Ältere. D. (1534–1604), württembergischer Hofprediger und Prälat.

600 Die Angabe Jeckels bezieht sich auf die Handschrift des Peter Hafftiz „Microchronologicum Marchicum ...“.

601 Vgl. auch GStAPK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 18, S. 412 ff.

602 Dieser Paragraphentitel steht im Index der Paragraphen zum §. 5., dafür fehlt §. 5 im laufenden Text.

§. 4. A[nn]o 1581. wurde auf befehl S[einer] Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] Joh[ann] George den 10. Aug. am tage Laurentii⁶⁰³ die zweite General Visitation hieselbst gehalten. Die Visitatores waren, besage Kirchen matricul, D. Andr[reas] Musculus, General Superint[endent] auch Pfarrer und Prof[essor] Th[eologiae] zu Fr[anc]f[urt] an der Oder; D. Balthas. Rademannus⁶⁰⁴ LL. Prof[essor] zu Fr[anc]f[urt]; Joachim Steinbrecher⁶⁰⁵, Churf[ürst]l[ich] Geheimer Secretar[ius]. Was hieselbst abgehandelt worden, ist richtig aufgezeichnet, und in hiesiger Kirchen annoch vorhanden. bei dieser Visitation haben die Visitatores die Elevationem und da | + wo es + | sich | – s – | schicken wollte, auch die demonstration, noch nicht abzustellen vermahnete; denn man wolte wegen ceremonien nicht irrung in der Kirche verursachen c)[.] So hat auch D. Musculus bei dieser Visitation den Predigern in den städten gerathen, daß sie zugleich mit

- a) Heinr[ich] Sebald Breviar[um] Hist[oricum] p. 104. f. Hafftit[ius] c. 1.
- b) Liber Concordia⁶⁰⁶ gedruckt zu Tübingen 1580. f. 336. b.
- c) Sebald Brev[iarum] Hist[oricum] p. 103. ja es wurde solche elevation bei zu behalten in der Consistorial Ordn[ung]. Cap. 39. p. 126. ausdrücklich geboten. Daher auch solche elevation, und das klingeln dabei, an einigen orten, als er zu Storkou noch zu anfang des XVII. Sec. gebräuchlich gewesen. siehe Churbr[andenburgisches] Reformatiions werck p. 57. f.

[152r]

den zuhörern fast sonntäglich das H[eilige] Abendm[al] genießen sollten; als er denn auch gesaget, wenn er zu Hause wäre, daß er alle Sonntage das Abendmal mitgebrauchte a).

603 Laurentius = 10. August.

604 Rademannus, Barthol[omeus] (um 1510–1585), 1552 Doktor beider Rechte, Prof. juris an der Universität Frankfurt/O, 1560 Rektor ebd., nach Schraders Abzug Ordinarius der Juristen Fakultät, siehe Jobst/Bekmann, Kurtze Beschreibung (wie in Anm. 614) . – Der vom Autor angeführte Vorname Balthas[asar] könnte ein Versehen sein.

605 Steinbrecher, Joachim (?–1598), kurf. brandenburgischer Rat und Geheimer Sekretär.

606 Konkordienbuch, Sammlung der luth. Bekenntnisschriften mit dem Titel „Concordia. Christliche, wiederholte einmütige Bekenntnis nachbenannter Churfürsten, Fürsten und Stände Augsburgischer Confession und derselben Theologen Lehre und Glaubens“, es wurde am 25.6.1580 veröffentlicht.

a.) Heinr[ich] Sebald Brev[iarum] Hist[oricum] p. 103. In der ersten Kirchen war die communion täglich; denn auf alle Sonntage gebräuchlich. Nachher wurde durch das Concilium Agathense in Franckr[eich] A[nno] 506. Eliberitanum in Engelland a[nno] 672. und Turonense in Franckr[eich] A[nno] 803. den laien erlaubt, jährlich, wenigstens 3. mal, als weinachten, Ostern und Pfingsten zu communiciren; wiedrigenfalls sie nicht solten unter die Catholische Christen gerechnet werden. Hiezu kam nun noch die vierdte communion | + aufm Gründonnerstage, durch des Pabsts Soteri⁶⁰⁷ verordnung A[nno] 813. doch ohn commination + | gemeldeter straffe. Es hat aber die gesetzte nohtwendigkeit der drei- oder viermaligen communion cessiret, nachdem Pabst Innocent. III.⁶⁰⁸ A[nno] 1216. bei straffe der excommunication und unehrlichen begräbnißes verordnet, daß ein lai[e], wenig[s]tens jährlich auf ostern beichten und communiciren solle. Itzt stehet im Pabstthum so gar die tägliche communion frei, nec enim laudatur, nec vituperatur Can. 13. de Consecr. Dist. II.⁶⁰⁹ Jedoch werden verehelichte nicht darzu gelaßen weil zur Vorbereitung der communion die abstinentz von dem concubinato auf 3. 4. oder 8. tage Can. 21. de Consecr. Dist. II erfordert wird. Schlevogt von den Rechten der Altäre c. 4. §. 4 p. 105. ff.

[152v]

eine abermalige Visitation im lande.⁶¹⁰

§. 6. S[eine] Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] Joh[ann] George ließen abermal eine Visitation A[nno] 1593. in der ChurM[arck] Br[andenburg] vornehmen. Die Visitatores waren D. Andr[eas] Wencelius⁶¹¹, Past[or] und Prof[essor] Th[eologiae] Francof[urt] und Superintendentens, D. Christof Pelargus⁶¹², D. Matthias Chemnitius⁶¹³ Churf[ürstlich] br[andenburgischer]

607 Einen Papst namens Soterus verzeichnen die Geschichtsbücher in der Zeit von 166–174. Anno 813, der Zeitangabe des Autors, lebte Papst Leo III.

608 Papst Innozenz (Innocent) III. (Lothar von Segni) (um 1161–1216), bedeutender Papst des Mittelalters.

609 Dt.: denn sie soll weder gelobt, noch getadelt werden.

610 Siehe im Paragraphenindex, der Autor überspringt den §. 5.

611 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 945, D. Wencelius (Wenzel), Andreas (?–1613), 1587 Oberpfarrer an St. Marien Frankfurt/O.

612 Pelargus, Christoforus D. (1565–1633), 1591 Prof. der Theologie in Frankfurt/Oder, 1595 General Superintendent der Marck Brandenburg, von 1614 bis 1633 zugleich Oberpfarrer an St. Marien Frankfurt a. d. Oder.

613 Kemnitz (Chemnitius), Matthias (1535–1599), Kurfürstlich Brandenburgischer Geheimer Rat und Vicekanzler, juristischer Rat des Konsistoriums, 1599 Präses des Konsistoriums.

Raht und Praesident im Consistorio und M. Hieronymus Brunnerus⁶¹⁴ Ch[urfürstlich] br[andenburgischer] Hoff Prediger. An einigen orten ist anstatt des D. Wenzelii, D. Joach. Pistorius⁶¹⁵ zu~gegen gewesen. Wodurch allendhalben der Kirchen und Schulen wolffart befördert, mit tüchtigen lehrern und Praeceptoribus besetzt, und selbige mit nohtdürftigen salariis versehen worden a.). Nur diese Visitation ward dißmal in Teltou nicht angestellet.

die dritte Visitation alhier.

§. 7. Doch erlebete unser Joh[ann] Cremer A[nn]o 1600. noch eine andere Lutherische General-Visitation, welche in ansehung Teltou die dritte war; sonst aber die vierte im lande, und auf S[eine] Ch[urfürstliche] D[urch]laucht] Joachim Friderichs befehl von den Visitatoribus, D. Christoff Pelargo Superint[endent] und Prof[essor] Th[eologiae] zu Fr[anck]f[urt] Joh[ann] Köppen⁶¹⁶ des geistl[ichen] Consistorii Praesidenten und Erhard Heiden⁶¹⁷, des Consistorii Secret[air] geschahe.⁶¹⁸ Wiewol selbige nicht hier in loco, sondern zu Ziesar gehalten wurde. Denn weil die stadt Teltou da-

614 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 100, M. Brunner, Hieronymus (?–1606), 1589 Hofprediger an St. Petri in Kölln-Stadt, 1598 Supintendent an St. Gotthardt in Brandenburg, von 1599 bis 1606 Probst an St. Nikolai Berlin.

615 Pistorius, Joachim D. (?–?), Prof. der Theol. in Frankfurt/Oder, er steht im Verzeichnis der Rektoren der Universität Frankfurt/Oder, siehe Jobst/Bekmann: Kurtze Beschreibung der Alten Löblichen Stat Frankfurt an der Oder, S. 49: [anno] 1584. Joach. Pistorius Arnswald S.S. Th. D. ac p. antea Rector Iglensis & Superint. Meserizensis.

616 Köppen, Johann D. (der Jüngere) (1564–1630), Prof. der Rechte an der Univ. Frankfurt/Oder, Konsistorialrat, Präsident des Konsistoriums von 1599 bis 1630, kurf. Vicekanzler 1627, kaiserl. Hofpfalzgraf.

617 Heyde, Erhard (?–1622), juristisches Mitglied des Kurfürstlichen Konsistoriums von 1570–1622, erst Sekretär, später Protonotar und Assessor.

618 Pfarrarchiv Teltow, Abschied der III. Visitation 1600. S. 64: Die Namen der Visitatoren sind auf der letzten Seite dieses Abschiedes handschriftlich vermerkt: Erhard Heide, Consistorii Secret[är]; Johann Köppen [...]; D. Christoff Pelargus, General Superintend[ent] und Profess[or] Th[eologica] zu Francf[urt]; Adam v[on] Hacken, Churf[ürst]l[ich] br[andenburgischer] Amts Hauptmann zu Lenin u[nd] Ziesar auch Raht. – Zu den Visitatoren Köppen, Pelargus und Heide siehe auch Karl Themel, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums ... in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 38 (1963), S. 85 ff.

mals unter dem Churf[ürst]l[ichen] Amte Ziesar war, als wurde der hiesige Pfarrer nebst den Kirchen-Fürstehern, imgleichen einigen von dem Raht und bürgerschaft dahin zu kommen beschieden; und ist solches, | – wie aus dem hochpr[eißlichen] Consistorio, als auch – | von dem damaligen Churf[ürst]l[ichen] Raht und Amts-Haubtmann zu Lenin und Ziesar Adam v[on] Hacken hieselbst kund gemacht worden. Maßen

a.) Sebald c. 1. p. 104.

[153r]

S[eine] Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] gnädigster befehl an gedachten Amtshaubtmann annoch hieselbst vorhanden ist, den er hier an den Pfarrer zu Teltou auch bürgemeister und Rahtmann, wie die aufschrift besaget, hedgesandt hat; der inhalt lautet also:

Von Gottes Gnaden Joachim Friderich⁶¹⁹, Margg[raf] zu Brandenb[urg] und Churf[ürst] In Preußen pp Hertzog p

Unsern Gruß zuvor, Raht und lieber getreuer, Wir geben dir hiemit, gnädiger meinung zuvernehmen, daß unsere geistliche Visitatores vfn schierst künftigen Mitwoch nach Petri Pauli, wird der 2. Julii sein, zu Ziesar einkommen und folgende tage die Visitation bestellen werden. Wann dann deine befohlne Amtsdörffer und Städte alsdann auch müssen bescheiden werden, So begehren wir demnach gnädiglichen, du wollest nicht allein allen und jeden zu bemeldeten unserem amte gehörigen dörffer und Städte, Pfarrherren, Küster, Gotteshaus leute, Schultzen und vier Eltesten aus der gemeinde durch den amtsvoigt bescheiden, den Pfarrern ihre vocation, Praesentation und Confirmation, den Gotteshaus~leuten die Visitation mit~zubringen auferlegen lassen, Sondern auch auf benannte zeit solchem nohtwendigen wercke mit beiwohnen und verrichten helfen. Oder do du anderer Unserer geschäfte halber daran verhindert, dem Amtschreiber an deiner~statt, ordnen. Daran geschiehet unser gefällige Meinung, und seindt dihr in gnaden wolgeneigt. Datum Cölln an der Spree den 12. Maj.

a[m]o 1600.

J[ohann] Löben⁶²⁰ mppa.

619 Joachim Friedrich (1546–1608), Kurfürst von Brandenburg 1598–1608.

620 Löben, Johann von (um 1561–1636), Administrator, Geheimer Rat, später Kanzler von Kurfürst Joachim Friedrich.

Unserm Hauptmann zu Lenin und Ziesar, Raht und lieben getreuen p Adam Hacken.

[153v]

Ob nun wol in diesem Churf[ürst][lichen] gnädigsten befehl der 2. Jul. zur Visitation angesetzt worden, ist selbige doch erst den 6. Jul. vor sich gegangen. Nebst denen Visitoribus war der obgedachte Amtshauptmann nebst dem Amtschreiber, oder Amtmann (wie es heutiges tages heißet) zugegen. Unser Joh[ann] Cremer | + auch + | | – nebst – | der hiesige burgemeister und Kirchenfürstehern stellten sich bestimmtermaßen | + gleichfals + | | – auch – | daselbst ein, und sind 6. thaler 19. ggr. unkosten aus hiesiger Kirche darzu hergegeben worden.

legata zu seiner zeit.

§. 8. A[nno] 1582. haben die 4. gebrüder v[on] Schwanebeck, George, Johann, Christof und Abraham, Possessores des hiesigen adlichen Ritterguts, dem Gotteskasten, daß man für die Zinsen den armen helffen sollte 100. fl. geschencket.⁶²¹

hat Commission wider den Magistrat.

§. 9. Den überschuß und bestand der Kirchen-gelder, bei gehalten Kirchen-Rechnung hat in alten zeiten der Magistrat hieselbst in verwahrung genommen, weil aber derselbe, wider die gebühr, damit umgegangen, ist er A[nno] 1586. darüber von den Fürstehern actioniret; dem Pfarrer aber und George v[on] Schwanebeck (so lautet das Rescript) committiret worden, von dem Raht desfalls die rechnung abzunehmen, und zu berichten. Worauf derselbe von 56. schock nur 25. schock berechnen können; das übrige ist im lauff geblieben. Der Magistrat hingegen hat von der zeit an keine Kirchen-gelder mehr in händen bekommen.

621 Pfarrarchiv Teltow. Im Abschied der III. Visitation in Teltow 1600, S. 18, steht folgender Text: *100 Gulden haben die Schwanebecken darein geben, das man für die Zinse den Armen helffen solle, und obwoll die Vorsteher dieselben im gebrauch gehabt ezliche iahre, so hat sie doch für [vor] 11. Jahren A[nn]o [15]89 uf Trinitatis[am 28.Mai] George Schwanebeck wieder zu sich genommen, und ob er sich woll verschrieben, dieselbe zuuor-zinsen, hatt er doch anhero nicht geben wollen sol derweg der hauptsumma sampt den Zinsen von ihme abgefordert werden.*

ein verhör

§. 10. A[nno] 1588. hatten der Pfarrer und Kirchen-fürstehern mit dem burgemeister Joris Grüenthal, wegen einigen Gehren in dem felde, davon die [154r]

Kirche jährlich 1 ½ Pfund wachs bekommt ein verhör. Der abschied war dieser: *Was wegen der Gehren in den alten Registraturen gedacht wird, davon die Kirche 1 ½ Pfund wachs bekommt, da ist ungewiß, ob der grund und boden der Kirchen, oder burgemeister Joris Grinenthal zuständig sei. Es sollen aber solche Gehren dem burgemeister um solche 1 ½ Pfund wachs künftig gelaßen werden. Mann könnte dann erweisen, daß auch der grund dem Gotteshause eigenthümlich zustehe 1588. Dinstages nach Convers[atio] Pauli*^{622. 623}.

die Kirche leidet schaden bei der mülle.

§. 11. A[nno] 1606. brandte die windmülle vor dem Berlinischen thore, durch verwarlosung des windmüllers, ab, und die Kirche hatte dabei auch ihren schaden, indem dieselbe von der Mühle jährliche Korn-pacht empfänget; damals aber, wegen des unglücks, eine zeitlang, das nachsehen haben muste.

eine klocke wird gegoßen.

§. 12. A[nno] 1591. ward die mittel-klocke zu Magdeburg gegoßen, und hier im thurm aufgebracht. nachfolgende Inscriptio war darauf zu lesen:

*Ad Pompas ad Sacra, Preces ad funera. _ Cives Voce sua Christus quos vocat, ipsa voco.*⁶²⁴ *Ich bin in Gottes namen durchs feuer gefloßen _ Heinrich börstelmann zu Magdeburg hat mich gegoßen.*

622 Conversio S. Pauli (Fest der Bekehrung des Heiligen Paulus), im Jahr 1588 war es Dienstag, der 25. Januar.

623 Vgl. von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums, S. 488: Der Wortlaut des Abschiedes stimmt überein, jedoch anstelle von Joris steht in dieser Quelle Jonas Grünendahl und anstelle von 1 ½ Pfund Wachs stehen dort 2 Pfund. – Pfarrarchiv Teltow. Der Abschied zur III. Visitation im Jahr 1600 verzeichnet, dass Gores Grundal 2 Pfund Wachs an das Einkommen des Gotteshauses zu entrichten hatte.

624 Dt.: Zu Festzügen, zu Heiligem, Gebete zu Beerdigungen. Die Bürger, die Christus mit seiner eigenen Stimme ruft, rufe ich selbst.

100. fl. werden gezahlet.

§. 13. Ob gleich das lehn S[anctae] Crucis secularisiret, und der Churfürst, als Patronus solches eingezogen; jedoch der Pfarrer aus solchem lehne 6. fl. jährlich zu empfangen hatte, brachte J[ohann] Cremer dieses zuwege, daß S[eine] Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] Joachim Friderich A[nno] 1603. der Kirchen 100. fl. Meißnisch, durch dero Cantzler zahlen ließen, die auf Zinsen ausgethan werden sollten, daß davon der Pfarrer die benamnden 6. fl jährlich heben könnte a).

a) S[iehe] hiesige Kirchen-Rechnung in der Einnahme A[nno] 1603.

[154v]

betstunden und danckfeste angestellet.

§. 14. A[nno] 1588. den 9. Febr. erhielt unser Pastor Churffürst[J] [ichen] befehl besondere betstunden zu~halten wegen gemeiner noth, und abermal A[nno] 1595. Die betstunden alle tage in der wochen um 3. uhr nachmittage anzustellen, außer den Sonnabend, wegen Türckengefahr und der beseßenen zu Spandou, Friedberg und anderen Orten; dabei besondere lieder, biblische lectiones und Psalmen, nebst einem besondern vorgeschriebenen gebet, gebraucht wurden. A[nno] 1605. den 15. Dec. wurde ein danckfest zuhalten befohlen, nach aufgehörter peste.

des Pfarrers ehestand.

§. 15. Mit seines Antecessoris M. Nicolai Gnevicous tochter verheirathete sich unser Johann Cremer, und zeigte mit derselben Kinder, deren einige sich hieselbst häußlich niederließen, worunter ein Sohn Christian Cremer, der noch bei lebezeiten seines Vaters, als unseres Pastoris, das amt eines Schulmeisters bei hiesiger Schulen 5. jahr verwaltete;⁶²⁵ aber auch selbiges, von dem tode bewältiget, wieder verlassen muste in eben der zeit des absterbens seines vaters.⁶²⁶

625 Vgl. Kapitel XXV, §. 17, S. 340.

626 Pfarrarchiv Teltow, Eintrag im ersten GKB von Teltow und Schönow, Bl.147b: *Dem 17. Okt. [1624] ist selig Herr Joan Kremers hinterlassene Witwe Martha Wulffs begraben.* – Das lässt darauf schließen, dass Cremer in einer weiteren Ehe mit Martha Wulff lebte, einer Tochter des Valtin(?) Wulff, siehe auch BLHA, Rep. 2 D, Nr. 20978, im Erbregister von Ziesar des Jahres 1576 steht der Vierhüfner Valtin Wulf.

deßen tod

§. 16. Denn nachdem dieser 31. jahr bei hiesiger Pfarre seinem amte treulich und rühmlich vorgestanden, ward er A[nnno] 1609. aus dieser zeitlichkeit, durch einen seeligen tod abgefordert.

[155r]

Das XV. Capitel

Von dem vierdten lutherischen Pfarrern Michael Martini.

Inhalt.

War zuerst Pastor zu Cöpenick §. 1. bekommt das Pastorat zu Teltou §. 2. unterschrieb die Kirchen Rechnung §. 3. hält verhör §. 4. die Cantzel wird versetzt §. 5. die Kirche beschencket mit einem legato. §. 6. die Kirchen-Huffe verpachtet §. 7. die Pfarre brandte ab §. 8. wohnt dem Convent zu Berlin bei §. 9. behttage werden angestellet §. 10. Churf[ürst]l[iche] Edicta §. 11. Lutherisch Jubelfest. §. 12. die Kirche wird beschencket. §. 13. leidet schaden von der reduction der münztze. §. 14. des Pastoris ehestand §. 15. tod §. 16.

War zuerst Pastor zu Cöpenick

§. 1. Michael Martini war zuvor Pastor zu Cöpenick und dahin nach | + seines + | seel[igen] antecessoris daselbst M. Mich[ael] Murre⁶²⁷ absterben A[nnno] 1594. vociret. Wurde zu Francfurt an der Oder examiniret und ordiniret; unterschrieb daselbst den damaligen | – und – | gewöhnlichen und gedruckten revers:

Ego Micheal Martini vocatus et praesentatus Pastor Ecclesia DEi, quae est Cöpenici, cum jam confirmationem, et institutionem impetrarim, sancte promitto D. Superintendenti generali et Consistorio, me quoad vixero magnitudinis vocationis et functionis meae memorem fore, sedulo daturum operam ut et sana doctrina et in Catechismis Lutheri utiliter et simplici ratione auditores meos instituam et honestis actionibus, vitaeque probitate exemplo ipsis praeeam, neminemque eorum vitiis, ebrietate, scortatione, adulterio, usura, ludis potationibus, indecenti vestitu et moribus indignis pastoribus of(-)

627 Siehe Huch, Teltowgraphie, S. 116, Pfarrer in Köpenick vor 1594, d. h. er war der Vorgänger von Michael Martini. – In Fischer, Ev. Pfarrerbuch ist er nicht verzeichnet.

[155v]

fendem: et ut uxorem, liberos atque familiam meam in timore Domini et recta disciplina educes. Promitto quoque me cultus divinos et receptos in actibus ecclesiasticis et in sacramentorum administratione religiose servaturum: a doctrina Prophetica et Apostolica, cujus summa capita in Augustana Confessione continentur: in Formula concordiae | – continentur | ac scripto Ecclesiastico Principis Electoris nostri explicata habentur: et a doctrina nostrarum Ecclesiarum potissimum agente de viribus humanis, de justificatione, de coena Domini, de Baptismo et persona Christi et aliis ejus capitibus non discessurum: his contraria non traditurum corruptelis, sectis, opinionibus et erroribus tam Sacramentorum, quam aliorum non assumsumum; nihil novi in his instituturum: neque quicquam mutaturum esse, nisi prius habita deliberatione cum D. Superintendente et Praesidibus Consistorii. Si qua mihi quoque erit controversia cum aliquo Pastore, Diacono et Principis Electoris subdito, non agam causam meam pro concione; sed ad Consistorium et Consiliarios Principis referam, eorumque sententiam expectabo, audiam et amplector. Polliceor quoque, me fideliter curaturum, ut quae in Visitationis legibus praescripta sunt, serventur, et ne quid de bonis et fundis paroeciae meae adimatur: et ut aedificia ejus quoque certa tecta sint et maneant: inque hoc totum fore ut mea studia omnia, labores et curae ad Dei honorem, Ecclesiaeque mihi commissae institutionem, consolationem, correptionem, emendationem, disciplinam et communem salutem referantur: Non deseram denique ministerium meum, nisi legitima cognitione praecedente

[156r]

et dimissione impetrata. Quod meo nomine et cognomine manu mea subscripto et impresso Sigillo meo testatum esse volo. Actum Francofurti Marchio: d[ie] 18. Mens[is] Octob[ris] Anno a Christo nostro nato 1594.⁶²⁸

L.S. ___ Michael Martini Pastor Cöpenicensis.

628 Dt.: Ich, Michael Martini, berufener und vorgestellter Pastor der Kirche Gottes, die in Köpenick ist, verspreche, nachdem ich bereits die Amtsbestätigung und Ordinierung erhalten habe, dem Herrn General-Superintendenten und dem Konsistor (Oberprediger) feierlich, dass ich, solange ich lebe, der Größe meiner Berufung und Funktion eingedenk sein werde, dass ich mich eifrig darum bemühen werde, meine Zuhörer nutzbringend und auf einfache Art

Als er hierauf in Cöpenick investiret, ist er dem, was er in dem gedachten revers versprochen, mit allem fleiß nachgekommen; hat sein amt daselbst in die 15. jahr mit gutem ruhm und success verwaltet.

und Weise sowohl in die heile Lehre als auch in die Katechismen des Luther einzuführen und mit ehrenvollen Handlungen, mit Rechtschaffenheit des Lebenswandels ihnen als Beispiel voranzugehen, und bei niemanden von ihnen Anstoß durch Laster, Trunksucht, Hurerei, Ehebruch, Zinsaufnahme, Spielsucht, Sauferei, unanständige Kleidung und den Pastoren unwürdige Sitten zu erregen; auch, dass ich meine Frau, Kinder und Familie in Furcht vor dem Herren und mit der richtigen Zucht aufziehen werde. Auch verspreche ich, dass ich die Gottesdienste und Traditionen sowohl bei den kirchlichen Handlungen als auch bei der Durchführung der Sakramente fromm aufrechterhalten werde: von der Lehre der Propheten und Apostel, deren Hauptpunkte im Augsburger Glaubensbekenntnis sowie in der Konkordienformel enthalten sind und in der Kirchenordnung unseres Kurfürsten erklärt werden; auch, dass ich von der Lehre unserer Kirchen, die vornehmlich von den menschlichen Kräften, der Rechtfertigungsfrage, dem letzten Abendmahl, der Taufe und dem Wesen Christi handelt, sowie von deren anderen Kapiteln, nicht abfallen werde: ferner, dass ich nichts, was aufgrund von Verdorbenheiten, Sekten, Meinungen und Irrlehren davon abweicht, sowohl in Bezug auf die Sakramente als auch auf die anderen Punkte, übernehmen werde; dass ich in Bezug auf diese Punkte nichts neues einführen werde; dass ich nichts ohne vorherige Beratung mit dem Herrn Superintendenten und mit dem Vorsitzenden des Konsistoriums verändern werde. Und dass, falls ich eine Kontroverse mit irgendeinem Pastoren, Diakonen oder Untertanen des Kurfürsten haben werde, meine Position nicht vor der Gemeinde vertreten, sondern an das Konsistorium und an die Ratgeber des Fürsten weiterleiten und ihre Meinung erwarten, anhören und übernehmen werde. Außerdem gelobe ich, dass ich mich getreu darum kümmern werde, dass das, was in den Visitationsgesetzen vorgeschrieben ist, eingehalten werde, und dass nichts aus dem Besitz und Grundbesitz meines Sprengels entwendet werde. Auch, dass seine Gebäude, wo auch immer sie befindlich sind, in gutem Zustand sind und bleiben. Ferner, dass in alledem meine ganzen Bemühungen, Mühen und Sorgen zur Ehre Gottes und zur Einrichtung, Tröstung, Verbesserung, Berichtigung, Disziplin sowie zum allgemeinen Heil der mir anvertrauten Kirche beitragen sollen. Schließlich werde ich nicht mein Amt aufgeben, es sei denn nach vorangegangener rechtmäßiger Kenntnissnahme und Erlangung der Demission. Davon will ich, dass es durch meinen eigenhändig unterschriebenen Namen und Beinamen und durch mein abgedrucktes Siegel bezeugt sei. Geschehen zu Frankfurt in der Mark, am 18. Oktober im Jahre unseres Herren 1594.

bekommt das Pastorat zu Teltou.

§. 2. Mithin erhielt er durch ordentliche vocation, nach dem seel[igen] absterben des hiesigen Pfarrers Joh[ann] Cremers das Pastorat hieselbst A[nno] 1609.⁶²⁹ Ward auch deßelbigen jahres von dem damaligen Probst zu Cölln an der Spree M. Jacobo Reneccio⁶³⁰ introduciret, welcher für solche gehabte mühe 4. thlr. von der hiesigen Kirche empfang.⁶³¹

unterschrieb die Kirchen-Rechnung

§. 3. Er war der erste Pfarrer welcher die Kirchen-Rechnung mit seinem namen und zwar A[nno] 1610. unterschrieb und die Kirchenfürstehern in beisein des adlichen Erb- und lehn-Richters, wie auch E. E. Rahts quitirte, da sonst zuvor allein die rechnung der einnahme und ausgabe war specificiret worden.

hält verhör.

§. 4. A[nno] 1611. hat er zwistigkeit mit seines vorfahren Joh[ann] Cremers erben hieselbst wegen des Graßhofes zu Schönou, die sache wurde vorm Consistorio beim verhör dergestalt verabscheidet:

Der alte Pfarrhoff zu Schönou ist von Chu[r]f[fürst] Joachim II. A[nno] 1566. den 27. Nov. Nico[aus] Gnevicou, vormaligen Pfarrer zu Teltou erblich geschencket,

[156v]

und sollen demnach deßen erben a.) auch solchen hoff geruhig behalten, doch daß dem Pfarrer inhalt der Matricul jährlich 2. gänse davon entrichtet werden, womit er denn auch zu~frieden sein, und die gemeine einiger erstattung halber weiter nicht molestiren soll 1611. den 23. April.⁶³²

629 Pfarrarchiv Teltow, Eintrag im ersten GKB von Teltow und Schönou, Bl. 129, nach der Überschrift Todten Register folgt: *Anno 1609 auch angefangen wie der Ehrw[ürdige] undt wolgelarter H[err] Michael Martini an sein Predigtamt alhier zu Teltow getreten.*

630 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 684, M. Reneccius (Reineccius, Reineck), Jacob (c.1571–1613), von 1600 bis 1609 1. [erster] Pfarrer an St. Petri Berlin, 1608 Konsistorialrat, danach Pfarrer in Hamburg.

631 Der Inhalt des zweiten Paragraphen geht mit Sicherheit aus der Quelle ‚alte Kirchenrechnungen‘ hervor.

632 Vgl. von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Consistoriums, S. 489, der Wortlaut des Textes stimmt an sich überein, jedoch findet man anstelle des

Die Cantzel wird versetzt.

§. 5. A[nno] 1611. hat man die Cantzel, welche der leichhausthüre gegen übergestanden, nach der anderen seiten, nicht weit von der leichhaus thüre, wo auch die itzige Cantzel stehet, gesetzt. Hingegen wo die Cantzel gestanden, hat man damals das Magistrats-Chor hingebraucht.⁶³³

Die Kirche beschencket

§. 6. A[nno] 1609. legirte Kersten (Christian) von der Liepen (der auf seinem adl[i]gen Rittersitze zu Schönou wohnete,⁶³⁴ nebst deßen gemahlin 100. thlr. daß von den Zinsen jährlich den armen tuchgewandt ausgetheilet werden solte (welches auch noch heutiges tages genau beobachtet wird, nachdem man mit großer mühe, das fast verlohrene Capital bei dem antritt des itzigen Pastoris herbei geschaffet) mit der + in der + l Foundation hinzugefügten commination, daferne jemand diesen ihren willen würde endern, daß deßelben seele nimmer recht werden soll, wie solches in den hiesigen Kirchenbüchern eingeschrieben stehet, sonderlich in der kasten Rechnungs Einnahme A[nno] 1612. So wurde auch A[nno] 1611. die Kirche mit einem tuche auf dem altar von der Frau Moenovin⁶³⁵ beschencket, und 5. neue fenster in der Kirche verfertigt.

die Kirchenhuffe verpachtet.

§. 7. A[nno] 1612. ist unter ihm die Kirchenhuffe auf der Schönouschen feldmarcke gelegen zu erst in

a.) Worzu auch Joh[ann] Cremers erben gehörten, weil jener Gnevicous tochter geheirahtet.

[157r]

pacht, an die damalige Kirchenfürstehern ausgethan worden um 12. sch. Roggen jährlich. Da sie sonst vorher von den Huffnern zu Teltou und Schönou war bestellet worden, aber mehr schaden als nutzen bei solcher bestellung gewesen.

Kurfürsten Joachim II. Johann George (was historisch nicht zutrifft), sowie anstelle des Pfarrers N. Gnevicou den Pfarrer Johann Kremer eingetragen.

633 Auch in diesem Paragraphen gibt der Autor Informationen aus den Kirchenrechnungen wieder.

634 Der Autor löst die Klammer nicht auf. Denkbar wäre an der Stelle: *Rittersitze zu Schönou wohnete*).

635 Der Name Moenov/w war in keiner zusätzlichen Quelle zu finden.

Die Pfarre brandte ab.

§. 8. Eben in dem jahre brandte die hiesige Pfarre ab. Wo das feuer | da – | ausgekommen, und ob noch mehr häuser von der flamme ergriffen und verzehret worden; deßen hat man keine nachricht weiter, minstens ist das nahe beigelegene adliche gehöfte davon nicht angegriffen worden.

wohnet dem convent zu Berlin bei.

§. 9. A[anno] 1614. wurde der Pastor beruffen, stellte sich auch ein bei dem zu Berlin | – angeordneten gros- – | von S[einer] Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] Joh[ann] Sigism[und] angeordneten großen convent der geistlichen, in absicht eines Colloquii zwischen den Evangelisch Lutherischen und Reformirten Theologen, fürnemlich de orali manducatione corporis Christi in S[ancta] coena⁶³⁶ miteinander auf dem Churf[ürst]l[ichen] Schloße zu Cölln an der Spree zu disputiren, darzu wurden die Lutherischen Inspectores und Pastores in der Marck-Br[andenburg] beschieden; erschienen auch und kamen zuförderst auf der Bibliothec in der St. Nicol[ai] Kirchen zu Berlin, so wol freitags den 30. Sept. als auch des folgenden tages den 1. Oct. zusammen. Diesen gantzen handel hat unser Mich[ael] Martini schriftlich verfaßet und folgendergestalt beschrieben:

Copei des ersten befehls an sämtliche Prediger in Cölln und Berlin des Colloquii concernirend.

Den würdigen, andächtigen Unseren lieben besondern Ehrn. Sebastian Müllern⁶³⁷ und den sämtlichen Predigern in der Nicolaus, Peters

636 Dt.: wegen der mündlichen Einnahme des Leibes Christi im Heiligen Abendmahl. – Siehe und vgl. dazu auch die vom Autor zitierte Wortwahl aus der Vorlage im folgenden Text, S. 147: *Copie des ersten Befehls an die Prediger in Cölln und Berlin das Colloquii concernirend ... der mündlichen Nießung des natürlichen wesentlichen leibes J[esus] Christi im Nachtmal.*

637 Müller (Jeckel schreibt Möller), Sebastian (?–1627), Hof- und Domprediger in Berlin, Konsistorialrat, von 1623–1627 Superintendent in Beeskow. – Siehe auch unter Karl Themel, Karl Themel, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums in: *Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte*, 41 (1966), S. 56.

[157v]

und Marien-Kirchen, beider unser Residenz Städte Berlin und Cölln.

Von Gottes Gnaden Johann Sigismund, Marggraf zu Brandenburg, des H[eiligen] Röm[ischen] Reichs ErtzCämmerer und Churfürst, in Preußen p zu Jülich, Cleve und berge p Hertzog pp

Unsern Gruß zuvorn p Würdige andächtige, liebe, besondere, was gestalt in den vorfallenden Streitigkeiten der Kirchen und Religions-sachen betreffend, oft und vielmals mit mercklichen nutzen und frucht, das mittel einer freundlichen friedlichen unterredung gebraucht worden, ist männiglich aus den Historien und geschichten beides der vorigen, als auch itzigen zeiten gnugsamlich bekandt, und darf daher, sonderlich aber kegen euch keiner ausführung p __ wie dem auch dieses eben so wenig einer darthung bedarff, daß die hohe obrigkeit jedes orts, den vornehmsten stücken ihren höhern amt anbehörig, auch dieses billig zu ziehet, daß sie dahin strebe und sehe, wie guter friede und einigkeit in der Kirchen ihres landes verbleiben und gehalten werden möge. __ Nun ist aber mehr als zu notori kundbar, was ihr in neulichkeit wider unsre Prediger von der Reformirten Religion vor streit von etzlichen glaubens-articuln dieser örter (denn die übrigen streiten über eben den Religions-controversien werden hierunter von uns nicht gemeinet) erhoben und erreget, daß auch derselbe streit seithero nicht gemindert, sondern vielmehr in dem jahre ein theil alle ihre Predigten, nur

[158r]

auf dieselbe streitigkeiten, unbetrachtet deßen, ob die Kirch dadurch erbauet würde, oder nicht, gerichtet, gewachsen und auch so~weit zugenommen, daß es ohne besonder Ergerniß vieler frommen Christen nicht abgangen

Wir haben auch zwar wolgemeinet gehabt, diesem durch unsere publicirte Christliche Edict zu helfen (wie denn auch ein solches, wenn der prä-tendirte Zelus Theologicus⁶³⁸ in den schrancken deßelben Edicts bestehend bliebe, nit umsonst gewesen sein würde) Aber wir befinden, und zwar gantz ungerne, daß der unzeitiger Eiffer ihrer etzlichen unsern guten intent bis noch, allerhand verhinderung zu~führen p Sehen derowegen itziger zeit, außer obengedachtes mittel, der freundlichen unterredung und besprechung, keines, so diesem unwesen Raht zu~schaffen, zureichend sein mögte p

638 Dt.: vorgegebener theologischer Glaubenseifer.

Und sind daher entschloßen worden (damit wir | – daßelbe mittel – | je das unsrige thäten und nichts unversuchet ließen) daßelbe mittel, in dem namen Gottes vor und an die Hand zu nehmen.

Und weil wir wol sehen, daß zu einem allgemeinen Synodo itziger zeit, wegen vieler vorschwebenden großen und wichtigen impedimenten, nicht zugelangen, es vor itzo nur uf Euch, die Ihr allhier in beiden Residenz-Städten zum Predigtamt beruffen, und auf die unsrigen Theologen zu richten, doch mit der ausdrücklichen zulaßung, daß Ihr von Predigern unseres Churfürstenthums und landes, wann und wie~viel ihr wollet, zu euch ziehen, und aus denselben einen, der das Wort führe | – (- | wie dißeits auch geschehen soll (ange(-)

[158v]

sehen sich nicht leiden wil, daß mehr als einer bei solchem Convent rede) verordnen und constituiren möget. Und mag derselbe sich jedesmals mit denenjenigen, denen er assistiret, nach nohtdurft unterreden, ehe und zuvor er was vorbringet, oder aber antwortet.

Doch sollet ihr uns zuvorher beides den colloquenten, als auch diejenigen, welche ihr zu euch zu ziehen gedencket, benennen und nennkündig⁶³⁹ machen p _ Es soll aber auch alles vorbringen und antwort, auch die gantze handlung placide und sittsam, und ohne aller choler⁶⁴⁰ gall- und bitterkeit zugehen, in erwegung, daß ein jedweder hierin billig betrachtet, wes geistes kind er, wie die schrift redet, sei p Und weil unsers vermeßens der vornehmste streit, aus welchem auch die meinung etzlicher, von der allenthalbenheit des leibes Christi, anfänglich entsproßen, über der mündlichen Nießung des natürlichen wesentlichen leibes J[esus] Christi im Nachtmal ist, werdet ihr dieselbe wider die unsrigen, die von keiner Nießung des leibes und blutes Christi, außer der Sacramentirlichen und geistlichen, wissen, zuverteidigen und zuerhalten, auf euch nehmen p __ Wir wollen auch Euer ehester Erklärung der zeit halb, und wie bald ihr hiezu gefast werden könnet, gewärtig sein p _ So viel den Ort betrifft, benennen wir euch hiemit dazu unsern großen Saal, uff unsern Churfürstl[ichen] hause alhier, in ansehung daß solche unterredung

639 Schlechte Lesbarkeit: könnte auch „namkündig“ heißen.

640 Cholerik: zornig, hitzig.

[159r]

in unserm beisein und gegewart gehalten werden soll. Es bleibt Euch auch gleichfals ungewehret zwei Protocollisten, welche die Ihr wollet, doch daß Sie insonderheit dazu, daß sie in den Protocolliren wißentlich die worte nicht verändern noch verdrehen wollen, vereidet werden, niederzusetzen, gleichfals soll dießeits auch geschehen. p _ Und so oft etwas vorbracht und beantwortet worden, sollen die Protocollisten die Protocolla miteinander conferiren, und wenn solche recteficiret und gleichstimmig gemacht, soll der inhalt des Protocolls, ehe denn weiter verfahren, öffentlich abgelesen werden p ____ Nebst deme, daß auch die Protocolla, so oft eine session zu ende, von den beiden worthabenden Theologen, mit ihrer eigenen hand subscribiret und unterzeichnet werden sollen p

Damit auch die Protocollisten umb so viel baß die verba formalia⁶⁴¹ desjenigen, so vorbracht, oder geantwortet wird, faßen und assequiren können, soll alles deutlich, verständlich und langsam geredet werden. p ____ Es soll aber auch nicht zugelassen werden, einander mit fragen zu~zusetzen, oder dergleichen verbotene Vorteile zu gebrauchen, oder auch weitschweifende Sermocinationes, die einer Predigt nicht ungleich sein, zu führen; Sondern alles was geredet wird, soll syllogistise geschehen, und denn weiters mit der probation und beweißthum der Prämissarum

[159v]

so weit es beide oder eine derselben beweirt zu~machen, von nöhten hat, verfahren werden. Keine Menschliche autoritet, weßen sie auch immer sein mögte, Sondern allein die bücher Alten- und Neuen Testaments, so weit sie im canone sein, und nit⁶⁴² unter die apocrypha⁶⁴³ gezehlet werden, sollen gelten p __ Wann auch diese unterredung ihre endschaft haben soll, soll zu unserer Erklärung, nicht aber sonst bei jemanden derselben seines gefallens, ein end zu~machen, stehen p Es soll auch keine andere sprache, als die deutsche geführet werden, indem man sich dißfals nach den zuhörern bequemen muß p __ Endlich dörft ihr auch des Richters halben nicht bekümmert sein, denn wir, oder niemand begehren hierin, einigen ausschlag zu

641 Dt.: formalistische Worte, Ausdrücke.

642 Vom Autor in „nit“ verändert.

643 Apokryphen, griech., Bücher der Bibel, die nicht als besonders glaubwürdig gelten.

geben, Sondern das | – ... – | urteil hierüber soll zu eines jedem zühörenden hertz und gewißen gestellet werden p. – Wünschen hiebei beschlüß[lich] der Gott des Friedens und der Wahrheit, deßen Ehr allein hierunter von uns gesucht wird, wolle guten gedeilichen fortgang, zur ausbreitung seiner wahrheit und vermehrung seines Reichs zu diesem vorhaben mildiglich verleihen p Und wir bleiben Euch uf den fall eures gehorsams (doran wir nicht zweiffeln wollen) zu gnaden geneigt. Geben in Unserm Hofflager zu Cölln an der Spree den 21. Jun. des 1614. Jahres

Manu pp

hierauf

[160r]

ist Ihro Churf[ürst][lichen] Gnaden von sämtlichen Predigern beider Städte nachfolgende Supplication übergeben.

Durchlauchtigster, Hochgebohrner Churfürst Gnädigster Herr, E[ue]r Churf[ürst][lichen] Gnaden sind unsere unterthänigste pflichtschul-dige dienste und innigliche demühtige gebete vor E[ue]r Churf[ürst][liche] Gnaden, deroselben Christlichen und vielgeliebten Gemahlin, Junger Herr-schaft und Fräulein, langes leben beständiger gesundheit, glücklicher Re-gierung und aller zeitlichen und ewigen wolfart an leib und Seel, jederzeit zuvor, p – Gnädigster Churfürst und Herr. E[ue]r Churf[ürst][licher] Gna-den | + gnädigst + | mandat und befehl (darinnen uns ein Colloquium auf E[ue]r Churf[ürst][licher] Gn[aden] Residentzhause, in derselben beisein und kegenwart, placide und sitsam, in deutscher sprache, jedoch syllogistische zu halten angemeldet) haben wir in allerunterthänigkeit, mit gebürender reverentz entpfangen und durchlesen p ___ Und ob wir nun wol unsere Confession und glaubensbekenntniß keine Scheu tragen, uns auch durch Gottes Gnade, dieselbe aus dem Grund Heiliger Göttlicher Schrift, genug-sam zu-erweisen[.]

Im Kegentheil aber widrige lehre aus gleichem funda(-)

[160v]

ment zu widerlegen wol vertrauen. Jedoch, weil diß von E[ue]r Churf[ürst][lichen] Gn[aden] angemeldete Colloquium uf unsere wenige Personen nicht stehet noch beruhet. Sondern ein general-werck der gantzen Chur und Marck Brandenb[urg] ja der allgemeinen Christlichen Kirchen ist, wie dem E[ue]r Churf[ürst][lichen] Gn[aden] gantz hochverständlich. angedeutet, daß auch

andere Theologi dazu zu~ziehen, und wir uns auch dannenhero solcher hohen und wichtigen sachen ohn vorbewust und einhelligen Rath deroselben unserer benachbarten Kirchen in dero hochlöbl[icher] Chur- und Marck Brandenb[urg] die es sowol als uns concerniret, im geringsten zu unternehmen | + billig + | bedencken tragen p _____ Als gelanget an E[ue]r Ch[urfürstlicher] Gn[aden] hiemit unser unterthäniges und demühtiges ersuchen und bitten, E[ue]r Ch[urfürstlicher] Gn[aden] wollen den anderen Inspectoren der Kirchen in der Chur- und Marck Br[andenburg] mandando zu auferlegen gnädigst ruhen, daß sie uf ehest und förderlichst anhero sich begeben, und was in dieser hochwichtigen sachen Gottes Ehr und lehr betreffend zu thun und vorzunehmen, mit uns unterredung halten. | – p – | Solches gereicht Gott dem allmächtigen zu ehren, zu ausbreitung seines Heiligen namens, und der unwandelbaren wahrheit seines seligmachenden worts zur steuer. Und sind es nun E[ue]r Ch[urfürstlicher] G[naden] mit unserm embsigen

[161r]

gebet zu Gott für E[uer] Ch[urfürstlichen] G[naden] langwierigem leben, beständiger gesundheit und aller gedeilichen wolfart in unterthänigster demuth zu~verbitten so bereitwillig als schuldig

E[urer] Ch[urfürstlicher] G[naden]

unterthänigst gehorsamste Sebastian Muller; und sämtliche Prediger in der S. Nicolaus Peters und Marien Kirchen.

Copei des befehls zum andern mal auf übergebene Supplication an die Prediger in Berlin und Cölln ergangen.

Dem andächtigen unserm lieben besondern Ehrn Sebastian Müllern, und den sämtlichen Predigern in beiden unsern Residenz-städten Berlin und Cölln.

Von Gottes Gnaden Johann Sigismund p p _ Unsern Gruß zuvor, andächtige liebe besondere. Wir hätten uns wol versehen, ihr würdet euch demjenigen, so wir eines Christlichen und unverfänglichen Colloquii halb mit den Theologis unserer Reformirten Religion, unter dem dato Cölln am 21. Junii an euch gesonnen, ohn alles difficultiren und sperren, also~bald bequemet haben, angesehen, daß ja unser vorhaben also beschaffen, daß es mit niemanden mit fug unrecht geheißen, oder getadelt werden kann. Haben aber nunmehr so viel beglaubter nachricht erlanget, daß ihr von den Wittenbergischen hiezu (welchen es aber mehr Theologisch, wann sie die wären

[161v]

die sie sein wollen, auch verantwortlicher angestanden, ob sie sich um uns und unsern Kirchen, als dazu sie nicht beruffen, unbekümmert lassen, und dahingegen um ihre profession, dazu Sie bestellet mit mehrerm eiffer, ehe denn ihnen der zimmermann mit der bird-axt⁶⁴⁴, wie ihrem eines theils unlängst am 22. Jun. bei nahe wiederfahren, oder gar einander das lohn dafür gibt, annehmen) verleitet worden seid.

Damit ihr aber dennoch zu~verspüren haben möchtet, daß uns diß werck ein ernst, daher wirs auch gar nicht also ersitzen können; Als haben wir ferners eigenen vorschlag nach, die sämtlichen Inspectoren in unserem ganzen lande, der Chur Brandenb[urg] dißseit[s] der Oder hiezü auch beschrieben und erfodern lassen.

Es werden auch dieselbe unser Schreiben anitzo allenthalben ausgefertigt. Wollen euch demnach hiemit anderweit aufgetragen und anbefohlen haben, ernstlich und wolmeinende, daß ihr auf den 3. Oct. schiersten zu~frühe tage~zeit vor uns in unserm großen Saal, auf unserm hause zu Cölln, erscheinet, und berührtes colloquium, nach ausweisung unsers hiebevorigen Schreibens am 21. Jun. jüngst ausgegangen, anfahrt, auch bis zu ende continuiret. Und werden sich die andern Inspectoren allbereits am 29. Sept. zu abend alhier einstellen, damit

[162r]

ihr zeit und gelegenheit haben möget den 30. Sept. wie auch den 1. und 2. Oct. über euch miteinander zu unterreden. Dann wann nur ein anfang gemacht, wird sich das übrige unter mehrenden Tractaten von sich selbst wol finden. Und haben diejenigen, so itzo mit dem lästern und verdammen von der Cantzel dermaßen tapfer zuverfahren wissen, weil sie deßen gnugsam versichert, daß ihnen so lang sie auf der Cantzel niemand antwortet, wol zu zuschauen, damit sie bei solchem colloquio, da es redens und gegenredens, und das wort nicht ihr allein sein wird, ihre erudition und geschicklichkeit alsdann auch dermaßen bewehrt machen, daß man daraus befinden, daß sie die ehre Gottes vor allen suchen, und aus einer recht Christlichen bewegniß, nicht aber aus einer barbarischen unwißheit, oder aber, welches noch ärger ist, aus lauter malitien und bosheit,

644 Könnte auch bied-axt heißen.

als solchen eifer vor sich geführet haben. Welchem allen wir also von euch nachgelebet haben wollen. Geben zu Wulffenbüttel am 19. Augusti des 1614. Jahres.

*Manu p[ro]p[ria]*⁶⁴⁵

Copie des befehls an den hiesigen Pfarrer Michael Martini und andere Inspectores sich zu dem Colloquio zu~stellen.

Von Gottes gnaden Johann Sigismundus pp

Unsern gruß zuvor p _ Würdiger, lieber besonder, Es ist uns das unzeitige unerbauliche Schelten, Schmehen und verdammen

[162v]

uf den Cantzeln, so die zeit daher haufenweise durch unser ganzes land gehört worden zu sehr tieffen gemüth gangen, haben es uns auch, weder gegen Gott noch Menschen zu verantworten getrauet, ob wir, als welchen die höchste obrigkeit dieser lande von Gott verliehen hierzu länger stille säßen, und nicht auf mittel und wege bedacht wären, dadurch diesem zu begegnen und Raht zu schaffen. Unter allen Mitteln aber, so desfals von uns in consideration gezogen, haben wir kein zuträglichs zu sein befunden, denn da man sie beiderseits in unser gegenwart, freundlich mit einander unterredet und besprochen hätten.

Denn daselbst würde sichs ausweisen, daß sichs in gar vielen, ja in den vornembsten glaubens articuln, weit anders verhielte, als wie die von der Reformirten Religion von denen so ihre lust an den unfrieden und verwirungen der Kirchen haben und tragen großen Herren, dem Frauenzimmer oder auch dem gemeinen Mann, das placebo zu spielen, öfters auch wider beßerm wolbewust, beschuldiget und beschmitzt werden wollen. So ist euch auch unverborgen, ob wol vor Jahren der widerwill zwischen Herrn Luthero, Zwinglio⁶⁴⁶, Oecolampadio⁶⁴⁷, und andern sehr weit eingerißen: Die gemühter auch fast heftig aufeinander erhitzt waren; daß jedoch alles viel gelinder abgegangen,

645 Manu propria, lat., eigenhändig(e) (Unterschrift).

646 Zwingli, Ulrich (Huldrych) M. (1484–1531), Humanist und bedeutender Reformator, ab 1519 Pf. am Großmünster in Zürich.

647 Oekolampad, Johannes (1482–1531), Reformator, hieß eigentlich Heussgen, wurde früh mit Melanchton bekannt, Theologieprofessor in Basel.

[163r]

als es nur zur mündlichen Unterredung zu Marpur in A[nno] 1529. kommen, als man wol verhoft oder gedacht hätte. Sind wir daher bewogen worden unter dem dato Cölln an der Spree am 21. Jun. jüngsthin den Predigern in beiden unseren Residenz-Städten, Berlin und Cölln, dergleichen freundlich, gütlich, unverfänglich gespräch mit unsern Hoff-Predigern, also und dergestalt anzutragen; daß sie hie~zu wen und so~viel sie wollten, aus den Predigern unseres Churfürstenthums zu sich ziehen. Auch einen Colloquenten unter ihnen verordnen möchten. Es solte auch demselben Collocutori ungewehret sein, sich jedes~mals mit seinen assistirenden nach nohtdurft zu unterreden, ehe und zuvor er etwas proponirte, oder überantwortete. Nur allein aber haben wir dabei bedinget, daß sie uns sowol den collocotorem, als auch der andern so sie zu sich zu ziehen bedacht wären, Personen namkündig machen sollten. Ferner haben wir dieses erfordert, daß alles sitsam, und dergestalt, wie es leuten, die vom H[eiligen] Geist (welcher ein geist der gelindigkeit und der Sanftmuht ist) geführet würden, in alle wege eignete und geziemete, bei solchem colloquio vorbracht werden und zugehen sollte. Belangend aber die Materiam des gesprächs, haben wir ihnen vorgeschlagen, daß sie auf sich nehmen sollten zu~verteidigen, die mündliche nießung des natürlichen

[163v]

wesentlichen leibes und blutes unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi im Nachtmal, angesehen daß hierüber der meiste streit, aus welchem auch anfänglich die allenthalbenheit der menschlichen Natur in Christo entsproßen. Auch haben wir ihnen die benennung der zeit selbst anheim geben. Zum Ort aber den großen Saal, auf unserm hause zu Cölln benamet. – Wir haben ihnen auch ferner verstattet zween Protocollisten, welche sie wollten zu~erkiesen und niederzusetzen. Gleich wie uf der andern seite auch geschehen solte, und solten diese alle sämtlich vereidet genommen werden, mit dem Protocoll aufrichtig und redlich umzugehen und nicht zu~verfälschen oder zu~verdrehen. Auch thaten wir hiebei diese versehung, daß so oft etwas vorbracht, oder aber beantwortet worden, solten jedesmals die Protocolla conferiret, rectificiret und dann vor der gantzen versammlung abgelesen. Denn auch so oft eine session zu ende, von den beiden worthaltenden Theologis subscribiret und unterzeichnet: Imgleichen auch alles

deutlich, langsam und verständlich geredet werden, damit es gebührlich registriret und protocolliret werden könnte. Danebenst schreiben wir ihnen auch weiter zu, daß unzugelaßen sein soll einander mit fragen zuzusetzen und umzutreiben, oder

[164r]

auch weitläufigte sermocinationes zu halten; sondern alles solt syllogistic vorbracht und dann ferners mit dem beweisthum der vorbrachten propositionum oder praemissarum kurtz und rund verfahren werden, darnach dann die antwort auch zu reguliren. Alle menschliche autoritet, sie sei weßen sie wolle, soll in diesem colloquio keine statt finden, sondern es soll allein die H[eilige] Schrift altes und neuen Testamentes mit ihren büchern, so weit sie in canone sein und nicht inter apocrypha⁶⁴⁸ gezehlet werden; gelten. So soll auch unter uns bei niemanden stehen das colloquium auf~zuheben; Sondern wir wollen wol wissen, wann demselben sein endschaft zu~geben sei. Es soll auch die Teutsche Sprache um der zuhörer willen, allein gebrauchet werden. Auch wollen wir uns keines richtens disfals unterstehen; Sondern das gantze auditorium mag diesem seinen ausschlag geben. Auf diese maaß und form, haben wir ehe gedachten Predigern zu Berlin und Cölln ein colloquium zu halten zugeschrieben. Ob wir uns nun wol versehen, daß sie solches wie es von uns in gnaden gut gemeinet, auch zu Gottes ehren und erbauung der Kirchen gereichend ist, ohne alles difficultiren, hätten annehmen würden; haben Sie uns jedoch an 7. Julii nechst verschiedenen, über unser vermuhten, darauf dahin beantwortet, daß dieses ein werck wäre, alle Kirchen dieses landes concernirende; und daß Sie derowegen

[164v]

sich nohtwendig zuerst mit den Inspectoren der Kirchen im lande hieraus unterreden müsten. Haben wir ihnen derowegen auch hierinnen in gnaden zu~willen werden wollen, und laßen derowegen gar wol geschehen, weil ihr auch einer gleich derselben Inspectoren seid, daß ihr am 29. Sept. schiersten (dafern ihr der unsrigen meinung vom abendmal, wie die in unserm glaubens bekentniß begriffen, zu contradiciren gemeinet seid) abends in obgedachten unseren Residentz-Städten eine einkommet; und denn folgendes am 30. auch 1. und 2. Oct. Euch mit den Predigern daselbsten und bei andern

648 Dt.: unter die Apokryphen. – Siehe Anm. 643, S. 148.

ankommenden (denn die sämtliche Inspectores hiezu ebenmäßig erfordert worden) unterredet. Am 3. Oct. aber zu 8. Uhren, morgens auf unserm großen saal erscheinet, und berührtes Colloquium auf vorgeschriebene und oben erzählte maß fortstellen helffet. Thut hieran, was uns, sonders wolgefällig. Und wir sind euch zu gnaden geneigt. Geben zu Wulffenbüttel am 10. Aug. des 1614. jahres

Manu ppa

Wegen der Fuhr[ren]

Auf unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn gnädigste anordnung wird hiemit dem H[errn] Pfarrer zu N.⁶⁴⁹ auf daß er desto bequemer fortkommen und beschehener erfoderung nach auf den 29. dieses monaths, gewiß alhier sein könne ein Fuhrbrieff übersandt. Signatum Cölln an der Spree am 17. Sept. A[anno] 1614.

Churf[ürst]l[ichen] brandenb[urgische] Cammer Cantzlei.

[165r]

Copei des Fahrbrieffs.

Auf des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johans Sigismunden, Marggraffen zu Brandenb[urg] des H[eiligen] Röm[ischen] R[eichs] ErtzCämmerers und Churfürsten, in Preußen, zu Jülich Cleve, Berge ꝑ Hertzogs ꝑ _ Unsers gnädigsten H[errn] sonderbaren gnädigsten befehl sollen alle ihre Churf[ürst]l[ichen] Gn[aden], beamte, bürgemeister und Rächte in den Städten, auch Schultheißen und Gemeinde der dörffer, so hiemit angelanget werden dem Herrn Pfarrern und Inspectoren zu N. N. N., welcher an Ihr[e] Churf[ürst]l[ichen] G[naden] erfordert üm den 29. dieses gewiß alhier sein soll, mit unverzüglicher fuhre oder vorspannung, vor seinen wagen, versehen und forthelffen, gestalt man ihn denn auch dernechest, wenn er sich wieder von hinnen begeben wird, ebenergestalt, unaufhältlich, soll fortbringen lassen, an dem beschicht Ih[re]r Churf[ürst]l[ichen] G[naden] zuverlässige gnädigste meinung. Urkundlich mit deroselben Secret besiegelt ꝑ _ Geben Colln an der Spree am 16. Sept. 1614.

Johannes Georg⁶⁵⁰ mppa

649 N., (hier) namenloser, offen gelassener Ort.

650 Über die Person dieses Johannes Georg blieben die Nachforschungen ergebnislos.

Kurtzer bericht der angestellten deliberation, was weiter hinc inde in dem angestellten Conventu zu Berlin mit denen, von Ihrer Churf[ürst][lichen] G[naden] erfoderten Inspectoribus vorgegangen.⁶⁵¹

/1. Auf Ihro Churf[ürst][lichen] G[naden] befehl sein die erfoderte Inspectores und Pfarrern den 29. Sept. am tage Michaelis A[nno] 1614. gehorsamst erschienen

[165v]

/2. Folgendes freitages den 30. Sept. ist die zusammenkunft auf der Bibliothecen S[t]. Nicolai gehalten und folgende 3. Capita proponiret:⁶⁵²

I. Weil diese vorstehende sache Gottes ehre und sämtlicher Kirchen, auch des gantzen landes wolfart und seligkeit concernirte, daß ein jeder diese sache | – sache – | in seinem gebet Gott vortragen, denselben üm glücklichen ausschlag anrufen, und nach denen ihnen von Gott verliehenen gaben das beste einrahten helffen.

II. Das ihm anvertraute in guter verschwiegenheit behalten.

III. Seines hertzensgrund und meinung, ob er bei der bibel, und den bewehrten Symbolischen büchern in Formula Concordiae⁶⁵³ begriffen, standhaftig bis an sein letztes ende zuverharren, Sich auch davon keine widerwärtigkeit im geringsten wendig machen zu laßen, gedencke, erklären wolte.

/3. Worauf folgende declaration auf einem jedwedem punctt erfolget: Herr Daniel Schallerus⁶⁵⁴, Veteris Marchiae Superintendens Generalis⁶⁵⁵ berichtete: Ob er nun wol 33. jahr in ministerio gewesen, auch alt und schwach;

651 Obwohl der erwähnte und hier beginnende Bericht des Autors eine Abschrift der Dokumente des Pfarrers Michael Martini ist, wird er nicht durchgängig in kursiver Schreibweise wiedergegeben. Gründe sind einerseits die Unkenntnis über die Vorlage des Autors, das betrifft auch die offen bleibende Frage, in welchem Maß er den Inhalt übernahm oder teilweise in eigenen Worten formulierte. Andererseits soll dem Nutzer eine bessere Übersicht gewährt werden und, um zwischen dem Bericht und reinen Abschriften einzelner Dokumente besser unterscheiden zu können. So werden in der Folge nur die Passagen kursiv gesetzt, die sich eindeutig als abgeschriebene Vorlage erkennen lassen.

652 Dt.: (3.) Kapitel vorgelegt.

653 Siehe Anm. 587, S. 129.

654 Schaller, Daniel (1551–1630), Pf. in St. Marien in Stendal von 1580–1613, danach Pf. im Dom ebds.

655 Dt.: General Superintendent der Altmark.

jedoch weil es *actus confessionis*⁶⁵⁶ wäre, do nichts zu~geschweigen oder zu dissimuliren; so bekennete er:

a. De coena Domini⁶⁵⁷

(a) *Veram corporis Christi praesentiam, nec non veram substantiae exhibitionem*,⁶⁵⁸ das sei der kern, den müssen wir uns nicht nehmen laßen.

(b.) Habe er sich zeit seines ministerii entschlagen aller unnützen fragen de reliquis quando et

[166r]

quandiu.⁶⁵⁹

(c) *Fatetur, Christum se nobis triplici modo communicare, merito, efficacia et substantia*.⁶⁶⁰

(d) *Utitur vocabulis oraliter, corporaliter, propter veritatem praesentiae*.⁶⁶¹

(e) *Per oralem et corporalem praesentiam non labefactari ascensionem Christi, neque confirmari dogma ubiunitatis neque cogitationes vanas de impanatione et locali inclusione*.⁶⁶²

(f.) *Vocem oraliter accipiendam esse simpliciter de οὐσία item complecti totam actionem*.⁶⁶³

(g.) Endlich zuletzt hat er gebeten, wir sollten salutem Ecclesiae considerare⁶⁶⁴ und wegen solcher liederlichen sachen nicht ferner holtz zutragen, und uns deswegen vergleichen, damit dissension verhütet werden möge.

656 Dt.: (ein) Akt der Bekenntnis.

657 Dt.: über das Mahl des Herren/Abendmahl.

658 Dt.: Die Anwesenheit des wahren Leibes Christi, aber nicht Herschaffung des wahren Wesens.

659 Dt.: von Überbleibseln, wann und wo.

660 Bekennen, dass sich Christus uns in dreifacher Art und Weise mitteilt, in der Würde, seiner Wirksamkeit und im Wesen.

661 Dt.: Er macht wegen der Wahrheit der Präsenz (Allgegenwart) mündlich, körperlich von den Worten Gebrauch.

662 Dt.: Dass die Himmelfahrt (Auferstehung) Christi nicht durch die mündliche und körperliche Präsenz in Frage gestellt wird, und dass weder die Lehrmeinung der Allgegenwart (konkret in Bezug auf die Anwesenheit beim Abendmahl) noch nichtige Gedanken über die Einbrotung (=Verbindung Christi mit dem Brot) und die örtliche Einschließung bestätigt werden.

663 Dt.: Dass die Stimme erfasst werden muss; dass gleichfalls die gesamte Handlung über das Sein einfach angenommen wird.

664 Dt.: das Heil der Kirche betrachten.

β. De Formula Concordiae⁶⁶⁵

(a) de Omnipraesentia⁶⁶⁶ sei viel jahr hero disputiret worden, er habe aber in seiner jugend zu Magdeburg davon nichts gehöret.

(b) Er habe Formulae Concordiae subscriporet certis conditionibus, prius habito colloquio cum Electoralibus Visitoribus,⁶⁶⁷ weil etliche zweifelhaftige reden, darinnen enthalten, wie solches alles die acta Visitorum bezeugen würden.

(c) Jungen leuten wäre die historia Ecclesiastica unbekandt die Brunsu[v]i-censer dissentirten a Wittebergensibus.⁶⁶⁸

(d) Er desiderirte etwas in Formula Concordiae D. Musculus seel[ig] hätte dieselbe A[nno] 1578. pomun ἐπίδοϛ⁶⁶⁹ genannt.

[166v]

γ. De Augustana Confessione⁶⁷⁰ (a) sei der correctae Confessioni in Conventu Nauenburgensi⁶⁷¹ ebenwol subscribiret. __ (b) Er könne dieselbe nicht verwerffen, weil nichts darin zu~finden, quod verbo sit contrarium,⁶⁷² und habe ihn die subscriptio principium⁶⁷³ sonderlich darzu bewogen.

665 Dt.: über die Konkordienformel.

666 Dt.: über die Allgegenwart.

667 Dt.: (die) Konkordienformel unterschrieben unter bestimmten Bedingungen, vorher wurde eine Unterredung mit kurfürstlichen Visitatoren geführt.

668 Dt.: (Jungen leuten wäre die) Geschichte/Geschichtsschreibung der Kirchengesetze (unbekandt) die Braunschweiger anderer Meinung gegenüber den Wittenbergern seien.

669 Pomum (lat.) = Apfel; eris (griech.) = Streit; Dt.: (hätte dieselbe A. 1578) den Zankapfel/Gegenstand des Streits (genannt).

670 Confession Augustana: Augsburger Bekenntnis, 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg von lutherischen Fürsten und Städten übergebene Bekenntnisschrift (hauptsächlich von Melanchton verfasst und mehrfach überarbeitet) Grundlage bei der weiteren Ausbreitung der Reformation und im Streit mit den katholischen Gegnern.

671 Dt.: (Über die Augsburger Konfession (a) sei der) verbesserte Glauben auf dem Konvent in Naumburg.

672 Dt.: welches das Gegenteil zu dem Wort sei.

673 Dt.: die Entstehung der Unterschrift.

Reliqui omnes unanimiter subscripserunt, excepto⁶⁷⁴ M. Grunovio⁶⁷⁵, Spandouensi Inspectore, der sagte er hätte drei dubia, die ihn movirten:

α. An in coena sit miraculum? quod negabat.⁶⁷⁶

β. An sanguis Christi secundum substantiam sit in Baptismo? quod negabat.⁶⁷⁷

γ. In verbis Coenae⁶⁷⁸ stehe: Nehmet eßet, das ist mein leib, der für euch gegeben wird. Nun sei in corpore Christi pro nobis tradito⁶⁷⁹ gewesen eine quantitas: Ergo so derselbe leib in Coena nachmalen verreichet werde, müsse eben so wol eine quantitas da sein.

Hierauf ist geschlossen nachmittage mit Herren Schallero und M. Grunovio ihrer erregten puncte halber zu conferiren, welches Herr Schallerus selbst gebeten, doch daß es fein sitsam und placide zuinge.

Eodem die zu mittage

/4 Ist anfänglich, do alle anwesende Inspectores wieder versamlet; geschlossen, daß mit dem Herrn Schallero möge conferiret werden; dazu dann Herr M. Jacobus Schultetus, Inspector zu Wusterhausen eligiret, dem Schallero zu respondiren. Mit welchem aber sich einzulassen Schallerus etzlichemal gewidriget; doch da ihm entdeckt, daß hierzu M. Schultetus⁶⁸⁰ erkoren, sei dieß die ursache, weil er ein sanftmühtiger mann und

[167r]

er sich überraschens nicht zu beklagen hätte. Darauf dann Herr Schallerus folgende ursachen, warum er Formulae Concordiae simpliciter (errare enim possum, sagte er, haereticus vero esse nolo)⁶⁸¹ nicht subscribiren könne, aus einem alten geschriebenen buch lesende angezogen:

674 Dt.: Alle übrigen haben einstimmig unterschrieben, außer.

675 Vermutlich M. Joachim Grunow, siehe Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 277, M. Grunow, Joachim, seit 1603 Oberpfarrer in Spandau, musste im Jahr 1618 wegen reformierter Neigungen sein Amt niederlegen, von 1619–1626 Superintendent in Schivelbein, Pommern.

676 Dt.: Vielleicht sei beim Mahl ein Wunder geschehen? Was er verneinte.

677 Dt.: Oder sei das Blut Christi dem Wesen nach bei der Taufe? Was er verneinte.

678 Dt.: In den Worten des Abendmahls.

679 Dt.: der Leib Christi für uns gegeben.

680 Siehe Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 817, M. Scultetus, Jakob, (?–1619), Rektor des Grauen Klosters in Berlin, 1612–1619 Superintendent in Wusterhausen.

681 Dt.: ich kann nämlich irren, (sagte er) ich will aber nicht ketzerisch sein.

- α. Ob dissensum authorum Formulae Concordiae, item Theologorum Wittenbergensium et Brunsv[ic]ensium Hunnii⁶⁸² et Huberi^{683, 684}
 β. Hoffmannus⁶⁸⁵ habe 17. errores ex⁶⁸⁶ For[mulae] Conc[ordiae] notiret.
 γ. Chemnitius⁶⁸⁷ und die Apologia Formulae Conc[ordia]⁶⁸⁸ verwerffen generalem praesentiam⁶⁸⁹
 δ. Olearus⁶⁹⁰ improbirte an Brentio⁶⁹¹, quod scripserit corpus Christi etiam ante coenam esse praesens.⁶⁹²
 ε. Die Mechelburgenses⁶⁹³ notirten auch viele puncta virgula censoria.⁶⁹⁴
 ζ.[?]⁶⁹⁵ Er habe der Concordiae subscribiret certis conditionibus,⁶⁹⁶ wie er deswegen ein verzeigniß auf einen halben bogen propria manu⁶⁹⁷ geschrie-

682 Hunnius (Hunn), Ägidius der Ältere (1550–1603), Probst und Gen. Superintendent in Wittenberg.

683 Huberius, Caspar (1500–1553), Reformator und Kirchenlieddichter.

684 Dt.: Wegen der Uneinigkeit der Verfasser der Formula Concordiae, ebenso der Wittenberger Theologen und Brunsv(v)icenum (Braunschweiger) Hunnii (Aegidius Hunnius) und Huberi (Caspar Huberinus).

685 Hoffmann, Daniel D. (um 1538–1611), lutherischer Theologe, Prof. an der Univ. in Helmstedt, Konsistorialrat im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel, beteiligte sich am Streit über die Konkordienformel.

686 Dt.: Fehler aus.

687 Hierbei muss es sich um Martin Chemnitz handeln: Chemnitz (Chemnitius), Martin (1522–1586), bedeutender lutherischer Theologe, siedelte 1553 von Königsberg nach Wittenberg wegen seiner Parteinahme für Oslander, 1567 Superintendent in Braunschweig, Verfasser des „Examen concilii Tridentini“, 4 Bände.

688 Dt.: (die) Apologia (Verteidigung) der Konkordienformel.

689 Dt.: die allgemeine Gegenwart.

690 Olearius, Johannes (1546–1623), lutherischer Theologe, 1581 Oberpf. und Superintendent in Halle, vertrat die strenge Richtung des Luthertums.

691 Brenz, Johannes (1499–1570), schwäbischer Reformator, Leiter der württembergischen Kirche, war beteiligt am Abendmahlsstreit.

692 Dt.: Olearius missbilligte Brentio (Brenz), weil er geschrieben hat, dass der Leib Christi auch vor dem Abendmahl anwesend sei.

693 Mechelburgensis, lateinische Schreibweise für Mecklenburg.

694 Dt.: (sinngemäß) Strichpunkte (Auslassungspunkte) bei ihrer Prüfung.

695 Der Autor schreibt an dieser Stelle eher ein ζ. (Sigma) als ein ζ. (Zeta). In der Aufzählung der Unterpunkte wäre ζ. exakt, als der sechste Buchstabe im Alphabet. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass Jeckel den Text aus einer Vorlage des Pfarrers Martini übertragen hat.

696 Dt.: unter bestimmten Umständen unterschrieben.

697 Dt.: eigenhändig.

ben und mit des Secretarii Heiden⁶⁹⁸ hand (so unkenntlich) überschrieben, produciret. Es ist aber von den Herren Visitatoren nicht approbiret, noch unterschrieben, noch muniret gewesen.

λ.⁶⁹⁹ Die abstractiuae locutiones⁷⁰⁰ stünden nicht in der Schrift.

η. Oralis manducatio sei kein error in fundamento,⁷⁰¹ nütze nichts zur seligkeit.

θ. Endlich hat er sich erkläret: Christus habe seine jünger heißen eßen, medium non ipsum corpus.⁷⁰²

Und da ihn ferner zugesetzt, sich deutlich, ohn allen umschweif, und auf schrauben gesetzten reden zu-erklären, wie dann M. Daniel Michaelis⁷⁰³, Inspe(-)

[167v]

ctor zu Perleberg gesaget: Herr Superintendens, ich bitte euch um Gottes willen, erkläret euch richtig, glaubet ihr, daß euch Christi leib im abendmal gegeben werde secundum substantiam,⁷⁰⁴ oder aber secundum efficaciam,⁷⁰⁵ da antwortet er klar: Secundum substantiam glaube ich es nicht, was soll

698 Siehe unter Anm. 617, S. 135.

699 Mit der Schreibweise λ. anstelle des Buchstabens τ sind einige griechische Wörter im Text des Autors enthalten. Ohne Ausnahme stammen sie aus Vorlagen (Schriftquellen), die Jeckel in sein Manuskript übertragen hat. Diese Schreibweise findet man in seiner Handschrift weiter unten auch an anderen Stellen, z. B. in den Wörtern: ὄτ(λ)ινες ἀρχιτ(λ)έκτονας oder νεόφυτ(λ)οι. – Die gleiche Schreibweise dieses Buchstabens findet man zum Beispiel im: CODEX PSEUDEPIGRAPHUS VETERIS TESTAMENTI, ... à JOHANNE ALBERTO FABRICIO, Hamburg A. C. 1713., auf S. 748: Αἰγύπτου = Aegyptio; S. 900: bei der Aufzählung der Propheten: Ἰωάννης ὁ Βαπτιστής = Johannes Baptista. – In der Reihenfolge der hier aufgezählten Unterpunkte nach dem griechischen Alphabet käme nach ζ. (Zeta) eigentlich η. (Eta). Ein gleiches Vorgehen der Aufzählung der Unterpunkte nach den griechischen Buchstaben α, β, γ, δ, ε, ς, λ, ... wiederholt sich auf der Manuskriptseite 167v.

700 Dt.: Die theoretischen Redensarten.

701 Dt.: die mündliche Nießung (der Verzehr des Brotes) (sei kein) grundsätzlicher Fehler.

702 Dt.: (eßen), es ist nicht mein Leib selbst.

703 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 556, M. Michaelis, Daniel (?–1636), von 1609 bis 1636 Superintendent in Perleberg.

704 Dt.: nach dem Wesen.

705 Dt.: nach der geistigen Wirksamkeit.

ich es viel leugnen, die Herren erkennen hieraus meinem candorem; daß ich ufrichtig mit ihnen handele. Und hat also die oralem manducationem⁷⁰⁶ gänzlich verworffen.

Worauf kürzlich ihm geantwortet worden.

- α. Der Dissensus quorundam Theologorum⁷⁰⁷ könnte unserm libro symbolico nicht praejudicirlich sein.⁷⁰⁸
- β. Die 17. errores wären noch nie aus sattem grunde erwiesen, auch vor diesen von den unsern gänzlich und gründlich refutiret.
- γ. Ist ihm das contrarium aus dem Chemnitio erwiesen.
- δ. So wäre uns wißend, daß die Theologi Megapolitani⁷⁰⁹ mit uns in hoc puncto⁷¹⁰ durchaus einig.
- ε. Seine Subscription der Formul wäre uns suspect, könnte uns andern auch nicht praejudiciren.
- ς. Die Locutiones abstractinae wären in scriptura und Patribus⁷¹¹ klärlich gegründet.
- ζ. Die angezogene personalia vom Hoffmanno und Oleario gingen uns nichts an.
- η. und J. Seine declaration de orali manducatione⁷¹² wäre insufficiens, gut Calvinisch und lieffe unserer wahren confession gänzlich zuwider. Derowegen so ferne er sich nicht anders declariren würde könnten wir ihn l + pro + l membro nostri Collegii⁷¹³ nicht erkennen, vielweniger aus einem und dem andern mit ihm communiciren. Worauf er seinen abschied von uns willig genommen und zu der vorhanden deliberation und consilien von Gott glücklichen success gewünschet.

Nach dem

706 Dt.: wegen der mündlichen Nießung (Verzehr) der Hostie.

707 Dt.: (der) Streit einiger Theologen.

708 Dt.: (könnte unserm) Symbolischen Buch nicht zum Beispiel dienen.

709 Die Bezeichnung Theologi Megapolitani ließ sich nicht ermitteln. Möglich, dass hier der Begriff Metropolit (Obergeistlicher) in abgewandelter Form verwendet wurde.

710 Dt.: in diesem Punkt.

711 Dt.: die theoretischen Redensarten (wären in) der [heiligen] Schrift sowie in denjenigen der Kirchenväter (klärlich gegründet).

712 Siehe (seine) Erklärung über die mündliche Nießung (Verzehr).

713 Dt.: als Mitglied unseres Kollegiums.

[168r]

abtritt H[errn] Schalleri hat man mit H[errn] Grunouio von Spandou conferiren wollen, welcher aber fein gütlich und bescheidenlich berichtet, wie solches vorbringen von ihm nicht serio geschehen, auch nach allen umständen, wie er es meinete, erklärt, worauf man auch mit ihm zufrieden gewesen. Hierauf haben sich die Pfarrern und Inspectores weiter miteinander folgender meinung verglichen:

1. *Daß ein jeglicher unter ihnen zuforderst bei den Profetischen und Apostolischen Schriften, hiernächst bei den approbirten symbolischen Kirchenbüchern; insonderheit bei der ungeänderten Augsburgischen confession so~wol, als Christlichen Concordien-buch beständiglich bis in seiner sterblichen grube bleiben und verharren wolle, sich auch durch verleihung göttlicher gnade, weder gegenwärtige noch zukünftige gefahr davon abwenden laßen.*
2. *Daß er alles dasjenige, nebst hertzlichem gebet zu Gott, nach eußerstem vermögen in diesem schweren religions-punct mit einrahten helfen wil, wie ers am besten verstehet, und gegen Gott, auch gegen seiner Kirchen, und in seinem gewissen zu~verantworten haben wird. Welches alles ein jeder nicht allein ad consessum totius ministerii⁷¹⁴ mit Hertz und mund sich verpflichtet, sondern auch zu fester haltung mit seiner eigenen hand unterschrieben. Signatum Berlin in S[t]. Nicolai Kirche den 30. Sept. A[nno] 1614*

[168v]

Sebastianus Mollerus, aulae Electorali a Sacris concionibus⁷¹⁵

M. Johannes Fleck⁷¹⁶, mppa Inspector Custrinensis.

Petrus Conovius⁷¹⁷ suo et ministerii utriusque oppidi Brandenburgensis nomine subscripsit.⁷¹⁸

714 Dt.: nach Erlaubnis, Bewilligung des ganzen Amtes.

715 Dt.: in der kurfürstlichen Halle nach heiligem Gottesdienst.

716 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 207, M. Fleck, Johannes (?–1628), von 1611 bis 1628 Superintendent in Küstrin.

717 Ebd., S. 130, Conovius, Peter (1580–1642), von 1611 bis 1642 Oberpfarrer und Superintendent in Brandenburg.

718 Dt.: und die Bediensteten beider Städte Brandenburg haben mit ihrem Namen unterschrieben.

*M. Andreas Mauritz*⁷¹⁹, *Praepos[itus] subscripsit mppa*
*M. Hieronimus Brunneman*⁷²⁰, *Ecclesiae Colon[iensis] ad Spream Pastor subscripsit mpria.*
*M. Georgius Gigas*⁷²¹, *Past[or] et Insp[ector] Tangermund[iensis] mpria.*
*Johannes Finck*⁷²², *Pastor et Inspector Primislaviensis*⁷²³.
*Gabriel Wolterstorff*⁷²⁴, *Pastor et Inspector Rupp[er]in.*
*M. Daniel Michaelis*⁷²⁵[,] *Pastor et Insp[ector] Perlebergensis.*
*M. Valentinus Roefelerus*⁷²⁶, *Pastor et Insp[ector] Leontinus.*⁷²⁷
*Zacharias Bumanus*⁷²⁸, *Pastor et Insp[ector] Pritzwaldensis.*
*M. Johannes Chemnitius*⁷²⁹, *Eccl[esiae] Kyricensis Past[or] et Inspector.*
*Levinus Georgii*⁷³⁰, *Eccl[esiae] Sehusenensis*⁷³¹ *Pastor et Inspector.*
*Andreas Scharnaccius*⁷³²[,] *Pastor et Inspecto Fidel[ium] Brizensis.*⁷³³

-
- 719 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 539, M. Mauritz, Andreas (1590–1659), von 1632 bis 1659 Oberpfarrer in Spandau.
- 720 Ebd., S. 100, M. Brunnemann, Hieronymus (1563–1631), von 1610 bis 1631 Archidiakon in St. Petri Berlin.
- 721 Gigas(Riese), Georg (? in Salzwedel geboren, gest. 1626 in Tangermünde), von 1603–1626 Pf. in Tangermünde.
- 722 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 201, M. Finck, Johannes (1565–1629), von 1602 bis 1629 Superintendent in Prenzlau.
- 723 Primislaviensis = Prentzlau.
- 724 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 981, Woltersdorf, Gabriel (1564–1638), von 1604 bis 1638 Oberpfarrer in Neuruppin.
- 725 Siehe Anm. 703, S. 161.
- 726 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 711, M. Roeseler, Valentin (?–1621), von 1594 bis 1621 Oberpfarrer in Lenzen.
- 727 Leontinus = Lenzen.
- 728 GStA PK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 18, S. 592, Schreibweise Zacharias Baumann. – Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 35, M. Baumann, Zacharias (c. 1551–1628), von 1605 bis 1628 Oberpfarrer in Pritzwalk.
- 729 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 121, M. Chemnitz (Kemnitz), Johann (1586–1621), von 1613–1621 Superintendent in Kyritz.
- 730 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 241, unter Joachim Georgius: Joachim Georgius, Sohn des Levin Georgius, Superintendent in Tangermünde.
- 731 Seehausen in der Altmark.
- 732 GStA PK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 18, S. 592, Schreibweise Andreas Scharnaccius. – Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 744, M. Schernack (Scharnaccius, Scharnatz, Scharnaccius), Andreas (c. 1580–1633), von 1611 bis 1633 Superintendent und Oberpfarrer in Treuenbrietzen.
- 733 Fidelium Britzensis: Treuenbrietzen.

- M. Andreas Demcherus*⁷³⁴, *Bernaviensis Praepositus.*
M. Joachimus Grunovius, *Pastor Eccl[esiae] Spandoviensis Inspector.*
*Matthaeus Crachtius*⁷³⁵, *Pastor et Insp[ector] Brizensis[?] Ecclesiae.*
M. Ernestus Werphalius,⁷³⁶ *Pastor et Inspector Lindouiensis.*
*Christoferus Straus*⁷³⁷, *Pastor Eccl[esiae] Osterburgensis.*
*Erdmannus Schwartzkopf*⁷³⁸, *Eccl[esiae] Witstochiensis Pastor.*
*M. Andreas Lussovius*⁷³⁹, *Pastor Zedenicensis.*
*David Widerlichius*⁷⁴⁰, *Pastor Trebinensis.*
*Johannes Beuthelius*⁷⁴¹, *Pastor Gransoensis.*
*M. Joachimus Nisaeus*⁷⁴², *Diaconus Berolinensis mpria.*
*Jacobus Gensius*⁷⁴³, *Pastor et Inspector Munchebergensis.*
*Laurentius Meyenreis*⁷⁴⁴, *Past[or] et Praepos[itus] Mittenwaldensis.*
*M. Paulus Costerus*⁷⁴⁵, *Pastor Gardelebiensis.*

-
- 734 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 150, Demcher, Andreas (?–1619), von 1612 bis 1619 Probst in Bernau.
- 735 Vgl. Ebd., S. 443, Kracht, Matthäus, von 1616–1626 Superintendent in Wriezen.
- 736 GStA PK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 18, S. 592, Schreibweise M. Ernestus Werphulius, Pastor et Inspector zu Neustadt Eberswalde. – Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 950, M. Werffuel, Ernst (?–1633), von 1613 bis 1621 und von 1624 bis 1633 Oberpfarrer zu Eberswalde.
- 737 Nicht in Fischer, Ev. Pfarrerbuch verzeichnet.
- 738 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 814, M. Schwartzkopf, Erdmann (1566–1636), von 1603 bis 1636 Superintendent in Wittstock.
- 739 Vgl. ebd., S. 523, Lussovius, Andreas, von 1609 bis 1629 Superintendent in Zehdenick.
- 740 Vgl. ebd., S. 959, Wiederlichus, David (*1567), von 1591 bis 1618 Oberpfarrer in Trebbin.
- 741 Vgl. ebd., S. 57, Beutel, Johann, von 1611 bis 1631 Oberpfarrer und Superintendent in Gransee.
- 742 Vgl. ebd., S. 600, M. Nisäus, Joachim (1575–1634), von 1626 bis 1634 Archidiakon an St. Nikolai in Berlin.
- 743 Vgl. Anm. 759, Nachlass Bekmann, Jacobus Cesium. – Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 246, M. Gesius, Jacob (1563–1626), von 1606 bis 1626 Oberpfarrer und Superintendent in Müncheberg.
- 744 Ebd., S. 542, Meyenreis Lorenz, von 1610 bis 1627 Probst in Mittenwalde.
- 745 Nicht in Fischer, Ev. Pfarrerbuch verzeichnet.

*Johannes Bamman*⁷⁴⁶, *Pastor Ecclesiae Dei in Havelberg.*

*Joannes Malzius*⁷⁴⁷, *Ecclesiae Dei in Zossen Pastor.*

[169r]

*M. Henricus Sebaldi*⁷⁴⁸, *Eccl[aesiae] Belizens[is] Past[or] et Inspector.*

*Nicolaus Elerdus*⁷⁴⁹, *Diaconus ad D. Mar. Berolinensis.*

*Matthaeus Jan*⁷⁵⁰, *Eccles[iae] Lychensis Past[or] et Inspector.*

*Joannes Cocus, Diac[onus] Eccl[esiae] Colon[isiensis].*⁷⁵¹

*Petrus Fabritius*⁷⁵², *Diuini verbi Ministerii*⁷⁵³ *Berolinensis[.]*

*M. Jacobus Scultetus*⁷⁵⁴ *mpria.*

*Michael Martini*⁷⁵⁵, *Pastor Teltoviensis.*

*Erdmannus Gnevico*⁷⁵⁶, *Diac[onus] Berolin[ensis] Marianus.*

*Fridericus Perlitius*⁷⁵⁷, _____

746 GStA PK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 18, S. 592, Schreibweise Johannes Dammann. – Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 146, Damman, Johann (?–1618), von 1611 bis 1618 Oberpfarrer in Havelberg-Stadt.

747 GStA PK, VI. HA Nachlass Bekmann, S. 592, Schreibweise Paulus Malzichius. – Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 529, Malzichius (Malichius), Paul (?–1638), c. 1596 Superintendent in Zossen.

748 Ebd., S. 818, M. Sebald, Heinrich (1588–1679), von 1612 bis 1673 Superintendent in Beelitz.

749 Vgl. ebd., S. 180, Elert (Elerdus), Nikolaus (1586–1637), von 1612 bis 1632 Diakon und Archidiakon an St. Marien in Berlin, von 1632 bis 1637 Probst an St. Nikolai ebd.

750 Vgl. ebd., S. 370, Jahn, Matthäus, c. 1594 in Guten Germendorf, Kreis Lindow-Gransee. – Vgl. ebd., S. 370, Christian Jahn (?–1631), c. 1593 Oberpfarrer in Lychen.

751 Vgl. Beschreibung der Königlichen Schloß- und Dohm-Kirchen als deroselben ... Hoff-Predigern, Berlin, ge-druckt bey Joh. Grynäus, 1747, S. 19, 4. Herr Joh. Crocius, von 1617 bis 1623, Hofprediger in der Domkirche.

752 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 190, M. Fabricius, Peter, von 1618 bis 1628 Pfarrer in Lindenberg (K. Berlin-Land II).

753 Dt.: des Dienstes (des) göttlichen Wortes.

754 Ein Jacob Schultetus (Schulz/e, Schultz/e) ist in Fischer, Ev. Pfarrerbuch nicht verzeichnet.

755 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 534, Martini (Mertens), Michael (?–1622), von 1609 bis 1622 Pfarrer in Teltow.

756 Ebd., S. 252, Gnewiko, Erdmann, von 1606 bis 1617 Diakon und Archidiakon an St. Marien Berlin.

757 Nicht in Fischer, Ev. Pfarrerbuch verzeichnet.

*Joannes Eysleben*⁷⁵⁸, *Pastor Rathenoviensis.*

*M. Elias Berlin*⁷⁵⁹, *Pastor Nauensis, manu sua.*

⁷⁶⁰

*Nomina absentium*⁷⁶¹

1. *Daniel Schallerus, Pastor Stendaliensis et Veteris Marchiae Generalis, Apostata.*
2. *Pastor Solquellensis et Vicinarum Inspector, correptus morbo, non potuit venire, per Patronos excusatus est.*⁷⁶²
3. *M. Joachimus Ruloff*⁷⁶³, *Pastor et Inspector Templinensis, (tergi versans).*
4. *M. Antonius Marsilius*⁷⁶⁴, *Pastor et Inspector Nauensis, summo senio confectus, qui per infantiam et invaletudinem non potuit comparere.*⁷⁶⁵
5. *Zacharias Benzin*⁷⁶⁶, *Pastor et Inspector Bellinensis, qui propter nuptias suas non potuit comparere.*⁷⁶⁷

758 Ebenso.

759 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 50, M. Berlin, Elias (?–1640), von 1617 bis 1640 Superintendent und Oberpfarrer in Nauen.

760 Vgl. GStA PK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 18, Bl. 591b ff, die Aufstellung bei Bekmann enthält folgende zusätzliche Teilnehmer: 1. *Jacobus Gebhardi, Pastor et Inspector Werbensis*; 2. *Andreas Puttius, Pastor et Inspector Strausbergensis*; 3. *M. Johannes Culovius, Pastor et Inspector Lindoviensis abiens propter certus et Satis arduas causas hanc Schedalam subscriptionis loco reliquit.*; 4. *Andreas Knobloch, Schloß Caplan*; 5. *Jacobus Cesius, Pastor et Inspector Munchebergensis*; 6. *Blasius Hoffmann, Archidiaconus Eccl. Berolinensis*; 7. *Johannes Rhauw, Diaconus ad D. Nicolai zu berlin.*

761 Dt.: (die) Namen der Abwesenden.

762 Dt.: Pfarrer von Salzwedel und Gemeinde-Inspektor, dahingerafft durch Krankheit, er ist durch die Patrone entschuldigt.

763 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 708, Roloff, Joachim (?–1621), von 1607 bis 1621 Probst in Templin.

764 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 533, Marsilius, Andreas (?–1615), 1573 Superintendent in Nauen.

765 Dt.: (sinngemäß) gänzlich erschöpft durch sehr hohes Alter, der durch Mangel an Redegabe und schlechte Gesundheit nicht erscheinen konnte.

766 Siehe Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 46, Benzin (Bentzin), Zacharias (?–1631), von 1614 bis 1631 Pfarrer in Fehrbellin.

767 Dt.: der wegen seiner Vertrauung nicht erscheinen konnte.

6. *Pastor quoque novi Brandenburgi propter aetatem comparere non potuit. Sed hi omnes vel per vicinos vel per literas se excusarunt et confessionem manuscriptam miserunt.*⁷⁶⁸

7. *Trappinus*⁷⁶⁹, *Pastor et Inspector Furstenwaldensis omnino abfuit, nec sese excusavit literis, nec per vicinum.*⁷⁷⁰

Da nun

[169v]

solches entschieden, ist deliberiret worden, ob das colloquium anzunehmen oder abzuschlagen? und haben alle und jede geschlossen, quod non. Hierauf sind die consilia Theologorum Witebergensia, welche eben zu der zeit zum theil ankommen, publice abgelesen worden, wie folget:

Reverendis et Doctissimis Viris, Praeposito reli quisque Pastoribus et Ministeris verbi Lutheranis in Ecclesia Berolinensi, amicis nostris dilectissimis.

Pacem a Christo Jesu Domino nostro.

Reverendi et Doctissimi Viri, amici dilecti, accepimus querelas vestras, vobisque ex toto corde condolemus, et supplici voce ac pectore oramus Filium DEi Jesum Christum, de cujus majestatis diuina gloria agitur, vt ipse causam suam agere, Illustrissimi Electoris vestri mentem ac consilia in melius convertere, et apud vos in amplissimis Ecclesiis Marchicis sanctissimum depositum Lutheranae Religionis adversus apertos et clandestinos hostes tueri, et ad posteritatem usque seruare, imo usque ad gloriosissimum suum adventum ad iudicandum vivos et mortuos conservare dignetur.

*Ad quaestiones, quas ad nos scripsistis, quod attinet, breviam*⁷⁷¹ *vobis subjiciemus responsa nostra*

/1. Quodnam sit iudicium nostrum, de parvulo libello non ita dudum Francofurti ad Viadrum typis publicato, respondemus, recte vos sentire, quod in eodem virus Caluinianum in multis articulis magnis tecte et aperte occulta-

768 Dt.: (sinngemäß) auch der Pastor der Neustadt Brandenburg konnte wegen seines Alters nicht erscheinen. Aber diese alle haben sich entweder durch Nachbarn oder Briefe entschuldigt und ein handgeschriebenes Bekenntnis geschickt.

769 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 899, Trappe (Trappenius), Erdmann, von 1612 bis 1623 Superintendent in Fürstenwalde.

770 Dt.: war gänzlich abwesend, er hat sich weder durch einen Brief entschuldigt noch durch einen Nachbarn.

771 Ein möglicher Schreibfehler, es müsste brevia heißen?

tum et propositum agnoscitis, interim accuratius cogitabimus de illo ipso ad magnam moderationem certis de causis, accomodato scripto, et si quae productis aut adhuc titubantius facere, videbuntur ad vindicandam Christi Jesu gloriam, expedita dare satagemus, adeoque hac quoque in parte nihil nobis desiderari patiemur.

[170r]

/2. Num colloquio in literis vestris indigitato citra consensum et assistentiam aliorum ministrorum Marchicorum, qui et aetate et experientia et auctoritate praestabiles sint, Vos committere debeatis; respondemus, et plane prorsusque dissuademus. Quid vero in tantis angustiis faciendis Vobis erit, dicetis? Non inconsultum esset, ut mature confessionem vestram juxta seriem et ordinem articulorum libelli Francofordiae excusi scripto quodam breui et modesto complecteremini, eamque prius censurae probatorum Theologorum subjiceritis, et tandem Electori vestro; prima vice disputationem flagituro exhiberi curetis, cum annexa humilima supplicatione, ut vobis tot annos extra Academicas consuetudines viuentibus, disputationem talem coram plebe in publico habendam clementissime remittat. Si vero omnino Colloquium vrgere perrexerit illustrissimus Elector vester, tum authores et hortatores vobis simus sinceri ac fideles, ne in arenam descendatis nisi (cum venia Electoris, quam subjectissimis literis impetrare decebit) stipati vno atque altero Theologo exercitato, quos vobis mature et prudenter selegetis ex Marchicis vestris. Rationem subjectissimis affectibus declarabitis Illustrissimo Electori vestro, illam quod hactenus in Ecclesiis Lutheranis eandem methodum usurparint longe doctiores alii, propter eundem in literis vestris indictum finem, nimirum, ne suo aliquo facto quali qualecunque aliquot totis Ecclesiis praejudicium provocarent paucissimi. Si et tandem auctoritas ministerii vestri requirere videbitur, poteritis eas causas declinatae disputationis quibusdam vestrarum Ecclesiarum praecip[?]uis et piis viris inculcare, ex quibus eas reliqui facile cognoscent. Interim

[170v]

communibus votis vestris nostra superaddimus vota et ardentem rogamus illum, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, ut suo praesentissimo auxilio vobis succurrat, spiritusque sui sancti vnctionem abundantissimam suppeditet victoriam undique aduersus hostes vestros largiatur. Amen.

Witebergae Dominica Lazari et Ecclesiae jacentis ante fores. Anno Christi M.DC.XIV.

*Decanus, Senior et reliqui Doctores Facultatis Theologicae in Academia Witebergensi.*⁷⁷²

Copei des andern Consilii Theologorum Witeberg.

Ehrlwürdige, wohlgelahrte günstige Herren und gute Freunde.

Wir vernehmen ganz ungerne, daß der feind göttlichen namens und der Majestet Jesu Christi, des Menschen Sohns, Euch noch mit neuen griffen zu~zu~setzen, fortfähret, welches ihr dann mit gedult tragen und den hohen Gott mitten in solchen cribrationibus, desto embsiger anruffen, und seines göttlichen beistandes, euch trösten sollet. Anlangend Euer ersten frage; ob ihr umb prorogation des ausgeschriebenen colloquii anhalten sollet, oder da keine prorogation des Colloquii zu~erhalten sein mögte, ob ihr mit gutem gewißen euch deßelben entbrechen könnet? geben wir Euch zur antwort: Erstlich und ingemein, wie uns sehr rahtsam zu sein bedüncket, daß ihr dieses negotium an die vornehme landschaft der Chur brandenburg; als an gebührenden örtern gelangen laßet, und von deroselben ihr verständiges gottseliges gutachten erforschen und vernehmen,

[171r]

und ohne deroselben Raht wißen und Einwilligung nicht der geringsten ding etwas vornehmen thätet. Denn uns nicht zweiffelt die vornehme Lutherische landschaft werde mit ernst darauf bedacht sein, und allerhand mittel zeigen, damit ihre Lutherische Confession, welche in der Augsburgischen begriffen, und von allen bishero regirenden Churfürsten zu Brandenb[urg] gehandhabet worden, ferner unperturbiret bleiben möge. Und damit ihr, so auf dieselbe vociret, ordiniret und confirmiret worden, nicht allererst gezwungen werden möget \- werden -, in einem solchem colloquio zu diesem mal allererst zu lernen, ob die bishero geführte euer lehr und bekentniß recht oder unrecht wäre gewesen. Darnach und ferner wollen wir euch treulich erinnert haben, daß abermal nicht anders, als mit consens und einrahtung der landschaft ihr umb prorogation deßen, so eilend anberameten colloquii mit unterthänigster gebührender Reverence aufs ehest thätet anhalten, dabei ihr dann ursache müßet vermelden, welche ihr zum theil \- itzt von uns

772 Die Übersetzung befindet sich im Anhang auf S. 365 f.

verstehet – | in eurem zu uns verfertigtem schreiben andeutet; zum theil von der landschaft vernehmen werdet, zum theil itzt von uns verstehet aus diesem unserm schreiben. Do aber euch alle prorogation solte abgeschlagen werden, wil euch nicht anders gebühren, als auf solchen ernstern befehl gehorsamlich zu~erscheinen und eures glaubens~halber rechenschaft zu geben, doch auf diese nachfolgende unterscheidliche weise, und abermals mit wissen der landschaft. Zum ersten könnet ihr demühtig und unterthänigst erinnern, weil ihr der art syllogistice zu disputiren, wie in den

[171v]

Schulen gebräuchlich, nunmehr entwehnet, daß ihr in ein solch colloquium einzulaßen bedencken traget, nebst angehefter unterthänigster bitte, dero~wegen euch mit deroselben zu verschonen. Do aber gleichwol ferner auf ein colloquium gedrungen werden wolte, könnet ihr unterthänigst anlangen, weil zweiffels~ohn das gegentheil einen exercitatum Theologum⁷⁷³ aus der Vniversitet Heidelberg, bei vorstehenden fall zugebrauchen, in vorhabens sein wird, daß auch euch, woferne nicht einer euers gantzen Mittels soll gnugsam und übergnugsam (doch nicht aus kühnheit) darzu werde qualificiret befunden, ein solcher mann, daran ihr gar reiffen rahtschlag haben müßet, entweder aus der Vniversitet Franckfurt an der Oder D. Pelargus, als ein Lutherischer collocutor auf euer seiten zugeordnet werde, welchen ihr denn hierumb gebührend zuersuchen und anzumahnen wissen werdet, oder auf widrigen einen und andern fall | + bei Lutherischen Chur- und Fürsten umb einen + | solchen Lutherischen Collocutoren euch anderweit zu~bewerben gnädigst möge gegönnet und indulgiret werden; damit also paribus armis untrinqe dis certamen⁷⁷⁴ oder diese pugna vorgenommen werden; und es nicht das ansehen gewinnen dürffe, als ob man mehr de confundendis et opprimendis simplicioribus, als de indaganda veritate⁷⁷⁵ sich bemühen wolte.

Zum 2. Do⁷⁷⁶ aber dieses Euer unterthänigstes bitten keine statt und raum finden solte, rahten wir treulich, daß für euer person ihr euch in das angestellte colloquium nicht willigen,

773 Dt.: (einen) geschulten/geübten Theologen.

774 Dt.: mit gleichen Waffen auf beiden Seiten.

775 Dt.: um Einfältigkeiten zu vermischen und niederzudrücken, (als) um die Wahrheit aufzuspüren.

776 Do, laut Manuskript = Da.

[172r]

sondern euch schriftlich entschuldigen und unterthänigst per expressum referiren sollet auf die confession, welche in der unveränderten Augsburgischen Confession begriffen, und in der Christlichen Formula Concordiae wiederholet, und von unterschiedenen Churfürsten zu Brandenb[urg] allen ihren Kirchen und Schulen, als eine treue beilage zu-erhalten, beipflichten anbefohlen und vertrauet, ihr auch darauf vociret, ordiniret und confirmiret, und bis dato geruhig gelaßen worden, mit ferner angehängter demüthigster unterthänigster bitte, weil von solcher confession ihr kein haarbreit weichen könntet, auch zu weichen nicht gesonnen, ja vielweniger bedacht wäret, allererst auf einem solchen Colloquio zu lernen, ob euer bisher geführte confession in Gotteswort gegründet, oder nicht, sintemal ihr ohn colloquio, deßelben glaubens zuvor sattsam bericht und grund hättet, Euch ja nochmals bei solcher lehr und glauben gnädigst unperturbirt zu laßen.

Zum 3. Do dann über alle Hoffnung, alles euer unterthäniges suchen und bitten gänzlich verweigert werden solte, so müßet ihr den fernern verlauff und ausgang mit euren personen dem allmächtigen Gott befehlen, und werden euch alle unpartheische Christen dieses abgeschlagenen colloquii wegen wol entschuldiget nehmen, und euer Christlichen beständigkeit halber zu loben, und Gott wird euch alle ausgestandene gefahr und unglück hie und dort reichlich zuerstatten wißen.

Betreffend eure andere frage, ob ihr D. Pelargum oder einen andern Theologum zu einem Collocutoren auf euer der Lutherischen seiten vociren oder vermügen

[172v]

sollet, ist schon und allbereit hierauf in vorhergehender erinnerung unser antwort, Euch gnugsam angedeutet.

Welches alles wir Euch zur nachrichtung nicht verhalten haben sollen, und bitten neben euch den Sohn Gottes, Jesum Christum, deßen ehr und Majestet hierin gesucht wird, daß Er Euren gnädigsten Herrn mit dem geist der wahrheit und gelindigkeit aus der höhe salben und dieser cribration einen väterlichen guten ausgang verleihen wolle. Wittenberg den 16. 7bris.⁷⁷⁷ a[m]o 1614.

777 7bris: Septembris, September.

Decanus, Senior und andern Doctores der Theologischen Facultet dasselbst.

Nach verlesung dieser Consiliorum und beschließung, das Colloquium nicht anzunehmen, sondern abzuschlagen, hat man endlich geschlossen diese gesamte sache einer löblichen landschaft auf deroselben weiteres hochverständiges nachdenken zu referiren. Darauf alsbald eine Supplication gestellt, und durch Herrn Petrum Cunovium⁷⁷⁸, der alten-Stadt Brandenb[urg] Inspectorum den löblichen land-Ständen eingehändiget, deßen Copei also lautet:

Wolgebohrne, Wolwürdige, Gestrenge Edle, Ehrenveste Hoch und Wolgelahrte auch Wolweise respective gnädigst und großgünstige Herren und mächtige beförderer ꝑ

E[ue]r Ch[urfürstlichen] G[naden] u[nd] H[err] sind unsere andächtige gebet und bereitwilligste dienste jederzeit bevor. __ Machen uns hiernechst keinen zweiffel, daß derselben der itzige betrübtte zustand der Kirchen Gottes

[173r]

dieses unsern geliebten Vaterlandes, guter maßen bekandt sein werde, wie etzliche untüchtige lehrer den Calvinismum in dieser lande Kirchen mit macht einzuschieben, und die bishero geführte, und in der Bibel, sowol unseren Symbolischen Kirchen-büchern gegründete lehre, bei unser gnädigsten Herrschaft in verdacht zu ziehen, dieselbe falsches zu-bezüchtigen, insonderheit die Majestet und allgegenwart Christi, auch mündliche nüßung im H[eiligen] Abendmal mit allerhand ungereimten deutungen anzutasten, ihnen höchsten fleißes angelegen sein laßen. Weswegen von Ihro Churf[ürst] l[ichen] Gnaden den bevorstehenden 3. October zu einem Colloquio mit denen vermeinten Reformirten uns einzulaßen, wie anhero gefodert worden.

Ob wir nun zwar unseres glaubens Rechenschaft zu geben keinen scheu tragen, in betrachtung daß derselbe zuförderst in H[eiliger] Schrift und Testaments-worten Christi, so wol in obgedachten unseren bewehrten Symbolischen Kirchenbüchern von denen in Gott ruhenden Churfürsten zu Brandenb[urg] als eine teure beilage, den Kirchen dieses unsern geliebten

778 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 130: Conovius, Peter (1580–1642), 1605 Archidiakon an St. Marien in Berlin, 1611–1642 Oberpf. und Superintendent an St. Gotthardt in Brandenburg.

Vaterlandes, beigeleget, sattsam gegründet. Dannenhero wir von solcher uns ufgeerbten väterlichen lehre ohn nachtheil göttlicher wahrheit, verletzung unserer gewißen, auch ärgerniß und betrübniß vieler frommen Christen, im geringsten nicht weichen können; Jedoch mit kegenteil uns in ein absonderlich colloquium einzulassen, fället uns

[173v]

aus folgenden erheblichen ursachen sonderlich bedenklich vor. _ Aldieweil (1) unser Generalis Superintendens D[ominus] Christoferus Pelargus, nebst anderen seinen collegis und Theologiae Doctoribus, über verhoffen gänzlich von uns absetzen, welchen doch billig itzo, vermöge Churf[ürst]l[icher] Gnaden Visitation Ordnung, nicht allein praesentes zu sein, sondern auch durch ihren raht, eines und das andere zu dirigiren und zu~verrichten obliegen wolte p _ Es sind (2) Wir PfarrHerren nicht eben nach gewohnheit der hohen Schulen zu disputiren, und die argutias haereticorum zu refutiren;⁷⁷⁹ sondern die Schrift populariter et homiletice in thesi et antithesi⁷⁸⁰ zu erklären, und unsern anbefohlnen Pfarrvolck in pia simplicitate⁷⁸¹ vorzutragen, von den unsrigen vociret und erfodert. _ Wie auch (3.) Solche solemnia colloquia mit den Adversariis⁷⁸² anzustellen kein kinderspiel, sondern darzu ein gebürlich spatium deliberandi et praemeditandi⁷⁸³, so wol exercitatissimi Theologi⁷⁸⁴ erfordert werden, die dem kegentheil gewachsen und die göttliche wahrheit gebürlichen zu propagieren gnugsam qualificiret sein: damit der bisher in diesen landen geführter heilsamer lehre unvorsichtiger weise nichts praejudicirlich, noch nachtheilig möge gehandelt werden. _ Itzo zugeschweigen daß (4) wir itzo nicht allerst von kegentheil erlernen dürfen was wir von einem oder andern glaubens puncten glauben, lehren oder halten

[174r]

sollen: sintemal diesen sachen allen eine klare maaß in H[eiliger] Schrift gegeben, auch nunmehr in die 90. jahr zu beiden theilen gnugsam erör-

779 Dt.: die Spitzfindigkeiten der Ketzer (zu) widerlegen.

780 Dt.: volkstümlich und entsprechend in These und Antithese (zu erklären).

781 Dt.: in frommer Einfalt.

782 Dt.: (Solche) feierlichen Unterredungen (mit den) Widersachern.

783 Dt.: Zeitraum des Überlegens und des Vorherbedenkens.

784 Dt.: des geübtesten Theologen.

tert und in unseren Symbolischen büchern solide decidiret und entschieden worden sein.

Do hergegen befinden wir (5.) Wie kegentheil das Brachium Seculare⁷⁸⁵ nunmehr nicht allein auf ihre seite gezogen und der hohen landes Fürstlichen Obrigkeit unser ministerium gebäßig und verdächtigt gemacht, indem wir ohn unterlaß für unwißende clamanten, unruhige zäncker und lästerer ausgeruffen werden müssen; Sondern auch (6) zu mehrerer unterdrückung unserer wahren religion einen exercitatum disputatorem academicum⁷⁸⁶ von Heidelberg aus erfordern laßen, damit von ihnen, die albereit beschlossene Reformation dieser lande Kirchen desto schleuniger zu werck gerichtet werden möge p __ Über das (7) nunmehr ihrer viel zu der Reformirten religion ungescheuet, sich bekennen, gegen unsere glaubens~genossen fast widerlich und unfreundlich sich bis anhero erzeiget, und in offenen Schriften die Reformation dieser brandenburgischen Kirchen zu effectuiren und fort~zustellen unverholen verlauten laßen. __ Itzo zu geschweigen (8) daß die vorgeschlagene conditiones uf unserer seiten sehr verfänglich gestellet.

Wann dann dieses ein solch hohes werck, welches nicht allein unsere person; sondern vielmehr Gottes ehre und unserer wahren religion, so wol dieses gantzen Chur(-)

[174v]

Fürstenthums sämtlichen Kirchen wolfart und seligkeit antreffen thut: Als haben diese | – hoch – | schwere hochangelegene sachen E. G. G. und H[err] zu~eröffnen und vorzutragen auch deroselben hochweises und rahtsames bedencken, wie wir uns auf einem und anderm fall hierin zuverhalten, zuvernehmen, für eine unumgängliche nohtdurft wir erachtet, nicht zweifelnde. Sie werden Ihnen nebst uns Gottes ehre und in diesen landen bishero von unser getreuen landes fürstlich in Gott ruhenden hohen Obrigkeiten verteidigte Lutherische religion nach wie vor getreulichen laßen angelegen sein. Stellens derowegen zu derselben großgünstigen rahtsamen bedencken; Ob Churf[ürst]l[iche] Gnaden Sie deßwegen, erheischender nohtdurft nach ersuchen und das werck fürnemlich dahin abrichten helffen wollen, damit solch unzeitiges Colloquium entweder gänzlich abgestellet werden möge,

785 Dt.: weltlicher Arm.

786 Dt.: (einen) geübten akademischen Denker.

dieweil dem religions-wesen durch beigelegte Symbolische Kirchen-bücher dieser lande vorhin allendhalben ein richtige klare maaß gegeben. Wie auch von denselben, ohne äußerste beschwerung unserer gewissen nicht eines fingers~breit weichen können, noch durch beistand des H[eiligen] Geistes zu weichen gesonnen. ____ Oder do ja Ihr Ch[urfürstliche] G[naden] über alles verhoffen einiges mißtrauen wider die auf uns von den löblichen vordere (Christmilder gedächtniß) geerbte religion und derselben gewißheit geschöpft, und dannenhero solch colloquium zu werck zu~richten gnädigst

[175r]

gemeinet, daß dennoch alle sachen wegen fortstellung solches künftigen Colloquii in reiffen rahtschlag vorhergezogen, auch anderweit bei lutherischen Chur- und Fürsten, im rechtschaffene geübte collocutoren, denen die provincia colloquendi⁷⁸⁷ sicherlich und ohne nachtheil göttlicher wahrheit, anvertrauet werden könnte, zu~bewerben, gnädigst möge indulgiret und vergünstiget werden, damit also paribus armis utrinque⁷⁸⁸ diese pugna vorgenommen werden möge.

Machen uns überall keinen zweiffel E. G. G. und H[err] werden diese hochangelegene sache mit Höchstem fleiße erwegen, und die ehre unseres Seligmachers Jesu Christi so wol die theure uns anvertraute beilage reiner lehre, Ihnen nebst uns getreulich laßen anbefohlen sein. Deßen wird Gott ein reicher belohner sein, und seinen bekennern vergelten hier zeitlich und dort ewiglich.

Sollte aber über alles verhoffen in gegenwärtigen actu confessionis⁷⁸⁹ von uns gänzlichen abgesetzt und wir von männiglichen deseriret werden; müssen wir den fernern verlauff und ausgang Gottes väterlichen Providenz mit unseren personen befohlen sein laßen.

Dieses haben wir E. G. G. und H[err] freundlich wolmeinend, erheißender nohtdurft nach, nicht verhalten können, denselben anderweit gehorsame und angenehme dienste zu~erzeigen, wollen wir, nebst unserm innigen gebet jederzeit

787 Dt.: die ländlichen Gesprächsteilnehmer.

788 Dt.: mit gleichen Waffen.

789 Dt.: (in gegenwärtigen) tatsächlichen Bekenntnis.

[175v]

eußersten vermögen nach, bereitwillig erfunden werden.

E. G. G.

unterthänigst geflüßene Verordnete Inspectores, Pfarrern und sämtliche Diener der Kirchen Gottes im Churfürstl[ichen] Brandenb[urg].

Auf solche übergebene Supplication ist sämtlichen Inspectoribus von der löblichen landschaft beantwortet worden, daß Sie Ihro Churfürstl[iche] Gnaden ihre meinung supplicando berichten wolten, welches auch absofort geschehen.

Die Supplication der Herren landstände:

Durchlauchtigster, Hochgebohrener Churfürst pp _ E[ue]r Churfürstl[ichen] Gn[aden] seind unsere unterthänigst gehorsame pflichtschuldige dienste mit höchstem fleiß zuvoran bereit.

Gnädigster Herr, E[ue]r Churfürstl[ichen] Gn[aden] ist gnädigst bewust, aus waßen⁷⁹⁰ ursachen E[ue]r Churfürstlichen Gn[aden] uns anitzo gnädigst anhero gefodert, worauf wir auch unterthänigst gehorsamlich erschienen, und dieselben hochwichtigen sachen in berachtschlagung zu ziehen vorgenommen p ___ Hat sichs dabei begeben, daß vier personen der geistlichen aus E[ur]en Churfürstl[ichen] Gn[aden] Städten sich bei uns ansagen laßen, und gebeten, sie in angelegenen sachen zu~hören, welches wir ihnen nicht abschlagen können. Indem nun solches geschehen, haben sie uns bei~verwarte supplication, wegen des itzigen colloquii, so Ihr Churfürstl[ichen] Gn[aden] in Religionssachen

[176r]

ausgeschrieben überreicht. ___ Nun müssen wir zwar sagen, daß wir der Religions~sachen halber, davon auch E[ure] Churfürstl[ichen] Gn[aden] ausschreiben nicht das geringste melden, alhier nicht beisammen: Nichts minder haben wir uf solch ihr ansuchen und inständiges bitten, auch sonst erheischender nohtdurft nach, nicht umgehen können E[uer] Churfürstl[ichen] Gn[aden] nicht allei~n solche supplication hiebei ferner zu überreichen; sondern auch E[ue]r Churfürstlichen Gn[aden] darnebenst unterthänigst zu gemühte zu führen, daß E[ure] Churfürstlichen Gn[aden] gnädigst bedencken wollen, ob dis colloquium der Kirchen Gottes ersprießlich oder vielmehr schädlich oder nachtheilig sein werde. Denn solte daßel-

790 (w)ußen = wessen?

be gehalten werden, mögten wol mehr requisita dazu~gehören, die E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] wol gnädigst zuerwegen haben. Immaßen wir dann auch gleichergestalt E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] gnädigst zu~bedencken unterthänigst anheim stellen, ob E[ure] C[hurfürstlichen] G[naden] mehr besagt colloquium gar einstellen, oder eine geraume zeit darzu anbestimmen, auch aus andern benachbarten Chur- und Fürstenthümern fürnehme Theologen darzu verschreiben, und daßelbe inner oder außser landes ansetzen lassen wollen.

Sonsten bitten wir hierbei unterthänigst E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] wollen uns in Religionssachen unser gewißen frei, und vermöge E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] so wol dero hochlöblichen Vorfahren, Christmildiger andencken, Revers brieffen, so uns und

[176v]

*unsern Vorfahren gegeben worden, uns bei der einmal erkandten und be-
kandten wahren religion, der ungeänderten Augsburgischen Confession,
und derselben Apologia, so in diesen E[uren] Ch[urfürstlichen] G[naden]
landen nun viel jahr ero erhalten worden: So auch das Consistorium noch-
malen mit unver dächtigen leuten bestellet zu sein bewenden lassen. Wir
imgleichen die gnädigste versehung thun, daß der General- und andere
Superintendenten solche leute sein, so die Pfarrern, die von uns und anderen
unseren glaubens~genossen, auf die form und maß, die in diesen E[uren]
Ch[urfürstlichen] G[naden] landen herbracht, ordiniret und confirmiret \-
werden - \ mögen. Und insonderheit die löbliche Vniuersitet Franckfurt an
der Oder, die Fürsten-schule zu Jochimsthal und alle andere dieser E[uer]
Ch[urfürstlichen] G[naden] lande Kirchen und Schulen, bei der einmal er-
kandten und bekandten unserer wahren religion E[ue]r Ch[urfürstlichen]
G[naden] vorigen erbieten zu folge, ungeändert, gnädigst verbleiben lassen.
Solches um E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] in unterthänigstem gehor-
sam, nach eußerstem unserm vermögen zuverdienen sind wir je willig, als
schuldig. Signatum Berlin d[ie] 2. Oct. A[nno] 1614.*

E[ue]r Ch[urfürstlichen] G[naden]

*unterthänigst gehorsamst anitzo beisammen wesende außschuß von
Praelaten, Ritterschaft und Städte E[ue]r Ch[urfürstlichen] G[naden]
landschaft diesseits der Oder.*

[177r]

Und wann dann für gut angesehen worden, daß neben der löblichen landschaft Supplication, auch sämtlicher Priester nohtdurft, worumb sie diesmal das Colloquium nicht eingehen könnten, Ihr[o] Ch[urfürstlichen] G[naden] supplicando unterthänigst mögte significiret werden; als ist den 2. Oct. nachdem Ih[re] Churf[ürst]l[ichen] G[naden] aus der Kirchen, die H[eilige] Dreifaltigkeit genannt, gangen, eine Supplication durch M. Gigantem, Inspectorem von Tangermunde, und anderen zweien Senioren überreicht worden, welche Ihr[o] Ch[urfürstlichen] G[naden] auch gantz gnädig | – ... – | entpfangen und angenommen haben, deßen Copei also lautet:

Durchlauchtigster Hochgebohrner Churfürst, Gnädigster Herr p E[ue]r Churf[ürst]l[ichen] G[naden] sein unser treuhertziges gebet zu Gott den allmächtigen durch Christum, für derselben leibes und Seelen wolfart, auch glückselige Regierung in aller unterthänigkeit jederzeit zu vor, und haben deroselben gnädigsten befehl, wegen eines Colloquii, so den 3. hujus zwischen Ihren Hoff-Theologen und uns de Coena Dominica⁷⁹¹ angestellt, mit unterthänigster reverenz entfangen: Spüren daraus Höchstgedachter E[ue]r Churf[ürst]l[ichen] G[naden] landväterliche affection gegen deroselben getreuen unterthanen, auch ihrer seelen seligkeit betreffend. Dafür wir zu~jeder und allezeit danckbar p ___ Können aber unumgänglich E[ure] Churf[ürst]l[ichen] G[naden] unterthänigst nicht verhalten, daß uns sehr schmerzlich vorkommen zu erfahren,

[177v]

wie bei E[uer] Ch[urfürstlichen] G[naden] wir zur ungebür für solche leute ausgerufen, welche auf den Cantzeln unzeitigen schmebens, lästerns und verdammens gebrauchten: Dahero dann höchstgedachte E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] verursacht dis colloquium auszuschreiben.

Wann wir uns dann disfals in unsern gewißen frei und unschuldig befinden, als gelanget an E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] unser unterthänigst flehendes bitten, uns dieser auflage in gnaden ohn schuld zuachten.

Das Colloquium an ihm selbst betreffend wollen wir uns in aller unterthänigkeit zu demselben bequemen, wo nachfolgende hochwichtige motiven uns nicht im wege stünden und zurück hielten.

791 Dt.: über das Mahl des Herren (Abendmahl).

Für eins, daß diß werck nicht nur ein und das ander gliedmaß praesertim in puncto confessionis,⁷⁹² sondern das gantze corpus Ecclesiasticum totius Electoratus,⁷⁹³ und demnach so wol alle zuhörer, als ihre seelsorger concerniret, welchen wir wenige hieher vocirte in seelensachen nichts überall vorzugreifen, oder mit gutem gewissen begeben können.

(2)⁷⁹⁴ So ist es mit dem andern theil Theologen also beschaffen, daß ihre religion nicht allein approbiret und bei den fürnemsten favorem erlanget: sondern sie sind auch mit colloquenten von ferne her verschrieben, wol versehen; dagegen wir von unserm Herrn Generali, welcher in exercitiis disputandi⁷⁹⁵ zuvor~aus geübet,

[178r]

verlassen, ihrer viel von den Pfarrherrn nicht verschrieben, geschweigen, daß wie in columbina simplicitate⁷⁹⁶ das wort den einfältigen laien vorzutragen vocation haben, und aus solcher ungleichheit der collocutoren nichts guts zu hoffen.

Überdas ist E[uer] Ch[urfürstlichen] G[naden] nicht unbekandt, daß zu solchen hochwichtigen seelensachen in und alle wege von großen potentaten, lange und raume zeit genommen ehe man, bevorab in publico consensu⁷⁹⁷ zum werck geschritten, und hat dennoch mehrentheils solchen ausgang gehabt, daß es um den Kirchenfrieden je länger je gefährlicher gestanden, weil keine part hat wollen überwunden sein, was solte dann gutes erfolgen, do man also übereilet würde? sintemal eines theils kaum vor wenig tagen man das Churf[ürst][liche] Ausschreiben empfangen.

Ob nun wol wir an nützlichen vorgeschlagenen mitteln, als daß man allein aus Gottes wort colloquiren, syllogismos⁷⁹⁸ schließen, sich mit seinem theil zuvor unterreden, und was sonsten mit dem Protocoll soll vorgenommen werden, gar nichts zu tadeln. Jedoch können wir uns nicht expediren, wie es zuverstehen, daß man solte Syllogistica und in deutscher sprache der

792 Dt.: noch dazu in Punkten des Glaubens.

793 Dt.: das kirchliche Werk des ganzen Kurfürstentums.

794 Es fehlt die Abschnittsnummer (1) bzw. weitere Abschnittstrennungen des Autors.

795 Dt.: in Prüfungen des Erörterns.

796 Dt.: (sinngemäß) mit einfältigem Geist, Naivität.

797 Dt.: in öffentlicher Versammlung.

798 Dt.: (aus Gottes Wort) Fachgespräche führen, vom Allgemeinen auf das Besondere (schließen).

sachen rahten, do man doch in unser muttersprache disfals keine vocabula artium⁷⁹⁹ hat, und uns mit denen, die der Dialecticen⁸⁰⁰ nicht kundig zum auslachen prostitu(-)

[178v]

iren würden: Wie dann also und der gestalt das auditorioum gar geringen ausschlag geben kan, man unterrede sich deutsch oder lateinisch. Wanns gleich auch wäre, daß unser widertheil so großen muth zum gespräch solte haben, und mehr als wir sich darzu anbieteten, ist leichtlich die rechnung zu machen, warumb? nemlich daß sie dennoch recht und unterschleiff haben würden bei ihren complicibus, wir aber müsten verdammet, verjagt und der Lutherischen Kirchen ein groß unverantwortliches unglück über den hals geführet und einen ewigen schand~fleck angehencket haben.

Schließlichen können E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] wie unterthänigst unerinnert nicht laßen, der Hochfürstlichen zusage, unlängst den 18. Dec. des abgewichenen 13. jahres, dem ministerio in beiden Churfürstl[ichen] Residenz-Städten gethan, Hochgedachte E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] wolten nach dem exempel des hochlöblichen Königes in Pohlen, Stephani Bathori⁸⁰¹, welcher hat pflegen zu sagen[:] *Se esse Regem populorum non conscientiarum*⁸⁰²: über unsere gewissen nicht herrschen; sondern uns bei unserer religion und ceremonien schützen und handhaben.

Aus welchen allen E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] gnädigst zu ersehen, wie wir mit unverletzten gewissen in das angesetzte colloquium nicht einwilligen können. Wären aber dieselben nochmalen

[179r]

in gnaden gemeinet, damit uf ein andermal zu~verfahren, ist unser unterthäniges bitten und flehen, daß es mögte *secundum praxin Ecclesiae*⁸⁰³ für die hand genommen, und also mit E[uer] Ch[urfürstlichen] G[naden] unsterblichen ruhm und ewigen preiß allerseits ein *liberum colloquium*⁸⁰⁴ fortgestellt werden.

799 Dt.: künstliche Wörter.

800 Dt.: Mundart, die verwendete dialektische Aussprache.

801 Stephan Bathori, König von Polen von 1575 bis 1586.

802 Dt.: Er sei der König von Völkern, nicht von Gewissen.

803 Dt.: gemäß des Verfahrens der Kirche.

804 Dt.: freie Unterredung.

Mitlerweile sind wir deßen erbietens, woferne es in aller unterthänigkeit zuerhalten, daß uns die buchdruckereien wieder eröffnet, daß wir unsere in Gottes-wort wolgegründete confession zu ediren, und alle welt davon judiciren zu laßen, keine scheu tragen. Solches ist an ihm selbst Christlich und Fürstlich und, wir arme bedrengte Prediger wollen es mit stetigem andächtigem gebet für E[uer] Ch[urfürstlichen] G[naden] leibes und der seelen wolergehen, zuforderst aber, daß der allmächtige Gott das große unglück von dem lande Jülich ehestens in gnaden abwenden möge, unterthänigst zu verschulden unnachlässigen fleiß anwenden.

E[uer] Ch[urfürstlich]e Gn[aden]

unterthänigst gehorsamst hieher vocirte Pastores dißeits der Oder.

Literae supplices ad Electorissam.⁸⁰⁵

Durchlauchtigste Hochgebohrene Fürstin, | – gnä – | gnädigste Frau.

E[ue]r Churf[ürst]l[ichen] G[naden] sind unser andächtiges gebet

[179v]

zu Gott, für derselben seel und leibes gesundheit und unterthänigst gehorsamste dienste, zeit unseres lebens zuvor p ____ Und können E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] aus wehmühtigen Hertzen nicht bergen, welchermaßen wir mit einem gespräche vom H[eiligen] Abendmal von dem andern theil Theologen übereilet werden. Derentwegen wir dann verursacht, an E[ue]r Ch[urfürstlichen] G[naden] Hertzliebsten Herrn und gemahl, unsern allerseits gnädigsten Herrn demühtigst zu suppliciren, daß wir hochwichtigen und erheblichen ursachen halber, darin mit unbeschwertem gewissen nicht können willigen; wie E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] solches aus der beilage gnädigst zu~finden. Weil dann zu Höchstgedachter E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] als unserer treuhertzigen landesmutter, wir uns gnädigster beforderung getrösten: als gelanget an dieselben unser unterthänigstes bitten, wie es immer geschehen kann, oder mag, bei Höchstgedachtem unsern gnädigsten Herrn, uns das wort zu reden, daß wir in gnaden, aus oben angedeuteten ursachen, damit nicht beschweret und bei unserer reinen religion und gottseligen Kirchen-ceremonien gelaßen werden mögen.

805 Dt.: Bittbriefe an die Kurfürstin.

Solches umb E[ure] Ch[urfürstlichen] G[naden] mit unserm andächtigen Vater unser, unterthänigst zu~verschulden, erkennen wir uns, so~lange wir leben pflichtschuldig

E[uer] Ch[urfürstlichen] G[naden]

unterthänigst gehorsamst hieher vocirte Pastores dißeits der Oder auf

[180r]

übergebene supplicationes ist ernannten 2. Oct. um 7. uhr aufn abend H[err] Sebastian Möllern, Hoffpredigern, nachfolgend offen mandat ohne siegel überschicket: *Uf sonderbaren befehl Ihr[o] Ch[urfürstlichen] G[naden] soll Ehr Sebastian Müller Hoffprediger, eilends einem jeglichen Inspectoren anmelden lassen, daß keiner aus seinem logiament verrücken, sondern morgen um 8. uhr ufn langen saal erscheinen und Ih[ro] Ch[urfürstlichen] G[naden] resolution uf übergebene supplication gewärtig sei.*

*Ex Illustrissimi Electoris mandato speciali*⁸⁰⁶

*Friderich Pruckmann*⁸⁰⁷ *D. mpa.*

Darauf haben alle Inspectores, wie auch sämtliche Prediger der beiden Residentz-Städte den 3. Oct. früh auf die Bibliothec in S[t]. Nicolai Kirchen sich verfüget und deliberiret, wem man die partes colloquendi⁸⁰⁸ sicherlich anvertrauen mögte.

Darauf endlichen geschlossen, daß man dieselbe am allerbesten M. Johann Flecken, Pfarrern und Inspectoren zu Custrin committiren solte, welcher es auch willig und gern auf sich genommen. Jedoch haben alle anwesende Inspectores auf sein inständiges anhalten und begehren, nachfolgenden revers unterschreiben müssen:

Von dem Churfürsten zu Branden[urg] unserm gnädigsten Herrn, wir hieher zum colloquio vocirte und unterzeichnete Pastores, bekennen mit Hertz und mund, daß wir bei Ih[ro] Ch[urfürstlichen] G[naden] zum Wort-

806 Dt.: aufgrund des besonderen Befehls/Auftrages des hoherlauchten Kurfürsten.

807 Pruckmann, Friedrich D. (1562–1639), 1592 Hof- und Kammergerichtsrat, 1604 Geheimer Rat und 1606 Vicekanzler, 1616 kurfürstlicher Kanzler unter Johann Sigismund.

808 Dt.: Teile des Gespräches.

halter, wegen übergebener supplication, das gespräch umb allerhand motiven in

[180v]

gnaden abzuschaffen, M. Johann Flecken einhellig ersuchet und vermogt: Seind auch erbötig alles, was er auf vorhergehende deliberation wird vorbringen, daßelbe ratum, und also zu halten, als wenn wir es in eigener person und mündlich selbsten angebracht. Geloben und gereden bei unserm gewißen, Ehre und glauben, ihme nicht allein in religions-sachen nit stecken zu laßen: Sondern als getreuen aufrichtigen dienern des worts eignet und gebüret, nebst ihme unverwendtes fußes umzutreten. Deßen zur assecuration haben wir uns ein~jeder wißendlich mit seinem tauff- und zunamen propria manu unterschrieben. Actum in S[t] Nicolai Kirchen zu Berlin A[anno] 1614. d[ie] 3. Octob.

Hierauf sind die Inspectores halb acht uhr je drei und drei in einer reige zu Schloß gangen; und auf dem großen Saal sich gestellt, darauf dann viel Spectatores adel und unadel zu schauen gewesen. Weil es nun in etwas verweilet ehe sämtliche Prediger vorgefodert, haben sich von der Reformirten seiten etzliche, darunter zufferst H[err] Castilion, D. Sapphius, und Börstel, Cammerjuncker gewesen, gestellt, und mit ihnen allerlei, die religion concernirend geredet, darunter der v[on] Börstel vorgegeben, wie Ihr[o] Ch[urfürst[lichen] G[naden] auf der Vestung Custrin die geänderte Confession von vielen Fürsten subscripirt, in original hätten; sollte auch

[181r]

jedermann zur nachricht in kurtzen ufgeleget und gedrucket werden. Indem kommet unverhoffens ein schreiben vom Generali D. Christofero Pelargo, deßen lauts und inhalts an die Inspectores:

Ehrwürdige, Wolgelahrte, insonders vielgönstige Herren, Freunde und brüder in Christo. Mit wünschung aller seligen wolfart, thu denselben ich hiermit freundlich zu wißen, daß mir deroselben schreiben, wegen des Colloquii, so unser gnädigster Churfürst und Herr, anzustellen gnädigst gemeinet, zu kommen, und ich daraus verstanden, daß die Herren mich des Collocutoris stelle zu halten und zu vertreten ermahnen und suchen. Worauf ich den Herren unvermeldet nicht sein laße, daß ich glaubwürdig verständiget worden, wie umb prorogation oder dilation des colloquii soll angehalten sein, welche auch zweifelsohne zu~erhalten sein wird, daß deßwegen ich

für unnöhtig geachtet, mich alda einzustellen. Ich verstehe auch, daß solch colloquium wider die allein gemeinet, so bis anhero dem Churfürst[lichen] Edict mit schelten und poltern nicht pariret, unter welchen ich verhoffentlich nit zu rechnen, weil ich das predigt-amt allererst anfangen, und mich sonsten in meinen lectionibus aller bescheidenheit jederzeit befließen habe. So verhalte ich den Herren auch nicht, daß mir besonderlich anbefohlen mich auf ein oder mehr Disputationes so alhier zu Franckfurt

[181v]

sollen gehalten werden, gefaßt zu machen. Und über dis alles ist meines leibes ungelegenheit halber, wie ich mich dißfals auf den Medicum D. Franciscum Omichium⁸⁰⁹, so ich gebrauchen thun, beruffe, also mit mir wahrhaftig beschaffen, daß ich mich auf den weg nicht begeben darff. Darumb ich auch bei Ch[urfürstlicher] G[naden] umb entschuldigung unterthänigst anhalten müssen. Welches ich den Herren zur antwort nicht bergen wollen uns allerseits göttlicher protection hiemit empfehlende. Datum Franckfurt an der Oder den 30. Sept. a[nn]o 1614.

D. b.

Dienstw[illiger] Christophorus Pelargus

D. mppa.

Um 9. uhr ist der Herr Stadthalter S[einer] F[ürstlichen] G[naden]⁸¹⁰ nebst den geheimten Rähten aus der geheimten Rahtstuben durch den großen saal, mit allergnädigen ehrerzeigung gegen sämtlichen Predigern, gangen. Darauf alsbald die Clerisei ins gemach gefodert: Do dann Ih[ro] Ch[urfürstlichen] G[naden] benebst dem Herrn Stadthalter bei der taffel saßen: Hinter derselben und auf der lincken seiten stunden D. Sticken, ein Niederländer, der Herr v[on] Donau, Knesebeck⁸¹¹, Hauptmann der Altmarck, D. Pruck-

809 Franz Omcken (Franciscus Omichius), Mediziner und Rektor (um 1615) in Frankfurt/Oder, seine Lebensdaten konnten nicht ermittelt werden. Er war der Sohn des gleichnamigen Rektors und Theologen Franz Omcken (um 1535–1591).

810 Adam Graf zu Schwartzenberg (1584–1641), Reichsgraf, Statthalter des Kurfürsten von Brandenburg, enger Vertrauter des Kurfürsten Georg Wilhelm, Mitglied des Geheimen Rats, Ordensmeister der Johanniter-Balley Brandenburg.

811 Thomas von dem Knesebeck (der Ältere) (1559–1625), Landeshauptmann der Altmark 1602, Geheimer Rat unter Kurfürst Joachim Friedrich.

mann, Vice Cantzler, Pistorius⁸¹², Churfürstlicher Raht, Diskou, einer von Schlieben von Cüstrin, Gröben, Hauptmann zu Zossen, Castilian, Börstel etc. Wie denn auch die Ritterschaft

[182r]

und Städte und alle Spectatores, so uf sonderbaren befehl des Herrn Statthalters den actum anzusehen ins gemacht gelaßen worden.

Nach diesen allen ist D. Pruckmann hervorgetreten und im namen Ihr[o] Churfürstlicher G[naden] das colloquium nochmalen fortzusetzen, sämtlichen Predigern angesonnen, mit vorwenden, daß solches nicht allein von Ihr[o] Churfürstlichen G[naden] tentiret werde, als löblichen, sondern auch sehr nützlichen und sei eben dieser 3. Oct. der jahrestag, da zwischen Luthero und Zwinglio zu Marpurg ein Colloquium fruchtbarlich gehalten, nicht zweifelnde, wo man sich würde bequemen und veritati cediren⁸¹³, es solte auch dieses mal seinen mercklichen nutzen haben.

Darwider aber allerhand motiven von M. Johann Flecken, Pfarrern und Inspectore zu Cüstrin, welchen sämtliche Prediger, die antwort zu thun, bittlichen ersuchet, angeführet worden, weswegen solches begehrtes Colloquium für dismal einzuwilligen man bedencken trüge. Die Motiven aber, so von M. Flecken vorgebracht, waren alle des inhalts wie in der Supplication Ihr[o] Churfürstlichen G[naden] übergeben, zu ersehen ist.

Worauf D. Pruckmann wieder geantwortet und die eingewandte ursachen vernichtet

I. Wären ihr viel (denn alle hätte man nicht zu accusiren) nicht so hoch entschuldiget, wie mans wol vorbrächte; sondern man wüste es gar wol, dörfte sie auch so weit nicht suchen, die gesaget, es würde sich so nicht thun laßen, man

[182v]

müste ein anderes brachium seculare⁸¹⁴ wider Ih[ro] Churfürstlichen G[naden] an die Hand nehmen. Andere hätten lange für Ihr[o] Churfürstlichen G[naden] nicht gebeten p _ Und was des dinges mehr wäre, so

812 Joachim Pistorius, siehe Anm. 615, S. 135.

813 Dt.: der Wahrheit nachgeben werden.

814 Dt.: (einen ...) weltlichen Arm.

man könnte vorbringen, wenn man Ih[ro] G[naden] hierin, daß sie dadurch nicht entrüstet mögten werden, nicht schonete.

II. Die wenigkeit der Pastoren, so verschrieben wären, thäte auch nichts zur sache, sintemal, wie vor augen, wären die Herren geistlichen in zimlicher anzahl vorhanden und hätte man die gelahrtesten verschrieben. So nun die in hoc negotio⁸¹⁵ nichts könnten ausrichten, würdens die andern bei weiten wol bleiben lassen.

III. Wäre man in keiner abrede, daß der Hoff-Theologen favor zu hoffe groß wäre, daß weil man bishero Ihr lehre mit der wahrheit übereintreffend befunden, hätte man keine ursache sie zu haßen; doch wäre sie auch also beschaffen, daß so einander die wahrheit aus der H[eiligen] Schrift besser und gründlicher zu deduciren wüste, wolte man denselben auch gerne hören.

IV. Ihren Colloquenten anlangend, wäre er nachdem Ih[ro] Ch[urfürstlichen] G[naden] denselben als einen fürtreflichen geschickten Prediger gehöret, von Ih[ro] Ch[urfürstlichen] G[naden] zum Prediger und nicht zum colloquio vociret und verschrieben, wie man auch dazumal nichts gewust, ob ein colloquium würde nöhtig sein

[183r]

oder nicht, und wäre auch solches auf dieses~mal wol verblieben, wenn man das unzzeitige schelten und lästern, dadurch die Kirche nicht erbauet, sondern vielmehr zerrüttet wird, hätte eingestellt.

V. Herrn D. Pelargum betreffend, könnten wir uns so überaus auf den nicht beruffen, weil (1) ein jeglicher für sich selbst müste seines glaubens und lehrhalber rechenschaft geben. (2) Wie mans machen wolte, wenn D. Pelargus tod wäre. (3) So hätte mans wol leiden können, daß er sich sistiret hätte, was aber die ursache seines ausbleibens wäre, wüste man nicht. Es wären ihm etliche Disputationes zu halten injungiret worden, darauf er vielleicht zu meditiren bemühet wäre. (4) Und hätte man sich über H[errn] Pelargo nichts zu~beschweren, der sich solches lästerns und schmähens nicht gebrauchet, wie wol von vielen geschehen wäre.

VI. Daß man sich auch entschuldige, man wäre lange von Academien, da solche exercitia üblich wären; hätte keine statt; sintemal die studia einen weg wie den andern müsten continuiret sein.

815 Dt.: in diesem Geschäft.

VII. Daß oft die gehaltene Colloquia keinen fruchtbarlichen nutzen haben gehabt, wäre freilich der part schuld, daß eins dem andern, oder vielmehr der wahrheit aus ehrgeitz nicht habe weichen wollen. Doch hat es noch so viel geholffen, daß man hinfüro das lästern habe eingestellt, und wie brüder sich friedlich gehalten, wie solches im Mar(-)

[183v]

purgischen Colloquio, ob man gleich im haubtzweck einigkeit nicht treffen können, geschehen ist.

VIII. Des übereilens hätte man sich keines weges zu~beklagen, denn es schon vor 3. monath etlichen, insonderheit den Predigern beider Residenz-Städten kund gemacht wäre.

IX. Das Colloquium in deutscher sprache zu halten, wie auch die vocabula artium⁸¹⁶ zu setzen, wäre ja so schwer nicht, und so sichs gegentheil unterstehen wolte, warumb denn auch sie nicht? und dörfte man sich darüber keines auslachens befahren.

X. Wenn Ih[ro] Ch[urfürstlichen] G[naden] Hertz nie gewesen, auch niemals einen einigen gedancken geschöpfet, einen prediger zu~verjagen, sondern so sie sich innerhalb ihres beruffs würden verhalten, und aus Theologicis keine Politica machen wolten, Sie So[?] einen weg, so wol auch den andern schützen würden.

XI. Der zusage; so den Predigern beider Residenz-Städte den 18. Dec. A[nn]o 1613. geschehen, erinnerten sich Ih[ro] Ch[urfürstlichen] G[naden] gar wol, und beruheten nochmalen darauf, daß Sie nicht über die gewissen, sondern völcker herschen wolten, und solches nicht allein nach dem exempel Batthoraei⁸¹⁷, sondern auch Königes Alphonsi zu Neapolis⁸¹⁸, nur daß die Christlichen Prediger und zuhörer ihres theils auch es recht machten, und innerhalb ihren beruff blieben.

XII. Daß die druckereien wären bishero verschloßen gewesen, wäre die schuld etlicher aus der

816 Dt.: (die) Worte der Künste.

817 Der polnische König Bathori, siehe Anm. 801, S. 181.

818 Alphons II, König von Neapel und Sizilien (1448–1495), trat das Königreich 1494 an, war aber gewalttätig und zügellos, entsagte 1495 zugunsten seines Sohnes Ferdinand II. der Krone.

[184r]

Lutherischen seiten, welche in ausgegangenen schriften nicht allein die Churf[ürst][lichen] Rächte, sondern auch Ihr Fürstliche Anverwandte, den Herrn Statthalter⁸¹⁹ selbst für einen Hamann⁸²⁰ ausgerufen und gescholten. Solte aber hinfüro wiederum geöffnet sein, doch mit dieser restriction, daß man die sachen, so man wolle drucken laßen, erst zu hoffe schicke, und durchsehen laße: würden alsdann keine personalia darin gefunden, so sollte in aller treu zugesaget sein in materialibus nichts zu ändern. Und wie es umb bis anhero ausgegangenen schriften seine maß hätte, wüste man nicht, wo der sein mögte, der Hans Knorr⁸²¹, gemacht hätte, unzweifelich wäre er in diesen landen nicht zu~finden. Solte aber über das Ihren Predigern hinfüro keine personalia in schreiben oder predigen anzubringen, auch untersaget werden.

Ob nun wol M. Fleck zu 2. unterschiedenen malen hierauf wieder antworten wollen, hat er doch keine audienz mögen haben.

Zuletzt ist D. Pruckmann, wie er ein wenig mit Ihr[o] Ch[urfürstlichen] G[naden] und dem Herrn Statthalter sich beredet, wieder aufgetreten und angebracht: Ihr[o] Ch[urfürstlichen] G[naden] ließen uns solches zur endlichen erklärung wißen, es solte auf dieses~mal das colloquium eingestellt sein, und seine endschaft haben, doch solten sämtliche Inspectores und Prediger nicht allein sich in öffentlichen predigten des übermachten und doch nichts

[184v]

baulichen tumultirens, verdammens und lästerns enthalten; sondern auch solches zu thun ihren collegen und eingepfarten gebieten und untersagen. Doch solte ihnen frei sein und zugelassen bleiben publice thesin und antithesin⁸²², doch cum debita moderatione⁸²³ zu behalten. Ob der Höchste Gott wolle gnade verleihen, daß man ins künftige besser und näher mögte zusammen treten. Und auf daß Ih[ro] Ch[urfürstlichen] G[naden] an sämtlichen

819 Siehe Anm. 810, S. 185.

820 Zur Worterklärung für den im Manuskript aufgeführten Hamann gibt es einen möglichen Bezug aus der biblischen Geschichte im Buch Esther, Kapitel 3–7: Haman(n) ein blutrünstiger Fürst, der für seine Hinterhältigkeit gehenkt wurde.

821 Über die Person des Hans Knorr blieben die Nachforschungen erfolglos.

822 Dt.: öffentliche Thesen und Antithesen.

823 Dt.: mit geschuldeter Mäßigung.

Predigern nicht zu zweiffeln, solte man Ih[ro] Ch[urfürstlichen] G[naden] mit handgeben promittiren und zusagen.

Welches dann hierauf, do Herr Sebastian Müller den anfang gemacht von allen bald geschehen. Darauf sind sie in gnaden dimittiret und jeglicher in sein logement gegangen[.]

Folgendes tages hat die gantze Fraternitet ihr einmütiglich belieben laßen, Erstlich, daß das gantze corpus in gewisse districtus abgetheilet würde, als (1) in die alte-Marck. (2) Brandenburg. (3.) Berlin. (4) Uckermarck. (5.) Ruppin, Prignitz und Kyritzchen Creises.

Darnach, daferne künfftig dergleichen actus mehr vorgehen solten, daß ein jeder Inspector seines districtus zugehörige dorff-Pastores vorher an sich erfodern, mit ihnen daraus sich unterrede, und über vorfallende puncte ihr bedencken vernehme. Darauf

[185r]

soll der Metropolitanus, die Herren Inspectores aus den Inspectorirten Städten an einen bequemen ort, zu sich verbitten, und ihre sowol, als der Herren Fratrum meinung anhören, und der sachen nohtdurft fleißig erwegen.

Nach solchen sollen die Metropolitanus untereinander selbst zusammen kommen, und die vota ihrer fratrum conferiren,⁸²⁴ und sich einer gewissen meinung, wie die sache in einem und andern füglich anzu~fangen untereinander freundlich vergleichen.

Do aber einer und der andere wegen leibes ungelegenheit, oder weite des weges nicht erscheinen könnte, soll er seine und seines Creises meinung den andern anwesenden Herren schriftlich eröffnen und zuschicken.

Dafern auch wegen solcher reisen, bohtlohn, oder ja künfftig etwas, der Kirchen Gottes zum besten in druck verfertigt würde, oder andere unvermeidliche unkosten ufgehen solten. Wolten die sämtlichen Metropolitanus von ihren anbefohlenen mit-Inspectoribus und dieselbe hinwieder von ihren incorporirten dorff-Pfarrern, ein jeder pro rata einzufodern wißen, weil solche unkosten kein theil allein zu~ertragen schuldig, und soll solche contribution entweder dem Pfarrherrn zu Brandenb[urg] oder Berlin, weil sie im mittel gelegen anvertrauet werden. Sollen

824 Dt.: die Stimmen/Meinungen ihrer Brüder untereinander austauschen.

[185v]

auch davon allgemein Kirchenwerck nach bestem vermögen zu~fördern, und die andern Pfarrherren in hauptstädten richtige rechnung davon zu thun schuldig sein.

Soll auch etwas, der nothdurft nach, zum druck erfodert werden, soll einem jeden Metropolitano davon Copia zugeschickt werden welcher seine incorporirte Fratres darzu erfodern, und verfaßtes scriptum collegialiter⁸²⁵ verlesen laßen, und denn weiter sein bedencken obgedachten Herren zu~fertigen, auf daß es in aller ihrer namen desto schleuniger gefördert und zuwercke gerichtet werde.

Dieses also ist unanimiter im gantzen conventu brüderlich verabredet und beschloßen; und haben zu mehrerer haltung deßen allen obgedachte Pfarr~herren in hauptstädten im namen ihrer Symnistarum mit ihren händen einmühtiglich unterschreiben, wie auch die Herren Inspectores der incorporirten Städte, daß solches ihr gänzlicher wille und mitbeliebung mit handgebender treu, ihnen anheischig worden. Geschehen auf der Bibliothec zu St. Nicolai in Berlin den 4. Oct. A[nno] 1614.

Sebastian Muller, Hoffprediger

M. Johann Fleck, Pastor Custrinensis.

Petrus Cunovius, Veteris Brand[enburgensis] Pastor.

M. Andreas Mauritius, Praepos[itor] Berol[inensis].

M. Hieron[imus] Brunnemannn, Past[or] Colon[ensis].

M. Georgi(-)

[186r]

us Gigas, Past[or] Angermund[ensis].⁸²⁶

Gabriel Woltersdorff, Pastor Rupp[er]in.

M. Daniel Michaelis, Pastor Perleb[ensis].

M. Johan. Finck von Prentzlou.

Et sic consequenter inspectores omnes.⁸²⁷

Hierauf ist jeglicher in friede nach hause gezogen, wozu ihnen auch fuhre von hoffe verordnet worden.____ So weit gehet in dieser sache die relation unseres Martini.⁸²⁸

825 Dt.: Schriftstück gemeinsam (verlesen).

826 Siehe Anm. 721, S. 164, es muss Tangermünde heißen.

827 Dt.: und so nachfolgend alle Inspektoren.

828 Hier endet der Bericht des Michael Martini, siehe dazu auch Anm. 651, S. 156.

bettage angestellet.

§. 10. A[nno] 1614. wurden hier und im gantzen lande auf befehl S[einer] Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] Joh[ann] Sigismund, wegen des in den Niederlanden aufgegangenen krieges~feuer bettage angeordnet: Welche nöthige verordnung A[nno] 1616. und 1619. wiederholet wurde[.]

Churf[ürst]l[iches] Edict.

§. 11. Eod[em] an[no] d[en] 24. Febr. erging hier und an allen Pfarrern und Kirchendienern des gantzen landes ein Churf[ürst]l[iches] mandat zur erhaltung des Kirchen friedens gehörige moderation zu gebrauchen; hingegen | – sich – | des schmähens, lästerns, verdammens frembder religionsverwandten sich zu~enthalten.

Lutherische Jubelfest.

§. 12. A[nno] 1617. Dom[inica] XX. p[ost] Tr[initatem] feierte man hier, auf Churf[ürst]l[iche] Verordnung das erste Lutherische Jubel-fest.

ein Legatum.

§. 13. A[nno] 1621. vermachte ein hiesiger bürger Martin Abel⁸²⁹ 6. thlr. der hiesigen Kirchen[.]

schaden von der reduction der münzte.

§. 14. A[nno] 1622. kam die hiesige Kirche bei der reduction der landesmünzte, da man auf 100. thlr über 83. thlr verlohr, sehr zu kurtz, und [186v]

verlohr dadurch ein groß theil ihres vermögens. Denn die 12. gr. st[ücke] wurden herunter gesetzt bis auf 2. gr. die 6. gr. st[ücke] auf 1. gr. die 3. gr. st[ücke] auf 6. d[enarium].

Des Pfarrers ehestand

§. 15. Unser Pastor war verheirahet, und in solcher ehe mit Kindern gesegnet, von Cöpenick hieher gekommen. Der älteste Sohn Johannes, dort gebohren, wurde sein nachfolger im amte hieselbst. Der andere Lorenz, ein kunsterfahrener goldschmid zu Francfurt an der Oder, kam A[nno] 1624.

829 Vgl. Bahl, Bürgerrolle, S. 55, Nr. 210. Im Jahr 1600 wurde der Hüfner Martin Ebel in die Bürgerrolle eingetragen. Ein Martin Abel ist in den Teltower Kirchenbüchern und in der Teltower Bürgerrolle nicht nachweisbar. Eine mögliche Erklärung wäre ein Schreibfehler des Autors oder eine ältere und akustisch ähnliche Namensgebung, Abel anstelle von Ebel.

nach Teltou, üm, die seinigen zu~besuchen, aber nicht wieder zurück nach hause; sonsern⁸³⁰ starb hieselbst.⁸³¹ Eine tochter Maria, ward A[nno] 1616. verheirathet an Joh. Wilden⁸³², Pfarrern zu Jütergotz⁸³³; und eine tochter, Catharina A[nno] 1619. an dem Pfarrern zu Blankenfelde, und Mahlo, Gabriel Ribbeck⁸³⁴ und eine tochter Magdalena A[nno] 1608. zu Cöpenick gebohren starb hier A[nno] 1622.⁸³⁵

deßen tod

§. 16. Eben in diesem 1622. jahre mußte unser Michael Martini ebenfals diese welt gesegnen und beschloß sein leben selig, nachdem er hier 13. jahr seinem amte wol vorgestanden.⁸³⁶ Die leichenpredigt hielt bei der beerdigung den 8. Sept. deßen Confessarius, Peter Seger⁸³⁷, Pfarrer zu Giesensdorf.

[187r]

Das XV. Capitel⁸³⁸

Von dem fünften Lutherischen Pfarrern Johannes Martini.

Inhalt.

Is ein sohn Michael Martini §. 1. sein antritt hieselbst §. 2. die amtsverwaltung §. 3. erlebte die schlimmste zeiten §. 4. hält verhör §. 5. das zweite §. 6.

830 Vermutlich ein Schreibfehler, stattdessen: sondern.

831 Pfarrarchiv Teltow, Eintrag im ersten GKB von Teltow und Schönow, Bl. 144b: *Dem 10. Mai [1624] ist Lorentz Martini seligen Herrn Michaelis weylant pfars alhier hinterlassener sohn ein kunste-goltschmidt zu Franckfort an der Oder gestorben alhier mit einer leichpredigt begraben.*

832 In Fischer, Ev. Pfarrerbuch nicht verzeichnet.

833 Jüterjotz: heutiges Güterfelde bei Potsdam.

834 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 688, Ribbeck, Gabriel, von 1619 bis 1639 Pfarrer in Blankenfelde. – Pfarrarchiv Teltow, Eintrag im ersten GKB von Teltow und Schönow, Bl. 165: *Montags nach Cantate war der 26[.] Aprilis ist vertrauet Herr Gabriel Ribbeck pfar[rer] zu Blanckenfelde undt Jungfer Catharina Mertens Herr Michaelis Martini pfarr alhier eheliche tochter.*

835 Ebd., Eintrag im ersten GKB von Teltow und Schönow Bl. 142: *starb in einem alter von 14 Jahren“, begraben am 13. Januar 1622.*

836 Ebd., Eintrag im ersten GKB von Teltow und Schönow, Bl. 142b: *Den 8[.] Septembris [1622] ist der Achtb. Ehrwürdiger undt Wolgelarter Herr Michael Martini mit einer leichpredigt | + welche der pfarr zu Gisenstorf gethan + | begraben.*

837 Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 820: Seger, Peter (?–1653), 1602 Pastor in Giesensdorf, K. Kölln-Land I, emer. 1652.

838 Ein Versehen des Autors, es muss heißen: XVI. Capitel.

das dritte und vierdte §. 7. das fünfte §. 8. das sechste §. 9. schaden bei der plünderung. §. 10. Verordnung zu betstunden und bußtagen §. 11. des Exorcismi wegen §. 12. des Pastoris ehestand §. 13. deßen tod §. 14.

Sein herkommen und studiren

§. 1. Johannes Martini, ein wolgerathener sohn und rühmlicher Successor seines vaters Michael Martini im Pfarr-amt hieselbst, war A[nno] 1596. zu Cöpenick gebohren, studirte zu Wittenberg und Franc[urt] an der Oder.

Sein antritt.

§. 2. bekam A[nno] 1622. nach seines vatern tode die vocation und sacros ordines⁸³⁹ zu der hiesigen Pfarre. Ward deßelben jahres den 20. Oct. von dem damaligen Probst zu St. Petri in Cölln an der Spree M. Hieronymus Brunnemann, hieselbst in das Pfarramt investiret. Gedachter Probst bekam pro in troductione 4. thlr. an reducirtem gelde, so kurtz vorher 24. thlr. ausmachten.⁸⁴⁰

[187v]

die amtsverwaltung.

§. 3. War ein gelahrter mann und in seinem amte unverdroßen: Ob er gleich ofters an podagra gar schmerzlich laborirte, auch bei solchem zufall nicht wol gehen noch stehen konnte, hat er seine amts-geschäfte öffentlich selbst zu~verwalten, und so viel es sein zustand zu~laßen wollen, sich auf einem schlitten nach der Kirchen fahren, auf die Cantzel bringen laßen, und sitzend geprediget.

erlebte die schlimmste zeiten.

§. 4. Hat die schlimmste zeiten hier erlebt, den 30. jährigen Krieg bis zu ende ausgestanden, und vieles dabei erlitten, auch ofters einen schweren stand gehabt bei der damals oft grassirenden peste, brandschaden und anderen unglücksfällen; darüber er aber ein exercitabus und recht tüchtiger Theologus geworden.

839 Dt.: die Heilige Weihe, Berufung.

840 Quellen zum Inhalt des §. 2 führt Jeckel nicht an, seine Informationen könnten aus den alten Kirchenrechnungen stammen.

ein verhör.

§. 5. A[nn]o 1624 Entstand zwischen der hiesigen Kirchen und neuen gerichtsherrn hieselbst ein mißverständnis wegen des gartens, des Gersthoffes,⁸⁴¹ und wurde derselbe von dem Consistorio per sententiam⁸⁴² jener ab-; diesen aber zugesprochen mit den formalien: *Der eigentum des Gartens, welcher der Gersthoff genennet wird, stehet Christoff v[on] Schwanebecks landerben zu, nemlich Johann v[on] Willmerstorff und Hojer Strieff*⁸⁴³,

[188r]

*und haben sie damit ihres gefallens zu~gebehren, doch daß der in der matricul verordnete Canon der Kirchen von solchem garten jährlich von den Possessoribus entrichtet werde 1624. den 4. Maj.*⁸⁴⁴

841 BLHA, Grundakten von Teltow, Bd. II, Bl. 70 und Bd. IV, Bl. 121, ein Situationsplan zeigt die Lage des Gersthofes einschließlich der Flächenangabe von 54 Morgen 119 Quadratruten. Der Gersthof befand sich westlich der Teltower Altstadt und grenzte an den ehemaligen doppelten Stadtwall, im Norden bildete die Grenze der Schönower See und die daraus abfließende Beke (Bäke). Dem Namen nach wurde diese Fläche vorwiegend für den Anbau von Gerste genutzt, nach früheren Quellen, als er noch im Besitz der Kirche war, soll er ein Garten gewesen sein.

842 Dt.: durch Spruch/Beschluss.

843 In anderen Quellen Hoyer Stripe genannt, siehe z. B. Carl Ludwig Peschel, Staatsbibliothek zu Berlin (wie Anm. 185 in der Einleitung), Bl. 20. – Striepe (Strieff), Hoyer, (1586–1631), kurf. brandenburgischer Amtskammersekretär und Pfennigmeister, erhielt das Stadtrichterlehen von Teltow gemeinsam mit Johann von Willmerstorff im Jahr 1624. – Vgl. auch Huch, Teltowgraphie, S. 288.

844 Vgl. von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Consistoriums, S. 489, der Vergleich zeigt die wortwörtliche Übereinstimmung beider Texte. – Pfarrarchiv Teltow, siehe auch, Commissionsrezess vom 8. August 1689, S. 92 ff: *Der Visitationsabschied de ao. 1446 [1546] 1581 als auch 1600 besaget auch, daß die Kirche zu Teltow einen gewissen canonem, von dem Gersthofe, der vorm Machenowischen Thore liegt, und von der wiesen und den beiden gärten vorm berlinschen Thore, jährlich zu heben habe, wan aber in sehr vielen Jahren hievon nichts einkommen ist, und aber der von Wilmerstorff solche liegende gründe hat, so ist derselbe erinnert worden, die vergeßene zinsen zu zahlen; Allein Er hat hiewieder unterschiedliches einzuwenden gesucht man erachtet aber der billigkeit zu seyn, daß zum wenigsten von dem Jahr anzurechnen, da Er der berührten stücke possessor geworden, Er der Kirchen den canonem annuum nemlich 2 thlr. 16 ggr.*

das zweite verhör.

§. 6. A[nn]o 1626. den 14. Mart. hielt der Pfarrer mit dem Hausvogt (itzt heist es Hoff-Richter) zu Berlin wegen des zehenden zu Schönou ein verhör, und ward darüber erkandt: *Der Hausvogt Johann Ritter, soll dem Pfarrer zu Teltou ins künftige aus dem gute Schönou den zehend von allerlei korn auch insonderheit von der buchweitzen grütze, den flachs und hanff auf gebührende zeit, unweigerlich abfolgen lassen. Solch korn aber dem Pfarrer nach Teltou führen zu lassen, ist der Haus-vogt nicht schuldig.*⁸⁴⁵

das dritte und vierdte.

§. 7. Wegen gewissen geldes, welches der vorige Pfarrer, Michael Martini von dem lehn Crucis nach sich genommen, in meinung, daß es zur Cantzel, das ist, dem Pfarrer gehöre, wurde er vor das Consistorium zum verhör citiret, bekam dis zum abschied: *50 fl. Meißnisch, so vom seel[igen] Christof v[on] Schwanebeck herrühren, gehören zum lehn Crucis, und nicht dem Pfarrern zu Teltou, hätte nun des Pfarrers Johannis Martini vater solche 50. fl. | – Meißnisch, so von seel. Christof – | von Joachim Wigert⁸⁴⁶ bürgern zu Teltou gehoben, müste er und seine cohaereden dafür gerecht, und*

abtrage. – Ebd. S. 93, Anmerkung in Jeckels Handschrift: NB. Dieses ist auch abgethan und hat der Wohlgeb[ore]n d[er] H[err] LandRabt von Willmerstorff den 3. Maj. 1703. der Kirchen gezahlt 100 Rthlr., als 50 Rthlr. für den gänzlichen Abstand u[nd] 50 Rthlr. für den Nachstand. und darff nun kein Canon annuus von dem Possessori des Gersthoffs und der Wiesen entrichtet werden. Und solches ist geschehen vermöge eines Königl Decreti und Rescripti. [darunter steht an gleicher Stelle]: Anderswo habe ich gelesen, daß ein Bürger namens Martin Krüger vor Alters den so genanten Gerst-[hof] gehabt, und der Kirche für ein Märkisch Schok verkauft habe. Dieser Umstand mus beim Consistorio verschwiegen sein; sonst unmöglich der Gersthof der Kirche aberkant werden mögen. C.L. Peschel. – Siehe dazu auch Anm. 194 in der Einleitung S. LXXXV.

845 Vgl. von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Consistoriums, S. 489, es lässt sich ebenfalls eine wortwörtliche Übereinstimmung der Textabschnitte erkennen.

846 Pfarrarchiv Teltow, erstes GKB von Teltow und Schönou, Sterbeintrag, Bl. 101b: *den 2[.] May [1645] ist Meister Joachim Wiegert Leinweber allhier begraben worden. – Bahl, Bürgerrolle, S. 55, Nr. 212 (1604), Wigert, Joach[im].*

[188v]

damit nach inhalt der fundation und des beneficij Crucis ferner verfahren werden. Noch hat Zacharias Bernau⁸⁴⁷ A[nno] 1620. von der Kirchen zu Teltou 35. schock Märkisch geliehen und hernach an den Pfarrer Johannem Martini gezahlet neben allen Zinsen. Woferne solche gelder auch zum lehn S[anctae] Crucis gehörten, muß der Pfarrer Capital und Zinsen restituiren. Solte aber der Pfarrer erweisen können, daß solche gelder zur Cantzel in Teltou gehörig wären, und denen Pfarrern die Zinsen davon gebüreten, alsdenn behielte er nicht allein die Zinsen, sondern er mögte auch das Capital noch länger an sich behalten, doch müste er, seiner Successoren halber, solches der Kirchen gnugsam und annehmlich versichern 1635. den 9. Junii.⁸⁴⁸ — Die letztere sache dieses abschiedes war auf unseres Pfarrers seiten, die erste aber ihm zuwider: Hingegen dem Inspector zu Ziesar, M. Georgio Christofero Balthasar⁸⁴⁹ zum besten. Und weil die zahlung nicht bald erfolgte, ward jener abermal von diesem vor dem Consistorio A[nno] 1638. d[en] 9. Jan. belanget, und wurde ihm nebst den Kirchenfürstehern auferleget dem vorigen abschied ein gnügen zu~thun; welches denn endlich geschehen, wie die hier noch vorhandene quittung von besagtem Inspectore es besaget.

[189r]

das I – das fünfte – I sechste

2) ⁸⁵⁰§. 9. A[nno] 1645. hatte die Kirche wider Daniel und Otto v[on] Hacken auf Machenou⁸⁵¹, wegen pächte von hiesiger windmüllen, verhör vor dem Consistorio und mithin diesen bescheid: *Daniel und Otto v[on]*

847 Pfarrarchiv Teltow, erstes GKB von Teltow und Schönow, Bl. 144b: *Dem 13. Marty [1624] ist Zacharias Bernaw welchen das rath in der waßermüllen zerdrückt begraben worden.* – Vgl. Bahl, Bürgerrolle, S. 57, Nr. 251 (1620), Bernou, Zach[arias], Stadtkind.

848 Vgl. von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Consistoriums, S. 489, wortwörtliche Übereinstimmung der zueinander gehörigen Textstellen.

849 In Fischer, Ev. Pfarrerbuch ist Balthasar nicht verzeichnet.

850 Vom Autor mit den Einfügungen 1. und 2. berichtet, um anzuzeigen, dass §. 8. vor §. 9. gehört.

851 Otto VII von Hacke (1615–1682), Neffe und Erbe des Anteiles Machnow von Daniel II (um 1582–1648).

*Hacken, Gevettern sollen der Kirche zu Teltou gewisse pächte von der windmülln vor Teltou geben und die erste mit 210. thlr. bezahlen.*⁸⁵²

das fünfte

1)⁸⁵³ §. 8. Als A[nno] 1643. der Pfarrer den schweren unfall hatte, daß die hiesige Pfarre abbrandte; zur wiederaufbauung derselben aber die Hüffner und Gärtner hieselbst sich nicht vergleichen konnten, was jeder dabei praestiren sollte: Diesemnach ließen sie durch ein verhör vor dem Consistorio die sache verabscheiden, welches folgendergestalt geschahe: *Die Gärtner in Teltou sollen zu reficirung der abgebrannten Pfarren daselbst, die handarbeit thun und die ackerleute die fuhren verrichten, zu der übrigen arbeit aber, die verlohnet werden muß, sollen sie allerseits nach huffen~zahl contribuiren, und ein gärtner für eine huffe gerechnet werden.*⁸⁵⁴

schaden bei der plünderung

§. 10. A[nno] 1637. blieb in der plinderung, die auf ordre der beiden Kaiserl[ichen] Obristen v[on] Taube vorging, die hiesige Kirche nicht verschonet, sondern verlohrt auch dabei in vieles in den häusern der Kirchenfürstehere.

Verordnungen zu betstunden, bußtagen p.

§. 11. A[nno] 1623. wurden auf hoher verordnung S[einer] Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] George Wilhelms, wegen des damaligen krieges in Teutschland, alle mittwochen betstunden, ferner um eben der ursache A[nno]

[189v]

1631. den 5. Dec. reassumiret; ja A[nno] 1633. befohlen, daß der bußtag, alle Monathe[?] des Mittwochs solte vor und nachmittags mit predigen, beten und singen gehalten, und mit gottseligem leben der gantze tag zugebracht werden. Ferner als A[nno] 1640. zu Nurenberg⁸⁵⁵ ein Conventus

852 Vgl. von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Consistoriums, S. 489, Übereinstimmung des Wortlautes in beiden Quellen.

853 Siehe Anm. 850.

854 Vgl. von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Consistoriums, S. 489, Übereinstimmung des Wortlautes in beiden Quellen, im Abschied des Consistoriums steht zusätzlich noch der 5. September 1643.

855 Nurenberg = Nürnberg.

der hohen Häubter des Reichs angeordnet war, um, des friedens~wegen sich zu~berahtschlagen, ward gleichfals deswegen absonderlich zu beten befohlen.

Des Exorcismi wegen.

§. 12. A[nno] 1624. ward unserm Martini zugeschicket, eine verordnung des Exorcismi halber, wie dergleichen auch an alle Inspectores ergangen, und also lautet:

Unsern Gruß zuvor, Ehrb[a]r[er] und Wolgel[arter] besonder guter freund, die ursachen, darum Ihr[o] Churfürstl[iche] Durchl[au]cht[er] unser gnädigster Churfürst und Herr, in deroselben landen Kirchen, wegen des Exorcismi eine andere verordnung zu machen bewogen worden, befindet ihr aus eingefügten begehren demnach, anstatt höchst~bemeldter Ihr[o] Churf[ürst]l[icher] Durchl[au]cht[er] alle Eure Inspection angehörige Pfarrere, ehest an Euch zu~erfordern, und ihnen inhalt angeregter schreibens aufzulegen, da jemand unter ihren zuhörern, ihre kindlein ohne den Exorcismum zu tauffen begehren würden, sie solches unweigerlich verrichten sollen, wolten auch einer oder andere den Exorcismum für sich selbstn fallen, oder außen laßen, soll ihnen inhalt angeregtes schreiben frei stehen: Daran beschiebt höchst ermelter

[190r]

I[bro] Ch[urfürstlichen] G[naden] ernste meinung und wir sind Euch zu ginsten gewogen. Dat[em] Cölln an der Spree den 28. Jul. 1624. jahres.

Verordnete Churf[ürst]l[ich] Brand[enburgische] Präsident und Consistorial Rächte.

J[ohann] Köppen D.

Von Gottes Gnaden George Wilhelm Margg[raf] zu Brandenb[urg] Unseren Gruß zuvor, Würdige Hochgelahrte Rächte und liebe getreuen; Wir haben sehr viel anlauffens von denen, die sich in den übrigen allen zu des Herrn Lutheri bekennen (darinnen wir ihnen auch, als in einer gewißens sache vorzugreifen nicht gedencken, sondern vielmehr, die verantwortung deßhalb gegen Gott zu ihnen gestellet sein laßen) Nur daß sie einen abscheu haben, die ihrigen kinder mit dem Exorcismo, Fahr aus, teuffels beschwe rung tauffen zu~laßen, dieweil sie die Pfarren durch ihr bitten, solchen auszulaßen und zu übergehen nicht bewegen können, welches doch gleichwol billig nicht sein sollen. Denn ein jeder so des namens eines rechtschaffenen

predigers wil wehrt sein, weiß ja, oder soll es wissen, daß es üm denselben Exorcismum eine solche beschaffenheit hat, daß er auch vom Herrn Luthero selbst und seiner lehre fürnehmsten nachfolgern, verworffen worden, als der da wehrt sei, daß er insgemein abgeschaffet werde.

[190v]

Denn also werden sie in des Herrn Lutheri schriften von der Tauffe und ihren anhangen, hievon geschrieben finden. Daß die gantze H[eilige] Tauffe eigentlich und vollkommentlich bestehe in den worten: Ich tauffe dich im namen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des H[eiligen] Geistes, das andere alles sei aus menschlicher andacht darzu-gehan, darunter viel dinges ist, daß man bis daher nicht gestraffet hat, und wird doch bald hernach gestraffet werden müssen.

Und bald darauf exemplificirt er solches mit dem Exorcismo, und setzet hinzu? der Exorcismus ist gleich wie eine verachtung des ehestandes, gleich als würden daraus, auf die welt gebohren, die vom teuffel besäßen wären, und müsten durch die geistlichen davon erlediget werden, und wie es weiter folget.

*Also schreibet Chemnitius in Examine Concil Trid[entini] P. 2. de Sac. Ord. p. 245. Non fuit talis exorcisandi actio in Apostolica Ecclesia, nec Veteris Ecclesiae hoc fuit officium. Et paulo post, inde tandem, ad superstitionas et magicas incantationes κακοτηλία transiit Exorcismus.*⁸⁵⁶

Hiemit stimmt überein Jacobus Heerbrandus in Com[pendium] Theol[ogiae] fol[io] 304.⁸⁵⁷ da er den Exorcismum Naeniam Papisticam⁸⁵⁸ nennet.

Viel weiter gehet noch Hunnius in seinem Thesibus, dahin gerichtet, daß der Exorcismus in gemein abgeschaffet werden soll, und dazu führet er diese ursachen:

856 Dt.: (Also schreibt Chemnitz) in der „Untersuchung des Konzils von Trient“, Teil 2, über die Heilige Ordination/Priesterweihe, S. 245: Es gab keine solche Ausübung des Exorcismus/Teufelsaustreibens in der Apostolischen Kirche, noch war das ein Amt der Alten Kirche. Und kurz danach, dennoch von da ausgehend, ist die Teufelsaustreibung zu abergläubischen und magischen Zaubern übergegangen. – Chemnitz, Martin, er schrieb 1565 das: Examen decretorum Concilii Tridentini (1566). – Siehe auch unter Anm. 687, S. 160.

857 Heerbrandus, Jacob: Compendium Theologiae, Methodi quaestionibus tractatum / Iacobus Heerbrandus, Tubingae 1775. – Siehe auch Anm. 598.

858 Dt.: (das) papistische Lied.

1. Weil | – die worte. Ich beschwer dich – | er nicht von Christo herkomme, sondern nur ein pur lauter menschen gedichte sei.

[191r]

2. Weil die worte. Ich beschwere dich, du unreiner geist, man verdrehe, oder schmüke sie auch gleich, wie man wolle, dennoch anders nicht lauten, als wo der Christen kinder leiblich vom teuffel beseßen wären.

3. Weil die gabe, als oben auch aus dem Chemnitio angezogen, die Teuffel auszutreiben aufgehöret habe, und man itzo von keinem Teuffelbeschweren mehr wiße, als von den Päbstischen Exorcisten und Zauberern.

4. Dieweil nicht allein der gemeine mann, sondern auch viel gelehrten den Exorcismum für ein nohtwendig stück hielten der tauffe, ohn welches die tauffe unkräftig sei, daher sie auch so heftig davor streiten, und so übel thun, wenn man ihnen solchen nehmen wil.

5. Weil es eine prophanation und entheiligung des namens Gottes ist, einen unreinen geist in einem beschweren, der doch keinem in ihm; man auch von Gott solches beschwerens keinen befehl hat.

6. Weil der Exorcismus viel unruhe in der Kirchen gebe, und nicht wehrt ist, daß üm seinet-willen der frieden der Kirchen verhindert werde.

7. Weil es auch sehr fein stehen würde, wenn man in den Evangelischen Kirchen allenthalben gute conformitet, und gleichheit hielte, daher es denn billig sei, daß die Kirchen, die den Exorcismum noch haben, ihn fallen lassen, sintemal die wenigen Kirchen, in welchen solcher abgeschaffet, den mit gutem gewißen | + nicht + | wieder annehmen können.

[191v]

8. Weil man durch abschaffung des Exorcismi der Apostolischen einfalt näher kommen würde und was dergleichen rationes des Orts mehr zu finden.

Es hat zwar D. Vincentius Schmuck⁸⁵⁹ verneinen wollen, daß die theses nicht des Hunnii wären, aber dem hat auch D. Garthius⁸⁶⁰, welchem Hunnii

859 Schmuck, Vincentius D. (1565–1628), luth. Theologe, Prof. der Theologie an der Univ. in Leipzig, 1620 Rektor, 1617 Superintendent an St. Nikolai in Leipzig. – Aus welchem Schriftwerk Vincent Schmuck hier zitiert wird geht aus der Verordnung nicht hervor.

860 Garth, Helwig (1579–1619), er gab die nachfolgende Literaturquelle heraus und schrieb dazu das erwähnte Praefatio (Einleitung). – Siehe folgende Anmerkung.

*leben und actiones weit beßer bekannt in Praefat. V. Tom. Hunnii*⁸⁶¹ *mit satten bestande widersprochen.*

*Wir wissen auch zwar wol; daß Justus Menius*⁸⁶², *D. Köhler und andere für den Exorcismum vorschriften noch dazu heraus kommen laßen; aber wer hat auch dieselben schriften, ihrer vanitet und nichtigkeit halber, jemals gut heißen und approbiren können. ___ So will es auch der einwurff nicht thun, Es sei dennoch der Exorcismus so lange in der Kirchen gewesen; Wir alle, die etwas erwachsen, wären damit getauffet, und darum sei er so leichtlich nicht abzustellen. ___ Denn hierauf hat H[err] Luh[ero] schon selbst in der vorangeführten schrift von der tauffe geantwortet*⁸⁶³, *und hat über das alhier auch dasjenige statt,*

*Quod vetustas erroris, errori non pariat patrocinium.*⁸⁶⁴ *Wenn dieser einwurff giltig wäre, so hätte nichts von der Papistischen Superstition*⁸⁶⁵ *abgeschaffet werden müssen. Es hat auch daßelbe die Lutherischen Kirchen in Schwaben, Elsas, Francken, und anderen örtern mehr an die Hinweg thuung des Exorcismi gar nicht remoriret, noch davon abgehalten. Weil es*

[192r]

dann Hierumb eine solche beschaffenheit, \ – hat – \ daß gewißlich keine rechtmäßige und in der schrift fundirte ursache vorhanden, am wenigsten aber in particulari denselben Eltern, so den Exorcismum bei der tauffe der ihrigen auszulaßen flehentlich bitten, daßelbe zu~versagen.

So befehlen wir Euch hiemit in Gnaden, aber auch zugleich endlicher und ernster meinung, daß ihr also~bald an alle Inspectores deren örter, da wir das jus patronatus nicht haben (denn an die vorigen wollen wir es sonsten bestellen laßen) schreiben ausfertigen, damit sie alle ihr Inspection angehörige Pfarren ehest an sich erfodern, denenselben den inhalt dieses unseres schreibens vorhalten, und ferneres von nun an, keinen der sein kind ohn den

861 Gemeint ist hier von Aegidius Hunnius: Tomus Quintus Et Ultimus Operum Latinorum D. Aegidii Hunnii, Celeberrimi August. Confess. Theologi, [Band] 5, Francofurt] ad Moenum/Witebergae 1609.

862 Menius, Justus (1499–1558), Reformator in Thüringen, ging 1519 nach Wittenberg, 1529 Superintendent in Eisenach, infolge der Osiandrischen und Majoristischen Streitigkeiten musste er 1556 sein Amt niederlegen.

863 Luther, Martin, Der große Katechismus, Der vierte Teil, Von der Taufe, 1529.

864 Dt.: die lange Dauer des Irrtums könne dem Irrtum keinen Schutz erwerben.

865 Dt.: päpstlicher Aberglaube.

Exercismum getauft zu~werden begehret, daßelbe in keiner~weise versagen, oder auf den widrigen fall anderer verordnung wider sich gewärtigen sein.

Wollen sie auch solchen insgemein fallen laßen, geschehe damit dem Höchsten und uns iim so~viel~mehr ein gefallen dran. Es würden ihnen auch daßelbe keinen scrupel in ihrem gewißen, wo sie ihnen nur den selbsten nicht machen wollen, erregen. Ihr solt

[192v]

diesem, also ohn allen feil nachkommen. Ingestalt wird uns zu Euch versehen, und sind Euch zu gnaden gewogen. Gegeben Cölln an der Spree am 18. Jul. 1624.

George Wilhelm.

Des Pastoris Ehestand.

§. 13. Joh[annes] Martini verheirahtete sich A[nno] 1625. und wurde hieselbst copuliret den 16. Jan. mit J[un]g[er] Catharina Grüenthalin, seel[igen] Valtin Grüenthals, eines Rahtsverwandten in Spando hinterlassenen ehelichen tochter, mit welcher er gezeigt A[nno] 1627. eine tochter Magdalena, A[nno] 1629. abermal eine tochter, Maria, welche A[nno] 1661. den 26. Aug. mit dem hiesigen Schulmeister Georgius Zeichelin⁸⁶⁶ vereheliget worden. A[nno] 1632. einen sohn Johannes⁸⁶⁷ A[nno] 1636 eine tochter Sabina Regina⁸⁶⁸. Es wurde ihm aber diese seine ehegenosiin wieder von der seite gerißen zur peste-zeit A[nno] 1638. und 29[.] Sept. mit einer öffentlichen leichenbegängniß und leichenpredigt, welche Simon

866 Pfarrarchiv Teltow, zweites GKB von Teltow und Schönow, Sterberegister, S. 212: *Herr Georg Zegelin Ludimoderator [Schullehrer] alhir ist den 3. Marty [1680] [begraben].* – Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 21, Nr. 167 Fasz. 4., S. 9, Decret auf George Zegelins Schulhalters zu Teltow Supplices, Supplikant Zegelin bittet den Magistrat um etwas Zuwendung, wegen seines hohen Alters und Krankheit, 30. Dezember 1671.

867 Pfarrarchiv Teltow, die Geburtseinträge im ersten GKB von Teltow und Schönow beginnen erst mit dem 22. November 1635.

868 Ebd., Eintrag im ersten GKB von Teltow und Schönow, Bl. 2: *Den 16. [Febr. 1636] hat H Johann Martin[i] eine Tochter tauffen lassen heißet Sabina Regina.*

Breneckius⁸⁶⁹, Pfarrer in Giesenstorff gehalten, beerdiget.⁸⁷⁰ Er schritzte zur zweiten ehe und heirathete A[nno] 1640. in Berlin J[un]g[er] Elisabeth Gramberin, die copulation geschahe hieselbst den 3. Febr. Zeugte mit derselben A[nno] 1641. Friderich Christian⁸⁷¹, ferner A[nno] 1644. eine tochter Ursula Sybilla⁸⁷². abermals A[nno] 1646. eine Tochter Anna Elisabeth⁸⁷³, die Joachim Rollen

[193r]

Churf[ürst][ich] br[andenburgischen] Geheimten Secretarium und Cancellisten in Berlin zur ehe bekam: Endlich A[nno] 1651. einen sohn Michael⁸⁷⁴, der anfangs sich im Kriege versucht und Wachmeister unter dem Dorfflingschen Regiment⁸⁷⁵ gewesen; hernach Erb-pächter des Königl[ichen] Dorffs Niebel, unter dem Amte Saarmund geworden.

Tod.

§. 14. Bei so vielen ausgestandenen troublen und schmerzhafter podagraischen kranckheit hat unser Joh[annes] Martini, dennoch unter allen bisherigen Predigern am längsten hier gelebet und 39. jahr im Amte gewesen. Starb endlich 1661. im 66. jahre seines alters, ward den 13. Oct. mit einer leichenpredigt von Simon Brenneckius, Pfarrern zu Giesenstorff

869 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 93, Brennecke (Brenneckius), Siegismund (? -1680), von 1652 bis 1680 Pfarrer in Giesensdorf, Kr. Kölln-Land I.

870 Pfarrarchiv Teltow, Eintrag im ersten GKB von Teltow und Schönow, Bl. 95: *den 23 Septembris [1638] ist des Herrn Johann Martini Pfarrherr alhier seine liebe Haußehr mit einer leich Sermon begraben worden p.*

871 Ebd., Bl. 11b, Taufe am 28. Juni 1641.

872 Ebd., Bl. 16b, Taufe am 11. März 1644.

873 Ebd., Bl. 23b, Taufe am 29. Nov. 1646.

874 Ebd., Bl. 33, Taufe am 16. Febr. 1651.

875 Georg Reichsfreiherr von Derfflinger (1606–1695), in Niederösterreich geboren, 1632 im schwedischen Dienst und 1638 bis zum Oberst aufgestiegen, trat 1655 als General-Wachtmeister ins brandenburgische Heer ein, 1670 zum General-Feldmarschall befördert, anerkannter und ruhmreicher Feldherr unter Friedrich Wilhelm (Großer Kurfürst), nahm an allen entscheidenden Feldzügen teil (Fehrbellin, Stettin, Stralsund, Anklam), in Friedenszeiten auch als Diplomat im Dienste des Großen Kurfürsten eingesetzt, als Begründer der brandenburgisch-preußischen Armee reformierte Derfflinger das brandenburgische Militärwesen grundlegend.

gehalten, begraben.⁸⁷⁶ Deßen hinterlaßene Witwe folgete ihm nach 2. Jahren A[nn]o 1664. in die seelige ewigkeit nach.⁸⁷⁷
[193v]⁸⁷⁸

[194r]

Das XVII. Capitel.

Von dem sechsten Lutherischen Pfarrherrn Johann Rammonitzsch.

Inhalt.

Deßen ankunft und fata §. 1. deßen antritt hieselbst §. 2. gaben und meriten §. 3. war ein liebhaber der jagt und fischerei §. 4. Schlug das ihm angetragene Diaconat zu St. Marien in Berlin aus. §. 5. Die Crone fällt von der Kirchen §. 6. Consistorial befehl §. 7. das zweite §. 8. das dritte §. 9. vierdte §. 10. fünfte §. 11. Des Pastoris ehestand §. 12. tod. §. 13.

deßen ankunft und fata.

§. 1. Johann Rammonitzsch, vulgo Ramnitz genanndt, war Johannis Martini successor. Ward in Italien gebohren 2. Meilen von Rom, woselbst sein Vater, ein Trompeter, in quartier lag, wurde in der Catholischen religion auferzogen, und zu Rom in studiis unterrichtet, studirte nachmals zu Neapolis und Padua; kam nach Teutschland; verwechselte die Catholische religion mit der Lutherischen; ward Feldprediger bei der Schwedischen und nachgehends bei der Churbr[andenburgischen] armee unter des General Feldmarschalls Graffen v[on] Sparr Regiment⁸⁷⁹; war 1656. mit in

876 Pfarrarchiv Teltow, Eintrag im ersten GKB von Teltow und Schönow, Bl. 113: *Den 13[.] 8bris [1661] Ist der Pfarherr alhier Johannes Martini mit einer leichsermon begraben worden.*

877 Ebd., Bl. 115b: *Den 9. January [1664] Ist Herr Joann Martini PfarrEhrn alhier eine hinterlassene Wittbe Fraue Elisabeth Crambehren mit einer Leichsermon alhier begraben worden.*

878 Seite 193v ist nicht beschrieben.

879 Otto Christoph Freiherr von Sparr (1605–1668), Reichsgraf, kurfürstlich brandenburgischer Generalfeldmarschall, er wechselte 1649 aus kaiserlichem Dienst in das brandenburgische Heer des Kurfürsten Friedrich Wilhelm (Großer Kurfürst), im Jahr 1656 in der Schlacht vor Warschau im Schwedisch-Polnischen Krieg führte von Sparr das brandenburgische Armee-corps an, 1657 wurde er zum ersten brandenburgischen General-Feldmarschall ernannt, 1664 nahm er am kaiserlichen Krieg gegen die Türken teil und befehligte das brandenburgische Kontingent.

dem Polnischen Kriege vor Warschau⁸⁸⁰ und bei hochgedachten S[eine]r hochgräf[lichen] Excell[enz] in großem ansehen; wie Sie ihn denn bei ihrem seel[igen] absterben noch bedacht und ihm ein pferd nebst 50. thlr. geld angedeien laßen, welches unter den bür(-)

[194v]

gern hiesiges orts eine bekandte sache ist.

Deßen antritt.

§. 2. Erhielt A[nno] 1661. die vocation zum hiesigen Pastorat und den XX. p[ost] Tr[initatem] war der 28. Oct. ej[usdem] a[nni]⁸⁸¹ von dem Consitorial-Raht und Probst zu Cölln an der Spree Andreas Fromme, Lic. SS. Th.⁸⁸² die gewöhnliche investitur; welchem auch die 4. thlr. pro studio et labore⁸⁸³ aus hiesiger Kirchen-Caße entrichtet wurden.⁸⁸⁴

Deßen gaben und meriten.

§. 3. War ein gelahrter, beredter, ansehnlicher und beliebter mann; wurde sonderlich von dem hiesigen Gerichts Herrn, Cuno Hans v[on] Willmerstorff hoch und wehrt gehalten. indem sie sich schon vorher in dem gedachten Pohnischen kriege kennen lernen. Wie dann der v[on] Willmerstorff, wann unseres Rammonitzsches gedacht wurde, nie anders als auf das allerbeste und rühmlichste von ihm geredet.

880 Im Schwedisch-Polnischen Krieg (1655–1660) kämpfte Brandenburg unter Kurfürst Friedrich Wilhelm (der Große Kurfürst) zuerst an der Seite der Schweden, erfocht den Sieg bei Warschau (28.-30. Juli 1656) mit und erlangte in der Folge die Anerkennung und Souveränität Preußens.

881 Dt.: desselben Jahres.

882 Lic. SS. Th. (licentiatus sanctissimae theologiae) = Lizentiat der allerheiligsten Theologie; Licentiat ist der auf den Baccalaureus folgende akademische Grad und berechtigt zur Lehrtätigkeit.

883 Dt.: für Studium und Arbeit.

884 GStA PK, I. HA Rep. 21, Nr. 167 fasz.6, Teltow, S. 4., Schreiben von S Excell. H. von Platen an die Geheimen Räte vom 14. Juni 1661, der Regimentsprediger Johan Ramonitzsch ersucht, dass: *bei täglich zunehmender Unvermögenheit des itzigen pfarrern zu Teltau ein anderer an deßeleben stelle zu verordnen nötig erachtet würde, wir den Supplicanten zu solchen dienste gnädigst befordern wollen.*

War ein liebhaber der jagt und fischerei.

§. 4. Sein amt versahe er hier fleißig; bei den nebenstunden hingegen und zur recreation exercirte er so~wol die jagt, als auch die fischerei, wie er sich denn auf der hiesigen Stavelsee⁸⁸⁵ einen eigenen kahn hielt, und die fische zu fangen gar besondere wißenschaft besaß.

schlug das Diaconat bei St. Marien zu Berlin aus.

§. 5. Ihm wurde das Diaconat bei St. Marien zu Berlin angetragen, schlug [195r] es aber aus, und wolte lieber in Teltou bleiben.

Fall der Krone von der Kirchen.

§. 6. A[nno] 1670 fiel die Krone von dem hiesigen Kirchthurm herunter, und die Kirchspitze hatte sich gantz nach einer seiten hingesencket. Doch erlebete unser Rammonitzsch es nicht, daß der schade wieder ersetzt und die Krone wieder aufgesetzt wurde; sondern mußte es seinem successori überlaßen.

Consistorial befehl

§. 7. Unter andern Consistorial-befehlen waren wol nachfolgende die | – fürnem – | merkwürdigsten die er erhielt; als erstlich A[nno] 1662. das Edict und verordnung, wie sich so~wol die Reformirten als Lutherischen, sonderlich die im lehr-amte, unter S[eine]r Churf[ürst][lichen] D[urchlaucht] schutz und schirm, bei ihrer freiheit des gewißens und gottesdienstes, wegen der noch übrigen mißhelligkeiten, Christlich und friedlich, beiderseits verhalten sollen, Cölln den 2. Jun. 1662.

das zweite.

§. 8. Imgleichen, daß kein unterthan dieser landen von Praelaten, Grafen, Herren, adel und Städten die ihrigen mehr, auf die Vniversitet Wittenberg, um daselbst Theologiam und Philosophiam zu studiren, schicken oder halten, auch da einer oder der andere, seine kinder des studii Theologici, oder Philosophici halber, allbereit dahin verschicket hätte, dieselbe inner-

885 Ehemaliger See nördlich der Stadt Teltow, das kleine Dorf Schönow angrenzend und vom Bekefließ durchflossen. Durch den Bau des Teltowkanals verlandete der See vollständig. Er war im 19. Jahrhundert auch unter dem Namen Schönowener See bekannt.

halb 3. monahten vom tage der publication dieses Edicts an~zurechnen, wieder abfodern, und dieselbe aldar nicht laßen

[195v]

solte. Cölln an der Spree den 21. Aug. 1662.

das dritte

§. 9. A[nn]o 1662. Erhielt er den befehl aus dem Consistorio, daß die von den Wittenbergischen Theologis edirte und an die Inspectores in diesen landen, überschickte Episcrisis etc. solte ans Consistorium eingesandt werden. Colln den 30. Aug. 1662.

das vierdte

§. 10. A[nn]o 1664. abermal ein Churf[ürst][liches] Edict, wie Evangelisch Reformirte und Lutheraner sich gegen einander verhalten sollen, folgenden inhalts: Ein theil soll den andern nicht mit den zunamen der Calvinisten⁸⁸⁶, Zwinglianer⁸⁸⁷, Majestet-feinde, Sacramentirer, Sacrament-schender, Manicheer⁸⁸⁸ und dergleichen; oder der Vbiquitisten⁸⁸⁹, Flacianer⁸⁹⁰, Marioniten⁸⁹¹, Pelagianer⁸⁹², Eutichianer⁸⁹³ und dergleichen verunglimpfen: Soll auch keiner dem andern dergleichen streitige consequentien, welche sie beiderseits nicht geständig, als deßen eigentliche lehre, aufbürden, noch beimeßen, am allerwenigsten auf die Cantzel bringen. Gleich wie man die Reformirten, so lange sie

886 Calvinisten: Anhänger der Calvinistischen Offenbarungs- und Gnadenlehre.

887 Zwinglianer: Die Anhänger der von Ulrich Zwingli (Schweizer Reformator) gestifteten Konfessionspartei.

888 Manichäer (Plur.): Altchristliche Sekte, deren Lehre die Verschmelzung des Heilswerkes Jesu Christi mit der Zoroastischen Lehre von Licht und Finsternis bildete.

889 Ubiquitisten: So wurden die Lutheraner von Reformierten genannt, die den Leib Christi im Himmel wissen und nur eine durch den Glauben vermittelte Gegenwart annehmen.

890 Flacianer: Geht auf Matthias Flacius, einen lutherischen Streittheologen zurück, Professor in Jena, später in ganz Europa verfolgt und vertrieben.

891 Maroniten: Kirche der Maroniten syrisch-antiochenischer Tradition, sie bekennen sich zur katholischen Kirchenlehre, jedoch mit eigenem Kirchenrecht und eigener aramäischer antiochenischer Liturgie.

892 Pelagianer(Plur.): Anhänger des Pelagius (?–um 418), von ihm stammt die Lehre, dass der Mensch in der Lage ist, an seiner Seligwerdung mitzuwirken.

893 Eutyches: Griechischer Häretiker des 5. Jahrhunderts, Begründer des Monophysitismus.

in solchen stücken vim consequentiae⁸⁹⁴ nicht erkennen; sondern verneinen, auch die absurda verwerffen, nicht beschuldigen kann, daß sie also glauben und lehren: Also soll man auch hinwiederum denen Lutherischen solche consequentien, welche zwar die Reformirten aus ihrer lehre deduciren; sie aber [196r]

verneinen, nicht zu~schreiben, als ob es ihre eigentliche Kirchenlehre und glauben sei. It[em] wenn jemand, er sei Reformirt oder Lutherisch, begehren wird, daß sein Kind ohn Exorcismo möge getauffet werden, soll der deßhalb angesprochene Prediger, ohn erwartung fernern befehls, die Tauffe also verrichten | + a) + | Colln den 16. Sep. 1664.

Wornach sich auch unser Rammonitzsch, wann die tauffe von ihm auf obgedachter art begehret worden, gerichtet; maßen noch bis dato ein besonder gebet hier vorhanden, welches er anstatt des Exorcismi aufgesetzt und gebrauchet hat. Von dem itzigen Pfarrer aber, so lange er hier im amte ist, hat noch keiner solches begehret, wird es auch nicht begehren nachdem man die formul, fahre aus du unreiner geist hier nicht mehr gebraucht, sondern anstatt deßen redet der Pfarer das getaufte Kind an, und spricht: laß fahren den unreinen geist, und gib raum dem H[eiligen] Geist. Und ferner bei der formul, | – ich beschwere dich bei dem – | du aber du aber du⁸⁹⁵ unreiner geist ich beschwere dich bei dem namen des Vaters, etc. w[?]rd ausgelassen die worte, daß du ausfahrest, und nur allein gesaget, daß du weichest von diesem diener Jesu Christi | – a) – |

a) | – Sonst weiß man noch zu B – | Weilen nun die Kirchenordnung dieses landes, es also vermag, kann, einem Vater, in seinem begehren, den Exercismum aus~zulaßen, mit gutem gewissen gewillfahret werden. Ja man weiß noch bis dato von dem wolfar[ich] rechtschaffenen Lutherischen Theologo Franz Jul[ius] Lütckens D.⁸⁹⁶ Th[eologus] und K[öniglich] Dänisch[en] Hoffpr[ediger] daß da er noch zu Berlin Consistorial-Raht und Probst an der St. Petri Kirchen war, er, seinen sohn Friderich von seinem Collegen Pet[er] Sigism[und] Pape⁸⁹⁷ in der S. Petri Kirche ohn Exor-

894 Dt.: die Kraft/Macht der Folge.

895 Eine versehentliche Wiederholung des Autors.

896 Siehe Anm. 16 in der Einleitung, S. XXVI.

897 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 619, Pape, Peter Siegismund (1666–1733), von 1691 bis 1722 Diakon, von 1722 bis 1733 Archidiakon an St. Petri in Berlin.

cismum tauffen laßen und lauter gut Lutherische Gevattern bei der tauffe gebeten hatte. Er pflēgte auch zu~sagen: Exorcismus potest excusari non autem defendi.⁸⁹⁸

[196v]

das fünfte

§. 11. A[nno] 1667. wegen des Revers der Prediger, des inhalts: Von denen Predigern, die schon im amte sind, und etwa von einem andern Ort vociret und transferiret werden, ist kein revers zubegehren. Was aber die Candidatos ministerii betrifft, hat man sich von denselben mit fleiß zu~erkundigen, ob sie vermeinen | + daß sie sich des lästerns, verketzerns und verdammens der Reformirten + |, oder deren lehre, nicht enthalten könnten oder dürften: Von denen hat das Consistorium in den confirmationibus zu injungiren, daß sie sich Churf[ürst]l[ichen] Edicts, so wegen des verketzerns, verlästerns und verdammens der Reformirten publiciret worden, durchaus gemäß und gehorsam bezeugen sollen; sonst aber hat es ebenmäßig keinen revers von ihnen zubegehren. Cölln, den 6. Jun. 1667.

des Pastoris ehestand.

§. 12. Noch von dem ehestande unseres Rammonitzsch zuge[d]encken, so schritt er darzu, wie er noch bei der Schwedischen armee als feldprediger stund, und verheirahtete sich in Riga mit eines bürgers tochter | – daselbst – |, J[un]gf[er] Anna Dorothea

[197r]

Bergmannin daselbst, mit welcher er etliche Kinder gezeuget; davon aber 2. söhne und eine tochter, noch deßelben jahres, da er hier in Teltou angekommen war, mit tode abgingen;⁸⁹⁹ hier sind ihm gleichfals einige gebohren worden.⁹⁰⁰

898 Dt.: (der) Exorzismus kann entschuldigt, aber nicht verteidigt werden.

899 Pfarrarchiv Teltow, Eintrag im ersten GKB von Teltow und Schönow, Bl. 114b: der Sohn Johann Carlle wurde am 7. Okt. 1662 begraben; am 16. Okt. 1662 Tochter Rosina. – Ebd., der erwähnte zweite Sohn fehlt in den Aufzeichnungen des ersten GKB.

900 Ebd., Taufeinträge Bl. 64b: die Tochter Maria Hedwig am 10. Jan. 1664; Bl. 71b: die Tochter Anna Elisabeth am 14. Jan. 1666; Bl. 75 der Sohn Johannes am 18. Jun. 1667; Bl. 79b der Sohn Friedrich Wilhelm am 18. Okt. 1668; Bl. 83b: der Sohn Christian Ernst am 28. Dez. 1669.

deßen absterben.

§. 13. A[nno] 1671. ließ er einen Ochsen schlachten; weil aber derselbe starck und schwer im gewichte; der schlächter hingegen nicht starck genug war, denselben auf die bäume zubringen; als tratt unser Rammonitzsch zu, und wolte helffen; verbrach sich aber darüber, und bekam davon so viel, daß er nach wenig tagen, seinen geist darüber aufgeben müßen.⁹⁰¹ Ward darauf den 20. Jan. beides mit einer parentation und leichenpredigt beerdiget.⁹⁰² Man bedauerte denselben gar sehr, so wol | – wegen – | seinen schönen gaben | + halber + |, als auch wegen seiner guten conduite und freundlichen umgangs mit hohen und niedrigen. Seine hinterlaßene witwe bekam ein halbes jahr zum gnadenjahr, welches vordem noch keiner witwen hieselbst wiederfahren, sintemal das gnadenjahr in den vorigen zeiten hier und in dem gantzen lande der Marck Br[andenburg] nicht länger, als auf einen monath gerichtet gewesen a.) | + Zwar wurde schon A[nno] 1653 auf Ch[urfürstliche] gnädigste verordnung das gnadenjahr auf ein halbes jahr reguliret b.) doch war es hier noch nicht so bald zur activitet gekommen. + | Die witwe kaufte nachgehends hieselbst ein haus, um hier

a) Ch[urfürstlich] br[andenburgische] Consist[orial] Ordnung c. IX. p. 25. f.

b) Landtages Recess A[nno] 1653. n. 6.⁹⁰³

[197v]

zubleiben; doch änderte sie sich bald, und zog nach wenig jahren mit ihren kindern nach Stettin, bei ihrer mutter, die von Riga sich daselbst häußlich

901 Ebd., Sterberegister, Bl. 122b: *Dem 20. January [1671] Ist der Ehrwürdige Andächtige und Wohlgelahrte Herr Johann Rammonitzsch Pfarrherr alhier mit einer parentation und Leichsermon begraben worden.*

902 Rammonitzsch sollte in der Gruft seines Vorgängers Johann Martini begraben werden, siehe GStA PK, I. HA Rep. 21, Nr. 167 fasz. 4, S. 11, in einem Schreiben vom 16. Januar 1671 Signatum Potsdam befiehlt der Kurfürst zu Brandenburg dem Magistrat und Kirchenvorstehern zu Teltow: ... *hiermit gnädigst u[nd] zugleich ernstlich, keines weges zu gestatten, daß der itzo verstorbene Prediger daselbst, in seines Antecessoris (Vorgängers) und der seindigen[?] begräbnis beygesetzt und deshalb gebeine herausgeworfen, sondern demselben ein ander ohrt zur beerdigung angewiesen werden möge.*

903 Siehe CCM (Mylius), Bd. V, 6. Teil, S. 426 ff., No. CXVIII. Landtages-Recess, de dato den 26. Jul. 1653, S. 431, unter Punkt 6.

niedergelaßen. Daher das Rammonitzsche geschlecht dort festen fuß gefaßet, und daselbst noch vorhanden ist.

[198r]

Das XVIII. Capitel

Von dem siebenden Lutherischen Pfarrern Christian Jänichen.

Inhalt.

Deßen Herkommen §. 1. studiren. §. 2. Vocation nach Teltou §. 3. antritt. §. 4. verwaltung des amts §. 5. läst knopf und Crone auf den thurm setzen §. 6. schaffet eine lichter-Crone an §. 7. leidet brandschaden §. 8. hält verhör §. 9. das zweite §. 10. das dritte und vierdte §. 11. bittet eine Commission aus §. 12. noch eine Commission §. 13. Verordnungen in Kriegen läufften §. 14. wegen den übrigen gevattern §. 15. wegen der Prediger witwen §. 16. auch repartition zum Pfarrbau im lande §. 17. it. des Marienwercks. §. 18. des Pastoris ehestand §. 19.⁹⁰⁴ sein tod §. 20.

deßen Herkommen.

§. 1. Der würdige nachfolger Joannis Rammonitzsch hieß Christian Jänichen. Kam A[nno] 1644. den 2. Maj. zu Freienwalde im Saganschen Fürstenthum an das licht dieser welt und darauf den 9. Maj. durch das bad der H[eiligen] Tauffe zur seeligen wiedergeburt. Sein Vater Petrus Jänichen⁹⁰⁵ war Pastor anfänglich zu gedachtem Freienwalde, nachgehends zu Fünfkirchen⁹⁰⁶ unter dem Stifte und Kloster Neuen-Celle, und endlich Pastor primarius, Senior und Inspector Scholae zu Furstenberg in der Nieder-Lausi[tz]; seine mutter aber eine gebohrne Bielitzin.

[studiren]⁹⁰⁷

§. 2. Diese seine Eltern widmeten ihn dem studiren, brachten ihn A[nno] 1660. nach Guben unter des damaligen berühmten Rectoris Langhansens information: Mithin gab er sich auf gut(-)

904 Im Paragraphenindex fehlt der §. 19 mit dem Titel „befehle zu collecten“, daher sind hier nur insgesamt 20 Paragraphen aufgeführt, siehe S. 224.

905 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 374, Jänichen, Peter (?–1695), 1646 Oberpfarrer in Fürstenberg, Kreis Guben, vertraut mit Margarete Bielitz.

906 Nordwestlich von Neuzelle liegt das Dorf Fünfeichen, ein Ort Fünfkirchen konnte nicht ermittelt werden.

907 Siehe Paragraphenindex des 18. Kapitels.

[198v]

befinden seines vaters nach Berlin ins Gymnasium zum grauen Kloster, zog A[nno] 1666. nach Wittenberg, war daselbst 2. jahr, von dar ging er A[nno] 1668. nach Franckfurt an der Oder, woselbst er sich nur ein | + halb + | jahr aufgehalten, weilen ihn der Kornschreiber zu Lebus, Jacob Arndt zum Informatore⁹⁰⁸ seiner Kinder berieff, und er sich dahin begab.

Vocation nach Teltou.

§. 3. A[nno] 1671. erhielt er das decret zur Probpredigt hieselbst, die er den 23. Apr. cum applausu⁹⁰⁹ ablegete: Worauf von S[einer] Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] Fr[iderich] Wilh[elm] aus dero geheimten Cantzelei ihm die vocation zum hiesigen Pastorat zugeschicket worden. Hielt zu Cölln an der Spree die Probpredigt Festo Die S. Trinit[atis]⁹¹⁰ des mittages um 12. uhr auf dem Gertrutischen Kirchhoff unter den linden. Den 20. als den Dienstag p[ost] Tr[initatem] wurde er im Consistorio examiniret und folgenden tages in der St. Peters-Kirche ordiniret.

Antritt.

§. 4. Nachgehends ward er den V. p[ost] Tr[initatem]⁹¹¹ von dem Consistorial-Raht und Probst zu Cölln M. Joh[ann] Buntebart⁹¹² alhier in der Teltouschen Kirche introduciret. Bei der introduction assistirten ihm Sigismundus Brenneccius, Pastor zu Giesensdorff und Joh[ann] Steinhausen⁹¹³, Pastor zu Ruhlsdorff. Es waren dabei zugegen viele, zum theil Churf[ürst]l[iche] Ministri, der würckliche geheimte Staats-Raht Francis-

908 Hauslehrer, Unterrichtender.

909 Dt. mit Beifall/Gefallen.

910 Dt.: Festtag der heiligen Dreieinigkeit, -faltigkeit, im Jahr 1671 der 24. Mai. Steht im Widerspruch zur Angabe Jecksels, dass der folgende Dienstag der 20. (Mai) 1671 gewesen sei.

911 Am 28. Juni 1671.

912 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 108, M. Buntebart, Johann (1629–1674), von 1667 bis 1674 Probst an St. Petri in Berlin. – Vgl. Themel, Karl Themel, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 41 (1966), S. 74, Konsistorialrat von 1667–1674.

913 Ebd., S. 852: Steinhausen, Johann Daniel (?–1679), Pfarrer von 1651 bis 1679 in Ruhlsdorf. – Siehe auch Seider, Familienbuch Ruhlsdorf bei Teltow 1654–1900 (im folgenden Familienbuch Ruhlsdorf), S. 186 f.

cus v[on] Meinders⁹¹⁴; der Consistorial-Raht Esich⁹¹⁵, Otto v[on] Hacke auf Machenou, Cuno Hans v[on] Willmerstorff, beide Commissarii, des Teltouschen

[199r]

Creises; theils andere Christliche und ansehnliche männer von Berlin.

Verwaltung des Amts.

§. 5. In seinem amte meinete ers mit seiner gemeinde treulich, und war ein eifriger gesetz-prediger, deßhalb er von vielen vieles ausstehen und leiden müßen.

läßt Knopf und Krone auf dem thurm setzen.

§. 6. Als A[nno] 1671. S[eine] Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] Fr[iedrich] Wilh[elm] eins[t]mals von Cöpenick nach Potsdam reisend, mit dero Hohen Gegenwart die stadt Teltow begnadigte, und das Mittagsmaal in des burgemeisters Johann Grünenthals⁹¹⁶ hause hielten, erging dero hoher befehl, das schadhafte an den Kirchthurm zu repariren und eine Krone wieder auf~zu~setzen. Welches auch eodem anno ins werck gerichtet wurde. Die schriften, und die um der zeit geschlagene landesmüntzen, welche man in den Knopf damals hinnein geleget, hat man in einem kupfernen Kästchen oder Schachtel A[nno] 1711. bei der im brande geschehenen und herabstürzung des Knopfs und der Krone wol~bewahrt gefunden; außer den schriften, welche in~etwas angestocket waren, daher, weil jemand mit einer Musqueten kugel den Knopf durchschossen, daß regen und schnee herrein dringen können.

914 Meinders, Franz (Franciscus) von (1630–1695), Staatsminister, Sekretär des Großen Kurfürsten, 1672 Geheimer Rat, behauptete seine Stellung auch unter Kurfürst Friedrich III.

915 Vgl. K. Themel, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 41 (1966), S. 75, D. Elardus Esig (?–1685), juristischer Rat im Kurfürstlichen Konsistorium und Hofkammerrat.

916 Pfarrarchiv Teltow, zweites GKB von Teltow und Schönow, S. 213: Johann Grünthal (1610–1680) *H[err] B[ürgermeister] Johan Grünthal, consul | – ... geschwärzt] – | senior. den 22. Novembris 1680.* – Er führte mehrere Prozesse mit dem Erb- und Lehnrichter von Teltow Cuno Hans von Wilmersdorff, vgl. Anm. 157 in der Einleitung S. LXXIV.

schaffet eine lichter-Krone in der Kirche an.

§. 7. A[nno] 1691. schafte man eine lichter-Krone in der Kirche an. Darzu einige gutthätige Hertzen deren namen unter Cap. XXIII. specificiret sind, 7. thlr. schenckten, das übrige nahm man von dem einkommen übrigen-tauff-pat-geldern. Wie solches in der annoch vorhandenen Kirchen Agende in fol[i]o vorne im ersten blade notiret und eingeschrieben stehet.

[199v]

leidet brandschaden.

§. 8. Unser Pastor hatte das unglück, da er noch nicht ein jahr hier gewohnet, daß das Pfarrhaus bei dem A[nno] 1672. den 1. Mart. entstandenem brande mit abbrandte, und er dabei viel verloh.

hält verhör.

§. 9. Dieser brand verursachte noch andere widrige folgen mehr, sonderlich da in wiederaufbauung der Pfarr-gebäude alles sehr langsam und schläffrig zunging, daß es auch A[nno] 1674. den 20. Oct. zur klage vor dem Consistorio gelangte, und die Sentenz dahin ausfiel: Der Raht und die bürgerschaft sollen dem Pfarrer sein haus völlig ausbauen laßen.

das zweite.

§. 10. Nach diesem bekam er neuen unwillen mit der bürgerschaft, da einige sich unterstanden sein ihm gehöriges accidens bei begräbnißen zu entziehen, und die abdanckungen durch andere halten zu laßen. Als nun die sache A[nno] 1678. den 15. Jan. durch ein verhör muste ausgemacht werden, erging von dem Consistorio der abschied: Raht und bürgerschaft sollen den beklagten Pfarrern ihres orts, wenn keine leichen predigt, aber eine abdanckung gehalten werden soll, für andere zu solchen abdanckungen gebrauchen. So er aber die leichen-predigt thäte, mögen sie einer anderen tüchtigen person die abdanckung auftragen.⁹¹⁷

das dritte und vierdte

§. 11. Er suchte nicht minder der Kirchen bestes, ihrer intraden halber: Darum, da die in den vorigen jahren aufgeschwollene und von dem Consistorio

917 Vgl. von Bonin, Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums, S. 490, wortwörtliche Übereinstimmung in beiden Quellen.

[200r]

schon A[nno] 1645. den 17. Jun. per sententiam auf 210. thlr. gerichtete müllenspächte, die Otto v[on] Hacke auf Machenou, seiner vor Teltou gelegenen Windmüllen halber zahlen sollen, nicht gezahlet, hielt er nebst den Kirchen-fürstehern desfalls mit jenem A[nno] 1677. den 20. Febr. und folglich in eben der sache mit dem folgendem possessore gedachter windmüllen, Ernst Ludwig von der Gröben auf Giesenstorff A[nno] 1691. den 13. Jan. verhör, und halff dadurch der Kirche endlich zu dem ihrigen, daß die auszahlung der 210. thlr. darauf würcklich erfolgte.⁹¹⁸

bittet eine Commission aus.

§. 12. Wegen unterschiedlichen irrungen zwischen dem Pfarrer, Cantor, Raht und bürgerschaft hieselbst, wurde auf befehl des Consistorii nach unterthänigem ansuchen unseres Pastoris eine Commission alhier angesetzt: Der Commissarius bei der Ritterschaft des Teltouschen Creises, als hiesiges orts Erb- und lehn-Richter Cuno Hans v[on] Willmerstorff und der Ch[ur]f[ürstlich] br[andenburgische] Consistorial-Raht und Probst zu Cölln an der Spree, M. Samuel Lange⁹¹⁹ waren dazu verordnete Commissarii, die alles in gute richtigkeit setzten und einen Commissions-Recess den 11. Dec. 1679. aufrichteten. Vermöge solchen Recesses hatte die bürgerschaft unter andern dem Pfarrer 6. gr. für die mahlzeit bei den kindtauffen zu geben versprochen, wenn er nicht zur mahlzeit käme. Weilen ihm aber solches hernach nicht gehalten wurde, als kam er deßhalb klagend bei dem Consistorio ein, und erhielt an den v[on] Willmerstorff, Raht und bürgerschaft folgendes Re(-)

918 Vgl. Ebd., S. 490, Abschiede vom 20. Februar 1677 und 13. Januar 1691. – Siehe auch Seider, Häuserbuch der Stadt Teltow, S. 34, die adelige Mühle im Besitz der Gebrüder von der Gröben.

919 Hier irrte sich der Autor mit dem Vornamen Samuel, er meinte offensichtlich Magister Gottfried Lange. – Siehe Fischer, Pfarrerbuch, S. 478, M. Lange, Gottfried (1640–1685?), 1666 Superintendent in Storkow, Probst an St. Petri in Berlin von 1676–1685. – Vgl. Karl Themel, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 41 (1966), S. 74, danach verstarb Lange erst am 11. Juni 1687, von 1685–1687 Konsistorialrat.

[200v]

script: ___ U[nseren] G[ruß] Z[uvor] Edler, vester auch Ehren veste und weise gute Gönner und freunde Was gestalt Christian Jänichen Pfarrer in Teltou sich wegen der ihm gewägerten 6. gr. für die maalzeit, wegen kindtauffen, unterthänig klagend beschweret, solches erhellet inliegend. Wann dann in dem Commissions-Recess vom XI. Dec. 1679. supplicanten 6. gr. für die maalzeit jedes Mal ihm geben zu-lassen, zugestanden p daran p Datum Cölln den 9. Jun. 1681.

Consistoriales.

Es kehrten sich einige dennoch nicht daran, sonderlich diejenigen, die nicht wol haushielten. Daher hatte unser Pastor noch manchen verdruß von denselben, indem es nicht allezeit sich mit ihm schicken wolte, solchem ehrengelach bei-zuwohnen: desfals denn abermal vor dem Consistorio der befehl an Raht und bürgerschaft geschärffet, und ihnen anbefohlen wurde, bei vermeidung arbitrar~straffe⁹²⁰, dem aufgerichteten Recess in keinen stücken zu contraveniren, sondern sich in allen puncten darnach zu richten. Datum Cölln den 3. Maj. 1694. a).

a) Ein prediger entziehet sich nicht ohne noht und trüftigen ursachen seiner gemeinde und nachbaren, weder in guten noch bösen tagen, wann nur bei guten tagen und fröhlichen zusammenkünften die gesellschaft nicht exorbitiret, und es also gemacht wird, daß Christliche hertzen mit gutem gewissen nicht dabei sein können. Worüber man sich aber itzo weder bei der Teltouschen noch incorporirten Schönouschen gemeinde zu beklagen ursach hat: Dahero dann der itzige Pastor bei den angestellten ehrengelagen, wann es sich schicken wollen, seine gegenwart denenselben nicht entzogen; viel~mehr den anwesenden mehr zum frommen, als nachtheil gegenwärtig gewesen; ob er wol in ansehung seiner die zeit lieber menagirte und zuhause bliebe. D. Böhmer in Jure Eccl[esiae] P. 2. tit. 1. §. 71. p. 141. saget: Crederem sane consultius esse, ut ministri Ecclesiae frequentius interessent conuiuiis, quorum intuitu forsans plures excessus intermitterentur, qui alias committi solent. Non ergo quidem, nostra conuiuia non amplius esse agapas, interim cum prorsus aboleri haud possint, etiam ministris Ecclesiae opera danda, ne occasionem intermittant, quouis modo illa praecauendi, quae alias in pernitium degenerant. Agit de hoc themate ex professo Schoockius exercit. XX. Nec pocula votiuia iis probrosa sunt ex B. D. Speneri Theologi prudentissimi Vol. vlt. Consil. Theol. germ. c. 1. Sect. XXI.⁹²¹

920 Eine(r) Strafe nach freiem Ermessen.

921 Dt.: Ich glaubte gern, es wäre verständiger, dass die Diener der Kirche häufiger bei Gelagen zugegen wären, da durch deren Ansehen möglicherweise mehr Exzesse verhindert werden könnten, die sonst immer begangen zu werden

[201r]

noch eine Commission.

§. 13. A[nno] 1689. den 8. Jul. wurde abermal eine Commission in gegenwart des adlichen Gerichts-Herrn, Cuno Hans v[on] Willmerstorff, des Pfarrers Christian Jänichens, des Magistrats und der Kirchenfürstehern alhier veranstaltet, um das Kirchenwesen hieselbst zu untersuchen, und in gute verfaßung zu setzen. Der hierzu verordnete Commissarius war der Churf[ürst][liche] Consistorial-Raht und Probst zu Cölln an der Spree, Frantz Julius Lütkens. Der darüber abgefaßete, dem Consistorio den 8. Aug. übergebene, und den 9. Sept. vom Consistorio confirmirte Recess ist hier noch vorhanden.⁹²²

[201v]

Verordnungen in Kriegen läuften.

§.14. A[nno] 1672. Ward hier und im gantzen lande ein extraordinair-bußtag gehalten, als die Cron-Franckreich Churbrandenb[urg] feindselig begegnete.⁹²³ Desgleichen A[nno] 1675. im Junio wegen gefahr der Schwedischen invasion in der Marck, wurden betstunden morgens von 7. bis 8. uhr, gleich andern orten dieses landes, alhier angestellt. Eod[em] an[nno] den 8. Jul. wegen glückhaftigen sieges wider die Schweden zu Fehrbellin den 18. Jun. deßelben jahres erfochten ein allgemein danckfest; und aber-

pflügen – freilich zwar nicht, dass unsere Gelage nicht länger Liebesmahle seien. Inzwischen, da sie ja auch nicht völlig beseitigt werden können, sollen sich die Diener unserer Kirche auch darum kümmern, dass sie keine Gelegenheit auslassen, auf welche Art und Weise auch immer jene Dinge zu verhüten, die sonst zum Verderben degenerieren. Über dieses Thema hat (Martin) Schoockius von Amts wegen gehandelt in: *Exercitatio XX*. Und auch der Gebrauch der geheiligten Trinkgefäße ist ihnen nicht vorzuwerfen, wie aus dem Band des letzten Treffens der deutschen Theologen, Kapitel 1, Abschnitt XXI, des äußerst verständigen Theologen B. D. Spenerus (ersichtlich wird).

922 Pfarrarchiv Teltow, der Kommissionsrecess mit anschließender Konfirmation durch den Freiherrn Daniel Ludolph von Danckelmann liegt im Original vor, eingebunden gemeinsam mit den Visitationsabschieden von 1546, 1581 und 1600.

923 Im ersten Koalitionskrieg (1671–1679) überfiel Frankreich unter Ludwig den XIV. im April 1672 die Republik Niederlande, um diesen protestantischen Freistaat politisch zu vernichten. Der brandenburgische Kurfürst verbündete sich darauf hin mit seinem Nachbarstaat und entsandte ein kleines Heer. Die französische Kriegserklärung erfolgte darauf hin am 6. April 1672.

mal A[nno] 1676. den 27. Aug. wegen eroberung der stadt Anclam.⁹²⁴
 Wiederum A[nno] 1677. den mittwoch vor Pfingsten ein Fast- buß- und
 bet-tag, weil man mit Schweden im kriege annoch verwickelt war.⁹²⁵ A[nno]
 1679. wiederum ein danckfest, da S[eine] Churf[ürst]l[iche] D[urchlaucht]
 durch göttlichen beistand die Schweden aus Preussen vertrieben⁹²⁶: it[em]
 A[nno] 1680. den 31. Mart. weilen zwischen Franckr[eich] Schweden,
 Dennemarck und Churbr[andenburg] ein allgemeiner frieden getroffen⁹²⁷:
 Ebenfals A[nno] 1686. den 1. Sept. an~statt des monahtlichen bußtages ein
 öffentliches danck-fest wegen eroberung der Vestung Offen⁹²⁸ in Vngarn,
 dabei die brandenb[urgischen] trouppen sich wol gehalten und sonderliche
 ehre eingelegt: Abermal A[nno] 1687. den 14. Sonntag nach Trinit[atis]
 ein danckfest, wegen erhaltenen sieges wider die Türcken und gesegneter
 erndte, nachdem es hieran in vorigen jahren gar sehr gefehlet hatte. Hin-
 gegen ward A[nno] 1689. den 13. Mart. ein großer buß- fast- und bettag,
 des bevorstehenden feldzugs halber wider die Frantzosen angeordnet: die
 Texte waren vormittags Dan[iel] IX. 17. 18. 19. nachmittags

[202r]

Esa[ja]. XLII. 24. 25. | – als – | | + und weil + | S[eine] Ch[urfürstliche]
 D[urchlaucht] deßelben jahres selbst zu~felde gingen, erfolgete hier den
 3. Jun. ein formular für S[eine] Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] in wehren-
 dem feldzuge öffentlich zu bitten, und noch deßelbigen jahres den 14. Oct.

924 In Bündnistreue mit Frankreich und veranlasst durch Ludwig XIV. fielen im
 Dezember 1674 die Schweden in die Mark Brandenburg ein. Im Gegenzug
 siegten die Brandenburger am 25. Juni 1675 beim Überfall auf die Stadt Ra-
 thenow. In der berühmten Schlacht bei Fehrbellin (28. Juni 1675) nahm der
 Große Kurfürst selbst aktiv am Kampfeschehen teil, bei der die Schweden
 vernichtend geschlagen wurden. In der weiteren Folge (1676–1678) eroberten
 die Brandenburger sämtliche Festungen in Vorpommern zurück. Anklam
 wurde 1676 von den Schweden befreit.

925 Ebenda.

926 Am 29. Jan. 1679 wurden die letzten Schweden bei Tilstit geschlagen und
 gänzlich aus Preußen vertrieben.

927 Friede von St. Germain (Juni 1679): Friedensschluss zwischen Frankreich und
 Schweden einerseits und Brandenburg und Dänemark andererseits, jedoch
 musste Brandenburg Vorpommern wieder an Schweden abtreten.

928 Ehemalige Stadt Ofen, die zusammen mit Pest zu Budapest vereinigt wurde.

eine dancksagung wegen der übergabe Bonn⁹²⁹; A[nno] 1690. den 18. Jun. ein danckfest wegen des glücklichen feldzugs wider die Franzosen, die Texte waren vormittags Ps[alm] XX. 6. nachmittags Ps[alm] III. 8. 9. __ A[nno] 1692. | + den 25. Maj. ein + | bußtag, wegen der gefahr so wol der Franzosen als der Türcken: Die texte waren vormittags Ps[alm] LXXXI. 14.15. nachmittages Ps[alm] XX. 2. 3. 4. A[nno] 1697. den 27. Nov. erging der befehl wegen des erhaltenen friedens mit Franckr[eich]⁹³⁰ öffentlich zu dancken.

wegen den Gevattern.

§. 15. A[nno] 1685. ward die Churf[ürst]l[iche] Verordnung wegen den übrigen gevattern hier hergesandt

U[nseren] G[ruß] Z[uwor] Würdiger, wolgelahrter guter Gönner und freund. Nachdem S[eine] Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] Uns[er] gn[ädiger] Herr mißfällig vernommen, was für ein mißbrauch mit den vielen gevattern bitten bei den kindtauffen vorgehe, und zur steuerung solcher krämerei, so allendhalben überhand genommen, gnädigst verordnet, daß durchgehends zu einem kinde zum höchsten mehr nicht als 5. gevattern, von jedem aber, so über die 5. gebeten wird, 1 thlr. straffe gegeben, oder die übrigen von der tauffe abgewiesen werden sollen. Als befehlen namens höchstgedachter S[einer] Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] wir hiemit Euch darnach gehorsamst zu~achten Datum Cölln an der Spree den 17. Jul. 1685.

[202v]

Nachdem nun obgedachte Churf[ürst]l[iche] Verordnung der Pastor hieselbst publiciret, und pflichtmäßig darüber halten wollen, hat solches ihm nicht geringen unwillen bei der bürgerschaft gemacht, doch endlich, da das

929 Kurfürst Friedrich III. kämpfte im zweiten Koalitionskrieg (1689–1697) an der Seite des Prinzen von Oranien der Niederlande. Er zog selbst mit einem Heer an den Rhein und eroberte die Stadt Bonn am 12. Okt. 1689.

930 Der zweite Koalitionskrieg endete auf dem Kongress in Ryswyk am 20. Sept. 1697. Frieden wurde geschlossen zwischen Frankreich auf der einen Seite und England, Spanien den Niederlanden sowie am 30. Okt. desselben Jahres auch das Kaiserreich auf der anderen Seite. Obwohl Brandenburg unter Kurfürst Friedrich III. als Verbündeter des Kaisers Leopold I. an vielen Kampfhandlungen in den Niederlanden, Italien und in Ungarn teilgenommen hatte, wurde es zu den Friedensverhandlungen in Ryswyk von Leopold I. nicht dazu geladen.

hochprei[eißliche] Consistorium die straffe bis auf 6. gr. herunter gesetzt, hat man sich dazu bequemet.⁹³¹

Diese straffgelder, welche in dem obgedachten Churf[ürst]l[[ichen] befehl keinem specifive waren zugeeignet worden, nahm ad interim die hiesige Kirche zu sich. Doch da nachgehends der itzige Pastor ein wittenhaus für die Pfarr-witwen hieselbst aufrichtete, sind demselben solche straffgelder auf Special-Verordnung des hochprei[ßlichen] Consistorii zugeleget worden.

wegen der Prediger-witwen.

§. 16. A[nno] 1691 wurde auf Churf[ürst]l[iche] Verord[nung] de dato Cölln an der Spree den 2. April eine Prediger Witwen Casse bei jeder Inspection aufgerichtet, in welcher Verordnung vermöge des zehndten puncts denen Predigern | + ihren witwen aber + | | – Witwen der – | so unter keiner Inspection belegen sein, diese beneficia zustatten kommen mögten | + allergn[ädigst] + | befohlen wurde, sich diesen punct betreffend zu einer Inspection zu~erklären und dahin ihren beitrug zu thun.

Dieser hohen landesväterlichen Verordnung zu~folge resolvirte sich der hiesige Pastor Jänichen der Hochlöblichen Inspection zu Cölln an der Spree bei~zutreten, suchte ordentlich

[203r]

bei dem Hoch Ehrwürdigen Synodo deßelben, desfals recipiret zu werden, welches auch geschahe, solches that nicht minder der Pastor zu Cöpenick. Ob nun wol nachgehends eine veränderung vorgefallen, daß die hiesi[g]e Pfarre zur | – Teltouschen – | | + Mittenwaldischen + | Inspection verleget worden; So ist jedennoch der itzige Pfarrer, was die witten-Casse anbelanget, bei der Cöllnischen Inspection geblieben. Daher wann eine vacanz in der Cöllnischen Inspection auf dem lande | – ist h – | in dem circulo ist, dazu Teltou gehöret, hilft Pastor Teltouinsis selbige mitbestellen; und weilen der

931 Pfarrarchiv Teltow: Aus einer Untersuchung im zweiten GKB von Teltow und Schönow über die Anzahl der Taufpaten (Gevatter) im Zeitraum von 1685 bis etwa 1705 lässt sich die damalige Realität ableiten: Anfang 1686 bis Dezember 1687 lassen sich immer nur fünf Paten je Taufkind feststellen. In den Folgejahren steigt die Anzahl der sogenannten übrigen Paten wieder an. 1704/1705 betrug die Anzahl der Taufpaten im Schnitt sieben bis acht Personen. Daraus resultierten die dann regelmäßig anfallenden Strafgelder, vgl. Kapitel 18, §. 15.

Synodus die Pfarren in 4. circulos eingetheilet, und 6. Parochias zu einem circulo bestimmt, so gehören Schöneberg, Charlottenburg, Willmerstorff, Giesenstorff, Teltou und Mariendorff zu dem ersten circulo. Wann auch hinwiederum in Teltou eine vacanz der Pfarre ist, so besorgen selbige die übrigen Pastores itzt benannten Parochien.

| – wegen repartition zum Pfarrbau. – |⁹³²

|| – §. 17. Man communicirte auch unserm Pastori nachfolgende | – s Dec – | Verordnung des Consistorii:

Nachdem S[eine] Churf[ürst]l[iche] D[urch]laucht] zu Br[andenburg] U[nser] gn[ädig]ster H[err] gnädigst verordnet, daß wegen repartition derer, von denen matribus et filiabus⁹³³ zum pfarrbau aufzubringenden kosten es bei bisherigen observanz, daß die matres duas⁹³⁴; die Filialen aber vnam tertiam⁹³⁵ beitragen müssen, allerdings verbleiben soll. Jedoch, daß sothane proportion, nicht respectu der gantzen gemeinde, sondern secundum singula capita⁹³⁶ zu-halten sei, dergestalt, daß alle zeit ein bauer in matre duas

[203v]

tertias⁹³⁷, in filia aber jeder bauer vnam tertiam zu entrichten angehalten werden sollen; ratione unicolorum et vagantium⁹³⁸ aber, wie imgleichen anderer matrum et filiarum, die nur ad interim einer Pfarre beigelegt werden, es dahin gerichtet, daß ein jeder bauer | – unam tertiam zu entrichten angehalten werden sollen – | und Coßäte in dergleichen zugelegten dörffern quartam partem⁹³⁹ deßen, so ein bauer in der matre der Hauptpfarre giebt, mit beitragen. Und wir uns künftig in sententionando darnach richten sollen. Datum Cölln den 8. Febr. 1699.

932 Der Autor hat den Paragraphentitel sowie auch den nachfolgenden Text des §. 17 wieder durchgestrichen. Ein Grund ist nicht zu erkennen, zumal es sich in diesem Paragraphen vorwiegend um eine Abschrift einer Consistorial-Verordnung handelt.

933 Dt.: Mutter(kirche) und Tochter(kirche).

934 Dt.: (die) Mutter(kirche) zwei (Drittel).

935 Dt.: (die) Tochterkirchen (aber) ein Drittel.

936 Dt.: nach dem einzelnen Kopf, pro Kopf/Haupt.

937 Dt.: (in) der Mutter(kirche) zwei Drittel.

938 Dt.: nach Art der Einzigen und der Umherziehenden.

939 Dt.: den vierten Teil.

*Churfürst*l[*ich*] *br*[*andenburgisches*] *geistl*[*iches*] *Consistorio verord-*
nete Praesident und Rächte

Pf[*arre*]r *Fuchs*.⁹⁴⁰ – ||⁹⁴¹

Des Marinen wercks.

§. 18. A[nno] 1687. den 18. Sept. erhielt er die Ch[urfürstliche] Ver-
ordnung für das neu angelegte Marinenwerck öffentlich zu bitten, in den
Kirchengebet es zu inseriren und damit zu continuiren. a)

a) M. Andr[eas] de Pawlowsky Archi-Diacon[us] der Kirche zu St. Petri in Cölln
an der Spree, machte solches bei der vacanz der Praepositur und Inspectorats bei
besagter Kirche, denen zur Inspection gehörigen Pfarrern durch eine currende
folgender gestalt bekannt.

Jesum dulce Refrigerium!

Trigam nunc vobis Viri Rever. pl[*urimum*] *Clarissimi et Doctissimi, Fratres hono-*
ratissimi transmitto, monemini

I.

*Per Rescriptum lit. | – A. –*⁹⁴² *notatum vt ordinariis precum vestrarum formulis,*
quibus in Ecclesiis curae vestris commissis, diebus cum Dominicis tum festis pu-
blice vtimini juxta ordinem in literis expressum, inseratis, Personam et Nomen
Ducissae Mecklenburgicae Dominae nostrae Clementissimae.

II.

Ex eodem Rescripto cognoscetis serenissimi Electoris Br. Dom. nostri Clem.
mandato nauigium marinum apparari, vt promtiorem comeandi, contrahendique
facultatem Marchia consecuta cum sociis naualibus diuersa et longinquas gentes
sibi miscere et adungere possit. Sicut autem veteres Ethnici consueuerant, Naues
omnes ceterosque apparatus nauales, Diis Deabusque suis, antequam in mare
nauigerum, deducerentur, consecrare, illisque insignia coelica spiritu coeco acti,
praepondere (teste Gallaeo ad Lactantium p. 58.) Vt supremae fictitiorum Numi-
num tutelae commissae probo nauigio et tranquillitate secunda, cursum suum
conficere (Cic. IV. Acad. qu. 32.) ex nauigatione longa feliciter in portum reduci
(Quint. L. II. C.CXVII.) Illi autem ipsi opes amplissimas terra marique conquirere
possent. (Cic. I. V. fam.) Ita etiam Elector Seren. Dom. noster Clem. non fictitio-
rum quidem et impotentium; quibus Ethnici litabant, Deorum, sed gloriosi nostri
et omnipotentis DEi (qui solus est et optimus Nauarchus et Nauium Princeps)
Patrocinium singulis diebus Dominicis et festis, a vobis, vestrisque Auditoribus,
serio implorari, ordinariisque precibus extraordinariam formulam ex Rescripto
hoc excerptam, inseri satagit, vt nauigium hoc Electorale, mare placidum, et DEum

940 Fuchs, Paul von (1640–1704), Freiherr, Hofrat, später Geheimrat, 1682 Staats-
minister, 1684 geadelt, 1695 Präsident des Konsistoriums.

941 Ende des durchgestrichenen Textes im §. 17.

942 Nicht klar zu erkennen, ob der Autor (lit.) A. durchgestrichen hat.

propitium semper habeat et experiatur. Cessant quidem nauigationes hyberno anni tempore, et claudebatur olim mare, propter tempestatum acerbitatem, et quidem ex die III. Id. Nou. usque in diem Iduum Martiarum juxta Vergel. lib. V. c. 10. vel a Calendas Aprilis, secundum Plin. lib. II. c. 47. et Turneb. l. 18. c. 24. sed intercessionis nostrae pro hoc nauigio Electorali nunc demum in omnibus Ecclesiis nostris incipere, toto hyemali tempore crescere, nusquam vero decrescere debent.
III.

Edocemini quatuor posterioribus Rescriptis de voluntate et ordinatione Electorali, quoad conquirendas iterum Eleemosynas, inter quas maxime vobis pro mea commendo tenuitate, Mulheimenses Rhenanos, quorum beneficium concessionis in Rescripto lit. B. notauī, illi in numerosissimis Papicolarum oppressionibus, insidiis et astutiis septi, vix tantillum pecuniae colligere possunt, vt aedem Ecclesiasticam, quamuis pauperulam, conservare, Pastores, Scholarchas et Adituum alere, vt reliqua ad cultum diuinum promouendum, necessaria, nisi ab extraneis iunentur consequi valeant. Hisce diligenter perscriptis et commendatis, omnes vos et singulos diuino Patrocinio committo.

Dabam Coloniae Brand. d. 16. Sept. ao 1687.

Vestrarum Reuerendarum Dign. officio sissimus M. A. de Paulowsky.⁹⁴³

[204r]

befehle zu Collecten

§. 19. It[em] fernere befehle zu Collecten für noht dürftigen A[nn]o 1687. zur auferbauung der Probstei und

[204v]

Diaconat gebäude zu Mittenwalde. A[nn]o 1688. zur zerfallenden Kirche zu Gerstorff, Schöneweide, Radach. A[nn]o 1689. für die Evangelische Lutherische Kirche und pfarr-gebäude zu Hertzsprung; die Kirche zu Birckholtz,

[205r]

Jago, Mühlheim, it[em] das Hospitaldorff der stadt Gardeleben. A[nn]o 1690. zur erbauung eines Witwenhauses in der Neu-Stadt Brandenb[urg]. It[em] für die durch den Franzosen gantz ruinierte stadt Worms. A[nn]o 1691. für ein prediger Witwenhaus zu Havelberg. A[nn]o 1697. für die abgebrandte stadt Morungen in Preußen A[nn]o 1699. zur erbauung der Kirche zu Michendorff. und dergleichen.

943 Die Übersetzung befindet sich im Anhang S. 367 f.

des Pastoris ehestand.

§. 20. Bald bei erhaltener vocation zum Pastorat nach Teltou und deßelben antritt erinnerte sich Christlich unser Pastor Jänichen seiner vormals getroffenen ehelichen verbindnis mit J[un]gf[er] Maria Lingerin⁹⁴⁴, seel[igen] Nicolai Linger Churf[ürst]l[ich] br[andenburgischer] Reiseküchschreibers⁹⁴⁵ ehelichen tochter, vollenzog selbiges eod[em] an[nn]o 1671. den 5. Sept. zu Berlin in des geheimten StaatsMinisters v[on] Meinders⁹⁴⁶ hause, vermittelt gewöhnlicher copulation; zeigte in solchem seinem ehestande 8. kinder, als 5. Söhne und 3. töchter; davon der älteste sohn Franz, Stadtschreiber zu Middenburg⁹⁴⁷ in dem Hertzogthum Mecklenburg; der andere Petrus, Pfarrer zu Kuntzendorff bei Sorou in der Nieder-Lausitz annoch am leben⁹⁴⁸; die übrigen söhne sind bereits gestorben; die jüngste tochter Wilhelmina, Catharina Elisabeth wurde an den ehemaligen burgemeister hieselbst, nachgehends Erbherrn in Weissensee, Petrus Schönefeld verheliget⁹⁴⁹; die zweite ist nach Berlin⁹⁵⁰, die älteste nach Mittenwalde verheirathet.

944 Pfarrarchiv Teltow, zweites GKB von Teltow und Schönow, S. 247, Maria Eleonora Linger wurde am 23. Oktober 1712 in Teltow begraben.

945 Küchenschreiber (nach den Gebrüdern Grimm): „ein Küchenbedienter, welcher die Rechnungen ... führt.“ – Ein Reiseküchschreiber gehörte zu den bestallten Bediensteten am kurfürstlichen Hof, siehe Bahl, Der Hof des Großen Kurfürsten, S. 374.

946 Franz von Meinders, siehe Anm 914, S. 214.

947 Die Suche nach einem Ort/Stadt Middenburg (auch in ähnlicher Schreibweise) auf dem Gebiet des ehemaligen Herzogtums Mecklenburg blieb erfolglos.

948 Pfarrarchiv Teltow, zweites GKB von Teltow und Schönow, S. 17, Petrus wurde getauft am 24. Januar 1676. – Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 374, Jänichen, Petrus ([1676]-1740), von 1707 bis 1740 P. in Kuntzendorf, Kr. Sorau.

949 Pfarrarchiv Teltow, Traueintrag im dritten GKB von Teltow und Schönow, S. 353: *H[err] Peter Schönefeldt, burgemeister, auch Ziesemeister und Kirchenvorsteher mit J[un]gfer Wilhelmina Catharina Elisabeth Jänichen den 29. Jan. 1714.*

950 Ebd., Eintrag im zweiten GKB von Teltow und Schönow, S. 315: *[Jac?]ob Bartholdi, bürger und Schneider in Berlin mit Jgfr. Maria Charlotta Janichin copuliret den 11. Augusti 1701.*

[205v]

sein tod.

§. 21. A[nno] 1700. den 15 Jul. überfiel ihn ein schlagfluß, davon er deßelben tages seinen geist aufgeben muste im 57. jahre seines alters. bei seinem leichen-begängniß hielt der Consistorial-Raht und Probst zu Cölln an der Spree, Franz Julius Lutckens die leichenpredigt: dergleichen zu thun, er allen seinen unter ihm stehenden Pastoribus Diocesanis⁹⁵¹ versprochen, und so lange er Probst zu Cölln gewesen, solches auch würcklich erfüllet. der leichen-text war Apoc. III. 21. Wer überwindet etc.⁹⁵² der Pastor zu Giesenstorff, Georgius Hartstack⁹⁵³ that die abdanckung, und des defuncti successor⁹⁵⁴, dem S[ein]e damalige Ch[urfürstliche] D[urchlaucht] Frid[erich] III. die nomination zur Teltouschen Pfarre allbereit + gar gnädigst + l ertheilet, folgte nechst anderen leichenbegleitern der leiche nach, zum grabe.

[206r]

Das XIX. Capitel

Von dem achten Lutherischen Pfarrer Johann Christian Jeckel.**Inhalt.**

Deßen herkommen §. 1. Schuljahre § 2. Studentenjahre. §. 3. Vocation nach Teltou §. 4. Ordination §. 5. Confirmation §. 6. investitur §. 7. bestellet einen Organisten. §. 8. bringet das Kirchenwesen zur richtigkeit §. 9. reguliret die Kirchenstühle §. 10. des Gerst-hoffs und wiesen canon wird abgekauft §. 11. der Pastor bekommt davon eine zulage §. 12. schlägt die vocation aus nach Diddelstorff §. 13. Item nach Lichterfelde §. 14. die Kirche wird bestohlen §. 15. Maulberbäume werden gepflantzet §. 16. ein jubilaum conjugale §. 17. noch ein hochzeit carmen §. 18. die Local-Visitation §. 19. Verhör §. 20. das zweite verhör §. 21. das dritte §. 22. K. Verordnungen wegen des Krönungsfestes §. 23. der Danckfeste §. 24. Jubilaii Brandenb. §. 25. Jubilaii Lutherani §. 26. Extraordinaire buß- und bettage in krieges ze-

951 Dt.: allen Pfarrern einer Diözese (Amtsbezirk).

952 Apoc: apocalypsis johannis = Die Offenbarung des Johannes, 21, 7: Wer überwindet, der wird es alles ererben...

953 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 298, Hartstock, Georg (1640–1711), von 1682 bis 1711 P. in Giesensdorf.

954 Dt.: (des) Verstorbenen Nachfolger. – Der Nachfolger war der Autor selbst, Johann Christian Jeckel.

ten §. 27. in Pestzeiten §. 28. wegen trauer- und leichen-begängnißen §. 29. auch zu Collecten §. 30. des Pastoris ehestand §. 31. besonderer zufall §. 32.

[206v]

deßen herkommen

§. 1. Die durch das absterben des seel[igen] Christian Jänichen vacant gewordene Pfarrstelle ward dem itzigen Pastori Johann Christian Jeckel conferiret, welcher zu | + Berlin in + | Cölln an der Spree A[nno] 1672. den 26. Dec. gebohren: Deßen Vater war Christof Jeckel, K[öniglich] Pr[eußischer] Hoff- und Feld-Trompeter; die Mutter, Maria Schelius, eine tochter Samuel Schelii⁹⁵⁵, Juris Practici in Patria⁹⁵⁶, der Hochgräflichen Promnitzschen Residenz Sorou, deßen leben M. Joh[ann] Sam[uel] Magnus beschrieben a) und saget er sei gewesen justitiae sacerdos⁹⁵⁷ und in consiliis candidus⁹⁵⁸.

Schuljahre

§. 2. Ward von seinen Eltern den studiis zu geeignet | + frequentirte + | das, in patria zur selben zeit und bisher florirende Gymnasium Petrinum bis 1688. Da er sich zu Mag[ister] Gerresheim⁹⁵⁹ dem damaligen ruhmwürdigen Rectori | – b.) und A[nno] 1690. – | der Schulen zu Francf[urt] an der Oder b.) u[nd] A[nno] 1690. nach Görlitz in das berühmte Gymnasium unter die information des hochgelahrten M. Christiani Funcii⁹⁶⁰ begab.

Studentenjahre

§. 3. Zog A[nno] 1692. nach Leipzig auf die Academie, studirte daselbst 2. jahr, kam wieder nach Berlin, blieb daselbst bis 1696. und hatte in information die Fräulein töchter des Obristen v[on] Mesebuch⁹⁶¹. Begab sich nach Rhenitz⁹⁶² in der Neumark als Hoffmeister bei den jungen Herren von

955 Vgl. Huch, Teltowgraphie, S. 40 f., Rechtsanwalt in Sorau.

956 Dt.: (ein) tätiger Jurist in seiner Vaterstadt.

957 Dt.: rechtskundiger Priester.

958 Dt.: in Ratschlägen glänzend.

959 Siehe Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 246, Gerresheim, Johann Wilhelm (1653–1699), seit 1680 Rector in Frankfurt a. d. Oder, 1693 Pfarrer an St. Nikolai ebd., von 1694 bis 1699 Superintendent in Gardelegen.

960 M. Christian Funcke (1626–1695), Rektor des Gymnasiums in Görlitz.

961 Siehe Anm. 13, S. XXIV in der Einleitung.

962 Rhenitz im ehemaligen Kreis Soldin, heute Renice in Polen.

Schweinchen, Söhnen des v[on] Schweinchen und Schweinach⁹⁶³, obrist-Lieutnants unter dem Churfürstl[iche] br[andenburgischen] Leib-Regiment Dragoner. Ging A[nno] 1698. wieder nach Berlin, kam daselbst in mehrere bekandschaft bei dem Consisto(-)

a.) In der Beschreibung der Promnitzischen Residentz-Stadt Sorou P. 2. p. 35. de Literatis Sorou.⁹⁶⁴

b.) Hernach Prediger an der unter Kirchen daselbst, mithin Superintend[ent] und Pastor zu Garleben.⁹⁶⁵

[207r]

rial-Raht und Probst Fr[anz] Jul[ius] Lützens, der ihn in besondern privat affaires nach Lübeck sandte, woselbst er mit dem hochberühmten Prediger, itzo Seniore des Ministerii daselbst M. Jacob von Mellen⁹⁶⁶ bekandt und von demselben mit vieler liebe und wolthaten in seinem hause angesehen wurde. Nach glücklicher zurückkunft nahm hochgedachter Probst ihn ins haus und an seinem tische. Genöß daselbst nebst der sonderbaren information, vermittelt welcher er zu seinem künftigen Amte wol zubereitet wurde alle liebe und güte, als ein sohn von seinem vater; so gar, daß der obbenannte Obrist Lieutenant v[on] Schweinchen seinen ältesten sohn, Erdmann Rudolph A[nno] 1699. aus Schlesien nach Berlin brachte, und ihn zur information und aufsicht unserm Pastori, damaligem Studioso abermal anvertraute, man solche liebe für ihn hatte, daß, ehe man ihn aus dem hause laßen wolte, man lieber den jungen edelmann ins haus und an den tisch nahm.

Vocation nach Teltou

§. 4. A[nno] 1700. den 8. Sept. erhielt er die vocation zur hiesigen Pfarre, nach~dem er zuvor den 26. Jul. die nomination und das Churfürstl[iche] Decret zur Prob~predigt empfangen auch Dom[inica] X. p[ost] Tr[initatem] d. 15. Aug. die Prob~predigt hieselbst gehalten und davon der adliche GerichtsHerr Cuno Hans v[on] Willmerstorff nebst dem Magistrat und bür-

963 Vgl. Huch, Teltowgraphie, S. 41.

964 Siehe unter, Historische Beschreibung Der Hoch-Reichs-Gräflichen Promnitzschen Residentz-Stadt Sorau in Niederlausitz von Johann Samuel Magnus, Leipzig 1710.

965 Garleben = Gardelegen, Stadt westsüdwestlich von Stendal.

966 Siehe Huch, Teltowgraphie, S. 42, Jacob von Melle (1659–1743).

gerschaft einen favorablen bericht eingesandt hatten.⁹⁶⁷ Die vocation lautet:
Unsern

[207v]

freundlichen Gruß zuvor. Ehrbarer, Wolgelahrter, besonders lieber freund. Demnach von dem Magistrat zu Teltou, wegen Eurer daselbst abgelegten Prob-Predigt schriftlicher bericht eingeschicket, und wir daraus ersehen, daß die gemeinde an solcher predigt und der Eurigen Person ein gutes vergnügen gehabt. Als thun im namen und an~statt der Churf[ürst] l[ichen] Durch[laucht] zu Brandenb[urg] etc. Unsers gnädigsten Herrn, Wir, Euch zum Pfarrer der gemeinde zu besagtem Teltou, vermittelst und in kraft dieses, ordentlicher~weise vociren und beruffen, auch zugleich anermahnen, Euch in solchem geistlichen Amt, aller schuldigen gebühr, wie von einem getreuen Prediger und Seelsorger erfodert wird, zu~verhalten, männiglich und voraus Euren anvertrauten Pfarrkindern allstets mit einem unsträflichen leben und wandel vorzugehen, und Euch eußerst angelegen sein zu laßen, dieselben aus den Schriften der Propheten und Aposteln, auch denen vier Haupt Symbolis also zu unterrichten und zu lehren, daß sie in wahrer rechter erkenntniß und furcht Gottes | + je mehr und mehr wachsen und zunehmen mögen, darzu Wir Euch dann Gottes + | reichen segen treulich wünschen.

Hiebei habt ihr zugleich ein schreiben an das Churfürstl[iche] Consistorium alhier zu empfangen, woselbst ihr Euch mit selbigem anzugeben, dem gewöhnlichen Examini zu submittiren und darauf

[208r]

der ordination zu~gewarten. Und Wir sind Euch freundlich willen zu~erweisen allstets anerbötig. geben Colln an der Spree den 8. Sept. 1700.

Churf[ürst]l[ich] Brandenb[urgisch] Würckl[iche] geheimte Rächte

Vt.

Paul v[on] Fuchs.

967 Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 47, Tit. 5 Lit. T, Nr 2a, Bl. 12 f., Bericht vom 27. Aug. 1700.

Ordination

§. 5. Die Praesentation bei dem Consistorio und Examen Ordination wurde den 17. Sept. angestellt und glücklich vollbracht. Die gewöhnliche Prob-Predigt aber blieb weg, weil ihm nicht allein kein bequemer tag darzu, damals konnte bestimmt werden, sondern auch, weil er vorhin schon zum öftern bei der Cöllnischen gemeinde, woselbst die Candidaten, sich musten hören lassen, gepredigt hatte. Den 20. Ejsud[em] war der montag nach dem XV. p[ost] Tr[initatem] erfolgte nach der geendigten ordentlichen Montags-predigt vor dem kleinen altar in der St. Peters-Kirchen, die ordination, in dem gewöhnlichen Prediger-habit, mit einem weißen halskragen, schwarzen langen mantel und alba bekleidet; | – und – | auf der art, wie M. Joachimus Goltzius⁹⁶⁸ in der Kirchen-agenda⁹⁶⁹ diese ceremonien beschrieben hat. Nachdem er dergestalt die Sacros ordines⁹⁷⁰ erhalten, empfieng er darüber literas testimoniales⁹⁷¹ a):

Franciscus Julius Lütckens

S. Consistorii, quod Coloniae ad Suenum est, Assessor, Ecclesiae Petrinae Pastor Praepositus et Vicinarum Inspector sui et ministerii nomine

Lectori Beneuolo

*P[lurimum] D[icit] S[alutem]*⁹⁷²

a) Vor diesem gaben die ordinirten Prediger einen revers von sich, wie oben P. II. C. XV. §. 1. zu-sehen, nachher aber haben die Pastores ordinantes⁹⁷³, denen von ihnen ordinatis gewisse literas testimoniales, wegen der erhaltenen ordination ertheilet, wie das itzt obgedachte | + testimonium + | besaget; auch solches wie vorher schon, also auch nachdem beobachtet worden. Diesemnach hieß vorher, als der Consistorial-Raht und Probst zu Cölln an der Spree | + M. Joh[ann] Buntebard + |

968 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 255, M. Goltz, Joachim (c. 1558–1617), von 1585 bis 1614 Diakon an S. Nikolai in Frankfurt/O.

969 Goltzius, Joachim: Agenda: Das ist Ausserlesene Kirchen-Ceremonien: Welche in den Kirchen Augspurgischer Confession in üblichem Brauche seyn ..., Franckfurt an der Oder 1697.

970 Dt.: die heilige Ernennung, Priesterweihe.

971 Dt.: Erlaubnisschreiben zum Zwecke des Weihempfanges.

972 Dt.: Franciscus Julius Lütckens, des Heiligen Consistoriums, das bei Cölln an der Spree befindlich ist, Assessor, Pastor der Petrus-Kirche, Probst und Inspector der umliegenden Ortschaften, begrüßt im eigenen und des Ministeriums Namen den wohlwollenden Leser herzlich zur Berufung.

973 Dt.: geweihten Pastoren/Pfarrer.

gestorben, und die Diaconi Petrini die ordination verrichteten, das Testimonium ordinationis⁹⁷⁴ also:

⁹⁷⁵VACANTE INSPECTIONE COLONIENSI. || EX SPECIALI MANDATO ||
CONSISTORII ELECTORALIS BRANDENBURGICI || nos || DIACONI CO-
LONIENSES

Lectoribus sal[utem] dic[imus] pl[urimam]

Hoc vere summum diuinae Majestatis beneficium grata mente et memoria celebramus merito, quod immensa bonitate generi humano illustribus verbi et miraculorum testimoniis se patefecit, aeternam sibi ex mundo colligens Ecclesiam, voce doctrinae a Filio traditae, per quam vere est efficax et homines sibi ad se conuersos vera sui agnitione illustrans justitiam et vitam in eis, accendit. Cum autem per ministerium illa fiat collectio Ecclesiae, omnibus sane temporibus in hodiernum usque diem, ad doctrinae coelestris propagationem fideles in uineam suam extrudit operarios, qui sprete mundi ingratitude et periculis, quibus haec vita Dio consecrata, semper fuit exposita, suam operam Ecclesiae gubernandae locant. Ac primus minister et Doctor | – ... – | Euangelii fuit ipse Filius DEI Dn. noster JESVS CHRISTVS, qui mirandam in Paradiso de redemptione ex arcano sinu Patris protulit promissionem et deinceps docendae hujus promissionis Ministerium; missis continua serie Patribus, Prophetis, Apostolis conseruauit, data ministris et aliis Ecclesiae membris facultate personas idoneas vocandi et instituendi: (non enim Apostoli sibi solis jus electionis vendicarunt, sed Presbyteros constituerunt χειροτονήσαντες Act. 6. u. 14. 2. Cor. 8. et Paulus, quos Corinthii per Epistolas probauerint, se missurum scribit 1. Cor. 16.) et per hos ab hominibus legitime vocatos se efficacem ac potentem fore promittit ad salutem omni credenti, non secus, ac si⁹⁷⁶ sua voce coelitus sonante eos vocasset, unde 2. Tim. 2. Paulus dicit, commendandam esse doctrinam fidelibus hominibus, qui ad alios docendos idonei fuerint. Hinc ad omnes fideles Euangelii ministros suavissima Esaiae cap. 51. pertinet sententia: Posui verba mea in ore tuo et umbra manus meae protexi te, ut plantas coelos meos, coelestem nimirum in terra mihi colligas Ecclesiam, horto similem, in quo Plantulae recte DEUM agnoscentes et celebrantes, in hac et futura vita procreentur et foueantur. Ad hoc sacro sanctum munus plantandi hortum coelestem in Ecclesiis Seefeld et Krummensee vocatus est ab Illustrissimo Dn. Barone Ottone de Swerin. Dn. Petrus Sückeland, sicut literae vocationis testantur. Cum vero his exhibitis, petierit, ut post institutam examinis censuram et auditam de praecipuis doctrinae Christianae articulis, confessionem, munus docendi et administrandi Sacramenta ipsi commendaretur: diligenter prius explorata ipsius doctrina, compertum est, eum de omnibus religionis nostrae capitibus, veram cum fundamento Prophetarum et Apostolorum congruentem sententiam, quam

974 Dt.: Zeugnis/Urkunde der Weihe.

975 Die Übersetzung zum lateinischen Teil der Anmerkung a) befindet sich im Anhang S. 368–377.

976 Der Autor schreibt hier acsi.

et haec nostra vno Spriritu et vna voce cum Catholica Christi Ecclesia profitetur, amplecti et ab omnibus falsis opinionibus, cum verbi diuini norma pugnantis, iudicioque verae Ecclesiae damnatis, abhorre, ideoque per vsitatos Ordinationis ritus, legitimam vocationem confirmantes, potestas docendi et Sacramenta iuxta Christi institutionem administrandi cum impositione manuum publice in templo illi commissa est, quod hae literae testantur. Cumque in doctrina constantiam, in officio fidem et diligentiam, in tota vita pietatem et modestiam cum ceteris virtutibus, quos I. Tim. 3. et Tit. I. Paulus in pio Ecclesiae ministro requirit, sancte sit pollicitus, hortamur ipsum, vt hujus promissionis memor assiduo studio doctrinam augeat, exemplo integritatis vitae, quae doctrinae correspondeat, suis auditoribus ad omnem virtutem praeluceat et pium in religione consensum nobiscum tueatur; | – Ministerium con – | cumque omnibus bonis, quibus cum victurus est, commendamus. Filius DEI supremus Ecclesiae Pastor verbi sui ministerium clementer conseruet, et hunc Dn. Petrum Sückeland ac omnes animarum Pastores sancto suo spiritu regat, ne onere, quod grauissimum ipsis incumbit, fracti, nec ingratitude, quae certo expectanda est, offensi deficient, et amota manu ab aratro agri Domini ad quaestuosa hujus seculi negotio respiciant, sed DEo grata; aliis salutaria dicendo faciendoque vitae coronam post indefessam operam constanter expectent. Datae Coloniae cis Sueuum, sub ministerii nostri Sigillo die 21. 8bris Anno 1674.

M. Andr. de Pawlowsky

M. Johann Christoffer Holtzhausen.⁹⁷⁷

Dieses Testimonium ist zugleich deßhalb merckwürdig, indem besagter Pastor, Petrus Sückeland⁹⁷⁸ von der zeit an, bereits 62 jahr in officio gewesen, und bis dato | + zu Seefeld + | noch am leben ist.⁹⁷⁹

⁹⁸⁰

Nachher und zwar nach des besagten Consistorial-Raht Lütckens abzug waren die gedachte testimonia | + von seinem successore in officio + | folgender gestalt eingerichtet:

Ferdinandus Helfricus Lichtscheid,

Sacro Sanctae Theologiae Doctor, Regii et Electoralis Consistorii, quod Coloniae ad Spream est, Assessor, Praepositur Coloniensis et vicinarum in rure Ecclesiarum Inspector suo et ministerii ad St. Petri nomine

977 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 353, M. Holzhausen, Johann Christoph (1640–1695), 1675 Diakon in St. Petri Berlin, 1675 amtsentsetzt, ...

978 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 874, Suckland (Suchland), Peter (c. 1648–1738), von 1674 bis 1719 Pfarrer in Seefeld, Kreis Bernau.

979 Auf der Manuskriptseite 209v endet die Anmerkung a), siehe auch die folgende Anmerkung.

980 Die Fortsetzung der Anmerkung a) setzt erst auf der Manuskriptseite 212r wieder ein. Ohne einen diesbezüglichen Hinweis lässt der Autor unterhalb des laufenden Textes auf den vier Seiten von 210r bis 211v den freien Platz unbeschrieben.

Lectori beneuolo: Salutem a fonte Salutis!

Inter alias Ministris Ecclesiae demandatas diuinitus curas, sollicitudo quoque numeratur, qua fidelibus idoneisque hominibus idem Evangelii praedicandi labor injungitur. Paulus Timotheum suum 2. Epist. cap. 212. non frustra monet, Καὶ ἂ ἤκουσας[?] παρ ἐμοῦ διὰ πολλῶν μαρτυρῶν ταῦτα παράθου πιζοῖς[?] ἀθρώποις, ὅτινες ἴκανοὶ ἔσονται καὶ ἑτέρους διδάξαι. scilicet non sufficit ministrum Christo deuotum ἔνδυναμοῦ θαι ἐν τῇ χάριτι, τῇ ἐν χρίστῳ Ἰησοῦ et seishum[?] δόκιμον παραθῆσαι τῷ θεῷ ἐργάτην ἀνεπαίσ[?]χυντον, ὀρθοτομοῦντα τὸν λόγος τῆς ἀληθείας (ibid. v. I. et 15.) Sed et eo respiciat, ut ministerium spiritus vix unius alias generationis beneficium, in posteros quoque derivetur. _ Conandum igitur est, ut huic curae satisfiat. Jura moresque Ecclesiae primitivae si considerentur, facilius quidem tunc scopum assequeretur status Ecclesiasticus, cum ei competerent libereque permitterentur, singulatim in constitutione ministerii, nominatio, ordinatio, inauguratio, ac in delictis officialibus et Ecclesiasticis, ne obrudantur[?] homines malitiosi, censura (B: D. Danhaw. Hodos. Phaeno. II. p. 151.) Sed nominatione tandem perdita, defectus ejus quomodocunque supplendus erit. Aurum intime cognitum, tutius utique adhibetur, quam quod manus peregrina suppeditaerit; at sufficiens exploratio et huic fidem sinceritatis facere poterit. Hinc ritum ordinationis, non ex consuetudine, sed ex necessitate, praecedat in Ecclesiis Evangelicis Examen, quod tum πιζότης tum ἰκανότης debita in Candidatis aestimantur, quam explorationem moribus hodiernis, sermo in Ecclesiae coetu publico Docimasticus, colloquiumque de fidei articulis absoluerent solent. His si quaedam alia aptitudinis aequae certa signa, uti sunt: Rudium Catechesis aliquandiu instituenda, preces sine libellorum formulis fundendae, solamina congrua in aegro[?]torum aliorumque afflictorum, visitationibus exhibenda, adderentur; exactior omnino futura esse posset, multorum exploratio, nec adeo excruciantur animi imponentium manus, qui quandoque vix sibi satis cauere possunt, ne in societatem alieni peccati pertrahantur. Cum igitur nos officii ratio et superiorum mandatum solitos esse jubeat, et nunc quidem Ministerio Evangelii admoueat Dn. ___N. N. ___ vocatus Pastor N. ___Has praesenter, Sigillo ministerii nostri, subscriptioneque roboratas literas testimonium loco esse volumus, quid in hoc negotio inter nos sit actum. Erunt proinde illae in Testimonium primo Explorationis, qua fidelitatem ejus, aptitudinemque probauimus. Dein Ordinationis, qua sanctissimam παράθεισιν potestatem nempe, Ecclesiae ministris competentem, eidem precibus publicis et manuum impositione contulimus. Tertio Confessionis suae, qua veritatem Religionis Evangelicae in verbo DEi fundatam atque in IV. Concilio Oecumenicis, Aug. Conf. inuariata ejusque Apologia ac utroque Catechismo Lutheri explicatam se amplecti sancte testatus est. Porro Promissionis, qua, se auxilio spiritus Sancti, doctrinam hanc auditores suos sermonibus sacris, catechesique perpetua, docturum, et semet ἀνέγκλητον[?] iisdem exemplaris loco futurum spondit. Demum Admonitionis nostrae, qua ei puritatem doctrinae, et vitae inculatae ornamentum serio injungimus, ad praesentium donorum augmentum, absentium acquisitionem diligenter hortamur. Faxit ὁ ἀρχιομιήν[?] noster optimus Jesus Christus, ut Ecclesiae suae ὄικος πνευματικός, ἱεράτευμα ἅγιον, fideles, aptorque nanciscatur ministros, σοφοὺς ῥεμπε ἀρχιτέκτονας,

qui et fundamentum unicum rite ponant, et pretiosa quaeuis eidem superstruant, quo in ipsius φανερώσει ἀμαράντινον τῆς δόξης Στέφανον, adipiscantur Dab. Coloniae ad Spream Anno ___ die ___

*Ferdinandus Helfferich Lichtscheid D.*⁹⁸¹

*Lucas Heinrich Thering.*⁹⁸²

*Petrus Sigismundus Pape.*⁹⁸³

*GEORGIUS FRIDERICVS SCHNADERBACH*⁹⁸⁴,

Regii et Electoralis, quod Coloniae ad Spream habetur, Consistorii Consiliarius, Praepositus et Pastor ad D. Petri ibidem, nec non adjacentium in agro Ecclesiarum vt et Gymnas. Inspector,

Suo et Ministerii ad D. Petri nomine

LECTORI BENEVOLO

Gratiam, et pacem a DEo Patre per Jesum Christum!

Varia equidem sunt, quibus genuinum suum in fide filium, constitutum Ephesinae Ecclesiae Ephorum, Timotheum, magnus gentium Doctor in literis ad eundem perscriptis, salutariter olim instruxit monita, eminere tamen prae reliquis videt[?], quod I. Epistola Cap. V. 22. sic legitur: Χεῖρας ταχέως μηθευι ἐπιτιθει[?] μηδὲ κοινώνει ἀμαρτίας ἀλλοτριᾶς Fuisse manuum impositionem solemnem ex Ecclesia Judaica in coetum Christianorum translatum ritum, nemo facile negauerit, qui praeter scripta Apostolica contextores Historiae Ecclesiasticae primaevae legit. Neque latet adhibitum vt plurimum fuisse, cum, publico omnium statuum consensu sacrum hoc nunque cuiquam deferendum fuit. Ipsum hinc Ecclesiae morem improbare sanctissimus Apostolus minime voluit, sed monere saltem qua cautela adhibendus, rempe non ταχέως, non cito, illum peragendum. Bene et nostro quidem iudicio satis apte Theophylactus, citante Piscatore in Comment. Super haec verba, de festinatione ad eundem nimia scripsit: Nonne cito manque imponi dici possunt, cum vel nulla vel nimis levi et perfunctoria doctrinae, donorum et vitae praeviae discussione imponuntur? An statim ex prima vel tertia probatione ad eam descendendum, vel annon potias explorationis saepissime reiterandur actus? Sic quidem, cum tot animarum hic in discrimine versetur salus, res vtique serio deberet agi; ast vero, quae Ecclesiam paulatim sub intrauit nunquam dolenda satis tepeditas nonne et istam olim adhibitam tertandi vel plane sustulit, vel omnino remissioem fecit ἀκριβειᾶν? Vix a facie nobis notus simulac emendicatis stipatus commendabitii advolat, numne sine severiori et vitae et morum, aut ingenii inquisitione admitti statim, vel illotis

981 Siehe Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 500, D. Lichtscheid, Ferdinand Helfreich (1661–1707), von 1704 bis 1707 Probst an St. Petri in Berlin.

982 Ebd., S. 885, Thering, Lukas Heinrich (1648–1722), von 1691 bis 1722 Archidiakon an St. Petri in Berlin.

983 Ebd., S. 619, Pape, Peter Sigismund (1666–1733), von 1722 bis 1733 Archidiakon an St. Petri in Berlin.

984 Ebd., S. 772, Schnaderbach, Georg Friedrich (1669–1716), von 1707 bis 1716, Probst an St. Petri, Berlin.

manibus ad sanctum hoc ministerium Desiderat? Ita proh dolor! rem geri tristis testatur experientia et infinitae cordatissimorum Theologorum de corruptione ista loquuntur querelae. Quod in re tam ardua permittitur, habenda concio sic dicta δοκιμασική[?] vel fugitivum per pauca saepius momenta examen non omnes hic absolvet numeros. Ad solem inde caligare illum palam est, qui exeo non, quoties hic in adjectam a Paulo grauissimam rationem peccetur, satis clare perspiciat, his ab illo expressam verbis: Neque communicato alienis peccatis. Nonne enim is, cui haec demandata cura est toties in societatem alieni peccati trobitur, quoties Candidati hujus muneris vel commissa jam peccata reticet, nec an de iis serio poenitentiam egerit, solícite inquirít, vel constitutum adhuc sub dominio eorundem (quod cogitu mentibus divina luce collustratis non adeo difficile est) non tam diu a sacris his limitibus arcet, donec vere ipsum resiquisse constet, vel si quae futuro postea tempore praevidet non anxie de iisdem, cane pejus et angue fugiendis monet?

Revocavimus nobis et summo quidem jure divinam hanc Apostoli admonitionem in memoriam, quibus superiorum, jussus et nostri officii ratio curatam ministerio huic admovendorum explorationem injunxit. Proinde cum in Ministrorum Euangelii numerum hac vice quidem adlegantus sit. — DNus SIGISMVNDVS HAVBE a Sereniss. PRINCIPE et MARCHIONE BRANDENB. CHRISTIANO LVDOVICO PASTOR CASTRENSIS ad

Cohortem Ejusdem Pedestrem hisce nostris, publico ministerii Sigillo et subscriptione munitis, literis palam testari voluimus, nil a nobis hac quidem parte neglectum, nil temere et desultorie peraotum[?], nec ad consuetam manuum impositionem praecipiti deventum esse gradu. Denegare tu[?] sacros eidem ordines haud potuimus, imprimis cum talem in Examine, quod sustinuit, vigidiori sese nobis probaverit, de cujus ικανοτητι non solum certi simus redditi, sed qui et futures πιςοτητος in officio debite adhibendes, haud dubiam nobis fidem fecerit. Publica ergo manuum impositione sacram hanc spartam Eidem commichimus, et vt adscriptum nostro ordini, hoc nomine, autoritate publica omnibus bonis piisque commendamus. De caetero pientissimis calidissimisque nostris summum animarum Episcopum JESVM CHRISTVM veneramus precibus, vt extrusum hunc in messem suam operarium, pariter atque nos omnes, qui sub hoc onere, jam gemimus, vel quibus sacra haec olim conferenda provincia est, sanctissimi sui spiritus luce magis magisque collustret, in agnita et confessa veritate sanctificet et ad diem usque magnae manifestationis suae in vita nostra irreprehensibiles sistat, tandemque sublato pastorum et ovium, quodin hac vita vignit, discrimine, ipse magnus noster Pastor maneat, neminem ex nobis omnibus aeternum perire sinat: Dabamus Coloniae ad Spream Anno 1711. d[ie] 31. Mart.

(L.S.) — Georg. Frider. Schnaderbach.

Lucas Heinrich Thering.

PS Pape.

JOANNES PORST⁹⁸⁵.

Regii et Electoralis, quod in sede Regia habetur, Consistorii Consiliarius, Ecclesiarum Berolinensium Pastor, Coenobii Praepositus et Synodi

Berolinensis Inspector, Suo et Ministerii __ ad. __ D. Nicolai nomine

LECTORI BENEVOLO

Gratiam et veritatem in CHRISTO JESV!

Diivinus gentium Apostolus, fructum Ministerii sui Corinthiis in memoriam reuocaturus, Ego, inquit, in Christo Jesu per Euangelium vos genui I. Cor. IV. 15. Paucis multa! Breui quippe sermone omnem suam, quam in salute Corinthiorum promouenda operam collocauerat, exponit. Ego, ait, non sine pondere quidem, sed tamen praef[?]jiscine. Interat enim, non tam ipsius, quam Corinthiorum, vt se seruum Christi haud inutilem v. 1. imo vt illis se Patrem sisteret. Verendum scilerat, ne Corinthii, dona externa, externumque habitum suspicientes, Paulum paulatim haberent paulum, hoc est, parui aut nullius pretii virum, cuius minuatur praesentia famam. 2. Cor. X. 10. Apostolus quidem nihil morabatur aliorum de se iudicium 1. Cor. IV. 3. sed timebat tamen, ne Corinthii satanae ejusque ministrorum officiis turgidi facti, vna cum Apostolo simplicitatem aliquando euangelicam, fastidirent atque abjicerent 2. Cor. XI. 3. 13. 14. 15. Hinc illud Ego; quod non gratiae diuinae 1. Epist. XV. 10. sed aliis tum veris, tum falsis Apostolis, opponit. Veris, quatenus hortum Ecclesiae Corinthiacae non plantauerant, vt Paulus, sed rigauerant c. III. 6. nec regenerationis fundamentum jecerant, sed huic tantum superstruxerant v. 10. eo nomine paedagogi potius, quam patres Corinthiorum appellandi. Falsis utpote qui vox paedagogorum, nedum patrum nomen merebantur. Hi enim virtutis Euangelii ignari atque inexpertes, adeoque regenerationis indolem parum curantes, pro suo, quo quisque abundabat senf..[?] su, in moribus aliorum formandis strenue laborabant; sed magis, vt ipsi, quam vt Christus in mentibus formaretur, erant solliciti Gal. IV. 19. coll cum VI. 13. Illis ergo omnibus unicuique suo modo, se opponit Paulus, patrem Corinthiorum se dicens, non paedagogum. Patris est generare, et hoc quidem vnius est, non multorum. Ego ait Apostolus, non alii, ego solus vos genui; non per naturam, sed spiritualiter, per Euangelium, tanquam semen illud viuum, per quod regeneramur 1. Petr. I. 23. 25. non virtute propria, sed in Jesu Christo, cuius imago in vobis expressa est per regenerationem. Non licet heic nobis esse verbosuribus. Habent interim verbi diuini ministri, quod sibi capiant. Omnes illi, qui noui foederis ministros agunt, se patres praestent, non paedagogas tantum. Christi enim non Mosis vicem sustineant, oportet. Moses cum lege sua tantum paedagogus est Gal. III. 24. mandat, prohibet, coercet, minatur, execratur; sed frustra! Nihil enim subministrat viuum, quibus id, quod praecipitur, ant prohibetur, vel effici, vel omitti queat. Christus Pater est Esa. IX. 6. et qui Christi vicem gerunt, se patres esse debere meminerint. In id ergo incumbant, licet cum dolore, vt auditores

985 Vgl. ebd., S. 648, Porst, Johann (1668–1728), 1713 Probst an St. Niolai, Berlin, von 1716 bis 1728 Konsistorialrat.

suos parturiant, donec Christus in iis effingatur: hoc est, non satis habeant, si quid deceat Christianum, quidne[?] dedeceat, commonstratum fuerit; sed verbum Euangelii sincere riteque proponant, ut vini huius seminis virtute nouus homo, ad DEi imaginem compositus, per fidem procreetur. Ex hoc enim fonte verae virtutes Christianae libero cursu emanant. Eph. II. 10. ut autem patres sint, opus est scientia, non vulgari, sed Theologica, hoc est, accurata, ut apti sint ad docendos alios et refellendos contradicentes. Opus item est conscientia pura, qua mysterium fidei adseruare necesse est I. Tim. III. 9. quia opus ipsis est experientia spirituali, sub orationis, meditationis (quae tria ex mente B. Lutheri Theologum faciunt) exercitio acquisita. Neque vero νεόφωτοι, seu infantes in Christo (infans enim quomodo generaret.?) sed adulti sint, ut patris personam tueri queant. — Atque hoc est, de quo Dominum

986

etiam atque etiam admonitum volumus. Examinauimus eum, et quae sit ipsius ad verbum DEi docendum habitas, explorauimus. Cum itaque spem nobis fecerit haud dubiam, fore, ut cum fructu Ecclesiae ministret, consueta manuum impositione in ministerii ordinem eum recepimus, id quod nominum nostrorum subscriptione, sigilloque templi nostri adposito, testamur. Diuinum Numen implorantes, ut Pastores paterna virtute, materna mente praeditos, misellae suae Ecclesiae largiri atque conseruari velit. Dabamus Berolini⁹⁸⁷

[208v]

⁹⁸⁸*Vocationem ministrorum verbi diuini mediatam dari ipsissimis nititur sanctissimae scripturae fundamentis. Diuinus enim Codex asserit, praecipisse Apostolos alios, ut illis qui ad Docendum coetum idonei*

[209r]

essent, commendarent ea, quae ex Apostolis audiuisent II. Tim[otheus] II. 2. Expresse quoque Titus ab Apostolo in Creta relictus esse dicitur, ut oppidatim

[209v]

presbyteros constitueret Tit. I. 5. sed et eandem mediatam vocationem ministris verbi ordinarie necessariam, minimeque adiaphoris anumeran(-)

986 Ein Absatz von ca. zwei Zeilen.

987 Zur Übersetzung siehe Anm. 975. – Hier endet die auf S. 208r beginnende Anmerkung a).

988 Anfang der in Anm. 991 befindlichen Übersetzung der Manuskriptseiten p. 208v bis 215v.

[210r]

*dam esse, scriptura testatur. Jehouah ipse abominatur omnes a se non mis-
sos Prophetas Jer. XXIII. 21. Et hominem non posse quicquam accipere,
nisi datum*

989

[210v]

*ei fuerit de coelo, generaliter asseritur Joh. III. 27. Generaliter inquam,
et absque vlla ad nouam doctrinam restrictione, hoc asseritur, unde et ad*

[211r]

*Baptismum Johannis ibidem applicatur. Ceterum mediata vocatio non mi-
nus diuina est, quam immediata. Illi enim, qui Ephesinae Ecclesiae*

[211v]

*praerant atque ab Apostolis vocati erant, diserte dicuntur esse vocati a
Spiritu S. Act. XX. 28. Et Sosthenes | – non minus atque ipsa Paulus – |
non | – mini – |*

[212r]

*aliam ac mediatam vocationem habens, non minus atque ipse Paulus, mi-
nister Christi et mysteriorum diuinorum oconomus erat, imo etiam vt*

[212v]

*talis censeri et reputari debebat 1. Cor. IV. 1. Haec vero ipsa vocatio non
leue[?] ministrorum humeris, vel vt rectius dicam animabus*

[213r]

*imponit onus. Vocantur nimirum ad officium longe grauissimum, qua de
causa etiam operariis in vinea Matt. XX. 1. comparantur et*

[213v]

*οἱ κοπιῶντες 1. Tim. V. 17. imo ὑπερέται[?] subregimes Christi nuncupantur
1. Cor. IV. 1. Ipsum vocabulum καλεῖν quod Noui Testamenti literis de
vocatione*

989 Auf den vier folgenden Seiten (S. 210r bis 211v) hat der Autor unterhalb des Haupttextes die ganze restliche Seite für weitere Erläuterungen freigelassen. Der Text seiner Anmerkung a) von S. 208r geht nach diesen vier Seiten erst auf S. 212r weiter. – Vgl. Anm. 979 und 980.

[214r]

ministrorum verbi vsitatissimum est, non sine emphasi idem innuit. Proprie enim militaris est vox, et denotat ἐξονομακλάδην ἐπιλέκτους, euocatos

[214v]

milites, qui emeritis stipendiis in solatium reipublicae conseruabantur, iterum militaturi, ubi extrema necessitas eorum flagitaret auxilium. Proinde quia adeo

[215r]

graua est ministorum, ad quod diuinitus vocantur officium, summis sane DEi beneficiis accesendum est, quod DEy verbi sui ministros, qui tantum in se

[215v]

recipiunt onus, et de quo olim grauissima erit reddendi ratio, excitat et vocat. — Cum jam Dn. Joannes Christianus Jeckelius SS. Theol. Studiosus a Poten(-).^{990 991}

990 Hier bricht der Paragraph 5 abrupt ab, siehe die letzten zwei Wörter: *a Poten-*, die auf eine Fortsetzung auf der nächsten Seite hinweisen. Das gleiche gilt für die Anmerkung a), beginnend auf Seite 208r, die auf der Manuskriptseite 215v abbricht, siehe Anm. 987. – In der Bindung setzt die Handschrift auf S. 216r mit dem Paragraphen 14. fort.

991 Übersetzung der Manuskriptseiten p. 208v bis 215v: Dt.: *Dass die vermittelte (Berufung) der Diener am göttlichen Worte gegeben wird, stützt sich auf die ureigensten Fundamente der heiligen Schrift. Das göttliche Buch nämlich erklärt, dass die Apostel anderen vorgeschrieben hätten, dass sie jenen, welche dazu geeignet seien, eine Gemeinde zu lehren, jenes empfehlen sollten, was sie von den Aposteln gehört hätten: 2. Tim. 2, 2. Ausdrücklich wird auch gesagt, dass Titus vom Apostel (Paulus) in Kreta zurückgelassen worden sei, damit er von Stadt zu Stadt Presbyter einsetze: Tit. 1, 5. Aber die Schrift bezeugt auch, dass dieselbe vermittelte Berufung den Dienern am Worte ordnungsgemäß notwendig ist, und auch keinesfalls auf die Unausgewählten anzuwenden sei. Jehovah selbst verwirft alle Propheten, die nicht von ihm geschickt wurden: Jer. 23, 21. Und dass der Mensch nicht irgendetwas erhalten kann, es sei denn, es wurde ihm vom Himmel gegeben, bekräftigt allgemein Joh. 3, 27. Allgemein, sage ich, und ohne jegliche Einschränkung hinsichtlich der neuen Lehre, bekräftigt er das, woher auch ebendasselbst Johannes zur Taufe berechtigt wird. Im Übrigen ist eine vermittelte Berufung nicht weniger göttlich wie eine direkte. Jene nämlich, die der Kirche von Ephesos voranstanden und von den Aposteln berufen wurden, werden deutlich*

[216r]

It[em] nach Lichterfelde.

§. 14. Desgleichen wolte A[nno] 1711. der Königl[iche] Commissarius, Heinrich Cuno⁹⁹², Erbherr zu Lichterfelde, Ostorff und Giesenstorff, die durch das seel[ige] absterben George Hartstacks, Pfarrers zu Giesenstorff⁹⁹³, Steglitz und Lichterfelde, ein vagans, unserem Pastori beilegen, er declinirte aber gleichfals mit geziemenden danck solch wolgemeintes ansinnen. die Kirche wird bestohlen.

§. 15. A[nno] 1715. den 1. Maj. In der nacht, erbrachen gottlose buben die hiesige Kirche und den Gotteskasten, nahmen daraus alles geld, was darin befindlich war. Des folgenden jahres darauf kamen sie wieder, und verübten nochmals solche böse that, raubten zugleich das altar-lacken, Chorrock, und andere Kirchengeräthe, ohne daß die thäter wären entdeckt worden.

als vom Heiligen Geist berufen bezeichnet: siehe Act. 20, 28. Und Sosthenes, der – nicht weniger als Paulus selbst – (jedoch) eine andersartige und vermittelte Berufung hatte, war nicht weniger als Paulus selbst Diener Christi und Hauswart der göttlichen Mysterien, ja freilich musste er auch als solcher beurteilt und gehalten werden: 1. Kor. 4, 1. Diese Berufung selbst ist wahrlich keine leichte Bürde für die Schultern der Diener, oder – damit ich mich richtiger ausdrücke: sie setzt sie den Seelen auf. Sie werden nämlich zum bei weitem allerschwersten Dienst berufen, aus welchem Grunde sie auch mit den Arbeitern in dem Weinstock (Matt. 20, 1) verglichen werden und die sich Abmühenden 1. Tim. 5, 17 wahrlich als Diener unter der Leitung Christi bezeichnet werden: 1. Kor. 4, 1. Auch das Wort selbst „kalein“ (berufen), das in den Werken des Neuen Testaments über die Berufung der Diener am Worte äußerst gebräuchlich ist, bejaht dasselbe nicht ohne Nachdruck. Eigentümlich ist es nämlich ein Militärausdruck und bezeichnet diejenigen, die „namentlich einberufen werden“, die herbeigerufenen Soldaten, die durch wohlverdienten Sold zum Trost des Staates erhalten wurden, damit sie immer wieder dienen würden, wenn die äußerste Not die Hilfe von jenen erforderte. Daher, weil das Amt, zu welchem Dienst sie göttlich berufen werden, so sehr schwer ist, ist es wahrlich der höchsten Wohltat Gottes zuzurechnen, dass Gott die Diener an seinem Worte, die solch eine große Bürde auf sich nehmen, über welche einst auch die schwerwiegendste Rechenschaft abzuliefern sein wird, erweckt und herbeiruft. Da schon der Herr Johannes Christian Jeckel SS. eifriger Theologe, a potent.... (bricht ab).

992 Cuno (Kuno), Heinrich, Erbherr auf Lichterfelde von 1709–1733, siehe Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil V, S. 156.

993 Siehe Anm. 953, S. 226.

Maulbeerbäume werden gepflanzt.

§. 16. A[nno] 1719. pflanzte man auf K[öniglichen] befehl, im frühjahr an die 40. st[ück] junge Maulbeerbäume auf dem hiesigen Kirchhoffe, wie in der gantzen Marck Br[andenburg] geschahe, umb einen Seiden-bau im lande zu etabiliren, und den Kirchen dadurch einen nutzen zu schaffen, weilen aber die bäume sehr klein und zart waren, auch im sommer eine lang anhaltende dürre zeit einfiel, wolten sie nicht bekommen, ungeachtet aller dabei angewandten sorgfalt. Und so ging es auch damit an andern orten. Unsere Kirche verlohrt dabei 1. thlr. 16. gr. die für die bäume à 1. gr. an den Raht Joh[ann] Frid[erich] Pfeiffer⁹⁹⁴, welcher der author dieses l – werckes zwar – l

[216v]

wol angeordneten, aber übel ausgeführten wercks war, gezahlet wurde; andrer unkosten zu-geschweigen.

Ein jubilaem conjugale.

§. 17. A[nno] 1710. hatte der K[öniglich] Pr[eußische] landt Raht des Teltouschen Creises Erb- und lehn-Richter hieselbst, Cuno Hans v[on] Willmerstorff mit seiner Gemahlin Catharina Elisabeth von Hackin⁹⁹⁵ aus Machenou 50. jahr in einem gesegnetem ehestande gelebet; nachdem Sie beide A[nno] 1660. den 22. Nov. in hiesiger Kirche öffentlich copuliret worden, daher verneuerte dis hochadliche paar dero ehe, am letzt besagtem tage und obengedachtem jahre mit einem besondern festin. Wobei der hiesige Pfarrer folgendes carmen auf weißen Atlas gedruckt übergab:

Die Liebe sucht umsonst nur bei der jugend kraft, Und schönheit pflaget oft nur aug und mund zu-paaren:

Wo aber der verstand nicht an den Hülsen haft Da tritt die lieb' ins Hertz und steigt mit den jahren. | + Ein jeder augenblick gebietet neue glut. + |

994 Pfeiffer, Johann Friedrich, preußischer Rat, stammte aus der Schweiz, Vater des Kriegs- und Domänenrates Johann Friedrich Pfeiffer (1717–1787), siehe unter Biographisches Handbuch der Preussischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740–1806/15, Teil 2, S. 728.

995 Hacke, Catharina Elisabeth von (1634–1711), Tochter des Hans Georg von Hacke, Erbherr auf Machnow und Stahnsdorf. – Siehe auch Huch, Teltow-graphie, S. 313 und 492.

Es ist ein brennen da; doch sind es reine flammen. Die alte neigung stirbt, es stirbet fleisch und blut;

– Hingegen kommt vernunft und geist im geist zusammen. Wer wolt' Hochwehrteste dann nicht aus hertzens grund

– An heute frölich sein, da man nach fünfzig jahren Sieht Euer treues Hertz verneun den ersten bund,

– Und Euer seelen sich mit neuer wollust paaren? die Wollust, die nach ruh und wahrer weißheit schmeckt.

[217r]

Die Gott zum ziele führt und schöne früchte bringet

Doch früchte die das grab mit moder nicht bedeckt; Die Gott ihm selber zeugt, und keine zeit verschlinget.

Liebt, wachst und lebet dann! Wer Euer Glücke schaut, Der folg auch so wie Ihr, des neuen Geistes triebe!

Verliebt sein und nicht fromm; heist nur auf sand gebaut: Wo aber weißheit herrscht; da herrscht auch wahre liebe.

Nun Gott erhalt in kraft, diß Paar noch lange zeit! Laß Sie in ihrer eh' zum himmel sich erbauen!

Leit Sie nach deinem Raht! Bring Sie mithin zur freud Wo man die liebe selbst von angesicht kann schauen.

noch ein Hochzeit-Carmen.

§. 18. A[nn]o 1723. den 9. Novemb[er] wurde hieselbst Otto Diederich Schönholtz, Arrendator zu Baumgarten, nachgehends K[öniglicher] Amtmann zu Fürstenwalde mit seiner braut, J[un]fr[au] Dorothea Eleonora, Andreas Grünenthals, hiesigen Stadt Rahts-Cämmerers und Ober-Kirchen-Fürstehers tochter copuliret, dabei hatte der Pastor dieses carmen aufgesetzt:

1.

Ein schönes holtz, ein Grünenthal, || Baumgarten, die mit früchten pran- gen ||

[217]

Und bäume edler art zumal, || Sind sachen, welche zu-verlangen, || Nicht schlechter-dings zur lust gehört || Die eitle sinnen nur bethört

2.

Nein! Gott hat selbst dem ersten paar || Der menschen diese lust bestimmt || Da lauter reine lust noch war;⁹⁹⁶ || Bloss in des Schöpfers lieb entglimmet, || Der seinem bild, und gegensein, || Nur könnte lust und wonne sein.

3.

Doch trug der Schöpfer selbst lust || An so viel wunderschönen wercken. || Er füllte damit auch die brust || Der menschen, daß sie mögten mercken || Wie wol der Höchste sie bedacht, || Der ihnen alles diß gemacht!

4.

Drum wurden sie nicht nur ergetzt || Vom reinen glantz der Himmels lichter || Als welche Gott dahin gesetzt, || Damit der menschen angesichter || Hiedurch erleuchtet mögten gehn, || Und ihres Schöpfers reichthum sehn.

5.

Den reichthum, den der erden kreiß || Mit anmuths voller schönheit deckte, || Und zu des Schöpfers ehr und preiß ||

[218r]

|| Die creatur, für andern, weckte || Die beider bildniß in sich schleußt, || Des Schöpfers und geschöpf geneußt a).

6.

Des Schöpfers, der diß weite rund || Dem menschen mehr, als ihm formirte || Und das in unsers hertzensgrund || So viel beliebter, Er regierte, || Den menschen hier an seiner statt || Zum herrscher eingesetzt hat.⁹⁹⁷

7.

Welch undanck wär es denn gewest, || Wenn diß der mensch nicht hochgeschätzt? || Und an solch eigenthum aufs best || All eußere sinnen nicht ergetzet? || Vorab an Edens fruchtbarkeit || Und lieblichs vollen seltenheit?

8.

Ach ja! Das schöne Paradies. || Der baum und anmuths reiche garten || Der so manch schönes holtz ihm wies, || Ja!

a) Daß der mensch die kleine welt genannt wird, ist bekandt, weil er von allem participiret was in der großen welt zu finden: Daß er Gottes bild, saget die Schrift. Und darum kann er so wol Gottes als der creaturen genüßen, da sonst die Engel,

996 In Höhe dieser Zeile setzte der Autor am linken Rand die Einfügung: Gen[esis] II. [Kap.], 8 [Vers] ff.

997 Am Ende der Zeile befindet sich am Seitenrand die zweite Einfügung: Gen[esis] I. 26. 29.

wegen ihres geistigen wesens eigentlich nur Gottes; die anderen creatures aber, wegen ihrer bloßen leiblichkeit, nur der leiblichen geschöpfe genießen.

[218v]

lebensholtz, das abzuwarten || War lust, gantz über alle lust! || Wie uns verstoßenen, leicht bewust.

9.

Wie mag ein Grünes~thal ihm hier || Nicht haben bett und sitz geboten; || Und dort ein lustges baum-revier || Mit fruchten blaulicht, gelb und rohten, || Die sich zum pflicken selbst gefügt || Gesicht, geruch, geschmack vergnügt?

10.

Wie lieblich mag die nachtigal || Und andere freie luft-verwandten, || Mit süß versetztem wiederhall, || Anstatt der besten musicanten || Nicht haben dieses paar ergetzt, || Wenn es im grünen sich gesetzt?

11.

Doch wer vermag auch, als im traum || Nur, von so vieler lust zu lallen: || Nur schade, daß der einzle baum, || Bethörten, uns, so wol gefallen, || Von dem Schöpfer uns verwies || Und alles andere brauchen hies.

12.

Wir konnten denn nur kurtze zeit || In diesem reinen lust-ort bleiben || Doch

[219r]

da in grüner lieblichkeit || Wie itzt noch gern die zeit vertreiben, || So scheints, ob was man kurtz geschmeckt || Ein langes sehnen hab´ erweckt.

13.

Und muß ja wol! was dazumal || Im unschuldsstande schon ergetzte || Ein schönes holtz ein grünes~thal, || So Abram auch vergnüglich schätzte a), || Von heutger lust, (da keine rein) || Die best´ und aller reinste sein.

14.

Behaltet euren vorzug dann, || Bewohner der bethürmten städte, || Legt pures gold, als feßeln an; || Steigt hoch zum fall, werdt Cantzler Rächte || Trinckt eurer wollust süßes gift, || Ich weiß was euch weit überrift.

15.

Ein freier geist, ein frommer sinn, || Der seines Gottes satzung ehret, || Hält schweiß und arbeit für gewinn || Und wann sich müh und sorge mehret, || So mehrt er arbeit und gebet; || Weil ihm also sein werck geräht.

a) Im Hain More oder Mamre. Gen[esis] XII. 6. XIII. 8. XIV. 13.

[219v]

16.

Er reist der dornen fluch entzwei; || Braucht hacken, grabscheid pflug und egen; || Streut saamen aus; schafft pflanzen bei; || Setzt bäum´ und hofft auf Gottes segen; || Hegt höltz- und grasung, busch und wald || Und nehrt und freut sich mannigfalt.

17.

Er brauchet keinen Gold-Pocal || Zum wein, wann ihm der durst was plaget; || Es rieselt durch sein Grünes~thal, || Was leben kann und so behaget, || Daß er sich hier ins grüne streckt || Das schönes Holtz mit schatten deckt.

18.

Bald nöhtiget der stille bach || Mit seinem lieblichen gerispel; || Wie auch der bäume leise sprach, || Das sanfte rauschende gewispel, || Den mieden geist zu solchem schlaff, || Der auch des Königs übertraff.⁹⁹⁸

19.

Hier schläft auch selbst die phantasei || Und läßt ihr bilden und ihr dichten: || Es kann das muntre Hertz sich freun, || Auch schlaffend wol, gen Himmel richten: || Und weiß, daß es itzt nicht versäummt, || Weil ihn von Gottes segen träumt.

[220]

20.

Ist dann, nach solcher ruh, die hitz || Und last des tages nun ertragen, || Eilt man nach haus, nimmt seinen sitz || Und iszet so mit gutem magen, || Das es dem rarstem gastmal gleicht, || Was garten, feld und herde reicht.

21.

Man sucht die schönste baumfrucht aus || Und kiest durch sehen, riechen, schmecken, || Für freunde, sich und für das haus, || Ohn vor den kosten zu~erschrecken, || Das andre ladet man denn auf || Und bringts der stadt zum guten kauff.

22.

Ihr demnach wolgepartes Paar! || Ihr könnet dorten in Baumgarten || (Nehmt Ihr nur Eure sachen wahr) || Auch aller dieser lust erwarten. || Und treffe diß nicht bei Euch ein, || So müste gantz kein Omen sein.

998 Einfügung am Rand in Höhe der letzten Zeile: Esth[er] VI. 1.

23.

*Zwar ist auf der beschwerten welt || Kein Paradies nicht mehr zu finden; ||
Doch wenn Ihr liebeich Euch gesellt || Wird lust die unlust überwinden; ||
Weil*

[220v]

Ihr Euch selber liefern könnt || Was zeit und Ort sonst nicht vergönt.

24.

*Herr Schönholtz wird sein Grünes~thal || Beschatten, schützen und be-
decken: || Und diß sich wieder überall || Um dieses Schönholtz lieblich
strecken || Daß wann die sonn am Heisten sticht || Hier sanft und kühlung
nicht gebricht.*

25.

*Was baumgarts garten selbst nicht trägt, || An früchten, wird diß Schönholtz
tragen; || Was sein Grünthal dagegen hegt, || Wird eins fürs andre so beha-
gen, || Daß auch der beste reben~saft || Dagegen ist ohn schmack und kraft.*

26.

*Ja wenn er diß sein Thal wol baut, || Wird noch manch Schönholtz daraus
kommen, || So man gottfürchtig wachsen schaut; || Bis daß Ihr werdet
aufgenommen, || Als Gottes pflantzen, aus der zeit || Zu Bäumen der ge-
rechtigkeit.⁹⁹⁹*

Die Local-Visitation.

§. 19. A[nno] 1721. den 11. Maj. Dom[inica] Cantate hielt der Probst zu Mittenwalde, Gottfried Christof

[221r]

Schultz¹⁰⁰⁰ die Local-Visitation a) Hieselbst in gegenwart des hiesigen Erb- und lehn-Richters Cuno v[on] Willmerstorff, des Pastoris | – und – | des Magistrats und der Kirchenfürstehern.¹⁰⁰¹ Der Pastor predigte über den ihm

999 Das Carmen zeigt die Großschreibung des Autors an jedem Zeilenanfang. Hierbei bestätigt sich die nicht immer eindeutig erkennbare Groß- oder Kleinschreibung bei den Buchstaben a, b, d sowie teilweise h und z.

1000 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 792, Schultz, Johann Christoph Gottfried (?–1743), von 1715 bis 1734 Probst in Mittenwalde.

1001 Pfarrarchiv Teltow: Das erwähnte Dokument befindet sich im Bestand des Archivs. Eingebunden in einem Sammelband steht es einmal unter dem Titel: Designation der Einkünfte, auch Inventarii von der Pfarre, der Kirchen und

aufgegebenem Texte Esa[ia] LXIII. 10. aber sie erbitterten etc. Prael[ectio]¹⁰⁰² war aus dem damaligen Sonntags Evangelio Joh[annes] XVI. 8. Und wenn derselbe kömmt p Exord. Speciale Deut[eronomium] XXXII. 6. Dankest du also et. Prop. das toll und törichte volck Israel, wie es sich I. gegen seinem gütigen Gott so gar undanckbar erwiesen. Wie es aber auch II. Gottes gerechten zorn und schwere straffe auf sich gezogen. Nach geendigter Predigt hielt er auf der Cantzel ein Examen so wol repetitorium concionis¹⁰⁰³, als auch Catecheticum mit der Christlichen jugend. Indeßen bei dem beschluß und da der Pastor von der Cantzel ging tratt besagter Probst zum altar, hielt eine wolabgefaßte rede an die gantze gemeinde und hatte die worte zum grunde Gal[ater] V. 22. So wie im geiste leben etc. Nach geendigtem Gottesdienste untersuchte er ferner wie des Pfarrers und der Schulbedienten als

a) Die Local-Visitation geschiehet allein von dem Inspectore Dioeceseos¹⁰⁰⁴, und ist derselbe als Visitor schuldig selbst in einer jeden Parochie die Visitation anzustellen und sich dahin zu begeben; und wird ihm nicht verstattet die leute zu sich zu verschreiben. Joh[ann] Laur[entius] Fleischer Einleit[ung] zum Geistl[ichen] Recht ex Stryck ad Brunem[ann] I. E. I. 2. c. 9. §. 14.

[221v]

auch der gemeinde zustand und beschaffenheit nach der, denen Visitoribus ertheilten instruction, und nahm alles ad protocollum. | + unterschrieb es und ließ es auch unterschreiben von den obgedachten anwesenden.¹⁰⁰⁵ + | Des folgenden tages visitirte er die Schule, untersuchte die Kirchenbücher und inventaria des geistlichen wesens, fragte nach allem aufs genauste, und that allewege seinem Amte ein gnügen.¹⁰⁰⁶

dem gemeinen Kasten oder Hospital-Caße in der Stadt Teltow, zum anderen die Designation des Cantoris zu Teltow, Wohnung, Einkommen und Acciden- tien. Beide Dokumente sind unterschrieben von Gottfr[ied] Christoph Schultz, Probst und Inspector zu Mittenwalde; Cuno von Willmerstorff mp; Johann Christian Jeckel, Past[or] l[oci]; Adam Christian Fahrenholtz, consul regi.; P[etrus] Schönefeldt, cons[ul].

1002 Dt.: Das Vorlesen, das Verlesene.

1003 Dt.: (die) Wiederholung der Predigt.

1004 Dt.: Amtsträger der/s Diözese/Verwaltungsbezirks.

1005 Siehe Anm. 1001.

1006 Das Zustandekommen dieser Visitation, aus einer General- in eine Local- Visitation umgewandelt, beschrieb Jeckel bereits im ersten Teil seiner Teltowgraphie, siehe Huch, Teltowgraphie, S. 237 ff.

Verhör

§. 20. A[nno] 1709. hatte Pfarrer und Kirchen-Fürstehern ein verhör mit der zur hiesigen Kirche gehörigen und incorporirten gemeinde des dorffs Schönou, wegen der begräbniße ihrer todten. Denn nachdem es alten gebrauch gewesen, daß die Schönouischen ihre todten auf dem hiesigen Kirchhoffe begraben, dergestalt, daß sie die leiche bis ans Berlinsche thor brachten, woselbst der Pfarrer nebst der Schule mit gesang und klang dieselben abholten, und zur beerdigung auf den Kirchhoff mitgingen: Welches auch noch bei des itzigen Pfarrers zeiten geschehen, indem zu Schönou kein eigendlicher sogenannter Gottesacker war. Gleichwol hat es sich je~zuweilen zugetragen, daß gedachte Schönouer einige ihrer todten, meistens kleine kinder an einem besonderen unbezäunten orte im dorffe zur erden bestatteten, woselbst sie vor dem in den pest-zeiten ihre todten einsenckten; daher man auch den ort den Pest-Kirchhoff genennet.¹⁰⁰⁷ Nachge(-)

[222r]

hends da man dieselbe stelle mit einem zaun umgeben, haben sie ihre todten zu beerdigen nicht mehr nach Teltou bringen wollen sondern an besagtem orte zu Schoenou beerdiget; dabei aber begehret, daß man bei solchen Schönouschen leichen-begängniße mit den Teltouschen kloeken lauten, auch der Pfarrer, nebst Cantor und Schülern zu grabe singen solten. Wie man ihnen nun in solchem frembden ansinnen nicht zu willen sein konnte | – noch wolte – |; zumalen die hiesige bürgerschaft nicht verwilligen wolte, daß ihre kinder, die sie in die schule hier schickten, nach Schoenou zur leiche gehen sollten, weigerten sich jene die *accidentia stolae*¹⁰⁰⁸ dafür zu entrichten. Daher bei angestellter klage dieser abschied erfolgte: *Daß den beklagten nicht könne gewehret werden ihren todten aufm Kirchhoff in ihrem dorffe zu begraben; Sie müssen aber dem klagenden Pfarrer sein gebühr dabei entrichten, auch das offerbecken aufm Kirchhoff setzen. Cölln den 10. Oct. 1709.*

1007 Ein Hinweis auf den späteren Friedhof in Schönow, der vermutlich dann diesen Platz eingenommen hat.

1008 *Accidentia stolae*, sogenannte Stolgebühr, das heißt Gaben der Gläubigen, die bei der Feier der Sakramente (Trauungen) oder Sakramentalien (Bestattung) in bestimmter Höhe gegeben werden und nach Vorschrift der zuständigen kirchlichen Autorität zu entrichten sind.

Die bauern waren dennoch obstinat in entrichtung der gedachten accidentien und gebühren. Daher erging aus dem Consistorio dieser ernste befehl dem judicato vom 10. Oct. 1709. ein gnügen zu thun, und der Kirchen, Pfarrer und Cantori in Teltou die restirende gebühr ohn allen verzug zu entrichten, auch die ihnen verursachte kosten zu erstatten p daran p den 14. Mart. 1711.

das zweite verhör.

§. 21. Nach vielen verfloßenen jahren, ließ zu Schönou, Christian Sasse¹⁰⁰⁹, bauer daselbst seinen

[222v]

stief-sohn begraben, ohn daß er den gewöhnlichen opfer so wol für die Kirche als Prediger hätte samlen und die becken setzen laßen wollen. Daher dann | – so wol – | Pfarrer und Kirchenfürstehere deshalb bei dem hochpr[eißlichen] Consistorio klage führeten und dieses rescript an den bauer bekamen: *daß weilen dieses verfahren dem judicato vom 10. Oct. 1709. zuwider läuft, so befehlen wir dir hiedurch ernstlich die Supplicanten wegen des entgangenen opfers und accidentien klagloß zu~stellen und dich solcher gestalt dem judicato conform zu~bezeigen, auch die deshalb itzt verursachte unkosten zuerstatten, daran p Berlin den 30. Oct. 1730.* _ Es kam aber die sache nachmals gar zum verhör, und war der abschied dieser: *daß beklagter Sasse sich nicht entbrechen könne das opfergeld so wol dem Prediger, als der Kirche, jedem mit 3. gr. zu entrichten; jedoch müssen künftig die becken ausgesetzt werden; und ist der Prediger schuldig, künftig wenn er gebeten wird, der leiche jedes~mal zu folgen, und da die beklagte gemeinde sich erkläret; daß sie dem Cantori bei jeder leiche 6. gr. entrichten wollen, so hat es dabei sein bewenden. Berlin den 18 Jan. 1731.*

Weilen aber der punct, daß der Prediger schuldig sein solle, der leiche jedesmal zu folgen,

[223r]

| – gen, und da die beklagte gemeinde sich erkläret, daß sie dem Cantori bei jeder leich 6. gr. entrichten wollen, so hat es dabei sein bewenden. Berlin den 18. Jan. 1731. – | der ersten Sentenz de an[no] 1709. zuwider schiene, so

1009 Christian Sasse (1694–1747), Bauer in Schönou.

wurde sententiae declaratio¹⁰¹⁰ ausgebeten, und erfolgte dieses rescript an die gemeinde zu Schönou, daß die ertheilte Sentenz dahin declariret wurde, daß der Prediger, wann bei leichenbegängnißen parentiret, oder die leiche mit ordentlichen gesang und klang begraben,

[223v]

und er darzu gebeten wird, solcher leiche zu folgen schuldig sein. Berlin den 13. Febr. 1731.

das dritte verhör

§. 22. A[nno] 1723. hatt die Kirche, der Kirchenfenster halber ein verhör mit den gewercken daselbst: Maßen nicht allein in der Consist[orial] Ordnung verfaßet, daß in den städten von den gewercken die Kirchenfenster sollen gemacht, und in wörden gehalten werden; sondern es ist dieses auch schon vor diesem obseruantiae an hiesigem orte gewesen. Nachdem nun die Kirche nach dem unglücklichen brande, in zimlichen guten stande, dem höchsten sei danck, wieder gebracht worden, und selbige nun die erstattung des vorschusses der fenster halber, von den hiesigen gewercken praetendirte; diese aber sich nicht darzu verstehen wollen; als ward deshalb dieses judicatum bei dem verhör von dem Consistorio ertheilet: *Beklagte sein schuldig den von der Kirche zu Teltou gethanen vorschuß zu den Kirchenfenstern sub poena paratissimae executionis¹⁰¹¹ zu erstatten, dergestalt, daß jedes gewerck die kosten zu einem fenster richtig abtragen müsse.* Berlin den 15. Oct. 1722.¹⁰¹²

K. Verordnung wegen des Krönungsfestes

§. 23. A[nno] 1701. den 18. Jan. muste das Krönungsfest S[einer] K[öniglichen] M[ajestät] wie auch hernach alljährig deßelbigen tages auf hohen befehl celebriret werden. Der itzige Prediger verrichtete damals noch vor seiner investitur sein hiesiges Pastorat-amt dabei. Nach geendigter Hof-Predigt wurde Te DEum laudamus gesungen und für dismal | + morgens + | um 8. uhr; mittags um 12. uhr und nach vollendeter Vesper-Predigt mit allen klocken geläutet; die Texte waren vormittags Ps[alm] LXXXIX. 21. 22.

1010 Dt.: (die) Kundgebung des Beschlusses.

1011 Dt.: unter Strafe der üblichsten Ausführung.

1012 Es bleibt ungeklärt, ob sich der Autor am Anfang des Paragraphen mit der Jahreszahl 1723 verschrieb, oder am Ende mit der Jahreszahl 1722. Beide Angaben im Manuskript sind zueinander widersprüchlich.

nachmittages Dan[iel] II. 20. 21. — Noch über das beging man dieser S[eine]r K[öniglichen] Maj[estät] Krönung eod[em] an[nno] den 22. Jun. einen allgemeinen extraordinären danck- buß- und bettag. Die aufgegebene Texte waren vormittags Ps[alm] LXIV. 10. nachmittags Ps[alm] XX. 7. 8. Nachmals aber wurden den Predigern die texte selbst zu~erwehlen überlaßen. Heutiges tages wird auf allergn[ädigste] Verordnung diß gedächtniß fest auf den nachfolgenden Sonntag des 18. Jan. gefeiert, dergestalt, daß sowol in der predigt allemal einige erwehung deßen geschehen; als auch nachher in dem gewöhnlichen gebet absonderlich dem allerhöchsten Gott demüthigst gedancket werde, daß Er durch seine gnadenreiche güte das Königl[iche] haus so hoch

[224r]

gesegen und unter die größten in der welt setzen wollen, mit angehängter bitte, daß seine göttliche güte selbiges im vollen flor jederzeit in gnaden erhalten und auf die späteste nachwelt fortpflantzen wolle. Berlin den 12. Jan. 1715.

danckfeste

§. 24. Außer obgedachte danckfeste wegen der angenommenen Königl[ichen] dignitet, beging man A[nno] 1702. den 26. Dec. ein solennes danckfest wegen der, wider die Cron Franckreich von Gott verliehenen siege¹⁰¹³, der Text war 1. [Buch] Sam[uel] VII. 12. desgleichen geschahe auch A[nno] 1704. den 5. Mart. an dem ordinairen buß- und bettage und ward erkläret vormittags, Ps[alm] LXXXI 14. 15. nachmittags Jes[aja] XIV. 17.¹⁰¹⁴ | + It[em] | + A[nno] 1705. den 4. Mart.¹⁰¹⁵ Zum Texte war vorgeschrieben II. [Buch der] Chron[ik]

1013 Der preußische König Friedrich I. begab sich durch die Erlangung seiner Königswürde (Krönung am 18. Jan. 1701) durch Kaiser Leopold I. in dessen Abhängigkeit. So stellte Friedrich I. seine Truppen zwölf Jahre lang für die Interessen der habsburgischen Dynastie im Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714) zur Verfügung. Die im Jahr 1701 gebildete Allianz aus Österreich (den Kaiserlichen), Niederlande, England und Preußen erklärte 1702 Frankreich, welches nur mit Savoyen und Bayern verbündet war, den Krieg, der Spanische Erbfolgekrieg nahm seinen Lauf. – Ein Sieg gegen Frankreich wurde in dem von Jeckel angeführtem Jahr 1702 nicht errungen.

1014 Einen Sieg der Allianz gegen Frankreich im Jahr 1704 verzeichnen die Geschichtsbücher mit der Schlacht bei Hochstädt am 13. August. Dieses Datum stimmt jedoch nicht mit dem vom Autor erwähnten 5. März 1704 überein.

1015 Zu dem erwähnten 4. März des Jahres 1705 findet sich ebenfalls kein Sieg der Allianz gegen Frankreich.

XV. 2. it[em]: eo[dem] a[nno] den II. Pfingsttag bei angehender campagne. Ferner A[nno] 1706. d[en] 1. Dec. mit den vorgeschriebenen texten vormittags Ps[alm] CVI. 5. nachmittags Jer[emia] XXIX. 13. 14. nach erhaltenen verschiedenen victorien dieses jahres.¹⁰¹⁶ A[nno] 1709. den 4. Dec. wegen S[eine]r K[öniglichen] Maj[estät] glücklich vollbrachten reise nach Preußen, als auch sieghaften campagne S[eine]r K[öniglichen] Hoheit des Cron-Printzens¹⁰¹⁷: Hier ward in der Predigt erkläret 1. [Buch] Thes[salonicher] V. 17. 18. A[nno] 1716. den 5. Jan. für die victorien wider die Cron Schweden und glorwürdigst vollbrachten campagne S[einer] K[öniglichen] Maj[estät] zu Pr[eußen].¹⁰¹⁸ Hier nahm | – nahm – | man zum texte 1.[Buch] Sam[uel] VII. 12. 13. 14. und in dem allgemeinen Sonntags-gebet | + nach den worten: In aller gottseligkeit und ehrbarkeit + | wurde dazumal auf K[öniglichen] befehl folgende dancksagung hinzugefüget: *Wie können wir dir aber gnugsam dancken, und deinen allerheiligsten namen verherr(-)*

[224v]

*lichen, du gütigster und getreuster Gott und vater, für allen deinen vielfältigen beistand, hülff und gnad, welche du unserm Könige, deinem diener, dero Hohen Alliirten, wie auch denen mit Ihnen zu felde gelegenen hohen und niedrigen Officiren und Soldaten erwiesen, indem du unser bisheriges demüthiges gebeth in gnaden angesehen und erhöret, Ihnen tapferkeit und einen ohnverzagten heldenmuth verliehen, auch alle und jede Ihre Unternehmungen, dergestalt gnädiglich gesegnet hast, daß nach glücklich eroberrung der Insel Rügen und darauf erfolgten übergabe der Vestung Strahlsund diese campagne mit vollkommenem ruhm, sieg und segen sich nunmehr glücklich geendiget.*¹⁰¹⁹

1016 Im Jahr 1706 siegte die Allianz unter dem Engländer Marlborough am 23. Mai bei Rammilies über die Franzosen. Im gleichen Jahr am 7. September wurde das französische Heer vor Turin geschlagen. Auch hier gibt es mit dem von Jeckel angegebenen 1. Dezember 1706 keine Übereinstimmung der Daten.

1017 Als Kronprinz nahm der preußische König Friedrich Wilhelm I. im Spanischen Erbfolgekrieg an der siegreichen und blutigsten Schlacht bei Malplaquet (am 11. September 1709) gegen Frankreich teil. Dieses Ereignis ließ er fortan jedes Jahr zum Gedenken feiern.

1018 Siehe unter Anm. 1023.

1019 Im Verlauf des Großen Nordischen Krieges rückten im Sommer 1715 zwei preußische Heere, verstärkt durch dänische, polnische und hannoversche

Diß ist dabei unseres hertzens große freude, daß du nach unserer bisherigen demühtigen bitte und sehnlichem verlangen die geheiligte person unseres Königes | + und + | Herren, vor so mancherlei gefahren, denen Sie hiebei unterworffen war, gnädiglich behütet, und nicht zu gegeben, daß einiger unfall und schaden Sie getroffen.

O HErr! Du hast wol augenscheinlich deine verheißung auch in diesem stücke an uns erfüllet, und das Gebeth so vieler tausend Königl[icher] diener und unterthanen, so Sie im namen deines Sohnes Christi umb die erhaltung des Königes vor Dich gebracht, in gnaden erhöret:

[225r]

Wir opfern dir hiefür hertzinniglichen danck, und bezahlen dir unsere, deswegen gethane gelübde in öffentlicher gemeinde; Wir ruffen dich ferner an, erhalte, stärke und segne den König an geist und leib, stehe Ihm bei mit muth und kraft, und gib allen seinen widerwärtigen zu~erkennen, du seiest der HErr, der den kriegem steuren kan in aller welt, der bogen zerbricht, der spieße zuschläget und wagen mit feuer verbrennet, und daß also kein sterblicher mensch fleisch für seinen arm halten durfte, indem du alles unter deiner allmächtigen gewalt hälttest.

Wir wollen wegen dieses großen segens uns nicht in eigenruhm überheben, auch den so glücklichen ausgang des dieß jährigen feldzugs nicht unserer klugheit, macht und stärke zu schreiben, dir dem allweisen Gott aber all lob, ruhm, ehr und danck anheim geben: diß bitten wir nur ferner von dir, im namen unseres Fürsprechers Jesu, deines Sohnes, du wollest dieß alles, was du uns anitzo gutes gethan hast, ein mittel sein lassen zu einem sicheren, beständigen und redlichem frieden, damit wir vor künftiger gefahr befreiet, so viel tausend armer menschen aber aus dem gegenwertigen verderben gerettet werden und wir allerseits, die übrige zeit unseres lebens, in ruhe und sicherheit zubringen mögen. Lencke doch! die hertzen derer, die solch land-verderben und blut vergießen angerichtet, zur gerechtigkeit und billigkeit, auch gegen die, so unschuldig hierunter leiden, zur barmhertzigkeit.

Wir empfehlen dir o Gott, unsere sache aufs zukünftige,

Truppen auf Stralsund und Wismar vor. Am 14. November 1715 setzten 15 000 Dänen, Preußen und Sachsen unter Führung des Fürsten Leopold von Dessau (der „alte Dessauer“) auf Rügen über und nahmen die Insel in wenigen Tagen. Stralsund fiel am 24. Dezember 1715.

[225v]

sei in alle wege mit uns und den unsrigen, daß in diesem lande ehre wohne, das güte und treue einander begegne, das wahrheit und friede sich küßen, daß treue aus der erden wachse, das gerechtigkeit vom himmel schaue: So mache uns als kinder des friedens, tüchtig in der zeit, mit dir, dem Gott des friedens zu leben in der seligen ewigkeit.

Jubil[aeum] Brandenb[urgicum]

§. 25. A[nno] 1715. den 26. Dec. Fer[iae] II. Nat[ivitas] Chr[isti]¹⁰²⁰ feierte man verordneter~maßen das dritte Jubilaeum seculare Brandenburgicum, wegen der A[nno] 1415. durch Frider[ich] I.¹⁰²¹ burggr[afen] zu Nürenb[erg] erlangten Chur und Marck-Brandenb[urg] welcher unter dem namen Frider[ich] I. gerechnet und der stamm-vater aller bisher nach ihm folgenden Churfürsten und Marckgr[afen] zu Br[andenburg] ist.¹⁰²² Der Text war darzu benennet Sir[ach] XLIV. 1. – 15.

Jubilaeum Lutheran[um].

§. 26. A[nno] 1717. den 31. Oct. Dom[inica] XXIII. p[ost] Tr[initatem] beging man hier feierlich auf K[önigliche] Verordnung das zweite Jubilaeum Lutheranum der Heilsamen Reformation halber. acht tage vorher wurde solches der Christl[ichen] gemeinde notificiret, auch in dem ordinairn Kirchen-gebet folgendes formular als~dann einzurücken und zugebrauchen befohlen:

Wir dancken dir auch getreuer Gott und Vater, wie für viele andere, also auch für diese große wolthat, daß du seit 200. jahren das Helle licht deines Euangelii wiederum hast wollen lassen aufgehen, und dadurch unsere

1020 Zweiter Feiertag/Festtag der Geburt Christi.

1021 Friedrich VI (1371–1440), Burggraf zu Nürnberg, Markgraf zu Brandenburg, seit 1415 als Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg, Haus Hohenzollern.

1022 Im Jahr 1411 ernannte der römische König Siegmund (Sigismund) seinen Rat und Feldherren, den hohenzollernischen Burggrafen von Nürnberg, Friedrich VI., zum Verweser der Mark Brandenburg. Am 30. April 1415 übertrug der inzwischen zum römisch deutschen Kaiser gewählte Siegmund die Kurwürde an Friedrich. Mit der Erhebung der Mark Brandenburg zum Kurfürstentum regierte er fortan als Markgraf und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg. Er war der Begründer der Dynastie der Hohenzollern in Brandenburg und später in Preußen.

liebe voreltern und durch ihre nachkommen von vielen aberglauben und irrthümern befreien. Wir erkennen es, als eine frucht deiner unverdienten gnade und barmherzigkeit, daß du dazumal so fürtreffliche und standhafte zeugen der wahrheit erwecket, welche denen mancherlei seelen verderblichen irrungen getrost widersprochen und ihre zeitliche wolfart, ja das leben selbst dagegen gering geachtet.

[226r]

Wir begehnen deßwegen billig heut ein danck- und Jubelfest, in dieser und anderen unsern gemeinden, und verkündigen auch zugleich den tod deines Sohnes in dem gebrauch des H[eiligen] Abendmals. Wir bekennen gar gern unsere beschämung, daß unsere lauigkeit und trägheit oft ein~anders verdient, du hättest wol ursach gehabt uns, wie viele andere Euangelische Kirchen, erfahren zu lassen, wie leichte es dir sei den leuchter deines worts zu versetzen und dir menschen mit einem hunger nach deinem wort, heimzuseuchen. Deine barmherzigkeit aber ist über uns und unsere voreltern groß gewesen, daß es nicht geschehen. Deiner güte haben wir es zu dancken, daß es ihnen und uns niemalsen gefehlet hat an gnadenmitteln in der erkenntniß der heilsamen lehre nach der gottseligkeit gegründet zu werden und in derselben zu~wachsen und zu~zunehmen. O gütiger Gott erhalte unter uns und anderen Euangelischen Kirchen das theure kleinod der Reformation. Gib uns aber deinen segen vom Himmel, daß, wie unsere Euangelische lehre gelautert und gereinigt ist von irrthum und menschengesetzungen; also auch unser thun und lassen von aller sündlichen unreinigkeit und bosheit befreiet sei, und wir also ein recht Euangelisch-Christliches gebeßertes leben führen mögen. Es ist ein segen, daß unsere gemeinden in diesen

[226v]

200. jahren an der zahl gewachsen sein. Ach Herr! daß doch auch dieser segen über uns und alle Christliche gemeinden käme, daß wir nicht nur an der zahl, sondern auch in deiner liebe und übung der gottseligkeit stets wachsen und zunehmen mögten. Damit also das licht unseres glaubens leuchte vor den leuten, daß sie unsere gute wercke sehen, und du der Vater im himmel gepriesen werdest. Solchergestalt thue ferner wol unserm Zion und baue die mauren des geistlichen Jerusalems. Befestige uns in dem guten vorsatz, daß wir wahrheit und friede suchen, und laß uns und alle Euangelische Kirchen unter dem mächtigen schutz unseres allergnädigsten Königes ferner

unsere tage in ruhe zu-bringen, bis wir dermaleins in der vollkommenen gemeine der gerechten, droben in dem Himmel, Dich den dreimal heiligen Gott loben und preisen werden in ewigkeit.

Extraordinaire buß und bettage in kriegszeiten

§. 27. Extraordinaire || – | + danck + | – || buß- und bettage sind mehrentheils des mitwochs im anfang der monathe Martii, Junii, Sept. und Decemb. als an den ordinairen quartal- buß- und bettagen angeordnet worden, sonderlich in krieges gefahr wie aus obigen erhellet. A[nno] 1715. ward gar besonders den 5. Maj. Dom[inica] Miseric[ordia] als S[eine] K[önigliche] M[ajestät] aus dringender noht und zu wiederbringung eines redlichen und sicheren friedens,

[227r]

die waffen wider die Cron Schweden ergriffen,¹⁰²³ und mit dero armee in Pommern gingen, auf K[öniglichen] befehl ein extraordinair bus- und bettag ausgeschrieben, auch jedem prediger der text selber zu erwehlen, die freiheit gelaßen. Daher nahm man hier die worte Ps[alm] LXXXV. 9. 10. Ach daß ich hören solte etc. _ Wie auch die Peste zu verordnung extraordinaire bewogen, davon wird | – bald – || + itzt + | gemeldet werden.

der Peste wegen.

§. 28. Vermöge K[öniglicher] Verordnung de A[nno] 1708. den 6. Oct. wurde hieselbst und in den gesamtem K[öniglichen] landen, wegen der in Pohlen sich ausbreitenden contagion, der Höchste Gott, üm abwendung derselben in dem gewöhnlichen Kirchengebet || – | + alltäglich + | – || – nach anweisung da dann das hergesandte formular der abkündigung also lautete: Es ist der Christlichen gemeinde bekannt, wie daß der gerechte Gott wegen vielen und großen f – | angeruffen und damit continuiert wurde bis 1709. die contagion nachgelaßen, und man Gott dafür gedancket. Als aber die

1023 Im Nordischen Krieg (1700–1721) erklärte Preußen unter König Friedrich Wilhelm I. im Jahr 1715 dem schwedischen König Karl XII. den Krieg, nachdem dieser die Beräumung Pommerns verlangte, ohne die vereinbarte Summe des Vertrages von 1713 zurück zu zahlen. Im weiteren Verlauf (1715/1716) wurden die Schweden aus Stralsund, Usedom und Rügen vertrieben und Karl XII. musste nach Schweden fliehen. Im Frieden von Stockholm (1. Febr. 1720) trat Schweden gegen Zahlung von 2. Mill. Taler Vorpommern bis an die Peene an Preußen ab.

Pest sich bald wieder eußerte wurde besagte verordnung 1709. den 10. Aug. wiederhohlet und bald darauf den 30. Ej[usdem] besondere betstunden wochentlich alle tage nachmittage um 5. uhr deshalb angeordnet und den 16. Sept. alhier der anfang damit gemachet, auch den 16. Oct. ein allgemeiner buß- und bet-tag mit erklärung der texte vormittags aus Jer[emias] II. 19. nachmittags The[essalo]n[nicher] III. 42. gehalten.

[227v]

Das hiehergesandte formular, wie die täglichen bet-stunden abzukündigen, war dieses: *Es ist der Christlichen Gemeine bekant, wie daß der gerechte Gott wegen vieler und großer sünden, das benachbarte Königreich Pohlen, mit der schädlichen seuche der pestilentz hin- und wieder schwerlich heimgesuchet. Da wir nun auch unserer groben himmelschreienden sünden halber, eben dieselbe und noch mehre straffen, wol verdienet, sonderlich, in dem wir den Reichthum der güte, gedult und langmuth Gottes, uns nicht haben recht zur buße leiten lassen; Und daher uns desto eher zur wahren buße wenden, und den zorn Gottes, wider unsere sünden desto hertzlicher abbitten mögten; So haben S[eine] K[önigliche] M[ajestät] unser allergnädigster König und Herr, aus landes-Väterlicher vorsorge, verordnet, daß tägliche betstunden in allen dero landen gehalten, und morgen wils Gott! abend um 5. uhr der anfang alhier damit gemachet werden soll; Weshalb dann diese Christliche Gemeinde ermahnet wird, solchen fleißig und mit hertzlicher andacht bei-zuwohnen; ob wir dem großen Gott, dadurch in die ruhte fallen, und denselben durch wahre buße von seinem zorn über unsere sünden abwenden, auch die schädliche seuche, von unserm Vaterlande, und absonderlich dieses Orts abbitten könnten, daß Gott gereue des unglücks, so er uns etwa zgedacht,*

[228r]

unser ferner verschone, und uns und den unsrigen gutes thun, auch seinen segen uns weiter hinterlasse. Wie dann auch deshalb alles üppige spielen, tantzen, sauffen und andere unzüchtige wercke, die in denen handwercker herbergen und andern schencken, bier- und wein-häusern vorgehen, bei harter straffe von nun an, verbohten sein sollen, damit ein jeder desto mehr zur buße sich bereiten möge. Er aber der HErr, welcher in uns würcken muß, das Wollen und vollbringen gutes zu thun, rühre unser aller hertzen zur wahren demuth und aufrichtiger buße, und mache uns ihme selbst darin angenehm, durch unsern Herrn Jesum Christum! Amen!

Das Gebet selbst lautete also: — *Barmhertziger Gnädiger Gott, lieber himmlischer Vater, wir, deine arme kinder kommen für dich, und klagen mit betrübten hertzen, daß aufs neue in den benachbarten Königreich Pohlen und denen daran gränzenden landen, an unterschiedlichen orten, anfällige seuchen, und gefährliche kranckheiten einreißen und überhand nehmen, auch dabei zu besorgen ist, wann du uns nicht ferner beistehen und deine gnadenflügel über diesen ort weiter ausbreiten woltest, daß dieselben näher kommen, und auch unter uns ein großes verderben anrichten möchten. — Nun müssen wir zwar wol bekennen, daß da du uns in vorwichen(-)*

[228v]

er zeit vor der Pestilentz und anderen abscheulichen seuchen aus lauter Gnaden väterlich bewahret hast, unser undanck dennoch sehr groß gewesen, und haben wir damit, wie auch mit der schändlichen verachtung deines göttlichen worts, und vielen anderen groben sünden, diese und andere dergleichen land-plagen gar wol verdienet, es gereuet uns aber von hertzen unsere mißethat, und bitten dich, barmhertziger Gott und vater! du wollest uns ferner gnädig sein nach deiner großen güte, und unsere sünde tilgen nach deiner unergründlichen barmhertzigkeit. Handele doch nicht mit uns nach unseren sünden, und vergilt uns nicht nach unserer mißethat, sondern wie sich ein vater über seine kinder erbarmet, so erbarme du dich auch noch weiter über uns, die wir auf dich allein unsere einige hoffnung gesetzt haben, dann du O großer Gott, bist unsere zuversicht, du Allerhöchster bist unsere zuflucht, ach darum verlaße uns nicht, und zeuch nicht von uns die hand ab, Gott unser Heil! sei vielmehr eine feurige mauer umb uns her, damit uns kein übles begegnen, und

[229r]

keine plage zu unseren hütten sich nahen könne. Erzeige auch deine Hülffe denen, die du in der nachbarschaft mit gefährlichen seuchen albereit hast heimgesuchet, züchtige sie mit maßen, und nicht im grimm, auf daß du sie nicht aufreibest. Lindere derer krancken schmerzen, verleihe ihnen gedult, stärke ihren glauben, und tröste sie kräftiglich mit den tröstungen deines heiligen geistes; laß niemand versucht werden über sein vermögen, und schaffe daß die versuchungen solch ein ende gewinnen, daß sie können ertragen werden. Erhalte bei ihnen absonderlich alle treue diener deiner Kirchen, die sich deiner göttlichen fürsehung ergeben, und deinen krancken mit trost

beispringen, wie auch alle diejenigen, die mit guter vorsorge, auch raht und that, oder wercken der liebe, denen leidenden zu-hülffe kommen, und schaffe einem jeden beistand in der noht! damit er auch darin möge schmecken und sehen, wie freundlich du Herr bist, und wie wol allen denen seie, die auf dich vertrauen. Ach HErr unser Gott, laß es nicht gantz und gar aus sein mit deiner güte, werde des schonens und erbarmens ja nicht müde. Und weil du unser bisher väterlich geschonet hast; So regiere durch deinen H[eiligen] Geist unsere hertzen, daß wir davor danckbar sein, den reichthum deiner güte, gedult und langmühtigkeit nicht verachten, sondern bedencken, daß die güte

[229v]

Gottes uns zur buße leitet. Verleihe rechtschaffene beßerung unseres sündhaftigen lebens, und laß uns dir forthin dienen in heiligkeit und gerechtigkeit. Erhöre HErr, dieses unser gebeth, und laß uns nicht zu-schanden werden, denn wir verlaßen uns allein auf dich, hilff deinem volck, und segne dein erbe, und weide sie, und erhöhe sie ewiglich, umb deines lieben Sohnes Jesu Christi, unsers ertz-Hirtens, mitlers und erlösers willen. Amen.

A[nno] 1710. geschahe desfalls abermalige verordnung, und zwar wochentlich dreimal als des montages, mittwochs und freitags betstunden von neuen anzustellen. In den betstunden erklärte der Pfarrer hieselbst anfangs allemal einen biblischen text; mithin in folgenden zeiten nach und nach die gantze Litanei, mit einer application auf die damalige pest-gefahr. Solche betstunden wurden endlich bei nachlaßung der contagion auf K[öniglichen] befehl A[nno] 1710. den 27. Martii wieder eingestellet, und Gott für die rettung gedancket: doch wiederum, weil sich von neuen die peste hin und wieder eußerte, den 3. Sept. ej[usdem] an[ni] ein besonder fast- buß- und bettag zu halten, ausgeschrieben. Endlich da das malum durch Gottes gnade gäntzlich cessirte, ein offentliches danckfest A[nno] 1711. den 25. Maj. Fer[ia] II. Pente[c]o[ste]¹⁰²⁴ celebriret. Die texte waren an den orten, wo die pest gewesen vormittage

[230r]

Psal[m] CXVI. 7. 8. 9. nachmittage Joh[annes] V. 14. an den anderen orten, wo die pest gefürchtet und besorget vormittage Deut[eronomium] XXXII. 39. 40. nachmittage Psal[m] XXXIV. 4. 5. Hiernechst als die pest abermal

1024 Dt.: Pfingstmontag.

die grentze dieses landes ergriffen, wurde von neuen nach anweisung eines formulars in dem gewöhnlichen Kirchengebet, l – ja hernach den 6. Nov. – l auf K[öniglichen] befehl A[nno] 1713. vom 15. Aug. an, dawider gebetet, ja hernach den 6. Nov. ej[usdem] an[ni] wiederum besondere betstunden, und zwar wochentlich alle tage nachmittage von 3. bis 4. uhr verordnet; endlich selbige, nachdem die contagion aufgehöret A[nno] 1714. den 25. Apr. wieder eingestellt und Gott dafür gedancket, mit diesem formular: *Allmächtiger und barmhertziger Vater in Jesu Christo unserm herrn und heilande, wir loben und preisen dismal absonderlich deinen H[eiligen] namen, und dancken dir hertzlich, daß, da wir mit unseren vielen sünden deinen zorn gereizet, du uns zwar gezüchtiget, doch nicht gänzlich dem tode übergeben. Denn wiewol du den engel, den verderber ausgesandt, auch denselben umb uns her (und auch selbst hier unter uns) seine hand lassen ausrecken, und eine menge der menschen durch die pest wegraffen, daß man darin keine rettung sehe! So hast du doch nun wiederum, o HErr! gnädiglich drein gesehen, dich des übels gereuen lassen, und zu dem verderben uns zum besten gesprochen: Laß deine hand ab, es ist gnug. Wir erkennen mit demühtigen hertzen, diese deine überschwengliche gnade, die du uns und anderen hierin*

[230v]

lässest erscheinen, und beschuldigen uns selbst, thun auch annoch buße drum, und ruffen inbrünstiglich: HErr! vergib uns alle unsere sünden, und thue uns wieder wol, so wollen wir nicht aufhören deinen namen zu preisen und aufzuopfern die farrer unserer lippen¹⁰²⁵. bewahre uns hinfort, o lieber Vater! daß wir nicht mehr erschrecken müssen vor dem grauen des nachts, und vor den pfeilen, die des tages fliegen, und vor der Pestilentz, die im finstern schleichet, und vor der seuche die im mittage verderbet. bewahre uns alle, so daß wir recht bekehret sein, und es von uns heißen möge: HErr! du hast uns gezüchtiget, und wir sind auch gezüchtiget, und wollen gerne dir dienen in heiligkeit und gerechtigkeit, die dir gefällig ist. Nur weil unsere verdorbenheit uns oft leider! zu mächtig wird, so laß deine gnade an uns desto mächtiger werden, und gib uns das wollen, wie auch das vollbringen in der kraft der gottseligkeit. Erhalte drum unter uns die predigt deines worts etc. (hier wurde dann mit dem ordentlichen Kirchen-gebet fort gefahren)

1025 Eine Worterklärung für: *die farrer unserer lippen* konnte nicht gefunden werden.

Wegen trauer und leichenbegängnißen

§. 29. A[nno] 1705. den 3. Febr. wurde das absterben der in Hannover den 1. Febr. verstorbenen Frauen, Fr[au] Sophie Charlotten¹⁰²⁶, Königin in Preußen Majest[ät] Hochseeligen andenckens notifi(-)

[231r]

ciret und befohlen von 12. bis 1. uhr mittags, 6. wochen lang zu läuten, alle music und öffentliche frölichkeit einzustellen auf ein gantzes jahr, welches doch nachgehends moderiret wurde. Worauf man Dom[inica] III. p[ost] Tr[initatem] war der 28. Jun. das leichenbegängnis, wie an allen orten | + dieses landes + |, also auch hier beging mit einer leichen-predigt Joh[annes] XI. 25. 26. wurde auch 14. tage vorher wieder zu läuten angefangen, und damit bis auf den tag der beerdigung continuiret. Die notifikation dieses hohen todesfalls war in diesem formular abgefaßet:

Es wird leider! ohne zweiffel albereit bekandt sein, wie daß der allmächtige Gott, nach seinem Heiligen Raht und willen, Unsere unvergleichliche Königin und landesmutter, die Allerdurchlauchtigste, großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Sophia Charlotta, Königin in Preußen, Marggräffin und Churfürstin zu Brandenburg etc. gebohrne aus dem Churfürstl[ichen] Stamm derer Hertzogen zu Braunsc[h]weig und Luneburg etc. am jüngst verwichenen 1. Febr. dieses lauffenden jahres früh morgens nach 4. uhr in der Churfürstl[ichen] Residentz Hannover, wohin Ihro Königl[iche] Maj[estät] dero Fr[au] Mutter Churfürstl[iche] Durchl[au]cht zu besuchen; sich vor 3. wochen begeben; aus diesem zeitlichen leben abgefodert, und zu sich in sein ewiges Reich versetzt hat. Nachdem diese mit vielen und gantz ungemeynen recht Königlichen tugenden begabte Königin, sich einige tage vor dero höchst seligstem abschiede zu bette legen müssen; hat Sie sofort die Christliche vorbereitung zum tode vorgenommen, und

[231v]

den, des ortes, bestellten Reformirten Frantzösischen Prediger zu sich fodern laßen; auch mit demselben lauter erbauliche gottselige gespräche geführet, und von weltlichen und irdischen dingen nichts mehr sprechen, hören oder

1026 Sophie Charlotte, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg (1663–1705), Gemahlin von König Friedrich I., erste Königin in Preußen, sie verstarb am 1. Februar 1705 in Hannover.

wißen wollen, sondern alle ihre sorge dahin gewendet, daß Sie in wahrem glauben und vertrauen auf ihren theuren heiland und Erlöser Jesum Christum ihre seele dem Himmlischen Vater in seine Hände willig und getrost überliefern mögte; gestalt Sie dann auch in heiliger gelassenheit Ihr ende erwartet, dero Höchstgeliebten Königes und Ehe-Herrns Königl[iche] Majestät mit hertzlicher dancksagung für alle eheliche liebe, treue und gutthätigkeit liebreich gesegnet, wie nicht weniger des Kron-Printzens Königl[licher] Hoheit dero mütterliche Tendresse zu bezeugen, befohlen, und darauf ihren kampf ausgekämpft, Ihren glauben behalten, Ihren lauff vollendet, und die von dem Allerhöchsten in der ewigen seligkeit beigelegte Crone empfangen. Jedermann kann leicht dencken, wie schmerzlich dieser höchst betrübte abschied einer so großen Königin; S[eine]r Königl[ichen] Maj[estät] unserem allergnädigsten Könige und Herren, wie auch dero gantzem Königlichen hause vorkomme; daher dann auch kein zweiffel, wer der hochseligsten Königin Gemühts- und leibes-gaben gekannt, oder nur davon gehöret, der werde durch diesen dero frühzeitigen todesfall in nicht geringe empfindung und trauer darüber gerathen. Wie denn insonderheit

[232r]

wir, und alle einwohner unseres Allergnädigsten Königes und Herren Königreichs Chur- und andere länder, wol billig darüber höchst betrübet, und bekümmert sein mögen. Auch daher anlaß nehmen, den großen Gott, welche diese allgemeine landes- trauer, wegen unserer vielfältigen schweren sünden über uns verhänget, zu fuße zu fallen, und vor seinem Heiligen angesichte zu demühtigen und inbrünstiglich anzuruffen, daß derselbe gnädige Gott und himmlische Vater um seines lieben Sohnes Jesu Christi willen, alle unsere sünden, damit wir diese harte züchtigung verdienet haben, uns aus gnaden verzeihen; S[ein]e K[önigliche] Maj[estät] und dero Cron-Printzens, Königl[iche] Hoheit fürnemlich, in dieser sonderbaren betrübniß, mit den kräftigen tröstungen seines H[eiligen] Geistes beiwohnen, dero kräfte und gesundheit nach seiner allmacht unterstützen, Sie auch bei langem leben erhalten, und hinfüro S[ein]e Königl[iche] Maj[estät] samt dero Cron-Printzens K[önigliche] Hoheit und gantzem K[öniglichen] hause in seine Heilige beschirmung nehmen, vor allen widrigen und betrübten zufällen ferner in gnaden bewahren, und bei allem Königl[ichen] wolsein, zum trost seiner Christlichen Evangelischen Kirchen, auch aller lande und leute väterlich erhalten. Amen!

Eod[em] an[no] musste man wegen des Hohen ablebens Ihro Rom[ischen] Kais[erlichen] Maj[estät] Leopoldi¹⁰²⁷ vom[?] medio Maji 14. tage lang, mit allen klocken, drei pulsen lauten, und mit der Music 6. wochen einhalten.

Deßgleichen geschahe auch bei eben deßelben jahres ausgang, daß man 4. wochen lautete mit einstellung der musique auf 4. monaht, wegen hohen todesfall Ihro Hoheit der Erb-Printzeßin zu

[232v]

Hessen-Cassel, Louyse Dorothee Sophie¹⁰²⁸, eintzigen Printzeßin Tochter S[eine]r K[öniglichen] M[ajestät] zu Pr[eußen].

A[nn]o 1711. den 20. Dec. abermal trauer wegen absterbens des Printzen in Pr[eußen] und Margg[raffen] zu Brandenb[urg] Philip Wilhelms¹⁰²⁹ Hoheit, dabei man hier 14. tage läutete und die musique 4. wochen cessirte.

A[nn]o 1713. war ein ungemein großer trauer im gantzen lande, da man beklagte den verlust des theuren landes-Vaters und ersten gloriwürdigsten Stifters des Königreiches Preußen Friderichs, des ersten Königes in Preußen, welcher nach dem willen Gottes von der irdischen zu der unvergänglichen Crone der Herrlichkeit aufgenommen worden. den(4) 25.(5) Febr[uar](6) welcher(1) todesfall(2) sich(3)¹⁰³⁰ in dero Residenz Berlin begab. Solches wurde hier bald notificiret, und dabei das gewöhnliche geläute 6. wochen lang, die musique nicht minder, und alle fröhlichkeiten bis bestimmter zeit einzustellen, befohlen: Mithin erging weiter deroselben leichbegängniß wegen den 31. Mart. die Königl[iche] Verordnung an den hiesigen Pastor:

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm¹⁰³¹ K[önig] p — U[seren] G[ruß] Z[uwor] Würdiger p Nachdem wir allergnädigst resolviret, wie Euch theils be-

1027 Leopold I. (1640–1705), deutscher Kaiser, Haus Habsburg, er verstarb am 5. Mai 1705.

1028 Luise Dorothee Sophie (1680–1705), Prinzessin, einzige Tochter von Friedrich I., König von Preußen aus der ersten Ehe mit Elisabeth Henriette von Hessen-Kassel. Sie verstarb am 23. Dez. 1705 in Kassel.

1029 Philipp Wilhelm (1669–1711), Prinz, Sohn von Kurfürst Friedrich Wilhelm (der Große Kurfürst), Markgraf von Brandenburg-Schwedt. Er verstarb am 19. Dez. 1711 auf Schloss Schwedt.

1030 Die Wortstellung im Satz änderte der Autor mithilfe der darüber eingefügten Zahlen 1 bis 6.

1031 Friedrich Wilhelm I. (1688–1740), zweiter König von Preußen, Sohn des preußischen Königs Friedrich I.

reits bekandt gemacht, daß Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters K[önigliche] M[ajestät] leichenbegängniß auf den ersten nechst kommenden monaths Maji gehalten werden soll, als befehlen wir Euch hiemit gnädigst Eures orts zu verfügen, daß 8. tage vor solchem leichbegängniß die glocken geläutet, und bis auf den Tag des begräbnißes continuiret werde; alsdann abermal

[233r]

dreimal, als morgens, mittags und abends geläutet, und in der Kirchen, der von höchstgedachter S[einer] K[öniglichen] M[ajestät] selbst erwehlt leichentext aus dem 71. Ps[alm] V[?]. 5. 6. zu~erklären, und eine leichenpredigt zu halten, wobei ihr auch alle zubörer, so viel möglich in schwartzem habit zu erscheinen zu ermahnen habt, Seind p ___ Welches dann in allen stücken hier auch beobachtet worden.

A[nno] 1719. Wurde wegen des verstorbenen Königl[ichen] Printzen Wilhelms¹⁰³² Hoheit die Music auf 2. Monath einzustellen verordnet[.]

A[nno] 1731. den 21. Jun. starben des Printzen zu Pr[eußen] und Marggr[afen] zu Brandenb[urg] wie auch Herr Meisters der Johanniter Ritter zu Sonnenburg, Albrecht Friderichs¹⁰³³ Hoheit, das geläute ward auf 14. tage und die trauer auf 6. wochen gerichtet.

Eben also wurde es gehalten bei dem hochseel[igen] absterben des Printzen zu Pr[eußen] und Margg[raffen] zu Brandenb[urg] Christian Ludewigs hoheit an[no] 1733.¹⁰³⁴

auch zu Collecten.

§. 30. Auch hat der Pastor zum öftern Collecten für nohtleidende abgekündigt A[nno] 1701. zu erbauung der Kirchen zu Wippersdorff¹⁰³⁵,

1032 Ludwig Carl Wilhelm (1717–1719), Prinz, Sohn von König Friedrich Wilhelm I., siehe GStA PK Brandenburg Preußisches Hausarchiv (BPH) Rep. 46, V13, Acta betr. Das Ableben des Prinzen Ludwig Carl Wilhelm [geb. 2. Mai 1717, gest. den 31. August 1719] in spec. dessen Notification und darauf ergangene Condolenzschreiben. – In den Europäischen Stammtafeln (Tafel 156) ist Prinz Ludwig Carl Wilhelm nicht verzeichnet.

1033 Albrecht Friedrich (1672–1731), Prinz, Sohn von Kurfürst Friedrich Wilhelm (der Große Kurfürst). Er verstarb am 21. Juni 1731 im Schloss Friedrichsfelde.

1034 Christian Ludwig (1677–1734), Prinz, jüngster Sohn von Kurfürst Friedrich Wilhelm (der Große Kurfürst). Er verstarb am 3. Sept. 1734 auf seinem Gut in Malchow. Ein Irrtum des Autors?

1035 Wipperdorf/Thür(?), liegt südwestlich von Nordhausen.

Cossnin¹⁰³⁶ und Zehden¹⁰³⁷ auch des Pfarrhauses daselbst; imgleichen des thurms zu St[.] Jacob in Stendal. A[nno] 1702. für die abgebrannte Kirche zu Oldershausen¹⁰³⁸, Wismar, Eslingen¹⁰³⁹, Schmiete¹⁰⁴⁰, Schwäbischen Hain¹⁰⁴¹, zu einer Euang[elischen] Reformirten Teutschen Kirchen zu London – A[nn]o 1703. für die Reformirte Schule zu Halle; arme Exulanten und Flüchtlingen aus dem Fürstenthum Orange¹⁰⁴², it[em] für die abgebrannte Stadt Griethausen¹⁰⁴³ im Hertzogthum Cleve, ferner für die

[233v]

Kirche zu Markee¹⁰⁴⁴, Altena¹⁰⁴⁵, Selchow¹⁰⁴⁶, Müncheberg¹⁰⁴⁷, Bitterfeld, Gemen¹⁰⁴⁸, Crossen¹⁰⁴⁹. A[nno] 1704. für die Kirche zu Lenzen¹⁰⁵⁰. A[nno] 1705. für das abgebrannte Flecken Petershagen¹⁰⁵¹, für die Teutsche Refor-

1036 Der Ort Cossnin konnte nicht ermittelt werden.

1037 Cedyndia im heutigen Polen, liegt nordöstlich von Bad Freienwalde rechtsseits der Oder.

1038 Oldershausen/Niedersachsen, nördlich von Göttingen bei Northeim. – Ein Ort mit gleichem Namen, zur Gemeinde Marschacht gehörend, liegt südöstlich von Hamburg dicht an der Elbe.

1039 Esslingen am Neckar?

1040 Schmiete = Schmiede?, heute Kuznica, Gem. Duchow?/Polen.

1041 Schwabenheim an der Selz?, südwestlich von Mainz.

1042 Orange = ehemalige Grafschaft, später Fürstentum. Im Zentrum des ehemaligen Fürstentums liegt die Stadt Orange, heute Arrondissementhauptstadt im Departement Bauclose.

1043 Griethausen, ehemaliges Fischerdorf, nordöstlich von Kleve.

1044 Markee, Dorf südlich der Stadt Nauen.

1045 Altena, Kleinstadt südöstlich von Hagen in Westfalen.

1046 Selchow, Dorf am südlichen Stadtrand von Berlin. – Ein weiterer Ort namens Selchow ist in der Stadt Storkow eingemeindet, siehe auch Großer Selchower See südlich von Storkow.

1047 Müncheberg, Kleinstadt östlich von Berlin an der Märkischen Schweiz.

1048 Gemen, heute Stadtteil von Borken in Westfalen.

1049 Gemeint ist vermutlich das ehemalige Crossen an der Oder, heute Krosno in Polen. Siehe auch die Orte Crossen in Sachsen, einmal nordwestlich von Mittweida oder das gleichnamige Dorf nördlich von Zwickau.

1050 Lenzen an der Elbe, nordwestlich von Wittenberge.

1051 In Frage kommen die heutige Gemeinde Petershagen/Eggersdorf östlich von Berlin nahe Strausberg oder das Dorf Petershagen nordwestlich von Frankfurt/Oder im Land Lebus.

mirte Gemeinde zu Hannover, Weselitz¹⁰⁵². A[nn]o 1707. für die abgebrandte Stadt Erlangen, it[em] zu erbauung einer | + für + | beiderseits Evangelischen religionen gestifteten Concordien Kirche in Barenth¹⁰⁵³. A[nn]o 1708. für Lissa in Pohlen¹⁰⁵⁴, Nieder Lübbichou¹⁰⁵⁵, Crossen¹⁰⁵⁶. A[nn]o 1709. für Meferlingen¹⁰⁵⁷, zum thurmbau für die Peters-Kirche zu Cölln an der Spree, Westhofen¹⁰⁵⁸. A[nn]o 1710. für Boitzenburg¹⁰⁵⁹; für eine Reformirte Kirche, Pfarr-und Schul-haus auf einem gute der verwitweten Pfaltz-gräffin zu Zwei-brücken¹⁰⁶⁰. A[nn]o 1711. für die abgebrandte stadt Gransee¹⁰⁶¹. | – a) – | In den folgenden etlichen jahren ist auf K[öniglichen] befehlen nohtleidenden Städten, Kirchen etc. größtentheils hülffe geschehen aus den aerariis der Kirchen und Armen Cassen im lande. A[nn]o 1716. für Ortelsburg¹⁰⁶². A[nn]o 1718. für Reppen¹⁰⁶³, Fürstenfelde¹⁰⁶⁴, Harsleben¹⁰⁶⁵. A[nn]o 1722. für das Waisenhaus in Potsdam. A[nn]o 1725. zur Jerusalem Kirchen auf der Friderich-stadt zu Berlin, A[nn]o 1727. für Garensee in Preußen¹⁰⁶⁶. A[nn]o 1728. zur Rautenburgischen Kirchen¹⁰⁶⁷. A[nn]o 1729. für die abgebrandte stadt Copenhagen¹⁰⁶⁸; Liebstadt¹⁰⁶⁹ in

1052 Weselitz, ein Dorf südöstlich von Prenzlau.

1053 Es gibt eine Konkordienkirche in Erlangen, südwestlich von Bayreuth. Möglicherweise ist hier Barenth = Bayreuth?

1054 Lissa = Lasow in Polen, östlich von Görlitz.

1055 Nieder Lübbichou = Lubiechow Dolny, Ortsteil von Cedynia (Zehden in der Neumark) in Polen, nordöstlich von Bad Freienwalde, rechts der Oder.

1056 Siehe Anm. 1049.

1057 Weferlingen im Ohrekreis?

1058 Westhofen, südlich von Schwerte in Westfalen.

1059 Boitzenburg, Dorf südwestlich von Prenzlau in der Uckermark?

1060 Zweibrücken, Stadt östlich von Saarbrücken in Rheinland Pfalz. Pfalz-Simmern-Zweibrücken war ein ehemaliges Fürstentum.

1061 Gransee, Stadt in der Oberhavel.

1062 Ortelsburg = Szczytno, südöstlich von Olstyn (Allenstein) in Polen.

1063 Reppen = Rzepin, östlich von Frankfurt/Oder in Polen.

1064 Fürstenfelde = Boleszkowice, nördlich von Kostrzyn (Küstrin) in Polen.

1065 Harsleben, Dorf nahe Halberstadt in südöstlicher Richtung.

1066 Garensee = Garnsee? Heute Gardeja, Kreis Kwidzyn (Marienwerder) in Polen.

1067 Rautenburg, Ort mit Schloss Rautenburg, östlich von Königsberg (Kaliningrad) im ehemaligen Ostpreußen?

1068 Der größte Brand von Kopenhagen/Dänemark war am 20. Okt. 1728.

1069 Liebstadt = Milakowo in Polen, ostsüdöstlich von Gdansk (Danzig im ehemaligen Ostpreußen).

Pr[eußen] A[nn]o 1730. für die abgebrandte Kirche und Schulhäuser der Stadt Birckenfelde¹⁰⁷⁰; für die nohtleidenden Euangelisch Lutherischen Kirchen des Chur-Pfältzischen Ober-Amts Germersheim¹⁰⁷¹. A[nn]o 1731. für die Kirche

[234r]

der Französischen gemeinde zu Königsberg¹⁰⁷² in Pr[eußen]. A[nn]o 1732. für die Kirche zu Boizenburg¹⁰⁷³. Ob auch wol viel andere Verordnungen und Edicte hier eingelauffen sein, so hat man doch nur die nöhtigsten wollen berühren.

des Pastoris ehestand.

§. 31. A[nn]o 1701. ward der Pastor den 31. Jan. als des anderen tages, nach seiner obbeschriebenen Investitur von dem Consistorial-Raht und Probste zu Cölln an der Spree, Franz Julius Lütckens mit der damaligen Jungfer Maria Sophia, Joachim Schönholtz, Pfarrers zu Marwitz und Velthen¹⁰⁷⁴, und frauen Catharina Wilckin einzigen tochter in hiesiger Kirche copuliret a). Mit welcher er bisher in vergnügtnüht¹⁰⁷⁵ und gesegneter ehe, Gott sei danck, gelebet; darin er gezeiget 5. söhne und 4. töchter, davon ein sohn und eine tochter diß zeitliche bereits verlassen,¹⁰⁷⁶ 4. söhne sind noch am leben. 1. Franz Christof¹⁰⁷⁷, A[nn]o 1734. zum Archi-Diacono zu Fürstenwalde an der Spree vociret und introduciret.

1070 Birckenfelde = Birkenfelde, Stadt südöstlich von Idar-Oberstein in Rheinland-Pfalz.

1071 Germersheim, Stadt südlich von Speyer/Rheinland-Pfalz.

1072 Königsberg = Kaliningrad/Russland (Enklave).

1073 Boizenburg an der Elbe, Stadt nordöstlich von Lüneburg in Mecklenburg-Vorpommern.

1074 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 778, Schönholtz, Joachim (1643–1716), von 1674 bis 1716 P. in Marwitz, Kr. Spandau.

1075 Ein Schreibfehler des Autors.

1076 Pfarrarchiv Teltow, zweites GKB von Teltow und Schönow, der Sohn Christian Sigismund geb. 12. Juni. 1706 verstarb früh und wurde am 13. April 1708 begraben. – Ebd., eine Tochter namens Catharina Maria, geb. 20. Juni 1717, sie verstarb 1721 und wurde am 11. März begraben.

1077 Ebd., Taufeintrag im zweiten GKB von Teltow und Schönow, S. 194: *H[err] Johann Christian Jeckel Past[or] h[u]jus l[oci] ein Söhnlein, welches den 4ten Octobr[is] [1704] morgens zwischen 5 und 6 uhr gebohren, den 9ten ejusd[em] tauffen laßen, heißet Frantz Christoff.*

2. Friderich Wilhelm¹⁰⁷⁸, nach absolvirten studiis Academicis, anfangs auf dem K[öniglichen] Amte Beseckou Actuarius, und folglich nach 2. jahren in solcher bedienung auf dem K[öniglichen] Amte | + alt + | Landsberg von

a.) Wäre die copulation des vorigen tages nach geendigter investitur geschehen, so hätte das opfer, welches die gantze gemeinde bei der introduction auf dem Altar geopfert, der neue Pastor nicht nach sich¹⁰⁷⁹ nehmen dörfen; sondern es wäre so wol dieses als auch das andere gewöhnliche opfer bei der copulation, dem Probste allein zugefallen; vermöge alter observanz, besage des, bei der Inspection in Cölln an der Spree, Kirchenbuches auf pergament geschrieben.

[234v]

da er im zweiten jahre nemlich a[nno] 1733. im 23. jahre seines alters auf dem amte zu Friedland an der Oder, von S[eine]r K[öniglichen] hoheit Carl¹⁰⁸⁰ des Printzen zu Preußen und Margg[raff] zu Brand[enburg], zum Ober-Amtmann gnädigst bestellet worden; als der vorige Ober-Amtmann dasselbst Christian Bussens hochEdelgeb[ohren] zum K[öniglich] Pr[eußischen] Krieges und Domänen Raht der Neu-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, denominiret und bestellet worden, solches amt des hiesigen Pastoris benannten sohn, wolmeinend zugewandt, der sich des folgenden jahres nemlich A[nno] 1734. den 20. Jan. mit Jungf[er] Martha Sophia Heringen, des seel[igen] Ober-Amtmanns zu Friedland, Simund Herings nachgelassenen dritten tochter, zweiter ehe, Christlich verheirahtet. 3. Carl Ludewig¹⁰⁸¹, welcher A[nno] 1535.¹⁰⁸² das dorff Bossen, dem Magistrat zu Franckfurt an der Oder zuständig, als Arrendator in Pacht bekam. 4. Johann Joachim¹⁰⁸³,

1078 Ebd., S. 284: *H[err] Johann Christian Jeckel Pfarrherr hieselbst ein junges Söhnlein, so den 19 May [1710] im Viertel nach 9 Uhr vormittags gebohren worden, den 26ten ejusdem tauffen lassen, hat den Nahmen Friedrich Wilhelm bekommen.*

1079 ... an sich (nehmen).

1080 Karl Friedrich Albrecht (1705–1762), Markgraf von Brandenburg-Schwedt.

1081 Pfarrarchiv Teltow, Taufeintrag im zweiten GKB von Teltow und Schönow, S. 300: *H[err] Johann Christian Jeckel Pfarrer hieselbst ein Söhnlein so des 14. Aug. [1712] abends umb halb 9 Uhr gebohren, den 19. ejusd[em] tauffen lassen, heißet Carl Ludewig.*

1082 Ein Schreibfehler des Autors, es muß 1735 lauten.

1083 Pfarrarchiv Teltow, Taufeintrag im dritten GKB von Teltow und Schönow, S. 17: *H[err] Johann Christian Jeckel Pfarrer hieselbst einen jungen Sohn, so den 12[.] November [1714] frühe zwischen 4 und 5 Uhr ihm gebohren worden, des 15[.] Ejusd[em] tauffen laßen, heißet Johannes Joachimus.*

der sich ebenfals zur oeconomie aptiret,¹⁰⁸⁴ und als Wirthschaftsschreiber auf S[eine]r hochwürden des Dom-Probstes zu Havelberg v[on] Bredou güter zu Hoppenrade etc. in 2 ½ jahr gewesen, anitzo aber seind a[nn]o 1733. auf dem benannten Marggräflichem Amte Friedland als Zoll-verwalter in bedienung stehet. Und dann sind noch 3. töchter 1. Sophia Elisabeth¹⁰⁸⁵ an Peter Suchland¹⁰⁸⁶, Prediger zu Seefeld und Krummensee a[nn]o 1721. verheirathet. 2. Anna Louysa¹⁰⁸⁷ an Gabriel Groth, Kauffmann und

[235r]

Materialist zu Berlin a[nn]o 1729. vereheliget, und 3. Johanna Lucia¹⁰⁸⁸, noch jung[fer].

besonderer zufall

§. 32. A[nn]o 1724. verfiel der Pastor, bei der gelegenheit, da eine frau, früh morgens zu ihm kam, klagend und weinend erzehlte, daß ihr sohn, durch einen unglücklichen fall vom baum, beide beine zweimal zerbrochen, in eine starcke ohnmacht, daß er fast in einer viertelstunde kaum wieder zu sich selber kam; auch daher die vorseiende Wochenpredigt, die er noch deßelben tages, nach einer halben stunde zu halten vorhabens war, einstellen und an~statt derselben, durch einen Stud[ioso] Theol[ogo] Joh[ann] George Rotteller¹⁰⁸⁹ eine betstunde bestellen laßen muste. Welche begebenheit, weil sie bald ruchbar wurde, unterschiedlichen Candidaten und Predigern die

1084 Ökonomie bedeutete zu dieser Zeit: die Landwirtschaft. – Dt.: sich (durch Studuium) der Landwirtschaft befähigte.

1085 Pfarrarchiv Teltow, Taufeintrag im zweiten GKB von Teltow und Schönou, S. 169: H[err] Johann Christian Jeckel Pfarrer hieselbst eine junge Tochter namens Sophia Elisabeth den 20ten Juny [1702] tauffen lassen, | + welche zur Welt kommen den 12. Jun + l.

1086 Wie Anm. 978, S. 232.

1087 Pfarrarchiv Teltow, Taufeintrag im zweiten GKB von Teltow und Schönou, S. 263: H[err] Johann Christian Jeckel Pfarrer hieselbst ein Töchterlein so Feria II Paschat. (Ostermontag) war der 9te April [1708] abends zwischen 7 und 8 uhr gebohren den 16ten ejusdem tauffen laßen, heißet Anna Louise.

1088 Ebd., S. 56: H[err] Johann Christian Jeckel, Pfarrer hieselbst, eine junge Tochter, so den 1. Maj [1719] abends zwischen 6 und 7 Uhr gebohren, den 9. Ejusd[em] tauffen laßen, heißt Johanna Lucia ...

1089 Seider, Familienbuch Ruhlsdorf, S. 148, Sohn des Christoff Rotteller, Prediger in Ruhlsdorf und Heinersdorf, geboren in Ruhlsdorf am 26.09.1700.

Hoffnung gab, wo nicht gar dem Pastori mit dem ehesten succediren, doch wenigstens die Adjunctur a) zu erlangen, in meinung, daß derselbe sich schwerlich wieder erhohlen würde. Allein der getreue Gott stärckte denselben so kräftig, daß er nicht allein den Sonntag darauf wieder predigen, und sein amt verrichten; sondern auch nachdem

a) Von solchen Adjuncturen saget D. Böhmer in Jure Eccl[esiasticum] P. 2. Tit. 6. §. 1. p. 524. Quid aequius, quid justius est, quam ad extremam aetatem vergenti clerico aegrotanti et debilitato dare substitutum, coadjutorem, vicariumque, qui ejus vices supplet? Quid vero jejuniis, absurdus et ab omni aequitate alienus est, quam sub in volucro debilitatis vel infirmitatis valenti dare coadjutorem, non vt Episcopo assistat; sed vt ei accedat? Et tamen, proh dolor! haec hodierna hujus tituli praxis est. Videatur etiam Id. ilbid. §. 6. p. 528.

[235v]

bis hier beständig in gesundheit, wie vor dem geschehen, vollbringen können. Wann aber dereinst die bestimmte zeit des ablebens allhier vorhanden sein wird, so gebe der gnädige Gott und Vater ein seliges ende durch Jesum Christum. Amen!

[236r]

Das XX. Capitel

Von den Capellanen.

Inhalt.

Von den Capellanen insgemein §. 1. Von den hiesigen ins besondere §. 2. Deren vocation §. 3. Amt §. 4. gehalt §. 5.

Von den Capellanen insgemein.

§. 1. Weilen nechst den Pastoribus hieselbst vor alters jederzeit Capelläne gewesen, als kann man denselben nicht wol mit stillschweigen hier übergehen. Woher der name Capellan gekommen? Was es für eine beschaffenheit mit denselben und ihrem eigentlichen amte anfangs im Pabstthum gehabt habe? Davon findet man von den Scribenten hin und wieder nachricht: Unter welchen meretiret gelesen zu werden von den alten M. Cyriacus Spangenberg¹⁰⁹⁰ und von den neuen D. Joh. Laurent.

1090 Spangenberg, Cyriacus (1528–1604), evangelischer Theologe, Kirchenlieddichter und Historiker, hinterließ ein umfangreiches Schriftwerk.

Fleischer. J[e]ner in seinem Adelspiegel P. 1. p. 370. n.¹⁰⁹¹ schreibt davon also: *Capellanus, sonst auch wol Sacellanus. Dieses amt wird bei Reginone Historico zuerst gedacht. Es wollen etliche, es haben die Priester Capelläne geheissen, die den Pfarrern zugeordnet gewesen, ihnen ihr amt mithelffen zu-verwalten: Die man etlicher orten helffer auch etwan Pfaffen-gesellen genennet, und sollen den namen haben von den Capellen, so man an den Pfarr-Kirchen*

[236v]

gebauet, oder sonst hin und wieder aufgerichtet gewesen, darinnen sie ihr amt verrichtet. Aber in lateinischer sprache heißents nicht capellae, sonder Sacella. Darum kann das wort Capellan nicht davon herkommen, es wäre dann ein corrupt vocabel¹⁰⁹² für Sacellan. Wie das wort Capell in solcher bedeutung in Decret. Causa 16. und sonst zu finden. Beatus Rhenanus¹⁰⁹³ berichtet, wie auch zum theil in rationali divinorum l[iber] 2. c. 10.¹⁰⁹⁴ gedacht wird, daß König Ludewig oder Clodoveus zu Francken¹⁰⁹⁵, nachdem er ein Christ worden, allezeit St. Martinum, etwan bischoff zu Tours¹⁰⁹⁶, hochgeehret; und sonderlich in seinen kriegeszügen umb sieg angeruffen (wie denn damals solche abgötterei albereit eingerißen) und weil es ihm etliche mal geglücket, anders nicht gemeinet, denn St. Martin hätte ihm geholffen und beigestanden. Daher dann beide er und etliche nachfolgende Könige der Francken, St. Martins mantel, oder kappe, welches die Francken ein kappel heißen, in den Heerfarten mitgeführt, und ist in den feldlagern das gezelt, darin man solche kappe

1091 Spangenberg, Cyriakus: Adels Spiegel: || Historischer || Ausfuerlicher Bericht: ..., Teil 1 und 2, Schmalkalden 1591–1594.

1092 Dt.: verdorbenes Wort.

1093 Rhenanus, Beatus (hieß eigentlich Beat Bild) (1485–1547), deutscher Humanist und Philologe, Herausgeber der Werke lateinischer Kirchenväter sowie der Klassiker der Antike. Siehe auch die folgende Anmerkung.

1094 Rhenani, Beati: SELESTADIENSIS RERVVM GERMANI; CARVM LIBRI TRES, Basel 1531.

1095 Chlodwig I. (Ludwig) (465–511), König in Franken, Merowinger, gelobte Christ zu werden, wenn ihm Christus in der Schlacht bei Zülpich zum Sieg verleihe.

1096 St. Martin von Tours (316–397), Heiliger, gründete die erste klösterliche Organisation, als Bischof gewählt.

[237r]

bewahret, für einen heiligen ort gehalten und genannt worden. Daher hernach die Priester, so auf diese Kappe warten, und dabei die Meßen und andere Kirchenübung im lager halten müssen, die Capellanen geheissen worden. Und daher hat man hernach die Diaconos zu Hoff-Capellanen genannt, deren amt gewesen, die Kirchengeschäfte zu hoff bei der Obrigkeit anzubringen und derenthalben zu sollicitiren. Als nun mit der zeit, das singens zu hoff auch immer mehr und mehr worden, dazu man auch mehr Capelläne bedurft, haben die Kaiser und Könige ihre besondern Capelläne gehabt, so über die anderen gesetzt und der Potentaten nechster Raht gewesen, und Archi-Capellanus geheissen, waren bisweilen wol stattliche bischöffe und Ertz-bischöffe, und gab man ihnen den namen Ertz-Capellan, wann sie zu hoffe waren, und demselben folgten. Ihr amt war der Fränckischen Könige, und darnach der Teutschen Kaiser mandat, brieffe und andere ausschreiben, ehe die gesiegelt, abgesandt, oder hinweg gegeben worden, zuvor mit fleiß zu übersehen,

[237v]

zu corrigiren und ihre namen zu unterschreiben; denn zu denselben zeiten alle brieffe zu hoff in lateinischer sprache gestellet worden. bisher Spangenberg.

Fleischer in der Einleitung zum Geistlichen Recht §. 108. ff. p. 728. saget hievon also: *Es gehören auch zu den domibus religionis¹⁰⁹⁷ die Capellen. Es ist wahrscheinlich, daß das wort von dem lateinischen Cappa herkommet, welches so viel als ein hut, oder bedeckung des kopfs bedeutet, woraus das wort capella entstanden, welches man hernach auf andere dinge, worinnen etwas verwahret, oder bedeckt wird, appliciret hat. Absonderlich hat man das behältniß, worinnen die reliquien der heiligen und andere zur meße dienende dinge verwahret und verdeckt worden sind mit dem namen capellae beleget (§. 109.) denn da man in der Römischen Kirche eingeführet hatte, daß ohn reliquien derer heiligen keine meße konnte gelesen werden, so haben reisende personen, diese mit sich geführet, und das Repositorium derselben Capellam genennet. Wann sie von der reise oder aus dem krieg wieder zurück kamen, so setzte man dieses, mit denen reliquien in die bethhäuser,*

1097 Dt.: Religions-Häuser.

[238r]

und daher bekamen auch diese den namen Capelle. Es ist aber unter diesen, und unter einer Kirche der unterscheid, daß in jenen nur der privat, in diesen aber der öffentliche Gottesdienst kann gehalten werden. Hauptsächlich aber ließen vornehme Herren auf ihre güter dergleichen Capellen aufrichten, um ihren privat Gottesdienst daselbst zu~verrichten. (§. 110.) Endlich hat man auch in den städten solche Capellen zu~erbauen angefangen. Weil man aber meinete, daß dieses theils zur verachtung der öffentlichen Kirchen gereichen; theils auch den Ketzern gelegenheit geben mögte, unter diesem praetext zusammen zu~kommen, wurde solches dergestalt restringiret, daß kein geistlicher ohn erlaubniß des bischofs darinnen den Gottesdienst halten durfte. Nov[elle] 58. und c. 33. de consecrat[i]one D. 1. Nachdem aber die superstition immer größer wurde, und ein jeder ein Heiliges werck gethan zu haben vermeinete, wann er eine Capelle stiftete, so wurde von dem Kaiser Leo in der Nov[elle] 4. verordnet, daß die Priester der Parochial-Kirchen, auch ohn spezial erlaubniß des bischofs den Gottesdienst in den Capellen solten halten können. Ja es wurde so gar in der Nov[elle] 15. in solchen tauffen zu können erlaubt. (§. 111.).

[238v]

Da aber der Gottesdienst in denenselben von dem Parochial-Priester versehen wurde, so kam es endlich dazu, daß man besondere Geistliche bei den beth-häusern setzte. Doch waren derer beth-häuser zweierlei arten; etliche mit, andere aber ohn Capellen, und zwar konnte in diesen keine meße gelesen werden. Und weil jene den Kirchen abbruch thaten, so wolten die bischöffe dieselben nicht einweihen. Doch wurden dergleichen den Königen und und anderen großen Herren zu haben verstattet, die sich auch deswegen ihre eigene Presbyteros Capellanos hielten, und dadurch kam es, daß so viele Capellen entstunden, als Königliche und Fürstliche schlößer waren. (§. 112.) Weil aber auch andere Standes-personen darinnen die Könige imitirten, und fast ein jeder seinen haus-Priester oder Capellan hielte, so wolten dieses die bischöffe durchaus nicht leiden, und brachten es auch unter dem Ludovico pio¹⁰⁹⁸ dahin, daß es restringiret

1098 Ludwig der Fromme (778–840), fränkischer König, römisch-deutscher Kaiser von 814 bis 840, Sohn Karl des Großen.

wurde. Die ursache mag wol gewesen sein, weil dergleichen Capellane von

[239r]

den Herren angenommen wurden, von ihnen dependirten, und wen er also darzu haben wolte, den muste der bischof ordiniren. Die beth-häuser selbst waren *juris priuati*¹⁰⁹⁹ und gehörten dem Herrn, als eigen zu; also daß sie auch so gar mit zur erbschaft gerechnet wurden, und zugleich mit ihrem Priester unter der *jurisdiction* der bischöfe nicht stunden (§. 113.)] Und dieses ist die ursache, daß man auch heutiges tages nicht nur die Hoff-Prediger, sondern auch die Priester der Gesandten und anderer vornehmen Herren, Capellane nennet. Es sind auch die Königliche und Fürstliche beicht-Väter nichts anders als Capellane, die der Herr nach seinen gefallen abschaffen und annehmen kann. Deswegen findet man auch, daß weil dieselbe bediente ihres Herrn waren, man sie auch öfters zu anderen ämtern zugleich mit gebraucht hat. Sie sind aber von den Parochial-Priestern darinnen unterschieden, daß jene 1.) nur zu hause den Gottesdienst halten können; deswegen waren auch alle(-)

[239v]

zeit die Herren schuldig, wenigstens an den hohen Festen die Parochial-Kirchen zu besuchen. 2.) Sind sie nichts anders als bediente ihres Herrn, die auch deswegen *Clerici Palatii*¹¹⁰⁰ oder *Palatini*¹¹⁰¹ genennet worden. (§.114.) Der vornehmste unter den Capellanen ist der Ertz-Capellan, welcher in so großem ansehen war, daß der auch so gar den rang vor dem Ertz-bischof hatte. Es ist aber nur ein *officium temporarium*¹¹⁰² gewesen, wozu die Könige nehmen konnten, wen sie wolten, doch findet man, daß mehrentheils bischöfe oder Ertzbischofe daßelbe bekleidet haben. Bei hoff selbst war es nebst dem Pfaltz-graffen die größte charge, indem er alle Kirchen-sachen unter sich hatte, öfters über das Archiv gesetzt und zu geheimen affairen gebraucht wurde, also daß er mehrentheils mit *Archi-Cancellarius* war. Und daher ist es auch gekommen, daß das wort *Archi-Capellan* und *Archi-*

1099 Dt.: Privatrecht.

1100 Dt.: Geistliche des Hofes.

1101 Dt.: kaiserliche, zum Palatin gehörig.

1102 Dt. (sinngemäß) den Umständen angepasstes Amt.

*Cancellarius promiscue ist gebraucht worden. Pfeffinger ad Vitriar. J. P. L. 1. tit. 14. §. 7. lit. b.*¹¹⁰³ *und Malinkrot de Archi-Cancell. S. Rom. Imp*¹¹⁰⁴. So weit D. Fleischer.

| – Von den hiesigen – || – __§. 2. Was die hiesige Capellane betrifft, so wird deren – | Heut zu~tage wird bei den Evangelischen derjenige

[240r]

Capellan genennet, der den Pfarrer des Orts zugeordnet ist im Predigtamte a.).

von den hiesigen

§. 2. Was die hiesige Capellane betrifft, so wird deren weder in der andern noch dritten Visitation hieselbst mehr gedacht; nur allein in der ersten: Wie wol auch zu der zeit kein würcklich; sondern nur ad interim constituirter Capellan gewesen, nemlich Simon Heupt¹¹⁰⁵, der das obengedachte lehn Exulum hatte, denn so lautet es daselbst. *Weil itzo kein Capellan alhier, haben die Visitatores verordnet, daß Er, Simon Heubt, wegen seines lehnes Exulum das Amt eines Capellans in zeit der noht verwesen soll; dagegen soll ihm aus dem gemeinen kasten jährlich ein schock gegeben werden, bis auf weiter verordnung; oder aber jährlich funftehalb schock brandenb[urgische], Weil er die woche hat 3. Messen zu~lesen, muß ihm der gemeine kasten geben. Dagegen soll er gedachtes lehn Exulum auf sein leben behalten.*¹¹⁰⁶ Solche

1103 Pfeffinger, Johann Friedrich (1667–1730), 1693 Prof. an der Ritterschule in Lüneburg, 1708 Inspektor an der gleichen, zur Akademie geworden Stätte, sein Hauptwerk: Vitriarium Illustratum Universum, worin er das “jus publicum” des Rechtsgelehrten Philipp Reinhard Vitriarius kommentiert, erschien 1691.

1104 Malinckrodt, Bernhard von, Gelehrter, Domdechant in Münster, die angeführte Literaturquelle ist: De archicancellariis S. Romani Imperii, ac cancellariis imperialis aulae, ..., Auctore Bernhardo a Mallinckrodt, Neuenhahn 1666.

1105 Simon Häupt laut Peschel, siehe GStA PK, VI. HA Nachlass Bekmann, Nr. 92, Bl. 43, in „Descriptio civitatis Teltou“.

1106 Pfarrarchiv Teltow: Der Text im Original des Visitationsabschiedes, Bl. 15 f. lautet: *Weil-itzo kein Capellan alhie, Haben die visitatores verordent. Das er Shimon wegen seins lehens exulum, das Ampt eins Cappellans in zeidt der Nott vor wesen soll; Dagegen soll i[h]m aus dem gemeinen Casten jerlichen ein schogk gegeben werden bis uf weidter vorordnungk oder aber Jehrlich fünfftehalb schogk Brandenburgs, Weil er die wochen hat drei messen zuelesen müssen in gemeinen Casten geben, Dagegen soll ehr gedachte sein lehen exulum auf sein leben behalten ...*

bewandniß wird es wol meistens mit den vorher~gewesenen Capellanen auch gehabt haben,

a.) Uniuersal Lexic[on] P. V. Art. Capellanus. col. 622.

[240v]

daß selbige eines von den 4. obgedachten lehnen dabei zugleich werden beseßen und beides verwaltet haben.

deren beruff[ung]

§. 3. Der Capellan wurde vom Pfarrer und Raht vociret, wie gleichfals in anderen Städten gebräuchlich a): Nachgehends zum Predigt-Amt vom General-Superintendenten ordiniret; von dem hiesigen Pfarrer aber introduciret. Sie kamen merentheils jung zum Amte, daher wurden sie ermahnet fleißig zu studiren und sich mehr und mehr zum Predigtamt geschickt zu~machen, damit sie dann auch weiter konnten befördert werden b.). Welches der billigkeit und der H[eiligen] Schrift gemäß ist, maßen Paulus saget: Welche wol dienen, die erwerben ihnen selbst eine gute stufte. c.)

Ihr Amt.

§. 4. Sein amt war wol des sonntages in der früh-metten, als auch in der woche gewisse tage die meße zu lesen; nechst dem die krancken zu besuchen, beichte

a.) Chur Märck[ische] Consist[orial] Ordn[ung] c. XI. p. 44.

b.) Ibid. c. 1.

c.) 1. [Brief an] Tim[otheus] III. 13.

[241r]

zu sitzen a.) und zu absolviren b.). hatte nicht, wie heutiges tages gebräuchlich, seine ordentliche predigten zu halten, noch die tauffe zu~verrichten, dergleichen auch andere an anderen orten nicht thun musten, ob sie gleich ihre eigene Capellen hatten c.) sondern dependirten in dem stück von dem Pfarrer dieses ortes. Doch konnte er sich in predigen üben und dem Pfarer im Amte subleviren. Von dem Pfarrern wurde er bei der investitur und bei seines amts vorstellung dahin angewiesen, sich nicht wider den Pfarrern an den Raht oder gemeinde zu hängen; sondern den Pfarrern in allen ehren zu halten, mit bösen leben und sitten das ministerium Euangelii nicht zu deformiren, auch niemanden zu ärgernißen anleitung zu geben, sondern jedermann mit gutem exempel in lehr und leben vorzugehen d.).

- a.) Chur Märck[ische] Consist[orial] Ordn[ung] c. XI. p. 44.
- b.) Luther. T. VIII. Albenb. p. 444. Calov[ius] Bibl. Germ. P. 5. col. 166.
- c.) D. Böhmer Jus Ec[clesiasticum]. I. 2. tit. 5. §. 181. p. 413.
- d.) Chur Märck[ische] Consist[orial] Ordn[ung] c. 1.

[241v]

Gehalt.

§. 5. Er war hier nicht schlecht salariret, hatte das einkommen von den Meßen und anderen accidentien war zu~gleich Possessor von obbesagtem Geistlichen lehn S[anctae] Crucis, konnte daher als eine einzelne person wol leben.

[242r]

Das XXI. Capitel.

Von den Fürstehern der Kirche.

Inhalt.

Derselben nohtwendigkeit §. 1. wer sie bestellet §. 2. wer sie sein? §. 3. ihre qualiteten §. 4. ihr amt §. 5. Wer die Kirchen-Rechnung schreibet §. 6. Wann sie gehalten wird §. 7. Wo? §. 8. vor wem? §. 9. haben viel mühe §. 10. specification der Fürstehern §. 11. Von den Kastenfürsteheren. §. 12. Specification derselben §. 13.

derselben nohtwendigkeit.

§. 1. Weilen die noht erfodert, die Kirchen in baulichen würden zu~unterhalten, auch sonst ihre einkünfte sorgfältig inacht genommen, und jedem seine gefälle gereicht werden müßen; daher öfters viel lauffens [...]sens und große mühe, wie der Kirchen, als der armen wegen, dabei ist; die Prediger aber mit ihrem ordentlichen amte allbereit so viel zu thun haben, daß sie das übrige, welches bei der Kirchen vorkommt, nicht alles allein bestreiten können, als sind billig von alters her, so wol zu anfang des Christenthums a.); als auch nachgehends in diesen landen den Kirchen besondere Fürstehere und admi(-)

- a) Act IV. 34. f. V. 1. ff. D. Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 6. c. 1. §. 4. f. p. 306.

[242v]

nistratores gesetzet werden, die das eußerliche Kirchenwesen mit besorgen helffen solten. Welche auch deshalb Kirchen-väter insgemein heißen. An deren administration, daß alles wol bestellet werde, ist so wol dem Kirchenwesen, als dem publico ingesamt viel daran gelegen a): Und ist nach Lutheri

meinung b.), nach dem Predigtamte | – in der Kirche – | kein höher Amt in der Kirche, denn diese verwaltung, daß man mit dem Kirchen-gut recht und aufrichtig umgehe, auf daß den armen Christen, die ihre nahrung selbst nicht schaffen und gewinnen mögen, geholffen werde, daß sie nicht noht leiden.

Wer sie bestellet?

§. 2. Die Kirchenfürstehner zu erwehlen und zu bestellen, hält mans hier also; daß gemeinlich bei der Kirchen-Rechnung von allen dabei anwesenden (die unten §. 11. benennet sind) darüber consultiret wird, doch beruhet das meiste auf den ausspruch und gutbefinden des pastoris; weil er am meisten mit ihnen in Kirchensachen concurrirt; auch auf dieselben achtung haben muß: So ist es jeder Zeit nicht allein hier observantiae; sondern auch in der ersten Christlichen

a). D. Böhmer c. 1. §. 11. p. 304.

b.) Calov[ius] Teutsche Bibel ad Act. VI. b. col. 1031.

[243r]

Kirche gebräuchlich gewesen a.). Und sind hieselbst immer 4. administratores bei der Kirche bestellet worden.

Wer sie sein?

§. 3. Von diesen administratoribus sind 2. Oberkirchenfürstehern; dazu vermöge der hiesigen Visitation und Matricul, einer aus dem Raht, der andere aus der bürgerschaft erwehlet wird b.). Der aus dem Raht ist itzo Andreas Grünenthal¹¹⁰⁷. E. E. Rahts Cämmmerar; der andere aus der bürgerschaft, Tobias Lindemann¹¹⁰⁸ Hüffner und braueigner: jener ist A[nno] 1721. dieser 1726. darzu bestellet worden. Die anderen beide Fürstehern gehören zu dem armen kasten, oder so genannten Hospital-Casse sind aus der mitteln bürgerschaft darzu genommen. Meist[er] Joh[ann] Balack¹¹⁰⁹ ein Schneider A[nno] 1719. der andere M[eiste]r George Koppen¹¹¹⁰ ein Garnweber A[nno] 1728.

1107 Siehe unter Anm. 444, S. 92.

1108 Lindemann, Tobias (1683–1745), siehe auch Anm. 567, S. 124.

1109 Pfarrarchiv Teltow, drittes GKB von Teltow und Schönow, S. 347: *M[eiste]r Johann Balack bürger und Schneider wie auch Kirchenfürstehner ist mit einer Leichen Predigt beerdiget worden den 22 September [1740].*

1110 Koppen, George (?–1751). – Vgl. Bahl, Bürgerrolle, S. 66, Nr. 425, Koppen, Georg, Gartner und Leinweber.

ihre qualiteten.

§ 4. Es haben die Visitatores in der Consistorial-

a.) Act. VI. 3.¹¹¹¹

b.) Vor des Kais[ers] Constantini M[agni]¹¹¹² zeiten war solche administration bei den Geistlichen, und fürnemlich bei den bischöffen, nachdem aber dieselben nicht wol haushielten, wurden mithin auch weltliche personen dazu genommen: In den Conciliis Chalcedonensi et Hispalensi aber wieder davon ausgeschlossen, und nur Clerici allein dazu verordnet: Indecorum enim visum laicum vicarium esse Episcopi, et seculares in Ecclesia judicare ex Gratiano¹¹¹³ in c. 22. C.16. 9.[?] 7. D. Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 6. c. 1. §. 10. 11. 12.

[243v]

Ordnung | – a) – | geordnet, daß zu dem Kirchenvätern und Fürsteh-
amte feine ehrliche, gottfürchtige, redliche und geschickte leute den Kirchen und
kasten zum besten erwehlet werden sollen. Nechst dem müssen sie auch
angeseßene, embsige und zumal in wirtschaftssachen wol erfahrene leute sein
a.). Dieses hat man auch jeder-zeit hier beobachtet, dergestalt daß ebenfals
die itzigen fürstehern in solcher qualitet ihr amt verrichten.

Ihr amt.

§. 5. Solch ihr amt hat die Consistorial-Ordnung c. 15. weitläufig be-
schrieben.¹¹¹⁴ Hieselbst ist eine besondere Vorschrift für die hiesige Fürste-

1111 Acta Apostolorum: Apostelgeschichte, VI, 3: So seht euch nun um, Brüder, nach sieben Männern unter euch, von (gutem) Zeugnis, voll Geist und Weisheit, die wir über diese Aufgabe setzten wollen!

1112 Konstantin I., der Große (um 280–337), spätrömischer Kaiser, erkannte das Christentum staatlich an.

1113 Decretum Gratiani, eine Sammlung des römisch katholischen Kirchenrechts, Verfasser war der Bologneser Mönch Gratian in der Zeit um 1157.

1114 CCM (Mylius), S. 102–110. Wie der Autor richtig feststellt wird das Amt der Vorsteher in der Visitations- und Consistorial-Ordnung, unter dem Artikel: „Von den Kirchvätern, Vorstehern der Gemeine-Kasten und Hospitalen, auch derselben Einkommen und wie die zu conserviren und anzuwenden.“ ausführlich und weitläufig beschrieben. – Die Erläuterungen Jeckels zum Amt der Vorsteher auf der Manuskriptseite 245v sind inhaltlich diesem Kapitel entnommen. – Die Vorschrift der (Kirchen-) Vorsteher aus dem Jahr 1578 lehnt sich inhaltlich an die Visitations- und Consistorial-Ordnung an, trägt aber auch praktische Züge. Zu nennen wären unter Punkt 1: die Rechnungslegung zwei Sonntage vor Ostern (Judica); unter Punkt 4: die Praxis, dass die Schuldner einige Tage vor der Zahlung ihrer Zinsen durch den Stadtdiener

her vorhanden, die vor mehr den[n] 150. jahren folgendermaßen verfaßet worden:

Nohtwendiger unterricht wie sich hinfüro die Vorstehere des Gotteshauses zu Teltou in ihrem amte und mit der rechnung verhalten sollen A[nnno] 1578. verfaßet:

1. Sollen die Vorsteher alle jahr donnerstages nach Judica rechnung thun.
2. Es soll bei der Jahr-rechnung sein der Pfarrer, Richter und burgemeister, denen soll

a.) Solches amt wil geschickte und verständige leute haben, soll es anderes mit nutz und recht ausgerichtet werden. Faule verdrossene unachtsame, ungeschickte leute tüngen nicht dazu, sie solten wol in einem jahre laßen aufgehen, da ein ander der rahtsam ist, 2. oder 3. jahr mit kündte reichen[?] saget Luth[ers] Haus-Postil. P III. f. 24.¹¹¹⁵

[244r]

es einige tage zuvor verkündigt werden, daß sie sich dazu wißen zu schicken.

3. *Es sollen die Vorsteher gegen diese rechnung alles fleißig einmanen, damit man nicht mit der rechnung gesäumet werde.*

4. *Es sollen die Vorsteher; denen so etwas schuldig blieben sein mit dem Stadtdiener einige tage vor der rechnung verkündigen laßen, daß sie bei vermeidung der pfandung sich den tag der rechnung inhalten, damit wenn sie beschieden würden, zu~kommen geschickt wären.*

5. *Es sollen die Vorsteher sonderlich auf den Sonntag Judica; die schuldiger auf dem Predigtstuhl vermahnen laßen, daß sie die schuld, damit sie dem gotteshaus und kasten verhaft, bei vermeidung der pfändung auf folgenden donnerstag erlegen.*

6. *Es sollen die Vorsteher, wenn sie geld einmanen; es fleißig zehlen, und ehe sie es in die lade legen erstlich einschreiben laßen, und in gegenwart des schuldeners die verzeichniß von dem Schulmeister ablesen laßen, und sollen auf die ablesung die assessores, Vorsteher und auch der schuldiger fleißig merken, ob etwas dunckel, undeutlich, zweifelhaftig geschrieben, oder*

daran erinnert werden; oder unter Punkt 10: den Geldvorrat nach der Rechnungslegung beim Rat (Magistrat) in Verwahrung zu geben.

1115 Luther, D. Martin: Haus Postill, oder Erklärung der Evangelien auf alle Sonnfest- und Apostel-Tage ... durch Johann Georg Walch ... Halle 1738 (Ort und Erscheinungsjahr des Exemplars, welches der Autor verwendet hat, sind nicht bekannt).

die jahrzeit nicht recht gesetzt, damit nichts ausgelassen werde. Alsdenn sollen die Vorsteher das geld

[244v]

aufnehmen, wann solches gehalten wird, wird gezäncke verbleiben.

7. Weil große unrichtigkeit und zerunge in den Registern gemacht wird, wenn die Vorsteher den rogen, weder von der Gottes-huffe, noch müllerpacht ohn vorwissen der Inspectoren verborgen, sondern um baar geld verkauffen, und wenn es ihnen von den Inspectoren zugelassen, alsdann sollen sich die in borgen, verpflichten und bürgen setzen, und soll solches nicht in das Register der einnahme, sondern der ausgabe gezeichnet werden. Und wann dann nach gehaltener rechnung derselbe nicht bezahlet, sollen sie es fleißig in das Schuldregister zeichnen lassen.

8. Wenn man geld auf Zinsen austhun will, soll allezeit eine verschreibung aufgerichtet, und neben die andern haubtverschreibungen geheftet werden: Und soll in derselben fleißig die jahrzahl, das unterpfand wo es gelegen, und wie hoch es verpfändet, verzeichnet werden.

9. Es sollen die Vorsteher nicht allein diese articul, sondern auch das schuld-register; so oft sie zusammen kommen, fleißig lesen, oder sich lesen lassen, damit sie die schuldigen desto fleißiger machen.

10. Weil ein ehrbarer Raht, nach gehaltener

[245r]

rechnung den vorraht zu sich nimmt in verwahrung, ist er schuldig ein register darüber zu halten, daraus man sehen könne, wie sie diese gelder und vorraht hingewandt, und dem Gottes-hause nicht entzogen werde.

Ja es ist noch eine ältere instruction¹¹¹⁶ für die Führsteher vorhanden, die ebenfals in der Kirchen lade verwarlich lieget, dieses inhalts:

1. Huffe landes zu Schönow, samt 2. Gehren zu Teltou müssen sie zu pflügen und zu ackern fodern.

1. w[ispel] Roggen von der Windmüllten sollen sie einfodern alle quartal 6 sch.

Auf die braupfanne sollen sie sehen, damit sie nicht verdorben werde.

Was auf dem Altar von nöhten; sollen sie fleißig verschaffen.

1116 Angaben oder Anhaltspunkte, aus welcher Zeit diese Instruktion stammt, konnten nicht ermittelt werden.

Auf die Gebäu[de] der Kirchen sollen sie mit fleiß sehen.

Die Zinsen der Kirche sollen sie mit fleiß einfodern.

Einnahme und ausgabe fleißig verzeichnen.

Die Zinsen, so zuvor des kastens¹¹¹⁷ gewesen auf Martini einfodern:

Die Zinsen, so zum Gotteshause gehören gegen Judica. _ Ein mehres war nicht beschrieben. Überall alles so genau zu specificiren, was den Fürstehern obliegt ist wol nicht sache.

[245v]

Kurtz, sie haben das gantze Kirchen-vermögen in ihrer verwahrung, sorgen überall für die wolffart der Kirche, als treue administratores, die Kirchengüter zu~vermehrten und zu~erhalten, die schulden und Zinsen fleißig einzutreiben, geld auszuleihen, güter zu verpachten, bemühen sich wie das geld nützlich angewandt, sonderlich was zu salarirung der Geistlichen verordnet, zur gehörigen zeit ausgezahlet; die Kirche und andere geistliche gebäude in baulichen würden und gutem stande erhalten werde, sorgen für erbauung der Kirchen stühle, thun selbige an andere üm ein billiges aus a.) und muß ohn ihr vorwißen nichts veränderliches in Kirchen-sachen vorgenommen werden, und alterniren¹¹¹⁸ jährlich in der administration.

Nechst dem haben die Kirchen-Fürstehern noch eins und das andere zu observiren: Wann der Pfarrer in Kirchen-sachen decreta auszuwürcken, oder dergleichen in Kirchensachen auszugeben hat, müssen sie die expensen herschießen b.). Auch müssen sie darauf acht haben, daß die Prediger und Candidaten nicht über eine stunde predigen; geschieht[?] nun

a) Hiesiger Kirchen-Recess de A[nno] 1689. et 1702. it[em] D. Böhmer Jus Paroch[ilae] Sect. 5. c. 2. §. 3. p. 270.

b.) Laut Verordnung im l + gantzen + l lande. Colln den 11. Aug. 1652.

1117 Visitations- und Consistorialordnung (wie Anm. 328), S. 102: Wie sich zeigt, war die Schaffung und Einrichtung eines Gotteskastens in Teltow nicht mehr nötig, da ein Kasten laut der älteren Vorschrift für die Vorsteher bereits vorhanden war. – Pfarrarchiv Teltow, im Abschied der I. Kirchenvisitation in Teltow 1546 auf der Seite 14 und 15 wird ein Gemeiner Kasten ebenfalls aufgeführt.

1118 Alternieren, bedeutet (hier) der alljährliche Austausch des Vorsitzes zwischen den Vorstehern untereinander.

[246r]

solches, so haben sie von den contravenienten 2. thlr. der Kirchen zum besten zufodern: thun sie solches nicht, so werden sie mit eben der straffe beleet. Ferner müssen sie bei einer vorfallenden vacanz der Pfarre, sich nicht unterstehen etwas bei der Kirche zu bauen, oder sonst was wichtiges vorzunehmen, welches anderst ohn des Pfarrers wissen und willen nicht geschehen darff, sonst haben sie es zu verantworten. Wenn ein Fürstehet alhier in wehrendem anno administrationis stirbt, so nimmt der Neben-fürstehet sofort die verwaltung solches amts auf sich und leget die rechnung ab, auch für seinen verstorbenen collegen, welches er, wegen mehrerer wißenschaft in der sache besser vollbringen kann, weder des verstorbenen hinterlaßene erben b.).

Wer die Kirchen-rechnung schreibet.

§. 6. Die Kirchen-rechnung in guter richtigkeit zu halten, sonderlich wie es nach der Consistorial-Ordnung vorgeschrieben worden, die einnahme und ausgabe stückweise ins register zu bringen, lieget ihnen ob, ins reine aber zu~versetzen, stehet dem Rectori Scholae¹¹¹⁹ zu, welcher auch | – schon vor alters – | deshalb eine zulange¹¹²⁰ bekommen c.) der Pfarrer aber ist darzu nicht verbunden, selbst auf den dörffern werden die Pfarrern davon freigesprochen d.)

a.)¹¹²¹ laut K[öniglicher] Verordnung Berlin den 18. Dec. 1714. it[em]: den 10. Apr[il] 1717.¹¹²²

b.) Besold. P[?]. 5. Cons[ultorum] 308. | – [?] – |. D. Böhmer J[us] P[arochiale] Sect. 6. c. 3. §. 9. p. 379.

c) Hiesiger Kirchen-Recess de an[no] 1689. u[nd] 1702.¹¹²³

d.) D. Böhmer c. I. c. 3. §. 7. p. 378.

[246v]

wann sie gehalten wird.

§. 7. Vor alters bis auf wenig verfloßene jahre wurden die Kirchen-Rechnungen hier allezeit in der woche nach Judica gehalten; nachgehends hat das

1119 Dt.: Schulrektor.

1120 (z)ulange = Zulage?

1121 Ein Versehen des Autors, er vergaß die Stelle dieser Anmerkung a) in seinem darüber liegenden Text anzuzeigen.

1122 Beide genannten königlichen Verordnungen über den angegebenen Inhalt sind im CCM (Mylius) nicht verzeichnet.

1123 Wie Anm. 85, S. XLIV.

K[öniglich] Pr[eußische] Chur-Märckische Kirchen-Revenuen-Directorium¹¹²⁴ geordnet, auf Trinitatis die Kirchen-Rechnung allezeit zubeschließen und zu halten, die Kirchen-Rechnungen in zwei exemplarien zu verfaßen; davon eins nach der Mittenwaldische Inspection dem Probste daselbst und vermittelt deßen dem hochgedachten Directorio | + ein + || – zu – | zusenden; das andere exemplar aber in dem Kirchen-kasten hieselbst; verwarlich aufzuheben.¹¹²⁵

Wo?

§. 8. Ein einzimal haben die hiesigen Kirchen-Fürstehern ihre rechnung im amte Ziesar müßen justificiren; aber diß war im casus extraordinarius¹¹²⁶ und geschahe auf S[eine]r Churf[ürst][liche] Durchl[au]cht befehl bei der A[nno] 1600. gehaltenen General-Visitation daselbst. Sonst muß die rechnung ordentlich in loco, und zwar im Pfarrhause gehalten werden. Wie es auch also an anderen Orten gebräuchlich und rechtens ist: denn an dem Orte, wo der Fürstehere die administration gehabt, da kann man am allerbesten, und ersten, entweder durch zeugen, oder augenscheinlicher besichtigung hinter die wahrheit einer sache kommen, wenn irgend ein dubium solte vorfallen a.)[.]

a) Felic[ius] de societ[ate] c 38. n. 1. Christin. Vol. 3. D. 162[?]. n. 1. D. Böhmer Jus Paroch[iale]. Sect. 6. c. 3. §. 17. p. 385.

[247r]

Vor wem?

§. 9. Die Fürstehern legen ihre rechnung ab vor dem adlichen Erb- und lehn-Richter, Pfarrern und Magistrat hieselbst. Diese untersuchen selbige genau, nach der Einnahme und Ausgabe, auch was den calculum betrifft, fodern von aller ausgabe, was nicht unter 6. gr. ist, richtige quittung und beläge; laßen nichts passiren, was nicht seine richtigkeit hat; ist aber die rechnung richtig, so wird dem administrirenden Fürstehere quittiret, und die

1124 Kirchliche Finanz-Verwaltungsbehörde.

1125 Diese verordnete Maßnahme bestätigen die geschichtlichen Ereignisse. Die in Teltow verbliebenen Rechnungen sind vermutlich beim Stadtbrand 1801 vernichtet worden. Diejenigen Exemplare, die nach Mittenwalde per Boten gebracht wurden, sind erhalten geblieben und in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts von dort wieder in den Archivbestand des Teltower Pfarramts zurückgekehrt.

1126 Dt: (im) außerordentlichen Fall.

rechnung von allen insgesamt, nebst den Fürstehern unterschrieben. Der Fürstehrer, welcher in dem jahre die administration gehabt, richtet dabei eine mahlzeit aus und bekommt 3. thlr. aus der Kirche zu hülffe; da sonst vor alters, wie in der Kirchen-matricul und in den alten Kirchen-Rechnungen befindlich, eine tonne¹¹²⁷ bier darzu verordnet war.

haben viel mühe

§. 10. Die Kirchen-Fürstehern haben zwar, | – wie leicht zu erachten – | bei ihrem amte, wie leicht zu erachten¹¹²⁸ viel mühe, sorge und versäumniß ihrer eigenen haus-geschäfte; hingegen wenig oder nichts dafür, außer, daß dem administriren[den] Fürstehrer deßelben jahres, seiner administration eine kleine discretion á 2. thlr. von der Kirche gereicht wird, und wann er stirbt, da er 10. jahr das amt verwaltet, oder in wehrendem jahre seiner administration, so kann er in der Kirche frei begraben werden.

specification der Fürstehern

§. 11. Die Kirchenfürstehern, welche von A[nn]o 1550. bis auf itzigen zeiten hier bestellet gewesen, | + [?] + | sind folgende:

[247v]

A. 1550. Lucas Fischer.¹¹²⁹

1552. Antonius Wulff.

1556. Göres Weber.

1557. Thomas Lindemann.

1561. Lorenz Grünenthal.¹¹³⁰

1570. Martin Dames.¹¹³¹

1127 Eine tonne (Hohlmaß = 100 Quart) entspricht etwa 115 Liter.

1128 Diese Passage lässt erkennen, dass der Autor sein Manuskript aus einer vor-geschriebenen Fassung übertrug.

1129 Vgl. Bahl, Bürgerrolle, S. 50, Nr. 71, Fischer, Lucas, ein Einhüfner, Eintrag im Jahr 1546.

1130 BLHA, Rep. 7 Amt Mühlenhof, Nr. 1024, Die Fischerei auf dem Teltower See im Jahr 1601: Bei der Befragung von Personen zur Fischerei auf dem Teltower See wird ein Lorenz Grunthal (err. 1526–1612) erwähnt, der sein Alter mit 75 Jahren angibt. – Pfarrarchiv Teltow, laut erstem GKB von Teltow und Schönow, Bl. 130b verstarb er im Jahr 1612.

1131 BLHA, Rep. 2, D 20978, Erbreghister Ziesar von 1576, Merten Dames, Zweihüfner. – Siehe auch Pfarrarchiv Teltow, Abschied der zweiten Visitation in

1575. Jacob Ebel.¹¹³²
 1578. Göres Grünenthal.¹¹³³
 1581. Peter Weber.¹¹³⁴
 1584. Anton Busse.
 1590. Ambrosius Ebel.¹¹³⁵
 1592. Lorenz Budigan.¹¹³⁶
 1598. Caspar Kickebusch.¹¹³⁷
 1599. Tobias Busse.¹¹³⁸
 1606. Caspar Ebel.¹¹³⁹
 1639. Michael Lemcke.¹¹⁴⁰
 1640. Jochim Lindemann.¹¹⁴¹

Teltow im Jahr 1581, S. 41 der Schuldner Merten Dames: *gibt 16 gr. Zins für 4 Schock Hauptsumme.*

- 1132 BLHA, Rep. 2 D, Nr. 20978, Erbregister Ziesar von 1576, Jacob Ebell, Fünfhüfner.
 1133 Ebd., Grunenthal, Gors, Zweihüfner. – Siehe auch Pfarrarchiv Teltow, Abschied der zweiten Visitation in Teltow im Jahr 1581, S. 37, Vorsteher des Gemeinen Kastens Gores Grundall, Peter Winkelmann und Merten Gericke.
 1134 Ebd., S. 37, Gores Grundall 1578 und Peter Weber 1581 werden als Fürstehrer aufgeführt: *Und weill an getrewen vleißigen vorsteher nicht wenigk gelegene Gores Grundall und Peter Winkelman des Raths, Merten Gericken aus dem vierwercken, und dann Peter Webern, aus der gemeine zu vorstehern dieses Kastens [gemeinen Kasten] und Gotteshauses zuverordnen.* – Martin Gericke 1581, siehe im §. 13, S. 289 f., Peter Winkelmann fehlt in dieser Aufstellung.
 1135 Ebel, Ambrosius (?–1639) wird neben anderen angesehenen Bürgern im Brief der Stadt Teltow zur Erbhuldigung von Kurfürst Johann Sigismund anlässlich seines Regierungsantritts im Jahr 1621 erwähnt, siehe BLHA, Rep. 78 I, Nr. 131, Bl. 96.
 1136 Pfarrarchiv Teltow, Abschied der III. Kirchenvisitation im Jahr 1600, S. 61, unter Retardata: *8 thlr. 21 sgr. die Laurenz Budiger für rogen.*
 1137 Ebd., S. 58: *Zu Vorstehern des gemeinen Kastens wolten die Visitatores Caspar Kickebuschen und Tobias Bussen Confirmirt, und ihnen anstadt unsers gnedigsten hern des Churfürsten zu Brandenburgk hiemitt auffgelegt haben, das sie dem Casten getreulich und vleißig vorstehen, und damit als umbgehn sollen, das sie es vor Gott, und S. Churfl. G. vorantworten können.*
 1138 Siehe ebd.
 1139 Ebd., laut erstem GKB von Teltow und Schönow, Bl. 143, die hinterlassene Witwe des Seeverwarers Caspar Ebel verstarb im Jahr 1623.
 1140 Ebd., Bl. 109, Michael Lemcke (um 1578–1657) verstarb am 29. April im Alter von 79 Jahren.
 1141 Ebd., Bl. 125, Jochim Lindemann (um 1594–1674) verstarb im Alter von 80 Jahren.

1641. Caspar Tidicke.¹¹⁴²
 1661. Caspar Ebel.¹¹⁴³
 1665. Joachim Tiecke.
 1672. George Bernicke[.]¹¹⁴⁴
 1676. Martin Kickebusch[.]¹¹⁴⁵
 1702. Johann Freimuth[.]¹¹⁴⁶
 1703. Tobias Lindemann[.]¹¹⁴⁷
 1712. Michael Glüer[.]¹¹⁴⁸

[248r]

- A. 1721. Andreas Grüenthal[.]
 1726. Tobias Lindemann.¹¹⁴⁹

1150

Von den Kasten-Fürstehern

§. 12. Die anderen beide obgedachte Fürstehere sind eigentlich des armen kastens, oder Hospital-Fürstehere, sie werden in den alten Kirchen-Rechnungen kasten-Herren genannt, weil ihnen der Gottes-kasten in der Kirche ins-besondere anvertrauet worden. Gehen mit dem klinge-beutel Sonn- und Fest-tages bei der vormittags-predigt in der Kirche herum, und sammeln darin für die armen, schitten¹¹⁵¹ nach geendigter predigt; das geld in den kasten, welcher am Altar steht. Worin auch bei begräbnissen die leichen-begleiter und bei vertrauungen die hochzeit-leute | + auch wol beim Kirchgange einer Sechswöchnerin einige, + | ihre gaben einlegen. Das, in den kasten eingekommene, wird des jahres zweimal | – herausgenommen – |, im beisein des Pfarrers, der Kirchen- und kasten-Fürstehere herausgenommen, welches zur nöhtigen

1142 Ebd., er lässt sich im ersten GKB nicht nachweisen.

1143 Ebd., Caspar Ebel (?–1672).

1144 Ebd., George Bernicke (?–1692).

1145 Ebd., Martin Kickebusch (1642–1713).

1146 Ebd., Johann Freimuth (?–1702).

1147 Ebd., Tobias Lindemann (1644–1712).

1148 Ebd., Michael Glüer (?–1720).

1149 Ebd., Tobias Lindemann (1683–1745).

1150 In der Aufstellung lässt sich eine deutliche Lücke (zwischen 1606 bis 1639) während des 30-jährigen Krieges erkennen. Vgl. auch Anm. 1173 zur Liste der „Kasten Fürstehere“.

1151 (s)chitten = schütten.

ausgabe den kasten Fürstehern übergeben wird; davon sie armen bedürftigen leuten, einheimischen und auch fremden a), unter direction des Pfarrers, der desfalls den ihnen schriftliche schein und ordres¹¹⁵² ausgiebt, das verschriebene auszuzahlen. Was auch den Schulbedienten zu ihrem jährlichen gehalt, aus der Caße verordnet worden, das reichen sie denselben quartaliter b.). welches

a.) Matric[ul] Telt[oviensis] II. et III.¹¹⁵³

b.) Ibid. und Commissions Recess de A[nno] 1689.

[248v]

der bequemste termin darzu ist a.)[.] Imgleichen, wenn was an dem Pfarrgebäude gebauet werden soll, nehmen sie solches in consideration, besorgen des baus nohtdurft, und thun aus dem kasten gehörigen zuschub. b.)[.] Für die ausstehende Capitalia und davon einkommenden Zinsen tragen sie gebührende sorge, daß alles zur rechten zeit einkömmt, und die Capitalia sicher untergebracht sein mögen. Das einkommen von den Zinsen der 100. thlr. von dem walseel[igen] Herrn, Kersten von der Liepen¹¹⁵⁴ und deßen gemahlin; imgleichen der 50. thlr. von der | + wol + | seel[igen] Fr[au] v[on] Spiel geb[ohrene] Thümen¹¹⁵⁵; theilen sie alle jahr in beisein des Pfarrers und der Ober-Kirchenfürstehere tuch zur kleidung; und von des seel[igen] Christian Freimuths¹¹⁵⁶ vermöchtniß (welches sich bisher jährlich vermehret) 4. mal des jahres brod unter die armen aus. die einnahme und ausgabe verzeichnen sie für sich stückweise, welche nachmals von dem Rectore Scholae in ein besonder buch, rein eingeschrieben; als denn, denen darzu verordneten adlichen Erb- und lehn-Richter, Pfarrern und Magistrat hieselbst zu perlustriren und darüber zuerkennen und zu quittiren vorgeleget werden; alterniren gleichfals jährlich.

1152 (schriftliche) Scheine und Anweisungen.

1153 Pfarrarchiv Teltow, Sammelband Visitationsregister und Abschiede, S. 36 ff. und S. 56 ff., der Vergleich mit dem Zitat des Autors zeigt Übereinstimmung.

1154 Siehe Anm. 321, S. 32, ein Sohn des Frantz von der Liepe, Erb- und Lehnherr auf Schönow bei Teltow.

1155 Siehe S. 33, sie war die Gemahlin von Christoph Erdmann von Spiel, Erbherr auf Steglitz.

1156 Siehe unter Anm. 325, S. 33.

[249r]

Specification derselben

§. 13. Die Rechnungen der alten Fürstehern sind zwar fast von 200. Jahren her annoch vorhanden,¹¹⁵⁷ aber ihre namen sind nicht in specie dabei exprimiret worden, nur von A[nno] 1565. finden wir selbige beschrieben; von der zeit an, sind nachfolgende in solchem Amte gewesen:

- A. 1565. Thomas Schmid.
- 1565. Peter Grünenthal.
- 1570. Thomas Berend.
- 1579. Ambrosius Pael.
- 1581. Martin Gericke.¹¹⁵⁸
- 1583. Johan Wernitz[.]¹¹⁵⁹
- 1586. Ambrosius Ebel.
- 1589. Albrecht Gericke.¹¹⁶⁰
- 1590. Paul Grote.¹¹⁶¹
- 1609. George Wendel.¹¹⁶²
- 1615. Joachim Wigert.¹¹⁶³
- 1617. Johann Berend.¹¹⁶⁴
- 1640 Christian Stift[.]¹¹⁶⁵
- 1641. Christof Wernitz.¹¹⁶⁶

1157 Das heißt, aus der Zeit um 1530.

1158 Pfarrarchiv Teltow, Visitationsregister und Abschiede, II. Visitation im Jahr 1581, S. 42, Merten Gericken hat für 1 Schock seinen Garten vor dem Berlinschen thor verschrieben.

1159 Ebd., III. Visitation im Jahr 1600, S. 59, unter der „Zinsbaren Hauptsumme des Gottshauses“ aufgeführt: 1 schock Hans Wernitz.

1160 Ebd., S. 60: 12 schock Albrecht Gerick.

1161 Ebd.: 4 schock Paull Grote.

1162 Ebd., erstes GKB von Teltow und Schönow, Wendel, George (?–1617).

1163 Ebd., Wigert, Joachim (?–1638).

1164 Berent, Hans (Johann) (?–1652), er wird neben anderen angesehenen Bürgern in dem Brief der Stadt Teltow anlässlich der Erbhuldigung für Kurfürst Georg Wilhelm zu dessen Regierungsantritt im Jahr 1621 erwähnt, siehe BLHA, Rep. 78 I, Nr. 131, Bl. 96 f.

1165 Pfarrarchiv Teltow, erstes GKB von Teltow und Schönow, Christian Stift, verstarb im Jahr 1642.

1166 Ebd., Wernitz, Christof (?–1672).

1645. George Tiedicke.¹¹⁶⁷
1672. George Freimuth.¹¹⁶⁸
1678. Christian Tielicke[.]¹¹⁶⁹
1697. Tobias Lehmann[.]¹¹⁷⁰
1702. Christian Freimuth[.]

[249v]

1721. Johann Balack.¹¹⁷¹
1727. George Koppen.¹¹⁷²

¹¹⁷³

[250r]

Das XXII. Capitel.

Von der Gemeinde der Kirchen.

Inhalt.

Wer dazu gehöret? §. 1. Deren pflicht §. 2. z. beschaffenheit §. 3. der ruch-
losen straffe §. 4. Item der widerspenstigen in nachbarschaf[t]lichen §. 5.

Wer darzu gehöret?

§. 1. Die Gemeinde der Christlichen Kirche hieselbst bestehet grösten-
theils aus den einwohnern dieser stadt, theils aus der, dem König[lichen]
Amte Potstam, des Ritter-sitzes wegen, aber, mehrgedachtem[?] Cuno v[on]
Willmerstorff zugehörigen und hier incorporirten dorffschaft zu Schönou,
theils aus den einwohnern in der Vorstadt l + a). + l, worzu die Mittel oder
waßer-mülle ebenfals gehöret. Zwar haben die Waßer-müller, nachdem die

1167 Ebd., vgl. Bl. 124b: *Den 1[.] Aprilis ist Gürgen Tiecke des armen Kastens
Vorsteher begraben worden.*

1168 Ebd., Freimuth, George (?–1697).

1169 Ebd., vgl. zweites GKB von Teltow und Schönow, S. 234, Christian Thiele
(?–1703), ein Christian Thielicke lässt sich nicht nachweisen.

1170 Ebd., Lehmann, Tobias (1644–1705).

1171 Ebd., zweites und drittes GKB von Teltow und Schönow, Balack, Johann
(1677–1740).

1172 Ebd., viertes GKB von Teltow und Schönow, Koppen, George (?–1751).

1173 In dieser Aufstellung ist eine ähnlich große Lücke während des 30-jährigen
Krieges, wie bei den Kirchen-Vorstehern festzustellen. – Siehe auch Anm. 1150.

mühle an denen v[on] Hacken zu Machenou gekommen,¹¹⁷⁴ sich unterstanden, | – auch – | zu der Machenouschen Gemeinde sich zu~wenden, auch daselbst ihre todten hinzubringen und zu~begraben. Es ist ihnen aber | + aus dem Consistorio, + | auf des seel[igen] Past[ors] Jänichen bericht; | – aus de – | anbefohlen worden, der Kirchen- nebst Kirch- und Schuldienern die gewöhnliche accidentalia stolae¹¹⁷⁵ zu entrichten, und sich mit ihnen deshalb zuvergleichen. Kann auch nicht anders sein; maßen

a.) Indubito in suburbis degentes ad Parochiam ciuitatis referendi sunt, quia suburbia sunt pars ciuitatis etsi non vrbis, et sic vrbano jure Judicantur. I. Pupillus 239. §. 2. D. Böhmer Jus Paroch[iale] Sect. 3. c. 3. §. 6. p. 158.

[250v]

die fines Parochiae¹¹⁷⁶ zu Machenou sich nicht bis dahin erstrecken, wol aber der Teltouschen Parochiae.

ihre pflicht.

§. 2. Dieser Christlichen gemeinde lieget ebenfals dasjenige ob, was insgemein allen zuhörern des göttlichen worts, so wol und fürnemlich die H[eilige] Schrift von ihnen erfordert, als auch dieses landes die Chur-Märkische Consistorial-ordnung c. 12. ihnen vorhält: die weil einem jeden menschen sein eigen gewißen und seelen heil, auch betrachtung der gegenwärtigen noht, gefahr und ungewißheit dieses vergänglichen lebens treiben und reitzen soll, Gotteswort, als den edelsten schatz auf dieser erden groß zu achten, gerne mit reinem hertzen und fleiß zu~hören, ist den zuhörern zum höchsten von nöhten, daß sie die sicherheit und verachtung göttlichen worts ablegen, und ein jeder vor sich, die predigt in der öffentlichen versammlung, also höre daß es ihm ein ernst sei, und den fürsatz habe etwas daraus zu lernen, und sein leben zu beßern, auch in seinem hause, wol und ehrlich haushalten.

1174 Siehe BLHA, Grundakten Teltow, Bd. 116, Bl. 3568 (ehemals Bd. 2, Bl. 48): Extrahiert aus den Acten des Magistrats in Teltow Nr. 7, *Mühlbau vor d. Machnowschen Thore betr. 1749. item von der Mittelmühle, welche ao. 1597. käuflich von Teltow abgekommen, datiert am 22. Febr. 1779*, Bl. 10, laut Ratmann Berger: *Die Mittelmühle ist a[nn]o 1597 an das Haus Machenow per Venditionum* [venditio, lat., Verkauf] gekommen.

1175 Wie Anm. 1008, S. 248.

1176 Dt.: Gebiet/Abgrenzung des Sprengels bzw. der Pfarrei.

Daneben sollen sie auch ihre kinder und gesinde fleißig zur Kirchen halten und neben ihnen die Haupt-artickel Christlicher lehre, wie die im Catechismo Lutheri aufs kürtzeste begriffen sein, auswendig lernen, auf daß sie von unseren Visitatoren, ihren Pfarrern, oder anderen

[251r]

befragt würden, rechenschaft ihres glaubens geben und in anfechtungen sich selbst mit Gotteswort trösten, auch vor den Secten und schwärmerei sich hüten können.

Zu dem sollen sie der heiligen, Hochwürdigen Sacrament, mit hertzlicher anruffung und dancksagung, in betrachtung des HErn große gnaden, sterben, auferstehunge und gnädiger verheißungen; auch zu stärckung und erweckung ihres glaubens, liebe, gedult, und anderer Christlichen tugenden ofte gebrauchen.

Und wann sie communiciret haben, sollen sie sich nicht allein den tag, sondern allewege also verhalten, daß männiglich spüren müge, daß es frucht bei ihnen geschaffet habe.

Darnach sollen die zuhörer des göttlichen worts die Pfarrer, Caplane und Prediger, als diener Christi und austheiler seiner gnaden erkennen und ehren; auch sie in der Kirchen, als Gott selbst predigen hören, und dafür halten, daß Gott bei ihnen sei, der sie leitet und führet, und derowegen sie nicht ihrer person halben, sondern umb ihres Amts und Gotts worts willen, damit sie gezieret sein, lieb und werd halten.

Und weil die Pfarrer und Prediger mit solchem hohen amt beladen, und derowegen j[h]r zeitlich gut zu mehren nicht acht haben können,

[251v]

seind die zuhörer pflichtig ihnen und den ihren nohtdürftige unterhaltunge beschaffen zu helffen. Und do es in den gemeinen kasten, oder vorrathe nicht alles verhanden¹¹⁷⁷, ein jüder¹¹⁷⁸ nach vermügen¹¹⁷⁹ dazu zu contribuiren und zu hauffe zu legen, und sie also aus den privatis collectionibus¹¹⁸⁰ mit zimlichen stipendiis zu versehen, auf daß sie von wegen des darbens, in

1177 (v)erhanden = vorhanden?

1178 (j)üder = jeder.

1179 (v)ermügen = (nach) Vermögen.

1180 Dt.: (hier) Privatbesitz.

ihrem amte fleißig zu sein, unverhindert bleiben mögen, und solches sind die zuhörer, vermüge der göttlichen Rechte schuldig, in ansehung, daß sie müssen vor ihren seelen wachen, und Gott bitten, daß er das reine wort vor des teuffels listigen anschlägen und anderer tyrannei, gnädigst erhalten wolle. Desgleichen, wann verfolgungen geschehen, daß sie erstlich ums worts willen müssen herhalten, auch die zuhörer alsdann vermahnen, daß sie bei erkandter wahrheit im glauben beständig bleiben mögen.

Sie sollen auch ihre Pfarrer und Seelsorger nicht betrüben; sondern ihrer lehre folgen, und ihnen gehorsam sein, ob sie gleich um ihrer sünde willen gestraffet werden, denn solches geschieht ihnen umb ihrer seelen heil zum besten.

Also sollen sie auch die mangel der Pfarrer, die nicht ein bubenstück auf sich haben, dem Euangelio zu ehren helffen zu~decken und dissimuliren; In betrachtung, daß die menschliche schwachheit

[252r]¹¹⁸¹

[252v]

schwachheit¹¹⁸² so groß, daß auch keiner unter den heiligen, so weit kommen ist, an deme kein mangel befunden wäre, derwegen sollen sie ihnen nicht bald etwas verargen, wenn sie allein Gotteswort reine lehren, und in ihrem amte treu sein.

Und zu solchen allen, wie obstehet, sollen sich die zuhörer Gottes verheißungen und bedrohungen, deren die H[eilige] Schrift voll sein, reitzen laßen, dann wie reichlich Gott der Allmächtige es den gottfürchtigen, die den Pfarrern und dienern göttliches worts guts gethan, vergelten, und ihnen das ihre aufm felde, in scheunen, backofen und über tisch gemehret und gesegnet, und dagegen an leib und gute¹¹⁸³ gestraffet, und ihre narung zerschmelzen laßen, die zu unterhaltung der prediger nichts gegeben, oder ihnen ihren unterhalt entzogen, des erfähret man tägliche exempel.

1181 Seite 252r ist aus unbekanntten Gründen vom Autor nicht beschrieben worden. Der Text fährt auf Seite 252v flüssig und ohne Absatz mit dem gleichen Wort wie das letzte auf S. 252r, fort. – Diese Methode, das letzte Wort der vorangegangenen Seite auf der neuen Seite zu wiederholen, kommt in der Handschrift auf über der Hälfte aller Seiten vor. In anderen Fällen wiederholen sich auch nur einzelne Wortsilben. In der Edition sind diese Wiederholungen aus vereinfachenden Gründen weggelassen worden.

1182 Wiederholung des Wortes auf der vorangegangenen Seite, siehe Anmerkung davor.

1183 (an) Leib und Gut.

Wie nun solchergestalt aus besagter Consistorial-Ordnung die pflicht der zuhörer sehr nachdrücklich vorgestellet ist, so wird daßelbe, so wol insgemein, als auch in einigen stücken ins besondere der Christlichen gemeinde hieselbst gleichfals bei gelegenheit öffentlich einzuschärffen nicht verabsäümet. Wiewol man sich was den punct von der versorgung und danckbarkeit gegen das predigt-amt betrifft, wol inacht nehmen muß, daß solches nicht zu oft und auf das höchste getrieben wird; damit man nicht dem lästerer ins urtheil falle, und nur übel ärger mache.

Ihre beschaffenheit

§. 3. Nun findet man wol, aller orten, zerbrochene töpfe; auch die Visitatores haben deshalb

[253r]

von mancherlei mängeln und klagen hieselbst hören müssen, was der zuhörer verhalten so~wol gegen Gotteswort und H[eilige] Sacramenten betrifft; maßen in den matriculn nicht minder gedacht wird der verächter des worts und H[eiligen] Abendmals, imgleichen, daß einige etwas von ihren äckern eingezäunet, zu gärten gemacht, und dem Pfarrer, ob sie es gleich verordneter maßen thun sollen, dennoch nicht entrichtet hätten a); auch sonst in anderen praestationibus bei den pfarrgebäuden, ceteris paribus¹¹⁸⁴, sehr entgegen gewesen. Denn so heist es hievon in der matricul b.): Nachdem in jüngst gehaltener Visitation A[nno] [15]81. die Pfarre dermaßen baufällig befunden, daß der Pfarrer Er. Johann Crahmer¹¹⁸⁵, jetziger Possessor, ohne lebensgefah darin länger nicht wohnen können, und derowegen dem Raht und der gemeinde, dieselbe zu bauen auferleget worden, solches aber nicht geschehen: dahero der Pfarrer dieselbe auf seine unkosten moderiret, und dieselbe dem Raht und gemeine abzutragen, durch einen abschied auferleget, solches aber auch verblieben, und gleichwol die Visitatores unbillig zu sein erachten, daß der Pfarrer die aufgewandte unkosten länger missen sollte: Als ist diese sache dahin verabscheidet, daß

a.) Visit[ation] Teltou[iensis] II. p. 6. et III. p. 4.

b.) Visit[ation] Teltou[iensis] III. p. 2. f.

1184 Dt.: allen übrigen gleichgesetzt/unter sonst gleichen Umständen.

1185 Pfarrarchiv Teltow, Sammlung der Visitationsregister und Abschiede, im Original der II. Visitation steht: Johan Krahmer.

[253v]

der herr hauptmann (ist der Amts-hauptmann zu Ziesar) und Amtschreiber (Amtmann) dem Pfarrer nicht allein zu seinen auf die pfarre gewandte bau-kosten, inhalt bemeldtes Consistorii abschied; sondern auch weil der Pfarrer seithero an der scheunen 34. thlr. verbauet, dieselben aber bis auf 10. thlr. gutwillig fallen laßen, zu bemeldten 10. thlr. zwischen dato und Michaelis schiersten gebürlichen verhelffen sollen; Es kann aber auch aus dem Gotteskasten darzu etwas zu hülfte genommen werden a). So könnte freilich auch der itzige Pfarrer eben desgleichen von einem und dem andern hier sagen: Jedoch da gleichwol viele fromme seelen hier zu finden sind, die den HERRn fürchten, Gottes wort lieb haben, gerne hören, daraus ihren glauben zu stärcken, ihr leben darnach anzustellen, Gott und dem nechsten zu dienen, glaube und liebe zu~verbinden, mit furcht und zittern ihre seligkeit zu schaffen sich befließigen und Gottes diener aller ehren werth, zu halten; auch die Hüffner insgesamt (wenige ausgenommen) nebst beiden adlichen verwaltern und eingepfarten bauern zu Schönou, ihren zehend dem Pfarrer ratione quantitatis als qualitatis¹¹⁸⁶ wol entrichten;

a.) Man siehet hieraus, daß D. Böhmer in J[us] Eccl[esiasticum] P. 2. T. 5. §. 162. sehr wol von dieses sache urtheilet sagend: Si pastor aedes parochiales reparat, repetere potest sumtus, quamuis non adeo cante in hac re agat.

[254r]

ingleichen wo er mit ihnen und mit den meisten der übrigen bürger singulatim umgang hat, sie sich Christlich bezeigen und allen guten willen beweisen; ja was vor alters die Visitatores hier bemercket, wann es Vis[itation] II. Telt[oviensis] p. 2. 3. heißet: *anfänglich haben die Visitatores gerne erfahren, daß ein ehrbarer Raht mit ihrem Pfarrherrn und Schulmeister im geistlichen Regiment in guter einigkeit leben und keinen verdammlichen Secten anhängig sein, auch solches sich mit Hülfte des Allmächtigen ferner also zu~halten, erbieten:*¹¹⁸⁷ Eben solches wird auch noch heutiges tages hieselbst genau beobachtet. Wünsche nur, daß der Höchste insgesamt alle zu dieser gemeinde gehörige in dem guten erhalten, vor dem argen bewahren, und dergestalt seine gnade an ihnen fortsetzen wolle, daß sie mehr und mehr

1186 Dt.: das abgeteilte Maß in Menge (als) in Qualität.

1187 Pfarrarchiv Teltow, Sammlung der Visitationsregister und Abschiede, zweite Visitation 1581, der Autor zitiert (fast) wortwörtlich den Originaltext.

erkennen mögen die wolthat Gottes und seiner diener, die an ihrer seligkeit arbeiten, und es sich dergestalt in kraft Gottes zu nutze machen mögen, daß sie alle, mit ihrem itzt lebenden und nach ihm folgenden lehrern, selig werden mögen. Die noch rohe und unbekehrte erleuchte Gott, und helffe ihnen auch, wo ihnen noch zu helffen stehet, daß sie herum gehohlet, und zu den andern gläubigen und auserwehlten hinzu~gethan werden mögen.

[254v]

straffe der muhtwillig lasterhaften.

§. 4. Indeßen werden solche rohe leute und zum guten gantz widerspenstige glieder der hiesigen Christlichen gemeinde ermahnet, sich zu bessern, und von ihrem sundlichen wesen abzustehen. und obwol der Pfarrer dieselbe aus der gemeinde nicht außhlüßet, vielmehr solches allein dem Consistorio zu überlaßen hat, so müssen doch darneben weder dieselben noch die ihrigen sich befrembden laßen, wenn sie nach ankündigung göttlicher gerichte und straffe zu gevatterschaften nicht zugelaßen; oder doch ihre gegenwärtige person und gesellschaft von anderen verabscheuet und vermieden; auch da sie verstorben, auf die Kirchhöffe als Christen nicht begraben, sondern ohne einige christliche verordnete gesänge, als die unvernünftigen thiere anders~wohin verscharret werden; und das | + besage + |, so wol der Consistorial-Ordnung c. 10. als auch Visit[ation] II. Telt[oviensis] p. 3.¹¹⁸⁸

It. der widerspenstigen in nachbarschaftlichen

§. 5. Die aber in bürgerlichen und nachbarlichen pflichten der Kirchen, Pfarr und Schule halber | + das ihrige + | nicht beobachten noch praestanda praestiren¹¹⁸⁹, die werden von dem Magistrat | – bei – | bei | – wülkührlicher – | + dictirter + | straffe darzu angehalten, in verharrender contumacia

1188 Ebd., auf Seite 3 (S. 27 der Sammlung) steht folgender Text: *Weill aber die Visitatores darneben bericht worden, Das ettliche Personen in vielen Jahren nicht zum hochwürdigen Sacrament gangen, deßgleichen er wenigk zur wochen Predigt kommen. So soll demnach der Pfarrherr die verechter der Sacramenten treulich vormahnen, und sie do einer der mehr in seinem unbusfertigen leben vorharren und darüber hinsterven würde, verwarnen, Das man auf Ihnen Inhalts der Visitatoren ordnung gebahren und sie nicht bei anderen Christen begraben wollte.*

1189 Dt.: (hier) Abgaben leisten.

aber mit pfändung gezwungen, und nach gebühr willkührlich gezwungen, und nach gebühr willkührlich bestraffet. V[on] R[echts] w[egen][.]

[255r]

Das XXIII. Capitel.

Von den Wolthätern der Kirche.

[Inhalt.]

Zu den zeiten des Pastoris M. Nic. Gnevickou §. 1. des Past. Joh. Cremers §. 2. des Past. Mich. Martini §. 3. Christian Jänichens §. 4. J. C. Jeckels §. 5.

zu den zeiten des Pastoris Gnevickous

§. 1. Wolthäter der Kirche, die ihre milde hand außthun, erwecket Gott der HErr zu allen zeiten, es sei gleich hohe noht vorhanden, oder nicht. Daher wir auch dieselben, so viel deren in den Kirchenbüchern gedacht werden, die sich gegen die hiesige Kirche milde erwiesen, zu specificiren nicht ermangeln wollen, und zwar zufferst bei den zeiten des Pastoris M. Nic[olaus] Gnevickous.

A[nno] 1574. laßen einige membra des Rahts hieselbst Michael Lemcke, Liborius Busse und Gregorius Grünenthal eine neue Cantzel a.) und

A[nno] 1575. einige bürger, Jacob Ebel, Andreas Wernitz und Brose Pauel einen neuen Tauffstein unten vor dem Schüler-Chore (welches an der Glockthurms-mauern stund) setzen b.).

Joh. Cremeri

§. 2. Ferner zu den zeiten des Pastoris J[ohann] Cremeri hat A[nno] 1577. der hiesige adl[iche] Richter Matthias v[on] Schwanebeck nebst seiner gemahlin Ursula v[on] Kickebusch ein

a.) vid. sup[r]. P. 2. c. 13. §. 9.

b.) c. 1. §. 10.

[255v]

neu altar aus ihren mitteln aufrichten laßen a.).

A[nno] 1582. haben die 4. gebrüdern v[on] Schwanebeck George, Johann, Christof, und Abraham dem hiesigen Gotteskasten, daß man für die Zinsen den armen helffen soll, 100. fl geschencket b.).

Mich. Martini

§. 3. Zu den zeiten des Pastoris Mich[ael] Martini hat A[nno] 1609. Kersten (Christian) von der Liepen und deßen gemahlin 100 thlr. legiret,

daß von den Zinsen jährlich den armen tuchgewandt solte ausgetheilet werden. c.)

A[anno] 1711.¹¹⁹⁰ wurde die Kirche mit einem tuche auf das altar von der Frau Moenovin beschencket d).

A[anno] 1621. vermachte ein hiesiger bürger Martin Abel der Kirchen 6. thlr. e.).

Christian Jänichens

§. 4. Zu den zeiten des Pastoris Christian Jänichens schenckten zu einer lichter-krone in der Kirchen A[anno] 1691. 1. Mich. Vogel¹¹⁹¹, Churfürst|[licher] Ziesemeister 1. thlr. _ 2. Meister Joach[im] Ewald¹¹⁹² bürger und bötcher 1. thlr. _ 3. des seel[igen] burgem[eisters] Peter Schönefelds witwe, Dorothea Grünenthalin¹¹⁹³ 1. thlr. _ 4. Valentin Lehmann¹¹⁹⁴ bürger und Schuster 8 gr. _ 5. Peter Purack¹¹⁹⁵ hüffner und braueigen 1. thlr. _ 6. Gregor[ius] Weber¹¹⁹⁶ ein Schneiderbursch und hiesiges Stadt-kind 16. gr. _ 7. Elias Lüdicke¹¹⁹⁷ huff- und Waffenschmid 1. thlr. _ 8. Christof Wernitz¹¹⁹⁸ ein Schneider und braueigen 1. thlr. f.).

- a.) vid. supr. P.2. C. XIII. §. 3.
- b.) ibid. §. 8
- c.) Cap. XV. §. 6.
- d.) ibid.

1190 Ein offensichtlicher Schreibfehler des Autors, siehe auch unter Capitel XV, §. 6, S. 144. Die richtige Jahreszahl muss 1611 heißen.

1191 Pfarrarchiv Teltow, zweites GKB von Teltow und Schönow, S. 223, Michael Vogel, Ziesemeister, verstarb 1695 in Teltow.

1192 Ebd., S. 231, Joachim Ewald, Bürger und Böttcher, verstarb 1699 in Teltow.

1193 Ebd., in den GKB nicht verzeichnet. – Siehe auch Huch, Teltowgraphie, S. 322.

1194 Pfarrarchiv Teltow, zweites GKB von Teltow und Schönow, S. 226, Valentin Lehmann (um 1610–1696), Bürger und Ratsverwandter, verstarb 86-jährig in Teltow.

1195 Ebd., S. 232, Peter Purack (um 1618–1700), verstarb 82-jährig in Teltow.

1196 Ebd., S. 214, Gregorius Weber (um 1611–1682), verstarb 71-jährig in Teltow.

1197 Ebd., drittes GKB von Teltow und Schönow, S. 345: *Meister Elias Lüdicke bürger Huff- und Waffenschmidt ist mit einer Leichenpredigt beerdiget den 1. November 1739.* – Vgl. Huch, Teltowgraphie, 12. Kap. §. 6, S. 395 f.

1198 Pfarrarchiv Teltow, erstes GKB von Teltow und Schönow, Bl. 43b und und drittes S. 332, Meister Christoff Wernitz Bürger und Schneider (1655–1732): *... ist mit einer Leichen Predigt beerdiget worden den 28. July [1732].*

e.) *ibid.* §. 13.

f.) *ibid.* Cap. XVIII. §. 7.

[256r]

des itzigen Pastoris

§. 4.¹¹⁹⁹ Zu des itzigen Pastoris zeiten schenckten A[nn]o 1703. Christof Jeckel, K[öniglich] Pr[eußischer] Hoff-Trompeter, zu dem neuen Tauff-Engel ein groß zinnern Tauff-becken, so noch vorhanden.

A[nn]o 1704. gab das handwerck der Garnweber an die Kirche 1. thlr. 14. gr.

A[nn]o 1705. Dorothea Stillerin, seel[igen] George Dehne, Kauff- und handelsmanns zu Berlin witwe, die hiesige Cantzel renoviren, und mit gülden leder bekleiden laßen. Ihre beide töchter aber J[un]gf[er] Rosina, und Dorothea das altar mit einem rohten tuche mit silbernen galannen¹²⁰⁰ besetzt, gezieret[.]

A[nn]o 1706. Christof Schlichting¹²⁰¹, bürger und Tischler hieselbst 2. Wachslichter auf dem altar à 1. thlr.

A[nn]o 1707. Clemens Fegekorn¹²⁰², bürger und becker eine sanduhre auf der Cantzel mit 4. paar gläser.

A[nn]o 1709. Ein unbenanntder freund 1. thlr.

A[nn]o 1710. Ein freund 2. Wachslichter à 1. thlr. 12. gr.

Eod[em] an[no] Frau Sperlingin aus Berlin ein linnen neu lacken auf dem altar zu~gebrauchen.

A[nn]o 1711 Ihr[e] Excell[enz] des Geheimen Staats-Ministers v[on] Illgen¹²⁰³, Fr[au] gemahlin Excell[enz] 50. thlr. _ der K[önigliche] landRaht Cuno Hans v[on] Willmerstorff 50. thlr. _ der K[önigliche] Ober-Forstmeister v[on] Jürgas 10. thlr. _ Joh. Christof Schober K[öniglich] Pr[eußischer]

1199 Ein Versehen des Autors, da laut Paragraphenindex hier der §. 5. stehen müsste.

1200 Gemeint ist Galaune: Borte, Tresse.

1201 Pfarrarchiv Teltow, drittes GKB von Teltow und Schönow, Meister Johann Christoph Schlichting verstarb im Jahr 1719.

1202 Clemens Fegekorn, Weißbäcker in Teltow, das Geburtsdatum sowie ein Eintrag im Sterberegister sind in den Teltower GKB nicht verzeichnet, seine Kinder wurden zwischen 1691 und 1703 geboren.

1203 Droste [?], Marie Luise, Gemahlin von Heinrich Rüdiger von Illgen (1654–1728), Wirklicher und Geheimer Rat unter König Friedrich I., auch im Staatsdienst von König Friedrich Wilhelm I.

Hoff-Trompeter, nebst seiner ehefrauen Anna Margaretha Jeckelin¹²⁰⁴
 10. thlr. _ J[un]gf[er] Maria Schwartzin aus Berlin 2. thlr. _ N. Lange ein
 K[öniglicher] Bombardirer 1. thlr. _ Christof Krüger K[öniglicher] amtmann
 zu Bötzou 2. thlr. _ ein freund 16 gr.

[256v]

A[anno] 1712. ein freund 1. thlr. _ Christian Freimuth, Rahtmann hieselbst,
 1. thlr. _ N. Musculus Regiments Feldscherer bei der Garde zu Berlin 5. thlr.
 _ die hiesigen Stadt und Creiß-Musicanten 2. große zinnerne leuchter nebst
 2. wachlichtern auf dem altar zu~gebrauchen; _ ein unbekandter 10. gr.

A[anno] 1713. ___ Fugmann¹²⁰⁵, Kauffmann und Materialiste zu Berlin
 6. thlr. _ eines soldaten frau zu Berlin 8. gr.

A[anno] 1715. S[eine]r Excell[enz] des Wolseel[igen] General-Lieutenants
 v[on] Hacken Erben 6. thlr. 12. gr. _ Joh. Jul. Blume¹²⁰⁶ bürger zu Berlin ein-
 en roht-sammet gestickten mit silbernen frangen¹²⁰⁷ besetzten klingebeutel.
 Abermal der K[önigliche] landRaht Cuno Hans v[on] Willmerstorff 10. thlr.

A[anno] 1716. der K[önigliche] Geheimte Krieges Raht Joh. Andreas v[on]
 Kraut¹²⁰⁸ 16. thlr. Fr[au] Anna Magaretha Jeckelin, Johann Christoph Scho-
 bers K[öniglicher] General-Staabs-Trompeters Ehefr[au] 10. thlr. _ deren
 tochter J[un]gf[er] Maria Corona Schober itzt des Kaufmanns und Mate-
 rialisten Michael Lindemanns Ehefr[au] 5. thlr.

A[anno]1717. der v[on] Wrech, damaliger K[öniglicher] Major unter dem
 Wutenouschen Regiment Dragoner 4. thlr. _ Fr[au] Anna Dorothea v[on]
 Thümen, witwe v[on] Spiel¹²⁰⁹ 2. thlr.

1204 Tante des Autors, Schwester seines Vaters Christoff Jeckel, ihr Gemahl Johann
 Christof Schober war ebenfalls Hoftrompeter unter den preußischen Königen
 Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. wie sein Schwager Christoff.

1205 Vgl. Ernst Kaeber, Die Bürgerbücher und die Bürgerprotokollbücher Berlins,
 1701–1750, S. 60, Fugmann, Chn. Fdr. Fugmann, Materialist.

1206 Vgl. Reinhard Lüdicke, Berliner Häuserbuch, Zweiter Teil, Berlin 1933,
 S. 399, (Grundstücksnummer 211, „Witwe des [verst.] Kgl. Lakai Johann
 Bluhmens“.

1207 Frangen, Frangschén: Fransen.

1208 Kraut, Johann Andreas von (1661–1723), Geheimer Kriegsrat und Minister
 unter König Friedrich Wilhelm I.

1209 Vgl. auch unter Kapitel XXI, §. 12., S. 287 sowie Kapitel XXIII, §. 4., S. 301.

A[nn]o 1718. eine ungenannte Freundin ein neu linnenlacken auf dem altare. _ Christof Balack¹²¹⁰, brauer, Huff- und Waffenschmid 2. thlr.

A[nn]o 1722.

[257r]

Cuno v[on] Willmerstorff¹²¹¹, hiesiges Orts Erb- und lehn-Richter 10. thlr. _ Joh. Jul. Blume abermal einen schwarzen sammeten gestickten und mit güldenen frangen¹²¹² besetzten Klingebeutel.

A[nn]o 1723. Hauptmann v[on] Görtzke auf Friederstorff für die hiesige armen. 10. thlr.

A[nn]o 1725. derselbe abermal dito 10. thlr.

A[nn]o 1726. Fr[au] Anna Dorothea v[on] Thümen, Witwe von Spiel eine silberne übergüldete schachtel zum brodte bei der communion.

A[nn]o 1727. Christian Freimuth Rahts-verbundener den armen 10. thlr. _ Eod[em] an[no] Einige Jungfern und junggesellen hieselbst zu einer messingenen lichter-Crone 17. thlr. 20 gr. deren namen sind 1. der Jungfern, Anna Louyse Jeckelin (war die stifterin dieses guten wercks), Joanna Lucia Jeckelin, Sophia Rohrbeckin, Gottlieb Zepernickin, Mar. Elis. Jarias, Sophia Dalemännin, Euphros[sina] Dalemännin, Anna Elis[abeth] Dalemännin, Elis[abeth] Schultzin, Elis[abeth] Grüenthalin, Dorothea Elis[abeth] Ebelin, Cathar[ina] Elis[abeth] Ruhlin, Dorothea Tieckin, Doroth[thea] Louyse Uchdorffin, Soph[ia] Elis[abeth] Uchdorffin, Soph[ia] Wernitzin, Maria Elis[abeth] Thümin, Amalia Kretschmerin, Ursula Soph[ia] Berendtin, Maria Liepnerin, Anna Sophia Ruhlin, Hedewig Lehmannin, Dorothea Schalin, Sophia Grüenthalin, Anna Christina Liesin, Sophia Liesin, Anna Miliana Schlichtingin, Maria Stendelin, Rosina Höferin,

[257v]

Dorothea Höferin, Maria Elis[abeth] Eisen, Anna Elis[abeth] Balackin, Anna Doroth[ea] Liesin, Anna Sophia Weberin, Regina Elis[abeth] Weberin, Mar[ia] Elis[abeth] Kickebuschin, Elis[abeth] Lehmannin.

1210 Balack, Christoph (?–1753), Huff- und Waffenschmied.

1211 Willmerstorff, Cuno von (1676–1744), Sohn des Cuno Hans von W., Erb- und Lehnrichter von Teltow etc., siehe auch Huch, Teltowgraphie, S. 317 ff.

1212 Wie Anm. 1207, S. 300.

2. Der Junggesellen Carl Ludewig Jeckel, Joann Joachim Jeckel, Andr[eas] Friderich Grünenthal, August Christian Grünenthal, Peter Rohrbeck, Christian Rohrbeck, Gotthilf Zepernick, Joh[ann] Ebel, Frid[erich] Grünenthal, Mich[ael] Ebel, Peter Tiecke, Joh[ann] Berend, Andr[eas] Berend, Gregorius Berend, Gottfried Liese, Martin Liese, Peter Liese, Frid[erich] Lehmann, Christof Schultze, Christian Ludewig Hesse, Joh[ann] Mahlo, Joh[ann] Jacob Höfer, Martin Eis, Joh[ann] Christian Eis, George Eis, Joh[ann] Eis, Frantz Eis, Christian Merten, Joh[ann] George Merten, Peter Erdm[an] Merten, Frid[erich] Landschultze, Ludewig Landschultze, George Ernst Kickebusch, Martin Kickebusch, Gottfried Balack, Christian Balack.

A[nno] 1728. Die von dem seel[igen] George Ernst Schönefeldt¹²¹³, Erb- und lehn-Herrn auf Weissensee, der hiesigen Kirchen in seinem leben versprochene, und nach seinem tode, durch Joh. Julius Blumen procuration, gezahlte 5. thlr. Fr[au] Anna Dorothea v[on] Thümen, Witwe v[on] Spiel, vermachte im Testament der Kirchen Armen-Casse 50. thlr. __ Joh. Casimir Schober, burgemeister

[258r]

zu Gransee, derselben Casse 1. thlr. 4. gr. Andr[eas] Grünenthal Rahts-Cämmerer und Kirchenfürsteher alhier dito 2. thlr.

A[nno] 1729. ein unbenannter freund, dito 2. thlr.

A[nno] 1730. ein anderer unbenandter 16. ggr.

A[nno] 1731. abermal derselbe 12. ggr.

A[nno] 1734. dito 12. ggr.

A[nno] 1735. dito 1. thlr.

[258v]¹²¹⁴

[259r]

Das XXIV. Capitel.

Von vorgefallenen veränderungen der Kirche.

Inhalt.

Vom ursprung der veränderungen im Kirchenwesen §. 1. Der Christliche Gottesdienst wird hier veränderlich aufgerichtet §. 2. Von dem Pabstthum

1213 Siehe auch Huch, Teltowgraphie, S. 323, Bruder des Bürgermeisters Peter Schönefeld in Teltow.

1214 Seite 258v ist nicht beschrieben.

verderbet §. 3. durch die Reformation verbessert §. 4. Ein lutherischer Pfarrer wird hier bestellt. §. 5. das Papistische wesen abgeschaffet §. 6. die Pfarre unter Inspection gegeben §. 7. Veränderung der Kirchen-rechnung wegen §. 8. des Kirchengebäudes durch brand §. 9. beschreibung des ersten brandes §. 10. des andern §. 11. des dritten §. 12. der Gottesdienst wird außerhalb der Kirche angestellt §. 13. Gott erwecket S. K. M. zum mitleiden und hülfte §. 14. Auch andere Christliche Hertzen §. 15. man fänget den bau an §. 16. schaffet das holtz an §. 17. it. die Mauersteine §. 18. läset | + auch + | die klocken gießen §. 19. decket die Kirche §. 20. den klockthurm §. 21. bauet die Kirche inwendig §. 22. richtet ein altar auf §. 23. und kömmt mit dem bau zum stande §. 24. versorget die gemeine mit bücher §. 25.

Vom ursprung der veränderungen im Kirchenwesen.

§. 1. Es wäre wol ein stück der größten glückseligkeit auf dieser welt, weil nur ein HErr und glaube, eine Tauffe, ein Gott und ein weg zu dem ewigen seeligen leben, daß auch nur eine religion, damit man den einigen wahren

[259v]

Gott nach einerlei Gottesdienst verehere, auf erden wäre; gestalt denn der Höchste solches im Paradiß selber also angeordnet. Aber die alte listige schlange, der böse feind, hat es dem menschlichen geschlechte nicht gegönnet, sondern gleich sein unkraut unter den reinen saamen göttlichen wortes ausgestreuet, und unsere erste eltern in ipso salutis horto¹²¹⁵ eine falsche religion beigebracht, und wiewol dieselbe durch Gottes sonderbare gnade und barmhertzigkeit wieder auf den rechten weg gebracht; so ist doch der teuffel, bei den nachkommen Adams geschäftig geblieben, so daß er den Cain und seine posteritet, guten theils zu seinem dienst und falscher religion gebracht, wie solches aus Gottes wort und Christlicher lehrer schriften bekandt a.). Daher ist es nun auch gekommen, daß die Heiden mit ihrem falschen Gottes-dienst überhand genommen, ja selbst in der Christlichen religion manche veränderungen sich hervorgethan, auch um der sünde willen der menschen, die eußerliche gebäude zum öffentlichen Gottesdienste gewidmet, vielen veränderungen unterworffen sein.

1215 Dt.: im Garten selbst des Heils.

der Christl. Gottesdienst wird hier veränderlich aufgerichtet.

§. 2. Hier und in dem gantzen lande war vor diesen alles mit heidnischer abgöttereı überschwemmet; fürnemlich unter regierung der wendischer Obrigkeit bis endlich darin die Christ(-)

a.) Reinking in der biblischen Policei. I. 1. axiom. 13.

[260r]

liche religion gepflantzet worden. Doch, wie es in der gantzen Marck viel blut gekostet, so wol bei den Christen als Heiden, ehe die Christliche Kirche hier im lande festen fuß gefaßet; so gar, daß man in wenig landen dergleichen finden wird: Also ist es auch diesem ort nicht beßer ergangen; es sind allezeit im Kirchenwesen große veränderungen vorgefallen, nachdem bald die Christen, bald die heidnischen Wenden die oberhand im lande erhalten. Das größte unheil und ein beklagenswürdiger verfall in der Kirche Gottes hier und im gantzen lande entstund, als die stadt Brandenburg nebst dem Havelande, Prignitz, dem lande Ruppın, dem Teltou, dem Leuenberg, Glien, Bellin, der Zauche etc. nach des Margg[raffen] zu Brandenburg Dietrichs, mit dem Wendischen Könige Mistevojo, unglücklich gehaltenen schlacht, in der Wenden gewalt kam. Worauf die Christliche religion in den benannten landen gantz ausgerottet, alle Kirchen zerstöret und die Christen durch allerlei marter auf das grausamste hingerichtet wurden: Wie die Historici es mit höchster wehmut beschreiben a). Bis endlich Albertus Ursus¹²¹⁶ der Churfürst zu Br[andenburg] diese lande wieder

a. Henninger Theatr[um] Geneal[ogicum] P 2. p. 198. Bangertus in notis ad Hel-
mold. p. 53. Angel[us] Breviar[um] p. 24. Annal[es] L. 2. p. 62. ff. Sagittar[ius]
Hist[oria] March[iae] Soldwedelensis §. 313.

[260v]

einbekommen und allendhalben, also auch hier in Teltou den Christlichen Gottesdienst wieder hergestellt a.)

Von dem Pabstthum verderbet.

§. 3. Da | – sie – | auch die Teltousche Kirche eine der ältesten Kirchen im lande ist, mag sie bei ihrer alten fundation und ersten stiftung ohn zweiffel sein reiner und einfältiger gewesen, als sie hernach bei immer mehr und

1216 Albrecht der Bär, siehe unter Anm. 268, S. 10.

mehr einreißendem Pabstthum geworden, und folglich tieffer in aberglauben gerathen; je mehr seelmeßen, vigilien und neue stiftungen hier geordnet und angeleget worden, je heftiger hat die finsternüß zugenommen und das verderben der Kirchen sich gehäuffet, bis zur seel[igen] reformation Lutheri. durch die Reformation verbessert.

§. 4. Diese heilsame Reformation nahm zwar, wie allen bekandt A[nno] 1517. einen glücklichen anfang in Sachsen, das licht des Evangelii drang auch bald weiter durch, und fing gleichfals an zu leuchten in anderen landen: Nur was die Chur-Marck Br[andenburg] betraf, blieb damals darin das allgemeine Kirchenwesen noch immer im vorigen verderbten zustande, ungeachtet

- a.) Helmold[us] I. 1. c. 88. Cram[er] Pom[rische] Kirchen (Chronicon) Hist. I. 1. c. 29. p. 51. Osiand[er] Hist[oriae] Eccles[iasticae] Cent. XII. p. 258. Baron v. Gundling Geschichte der Ch[ur] M[arck] Br[andenburg] V. buch III. abth. §. 4. p. 26. Heinrich Schmid Einl[eitung] zur Brand[enburgischen] Kirchen und Reform[atons] histor[ie] §. 20. 21. p. 51. f.

[261r]

die Evangelische Reich-Stände die mängel der Kirchen S[eine]r damaligen regirenden Kais[erlichen] Maj[estät] Carol[i] V. und übrigen Catholischen Fürsten auf dem Reichstage beide zu Worms a[nno] 1521. und zu Augsburg a[nno] 1530. Deutlich vor augen legeten, und allen solchen mängeln und gebrechen abhelfliche maß zu geben inständigst und geziemend anhielten: Der Churfürst Joachimus [I.]¹²¹⁷ selbst verharrete bis an sein ende (welches 1535. erfolgete) bei dem Pabstthum; obgleich seine fromme gemahlin Elisabeth¹²¹⁸ das verderbte wesen des Pabstthums wol erkanndte, und sich zu der Evangelischen wahrheit anfangs heimlich, und nachmals ungescheut, bekandte; als sie sich A[nno] 1528. im Martio das abendmal des Herrn

1217 Joachim I., Beiname Nestor (1484–1535), brandenburgischer Kurfürst von 1499 bis 1535.

1218 Elisabeth (1485–1555), Kurfürstin von Brandenburg, T. v. Johann, König von Dänemark, Norwegen und Schweden. Sie schloss sich bereits 1523 der Lutherischen Lehre an. Nachdem sie 1527 das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt empfangen musste sie 1528 ins sächsische Torgau zu ihrem Onkel, Kurfürst Johann von Sachsen, fliehen. Sie kehrte erst 1545 wieder in die Kurmark Brandenburg zurück und starb 1555 in Berlin.

unter beiderlei gestalt geben ließ a.). Er wolte auch die Protestantische religion in seinem lande zeit seines lebens keine herberge geben vielmehr war er dereselben mit vielen scharffen Edicten auf das heftigste entgegen b.); bis endlich alles unheil, auch hier, großen theils schwinden muste, als der glorwürdigste Churfürst Joach[im] II.¹²¹⁹ sich zu der Evangelisch Lutherischen religion A[nnno] 1539. öffentlich bekannte und zu Spandou auf der Vestung zuerst, mit samt der gantzen Hoff-stat auf gut Euangelisch communicirte und das erste Mal das H[eilige] Abendmal in beiderlei gestalt aus des bischoffs zu Brandenb[urg] Matthias (von Jagou) Händen am tage allerheiligen den 1. Nov. empfang, worauf

- a.) Seckendorff Hist[oricus] Luth[eranism]o] I. 2. §. 42. in add. 3. D. George Coelestinus in der leichenpr[edig]t der Durchl[äuchtigsten] Curfürstin Fr[au] Sabina Churfürsten Johann Georgens zweiten Gemahlin gedruckt zu Berlin 1574.
- b.) Leutinger opp[era omnia] P. 1. I. 3. §. 10.

[261v]

S[eine]r Ch[urfürstlichen] D[urchlaucht] des andern tages im neuen Thum¹²²⁰ (der nicht längst erst gestiftet war) zu Berlin eben dergleichen Christ-Lutherischen actum und communion veranstalteten und die verordnung machten, daß es künfftig im gantzen lande mit der communion also solte gehalten werden a)¹²²¹ Wiewol viele Papistische ceremonien auf gutbefinden des Churfürsten annoch beibehalten wurden b.). Dergleichen religions-veränderung, zu den zeiten hier auch intendiret und von dem bischoff zu Br[andenburg] Matthias, dem Teltou gehörete, guten theils reguliret wurde. Es machten wol ein und andere der geistlichen hieselbst schwierigkeit sich zu accomodiren; hingegen freuete sich die gemeinde um so viel mehr über die freiheit, das liebe wort Gottes, durch verdolmetschung des D. Lutheri in der Teutschen sprache lesen zu können; daher mancher hausvater hieselbst solche verteutschte Bibel Lutheri sich sofort anschafte, und hat noch der itzige Pfarrern bei seiner ankunfft hieselbst, bei einem bür-

1219 Siehe Anm. 383, S. 66.

1220 Thum: (veraltet) Dom.

1221 Dieses wichtige historische Ereignis übernimmt der Autor aus der von ihm angegebenen Literatur, Anmerkung a). – Vgl. Heinrich Schmidt, Kurze Einleitung zur Brandenburgischen Kirchen- und Reformations Historie, S. 183 ff.

ger und Tischler, Christian Friderich Schlichting¹²²² die erste dolmetschung Lutheri, welche von den büchern Mosis bis Esther in einem Tomo in klein Folio, heraus gekommen und gar sehr von der andern und itzt gemeinen version differiret, gefunden worinnen eines

a.) Heinrich Schmid Einleit[ung] zur Br[andenburgischen Kirchen und Reform[ations] Hist[orie] §. 76. p. 184.

b.) Leutinger opp[era omnia] P. I. I. 2. §. 44. p. 102. I. 3. §. 4. I. 4. §. 32. p. 178.

[262r]

damaligen hiesigen bürgers, Hans Grünenthal¹²²³ namen mit der jahr-zahl 1540. eingeschrieben stunde. Um dieses stück der Bibel sprach der Pfarrer obgedachten eigenthümer deßen, an, und da er demselben eine gantze neue Bibel dafür offerirte und würcklich gab, bekam er solchergestalt diese antiquitet, hat auch selbige viel jahr in seiner Bibliothec gehabt, und vielen gelehrten gezeigt, bis er sich endlich resolviret, solches stück der Bibel in die Königl[iche] Bibliothec zu Berlin zu schencken, nach dem Exempel seines Vaters, welcher die erste gantze Teutsche Bibel in Niedersächsischer Sprache A[nno] 1530. zu Lubeck gedruckt, ebenfals derselben Königl[ichen] Bibliothec gratis übergeben. Es wurde auch obgedachtes stück der Bibel des Praesidenten vom Consistorio und Ober-Directoris der Königl[ichen] Bibliothec, Freih[errn] v[on] Printzen¹²²⁴ Excell[enz] zu dem ende von unserm Pastore¹²²⁵ insinuiret. Wiewol die erfahrung hat nachmals entdeckt, wie diese Bibel, bis auf diese stunde noch nicht in die Königl[iche] Bibliothec gekommen; wo sie stecken mag, hat man noch nicht erfahren können. Besagter Past[or]¹²²⁶ hat sie in Frantzösischen bande neu einbinden laßen.

1222 Siehe Bahl, Bürgerrolle, S. 65, einziger Vermerk eines Hans Christoph Schlichting, Tischler unter Nr. 407. – Pfarrarchiv Teltow, ein Christian Friedrich Schlichting wird in den GKB von Teltow und Schönow nicht aufgeführt. Vermutlich handelt es sich hierbei um Johann Friedrich Schlichting, Bürger und Tischler, der 1727 in Teltow 80-jährig verstarb.

1223 Vgl. Bahl, Bürgerrolle, S. 51, (1546) Nr. 83, Grüntal Hans.

1224 Printzen, Marquard Ludwig von (1675–1725), Preußischer Diplomat, Konsistorial-Präsident von 1709 bis 1724.

1225 Hier meint der Autor sich selbst.

1226 Ebenso.

Ein Lutherischer Pfarrer wird eingesetzt.

§. 5. Damit nun, wie im gantzen lande, also auch hieselbst alles Kirchenwesen, endlich wol reguliret würde, und dem gantzen reformationswercke kräftiger nachdruck gegeben werden mögte; so setzte die angestellte General-Visitation A[nno] 1546. den dritten Pfingsttag alhier gehalten, alles in [262v]

zimliche, zur ehre Gottes und der hiesigen sämtlichen gemeinde zur seligkeit abzielende ordnung. Der damalige | – der damalige – | Pastor, fiducarius und Meß-Pfaffe des Lehns S[anctae] Crucis¹²²⁷ blieb gut Papistisch, muste daher die Pfarre an Caspar Tornou, der beßer Euangelisch war, gänzlich abtreten.

Das Papistische wesen abgeschaffet.

§. 6. Sonst blieb alles, was bei der Pfarre vorhin gewesen, in statu quo¹²²⁸, nur menschen lehre und satzungen, und was dem aberglauben zu hegen und zu~befordern gedienet, wurde abgeschaffet. Der endzweck und vormaliger gebrauch der obgedachten 4. geistlichen lehen, die zu den seelmeßen und vigilien gestiftet waren, hörten auf; die häuser wurden zum theil veralieniret, doch behielten die alten possessores alle, den vsum fructum¹²²⁹ von den lehen ad dies vitae¹²³⁰; nach ihrem tode aber cessirte alles. Solcher~gestalt ist der reine Gottesdienst hieselbst immer weiter fortgesetzt und bisher erhalten worden.

Die Pfarre kömmt unter frembde Inspection

§. 7. Nur in ansehung der Inspection ist eine veränderung vorgefallen. Denn da hiesiger | – Pfarre und – | Pfarrer immediate von dem hochpr[eißlichen] Cosistorio zu Berlin dependirte; und unter keiner Inspection stunde, vielmehr derselbe denen Inspectoribus gleich geachtet wurde (wie oben

[263r]

P. II. c. VII. §. 2. erwiesen) hat es S[eine] K[önigliche] M[ajestät] Friderich Wilhelm allergnädigst gefallen selbige Pfarre A[nno] 1718. der Mittenwaldischen Inspection einzuverleiben: Es erging deshalb an den Probst zu Mittenwalde, Gottfried Christof Schultz folgender K[öniglicher] befehl:

1227 Joachim Cassel, siehe im 9. Kapitel, ab S. 106.

1228 Dt.: beim alten Stand.

1229 Dt.: Nutznießung, Nießbrauch.

1230 Dt.: auf Lebenszeit, zu (ihren) Lebzeiten.

Dieweil Wir allergnädigst resolviret, daß die Trebbin und Teltouschen Pfarren, als welche bishero unter keiner Inspection gestanden, zu der Mittenwaldischen Inspection geleet werden sollen; so haben Wir Euch solches hiedurch bekannt machen, mit allergnädigstem befehl, Euch so wol wegen der Local-Visitation gehorsamst zu achten; als auch gedachte Pfarren zu Trebbin und Teltou in euer aufsicht hinkünftig zu nehmen, dieselbe gleich denen übrigen, so euch anvertrauet sind, in allen stücken mit gehöriger sorgfalt und treue vorzustehen und davon den Predigern daselbst durch die Currende nachricht zu-ertheilen. Seind Euch p Berlin den 2. Febr. 1718.

M. L. v. Printzen

Dergleichen veränderung traf damals auch die übrigen Pfarren, die ebenfals unter keiner Inspection stunden, als Cöpenick, Oranienburg, alt-Landsberg, Buchholtz. Womit man schon lange jahre vorher umgegangen, und eine bekandte sache war. Welches deswegen angeführet wird, daß man nicht meinen mögte, als hätte der Pastor oder sonst jemand zu Teltou etwas in

[263v]

officio versehen, daß dergleichen veränderung darauf hätte müßen vorgenommen werden.

Veränderung der Kirchen-Rechnung wegen.

§. 8. Was ferner für veränderung der Kirchen-Rechnung wegen A[nno] 1725. vorgefallen, daß dieselbe nun alle jahr, dem A[nno] 1723. aufgerichtem Königl[ichen] Amts-Kirchen Revenuen-Directorio müßen eingesandt werden, deßen ist oben Cap[itel] XXI. gedacht worden.

Des Kirchengebäudes durch brand.

§. 9. Wir laßen denn das gehen, und kommen nun auf die fata und veränderungen, die dem gebäude der Kirchen betroffen, und das fürnemlich, durch 3. schwere feuers-brünste, dadurch die Kirche rein ausgebrandt und verwüestet worden. Was diß für ein erbärmliches spectacul ist, kann leicht ermeßen werden, wir wißen es, und haben es leider! bei dem letzten brande gesehen und erfahren.

beschreibung des ersten brandes

§. 10. Der erste brand, so viel man weiß ist geschehen A[nno] 1515. da hieselbst noch alles Papistisch war. Es wird deßelben in dem oberwehnten Privilegio des bischoffs zu Br[andenburg] Hieronymi gedacht, da er das aufs neue

fundirte lehn exulum confirmiret: Wo und wie es sei ausgekommen, was für schaden mehr dadurch geschehen? findet man nichts ausführliches und gewißes beschrieben. Von der Kirchen aber hat man gewisse nachricht, wie die wuht des feuers Kirche und Klockthurm mit allen darin gehangenen klocken zerstöret

[264r]

und zerschmoltzen. A[nn]o 1516. kam die Kirche wieder unter dach, und der kleine thurm ward zugleich darauf gesetzt, wie die alte fahne, so auf dem letzt darniedergebrandten thurm gestanden, und noch vorhanden ist, die gedachte jahrzahl nahmhaft machet, und damit die erwehnte sachen, andeuten wil. Der Glockthurm wurde auch wieder gerichtet, und die A[nn]o 1518. neu gegoßene große klocke darin aufgebracht, und dergestalt der schade nach und nach wieder ersetzt.

des andern

§. 11. A[nn]o 1573. wiederfuhr der hiesigen Kirche ein solches unglück abermal. Wie es damit zugegangen, findet man nicht minder, schlechte nachricht. So viel ersiehet man, daß nicht die gantze stadt dabei schaden genommen; indem unterschiedliche einwohner und bürger in erweisung vieler gutthaten gegen die Kirche, sich distinguiert, Cantzel, Tauffstein, altar etc. machen laßen: Welches wol schwerlich hätte geschehen würden, wenn ihnen selbst das unglück mit-betroffen hätte. So muß auch der Glockthurm vom feuer unangegriffen blieben sein, sonst würde die glocke, deren wir vorher gedacht, sein mit zerschmoltzen; so aber war dieselbe noch nachher, bis in dem drauf folgenden letzten brande. Diesemnach hat die Kirche auch üm-soviel ehe können wiederaufgebauet, und in guten stande gebracht werden.

des dritten.

§. 12. Endlich kommen wir zu dem dritten und letzten brande unserer Kirche, welcher A[nn]o 1711. den 16. Jun. war Dinstag nach Dom[inica] II. p[ost] Trin[itatem] abends üm 6. uhr entstanden, der die gantze stadt (wenig

[264v]

häuser ausgenommen) mit-samt der Kirchen ergriff und zum entsetzlichen steinhauffen machte, wie bereits oben im 1. theil mit mehren beschrieben worden.¹²³¹

1231 Vgl. Huch, Teltowgraphie, 12. Kapitel, §. 6, S. 394 f.

Die Kirche hielt sich am längsten, bis zuletzt ein stück brennendes specks geflogen kam, und sich an den kleinen thurm, der auf der Kirche stund; setzte, den thurm in brand brachte, und mit-samt der Kirchen darniederstürzte. In den klock-thurm war das feuer von dem Kirchdache auch hinein geschlagen, und wütete darinnen dergestalt, bis es in der nacht um 11. uhr lichterloh zum dache ausschlug, und ein solches feuer von sich gab, daß mans über 8. meilweges¹²³² sehen können. Nichts von Kirch und thurm blieb stehen, als das mauerwerck, gewölbe und die Sacristei inwendig, nebst den sparren auswendig; nur die thüre war verbrand. Wäre dieses im Pabstthum geschehen, würde man die erhaltung der Sacristei einem heiligen haben zugeschrieben, deßen bildniß von holtz geschnützt und in form eines betenden, damals in der Sacristei gestanden, und noch itzt darin zu finden ist.

Der Gottesdienst wird außerhalb der Kirche angestellt.

§. 13. Weilen nun die Kirch durch solchen abscheulichen brand aller ihrer zierahen mit altar, Cantzel, tauffe, Orgel, l + Crone + l, allen stühlen, Chören und klocken beraubt, und so gar mit steinhauffen angefüllet allendhalben worden, daß man den ordentlichen Gottesdienst darin nicht verrichten können; als hat

[265r]

man denselben an den dreien nechst darauf folgenden Sonntagen, auf dem adlichem hoffe unter freien Himmel angestellt, bis die Kirch von asch und steinen gereinigt den VI. p[ost] Tr[initatem] die ordentliche öffentliche versammlung in derselben unter dem bestehen-bliebenden gewölbe im Chor wieder zu halten konnte anfangen, und damit continuiren. Bei der ersten predigt nach dem brande Dom[inica] III. p[ost] Trin[initatem]¹²³³ war das Praeloq[uium] Thren[eu]¹²³⁴ I. 12.-14. Euch sagen allen, der ihr vorübergehet, schauet doch und sehet, ob irgend ein schmerz sei, wie mein schmerzen, der mich troffen hat. Denn der HErr hat mich voll jammers gemacht am tage seines grimmigen zorns. Er hat ein feuer aus der höhe in meine beine gesand, und daßselbige laßen wollen etc. Der Text war Ps[alm] XL. 18. Ich bin arm und

1232 Eine preußische Meile entspricht 7,5325 km.

1233 Am 21. Juni 1711.

1234 Threneu (griech.): Klagelieder, gemeint ist die Bibelstelle, Die Klagelieder Jeremias, I, 12–14.

elend, der HErr aber sorget für mich, du bist mein helffer und erretter, mein Gott verzeuch nicht. Die Proposition war: das in seinem höchsten jammer sich aller welt darstellende schmerzenvolle Teltou. I. Wie es in seinem jammer und schmerzen bitterlich klaget II. Wie es sich gleichwol auch der Hülffe Gottes festiglich wieder getröstet. Darüber 4. predigten gehalten wurden.

Gott erwecket S[ein]e K[önigliche] M[ajestät] zum Christl[ichen] mit-leiden.

§. 14[.] Es hat uns auch nach solchen tunckelen unglücks-wolcken, der Himmlische Vater die sonne seiner gnaden uns wieder laßen hervor~blicken, und gezeigt, Er habe diesen ort zwar auf das empfindlichste heimgesuchet; doch nicht gänzlich verworf(-)

[265v]

fen noch verlaßen: Maßen seine barmhertzigkeit viel mitleidende hertzen erwecket, die sich so wol der armen abgebrandten bürgerschaft, als auch insbesondere der ruinirten Kirchen hertzlich angenommen und mit milder beisteuer zu hülffe gekommen. Worunter zum höchsten ruhm zuserst zu zählen, der damalige theure landes-Vater Fridericus 1. König und Herr in Preußen S[eine] K[önigliche] M[ajestät] waren zu der zeit außer landes, in Holland, haben bald nach erhaltener nachricht unseres großen unglücks, dero Christ-landes-väterliches mit-leiden zu~erkennen gegeben, unterschiedene heilsame verordnungen der Kirche, Schule, Rahthaus und bürgerschaft zum besten, sonderlich und für erste eine Collecte in dero gantzem Königreiche und landen zusammentreiben a.) ergehen laßen; und insonderheit der hiesigen Kirchen zu wiederaufbauung 6. schock holtz, 30 000 Mauersteine und 200 w[ispel] kalck allergnädigst geschencket.¹²³⁵

1235 Der Landesherr war Patron der Teltower Kirche, (von 1299–1560 besaßen die Brandenburger Bischöfe das Stadtrecht und somit auch das Patronat der Kirche). – Siehe auch G. Arndt, Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg in: Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte, 14 (1916), S. 3 f.: Bei der Aufteilung der Baulast gehörte zu den Verpflichtungen des Patronatsherrn die kostenlose Bereitstellung der Baumaterialien, das heißt, das Bauholz aus eigenen Forsten sowie Mauer- und Dachsteine und Kalk.

auch andere Christliche hertzen

§. 15. Die Wolthäter, welche sich damals bei der hiesigen gantzen stadt signalisiret und im 1. Theil nahmhaft gemacht worden;¹²³⁶ waren auch mit unter den ersten, die unsere Kirche mit erbarmender liebe ansahen und ihre milde

a.) Dergleichen Collecten, ist ein alter gebrauch, schon A[nno] 1496. hat der bischoff zu Brandenb[urg] Joachim[us]¹²³⁷ (des geschlechts derer v[on] Bredou[er])¹²³⁸ denen Strausbergern erlaubet zur erbauung der Capelle S. Marien hin und wieder in der Christenheit umbzubitten Angel[us] Annal[es] p. 258.

[266r]

hand gegen dieselbe ausstreckten. Fürnemlich nahmen sich S[ein] Excell[enz] des nunmehr Wolsel[igen] General-Lieutnants und Comendanten der K[öniglichen] Residenzien zu Berlin, Ernst Ludewig v[on] Hacken¹²³⁹ Erbherr auf Machenou, Stanstorff Heinerstorff etc. der Kirchen sorgfältig an, schenckten derselben so~fort holtz zu dem dache über das gewölbe, selbiges vor gefahr des wetters mit brettern fürs erste zu decken, item die ristbäume¹²⁴⁰ und eine kleine klocke, ohngefehr von 80. bis 100. pfund, ließen zugleich viele fuhren thun von ihrem eigenen gespann, und unterthanen; brachten nechst dem zu~wege, daß die, der Kirchen zugestandene 6. schock bauholtz | + aus dem König[ichen] + | Magazin zu Berlin (für erstattung der transport-kosten und aufschwamerlohn[?])¹²⁴¹ à 250. thlr.) abgefolget, das holtz auch dort beschlagen und verbunden wurde.

1236 Siehe Huch, Teltowgraphie, Kapitel XII. § 10, S. 401 f.

1237 Siehe Anm. 358, S. 51.

1238 Annahme, dass der Autor die Auflösung der Klammer hier vergaß.

1239 Sohn des Otto VII. von Hacke (1651–1713), unverheiratet verstorben.

1240 Holz zum Einrüsten.

1241 Aufschwemmen: das Floßholz an Land ziehen; Aufschwamerlohn: Lohn zum Aufschwemmen der Hölzer, Begleichung der Kosten, die durch das Flößen der Hölzer bis zu ihrem Verarbeitungort anfallen bzw. aufgeschlagen werden. – Vgl. Karl Themel, Die älteste Berliner Kirchenrechnung ... 1577–1578, in: Herbergen der Christenheit, Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte 1961, S. 56: *Ein fl. fünf ½ gr. an 20 ßg dem Holzkreiler vor balen [balken] gebenn, so Zu her Gregers keller kommen. zwei gr. vier pfg von den balen [Balken] ufzuschwemmen und fünf gr. fünf pfg an dreißig dem knecht davon auszufuren.*

Man fänget den bau an.

§. 16. Solchergestalt fing man unter Gottes beistand den Kirchbau an, nachdem man zuvor einen contract geschlossen, theils mit dem Garnison Zimmermeister zu Berlin Nic. Reichmann, das Kirchedach, nebst dem kleinen thurm zuverfertigen üm 112. thlr.; den großen thurm aber nebst klockenstuhl und treppen für 110. thlr. theils mit dem Wallmaurer zu Berlin Meist[er] Paul Prechel¹²⁴², die Kirch-mauern zu repariren für 90. thlr. Weilen aber hernach die Kirchmauer über das gewölbe auf 6. fuß ingleichen die Kirchthurms(-)

[266v]

mauer auf 4. fuß erhöht werden muste, umb die großen eisernen anker desto besser einzulegen und einzumauern, hat man auch den contract verändern und verhöhen müßen.

bringet das holtz herbei

§. 17. Das holtz zur Kirchen und thurm von den hiesigen bürgern allein aus Berlin hieher~zu~hohlen, war nicht möglich, wurde demnach hergefahren theils durch guthertzigen Gönern von Adel in der nachbarschaft, nemlich Ernst v[on] Stockheim¹²⁴³; K[öniglich] Pr[eußischer] Obristlieut[nant] zu Fuße unter der Garde, Erbherr auf Ruhlsdorf a.); Carl Moritz Erdmann von der Gröben, auf Leuenbrug, Giesenstorff, Berckholtz, Glasou etc. Christof Erdmann v[on] Spiel auf Steglitz b.). theils mit den stadtpferden eines hochEdl[en] Rahts zu Berlin; theils durch guthertzige einwohner und bürger daselbst, welche des General Lieut[nants] v[on] Hacken Excell[enz] darum ansprechen laßen, theils von dem hochlöbl[ichen] Teltouschen Creise, durch die darzu gehörige dorffschaften, worzu deßelbigen Creises K[öniglicher] landRaht, Cuno Hansv[on] Willmerstorff behülfflich gewesen.

schaffet die steine an

§. 18. 45 000 Mauersteine theils aus der Willmerstorff(-)

a) Als derselbe A[nno] 1717. starb, verlosch mit ihm das gantze geschlecht derer v[on] Stockheim.¹²⁴⁴

b.) starb A[nno] 1719[?] und zugleich daßebe geschlecht.

1242 Vgl. Reinhard Lüdicke, Berliner Häuserbuch, Zweiter Teil, Berlin 1933, S. 319, (Grundstücksnummer 162), Festungsmaurer bzw. Wallmaurer Paul Prechel.

1243 Stockheim, Christoph Ernst von (1658–1717), Major der königl. Leibgarde.

1244 Siehe Seider, Familienbuch Ruhlsdorf, S. 188 f.

[267r]

schen theils aus der Plessouschen¹²⁴⁵ ziegelscheune bis an den Wanse¹²⁴⁶ zu waßer geliefert à 3. thlr. 18. gr. wurden baar bezahlet; hingegen die obgedachte geschenckte 30 000 an abgelegenen ziegel-scheunen angewiesen, wurden an andere für gleiche bezahlung überlaßen. Die fuhren zu den Mauersteinen gab der hochlöbliche Teltousche Creiß; imgleichen zu den dachsteinen 21 500. nebst 300. holsteinen. Dieselben waren aus der König[lich] Meglinischen¹²⁴⁷ ziegelscheune, blau und zweimal gebrandt, welche S[eine] K[önigliche] M[ajestät] gleichfals allergnädigst schenckten, nur das brennerlohn à 4. thlr. 17. gr. für 1000. und waßerfracht à 2. thlr. ausgenommen. läßet Klocken gießen.

§. 19. Was die klocken betrifft, hat man | – hat man – | die zerschmoltzene klocken-speise unter dem stein- und asch-hauffen herausgesuchet, gereiniget, und nachdem es zum andernmal umgeschmoltzen 29. Centner 68 ½ Pfund bekommen. Wovon der König[liche] Gießer und Ober-Inspector des K[öniglichen] Gießhauses zu Berlin Johann Jacobi¹²⁴⁸, zwei neue klocken mit einem zusatze von 6. Centner und 53. Pfund neuen metalls, den Centner zu 37. thlr. unter Gottes beistand glücklich gegoßen. Alle dazugehörige kosten belaußen sich mit dem neuen gute, laut des Gießers Rechnung auf 436. thlr. 3. gr. die große klocke hat

[267v]

am gewichte 23. Centner 12 ½ Pfund. Die Inscriptio auf derselben lautet also:

Ex incendio

*In curia cujusdem fabri d. XVI Jun. an. MDCCXI. Exorto totali fere _
Teltouae _ conflagratione currente eodem anno nouella et elegans resurrexi,
idque Gratia DEi*

1245 Plessow, Ort am Plessower See bei Werder.

1246 Wannsee, Havel-See zwischen Berlin und Potsdam.

1247 Mögelin bei Rathenow.

1248 Siehe Rudolf Schmidt, Märkische Glockengießer im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 15 (1917), S. 127 f: Johann Jacobi (1661–1726): „ Er goß 1700 die berühmte Reiterstatue des Großen Kurfürsten“, Schmidt führt in seiner Aufzählung der Orte, für die Johann Jacobi Glocken anfertigte, die Stadt Teltow (1711/12) nicht auf.

Clementiaque Clementissimi Borussorum Regis et Elect. Brand.

Domini Friderici

Procurantibus Teltoviensibus

Dicaste

*Generosissimo Domino Cuno Joanne a Willmerstorff Regio et Prouincia-
li Consilario Dictatore item Ordinis Equestris ac Nobilitatis March. Br.
Toparcha in Dalem, Schmargendorff, Buschou, Markee, Schoenou etc.*

Pastore,

*Dno Joanne Christiano Jeckelio, Berolin. March. Consulibus et templi
antistibus _ Dno Petro Schoenefeld, _ Dno Martino Kickebusch, Dno Tobia
Lindemann,¹²⁴⁹*

[268r]

Berolini me fundente et formante

D[omi]no Joanne Jacobi¹²⁵⁰

oben um den rand stund:

Verbum Domini manet in aeternum¹²⁵¹

Die andere klocke wieget 11. Centner weniger 1. Pfund die Inscription ist diese:

*Unglücklich war die stadt Teltou der 16. Jun. des 1711. jahres, an welchem
durch unvorsichtigkeit eines Schmids, fast die gantze Stadf, Kirche mit
4. klocken, Schule und Rabthaus vom feuer verzehret: Glücklich aber sei
der tag, an welchem von den aus der asche und steinhauffen gesamleten
29 ½ Centner metall unter Gottes und S[eine]r K[öniglichen] Maj[estät]*

1249 Aus dem Brand, der im Hof eines Schmieds am 16. Juni 1711 entstand, und aus der beinahe völligen Brandzerstörung von Teltow im selben laufenden Jahr bin ich neu und schön wiederauferstanden, und durch die Gnade Gottes, durch die Güte des allergütigsten Königs von Preußen und Kurfürsten von Brandenburg des Herrn Fridericus durch die Bemühungen der Teltower geweiht, des überaus freigiebigen Herrn Cuno Joanne von Willmerstorff des Königlichen und Provinzialrats, Kommandanten desselben Ritterordens und örtlichen Vertreters der edlen Markgrafen in Dahlem, Schmargendorf, Buschou, Markee, Schoenou etc. unter dem Pfarrer Herrn Joanne Christiano Jeckelio, von Berlin in der Mark und den Räten und Kirchenvertretern Herrn Petro Schoenefeld, Herrn Martino Kickebusch, Herrn Tobia Lindemann.

1250 Ich bin in Berlin gegossen und geformt worden von Herrn Johann Jacobi.

1251 Das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit.

gnade und beistand, vermittelst guter sorgfalt der hochadl[igen] Gerichts-Obrigkeit, Pfarrers, burgemeistere, und Kirchenfürstehere in Teltou nebst der großen, diese zweite klocke in eben demselben jahre 1711. zu Berlin gegossen worden.

Oben um den rand stehet:

Kommet, laßet uns anbeten vor dem HErrn Ps[alm] XCV. 6.

Als diese beide klocken fertig, haben hochbesagter land-Raht v[on] Willmerstorff 50. thlr. darzu geschencket, des General Lieutn[ant] v[on] Hacken Excel[lenz] aber gaben anleitung, wie diese klocken, so wol

[268v]

völlig bezahlet, als auch noch eine kleinere, die dritte darzu gegossen werden konnte. Indem wir eine Collecte in Berlin ostiatim zu sammeln, erhielten S[ein]e K[önigliche] Maj[estät] haben selbst 200. thlr. Ihre Maj[estät] die Königin 50. thlr. S[eine] K[önigliche] Hoheit der Cron-Printz, nebst dero Gemahlin Kön[igliche] Hoheit 40. thlr. allergnädigst darzu gegeben.

Und so ist es denn geschehen, daß nicht minder die dritte klocke, in eben demselben jahre gegossen worden. Das gewichte derselben ist 5. Centner 68. Pfund sie kommt mit allem was dazu gehöret 221. thlr. 23. gr. 3. d. Die Inscriptio heißt:

Gelobet sei Gott der HErr, der großen brand segnet mit milder hand; der die Kirche in Teltou in diesem ihren unglücksjahre, auch mit dieser dritten Klocke wieder gesegnet: Nimm großer Gott, diß neue geläute in deinem Schutz, und zu deinem dienste beständig auf und an, und gedencke der Wohltäter im besten

Halleluja!

Oben um den rand stehet:

Dancket dem HErrn, denn seine güte wähet ewiglich. Ps. CXXXVI.

Die gesamte unkosten der dreien klocken ohn

[269r]

das wiedergesamlete klockengut betragen sich auf 658. thlr. 2 gr. 3. d. | – Des folgenden jahres wurde noch eine klocke zur uhr gegossen und oben im Glock-thurm, unter der haube, über den wetterboden aufgehangen – |[?]^{12,52}

1252 Es ist nicht klar zu erkennen, ob der Autor, nachdem er diesen Abschnitt kreuz und quer durchgestrichen hatte, durch nachträgliches Verwischen der Striche, ihn wieder geltend machen wollte.

Den 11. Jan 1712. war der Montag nach Dom. 1. p[ost] Epiphan[iam] wurden die 3. klocken zum geläute aus Berlin hieher, und den freitag drauf war der 15te in thurm glücklich, Gott lob! nach vorher~gehaltenen rede des Pfarrers | + vor dem altar + | und gebet mit der gemeinde, herauf~gebracht, in den bereits neu verfertigten Glocken-stuhl eingehangen, und damit geläutet. Oben über die klocken, machte man indeßen ein dach von brettern, die klocken vor wetter und frost zubewahren.

deckt die Kirche

§. 20. Mit dem Kirchdach und kleinen thurm war man schon im Octob[er] 1711. fertig; wurde auch deßelben|2| jahres|3| noch|1|¹²⁵³ die Kirche nebst der Sacristei und leich-hause mit den blauen dachsteinen gantz behangen und gedecket; die Kirch-thüren fertig und die fenster eingesetzt.

den Klockthurm.

§. 21. Im frühling des 1712. jahres brachte man das dach auf den Klockethurm; da denn der Schieferdecker, Johann Erich, beide des kleinen und des großen thurms hauben mit schiefer-steinen deckte, und auf jedem thurm den knopf mit der tiller auf die stange brachte und befestigte. Schiefersteine haben wir nicht über 60. Cent[ner] gebraucht. Eine Crone wurde zugleich auf den [269v]

großen knopf des Klockthurms mit aufgesetzt, welche 5. adliche Fräulein in gegenwart des General Lieut[nant] v[on] Hacken Excell[enz] und des ObristL[ieutenant] v[on] Stockheims von dem Altar in der Kirche aufhuben und aus der Kirche nach der Kirchoff (zur seiten der mittelstraße) trugen, woselbst sie dann vermittelst eines klobens¹²⁵⁴, auf den thurm heraufgezogen wurde; die adliche Fräulein waren 1. Charlotte Louise v[on] Stockheim aus Ruhlstorff¹²⁵⁵, _ 2. Maria Elisabeth v[on] Hacken aus Heinerstorff¹²⁵⁶,

1253 Der Autor veränderte die Wortstellung im Satz mithilfe der von ihm darüber gesetzten Zahlen.

1254 (Hier) ein hölzerner Flaschenzug.

1255 Siehe auch Seider, Familienbuch Ruhlsdorf, S. 188, Tochter des Georg Ernst von Stockheim.

1256 Pfarrarchiv Teltow, erstes GKB von Ruhlsdorf und Heinersdorf, Taufeintrag am 3. August 1700, sie ist die Tochter von Joachim Dietloff von Hake und Hedwich Margarethe von Beeren.

nachmals vermählet an Joachim v[on] Kleist¹²⁵⁷, Obristen des K[öniglichen] leib-Regiments zu Potstam, _ 3. Anna Sophia v[on] Wulffen auf Grabou in der Alte-Marck, hernach vermählet an Otto Christof v[on] Jagou auf Pollitz und Kalenberge in der Altemarck, _ 4. Anna Ursula v[on] Jagou | + aus Pollitz + |; nachgehends vermählet an _____ v[on] Jagou auf _____ K[öniglicher] land Raht in der Alte Marck, und 5. Hedewig Sophia v[on] Jagou | + aus Pollitz + |; nachdem vermählet an den v[on] Pfuel auf Gielstorff und Jansfelde, im Lebusischen Creise.¹²⁵⁸ In den Knopf des thurms wurden allerlei sorten hiesiger landesmünze in dem jahre 1712. geschlagen, in einer kupfernen kapsel verwahret, eingelegt nebst einer nachricht von dieser fatalen begebenheit, mit gewöhnlicher benennung des landes Herrn, und lebenden Hauptpersonen dieses Orts, auf pergament beschrieben.

[270r]

bauet die Kirche inwendig

§. 22. A[nno] 1712. wurde inwendig die Kirch mit stühlen und Chören vollkommen bebauet von dem Zimmermeister Eichler aus Berlin für 120. thlr. Der K[önigliche] landRaht und hieselbst Erb- und lehn-Richter Cuno Hans v[on] Willmerstorff ließ ein schönes Chor¹²⁵⁹ mit bild-hauer arbeit, Corinthischer art für sich und seine Familie zur rechten des Altars setzen und herlich ausstafiren; imgleichen zur lincken des altars noch ein wolansehnliches Chor von tischerarbeit für seine domestiquen. Unter jenem richtete der Magistrat seine stühle von bildhauer-arbeit Römscher art, gar zierlich wieder auf; unter diesem aber wurden allein bürgerstühle hingezet. Man bauete auch A[nno] 1716. eine neue Cantzel von eichen~holtz, bildhauer arbeit, mit Corinthischen gewundenen | – pfei – | pfeilern, weihete dieselbe ein am St. Joannis tage, der damals Dom[inica] V. p[ost] Trin[itatem]¹²⁶⁰ gefeiert wurde. Auch setzte man deßelben jahres den beichtstuhl, Pfarr- und Kirchen-fürstehern

1257 Ein Schreibfehler des Autors? Es könnte sich um Andreas Joachim von Kleist (167–1738), preußischer Oberst, handeln.

1258 Gielstorff = Gielsdorf, nordnordwestlich von Strausberg bei Berlin; Jansfelde = Jahnsfelde, zwischen Müncheberg und Seelow.

1259 Unter der Bezeichnung Chor ist hier eine kleine hölzerne Empore mit Sitzplätzen, vergleichbar mit einer Patronatsloge, zu verstehen. Sie war über eine Treppe zu erreichen, siehe im Text oben S. 16. Kapitel III., §. 8.

1260 Am 12. Juli 1716.

stühle. Zur tauffe ließ man einen besondern tisch machen, worauf das | – tauff
 becken, das – | noch im brande erhaltene tauffbecken¹²⁶¹ gesetzt wird.

richtet ein altar auf

§. 23. A[nn]o 1715. bauete die Kirche St. Nicolai zu Berlin ein neues
 altar, und wir kauften das alte für 20 thlr. putzten es fein aus und setzten
 es in hiesige Kirche, auf einen steinern tisch.¹²⁶² Deßen postiment stellet,
 sauber gemahlen die abnehmung des verstorbenen Jesu vom Creutze, vor.
 Auf dem Postiment stehet das hohe altar von kostbarer bildhauer arbeit;
 in welches die Mutter Gottes, Maria in güldener kleidung,

[270v]

das kind Jesus auf dem lincken arm habend in lebens~größe geschnitzt,
 auf einem halben mond stehend; über ihr sind 2. fliegende engel, welche
 eine übergüldete Krone über ihr haubt halten: Zu ihrer rechten stehet die
 H[eilige] St. Anna in güldenem stück, welche üm den hals und kinn ein wei-
 ßes tuch gebunden auch dergleichen auf dem kopfe bis über den schultern
 herab hangend hat; in ihrem rechten arm hält sie ein gekröntes kind, ein
 mägdelein, welches ein eröffnetes buch in beiden Händen hält und mit einem

1261 Siehe S. 16 unter III. Kapitel, §. 8, das gestiftete Taufbecken für den Taufengel.

1262 Siehe Knut Brehm, Ein Altar auf Reisen, in: Archivbericht Nummer 18, der
 Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, S. 1–18:
 Der Autor schildert, wie der spätmittelalterliche Flügelaltar der Nikolaikirche
 Berlin aufgrund einer dortigen Neuanschaffung im Jahr 1715 nach Teltow
 in die St. Andreaskirche verkauft und dorthin abtransportiert wurde. Er er-
 wähnt auch die detaillierte, an manchen Stellen jedoch undeutlich formulierte
 Beschreibung dieses in Teltow aufgestellten Altarschreins durch den Pfarrer
 und Chronisten Jeckel. Im weiteren Verlauf schildert Brehm anhand noch
 vorhandener Quellen der Nikolaikirche einen Briefwechsel zwischen Ber-
 liner Geistlichen der Nikolaikirche und dem Teltower Pfarrer Jeckel. Danach
 verstand dieser es geschickt, über den Zeitraum von 1715 bis 1729 die Schuld
 von 20 Talern anfangs in eine Verschreibung zu verwandeln, später mit viel
 geduldiger Verzögerung, auch mit List letztendlich auf 10 Taler herunter zu
 handeln, immer im Sinne, die Kosten für seine Kirche und Gemeinde gering zu
 halten. Die Art und Weise, wie Jeckel in diesem Briefwechsel formuliert und
 was man über sein Handeln erfährt, gibt Aufschluss über seine verschmitzte
 Haltung in dieser Sache und seinen Charakter. Dieser Briefwechsel ist als inter-
 essante Ergänzung und Quelle zur Handschrift und Person Jeckels zu werten.

langen wolgezierten güldenen kleide angethan ist; in ihrer lincken hand ist zu~sehen ein nackendes knäblein, welches einen apfel am stiel, aufwärts gerichtet, in der hand hält: zur lincken des Marien-bildes ist ebenfals eine heilige im güldenen stück mit geflochtenen haaren üm den kopf, worüber ein weißer schleier bis auf den rücken herab hängt, welcher vor der stirn mit einer güldenen rose befestiget ist; in ihrer rechten hält sie einen teller mit 2. langen schmalen brodten; in der lincken ein meßer, und ein auf dem arm hangendes weißes tuch; unten zu den füßen lieget ein geschnitztes lamm. Über diese bilder sind zierahnten von schnitzwerck und übergüldet, welche ein gewölbe vorstellen. Am hohen altar sind 2. flügel in hespen eingehänget, welche man bewegen,

[271r]

und das altar damit zumachen und schlüßen kan; wann die flügel geöffnet, praesentiret sich in schnützwerc, auf dem rechten die empfängniß Christi, Maria, unter einem Baldachin vor einem pulpet, kniend und betend, welcher der Engel Gabriel einen stab haltend, erscheint, in der obristen ecken einer ist vorgestellt die kraft des höchsten, welche strahlen auf die Maria schießen läset: Auf dem lincken flügel ist die Historia der geburt Christi, Maria kniet und betet, vor ihr lieget das kind Jesus auf einem weißen windel-tuche, welches 4. geflügelte engel kniend halten; hinter ihr stehet Joseph mit einer laterne in der lincken hand; etwas oben sind unter einem dache zu~sehen das öchselein und das eselein an einer krippe, darinnen hei¹²⁶³; weiter oben ist ein schwarz gebürge¹²⁶⁴ auf welchem 2. hirten gehen, über welchem 3. Engel fliegen mit einem langen noten-register, auf welchem in mönchschrift stehet: Gloria in excelsis DEo et in p __ Über dem gesims des hohen altars ist ein gerüst von 4. pfeilern, welche 3. offene felder darstellen: Im mittelsten felde ist der Engel Michael, am gantzen leibe, außer dem kopfe mit einem güldenen küriß angethan, welcher ein langes zweischneidiges schwerd in der rechten hand, ausholend, hält; in der lincken aber ein langes rohr oder stab, welchen ein unter ihm liegender schwarze drache unten angefaßet und seinen schwantz um des Engels rechten fuß ge(-)

1263 Hei = Heu.

1264 (g)ebürge = Gebirge.

[171v]

wunden hat: Im rechten felde stehet ein mann, mit einem langen schwartzen barte und eben solchen haubthaaren, eine keule in seiner rechten haltend: Im lincken felde ist zu finden ein dergleichen mann mit einem kleinen um den kinnbacken herumgehenden barte, mit einem aufgemachten buche in der lincken hand: Über den Pfeilern ist eine decke, auf welcher in der mitten über den Engel Michael stehet der bischoff mit der mitra oder infula; in der rechten den krumm-stab, in der lincken aber ein geöffnetes buch haltend: zu seinen füßen ist sein wapen mit 4. gülden und 4. schwartzen horizontal gezogenen balcken;¹²⁶⁵ zu des bischoffs rechten knieet ein betender mann; zur lincken eine dergleichen frau, welche das gesicht zu dem bischoff, als l – eins – l Supplicanten gekehret haben, an den 2. mittelsten pfeilern ist noch ein kleines bild zu sehen; an den 2. äußersten hingegen 2. bilder auf jedem eines vorwärts das andere an der seite: auf jedem fliegel¹²⁶⁶ sind oben, von schnitzwerck gemacht zierhaften. An den rechten fliegel des Altars stehen, an dem hinteren theile, hinter dem altar 2. gekrönte Weibes-bilder in lebens-größe, deren eine eine kanne, die andere einen kelch trägt. Hinten an dem lincken fliegel sind ebenfals 2. dergleichen bilder, deren eine einen

[272r]

kelch in der rechten hand hat: Was die andere, so auf einem mit aufgesperrem rachen liegenden drachen tritt, in der hand gehalten, ist nicht mehr vorhanden. Hinten in dem Postiment sind 2. öffnungen oder remisen, in welchen die Kirchen-blacker liegen, welche winterszeit gebrauchet werden. Überhaupt ist alles von künstlichem¹²⁶⁷ schnitzwercke, und durchaus vergüldet, dergestalt, daß nicht allein die bilder sondern auch der grund, oder die wände vergüldet sein, ohn den stall, in welchem die geburt Christi zu sehen, und ein altes von quaderstücken gemachtes gemaure vorstellt. So ist auch das pie d' estal so wol des altars als der fliegel derselben mit vergüldetem doppelten blum- und gitterwerck gar ansehnlich gezieret; ja, es sind vor diesen gedachten fliegeln des altars auf jeder seite noch ein flügel, worauf biblische historien gemahlet, in hespen eingehänget gewesen, damit

1265 Aus der Beschreibung dieses Bischofs-Wappens könnten sich Rückschlüsse auf die Entstehungszeit des Altarretabels ergeben.

1266 (f)liegel = Flügel.

1267 Hier ist „künstlerischem“ gemeint.

wenn man mit jenen fliegeln das corpus des altars bedecket und zur zeit der fasten beschloßen, daß alsdann das altar dennoch seine flügel haben mögte. Weilen aber solche veränderung, hier nicht gebräuchlich gewesen, auch darzu der platz zu enge, als hat man diese fliegel hinweg gelaßen und selbige zum beichtstuhl employiret.

Man kömmt mit dem bau zum stande.

§ 25.¹²⁶⁸ Also kam unsere Kirche ehe wieder zum stande, weder wie hiesiges orts wol nicht

[272v]

vermuthen gewesen. Maßen die vorhandene mittel zur ausführung dieses wichtigen baues ein schlechtes ansehen, anfangs gaben: Der bestand und die damals vorhandene barschaft war in ansehen deßen gering, die debitores¹²⁶⁹ der Kirche unter den hiesigen bürgern mit abgebrant, nicht minder die in der landschaft stehende 300 thlr. theils legaten-gelder für die armen, theils die übrigen dafür fallenden Zinsen zur Salarirung der hiesigen Geistlichen, vermöge der Kirchen-matricul und Consistorial-Verordnungen, destiniret, und daher nicht veralieniret und zerrißen werden konnten. Doch hatte das werck guten fortgang, der Große Gott war mit uns, und erweckte noch immer mildreiche hertzen, welche die Kirche mit baarem gelde beschenckten, wie oben specificiret worden, und sich auf 135. thlr. belief. Da nun diß gleichwol bei weitem nicht zulänglich einen rechten anfang zum bau damit machen zu können; als bemühete sich der Pfarrer einige baarschaften, unter seinem namen lehnsweise herbei zu schaffen: Man bekam mit consens des Consistorii 100 thlr. von der Kirche zu Potstam auf 2. jahre ohn Zinß, die wir nach verfloßener zeit wieder abzahleten, nachdem wir desfalls ein stück

[273r]

Kirchen-landes, den sogenannten weinberg¹²⁷⁰ um 100. thlr. an einen Rahtmann hieselbst, Christian Freimuth, wiederkäuflich verkauffet hatten. Wann

1268 Ein Versehen! Es müste §. 24. heißen.

1269 Schuldner, die sich gegen eine Verschreibung Geld bei der Kirche geliehen hatten.

1270 Ehemaliger Weinberg von Teltow, flacher Südhang am heutigen Weinbergsweg in Teltow gelegen. Bereits im 18. Jahrhundert nicht mehr zum Weinanbau genutzt.

auch an der hiesigen abgebrannten bürgerschaft von unterschiedlichen Christlichen hertzen 160. thlr. unter derselben auszutheilen anhero gesand worden, und dem Pfarrer zugeschickt worden; allein aus gewissen ursachen, unter den bürgern, nicht also fort hat ausgetheilet werden können, hat der K[önigliche] Krieges und Steuer-Commissarius loci für gut angesehen, gedachte 160. thlr. zum Kirchbau ad interim anzuwenden und hernach bei einkommenden Collecten-geldern, den bürgern, von der Kirchen portion, wieder zuzustellen. Welches auch geschehen, nach dem die Kirche von den Collecten-geldern aus den K[öniglichen] Provinzien auf ihre part 438. thlr. bekommen. Die andern beide Collecten, welche der Kirche allein zugeordnet worden betragen sich nemlich die in Berlin, ostiatim, 735. thlr. und die Creiß Collecte, welche der K[önigliche] landR[ah]t v[on] Willmerstorff befördert auf 198. thlr. Hingegen war die ausgabe bei der Kirchenrechnung:

A. 1712.	688. thlr.
1713.	1844 –
1714.	104 –
1715.	265.
1716.	284.
1717.	247.
1718.	343.

Su[mma] – 3774.¹²⁷¹

[273v]

Das übrige, welches noch zu bauen, zu bezahlen und in stand zubringen war, geschahe nach und nach; die neue uhere für 80. thlr. wurde auf kosten der bürgerschaft angeschaffet. Das also nichts mehr übrig blieb, als die Kirchenstühle zu staffieren, die boden derselben zu legen, die Kirche auswendig auszu putzen und inwendig die oberste decke zu rechte zu machen, und zu gipsen. Welches letztere doch auch A[nn]o 1729. verfertigt worden. Indeßen sind die capitalien der Kirche drauf gegangen; womit sie sich sonst vorher zimlich helffen und im stande erhalten konnte.

1271 Ein geringer Rechenfehler, da die Gesamtsumme 3775 thlr ergibt.

versorget die gemeine mit bücher.

§. 26.¹²⁷² Damit man aber nicht meinen mögte, als hätte man nur für das eußerliche steinerne gebäude der Kirche und nicht für die lebendigen steine und gliedmaßen der wahren Kirche gesorget, daß die, nebst dem gepredigten worte Gottes, auch mit lesung deßelben, und folglich mit bibeln und geistlichen büchern mögte versehen werden; als ließ der Pfarrer diß nicht minder | – sein... – | ihm angelegen sein; brachte auch bei einigen Euangelisch Lutherischen und Reformirten Predigern zu Berlin so viel zuwege, daß kein bürger und haußwirth hier war, der nicht eine gantze bibel oder wenigstens ein Neu Test[ament] gebet- und gesangbuch, auch die Schuljugend Schulbücher und Catechismuße bekommen. Der HErr unser Gott, vergelte auch diesen Wolthättern ihre bezeugte liebeswercke mit vielen segen an ihnen und den ihrigen in zeit und ewigkeit.

[274r]

Das XXV. Capitel

von der Schule.

Inhalt.

Von landes väterlicher sorgfalt für schulen §. 1. auch hiesiges ortes §. 2. die beschaffenheit des gebäudes §. 3. wird neu gebauet §. 4. vom feuer verzehret §. 5. wieder aufgebauet §. 6. Olim war nur ein Schulmeister §. 7. bekam das Stadt-schreiber amt dabei §. 8. das praedicat eines Cantoris auch Rectoris §. 9. von itzigem Rectore §. 10. deßen vocation §. 11. vom zweiten Schul-Collegen §. 12. deßen vocation §. 13. der Praeceptorum amt §. 14. Schul-visitationes §. 15. des Rectoris einkommen §. 16. Specification der Schulbedienten §. 17. ihr verhalten §. 18. gelehrte die hier frequentiret §. 19.

Von landes väterlicher sorgfalt für schulen

§. 1. Was die Schulen für eine nöhtige und heilsame sache sei der Kirchen Gottes, dem weltlichen regiment und hauswesen zum besten; ja wie Christliche Obrigkeit allezeit dafür gesorget, daß in ihrem landen gute schulen gestiftet und erhalten werden mögten, davon findet man hin und wieder a). Unter den Fürsten und Ständen des R[ömischen] Reichs sind die Chur-

1272 Die Fortsetzung des Fehlers vom falsch angegeben Paragraphen 24, siehe Anm 1268. Richtig wäre hier §. 25.

fürsten und Marggr[affen] zu Br[andenburg] nicht die letzten die hierin ihr amt beobachtet; und in dero landen allendhalben gute Schulen angeleget haben: Worauf sich auch Johann

a.) J[ohann] F[riedrich] Meyer Museum P. 2. c. 2. p. 427. Reinkingk. biblische Policei l. 1. axiom. 50.

[274v]

George, der löbliche Churfürst beruffet und saget, daß die lieben Alten zu forderung der Christlichen religion gemeinlich bei einer jeden Kirchen in städten eine schule verordnet und aufgerichtet, in welcher die jugend und kinder, nachdem sie dem HErrn Christo durch die H[eilige] Tauffe eingeleibet, in guten künsten und dem Catechismo auch wahren religion sind unterwiesen worden a.)[.]

auch hiesiges ortes

§. 2. Also hat man auch hier zu Teltou billig eine Schule für die jugend von lieben langen zeiten her angeordnet, und die Eltern hieselbst angehalten, daß sie ihre kinder zur Schulen schicken solten, damit sie zu allen guten wißenschaften angeführet und wolerzogen würden, ungeachtet solcher zweck nicht bei allen, dadurch erreicht wird; sondern die schul-jahre ofters bei manchem eine ursache der verdorbenen und ungerathenen kinder-zucht sein b.).

die beschaffenheit des gebäudes.

§. 3. Das hiesige Schul-gebäude hat von alters her auf dem Kirchhoff gestanden. Raht und bürgerschaft muß solches bauen und in baulichen würden erhalten: Ist itzt von 2. etagen, und dergestalt angeleget, daß außer der schulstube

a.) Chur Märck[ische] Consist[orial] Ordn[ung] c. 29.

b.) Wie solches gründlich dargethan H. S. Meyer von Verdorbener kinderzucht c. 1. §. 11. p. 49 ff.

[275r]

zwei Familien darin wohnen können. Wie~wol das eine departement des zweiten collegen noch nicht völlig ausgebauet ist, daher derselbe noch außerhalb der schule wohnen muß, doch genießet er die wohnung frei a.) Die Schulstube ist unten, gleich des Rectoris woh[n]stube über, daß 80. kinder und noch mehr darin platz haben. Der Rector hat 2. aus gebauete stuben

2. Cammern, Keller und boden: Noch ist gleich dabei ein kleiner stall und höffchen | + auch vor dem Machenouschen thore ein garten + |, welcher erst A[nno] 1716 darzugekommen.

wird neu gebauet.

§. 4. Bei lebzeit der itzigen einwohner ist die schule zweimal neu gebauet worden; das erstemal, nachdem die von den vorfahren erbauete schule, unter mancherlei gefahr und brandschaden dieser stadt, gleichwol solange gestanden, daß sie bei täglich drohenden einfall nicht länger stehen konnte, auch dem Raht und bürgerschaft A[nno] 1702. bei der Commisssion, laut Recesses¹²⁷³ ernstlich anbefohlen wurde, das alte gebäude nieder zu~reißen und ein neues aufzuführen, dergestalt, daß neben einer absonderlichen Classe, wo die information¹²⁷⁴ geschiehet, noch

a.) Etiam ministris Ecclesiae et aedituis aedes peculiares in partem salarii assignantur, in quibus gratuitam habitationem habent D. Böhmer Jus Eccl[esiasticum] P. 2. tit. 5. §. 159. p. 395.

[275v]

2. stuben und kammern für 2. Collegen verfertigt wurden. Als fing man denn A[nno] 1703. an einer neuen schule zu bauen, die man A[nno] 1705. den 6. Febr. einweihete und von dem Cantore bezogen wurde. 30. thlr. erhielt die bürgerschaft darzu aus dem Kirchen-vermögen, mit Consens des K[öniglichen] Consistorii, maßen sie daßelbe geld der Kirchen schuldig war; und es nun zusammen brachten, doch daß es zu dem bau der schule geschencket, und angewandt werden mögte.

1273 Pfarrarchiv Teltow, Sammelband, Dieser Sammelband enthält am Anfang der Einbindung den „Commissions Recess vom 30. Maji 1702“, unterschrieben von dem Konsistorialrat Franz Julius Lütckens, S. 1–19. Der Originaltext auf S. 8 lautet: *Da auch zum Sechsten die Schule sehr baufällig befunden, so wird dem Rath und der Bürgerschaft hiermit auferleget, derselben reficirung zu Beschleunigen, auch die gebäude, so es immer möglich ist, dergestalt anzulegen, daß neben einer abgesonderten Classe, alwo die information geschiehet, noch zwei Stuben und Kammern, wo nicht so balde, doch mit der zeit für zwene Collegen verfertigt werden könnte.*

1274 (der) Unterricht.

Vom feuer verzehret.

§. 5. Es hatte aber dießes gebäude nicht das glück wie die vorige schule, ohn unfall und nur allein durch den immer nagenden wurm der zeit verzehret zu werden; vielmehr wurde sie, nach wenig jahren A[nno] 1711. von dem entsetzlichem brande bald und auf einmal verschlungen, daß nichts als asche und schut übrig blieb.

wiederaufgebauet.

§. 6. Also muste nun zum andernmal ein neuer bau, von den eingenommenen und der Schulen zugefallenen Collecten-geldern vorgenommen werden, mit welchem man A[nno] 1714. zum stande kam, daß man den 22. Oct. die einweihung vornehmen; des tages aber vorher als den

[276r]

XXI. p[ost] Tr[initatem] die praeparation dazu, mit 2. darauf von dem Pfarrern eingerichteten predigten, nebst dem gebet und gesang machen konnte. In der vormittags-predigt wurde gehandelt von der nohtwendigkeit der Schulen; in der Vesper-predigt von der nutzbarkeit der Schulen: die einweihung selbst geschahe in der Classe bei der Schuljugend in gegenwart des Magistrats, der Kirchenfürsteher, Verordneten der Stadt und einigen bürgern; es wurde dabei eine rede von dem Pastore, und auch von dem Cantore gehalten mit beigefügtem andächtigen gebet und gesang.

Olim war nur ein schulmeister

§. 7. Was die docentes betrifft, so war in den alten zeiten, war nur einer bei der schule verordnet; maßen hier zu lande in den städten die schulen mit lehrern, nirgends also wol besetzt waren, wie, Gott lob! anitzo. a.). Es wurde der hiesige Schullehrer, Schulmeister genannt, welches damals ein solches praedicat war, das mehr zu be(-)

a) Von Tangermünde bezeuget solches George Gottfried Küster in den Tangermündischen denkwürdigkeiten c. 8. §. 5. p. 118. und saget: es haben A[nno] 1640. nur 2. Collegen in der Schule daselbst dociret; und Heinr[ich] Sebald Brev[iarum] Hist[oricum] p. 722. spricht: es sein in Belitz als die gemeine zugenommen 2. Collegen gewesen ein Rector und Baccalarius, welcher aber die vices custodis¹²⁷⁵ in der stadt und incorporirten dörrfern hat müßen mitverwalten.

[276v]

deuten hatte, weder zu den itzigen zeiten. Die Rectores wurden also genennet, und die übrigen Schul-Collegen hießen der Schulmeister gesellen a.) Es sind auch die hiesigen Schulmeister gleich anderen Rectoribus der Märckischen schulen gehalten worden. Also hat der damalige Schulmeister hieselbst, wie andere Schulmeistern oder Rectores Formulam Concordiae unterschrieben: wie deßen name Thomas Utermarck sub sede Cölln an der Spre[e] befindlich ist.

bekam das Stadtschreiberamt.

§. 8. Dem Schulmeister wurde nachgehends auch der Stadtschreiber~dienst hieselbst beigelegt, welchen er bei der ersten General-Visitation A[nn]o 1546. hier noch nicht hatte; in secunda Visitatione aber A[nn]o 1581. heist es, der Schulmeister, Stadtschreiber und Küster ist eine person.¹²⁷⁶

das praedicat eines Cantoris und folglich Rectoris

§. 9. Der name des Schulmeisters wurde beibehalten bis A[nn]o 1671. Der neu vocirte Schulherr, Christof Heisinger¹²⁷⁷ das praedicat eines Cantoris bekam, dis wehrete solange bis das Cantorat in das Rectorat verwandelt und bei der introduction des zweiten Collegens A[nn]o 1721. der erste Schul-College und bisheriger Cantor, I – Christof Bruno – I, wegen seines wolverhaltens, als Rector Scholae der Schuljugend von dem Pfarrern vorgestellt wurde.

vom itzigen Rectore

§. 10. Derselbe bekleidet noch itzo dieses Amt, heißet Christof Bruno¹²⁷⁸. Seiner ist im 1. Th[eil] unter den hiesigen burgemeistern allbereit,

a.) Chur Märckische Consist[orial] Ordn[ung] c. 29. G. G. Kuster c. 1. item Ejusdem. Memorab. Colon. Specim II. p. 21.

1276 Pfarrarchiv Teltow, Sammelband der Visitationsregister und Abschiede, der Text im Original, S. 33 lautet: *Der Schulmeister, Küster, und Stadtschreiber Ist allhie eine Person, und hat seine wohnung auf der Schuell, hatt 6 fl.*

1277 Siehe S. 341, er verstarb laut zweitem GKB von Teltow und Schönow im Jahr 1676 im Alter von 29 Jahren, daraus folgen seine Lebensdaten (um 1647–1676).

1278 Bruno, Christoph (um 1670–1747), kam 1702 als Kantor und Stadtschreiber nach Teltow, wurde 1720 zum Kämmerer, dann Bürgermeister ernannt. – Siehe auch Huch, Teltowgraphie, S. 324 f.

[277r]

mit mehrem, gedacht worden.¹²⁷⁹ A[nno] 1702. wurde er zum Cantor und Stadtschreiber alhier vociret, als er aber das burgemeister Amt bekam, wolte ihm dabei Kirch- und Schuldienst zu schwer werden, deßhalb nahm er A[nno] 1722. einen Studiosum zum Substitutum an.

deßen vocation

§. 11. Die Schul-Collegen werden hier nach altem rechte und gewohnheit von dem adlichen Erb- und lehn-Richter, Pfarrern und Magistrat vociret, wie solches auch in andern städten zu geschehen pflaget, nach~dem erkenntniß und ausspruch des Consistorii a.) Der Pastor hat votum decisivum¹²⁸⁰, und ist Inspector Scholae, wie die vorigen sich auch also genannt und geschrieben haben. Als der itzige Rector zum | – Rectorat- | Cantorat vociret wurde, ward ihm diese vocation ertheilet:

P.P.¹²⁸¹

Nachdem durch anderwärtige vocation unseres gewesenen Cantoris Herrn Daniel Anton Lütckens¹²⁸², das hiesige Cantorat vacant worden, und wir, besagtes amt, mit einer tüchtigen person zu besetzen unsere einzige sorge so fort sein lassen; Unser vielgeehrter Herr aber, unter andern, sich bei uns desfals schrift(-)

a.) Die Inspectores und Pastores sollen und müßten in den städten nebst dem Raht, Diaconos, Schul-Collegen, Custodes und Organisten vociren, so daß in dergleichen sachen nicht nur des Inspectoris votum allezeit requiriret werde, sondern man auch ihn bei den vocationibus das wort führen laße. Abschied. Cölln den 11. Maj. und 14. Aug. 1655.

1279 Siehe auch unter BLHA, Rep. 19 Steuerrat Potsdam, Nr. 3495: In einem siebenseitigen Bericht schreibt Bruno über seine Person, seinen Dienst als Cantor und den Wiederaufbau der Teltower Schule unter seiner Mitwirkung. Aus dem Datum des Berichtes (16. November 1730) und seiner Aussage, dass er 60 Jahre alt ist, errechnet sich sein Geburtsjahr um 1670.

1280 Dt.: Entscheidungsrecht.

1281 P. P., praemissis praemittendis (lat.): vorausgeschickt, was vorausgeschickt werden muss (nimmt hier die Stelle der eigentlichen Anrede ein).

1282 Pfarrarchiv Teltow, zweites GKB von Teltow und Schönow, es findet sich ein einziger Eintrag zum Cantor Daniel Antonius Littkus, am 22. März 1696 findet die Taufe seiner Tochter Kunigundis statt.

[277v]

lich gemeldet, Ihm besagtes Cantorat zu conferiren. Wann wir dann auf solchem seinem billigen suchen, und nachdem wir zuvor seine capacitet zum Schulamt wol exploriret, Ihn zur probe in singen den andern Weihnachtsfeiertage a[nni] p[resentis] admittiret¹²⁸³, und an solcher seiner abgelegten probe benebst der bürgerschaft ein völliges gnügen gefunden, so, daß wir ihm auch bald darauf die vocation zu bemeldten Cantorat würden extradiret haben; wann wir nicht noch aus erheblichen ursachen für nöthig befunden, zu gleich die Orgel in der Kirchen zu schlagen, dem Cantorat mit bei~zu~fügen. Da wir nun auch zu dieser Function Ihn nicht nur am Sonntage Septages[imi] zur Probe gelaßen, sondern auch tüchtig zu sein erkannt. Als haben wir uns hierauf allerseits mit zuziehung der bürgerschaft beredet, und Ihn beide zum Cantorat und Organisten-dienst erwehlet. Welches, wie wirs nun demselben hiemit kund machen; so vociren wir sämtliche unten benandte Collatores Ihn, Herrn Christof Bruno, im namen Gottes zum Cantor und

[278r]

Organisten hiesiges Orts, dergestalt, daß er sein amt, so wol in der Kirchen, als auch bei der Schule in unterweisung der Christlichen jugend im lesen, schreiben, rechnen, und in der latinitet fleißig und treulich verwalte; sonderlich aber besagte jugend im Catechismo Lutheri und folglich in der seligmachenden lehre aus Gottes wort wol unterrichte, und sie zur wahren Gottesfurcht mit allem ernst anführe, auch selbst hierin ein rechtes vorbild ihnen sei. Weil auch vor~dem das Stadtschreiber-amt mit dem Cantorat combiniret gewesen, als wird auch zugleich selbiges hiemit völlig aufgetragen, alles was dabei vorfallen mögte, fleißig zu~verwalten. Hiernechst ist noch dieses zuerinnern, daß wie Er aus obgedachtem leicht sehet, daß diese functiones nicht gar wol seine abwesenheit von hier leiden wollen: als wird er sich der unnöthigen reisen enthalten, und so ihm ja eine nöthige reise vorfiele, hätte er solches zuvor dem Pfarrer oder dem Magistrat hieselbst anzumelden. Endlich damit er auch wiße, was ihm für seine mühe und fleiß an seinem salario und accidentalibus jährlich soll gereicht werden, so ist solches alles im beischluß ausführlich zur nachricht

1283 Dt.: des verflossenen Jahres zulassen.

[278v]

specificiret. Ubrigens wünschen wir ihm von hertzen, wie zum antritt, als fortgang aller seiner amts-verrichtungen Gottes gnade, kraft und segen; versichernde ihm allen Schutz, freundschaft, liebe und gewogenheit, bekräftigen alles mit unserer eigenhändigen Unterschrift und Insiegel und verharren sämtlich

Unseres vielgeehrten Herrn Freunde und dienstwilligste.

Cuno Hanß v[on] Willmerstorff, Erb- und lehn- Richter,

Joh[ann] Christian Jeckel Pfarrer hieselbst

bürgermeister und Rahtmannen alhier.

Derselbe wurde darauf den 10. Apr. von dem hiesigen Pfarrern in Gegenwart des K[öniglichen] land-Rahts und hiesigen orts Erb- und lehn-Richters Cuno Hans v[on] Willmerstorff und deßen Herrn Sohns des Domherrn zu Brandenb[urg] und haubtmanns der K[öniglichen] Infanterie, George Frid[erich] v[on] Willmerstorff¹²⁸⁴, imgleichen des hiesigen Magistrats introduced, und der Christlichen Schuljugend vorgestellt. Der Magistrat richtete nachmals eine mahlzeit aus.

Von dem zweiten Schul-Collegen.

§. 12. Nachdem sich auch die Schuljugend hieselbst von jahren zu jahren vermehret, so wol an einheimischen, als auch von anderen orten hergebrachten kindern und Schülern; die jugend aber wegen ermangelung zulänglicher information, nicht versäümet werden

[279r]

solte; als hat man A[nno] 1721. noch einen Collegen an der Schule angenommen, der zugleich bei der Kirchen Küster sein solte; welchen dienst besondere Schulknaben, die man custodes hieß, größten theils, bisher verwaltet hatten. Man vocirte also darzu Eucharium Escher¹²⁸⁵ S. S. Theol Cand. welcher in Halle studiret, eines heidereiters Sohn zu Schmerberg.

1284 Willmerstorff, Georg Friedrich von (1665–1714), ältester Sohn des Cuno Hans von W. – Siehe Huch, Teltowgraphie, S. 314 ff.

1285 Pfarrarchiv Teltow, Eintrag im vierten GKB von Teltow und Schönow, S. 496: *Eucharium Herr Escher [err. 1680–1771], Baccalaus et Cust F/Temli[?] alhier, ist den 21 März 1771 ... im 91 Jahr ... gestorben, den 24[.] März in der Stille beerdiget.*

deßen vocation.

§. 13. Die schriftliche vocation die er bekam, war diese

P.P.¹²⁸⁶

Nachdem es die nohtwendigkeit erfordert, daß wegen anwachses der lieben jugend bei hiesiger Stadt-Schulen, noch ein Colledge angenommen werden muß, welcher so~wol mit informiren in der Schulen, als auch fürnemlich bei der Kirchen die aufwartung und dienste mit läuten und anderen verrichtungen, so bis hieher von den Schulknaben bestellet worden; nun aber, wegen der großen dabei vorgegangenen unordnung, gänzlich aufgehoben sein soll, als ein Custos verrichte. Und aber derselbe sich bei uns darzu~gemeldet, ins besondere aber auch von S[eine]r Hoch Ehrwürden dem Herrn Probst und Inspector zu Mittenwalde, Herrn Gottfried Christoff Schultzen recommendiret worden, wir Ihn auch auf erfolgte exploration Dom[inica] X. p[ost] Trin[itatem]¹²⁸⁷ zur probe in singen admittiret und darzu

[279v]

tüchtig zu sein erkannt: Als haben wir uns hierauf mit zuziehung der bürgerschaft beredet, und Ihn beides zu einem Custodi bei der Kirchen, als auch Collegen bei der Schule einhelliglich erwehlet. Wie wir nun das vertrauen haben, es werde derselbe in und bei diesen seinen beiden functionibus sich getreu, fleißig und unverdroßen erweisen. Als haben wir unten~benannte Collatores; Ihm solches hiemit nicht allein kund und zu wissen machen sollen; Sondern vociren und beruffen auch hiedurch im namen Gottes, Ihn, Herrn Eucharius Escher zu einem Küster und Schuldiener, dergestalt, und also, daß er solche seine functiones beides mit verrichtung seines amts bei und in der Kirchen, als auch unterrichtung der jugend in der Schulen, nach den regulirten stunden auf künftigen Michaelis antreten, derselben mit gottseligem Christlichen leben und wandel vorgehen, in ihrem Christenthum und anderen Christlichen tugenden, auch in lesen, schreiben und rechnen fleißig unterweisen und sich dergestalt bezeigen, wie einem ehrlichen Kirchen- und Schuldiener geziemet und gebüret, dargegen ihm gebührender schutz geleistet und zu der ordentlichen besoldung und anderen accidentien wie solche

1286 Wie Anm. 1281.

1287 Am 17. August 1721.

[280r]

im beischluße ihm zur nachricht specificiret verhoffen werden soll. Ubrigens wünschen wir ihm wie zum antritt als fortgang seiner amtsverrichtungen, Gottes Gnade, kraft und segen, alle freundschaft, liebe und gewogenheit ihme versichernde. Urkundlich haben wir Collatores diese vocation eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Teltou den 28. Aug. 1721.

Cuno v[on] Willmersdorff, Erb- und lehn- Richter.

Joh. Christian Jeckel, Pfarrer hieselbst

burgemeister und Rahtmann alhier.

der Schul-Collegen~amt.

§. 14. Von der Schul-Collegen pflicht haben die Visitatores bei der ersten General-Visitation selbst en general die anweisung gethan. Es soll sich der Schulmeister gleichergestalt unseres gnädigsten Herrn Kirchen- und Visitation-Ordnung gemäß verhalten, und die Knaben im Catechismo Lutheri und sonderlich ihrer gelegenheit nach, treulich und fleißig instituiren, und in guten sitten zucht und ehrbarkeit treulich erziehen.

Hiernechst geschiehet die information der Praeceptorum¹²⁸⁸ bei der hiesigen Schuljugend nach folgender Schul-ordnung:

I. Ratione der früh-stunde:

Die erste frühstunde ist von Ostern bis Michael[is] von 6. bis 7. zu~halten: Hingegen von Michaelis bis Ostern von 7. bis 8. daher dann die kinder des Sommers um 9. des Winters um 10. uhr aus der schulen dimittiret werden.

[280v]

die erste frühstunde ist allezeit so anzustellen; daß darin 1.) ein morgengesang gesungen, 2.) gebetet, 3.) ein Capitel aus dem neuen Testam[ent] gelesen, 4.) ein haubtstück aus dem Catechismo repetiret werde, und soll man die kinder fein zur andacht aufmuntern und angewöhnen. Hierauf kann mit den kleinen kindern das lesen vorgenommen werden; deren sind 3. Classen. 1. die die buchstaben kennen lernen. bei allen dreien Classen muß mit allem fleiß dahin gesehen werden; daß die kinder fein deutlich die buchstaben, silben und wörter aussprechen lernen; auch müssen sie alle mit

1288 Dt.: der Unterricht der Lehrer.

in die bücher sehen, auch heimlich die lection nachlesen, wann einer von ihnen laut herlieset, bis sie alle herum gelesen haben, jeder in seiner Classe.

Wie nun bei den ersten beiden Classen der anfang aus der Fibel gemacht wird; also geschicht es mit dem lesen in der dritten Classe aus dem Catechismo, den die kinder, ohn das, lernen müssen, und solchergestalt schon durchs lesen ihnen denselben ein wenig bekandt machen.

Unterdeßen die kleinen lesen, müssen die großen das zu haus gelernte aus dem Catechismo repetiren; diejenigen knaben aber,

[281r]

die den Catechismus fertig wissen, und auf ihrer Eltern begehren zum lateinischen sollen angewiesen werden können indes, das ihnen aufgegebene aus dem Ponat¹²⁸⁹ repetiren, damit solches hernach in der folgende stunde hergesaget werde.

Nächst dem in der andern stunde mögen die, mit welchen der Catechismus tractiret wird, vorgenommen werden, und müssen 1.) die kinder hersagen, was ihnen zu hause auswendig zu lernen im Catechismo vorgegeben worden. 2.) muß ihnen der einfältige verstand von einem jeglichen worte des Catechismi gezeiget, und sie 3. dahin angeführet werden, wie sie das erlernte aus dem Catechismo zum Christenthum in glaubens befestigung und beßerung des lebens sich zu nutze zu machen hätten, welches am füglichsten durch kurze frage und antwort geschehen kann. Und können die kleinen jedes angehalten werden fleißig zuzuhören. Nachdem mag man diejenigen, die das lateinsche lernen vornehmen.

In der dritten stunde werden den kleinen allerlei gebete und biblische sprüche vorgebetet. Unter~deßen sollen die größeren was sie zu hause, entweder aus den Psalmen David oder Evangelium gelernet, repetiren diejenigen, die das lateinische lernen, und zu hause ihren Psalm oder Evangelium gefaßet, können

[281v]

diese zeit anwenden zu~erlernen das lateinsche in der stille. Wann die kleinen ausgebetet, müssen die großen recitiren, was sie zu hause gelernet und itzt in der Schule repetiret haben. Und zwar werden mit ihnen des montages,

1289 Eine sinngemäße Worterklärung konnte nicht ermittelt werden. – Aus dem Lateinischen ponere = ablegen.

dienstages und mittewochs die Psalmen Davids; am donnerstage, freitage und sonnabend die Evangelia tractiret.

Gleich wie nun mit dem gebet angefangen worden, so soll auch mit dem gebet und gesange geschloßen werden.

II. Ratione der nachmittags stunden:

Die nachmittags lehr-stunden gehen an, von 12. uhr und wehren bis 3. Der anfang wird gleichfals gemacht mit gesang, gebet und lesung der bibel, wie des morgends geschehen. Hernach kann die jugend in der ersten nachmittagsstunde ins besondere zum singen angeführet werden um zu lernen diejenigen gesänge, die in der Kirche üblich, oder sonst zur erbauung dienlich sind. Auch wird mit den kleinen die unterweisung der buch staben, das buchstabiren und lesen vorgenommen, wie frühe geschiehet, womit man nicht minder fortfähret, bis in die zweite stunde: Da denn die großen repetiren, was ihnen

[282r]

zu lernen vorgegeben worden; und sagen es her, wenn man mit den kleinen fertig ist.

In der dritten stunde wird den kleinen vorgebetet. Und das kann auch geschehen von einem der größten knaben, der aber des andern tages, oder in der anderen woche von einem andern abgewechselt wird. Indeß schreiben die großen, das ihnen vorgeschriebene, und giebt der docens acht, daß sie recht und gut schreiben. Hernach wird die schrift eines jeden corrigiret. Die großen sollen auch angeführet werden die 4. hauptspecies, das addiren, subtrahiren, dividiren, und die regula de tri¹²⁹⁰, aus der Arithmetica zu erlernen. Endlich und letztens wird wiederum mit dem gebet und gesange gemacht das ende.

Die Praeceptores sollen auch die jugend zur höfflichkeit und anderen anständigen tugenden und fleiß; sonderlich zur wahren pietet anführen; so viel möglich der lindigkeit, in ermahnung zum guten, sich befleißigen; die unfleißigen muhtwilligen und hal[s]starrigen buben aber mit der ruhen und gebührender bestraffung zur beßerung anhalten; wie ihnen denn deshalb ruht und stock bei der introduction überreicht wird, selbige, in gehörigermaß und zur rechten zeit zu-gebrauchen.

[282v]

Schul-Visitationes werden angestellt.

§. 15. Damit nun beides die Praeceptores und Schüler destomehr ihrer pflicht nachleben mögen, als visitiret zu dem ende der Pfarrer des jahres zum öftern die schule; und wann ein examen publicum vom Pfarrer und Magistrat angestellt wird, welches jährlich in der Charwoche¹²⁹¹ geschiehet, werden zu animirung des fleißes der schuljugend praemia, papier und semmel ausgetheilet, aus dem vermögen des Kirchenkastens, besage der Chur Märck[ischen] Consist[orial] Ordnung c. 29.

Des Rectoris einkommen.

§. 16. Was in den alten zeiten die Schulmeister für einkommen gehabt, ist in den hiesigen Visitations Registern und Matriculn befindlich. In prima Visitatione de A[nno] 1546. stehet, weil eine person die Schule und Küsterei hält, so soll auch ein Schulmeister auf der schule seine wohnung bis auf weiter verordnung haben, zu seinem unterhalt aber soll er alle das einkommen, so hiebevorn er und seine vorfahren gehabt, wie solche in specie in der Registratur ausgedrucket zu~befinden, desgleichen auch von den jungen, wie vor alters haben. Da auch solch ein Amt an den accidentalien viel ist abgegangen, so ordnen die Visitatores, daß dem Schulmeister jährlich aus dem gemeinen kasten 6. fl. und also alle quartal 1 ½ fl. gegeben werden.¹²⁹² Von

[283r]

dem Raht hat er jährlich auch 6. fl. In der Ziesarschen Amts Registratur oder Erb-Register stehet; vom Rahte 6. fl. vor 1. w. korn. Sie müssen freilich vor diesem korn vom Raht gehabt haben; maßen auch in einem Consistorial-Abschied von 1586. der Schulmeister pacht 9. sch. Roggen und 9 sch. Haber meldung gethan wird. Mag denn wol in geld verwandelt worden sein.

1291 Karwoche = Osterwoche.

1292 Pfarrarchiv Teltow, Sammelband Visitationsregister und Abschiede: Der Text stimmt mit dem Originaltext auf S. 16, überein, jedoch fehlt in der Handschrift folgender Zwischen-Absatz: *Von einer thoden leichen 3 groschen zue leudten und 3 groschen zubesingen. Desgleichen vom einer braudt 1 gr. und dem jungen ein Suppe, Item von der kindelbetterischen einzuleidten ein groschen.*

Als hernach der Stadtschreiber-dienst dem Schulmeister zugeeignet worden, hat er deshalb 1. thlr. vom Rahte jährlich empfangen, wie in Visit[atione] II. stehet.¹²⁹³

An Roggen 11. thlr. minus 1. viert[el] aus dem dorffe Schönou von jeder Huffe 1. viert[el].

Noch wurden ihm zugeleget 2. fl. aus der Kirche, solte aber dafür die Rechnungen desto fleißiger halten. Nachgehends sind mehr zulagen geschehen, und lautet bei der Local-Visitation A[nno] 1721. den 11. Maj. die Specification des damaligen Cantoris einkommen und accidentien folgender gestalt:

1. Einkommen an fixa

1. An korn bekommt er aus dem inco[r]porirten dorffe Schönou 11. sch. minus 1. viert[el].

2. Aus der Kirchen hat er 9. thlr. 16. gr.

3. Aus der Hospital Caße 4. thlr.

4. 1. w. 8. sch. freibrauen bei der Ziese und accise.

[283v]

5. Gehet er des jahrs 3. mal recordiren¹²⁹⁴, auf Neu-jahr, Burchardi¹²⁹⁵ und Martini.

6. Für das positiv in der Kirchen zu~schlagen hat er quartaliter aus jedem bürgers hause 7. d. und von denjenigen hausleuten, so handwercker sind auch 7. d. von den andern aber nur 3 d. Desgleichen soll er von den bauern aus Schönou von jedem wirthe auch 7. d. haben.

7. So wol in der stadt, als auch von dem dorffe Schönou hat er von der Huffe 2. eier, davon er aber dem Küster die helfte abgiebt, und muß dieser

1293 Ebd., S. 33 der Originaltext lautet: *1. thaler von der Stadtschreiberey hat auch alle Jahr Quartall einen merkischen gr[oschen] aus jedem haus den sege.[?] zu. stellen, treggt ungeferlich v schok.*

1294 Recordari (lat.) = erinnern, bedenken. – Alter Brauch, das Umsingen oder den Umgang halten, wodurch die Lehrer mit den Schülern einige Male im laufenden Jahr vor den Häusern (singend) an das zu gebende Geschenk erinnern (rekordieren) und es so, als einen Teil des Gehaltes, vor den Türen einsammeln mussten.

1295 Burchardi, laut Grotefeld: ep[iscopis] herbipol[is] c.f. – (Bistum Würzburg): der 14. Oktober; Mainz, Deutschord.: der 11. Oktober.

dafür das so genannten Salve¹²⁹⁶ zur fasten zeit halten; jener aber zweimal die Passion auf Palmarum und Charfreitage singen.

II. Accidentien

8. Von einer Vertrauung bekommt er 4. ggr. die mahlzeit, braut-suppe und ein Tuch.

9. Bei den tauffen schreibt er die Gevatterbrieffe, und bekommt für jeden 1. gr. und hat die malzeit.

10. Wenn eine Sechswöchnerin eingeführet wird, hat er 2. gr.

11. Bei einer leiche 8. gr. wird dieselbe aber in der stille beigesetzt 6. gr. wird sie mit einer leichenpredigt begraben hat er 16. gr. er muß aber auch die Personalia des verstorbenen machen.

12. Schul(-)

[284r]

pretium¹²⁹⁷ von einem kinde, so das a, b, c lernet, oder buchstabiret 3. gr. und einem, der lieset, schreibt oder rechnet 4. ggr. quartaliter, davon er aber dem andern Collegen 1. gr. für jedem kinde abgeben muß.¹²⁹⁸ Man hat zwar dahin getrachtet, wie man das K[önigliche] Edict de A[nn]o 1717. den 23. Octob. in seine activitet hieselbst bringen möge, nemlich, daß für einem kinde wochentlich 2. Dreier¹²⁹⁹ schulgeld gegeben werden, und die Eltern ihre kinder, wie im winter, also auch im sommer zur schulen halten sollen, falls aber die Eltern das vermögen nicht haben, das schulpretium aus der Almosen-Caße gezahlet werden solte; man es aber bis dato noch nicht dahin bringen können.¹³⁰⁰

1296 Salve (Salve Regina): Ob es sich hierbei um eine der vier Marianischen Antiphonen (Gesang an die Mutter Gottes) aus der katholischen Liturgie handelt, bleibt entsprechenden Nachforschungen vorbehalten. Zudem wurde in der Fastenzeit das Antiphon Ave Regina Caelorum gesungen.

1297 Dt.: Schulgeld, Entgelt für den Schulbesuch.

1298 Pfarrarchiv Teltow, Sammelband: Die Angaben des Autors stimmen mit dem vorliegendem Original nicht überein: Das Einkommenn (unter Punkt II) und die Accidentien (unter Punkt III) sind im Original anders nummeriert. Weiterhin ist der Inhalt in einigen Punkten nicht identisch bzw. in der Originalschrift ausführlicher.

1299 Dreipfennigstück, 1 Dreier = 3 Pfennig.

1300 Vgl. CCM (Mylus), Bd. I., 1. Abt. Nr. XCVII, S. 527 f.: Verordnung, daß die Eltern ihre Kinder zur Schule, die Prediger die Catechisationes, halten sollen;

14.¹³⁰¹ Für die Kirchen-Rechnung zu schreiben hat er 1. thlr. die Missio brieffe¹³⁰², die er der Kirchen wegen zu schreiben hat, werden ihm à parte bezahlet.

Da auch dem Cantori von einigen bürgern, die sich an anderen orten vertrauen, item die ihre todten in der stille beerdigen ließen[?], das gewöhnliche accidens nicht entrichtet wurde und er klagend deshalb einkam, hielt er in Rescript aus dem Consistorio A[nno] 1705. den 19. Aug. an den Pfarrer laut befehl dahin zu sehen, daß solche accidentien ihm entrichtet und ihm davon nichts entzogen werden mögte.

[284v]

Specification der Schulbedienten

§. 17. Schulmeistere, nachmals Cantores bis auf den itzigen Rectorem haben in ihrem Schul-amte von A[nno] 1554. nacheinander gefolget:

1. Andreas Krüger † 1566.

2. Thomas Utermarck hat als Schulmeister in Teltou Formulam Concordiae zu Berlin sub sede Cölln an der Spree unterschrieben † A[nno] 1584. sein sohn Ambrosius war hier Ziesemeister und Jacobus RahtsHerr hieselbst.

3. Andreas Bussou † 1604.

4. Christian Cremer † 1609.¹³⁰³

vom 28. Sept. 1717. – Die inhaltlichen Aussagen des Autors zum angegeben Edikt stimmen mit dem Abdruck in der Sammlung im CCM überein. Ob sich Jeckels Anmerkung: *man es aber bis dato noch nicht dahin bringen können*, generell auf die Bezahlung des Schulgeldes durch die Eltern bezieht, oder ob er damit die Begleichung aus der Almosenkasse (in seiner Gemeinde) meint, muss nach bisherigen Kenntnisstand offen bleiben.

1301 Hier müsste Punkt 13 stehen oder der Autor hat den ursprünglichen Inhalt ausgelassen.

1302 Missio bona oder missio in possessorium bedeutet im alten Römischen Recht, die Einweisung der Gläubiger in das Vermögen des Schuldners zum Zwecke der Befriedung hieraus. Daraus ergibt sich eine mögliche Erklärung, dass mit den Missio-Briefen die Geldgeschäfte der Kirche mit seinen Gemeindegliedern gemeint sind. Zum Beispiel mussten bei der Vergabe von Dahrlehen aus dem Kirchenvermögen an Stadtbürger Grund-Verschreibungen aufgesetzt werden. Versteht man unter missio = Abdankung/Abschied, bleibt eine sinnvolle Worterklärung über das das Schreiben von missio-briefen im Unklaren.

1303 Ein Sohn des Teltower Pfarrers Johann Cremer, war fünf Jahre in der Stadt als Schulmeister tätig und soll im Sterbejahr seines Vaters 1609 ebenfalls verstorben sein, siehe in 14. Kapitel, §. 15, S. 139.

5. Martinus Michael † 1631.¹³⁰⁴

6. Johann Zumler † 1634[.]¹³⁰⁵

7. George Zechlin emeritus A. 1671. † 1680.

8. Christof Heisinger | + filius + | wird als Cantor und Stadtschreiber hier vociret A[nno] 1671. In der Kirchen-Matricul im Register der verstorbenen stehet; Er war ein gelehrter mann, ein guter Theologus, musicus instrumentalis et vocalis: stirbt im 29. jahre seines alters A[nno] 1676. welchen die gantze stadt und männiglich betauert und beklaget; bekam ein Epitaphium in der Kirche.¹³⁰⁶

9. Christof Heisingen, [s]päter; folgte nach dem tode seines obgedachten sohnes demselben (rarissimum exemplum)¹³⁰⁷ in das Cantorat, Schul- und Stadtschreiber amt hieselbst A[nno] 1676. nachdem er zuvor Cantor zu

[285r]

Reppen in den Sternberb[ig?]ischen gewesen. endlich ward er noch A[nno] 1686. in der Stifts-Kirche zu Brandenb[urg] Vicarius.

10. Michael Glüer A[nno] 1686. vociret, verwechselte A[nno] 1694. den Cantor- Schul- und Stadtschreiber dienst mit dem Accise einnehmer- und Rahts-Cämmerer amte alhier.

11. Daniel Anton Lütckus¹³⁰⁸, ward anfangs A[nno] 1685. nach Cremmen zum Cantor und Stadtschreiber beruffen. Zog A[nno] 1693. daselbst wieder weg, wegen viel verdruß, so ihm | – und seiner frauen – | von einigen dort geschahe. Wie der Cremmensche burgemeister Johann Grüvel in der Cremmenschen Schaubiene¹³⁰⁹ in der XXIII. Vorstell[ung] berichtet,

1304 Pfarrarchiv Teltow, erstes GKB von Teltow und Schönow, Bl. 154b bis Bl. 158b, im Pestjahr 1631 sind viele teilweise unleserliche Sterbeeinträge durch verblasste Schrift und Seitenbeschädigungen, ein Eintrag zu Martinus Michael konnte nicht gefunden werden. Die Einträge im Sterberegister setzen erst wieder im Jahr 1635 ein.

1305 Ebenso.

1306 Ebd., Eintrag im zweiten GKB von Teltow und Schönow, S. 209: *H. Christophory Heisinger junior (um 1647 -1676), Cantor alhie, seines alters 29 Jahr mit einer leichenpredigt begraben worden, am 3. juny[1676].*

1307 Dt.: ein sehr seltenes Beispiel (dass ein Vater seinem verstorbenen Sohn ins Amt folgt).

1308 Siehe Anm. 1282, S. 330.

1309 Vgl. Bibliographie zur Quelle, S. 400: Cremmen illustrat I.O. Grüweli: Cremmische Schaubühne.

und ihm das lob gebet, er sei dort ein fleißiger Schul- und Kirchen-diener gewesen. A[nno] 1694. ward er hieselbst zum Cantor und Stadt-schreiber vociret. Zog A[nno] 1701. von hier nach Mittenwalde und nahm daselbst das Cantorat an. Doch nicht ohne nachfolgender bereuung solcher mutation und wäre er gerne in sein voriges amt hier wieder eingetreten, wenn eine vacanz sich eräugnet hätte, starb aber A[nno] ___ daselbst.

12. Christof Bruno, welcher noch am leben, deßen oben gedacht worden. | + Hierzu kommt noch Eucharius Escher, Baccal[laureus.]

ihr verhalten.

§. 18. Alle diese männer haben den ruhm des wolverhaltens in ihrem amte sich zu~wege

[285v]

gebracht und dabei den segen Gottes ihres arbeitsamen fleißes, daß man die früchte, deßen hin und wieder verspüret, maßen denn so wol vor dem, als zu den letzten zeiten, viele von den schülern guten grund in der latinitet geleet, auch einige nicht minder zimlichen anfang in der Griechischen sprache gemacht (wie es der ConsistorialRaht und Probst zu Berlin Johann Porst, nebst dem Probste zu Mittenwalde Gottfr[ied] Christof Schult bei einer Schul-Commission A[nno] 1722. in der that also befunden) daß sie von hieraus nach andern gute schulen und berühmte Gymnasia mit großem nutzen sich begeben können, welche auch nachmals, wie hier, als an vielen anderen orten zum theil ansehnliche ehren-ämter bekleidet, zum theil noch darzu gebrauchet werden, und gelangen können.

gelehrte die hier frequentiret.

§. 19. So viel wie deren in erfahrung zu bringen vermogt, gehören darunter:

1. Jacobus Gericke¹³¹⁰, Teltov[iensis] war Rector der Schule zu Mittenwalde, zu der zeit als man A[nno] 1561. daselbst den knopf auf dem thurm brachte, und ist in den darin gelegten documenten seiner gedacht worden.

2. Johann Martini, olim Pastor Teltov[iensis] filius | + Mich[ael] Martini, Pastoris Teltov[iensis] + |

1310 Vgl. Huch, Teltowgraphie, S. 171.

3. Johannes Grünenthal | + ein sohn des burgemeisters zu Telto, gleiches namens, + | Teltoviensis, Pastor zu Töplitz in dem Havelande starb daselbst im 91. jahre seines alters.¹³¹¹

4. Valtin

[286r]

Grünenthal, ein bruder des vorerwehnten,¹³¹² Amtmann zu Cremmen.

5. Michael Martini¹³¹³, ein Sohn des obgedachten Johannis Martini, Erbpächter zu Riebel.

6. ____ Lenz¹³¹⁴, Inspector und Pastor zu Osterburg in der Altemarck.

7. Simon Steinhausen¹³¹⁵, Ruhlstorffiensis, Ober-Appellation und Cammergerichts Procurator zu Berlin.

8. Petrus Schönefeld¹³¹⁶, Teltov[iensis] in patria burgemeister, hernach Erb- und lehn-Richter zu Weissensee.

9. Franz Christian Jänichen, Teltov[iensis], Stadtschreiber zu Middenburg in Mecklenburg.

10. Petrus Jänichen¹³¹⁷, Teltov[iensis], Pastor zu Kuntzendorf bei Sorou in der Lausitz.

11. Johann Casimir Schober Berol[inensis] burgemeister zu Gransee.

1311 Pfarrarchiv Teltow, erstes GKB von Teltow und Schönow, er wurde getauft am 18.09.1637, Sohn des Hans (Johann) G. – Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 276, Grünenthal, Johann (1637–1727), von 1664 bis (emeritiert) 1708 in Alt Töplitz, Kreis Lehnin.

1312 Pfarrarchiv Teltow, erstes GKB von Teltow und Schönow, getauft am 08.11.1640, Sohn von Johann G., Bürgermeister.

1313 Vgl. Anm. 874 in Kap. 16, §. 13, S. 204. – Pfarrarchiv Teltow, erstes GKB von Teltow und Schönow, Sohn von Johann M. aus zweiter Ehe, getauft am 16.02.1651.

1314 Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 496, D. Lentze, Johann Heinrich (1665–1743), von 1708 bis 1743 Superintendent in Osterburg/Altmark. – Der Name Lentz/Lenz ist im ersten GKB von Teltow und Schönow nicht enthalten.

1315 Siehe Seider, Familienbuch Ruhlsdorf, S. 187, Joachim Simon Steinhausen, Pate bei Peter Laß in Ruhlsdorf im Jahr 1677.

1316 Pfarrarchiv Teltow, erstes GKB von Teltow und Schönow, Sohn von Peter S. und Dorothea Grünthal, getauft am 04.01.1644, BM in Teltow, verzog nach Weißensee.

1317 Ebd. – Vgl. Fischer, Ev. Pfarrerbuch, S. 374, Jänichen, Petrus (?–1740), von 1707 bis 1740 Pfarer in Kuntzendorf, Kreis Sorau.

12. Mich[ael] Glüer¹³¹⁸, Teltov[iensis] Pastor zu Kunitz und Hirschfelde¹³¹⁹ in der Uckermark.

13. Joh[ann] George Rotteller,¹³²⁰ Ruhlstorf[iensis] ConRect[orius] zu Storckou.

14. Carl Canngiesser, Stetin[iensis] Accise Inspector zu Barth in Pom[mmern]

15. Joh[ann] George Mittenzweig¹³²¹, Teltov[iensis] K[öniglich] Pr[eußischer] Proviand-Meister.

16. Franz Christof Jeckel[ius]¹³²² Telt[oviensis] Archi Diac[onus] zu Fürstenwalde

| – 17. Carl Ludew – |¹³²³

[286v]

17. Frid[rich] Wilh[elm] Jeckel¹³²⁴, Teltov[iensis] Ihr[er] K[öniglichen] Hoheit Carl v[on] Preußen Amtmann zu Friedland und Quilitz.

18. Carl Ludewig Jeckel[ius]¹³²⁵ Teltov[iensis] Amtmann zu Bossen des Magistrats zu Fr[anck]f[urt] an der Oder.

19. Samuel Lieberkin Berol[iensis] S. S. Th. Candid.

20. Nathanael Lieberkin Berol[iensis] S. S. Th. Candid.

21. Benjamin Lieberkin Berol[iensis] S. S. Th. Candid.¹³²⁶

1318 Vgl. Ebd., S. 252, Glüer, Michael (1690–1758), von 1721 bis 1758 Pfarrer in Kuhz, Kreis Prenzlau. – Pfarrarchiv Teltow, zweites GKB von Teltow und Schönow, Sohn des Kantors Michael G., getauft am 29.12.1690.

1319 Hirschfelde, (ehemaliges Dorf, jetzt zur Stadt Werneuchen/Barnim zugehörig)?

1320 Siehe Seider, Familienbuch Ruhlsdorf, S. 148, Johann Georg Rotteller, Sohn von Christoff R., Pfarrer in Ruhlsdorf, getauft am 26.09.1700.

1321 Pfarrarchiv Teltow, zweites GKB von Teltow und Schönow, am 31.08.1692 wurde Hans Georg Mittenzweig, der Sohn des Tischlermeisters Christian M. getauft. Ob er mit der vom Autor genannten Person identisch ist, kann vorerst nicht weiter belegt werden.

1322 Siehe Anm. 1077, S. 267. – Vgl. Fischer, Pfarrerbuch, S. 378, Jeckel, Franz Christoph (1704–1736), Archidiak. in Fürstenwalde.

1323 Noch lesbar, aber vom Autor verwischt und aus dem Text genommen.

1324 Siehe Anm. 1078, S. 268.

1325 Siehe Anm. 1081, S. 268.

1326 Vgl. Ernst Kaeber Kaeber, Die Bürgerbücher und die Bürgerprotokollbücher Berlins, 1701–1750, S. 255, 260 und 269, Erwähnung des Hofgoldschmiedes Lieberkühn, für den die eingetragenen Bürger und Goldschmiede arbeiteten.

Diejenigen von adel zugeschweigen, welche in der Stadt gebohren und erzogen, auch (wie im I. Th[eil] gedacht) hochberühmte leute geworden und ansehnliche chargen bekleidet haben, nemlich die von Schwanebeck, v[on] Willmerstorff und v[on] Schlaberndorff.

[287r]

Das XXVI. Capitel.

Von dem Witwenhause für Pfarr- und Cantor-Witwen.

[deßen stifter §. 1. die motiven §. 2. Die Resolution zu diesem wercke §. 3. Erhält Kön. Concession und Gnade §. 4. bekommt grund und boden §. 5. der würckliche anfang des baues §. 6. der gesegnete fortgang §. 7. die glückliche vollendung §. 8. die entgangene gefahr §. 9. die asscuration §. 10. der darzu gekommene garten §. 11. Das abgefaßte reglement §. 12.]

¹³²⁷

deßen stifter

§. 1. Von witwenhäusern der geistlichen in der Chur-Marck Br[andenburg] hat man in den alten zeiten überall nichts gewust, maßen in dem Pabstthum; wie bekandt, den geistlichen nicht verstattet wurde, in der ehe zu leben. Nachdem aber solches verbot bei der heilsamen Reformation seine endschaft erreicht und den Evangelisch Lutherischen Predigern erlaubet, ja geboten wurde sich in den ehstand zu begeben; auch solches an allen orten, imgleichen hier, (wie oben erwehnet) von den Pastoribus würcklich ins werck gerichtet worden: als hat man nachgehends in vielen städten und dörffern gewisse woh(-)

[287v]

nungen und witwen-häuser für hinter laßene prediger-Witwen, besonders angeleget. Ein solches Witwen-haus zu stiften nahm ebenfals der itzt lebende hiesige Pastor, mit Gott, vor, und vollbrachte es aus¹³²⁸ würcklich.

1327 Der Autor begann den §. 1 erst nach einem halbseitigen Absatz, d. h. er beabsichtigte diese Lücke später noch mit dem Index der Paragraphen auszufüllen, hat es jedoch aus unbekanntem Gründen nicht mehr realisiert.

1328 Meinte der Autor anstatt aus = auch?

die motiven.

§. 2. Hierzu hat ihn bewogen der fast gemeine elende zustand der Prediger-witwen, welcher vielmehr größer, als geringer ist, weder bei anderen Witwen: denn wenn rechtschaffene lehrer, durch stetige arbeit ihres beruffs abgemattet, früh~zeitig zur ruhe gehen, so sind die ihrigen meistens von jedermann verlaßen, und können sich destoweniger helfen, weil sie nicht den geringesten weg zu ihrem unterhalt vor sich sehen, und noch über das, vielen haß und neid, welchen ihre ehemänner und väter durch ihre amts-treu bei der welt erworben, als ein erbtheil davon tragen. Daher es wol der nohtwendigkeit ist, daß Christliche und gottselige seelen, solchen nohtleidenden personen mit raht und that zu hülffe kommen. Und dieses wil, unter andern, wol am meisten und zuerst den Predigern selbst

[288r]

gebühren, daß sie sich der noht der ihrigen, und derer, die ihres standes sind mit nachdruck annehmen, damit sie mögten in ihrer dürftigkeit und bekümmerniß soulagiret werden. Das erste und beste für sie, scheinete wol die wohnung zu sein, als deren sie unumgänglich benötigt sind, ja, die allermeisten wenn sie in den betrübntnißvollen witwenstand gerahten und die Pfarr-wohnung räumen müssen, als~denn nicht wißen, wo sie sich hinwenden, und ein nestchen finden sollen. Solches hat denn der Pastor hieselbst in mehrere consideration gezogen, ob man nicht durch Gottes gnade etwas gutes in hoc passu¹³²⁹ erfinden, und zum stande bringen, ja auch anderen Predigern desgleichen zu thun, gelegenheit an die hand geben könnte.

Die Resolution zu diesem wercke.

§. 3. Solche seine gedancken that er anfangs A[nn]o 1707. denen sämtlichen zur Cöllnischen Inspection (welcher er wegen der witwen-Casse zugethan war) gehörigen landpredigern in einer besonderen ihnen zugeschickten schrift, mit beigefügten vorschlägen, kund; und recommendirte ihnen solch heilsam werck aufs beste. Als aber ihre gemühter sich nicht vereinbaren konnten,

[288v]

und einige unter ihnen das werck viel difficiler machten, weder es in der that hätte sein würden, so ward aus dem guten vorschlage und gantzem

1329 Dt.: an dieser Stelle.

handel nichts. Diesemnach entschloß der Pastor mit Gott, diese seine gute absicht allein auf Teltou zu richten. Welches den damaligen Cantor, Christof Brunou erfahrend bewog, den Pfarrer zu~ersuchen, bei der gelegenheit auch für die hiesige Cantor-Witwe zu sorgen, damit, wann ein fall geschehe, sie ebenfals mit freier wohnung könnte versehen werden. Dieses ansuchen, weil er christlich, acceptirte der Pfarrer, versprach solches zu thun, und nahm ihm mit allem ernst und fleiß vor, die gefaßte resolution, wann es dem Höchsten gefällig je ehe, je lieber auszuführen.

Erhält Kön[igliche] Concession und Gnade

§. 4. Es waren damals des K[öniglichen] geheimten Etats-Ministers, Daniel Ludolph, Freiherrn v[on] Dankelmanns¹³³⁰ Excell[enz] der Präsident vom Consistorio, bei dem der Pastor A[nno] 1708. um allernädigste concession von S[eine]r K[öniglichen] Maj[estät] ein Pfarr- und Cantor-Witwen-haus hieselbst zu bauen, unterhänigste vorstellung that. S[eine] Excell[enz] bezeigten sich hiebei, wie bei geistlichen Stiftungen die bischöffe, welche

[289r]

die jura Ecclesiastica im lande prospicirten, zu thun pfligten, und erkundigten sich bei dem Pastore, woher der fundus, solch werck auszuführen, sollte hergenomen werden? Als sie nun von dem Pastore dergleichen freudige antwort | – bekamen – | vernahmen, dabei Sie mehr vertrauen auf Gott, als menschliche hülffe verspüreten, ließen Sie sich die gethane Vorstellung in gnaden gefallen, ertheilten im namen S[einer] K[öniglichen] M[ajestät] erwünschte resolution mit gnädigem versprechen die Sache weiter, bei S[eine]r K[öniglichen] M[ajestät] zu recommendiren; welches auch bald darauf in der that sich auswies, denn da zugleich um die übrigen Tauff-paten-gelder¹³³¹ hiesiges orts, selbige zu solchem bau und hause zu emploiren, imgleichen um

1330 Vgl. Karl Themel, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 41 (1966), S. 78, Daniel Ludolf Freiherr von Dankelmann (?–1709), Konsistorialpräsident von 1704 bis 1709, er war der Nachfolger von Paul von Fuchs. – Siehe auch Anm. 922, S. 218, die Konfirmation des Rezesses unterschrieb D. Dankelmann am 11. Dezember 1704.

1331 Strafgeder wegen Missbrauchs überzähliger Taufpaten; vgl. Kapitel 18, § 15. S. 220.

2. schock bau-holtz, und 60. w. kalck allerunterthänigst angehalten wurde, willigte S[eine] K[önigliche] M[ajestät] allergnädigst in allen.

bekommt grund und boden.

§. 5. Noch mehr wurde der Pastor aufgemuntert und gestärcket damit, daß er einen gewissen grund und boden zu dem Witwen-hause gratis erhielt. Denn so kam demselben in sinn, den mehrbesagten K[öniglich] Pr[eußischen] landRaht, Cuno Hans v[on] Willmerstorff als Erb- und lehn-Richter hiesiges orts, üm geneigte assistenz

[289v]

zu diesem Christlichen vorhaben gebührend zu ersuchen, dergestalt, daß er geruhen wolte, von seinem hoffe oder garten, den er von eines seiner häuser in der Kirchstraße gelegen, und von diesen, den geistlichen des lehns Corporis Christi gehöret, so viel landes, als zu dem witwen hause benöthiget, zu~schencken. Derselbe ließ sich nach seiner ihm angebohrnen liebereichen art hochgeneigt darzu finden, und ob er zwar von gedachtem garten etwas abzutreten bedencken trug, aus beisorge, daß von jemanden seiner Erbnehmen und agnaten | + oder sonst innehabern + | deßhalb unbeliebige quästiones gemacht und das stück des gartens, wol gar revociret werden könnte; indem selbiger nunmehr ein lehn-stück wäre, versprach er gleichwol das werck zubefordern: Kaufte auch von einem bürger hieselbst, Christof Wernitz¹³³², einen platz seines, bei dem hause in der Machnouschen-straße gelegenen garten, fünfzig fuß in der länge, und viertzig fuß in der tieffe, (die nachgehends für baare bezahlung | – ver- mehret worden auf – | auf 65. fuß in der länge und 45. in der tieffe vermehret worden sind) für

[290r]

50. märcksche gulden à 17. gr. und schenckte solche erkaufte stelle¹³³³ dem Pfarrer zum Witwen-hause mit würcklicher übergebung und eigenhändiger verschreibung, welche bei dem desfals zu Teltou d[en] 19. April 1709. ausgefertigten Gerichtlichen kauff-Contract hin~zugefüget worden, und also lautet:

1332 Siehe Anm. 1198, S. 298.

1333 Die vom Autor benannte Stelle des ehemaligen Witwenhauses befindet sich heute in der Alten Potsdamer Straße Nr. 3. – Vgl. Seider, Häuserbuch der Stadt Teltow, S. 83 f.

Nachdem nun dieser kauff-Contract völlig geschlossen, habe ich zu endes benandter diesen erhandelten ort, so fort, / Tit: I den WolErwürdigen Herrn Johann Christian Jeckeln, jetziger zeit, wolverordneten Pfarrern und Seelsorgern in Teltou wolmeinend tradiret, und wie vorerwehnet geschenket, umb dero gute und Christliche intention in erbauung eines geistlichen Witwenhauses zu Teltou bestens auszuführen. Worzu ihm tausendfaches glück und segen von hertzen gewünschet wird. Actum Teltou den 20. April. a[nn]o 1709.

L. S. ___ Cüno Hans von Willmerstorff.

der würckliche anfang des baues.

§. 6. Darauf fing der Pastor des jahres 1709. den bau, unter fernerm göttlichen beistand, würcklich an. Und Gott erweckte noch mehr liebereiche hertzen, die sich dabei gutthätig bezeigten. Darunter zufferst zu zehlen der zeit S[einer] K[öniglichen] M[ajestät]

[290v]

in Pr[eußen] General Maj[or] zu fuß der K[öniglichen] Residenzien zu Berlin Commendant, Ernst Ludewig v[on] Hacken, welcher ½ schock bauholz dem Pfarrer darzu schenckte, auch solches durch dero unterthanen heranfahen ließen: Ferner der allbereits gedachte Wolthäter dieses houses, der v[on] Willmerstorff gab die Rist und latt-bäume und der K[öniglich] Pr[eußische] Obrist-Lieutenant Ernst v[on] Stockheim thaten guten beistand durch dero unterthanen mit fuhren: dergleichen liebe und gutthätigkeit erwies auch die löbliche bürgerschaft, der hüffner, und folglich die gärtner hieselbst bei dem richten des houses.

der gesegnete fortgang.

§. 7. Der bau wurde weiter fortgesetzt, indem einige wolthäter und gute freunde an baarem gelde hülffe leisteten, so gaben

1. Samuel Fabers¹³³⁴ Rahts-Cämmerers zu Berlin Tisch-compagnie 5. thlr.

1334 Vgl. Peter von Gebhardt, Das älteste Berliner Bürgerbuch 1453–1700, Berlin 1927, S. 238, 1675 unter Samuel Faber.

2. Joachim Schönholtz Pfarrer zu Marwitz¹³³⁵ der Pfarrwitwe zum besten 2. thlr.

3. Der Amtmann der Chwalkowskyschen Güter in der alte-marck Carl Friderich Schönholtz itziger zeit K[öniglich] Pr[eußischer] Krieges und Domain-Raht bei der Stettinschen Cammer der Pfarrwitwe zum besten 10. thlr.

4. einige unbenandte freunde 4. thlr.

[291r]

5. Der K[önigliche] Ober-hoff-Trompeter, Johann Christof Schober, nebst seiner ehewitwen, Anna Margaretha Jeckelin¹³³⁶, der Pfarrwitwen zum besten 4. thlr. | – 6. des damali – |

6. des damaligen burgemeisters hieselbst Peter Schönefelds ehewitwe, Euphrosina Jacobin¹³³⁷ 1. thlr.

7. Der hiesige Pfarrer nach und nach an 70. bis 80 thlr.¹³³⁸ so zwar anfangs zum bau an~zuwenden, noch nachgehends der Pfarrwitwe zu einem Capital dienen sollen.

die glückliche vollendung

§. 8. Weiln aber dieses | – obgedachte – | geld, welches man anfangs darzu hatte, nicht zulänglich war, einen solchen bau damit auszuführen, als schafte man noch 300. thlr. zinsbar herbei. Hiemit brachte man durch Gottes~gnade es so weit, daß das gebäude A[nno] 1710. meistens zum stande kam, und mit deßen ausgang, das Hauß von 4. Familien mit leuten bewohnt wurden. Fünff stuben und 6. kammern wurden darin angeleget, item 4. küchen 2. keller, 2. boden, und der hoff-raum allendhalben wol bezäunet. Die obgedachte schuld ist nach gerade und endlich völlig wieder abgeföhret worden. Sonst ist das gebäude noch im guten stande.¹³³⁹

1335 Siehe Anm. 1074, S. 267.

1336 Siehe Anm. 1204, S. 300.

1337 Jacobi, Dorothea Euphrosina (?–1712), Tochter des Martin Jacobi, Bürgermeister in Tangermünde, in erster Ehe 1687 mit Peter Schönefeld getraut. – Siehe auch Huch, Teltowgraphie, S. 322.

1338 Ein Großteil des Geldes dürfte aus den so genannten überschüssigen Gevatertgeldern stammen.

1339 Vgl. Seider, Häuserbuch der Stadt Teltow, zur Baugeschichte S. 84.

die entgangene gefahr

§. 9. Es hätte aber dieses gebäude leicht mit verunglücken können, durch den A[nno] 1711. hieselbst entstandenen großen brand. Allein dem großen Gott sei danck, der das große

[291v]

unglück in gnaden abgewandt, und dieses haus gantz wunderbar bewahret, da es mitten im feuer gestanden und alle, der gegend herum ja einige weit vom feuer abgelegene Häuser abgebrandt; dennoch daßelbe unversehrt bestehen blieben, und nichts daran versehret worden, ohn¹³⁴⁰ ein fenster in dem obern stockwerck, welches, unweißend aus was für schickung herunter gefallen. Aus dieser gnädigen erhaltung man augenscheinlich spüren können, daß dem lieben Gott, dis zum stande gebrachte werck und haus wolgefällig und von Ihm in seine väterliche obhut genommen sei. Derselbe wird und wolle ferner seine gnadenhand darüber halten, und es zum immerwehrenden segen und wolfart der armen witwen und waisen, denen zum besten es erbauet worden, Ihm laßen, beständig empfohlen sein.

die asscuration.

§. 10. Nachmals hat man sich dem publico zum besten und zur ergreifung des in widrigem fall, von der hohen landes-obrigkeit verordneten medii securitatis¹³⁴¹ zur allgemeinen feuer-Casse der Chur-Marck Br[andenburg] städte geschlagen und das gebäude des Witwenhauses mit anschreiben und auf 250. thlr. assecuriren laßen.

Der darzu gekommene garten

§. 11. A[nno] 1712. ist ein garten vor dem Machenouschen thore noch darzu gekommen, welcher platz damals eine freie hütung, und

[292r]

zum theil ein tiefer sumpf war, hat Rath und bürgerschaft darzu gegeben; doch nicht umsonst, sondern weil ein bürger und Tischler, Friderich

1340 (o)hn = ausgenommen.

1341 Dt.: der Sicherheit der Mitte (der Stadt/Städte).

Schlichting¹³⁴² eine alte, doch richtige foderung und rechnung hatte, wegen seiner im vorigen Pfarrhause gemachten arbeit, und die bürgerschaft solches zu~bezahlen schuldig, doch mit baarem gelde dem creditori zu~vergnügen nicht in willens war: als hat man besagte stelle dafür hergegeben, und Schlichting ist anderweit, durch vermittlung der Obern befriediget, und seine foderung durch erlaßung einiger aufgeschwollenen Zinsen, bei einer auf seinem hause haftenden schuld abgethan worden.¹³⁴³

Das abgefaßte reglement

§. 12. Da auch den Stiftern, Patronen und derselben erben einer solchen geistlichen stiftung das recht zu~kommt, das gestiftete zu reguliren und alles zuveranstanen, wie es damit soll gehalten werden a) als hat dann besagter Pastor, als Stifter dieses Witwenhauses, solches gleichfals observiren wollen und nachfolgendes reglement abgefaßt und geordnet[:]

1. *Wegen der Direction und Inspection deßelben houses. __ Wie es nöhtig ist, daß darüber gehörige aufsicht geschehe, und einer sei, der alles dabei nach seinem guten wißen und gewißen dirigire; der Pfarrer aber*

a.) I. 46. §. 3. C. de Episcop. et Cleric. D. Joann Laurent Fleischer Einleit. zum geistl. Rechte. P. 2. c. 18. §. 1. [p. 897]

[292v]

von anfang des gestiftes die gehörige sorgfalt bisher über sich genommen, alles gehörigermaßen dirigiret und des houses nebst der künftigen bestes, nach möglichkeit gesucht und befördert, als wird auch derselbe damit ferner continuiren. Lebet darbei der guten hoffnung seine Herren Suc[c]esores in officio werden solches dereinst ebenfals zu beobachten, sich nicht entbrechen; zumalen Ihr und der ihrigen interesse darunter mit versiret. Diesem~nach werden ihnen die Witwen und Waisen mit raht und that beizustehen bestens recommendiret.

2. *Wann ein Pastor oder Cantor hieselbst im amte anziehet, so wird sich hoffentlich keiner derselben entgegen sein laßen: zu diesem Witwen*

1342 Pfarrarchiv Teltow, drittes GKB von Teltow und Schönow, Eintrag im Sterberegister des Jahres 1727: M[eiste]r. Johann Friedrich Schlichting ein über 80 Jahr alter Bürger und Tischler hieselbst öffentlich begraben worden den 11ten Jun. [1727].

1343 Ebd., Protokolle der Hospitalkasse von 1703–1743, Johann Friedrich Schlichting wird als Schuldner der Hospitalkasse geführt.

hause so zu geben, was der itzige Pfarrer und Cantor anfangs darzu gegeben haben, nemlich der Pastor vier, und der Cantor 2. thlr. auch eine jede witwe erleget, so bald sie von ihrer wohnung im hause possession nimmt, ein gewißes, die Pfarrwitwe 2. des Cantoris Witwe 1. thlr. und das semel pro semper.

3. Jede Witwe besitzt und genüßet, was ihr im hause angewiesen wird und

[293r]

zukommt, als wäre es ihr eigen, gebaret damit, wie guten wirthen zustehet. Und kann sie es nach gefallen selbst bewohnen, oder vermieten; doch daß der andern witwen oder einwohnern nichts zum nachtheil oder verdruß geschehe.

4. Die erste Pfarrwitwe hat das gantze departement auf der seite nach der Quergaße¹³⁴⁴ | + unten und oben + | mit allen stuben, kammern, küchen, keller und boden.

5. Eine Cantor-witwe hat die stube, kammer und keller im untersten stockwerck des departements nach dem thore¹³⁴⁵, zu bewohnen. Die stube, kammer, küche und boden in deßelben ober-stockwerck bleibt zu vermieten; die annoch vorhandene schulden damit zu tilgen; so bald dieselben abgeführt; alsdann kann diß logiament der Cantor-Witwen auch insoweit zugeeignet werden, daß sie davon die helfte bleibt zur beßerung des hauses.

6. Wäre nur eine Pfarrwitwe allein, und keine Schulwitwe, so wird die einkommende miete von der mehrerwehnten Cantor-Witwen-wohnung zur tilgung der schulden und beßerung des hauses angewandt.

[293v]

7. Den garten vor dem Machenouschen thore, welchen der Pastor herbei geschaffet, genüßet die Pfarrwitwe gantz. Wäre eine Cantor-witwe, so hätte

1344 Mit der Bezeichnung Quergasse könnte die heutige Sandstraße, bzw. in Verlängerung der Sandstraße der Hohen Steinweg in der Teltower Altstadt gemeint sein. Zumindest lag die bezeichnete Wohnung in der östlichen Hälfte des Hauses.

1345 Das Machnower Thor stand etwa in Höhe der Nr. 11 der heutigen Alten Potsdamer Straße. Diese Wohnung befand sich demnach in der westlichen Hälfte des Hauses.

sie auch darin ihr theil, was nemlich oben an den Schulgarten¹³⁴⁶ anstößet, und zwar den dritten theil vom teiche an zu~rechnen: Maßen das übrige bis an den damm oder straße kein land, sondern lauter waßer und Morast mit biesen bewachsen,¹³⁴⁷ anfangs war, und viel dem Pfarrer gekostet hat, selbiges zurechte und urbar zu machen.

8. Wäre aber gar keine witwe vorhanden, als dann kann der Pastor vor allen andern sich des gartens bedienen und etwas mehr als 12. gr. jährlich davon geben, weil er den zaun um den garten findet; den doch der itzige Pastor auf eigene kosten über 24. thlr. hat müssen machen lassen, ehe er den garten gebrauchen können, die füllung des | – suff – | obengedachten suffs¹³⁴⁸ zu~geschweigen. Nur wann eine Cantor-Witwe wäre, giebt er nur 12. gr. für der Pfarr-witwen theil, und die Cantor-Witwe behält das ihrige darin frei.

9. Das

[294r]

| – 9. Sind hingegen witwen so participiren beide Pfarr- und Cantor-witwen. – |

9. Das geld für die übrigen tauffpaten bleibt zur beßerung und bau des hauses, bis das haus die itzt annoch darauf haftenden schulden bezahlet; nach~dem kann es zum Capital beide für Pfarr- und Cantor-Witwen angewandt werden.

10. Sind hingegen Witwen, so participiren beide Pfarr- und Cantor-witwen von solchen tauffpaten-gelde und bekommt die Pfarrwitwe duas tertias¹³⁴⁹, die Cantor-witwe unam¹³⁵⁰ davon. Ist nur eine Witwe, dann

1346 Die Erwähnung eines Schulgartens in der Zeit des 18. Jahrhunderts ist bemerkenswert. Für eine weitere Aufklärung sind auch in diesem Fall Nachforschungen anzustellen. Bei der Beschreibung des Schulunterrichtes wird ein Schulgarten jedoch nicht erwähnt.

1347 Siehe BLHA, Grundakten von Teltow, Bd. I, Bl. 45, die Lage des Gartens wird aus der Teltower Grundakte ersichtlich. Es war der nördliche Teil des so genannten Wallgartens, dicht am ehemaligen Stadtgraben (heute an der Ecke Potsdamer Straße/Weinbergsweg). – Siehe auch Seider, Häuserbuch der Stadt Teltow, Karte 1: „Stadtplan von Teltow um 1805“.

1348 Suffus, lat., übergossen, mit Flüssigem bedeckt, gemeint ist der weiter oben erwähnte Teich bzw. der im gleichen Kapitel Paragraph 11 erwähnte Sumpf.

1349 Dt.: zwei Drittel.

1350 Dt.: ein (Drittel).

bekommt dieselbe von solchem übrigen patengelde, wie itzt gedacht ihr theil, das andere wird zur beßerung des hauses, oder tilgung der schulden, oder zum Capital gebraucht.

11. Könnte man zu diesem hause ein Capital je ehe je lieber anschaffen, daß die Witwen die Zinsen genößen, wird man solches nicht verabsäumen, maßen die Pfarr-witwen albereit einen fundum darzu haben, von gewissen wolthätern (besage der Rechnung) welches zu dem ende ihnen muß wieder angeschaffet werden, wann die schulden gänzlich getilget sein.

12. Die Zinsen von dem Capital, welches

[294v]

allein den Pfarr-witwen gehöret, genüßen dieselben gantz allein.

13. Mit dem übrigen Capital, welches noch a parte zu wege gebracht werden könnte, woran auch die Schul-witwe gemeinschaft hat, wird es in der theilung, der davon fallenden Zinsen gehalten, wie mit den übrigen tauff-paten-geldern, davon oben §. 10.¹³⁵¹ meldung geschehen.

14. Solte auch hinkünftig das Rectorat von dem Cantorat getrennet, und zwei personen zu solchen ämtern constituiret werden; als~denn hätte nicht des Rectoris, sondern des Cantoris witwe allein zu diesem beneficio einen zutritt, weilen bei anfang der stiftung dieses wercks noch kein Rector hier bestellet war; viele jahre erst nachher hat der Cantor das praedicat eines Rectoris bekommen. Welches auch muß observiret werden auf seiten des Pfarrers, daß allein die Pfarrwitwen zu diesem beneficio admittiret werden können. Imgleichen ist auf beiden parten eines Adjuncti witwe¹³⁵² von dem beneficio ausgeschlossen.

15. Hiernechst haben dieses beneficium nicht allein die witwen, sondern auch ihre waisen

[295r]

utriusque sexus¹³⁵³ bis ins 20. jahr zu genüßen, dergestalt, wie es die witwen gehabt, oder hätten haben können und sollen; stehet ihnen auch frei es selbst zu~bewohnen, oder an anderen auszuthun. Ferner wären Töchter über 20. jahren und hätten belieben darin zu wohnen, so müsten sie zwar

1351 Punkt 10.

1352 Dt: die Witwe des Hilfs-Geistlichen.

1353 Dt.: beiderlei Geschlechts.

vor dem logiament miehte geben, doch könnten sie vor allen andern selbiges üm ein leidliches behalten.

16. *Weilen dieses haus und deßelben eigentliche Witwen und waisen, eben die freiheit haben, als das hiesige Pfarrhaus und Schule und derselben possessores, daß sie nemlich von allen öffentlichen oneribus und auflagen, wie dieselben namen haben mögen, befreiet sein: hingegen sie sämtlich alle gemeine freiheiten, welche sonst der hiesigen stadt und bürgerschaft respectu omnium et singulorum ciuium¹³⁵⁴ zu~kommen, ebenfals mit zu~genüßen, und derselben sich zu~gebrauchen, wie es ihre männer und väter in ihrem leben genoßen und gebrauchet haben; so ist doch solches keines weges auf die miehts leute, die darinnen sitzen zu extendiren.*

17. *Die Miehts-leute sind und bleiben der ordentlichen stadt-Obrigkeit subject,*

[295v]

das jus hospitic¹³⁵⁵ aber behält Pastor nicht allein als Director und Patronus, sondern als Dominus über sie, und müsten sie sich darin als Christlichen und ehrlichen leuten gebühret verhalten, und friedsam mit einander leben, sonst können sie nicht lange darin gedultet werden.

18. *Auch ist kein zweiffel, die ordentlichen Witwen und deren kinder werden sich ihrem stande gemäß, Christlich bezeigen, und mit denen gesamten einwohnern des hauses sich wol begeben. Solte aber eine unordnung unter ihnen entstehen, oder einem und dem andern zu nahe geschehen, so werden sie solches zu~forderst an den Pfarrer gelangen lassen, deßen guten raht und beistand zu hülffe nehmen, um dahin trachten, daß alles gütlich abgethan werden möge.*

19. *Haben die Witwen und kinder gelegenheit dem Witwen-hause etwas zuzuwenden, so werden sie solches, hoffentlich, nicht verabsäumen; wo nicht müssen sie doch des hauses sich dergestalt gebrauchen, daß es nicht muhtwillig durch ihnen ruiniret, sondern so viel*

1354 Dt.: mit Rücksicht auf alle und einzelne Bürger.

1355 Dt.: Gastrecht, Beherbergungsrecht, (gemeint ist) Hausrecht.

[296r]

möglich in gutem stande erhalten werden möge.

20. *Die Rechnung von der einnahme und ausgabe hat bisher der Pastor selbst geführt.¹³⁵⁶ Sie wird vom anfang des jahres bis zu~ende deßelben eingerichtet, in ein besonder buch niedergeschrieben, und damit von jahre zu jahre continuiret, in richtigkeit gehalten, beide von dem Pfarrer und Cantore unterschrieben, auch kann noch~wol ein tertius, etwa des Pastoris beicht-vater darzu requiriret werden.*

21. *Wann eine witwe vorhanden, soll die rechnung alsdann im Witwenhause, woselbst man eins und das andere bald in augenschein nehmen kann, jährlich den 18. Jan[uar] am Krönungstage angestellet werden.*

22. *Die ordentliche unterschriebene Register behält der Pastor in eigener verwahrung.*

Urkundlich ist dieses Regliment von mir Endes unterschriebenen wolbedächtigt abgefaßet und mit meiner eigenhändigen unterschrift und

[296v]

und Insiegel bestärcket worden. Geschehen Teltou den 16. Maj. 1730.

Johann Christian Jeckel

Pfarrer und Stifter des Pfarr und Cantor- Witwenhauses zu Teltou.

1356 Diesbezügliche Rechnungen sind im Kirchenarchiv nicht vorhanden. Der Verkauf des Witwenhauses fand unter dem Pfarrer Sannow im Jahr 1802 statt, siehe auch Seider, Häuserbuch der Stadt Teltow S. 83 f.

5. Anhang

5.1 Übersetzungen

Übersetzung der bischöflichen Urkunde Anno 1520 (p. 94r–97v, S. 41–46)¹³⁵⁷

1520 April 2, Ziesar. Bischof Hieronymus von Brandenburg bestätigt und erneuert der Elendenbruderschaft der Schneider und Schuster in Teltow alle Einkünfte an der Altarstiftung in der Stadtkirche und das Patronatsrecht, einen Anwärter dafür vorzuschlagen mit der Verpflichtung Seelenmessen zu halten.

Wir, Hieronymus, von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden Bischof der heiligen brandenburgischen Kirche, entbieten allen und jedem einzelnen, an den dieses unser Schreiben jetzt oder in Zukunft gelangen wird, den Gruß im Herrn.

Zur beständigen Erinnerung an folgende Angelegenheit haben wir kürzlich Vorsorge getroffen. Unsere Getreuen und die Ältesten und Vorsitzenden der Schneider und Schuster unserer Stadt Teltow und die übrigen Brüder der Gilde oder Elendenbruderschaft haben uns dargelegt, dass ein bestimmter Altar in der Pfarrkirche der bereits erwähnten Stadt unserer Diözese zu Ehren der Heiligen Cosmus und Damianus, Johannes des Täufers und der Heiligen Barbara, Jungfrau und Märtyrerin, der auch als Altar der Elendenbruderschaft benannt, geweiht, erbaut, ausgestattet und von unseren Vorgängern bestätigt wurde, leider durch das grausame Wüten eines Feuers zusammen mit der darin aufbewahrten Bestätigungs- und Stiftungsurkunde desselben völlig und gänzlich vernichtet wurde.

Damit es aber geschieht, dass der oben genannte Altar um seine ihm früher zustehende Zahlungen und Einkünfte fürderhin betrogen wird, überlegten sie, zum Lob des höchsten Gottes und der ruhmreichen ewig jungfräulichen Mutter Maria und zu Ehren der Himmelsbürger und zum Heil und zur Erquickung der Toten und Lebenden aus derselben Elenden-

1357 Die Übersetzung übernahm freundlicher Weise Herr Dr. Gebhard Falk (Potsdam).

bruderschaft einen Altar nahe bei dem genannten Altar der früheren Stiftungsurkunde in ähnlicher Weise zu begründen und mit einer jährlichen Geldausstattung zu stiften und zu errichten.

Für die Ausstattung desselben sind neun Schock jährlichen Zinses in und aus den Grundkapitalien von den nachstehend aufgeführten Zinsentrütern durch den Inhaber für jetzt zu den üblichen und gewohnten Terminen zu fordern und zu empfangen, nämlich:

25 Gr von Thomas Pauel aus dem Hauptkapital von 5 brandenburgischen Schock,

20 Gr gleicher Münze von Andreas (Andrea) Wendel von einer Summe von 4 Schock,

5 Gr von Hans Wendekorn von einer Summe von 1 Schock,

10 Gr von Jurgen Kickebusch von einer Summe von 2 Schock,

5 Gr von *Andreas Neue (Anrea Neuen)* von einer Summe von 2 und einem halben Schock,

5 Gr von *Ertmann Meyer* von einer Summe von 1 Schock,

10 Gr von *Bartholomeus Mandekooll* [?] von einer Summe von 2 Schock,

15 Gr von Peter Sp[er]linck von einer Summe von 3 Schock,

30 Gr von Melchior Grundal von einer Summe von 6 Schock,

20 Gr von Simon Steffen von einer Summe von 4 Schock,

20 Gr von Ambrosius Lyse (Ambrosio Lysen) von einer Summe von 4 Schock,

5 Gr von *Christian Meisner* von einer Summe von 1 Schock,

10 Gr von Hinricus Lindemann von einer Summe von Schock,

5 Gr von *Erasmus Punt* für eine Summe von 1 Schock,

10 Gr von Herrn Simon Marx von einer Summe von 2 Schock,

5 Gr von *Matthias (Matthio) Heinzen* von einer Summe von 1 Schock,

13 Gr von Martin Hosanck von einer Summe von 2 und einem halben Schock,

10 Gr von Urban Frederick von einer Summe von 2 Schock,

5 Gr von *Urban Suhe* von einer Summe von 1 Schock,

45 Gr von Peter Grundal von einer Summe von 9 Schock,

1 Schock und 15 Gr von Laurentius Grundal von einer Summe von 6 Schock,

30 Gr von *Tüchen Pape (Papen)* von einer Summe von 6 Schock,

25 Gr von Hans Pape (Papen) von einer Summe von 5 Schock,

15 Gr von *Michael Grundal* von einer Summe von 3 Schock,
 25 Gr von Claus Kickebusch von einer Summe von 5 Schock,
 nochmals 25 Gr von Claus Kickebusch von einer Summe von 5 Schock,
 5 Gr von *Brosius Sp[er]linck* von einer Summe von 1 Schock,
 15 Gr von der Witwe des Lorentz Schulte von einer Summe von 3 Schock
 und
 10 Gr von Georgius Schulte von einer Summe von 2 Schock¹³⁵⁸

Diese [Zinsen] sind jährlich an den gewohnten Terminen den derzeitigen Eigentümern durch die vorgenannten Zinsentrichter und Patrone zurückzukaufen schuldig und verpflichtet unter dem Titel des Wiederkaufs zu kaufen und zu erwerben

und gleicherweise sollen sie ein gewisses Haus, den ersten Wohnsitz des Lehnsinhabers Herrn Urbanus Wythum zum Unterhalt des Dieners an jenem Altar geben, stiften und bestimmen.

Deswegen haben sie uns so demütig wie ergeben gebeten, die vorher genannten Zinsen samt ihren Grundkapitalien und den kirchlichen Freiheiten ihnen zuzulegen und dem vorgenannten Altar als Stiftung und seinem zuständigem Inhaber zum Unterhalt zu vereinen, einzuverleiben, zu übereignen und zu inkorporieren. So geruhen wir, die Stiftung selbst als kirchliches Lehen zu

1358 Vgl. Bahl, Bürgerrolle (wie Anm. 120), S. 48 f., Folgende Namen stehen unter der Überschrift: Ex seculo XVI laut eines alten Rats Diarii tempore Joachimi à Bredo[w], ecclesiae Brandenb[urgensis] episcopi [Anm. 127: Joachim v. Bredow, 1485–1507 Bischof von Brandenburg (und Stadtherr von Teltow)], S. 48, 49 und 50 unter Nr.: 25 Pawel Dames; 17 Wendel, Andr[eas]; 44 Veldener (Wendekorn?), Hans; [unter 7 und 11 ist Kickebusch, Jacob zweimal aufgeführt, ein möglicher Schreibfehler und es müsste einmal statt Jacob, Jürgen heißen?]; 30 Sperling, Peter; 4 Gruntal, Melcher; 31 Steffen, Simon; 42 Lise, Brosius; 39 Lindemann, Heinr[ich]; 65 Marx, Simon; 48 Hosang, ---; 49 Frederik, Torban (Urb[an]); 3 Gruntal, Peter; 2 Gruntal, Lorenz; 10 Pape, Hans; 6 Kikebusch, Claus; 22 Scult[etus], Görgen. – Die Namen von Andreas Neue; Ertmann Meyer; Bartholomeus Mandekool; Christian Meisner; Erasmus Punt; Matthias Heinzen; Urban Suhe; Tüchen Pape; Michael Grundal und Brosius Sperlinck sind in der Bürgerrolle nicht eingetragen. – Die nicht in der Bürgerrolle verzeichneten Namen sind durch kursive Schreibweise kenntlich gemacht.

errichten, zu erschaffen und mit unserer verordneten Vollmacht gnädig zu bestätigen.

Wir, vorgenannter Bischof Hieronymus, durch das Wirken göttlicher Gnade an die Spitze priesterlicher Würde bestimmt, lieben es von Herzen, die Ausbreitung des göttlichen Dienstes vorzüglich zu unseren Zeiten zu fördern und soviel wir können dazu beizutragen, auch erhören wir gern gerechtfertigte Gesuche von Bittenden und führen die gegen uns vorgebrachte Bitte, die wir für richtig und vernünftig halten zur Zulassung und lassen sie zu, wir empfangen das uns rechtmäßig Dargebrachte zusammen mit den Grundkapitalien dankbar im Herrn, festigen es mit den rechten kirchlichen Privilegien, Festlegungen und Freiheiten, machen es kenntlich, schmücken und machen es frei, schreiben und fügen es dem Altar als Stiftung und seinem zuständigen Inhaber zum Unterhalt.

Dasselbe möge gestiftet werden als kirchliches Lehen und wir errichten und erschaffen es unter der Anrufung der Heiligen Cosmas und Damianus, Johannes des Täufers und der Heiligen Jungfrau und Märtyrerin Barbara und bekräftigen es mit unserer verordneten Vollmacht im Namen des allmächtigen Gottes. Wir legen fest, dass die Zinsen, auch wenn sie im Ganzen oder im Teil zurückgekauft wurden oder andere anstelle derselben zurückgekauft wurden, vor kirchlichem Recht und Gericht gleiche Wertschätzung wie andere Gott geweihte Güter genießen und ihr unterliegen und dass sich die, die sich ihrer anmaßen und sie auflösen wollen, Wortbrüchige (panurgos) sind und durch kirchliche Prüfung und Strafen ferngehalten und gehindert werden müssen. Und damit nicht der Lohn, der gewöhnlicher Weise der Mühe halber zugeteilt wird, umsonst gegeben scheint, setzen wir fest und ordnen an, dass der Inhaber dieses Altares für seine Zeit die Abgabe zu den gewohnten und geläufigen Fristen empfängt, sammelt und einfordert. Er kann sie aufwenden zu seinen und des Altares Nutzungen und es möge deswegen gelten, dass er für die Seelen seiner Stifter, der Eltern, Brüder, Schwestern, sowohl der Lebenden wie der Toten und die in Zukunft zu Begrabenden der Gilde oder vorgenannten Bruderschaft und schließlich für die Seelen anderer, die Hilfe, Rat und Unterstützung zu dieser Gründung geleistet haben, zum Heil und zur Erquickung ihrer Seelen jede Woche an vier getrennten einander folgenden Tagen Messen abhält, eine Vigil (Nachmesse) am Sonntag und am nachfolgenden Tag, montags, eine Messe für die verstorbenen Brüder und Schwestern aus der vorher genann-

ten Bruderschaft des Altars, weiterhin am folgenden Dienstag im Namen der allerseligsten [Mutter] Anna unserer Jungfrau Maria mit Beistand eines anderen Dieners unserer vorher genannten Pfarrkirche ein Hochamt singt. Wir möchten, dass festgelegt wird, die restlichen zwei Messen in der Zeit der folgenden Tage zu feiern.

Uns aber und unseren Nachfolgern aus göttlicher Vorsehung sei der Inhaber desselben einfach gemäß der alten Abmachung verpflichtet und möge angehalten werden, in seinen Amtsgeschäften vor anderen sonstigen Dingen sich unserem Klerus unterzuordnen.

Wir wollen, dass das Patronatsrecht, jemanden zu diesem Altar zu präsentieren, der genannten Gilde oder Elendenbruderschaft und den dort vorhandenen Brüdern beständig zusteht und erwarten so, wenn unter den vorher genannten Brüdern und besonders unter den vorher genannten Schneidern und Schustern der Stadt ein geeigneter Kandidat gefunden wird und durch die Brüder zur Zeit einer Vakanz erbeten wird, dass dann derjenige vor Auswärtigen zu diesem Altar und Lehen als geeignet befunden werden wird.

Darüber hinaus wollen die erwähnten Stifter, dass der jeweilige Inhaber des genannten Altars verpflichtet wird, persönlich dem Altar vorzustehen, damit, wenn er nicht beständig über das Jahr residiert, das Lehen aus dieser Tatsache selbst vakant sein soll.

Es ist festgesetzt, dass der Vorstehende im Ganzen und Einzelnen unserer verordneten Vollmacht unterliegt. Folglich ist es niemanden erlaubt, diese Urkunde unseres Einverständnisses, der Einigung, Billigung, Errichtung, Bestätigung und unseres Einspruchsrechtes zu beschädigen oder ihr mit irgendeinem verwegenen Versuch auf welche Weise auch immer zuwider zu handeln. Wenn aber jemand den Versuch unternimmt, dieses anzutasten, möge er wissen, dass er dem Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus verfallen ist. Durch unsere hervorgehobenen Gebete bleibe das Vorgenannte für immer unversehrt.

Gegeben in unserer bischöflichen Burg Ziesar im Jahre des Herren 1520 am Montag nach Palmarum unter Beifügung unseres kleineren Siegels den Anwesenden zum Zeugnis.

Joachim Cassel Notar mit eigner Hand

Anmerkungen zur Urkunde:

Hieronymus Schultz, 1507 – 1521 Bischof von Brandenburg, residierte oft auf seiner Burg Ziesar. Er reagierte auf den Brand von 1515 in Teltow mit der Erneuerung der Altarstiftung für die Elendenbruderschaft (*fraternitas exulum*)

Elendenbruderschaften dienten der Beherbergung und Versorgung durchziehender armer und kranker Fremder und Pilger und zugleich dem Seelenheil ihrer Stifter.

9 Schock Zins: 1 Schock entspricht 60 Groschen brandenburgischer Münze und wird hier mit 5 Groschen = 8,33 % verzinst. Die Addition der Einzelsummen erreicht nur 505, nicht 540 Groschen, so dass Jeckel einen oder mehrere Stifter übersehen haben dürfte. Außerdem gibt es in seiner lateinischen Abschrift vermutlich Schreibfehler: Bei Andreas Neue 12 ½ statt 5 Gr Zins, bei Laurentius Grundal 15 statt 6 Schock Kapital, bei Martin Hosanck ist im letzten Schaft der XIII ein Querstrich vergessen, der ½ abstreicht, also 12 ½ Groschen.

Sperlinck: Jeckel hat vermutlich im Schaft p einen kleinen Querstrich übersehen, der die Silbe *per* abkürzt.

Wiederkauf: Da nach biblischem Verständnis in der katholischen Kirche ein Zinsverbot bestand, wurden dennoch fließende jährliche Zinsen als „Wiederkauf“ oder Rückkauf definiert.

Panurgos: Ein Dialog Ciceros berichtet von einem Sklaven Panurg, der bei den berühmten Schauspielern Quintius Roscius Gallus und Gallus Fannus Sharea Schauspielunterricht erhalten sollte, aber ermordet wurde. Die beiden verabreden, die vom Mörder gezahlte Entschädigung für den Verdienstausschlag gleichmäßig zu teilen, aber Roscius unterschlägt einen Teil und leugnet vor Gericht die mündliche Verabredung. Der Autor der Urkunde verwechselt die Personen und schiebt den Wortbruch der daran unbeteiligten Hauptperson der Geschichte zu.

Übersetzung von p. 169v bis 170v

Den ehrenwürdigen und höchstgelehrten Herren, dem Probst und den Lutherischen Dienern am Worte in der Berliner Kirche, unseren hochgeliebten Freunden.

Frieden durch unseren Herrn Jesus Christus.

Wir haben, verehrenswerte und hochgelehrte Männer, geliebte Freunde, Eure Klagen vernommen und leiden aus ganzem Herzen mit Euch, und wir bitten mit unterwürfiger Stimme und Herzen den Sohn Gottes, Jesus Christus, um dessen göttlichen Ruhm seiner Majestät es geht, dass er selbst es würdige, seinen Fall zu vertreten, den Geist und Rat eures hocherlauchten Kurfürsten zum Besseren zu wenden und bei Euch in den hochbedeutenden märkischen Kirchen das hochheilige Erbe der Lutherischen Religion gegen offene und verborgene Feinde zu schützen und bis zur Nachwelt immer zu bewahren, ja bis zu seiner ruhmvollsten Ankunft, die Lebenden und Toten zu richten, zu erhalten.

Zu den Fragen, die Ihr uns geschrieben habt; was es betrifft, werden wir Euch unsere kurzen Antworten unterbreiten:

1) In Bezug auf unser Urteil über das kleine Büchlein, das vor nicht langer Zeit in Frankfurt an der Oder von Druckern veröffentlicht wurde, antworten wir, dass Ihr zu Recht glaubt zu erkennen, dass in demselben das Calvinische Virus in vielen großen Artikeln verborgen und offenermaßen verdeckt vorgestellt sei. In der Zwischenzeit werden wir genauer über die nämliche Schrift nachdenken, die zu großer Mäßigung aus bestimmten Gründen aufgesetzt wurde. Und wenn es scheinen sollte, dass irgendwelche Dinge aus der Menge der (früher) oder bis jetzt hervorgebrachten darin wankend machen sollten, den Ruhm Jesu Christi zu verteidigen, werden wir uns bemühen, Maßnahmen ausführen zu lassen, und werden also auch in diesem Teil nicht zulassen, dass etwas von unserer Seite vermisst werde.

2) Auf die Frage hin, ob Ihr durch das Gespräch, auf das in Eurem Brief hingewiesen wurde, etwas gegen den Konsens und die Beihilfe der anderen märkischen Minister unternehmen müsst, die Euch sowohl an Alter wie an Erfahrung und Autorität überlegen sind, antworten wir und raten Euch klipp und klar davon ab. Was wahrlich, sollt Ihr sagen, habt Ihr in solchen Drangsalen zu suchen? Es wäre nicht unberaten, wenn Ihr mit einer gewissen kurzen und bescheidenen Schrift rechtzeitig Euer Bekenntnis ge-

mäß der Reihenfolge und Ordnung der Artikel des in Frankfurt gedruckten Büchleins abgeben und dieses dann zuerst der Zensur trefflicher Theologen und schließlich Eurem Kurfürsten unterbreiten würdet. Zum ersten sollt Ihr euch darum bemühen, dass sie diesem, der eine Untersuchung einfordern wird, gezeigt wird, mit beigefügter demütiger Bitte darum, dass er Euch, die ihr so viele Jahre schon außerhalb der akademischen Gepflogenheiten lebt, allergnädigst erlassen möge, eine solche Untersuchung angesichts des gemeinen Volkes öffentlich abzuhalten. Falls aber Euer erlauchter Kurfürst darauf bestehen wird, in jedem Fall auf eine Unterredung zu drängen, dann werden wir Euch als Urheber und Ratgeber ehrlich und treu beistehen, damit Ihr nicht ins Schlachtfeld tretet, ohne (mit der Erlaubnis des Kurfürsten, die es mit einem äußerst unterwürfigen Brief einzuholen sich ziemen wird) von dem einen und anderen gut ausgebildeten Theologen flankiert zu sein, die Ihr euch rechtzeitig und klug aus eurem Märkischen auswählen werdet. Ihr werdet mit untertänigsten Gemütern Eurem erlauchtesten Kurfürsten jene Meinung verkünden, dass bisher in den Lutherischen Kirchen andere, bei weitem Gelehrtere dieselbe Vorgehensweise angenommen hätten: wegen desselben Zwecks, der in Eurem Briefe genannt ist, nämlich, dass nicht nur ganz wenige durch irgendeine, wie auch immer beschaffene Tat ein Vorurteil gegen die ganzen Kirchen hervorrufen sollten. Und wenn es aber scheinen wird, dass trotzdem die Autorität Eures Dieneramtes erfordert ist, dann könnt Ihr jene Gründe der abgelehnten Untersuchung einigen hervorragenden und frommen Männern Eurer Kirchen einschärfen, dank welchen die Übrigen diese Dinge leicht einsehen werden. In der Zwischenzeit fügen wir unsere guten Wünsche Euer aller geteilten guten Wünsche bei und bitten denjenigen, der König der Könige und Herr der Herren ist, brennend, dass er Euch mit seinem allgegenwärtigen Beistand zu Hilfe komme und die vollste Ölung seines heiligen Geistes sowie überall den Sieg gegen die Feinde gewähre. Amen. In Wittenberg, am Sonntag des Hg. Lazarus und der Kirche, die vor den Toren liegt. A.D. 1614. Der Dekan, der Senior [Vorsitzender der Gesamtvertretung der Geistlichkeit] und die übrigen Doktoren der Theologischen Fakultät in der Wittenbergischen Akademie.

Übersetzung von p. 203v bis 204v

Oh Jesus, du süße Erfrischung!

Ich schicke Euch nun, verehrenswerte Männer, äußerst berühmte und gelehrte, geehrte Brüder, ein Dreigespann. Ihr werdet durch die Antwort,

I.

die mit dem Buchstaben A. bezeichnet ist, dazu aufgefordert, in die ordentlichen Formeln Eurer Gebete, welche Ihr sowohl an Sonn- wie auch an Feiertagen in den Kirchen, die Eurer Fürsorge anvertraut sind, öffentlich ausspricht, die Person und den Namen der Herzogin von Mecklenburg, unserer gnädigsten Herrin, einzufügen, und zwar gemäß der Ordnung, die im Brief ausgedrückt ist.

II.

Aus demselben Reskript erfahrt Ihr, dass ein Kirchenschiff des durchlauchten Kurfürsten von Brandenburg, unseres gnädigsten Herren, ausgerüstet ist, damit die Mark eine bessere Möglichkeit zu reisen und zu handeln erlangen und mit den Schiffsgenossen verschiedene und entfernte Völker sich beimischen und anfügen kann. Wie aber die alten Heiden es gewohnt waren, alle Schiffe und die übrigen marinen Ausrüstungen ihren Göttern und Göttinnen zu weihen, bevor sie ins schiffbare Meer gezogen wurden, und ihnen getrieben von ihrem blinden Geiste, göttliche Insignien an den Bug zu stellen (nach Zeugnis des Gallaus im Brief an Laktanz, S. 58), auf dass die Schiffe, dem allerhöchsten Schutz unechter Götter anvertraut, mit rüstiger Fahrt und günstiger Ruhe ihre Fahrt zu Ende bringen (siehe Cicero, *Acad. qu.* 4, 32) und von einer langen Schiffsfahrt glücklich in den Hafen zurückgeführt werden möchten (siehe Quintilian Buch 2, Kap. 117), sie selbst aber äußerst reiche Gewinne zu Wasser und zu Land gewinnen können (siehe Cicero, *ad Fam.* 1, 5), so hat auch der erlauchte Kurfürst, unser gnädigster Herr, angeordnet, dass von Euch und Euren frommen Zuhörern an den einzelnen Sonn- und Feiertagen ernstlich Beistand angerufen werde, jedoch nicht derjenige der erfundenen und ohnmächtigen Götter, denen die Heiden opferten, sondern unseres glorreichen und allmächtigen Gottes (der allein der beste Schiffsmeister und Anführer der Schiffe ist), und dass den üblichen Bitten eine aus diesem Reskript gewonnene, außergewöhnliche Formel hinzugefügt werde, sodass dieses kurfürstliche Kirchenschiff hier immer ein ruhiges Meer und einen gewogenen Gott haben und erfahren möge. Freilich werden die Seefahrten während der winterlichen Jahreszeit

unterbrochen und wurde einst das Meer wegen der Schärfe der Stürme verschlossen, und zwar vom 3. Tag vor den Iden des Novembers bis zum Tag der Iden des März nach Vergil, Buch 5, Kap. 10, oder auch bis zu den Kalenden des Aprils gemäß Plinius Buch 2, Kap. 47 und Turnebus 18, Kap. 24, aber unser Eintreten für dieses kurfürstliche Schiff muss nun schließlich in allen unseren Kirchen seinen Anfang finden, die ganze winterliche Zeit über wachsen, niemals aber abnehmen.

III.

Ihr werdet durch die vier nachfolgenden Reskripte über kurfürstlichen Willen und Regelung unterrichtet. Nach diesen werdet Ihr dazu aufgefordert, wiederum Kollekten zu sammeln, unter welchen ich Euch in meiner Wenigkeit am meisten die rheinischen Mühlheimer empfehle, zu welcher Wohltat, die einer Gewährung für sie darstellen würde, ich in meinem Reskript unter Buchstabe B bemerkte: „jene können – da sie den äußerst häufigen Unterdrückungen, Hinterhalten und Listen von Seiten der Papstanhänger umstellt sind – kaum soviel an Geld sammeln, dass sie das Kirchengebäude, wie ärmlich es auch sei, erhalten können, die Pastoren, Schullehrer und Küster ernähren, so wie die übrigen Dinge, die zur Fortführung des Gottesdienstes nötig sind, nicht erreichen, wenn ihnen nicht von Fremden geholfen wird“. Nachdem all dies sorgfältig aufgeschrieben und empfohlen worden ist, empfehle ich Euch, alle zusammen sowie einzeln, dem himmlischen Beistand.

Gegeben zu Cölln in Brandenburg am 16. September 1687.

Vorsitzender M. A. de Pawlowsky, der äußerst Dienstefrige eurer verehrenden Würdigkeit.

Übersetzung von p. 208v bis 215v in Anm. a)

a) Während die Cöllner Inspektion vakant ist, aus besonderem Mandat des Konsistoriums des Brandenburger Kurfürsten, begrüßen wir, die Cöllner Diakone, herzlich die Leser.

Diese wahrlich höchste Wohltat der göttlichen Majestät feiern wir zu recht mit dankbaren Geiste und der Erinnerung, die sich dank der ungeheuren Güte dem menschlichen Geschlecht mit leuchtenden Zeugnissen des Wortes und der Wunder offenbart hat, sich aus aller Welt die ewige Kirche durch die Stimme der vom Sohne überlieferten Lehre versammelnd, durch

die sie wahrhaftig wirksam ist und die Menschen, die sich ihr zugewandt haben, begeistert, indem sie mit der wahren Erkenntnis ihrer selbst die Gerechtigkeit und das Leben in ihnen erleuchtet. Da aber durch den Gottesdienst jene Sammlung der Kirche erfolgt, treibt sie wahrlich durch alle Zeiten hindurch und bis zum heutigen Tage die Gläubigen zur Verbreitung der himmlischen Lehre als Arbeiter in ihren Weinberg, welche, nachdem sie die Undankbarkeit und die Gefahren der Welt missachtet haben, denen dieses Gott geweihte Leben immer schon ausgesetzt war, ihre Mühe darauf verwenden, die Kirche zu lenken. Und der erste Diener und Lehrer ... des Evangeliums war der Sohn Gottes selbst, unser Herr Jesus Christus, welcher im Paradies das wundervolle Versprechen der Erlösung aus dem geheimen Busen des Vaters hervorholte und daraufhin auch den Gottesdienst, um jenes Versprechen zu lehren; der nachdem in ununterbrochener Abfolge die Kirchenväter, Propheten und Apostel ausgeschiedt worden waren, sie bewahrte, indem er den Dienern und anderen Mitgliedern der Kirche die Befugnis gab, geeignete Personen zu berufen und zu bestallen. (Nicht nur für sich nämlich beanspruchten die Apostel dieses Recht, sondern bestellten Presbyter, indem sie ihnen die Hand auflegten: Act. Apost. 6 oder 14; 2. Kor. 8. Und Paulus schreibt, dass er (Leute) ausschicken werde, welche die Korinther zuvor durch Briefe gebilligt haben 1. Kor. 16). Und Christus versprach, dass er durch dies von den Menschen rechtmäßig Berufenen selber wirkmächtig und mächtig für das Heil für jeden Gläubigen sein würde, nicht anders, als wenn er mit seiner eigenen Stimme, klingend vom Himmel, diese berufen hätte, woher in 2. Tim. 2. Paulus sagt, dass die Lehre tüchtigen Menschen anzuvertrauen sei, die fähig wären, andere zu belehren. Deswegen bezieht sich auf alle gläubigen Diener des Evangeliums jene äußerst süße Sentenz des Jesaia, Kap. 51: „Ich habe meine Worte in Deinen Mund gelegt und habe Dich unter dem Schatten meiner Hand geschützt,“ auf dass Du meine Himmel bepflanzt, mir eine freilich auf der Erde liegende Kirche sammelst, einem Garten ähnlich, in dem die Pflänzlein, auf richtige Weise Gott erkennend und feiernd, in diesem und dem zukünftigen Leben erzeugt und gepflegt werden. Zu dieser sakrosankten Aufgabe, einen Himmelsgarten in den Kirchen von Seefeld und Krummensee zu pflanzen, ist vom durchlauchten Herren, Baron Otto von Schwerin, der Herr Peter Sückeland berufen, wie der Berufungsbrief bezeugt. Da er aber nach Vorlage dieses Briefes darum gebeten hat, dass, nachdem das Urteil des

Examens erteilt und das Bekenntnis über die Hauptartikel der christlichen Lehre angehört wurde, nun ihm das Amt zu Lehren und die Sakramente zu vergeben anvertraut würde, da ist – nachdem zuvor sorgfältig seine Lehre untersucht wurde – befunden worden, dass er in Bezug auf alle Kapitel unserer Religion die wahre und mit dem Fundament der Propheten und Apostel übereinstimmende Meinung hat, die, mit einem Geiste und einer Stimme zusammen mit der katholischen Kirche Christi, auch diese unsere bekennt, und dass er von allen falschen Meinungen, die mit der Norm des göttlichen Wortes im Widerstreit stehen und vom Urteil der wahren Kirche verurteilt sind, Abstand nimmt; und deshalb ist gemäß der üblichen Gebräuche der Ordinierung, welche die gesetzmäßige Berufung bekräftigen, ihm die Macht zu lehren und die Sakramente gemäß Christi Einrichtung mit Auflegung der Hände öffentlich in der Kirche vergeben worden, was dieser Brief bezeugt. Und da er heilig versprochen hat, in der Lehre Beständigkeit zu zeigen, im Amt Glaube und Sorgfalt, im ganzen Leben Frömmigkeit und Mäßigung zusammen mit den übrigen Tugenden, welche Paulus in 1. Tim. 3 und Tit. 1 von einem frommen Diener der Kirche fordert, ermahnen wir ihn selbst nun, dass er in Erinnerung an dieses Versprechen mit ständigem Eifer die Lehre mehre, dass er mit dem Beispiel von Rechtschaffenheit in der Lebensführung, welche der Lehre entspricht, seinen Zuhörern in Bezug auf jede Tugend voranleuchtet und in der Religion fromme Übereinkunft mit uns bewahrt; und wir vertrauen ihm das Amt mit allen Gütern, mit denen er leben wird, an. Der höchste Sohn Gottes, der Hirte der Kirche, möge das Amt seines Wortes gnädig bewahren und diesen Herrn Peter Sückeland und alle Hirten der Seelen mit seinem heiligen Geist regieren, damit sie nicht durch die Bürde, die ihnen sehr schwer aufliegt, gebrochen werden und aufgrund des Undankes, welcher sicher zu erwarten steht, beleidigt zurücktreten und, nachdem sie ihre Hand vom Ackerpflug Gottes weggenommen haben, stattdessen auf die gewinnbringenden Tätigkeiten dieses Jahrhunderts zurückblicken, sondern auf welche, die Gott angenehm sind; indem sie im Leben für die anderen Heilbringendes tun und sagen, können sie standhaft auf den Belohnungskranz nach dem unermüdlichen Arbeiten warten. Gegeben zu Cölln jenseits der Spree, unter dem Siegel unseres Dienstes, am 21. Oktober 1674.

(Dieses Testimonium ist ... folgender gestalt eingerichtet:)

Ferdinand Helfrich Lichtscheid,

Doktor der sakrosankten Theologie, Assessor des königlichen und kurfürstlichen Konsistoriums, das in Cölln an der Spree befindlich ist, Propst der Cöllner und Inspektor der auf dem Lande liegenden benachbarten Kirchen, in seinem und des Ministeriums zu St. Petri Namen(,)

Dem geneigten Leser zum Gruße von der Quelle des Heils!

Unter anderen, den Dienern der Kirche göttlich anvertrauten Bemühungen, zählt auch die Sorgfalt, durch welche den Gläubigen und den geeigneten Menschen dieselbe Anstrengung, das Evangelium zu predigen, aufgebürdet wird. Paulus ermahnt seinen Timotheus im 2. Brief, Kap. 2,2, nicht grundlos: „Und was du von mir gehört hast vor vielen Zeugen, das befiehlt treuen Menschen an, die da tüchtig sind, auch andere zu lehren.“ Denn es reicht freilich nicht aus, dass der Christo ergebene Diener „stark sei durch die Gnade in Christo Jesu“ und in sich selbst „sich fleißig vor Gott erzeige als einen rechtschaffenen und unsträflichen Arbeiter, der da recht das Wort der Wahrheit austeilt.“ Sondern auch dorthin soll er schauen, damit der Dienst des Geistes, der anderswo kaum nur die Wohltat für eine Generation ist, auch zu den Späteren hinabgeleitet werde. Man muss sich also darum bemühen, dass dieser Sorge Genüge getan werde. Wenn die Gesetze und Sitten der frühen Kirche betrachtet würden - freilich erreichte damals der kirchliche Stand dieses Ziel leichter, da die Benennung, Einsetzung, Einweihung und Ausschließung bei Amts- und kirchlichen Delikten ihn dabei unterstützten und, je einzeln, in der Einrichtung des Gottesdienstes frei erlaubt wurden, damit nicht böswillige Menschen übereilt aufgenommen würden (J. C. Danhawerus, *Hodosophia; Phaenomena* 2, p. 151). Aber nun, nachdem die Ernennung nicht mehr eine solche Rolle spielt, muss auch die hinterlassene Lücke auf irgendeine Weise ausgefüllt werden. Etwas, was den Ohren intim bekannt ist, wird jedenfalls sicherer angewandt, als dass eine fremde Hand beisteuert; und eine ausreichende Untersuchung wird auch für dieses das Vertrauen auf Ernsthaftigkeit hinreichend gewährleisten können. Daher geht diesem Ritus der Ordinierung, der nicht aus Gewohnheit sondern aus Notwendigkeit angewendet wird, in den evangelischen Kirchen das Examen voran, durch welches sowohl die notwendige Glaubensfestigkeit wie auch die Tüchtigkeit bei den Kandidaten eingeschätzt wird, eine Untersuchung, die nach heutigen Bräuchen üblicherweise die öffentlich in der Kirche gehaltene Lehrpredigt und das Gespräch über die Glaubensartikel ableisten. Hierzu könnten andere, ebenso sichere Zeichen

für die Befähigung angefügt werden, als da sind: der Katechismus für die Ungebildeten sei einige Zeit lang auszulegen, Gebetsbitten seien ohne die Formel der Bücher zu verkünden; passende Trostworte bei Besuchen von Kranken oder anderer Betroffener vorzuzeigen. Überhaupt könnte dann die zukünftige Befragung vieler Leute genauer sein, und kaum so sehr würden die Gewissen gequält als wie von denjenigen, die die Hand auflegen, die sich kaum genug davor hüten können, dass sie zur Gemeinschaft einer fremden Sünde verleitet werden. Da also uns die Anlegung des Amtes und auch der Auftrag der Oberen dazu verpflichtet, daran gewohnt zu sein, soll nun freilich auch der Herr. N. N., genannter Pastor N., zum Dienst an dem Evangelium verpflichtet werden. Wir wollen, dass dieser vorliegende Brief, der mit dem Siegel unseres Amtes und der Unterschrift bekräftigt wurde, zum Zeugnis diene dessen, was in diesem Amt zwischen uns geschehen ist. All dies wird Folgendem zum Zeugnis dienen: erstens jener Untersuchung, mit der wir die Glaubensfestigkeit und Eignung von jenem billigen; zweitens der Ordination, im Rahmen derer wir ihm die heiligste Parathesis, nämlich die Macht, die den Dienern der Kirche zusteht, durch öffentliches Gebet und Auflegung der Hände verliehen haben; drittens seiner Bekenntnis, durch welche er die Wahrheit der evangelischen Religion bezeugt hat, die im Worte Gottes begründet ist und im 4. ökumenischen Konzil, im unveränderten Augsburger Glaubensbekenntnis sowie in dessen Verteidigung und in beiden Lutherischen Katechismen erklärt ist. Ferner des Versprechens, durch welches er gelobte, mit Hilfe des Heiligen Geistes diese Lehre seinen Zuhörern in heiligen Predigten, im ewigen Katechismus zu lehren und sich selber unbescholten für jene beispielhaft zu verhalten. Schließlich seiner Ermahnung durch uns, durch welche wir ihm die Reinheit der Lehre und auch die Zierde eines unbescholtenen Lebens ernstlich aufgetragen haben; zur Mehrung der gegenwärtigen Gaben und zur Beschaffung der fehlenden fleißig ermahnen. Es möge der Erschäfer, unser bester Jesus Christus, es so einrichten, dass das beseelte Haus seiner Kirche ein heiliges Priesteramt, gläubige und fähige Diener erhalte, freilich weise Hausbauer, die auch ein einzigartiges Fundament recht setzen und alle möglichen Pretiosen über dieses streuen, durch dessen Offenbarung sie einen unverwelklichen Kranz der Lehre erlangen. Gegeben zu Cölln an der Spree im

Jahre ___ Tag ___

Herr Ferdinand Helfrich Lichtscheid, Lucas Heinrich Thering, Peter Sigmund Pape.

Georg Friedrich Schnaderbach,

Rat des königlichen und kurfürstlichen Konsistoriums, das in Cölln an der Spree befindlich ist, Propst und Pastor zur Petrus-Kirche ebendort, und auch der auf dem Land anliegenden Kirchen wie auch des Gymnasiums Inspektor. Seinem wohlwollenden Leser – im Namen des Ministeriums und der Petrus-Kirche –

Dank und Frieden von Gott Vater durch Jesus Christus! Freilich sind es verschiedene Ermahnungen, mit welchen der große Lehrer der Völker seinen im Glauben natürlichen Sohn, den für die Kirche von Ephesos berufenen Ephoren Timotheus, in einem an denselben geschriebenen Brief einst heilsam unterrichtet hat. Hervorzuragen aber scheint neben den übrigen Dingen, was im Brief 1, Kap. 5, Satz 22 folgendermaßen zu lesen ist: „die Hände lege niemandem zu bald auf; mache dich auch nicht teilhaftig fremder Sünden“. Dass die Auflegung der Hände ein heiliger Ritus war, der aus der jüdischen Kirche in die Gemeinschaft der Christen übertragen wurde, wird niemand leicht leugnen, der, neben den apostolischen Schriften, die Verfasser der Geschichte der frühen Kirche liest. Auch ist es nicht verborgen, dass er am meisten dann durchgeführt wurde, wenn durch öffentlichen Konsens aller Stände dieses heilige Amt jemandem zu übergeben war. Diese daher rührende Sitte der Kirche wollte der hochheilige Apostel keinesfalls verwerfen, sondern freilich dazu ermahnen, mit welcher Sorgfalt sie durchzuführen sei, nämlich nicht zu schnell, nicht eiligst solle es gemacht werden. Gut, und, nach unserem Urteil jedenfalls, ziemlich passend hat Theophylaktos, den Piscator im *Commentarius* zitiert, über die allzu große Eile geschrieben: „Kann man denn nicht zurecht sagen, dass die Hände zu schnell aufgelegt werden, wenn sie bei entweder keiner oder zu leichter und oberflächlicher Diskussion über die Lehre, die Gaben und das bisherige Leben aufgelegt werden? Oder soll man sofort nach der ersten oder dritten Prüfung zu jener (Auflegung der Hände) herabsteigen, oder sollen nicht vielmehr häufiger die Akte der Untersuchung wiederholt werden?“ So freilich, da so viel Seelenheil hier auf dem Spiel steht, müsste die Sache wahrlich im Ernst verhandelt werden. Oder wahrlich hat nicht die Lauheit, welche langsam die Kirche unterwanderte und niemals genug zu beklagen ist, jene einst ausgeübte Schärfe des Erörterns entweder völlig aufgelöst, oder diese aber im Ganzen

laxer gemacht? Jemand, der uns kaum dem Gesicht nach bekannt ist, fliegt, kaum dass er mit erbettelten Empfehlungsbriefen ausgestattet ist, heran: will er etwa nicht sofort, ohne strengere Untersuchung sowohl seines Lebens als auch seiner Sitten oder seines Charakters, mit ungewaschenen Händen zu diesem heiligen Amt aufgenommen werden? Dass die Sache so – es bereitet Schmerzen, das zu gestehen! – gehandhabt wird, bezeugt die Erfahrung, und unendliche Klagen der beherztesten Theologen berichten über diesen Verfall. Was in einer so delikaten Sache erlaubt wird, das Abhalten einer sogenannten Lehr-Predigt oder das meistens über wenige Augenblicke dahinfliehende Examen, das wird hier noch nicht alle Punkte absolviert haben. Bei Sonnenlicht blind ist offensichtlich derjenige, der in dieser Sache nicht genügend klar durchblickt, wie oft hier gegen den äußerst schwerwiegenden von Paulus hervorgebrachten Vernunftsgrund gesündigt wird, der mit folgenden Worten von ihm ausgedrückt wird: „Mache dich nicht gemein mit anderen Sünden“ (1. Tim. 5,22). Wird denn nicht derjenige, dem diese Sorge aufgetragen ist, so oft in die Gemeinschaft fremder Sünden gezogen, wie er entweder die schon begangenen Sünden eines Kandidaten um dieses Amtes verschweigt und nicht sorgfältig untersucht, ob er über diese im Ernst Buße geleistet hat, oder aber einen, der bereits unter deren Einfluss steht (was für Geister, die vom Göttlichen Licht erleuchtet sind, nicht so schwer zu durchschauen ist), nicht so lange von diesen heiligen Schwellen abwehrt, bis feststeht, dass jener selbst wahrhaft wieder zur Vernunft gekommen ist, oder wenn er irgendwelche (Sünden) später für die zukünftige Zeit vorher sieht, ihn dann nicht furchtsam dazu ermahnt, diese mehr als einen Hund oder eine Schlange zu meiden?

Wir haben uns jedenfalls auch mit höchstem Recht jene göttliche Ermahnung des Apostels in Erinnerung gerufen, welchen Dingen der Befehl der Oberen und die Vernunft unseres Amtes eine besorgte Untersuchung derjenigen Dinge, die in diesem Amt herbeigezogen werden müssen, anzufügen ist. Deswegen, weil freilich unter die Zahl der Kirchendiener unter dieser Wechselseitigkeit hinzuzufügen ist: Herr Sigmund Haube, Feldprediger vom durchlauchten Fürsten und Markgrafen von Brandenburg Christian Ludwig, in der Fußtruppe von ebenjenem, wollen wir mit diesem unseren, mit öffentlichem Siegel des Amtes und Unterschrift versehenen Brief, öffentlich dafür zeugen, dass von uns freilich in diesem Teil nichts vernachlässigt wurde, nichts blindlings und sprunghaft getan wurde, noch dass es mit über-

stürztem Schritt zur gewohnheitsmäßigen Auflegung der Hände gekommen ist. Verweigern aber konnten wir ihm diese heiligen Weihen nicht, da er sich uns vor allem im härteren Examen, das er durchlief, als ein solcher gezeigt hat, von dessen Befähigung nicht nur wir sicher gemacht wurden, sondern auch als einer, der uns in Bezug auf zukünftige Vertrauenswürdigkeit, die er in seinem Amt zu Recht ausüben wird, einen nicht zweifelhaften Glauben verlieh. Durch öffentliches Auflegen der Hände also haben wir ihm diesen Auftrag anvertraut, und als einen, der unserem Amt zugeschrieben wurde, empfehlen wir ihn mit diesem Namen und öffentlicher Autorität allen Guten und Frommen. Im Übrigen beten wir mit unseren frommsten und heißesten Gebeten zum höchsten Bischof der Seelen, Jesus Christus, auf dass er diesen in seine Ernte ausgeschickten Feldarbeiter, gleichermaßen aber auch uns alle, die wir unter dieser Last schon stöhnen, und auch jene, denen einst dieser heilige Aufgabenbereich anzuvertrauen sein wird, mit dem Licht seines hochheiligen Geistes mehr und mehr erleuchte, in der erkannten und bekannten Wahrheit heilige und bis zu dem Tag seiner großen Erscheinung in unserem Leben untadelig erhalte, bis schließlich die Gefahr für Hirten und Lämmer, die in diesem Leben groß ist, beseitigt sein wird, er selbst unser großer Hirte bleibe, und es nicht zulasse, dass irgendeiner von uns auf ewig untergehe. Gegeben zu Cölln an der Spree, 1711, 31. März.

Georg Friedrich Schnaderbach. Lucas Heinrich Thering. P S Pape.

Johannes Porst,

des königlichen und kurfürstlichen Konsistoriums, das in der königlichen Residenz befindlich ist, Rat, und Pastor der Berliner Kirchen, Propst der geistlichen Gemeinschaft und der Synode, Berliner Inspektor, in seinem und des Ministers ... D. Nicolas Namen

dem geneigten Leser Gnade und Wahrheit in Jesu Christo!

Der heilige Apostel der Völker, um die Frucht seines Amtes für die Korinther in Erinnerung zu bringen, spricht: „Ich habe euch gezeugt in Jesu Christo durch das Evangelium“ 1. Kor. 4, 15. Wie viel hat er mit wenigen Worten gesagt! Denn mit seinem kurzen Ausspruch hat er seine ganze Arbeit dargelegt, die er darauf gesetzt hatte, das Heil der Korinther zu fördern. „Ich“, sagte er, freilich nicht ohne Gewicht, aber dennoch Vorwurf vorbeugend. Es war nämlich wichtig, nicht so sehr seiner selbst wegen, als vielmehr für die Korinther, dass er sich als nicht unnützen Sklaven Christi,

ja vielmehr, dass er sich als Vater vor sie stellte. Es war nämlich zu befürchten, dass die Korinther, indem sie auf äußere Güter und auf einen äußeren Brauch sahen, langsam Paulus zu wenig achteten, das heißt, als einen Mann von wenig oder gar keinem Wert, dessen Gegenwart ihren Ruhm vermindere: 2. Kor. 10, 10. Der Apostel freilich zögerte überhaupt nicht bei einem Urteil der anderen über sich, 1. Kor. 4, 3, aber befürchtete trotzdem, dass die Korinther, durch die Dienste des Satans und seiner Diener eitel geworden, zusammen mit derjenigen gegen den Apostel einst Abneigung gegen die evangelische Einfachheit empfinden und sie abwerfen würden: 2. Kor. 11, 3; 13; 14; 15. Daher stammt jenes „Ich“, das er nicht der göttlichen Gnade, 1. Brief 15, 10, sondern anderen teils wahren, teils falschen Aposteln entgegenstellt. Die wahren, sofern sie nicht den Garten der korinthischen Kirche wie Paulus bepflanzt, sondern lediglich bewässert hatten (Kap. 3, 6.), und auch nicht das Fundament der Erneuerung gelegt hatten, sondern bloß auf dieses aufgebaut hatten, v. 10, waren ihrem Namen nach eher Zuchtmeister als Väter der Korinther zu nennen. Den falschen aber stellte er sich als solchen entgegen, die kaum die Bezeichnung „Zuchtmeister“, keinesfalls die Bezeichnung „Väter“ verdienten. Diese nämlich wussten nicht um die Tugend des Evangeliums und waren darin unerfahren, sie scherten sich so wenig um die Beschaffenheit der Wiedergeburt, sie mühten sich gemäß des eigenen Verstandes ab, an dem ein jeder Überfluss hatte, die Sitten der anderen fleißig zu formen; aber sie waren mehr darum bemüht, dass sie selber, als dass Christus in ihren Seelen geformt werde (Gal. 4, 19, in Verbindung mit 6, 13). Ihnen allen also, einem jeden auf individuelle Art und Weise, stellt sich Paulus entgegen, wenn er sich Vater der Korinther, nicht Zuchtmeister, nennt. Aufgabe eines Vaters ist es, zu zeugen, und dies freilich ist Aufgabe nur eines, nicht der vielen. „Ich“ sagt der Apostel, „nicht andere, ich allein habe euch gezeugt. Nicht im Sinne der natürlichen Zeugung, sondern im Geiste, durch das Evangelium, gleichwie jenen lebenden Samen, durch den wir wiedergeboren werden (1. Petr. 1, 23; 25), und das nicht durch eigene Tugend, sondern in Jesu Christo, dessen Abbild in euch durch die Wiedergeburt ausgebildet ist.“ Wir können hier nicht noch mehr Worte aufwenden. Unterdessen haben die Diener am göttlichen Wort nämlich das, was sie sich nehmen mögen. Alle jene, die als Diener des neuen Bundes handeln, sollen sich als Väter, nicht bloß als Zuchtmeister zeigen. Sie sollen nämlich die Rolle Christi, nicht die des Moses innehaben. Moses ist mit seinem Gesetz

allein ein Zuchtmeister (Gal. 3, 24): er befiehlt, verbietet, zwingt zusammen, droht, flucht, aber vergeblich! Keiner Sache der Lebenden, denen er verbietet, dass das, was empfunden wird, entweder gemacht oder nicht gemacht werden kann, dient er. Christus ist der Vater (Jes. 9, 6) und diejenigen, die die Rolle Christi übernehmen, sollen sich daran erinnern, Väter zu sein. Darauf nämlich sollen sie sich verlegen, wenn nötig auch mit Schmerz, dass sie ihre Zuhörer austragen, bis Christus in ihnen geformt sein wird. Das heißt, sie sollen es nicht für genug halten, wenn sie gezeigt haben werden, was sich für den Christen geziemt oder nicht geziemt, sondern sie sollen das Wort des Evangeliums ernsthaft und richtig vorlegen, damit durch die Tugend des Weines dieses neuen Samens ein neuer Mensch, nach Gottes Abbild geformt, durch den Glauben geschaffen werde. Aus dieser Quelle nämlich fließen die wahren, christlichen Tugenden in freiem Lauf. Eph. 2, 10: damit sie Väter sein können, braucht man Wissen, und zwar nicht das gewöhnliche, sondern das theologische, das heißt; das scharfe, auf dass sie fähig sind, andere zu unterweisen und Widersprechende zu eines Besseren zu belehren. Nötig ist nämlich das reine Gewissen, in welchem es nötig ist, das Geheimnis des Glauben zu haben (1. Tim. 3, 9); weil sie die geistige Erfahrung brauchen, die man unter der Übung der Rede und Meditation (welche drei Dinge aus der Seele des seligen Luthers den Theologen ausmachen) erlangt. Und sie sollen auch keine Neulinge oder Kleinkinder in Christus (wie könnte ein Kleinkind nämlich Nachkommen zeugen?), sondern Erwachsene sein, auf dass sie die Rolle des Vaters halten können.

Und dies ist es, woran wir den Herren (den Kandidaten) immer und immer erinnern wollen. Wir haben ihn examiniert, und wir haben ermittelt, welche Fähigkeit er hat, das Wort Gottes zu lehren. Da er uns eine nicht unsichere Hoffnung machte, dass er mit Gewinn der Kirche dienen wird, haben wir ihn mit gewohnheitsmäßiger Auflegung der Hände in die Reihe des Amtes aufgenommen. Dies bezeugen wir durch Unterschrift unserer Namen und durch das angefügte Siegel unserer Kirche. Wir flehen den hehren Gott an, dass er die Pastoren, ausgestattet mit väterlicher Tugend und mütterlichem Geiste, für seine arme Kirche beschenken und erhalten wolle. Gegeben zu Berlin.

5.2 Glossar

a parte	frz., für sich, besonders
ab executio	lat., von einer Vollstreckung
accidentien, accidentia	lat., (hier) besondere Einkünfte, Nebeneinnahme
accomodare	lat., anpassen, angleichen, sich fügen
accusare	lat., anklagen, beschuldigen
actioniren, von actio	lat., anklagen, verklagen
actus	lat., Handlungsvorgang
ad interim	lat., vorläufig, einstweilen
ad literam	lat., wörtlich
ad notam	lat., zur Kenntnis nehmen
ad protokollum	lat., zu Protokoll nehmen
ad studia	lat., zum Studium
adherere, adhaerent	lat., ergeben sein, Anhänger
adjunct, von adjungere	lat., Gehilfe, Unterstützer (im Amt)
administrator	lat., Verwalter
admittere	lat., (hier) zulassen
adversarii, von adversarius	lat., Gegner, Widersacher
aerarium	lat., Schatzkammer, Staatskasse
agnat, agnata	lat., Blutsverwandter (der männl. Linie)
alba	lat., Feiertagskleid, (hier) weißes Chorhemd
alludiren, alludere	lat., auf etwas anspielen, spotten
ambassade	frz., Gesandtschaft, Amt/Würde eines Gesandten
ambassadeur	frz., Gesandter
animare	lat., beleben, animieren
anni praesenti	lat., des verflossenen Jahres
annus deservitas	lat., Dienstjahr
annus gratiae	lat., Gnadenjahr
antecessor	lat., Vorgänger (im Amt)
apologia	griech., Verteidigung, Schutzrede
apostata	lat., Abtrünniger

applicare	lat., anwenden, anschließen
approbere	lat., billigen, gutheißen
aptare	lat., anpassen, zurechtmachen
arbitrar	lat., willkürlich, nach freiem Ermessen
arbitrium	lat., Urteil, Schiedsspruch, Entscheidung
arondator	Verwalter, Pächter
arrendiren,	lat., pachten, verpachten
artium	lat., kunstvoll
assecuriren, assecuratio	lat., versichern lassen, Versicherung
assequi	lat., erreichen, erlangen
assignare	lat., anweisen, überantworten, zuteilen
attesta, attestatio	lat., Zeugnis
auguration	lat., Einweihung
baccalaureus	lat., junger Gelehrter, unterster akademischer Grad
bass, fürbass	(veraltet), eher, sehr, besser
beneficium	lat., Wohltat, geistliche Pfründe, Lehen
blacker, blaker	ndt., Leuchter, auch gespiegelter Wandleuchter
breviarium	lat., Sammelwerk
breviatio	lat., Abkürzung
calculus	lat., Bilanz, genaue Berechnung
campagne	frz., Feldzug
candidatos ministerii	lat., (der) Kandidat des Amtes
candor	lat., Klarheit
canon	lat., (hier) jährlicher Pacht-/Grundzins
canonista	lat., Kenner des Kirchenrechts, Kirchenrechtslehrer
carmen	lat., Gedicht, Dichtung
caseln, von casula	lat., Messgewand des katholischen Priesters
catechice, catecheticus, catechismus	lat., Religionsunterricht betreffend, Glaubenslehre

censiticum	lat., Pachtstück
cessere	lat., ruhen lassen, aussetzen
chor	lat., Kirchenraum mit Altar
circulo, circulus	lat., (hier Kirchen-) Kreis, Sprengel
clamant, von clamare	lat., Schreier
clericus	lat., Geistlicher, Kleriker
cognitio	lat., Erkenntnis, ger. Untersuchung
cohaerede, cohaeres	lat., (hier) Miterbe
collateral	lat., verwandtschaftliche Seitenlinie
collator	lat., Verleiher, Spender
collatura	lat., Verleihung einer Pfarrei
collocutor	lat., (führender) Redner, Redeführer
colloquent	lat., (vergleichbar dem collocutor) Redeführer
colloquiren, colloqui	lat., besprechen, verhandeln
colloquium	lat., Besprechung, Unterredung
commanentes	lat., Bleibende, Einwohner
commendatarius, commendatoris	lat., (hier) Empfohlener
comminatio	lat., Bedrohung, Androhung
committere	lat., vertrauen, überlassen
commoditet, commoditas	lat., Zweckmäßigkeit, Bequemlichkeit
communicare	lat., besprechen, mitteilen
complicibus, von complici	lat., (hier) (dem) Beteiligten, eng verbunden
concedere	lat., einräumen, erlaubt sein, gestatten
concernere	lat., versammeln, vermischen
concerniren, concerner	franz., betreffen
concubinatus	lat., außereheliche Gemeinschaft, wilde Ehe
concurreret, concurrere	lat., gleiche Absichten haben, konkurrieren
conduite	franz., Leitung, Führung
conferre	lat., austauschen, (Worte) wechseln, erteilen
confessarius	lat., Beichtvater
confidere	lat., vertrauen, hoffen

confirmatio	lat., Beglaubigung, Bestätigung
confirmo, confirmere	lat., bekräftigen, bestätigen
confusion	lat., Verwirrung, Unordnung
conjugendi, coniugium, coniugare	lat., Verbindung, verbinden, heiraten
consecriren, consecrare	lat., heiligen, heilig machen, segnen
consentio	lat., übereinstimmen
conservare	lat., bewahren, erhalten
consideration, consideratio	lat., Betrachtung, Erwägung
considerare	lat., bedenken
consiliorum, consilia	lat., Pläne, Vorschläge
constituiren, constituere	lat., bestimmen, festsetzen, einrichten
consul reg.	lat., amtierender Ratmann
contagion, von contages	lat., Berührung, Ansteckung
contrarium	lat., Gegenteil
contentus	lat., (hier) begnügen, zufrieden stellen
continuare	lat., fortfahren, fortsetzen
contradictio, contradictor	lat., Widerspruch, Widersacher
contrasignieren	lat., gegenzeichnen
contravenient	lat., Widersacher, Übertreter von Recht und Gesetz
contravenire	lat., ablehnen, widersetzen
contribuere	lat., (hier) erteilen, entrichten, beitra- gen
contumacia, contumacia	lat., Halsstarrigkeit, Trotz
conventa, von conventio	lat., Versammlung, Abrede, Überein- kunft
Conversatio Pauli	Bekehrung Pauli = 25. Januar
convociren	lat., zusammenrufen, versammeln
copulatio	lat., Vertrauung, Eheschließung
corpus	lat., Körper, Gegenstand
cribrationibus, cribrare	lat., (hier neulat.) durchbeutelnd
crimen	lat., Verbrechen, Vergehen
cum applausu	lat., mit Lob/Beifall
currende	lat., mündlicher oder schriftlicher Um- lauf in Kirchensachen
custor	lat., Küster

debitor, von debito	lat., Schuld, Schuldner
decidere	lat., (hier) gefallen
declaration, declaratio	lat., Erklärung, Offenbarung
decret, decretum	lat., Beschluss, Entscheidung, behördliche Verfügung
deducere	lat., hinführen, (hier) herleiten
defensio	lat., Verteidigung, Rechtfertigung
deliberare	lat., erwägen, nachdenken
deliberation	lat., (hier) Besprechung
denominare	lat., benennen, bezeichnen
departement	frz., Fach, Abschnitt
dependere	lat., beruhen auf, abhängig sein
deseriret, von deserere	lat., aufgeben, verlassen
desiderare	lat., (hier) vermissen, begehren
destinare	lat., bestimmen, festsetzen
dialecticen	lat., (hier) Dialekte, Mundarten
dicti anni	lat., des (genannten) besagten Jahres
difficile	lat., schwierig
difficultiren, von difficulter	lat., schwierig/gefährlich, (hier) erschweren/beschweren
dilatio	lat., Verzögerung
dimidium	lat., die Hälfte
dimittere	lat., entlassen, wegschicken
diöcese, diöcesan	griech., Verwaltungsgebiet, einem Bistum zugehörig
diplomatibus	griech./lat., Urkunde, wichtiges Schriftstück
disputatio	lat., Erörterung, Unterredung
discretio, discretus	lat., Diskretion, Verschwiegenheit
dispensatio, dispensare	lat., Erlaubnis, erteilen
disputare	lat., erörtern, diskutieren
dissension, dissensus	lat., abweichendes, nicht übereinstimmend
dissentire	lat., abweichen, anderer Meinung sein
dissimulare	lat., verheimlichen, verstecken

distinguiren, distinguere	lat., unterscheiden, trennen, (hier) sich auszeichnen
docent	lat., Lehrer,
domestique, Domestik	frz., (hier) Gesinde
dotiren, dotare,	lat., (mit Einkünften) ausstatten, mitgeben, Grundvermögen, Ausstattung
dubium, dubia	lat., der Zweifel, die Zweifel
Ecclesiae Parochialis Ciuitatis	lat., Stadtpfarrkirche
ecclesies ruralibus	lat., ländliche, dörfliche Kirchen
edere	lat., herausgeben, veröffentlichen
effectuiren, von efficere	lat., bewirken, zustande bringen
elevatio	lat., Erhöhung (der Hostie)
eligere	lat., auslesen, auswählen
emanzipare	lat., abtreten, für mündig erklären
emeritus	lat., des Dienstes ehrenvoll oder altershalber Entlassener
emphiteuticum	lat., Erbverpachtung
employieren	frz., verwenden, anstellen
en general	frz., im Allgemeinen
eo nomine	lat., in diesem Sinne
eodem anni	lat., desselben Jahres, von dem Jahr
epicrisis	griech., Beurteilung, Entscheidung
epitaphum/ia, epitaph	griech., Grabschrift, Grab- oder Denkstein
erkiesen	(veraltet) auswählen, erküren
error	lat., Fehler, Irrtum
eruditio	lat., Bildung/Erziehung
ex publico	lat., aus der Allgemeinheit/Öffentlichkeit
exempel	lat., Beispiel
ex[empli] gr[atia]	lat., zum Beispiel
Exaltatio Sankt Crucis	lat., Fest der Kreuzerhöhung, 14. Sept.
excludere	lat., ausschließen, trennen
excommunicatio	lat., Ausschluss, Kirchenbann
exempel	lat., Beispiel
exemplificare	lat., am Beispiel erläutern

exercere	lat., durchführen, ausüben
exercitabus, von exercitare	lat., geübter, erfahrener
exercitium	lat., Übung
exheredare	lat., enterben
exorbitans	lat., außerordentlich
exorbitare	lat., abweichen, übertreiben
exorcismus	griech., (Teufels-) Austreibung, Beschwörung
expectans	neulat., der eine Anwartschaft hat
expedire	lat., freimachen, befreien
expensen, expensum	lat., Ausgabe
explorare	lat., erkunden
exploratio	lat., Erkundung, Prüfung
exprimiro, exprimerelat.,	lat., wiedergeben, ausdrücken, sichtbar machen
exsequiae	lat., Bestattungsfeierlichkeiten, Grabgesänge
exspiriren, exspirare	lat., erlöschen, hervor kommen
extendere	lat., ausdehnen, erweitern
extradere	lat., aushändigen
extraneus	lat., Ausländer, Fremde
fata, fatum	(aus der röm. Mythologie) Schicksal/e
favor	lat., Gunst, Beifall, Gnade
favorabel, von facorabilis	lat., angenehm, (hier) gewinnenden
feudum saeculare	lat., weltliches Lehen
firmare, Fürmelung	lat., bestätigen, die Taufe bestätigen
filia	lat., Tochter, (hier auch) Tochterkirche
fixum	lat., unveränderlicher Betrag
fl., Fl., Floren	Gulden
formula	lat., Regel
forum	Forum, Öffentlichkeit
frangen	Frangschen, Fransen
frater, fratris	lat., Bruder, Brüder
fraternitas	lat., Brüderlichkeit, Brüderschaft
frequentare	lat., oft besuchen

frontispiz	frz., Giebfeld, vordere breite Giebel- seite
fünfte, Fünfte	(aus dem lateinischen <i>fons babtismi</i>) Taufstein, Taufschüssel
fundatio	lat., Gründung, Stiftung
fundiren, fundare	lat., gründen, stiften
fundus,	lat., (hier) Grundkapital, Basis, sonst Boden, Land
futura	lat., Zukunft
Gehre(n), Göhre(n)	(veraltet), spitz zulaufendes kleines Ackerstück
gewägert	altd., verweigern
gratiale	lat., (neu-lat.), Dankgeld
gravare	lat., belästigen, beschweren
heterodoxie	griech., Irrlehre
hinc inde	lat., daher, von da, dort
hoc passu	lat., an dieser Stelle
homilia, homilie	lat., Predigt, Lehrvortrag
hostie	lat., Abendmahlsbrot
hujus, huius	lat., dieses, desselben
immediatus	spät/mittelalt., unmittelbar
impedimentum	lat., Hindernis
imposta, impositia	lat., Auflage, das Auflegen
in esse	lat., in seinem Zustand
in folio	lat., Folioformat, Buchformat in Halb- bogengröße
in lit[t]ereris	lat., aus den Schriften/Dokumenten
in loco	lat., (vor) Ort, am Ort
in natura	lat., in natürlicher Beschaffenheit
in officio	lat., im Amt
in patria	lat., Vaterland, (hier) Heimat, Heimat- stadt/ort
in quart	lat., Buchformat in Viertelgröße eines Papierbogens
inauguriren; inauguratio	lat., einweihen; Einweihung

incommodus, incommodium	lat., unbequem, lästig; Nachteil, Schaden
incorporiren, incorporare	lat., eingepfarrt, einverleibt, (hier) der Kirche zugehörig
indulgiret, indulgere	lat., nachgeben
informatio	lat., Unterweisung, Vorstellung, Unterricht
informatore	lat., (hier) Hauslehrer, Unterrichter
infula	lat., Inful, Mitra oder Hut eines Bischofs, Hoheitszeichen
inhibere	lat., hindern, verbieten
inhibitio	lat., Verbot, Hemmung
injungere	lat., (hier) auferlegen
inscriptio	lat., Inschrift, Eintragung
inserere	lat., einfügen
insinuare	lat., beibringen, bekannt machen
insufficiens	lat., unzulänglich, unangemessen
integer	lat., unversehrt, unverletzt
integrum	lat., unangetastet, unversehrt
intendere	lat., auf etwas achten, sich wenden an, beabsichtigen
intention, intentio	lat., Absicht, Vorhaben
intercession	lat., Einspruch, Vermittlung
interponere	lat., einschalten, entgegensetzen,
interrumpere	lat., unterbrechen, trennen
intrade(n)	lat./ital., Einnahme, Einkünfte
introducere	lat., hinein führen
investition	lat., (hier) mit der Amtswürde bekleidet/eingesetzt
investitur	lat., Einweisung in das Amt
Johannis	24. Juni
Judica	2. Sonntag vor Ostern
judicare	lat., urteilen, richten
juris privat	lat., Privatrecht
jurisdictio	lat., Gerichtsbarkeit, Handhabung des Rechts

jus hospiti	lat., Gastrecht, (hier) Hausrecht
jus patronatus	lat., Patronatsrecht, Recht der Ausübung des Patronats
jus vocandi	lat., Berufsrecht
justificare	lat., rechtfertigen, gerecht machen
justificatio	lat., Rechtfertigung
Kabel, Kavel	niederd., Auslosen (von Grund/Boden) in der Zeit der Besiedlung
Küriß	(veraltet) Kürass = Brustharnisch
laedere	lat., verletzen, beschädigen, beleidigen
lectionibus	lat., Lektüren
legare	lat., sammeln, hier (vermachen, schenken)
legat	lat., Vermächtnis
liberiren, liberere	lat., aufheben, ungültig machen
logiament, von logement	frz., Wohnung, Behausung
logiere	frz., beherbergen, sich einmieten
m[anu] propia	lat., mit eigener Hand (unterschieden)
malitia	lat., Schikane, Hinterlist
malitiosus	lat., arglistig
malum	lat., Unheil, Laster
mandare	lat., anvertrauen, beauftragen
Mandel	altes deutsches Zählmaß, eine kleine Mandel = 15 Stück; eine große Mandel = 16 Stück
manu sua	lat., mit eigener Hand
Martini	11. November (Martinstag)
matricula, Matrikel	lat., Verzeichnis
mediat	lat., mittelbar
membrum	lat., Glied, Mitglied
menagiren	lat./frz., rücksichtsvoll benehmen, mäßigen
meretiret, von mereri	lat., verdient
metropolita	griech., kirchlicher Würdenträger, Bischof
Michaelis	29. September

ministeri	lat., Amt, Dienst
Misericordia	2. Sonntag nach Ostern
missatica	lat., zum Messamt gehörig
moderation, moderatio	lat., (hier) Mäßigung, Behutsamkeit
molestare	lat., belästigen, stören
monitorium	lat., Mahnung, Erinnerung
more consueto	lat., nach gewohntem Brauch, Gewohnheit
monstranz	lat., Schaugefäß, Prachtgefäß zum Zeigen der Hostie
movere	lat., bewegen, antreiben
munire	lat., befestigen
mutare	lat., wechseln, umtauschen
negligere	lat., vernachlässigen, sich nicht kümmern
negotium	lat., Geschäftssache
nomination, von nominatio	lat., Ernennung
notificiren	(veraltet), anzeigen, bekannt machen
notori, notorum	lat., offenkundig, allgemein bekannt
novelle	lat., Nachtragsgesetz
observanz, observatio	lat., Beobachtung, Vorschrift, Bräuche, (volkstümlich) nach altem/r Brauch/Gewohnheit
observare	lat., beachten, beobachten
obstinatio, obstinatus	lat., halsstarrig, unbeugsam
oktav	lat., Oktavformat, Buchformat in Achtelgröße
olim	lat., ehemals, vor langer Zeit
onus; onera	lat., Abgabe, Last, Bürde; Lasten
ordinarius	lat., (hier) der ordentliche Amtsinhaber
ordination, von ordinare	lat., Einsetzung (Weihe) in das geistliche Amt
ostiatim	lat., von Haus zu Haus
p, perge	lat., fahre fort, weiter
pp, perge perge	lat., usw. und so fort

paemissarium, praemisso	lat., (hier) Prämisse, Voraussetzung
palatin, palatinus	lat., Getreuer, Gefolgsmann (früher Pfalzgraf, kaiserlicher Hofbeamter)
Palmarum	Sonntag vor Ostern
parentation, von parentare	lat., (hier) Totenfeier, feierliches Opfer bringen
parochia	griech., Amtsbezirk des Geistlichen/Pfarrers
particularis	lat., einen Teil betreffend
patene	lat., Hostienteller
patria	lat., Vaterland, Heimat, Heimat(-stadt)
patribus, p/Patres	lat., Vater, Väter
per expressum	lat., ausdrücklich
per litera	lat., schriftlich
per sententiam	lat., Urteil, Spruch
perlustrare	lat., mustern, prüfen
persuasio	lat., Überredung, Überzeugung
pertinenz	lat., Zubehör, Zugabe
pie d´estal, piedestal	frz., Postament, Unterbau, Sockel
placebo, placere	lat., Gefallen (ich werde gefallen)
placide	lat., friedlich, ruhig
plebanus	lat., vorreformatorische Bezeichnung für Pfarrer, Prediger
podagra	griech., Fußgicht, Gicht
poenitent, poenitentia	spätmittelalt/lat., Buße
ponat, ponere	lat., (hier) Vorgelegten, legen
positiv	kleine transportable Orgel
possessor	lat., Inhaber, Besitzer
postament, postiment	lat., Untergestell, Unterbau
posteritas	lat., Nachkommenschaft
potentat	lat., Herrscher
praeceptum	lat., Lehre, Vorschrift
praeceptor	lat., Lehrer
praejudicare	lat., im Voraus entscheiden, vorgefasst
praelat	lat., geistl. Vorsteher
praeloquium	lat., Vorrede, Vorwort

praemissarum, praemittere	lat., Voraussetzung, Vordersatz eines logischen Schlusses; vorausschicken
praeparation, praeparatio	lat., Vorbereitung
praerogativa	lat., Vorrecht, Vorzug
praescriptio	lat., Vorschrift
praesertim	lat., zumal
praestare	lat., leisten, gewähren
praestatio	lat., Leistung, Abgabe
praetendere	lat., vorstrecken, gewähren
praetextum	lat., Vorwand, Scheingrund
principalist, principalitas	lat., (hier) vorrangige, anfänglich
pro concione	lat., vor versammelten Volk, öffentlich
pro dote	lat., im Verhältnis zur Gabe
pro futuro	lat., für die Zukunft
pro rata	lat., anteilig, in Teilen
probatio	lat., Prüfung, Besichtigung
procuratio	lat., Vollmacht, Besorgung
profanare	lat., missbrauchen, entweihen
proclamatio	lat., Ausrufung, Verkündigung
prolongare	lat., verlängern
promiscus	lat., gemischt
promittere	lat., versprechen, verheißen
propagare	lat., verbreiten, fortpflanzen
prophanantion, von profanare	lat., entweihen, Entweihung, Entheiligung
propia manu	lat., durch eigene Hand, eigenhändig
proponere	lat., vorschlagen, versprechen
proposition, propositio	lat., Thema, Vorstellung
prorogation, von prorogato	lat., Verlängerung, Aufschub
prospicere	lat., vorhersehen
prostituere	lat., prostituieren, preisgeben
protestando	lat., Einspruch
protonotarius	lat., Ehrentitel, Oberschreiber, geistlicher Geheimschreiber
providentz, von providus	lat., Vorsicht, Vorsehung
publico	lat., öffentlich, Öffentlichkeit

publico, publicus	lat., (hier) Beamter
pugna	lat., Kampf, Schlacht
pulpitum, pulpet	lat., Pult
quantitas	lat., die Menge
quartaliter	lat., vierteljährlich
questio	lat., Frage, Untersuchung
questus	lat., Klage(n)
quo die	lat., an welchem Tag
quo fato	lat., durch welches Schicksal, Geschick
quo modo	lat., wie, auf welche Art
quo titulo	lat., unter welchem Vorwand
quod non	lat., nein, gibt es nicht
radere	lat., auskratzen, radieren, entfernen
ratione	lat., (hier) Methode, Art und Weise
ratum	lat., gültig, berechnet
reassumere, von assumere	(lat., übernehmen) lat., zurücknehmen, zurückgenommen
receptaculum	lat., Behältnis
recessus, Rezess	lat., Vertrag, Vergleich
recipere	lat., (hier) aufnehmen
recommander	franz., empfehlen
recommendiren	frz., sich einen Empfangsschein ausstellen lassen
recompensatio, recompenso	lat., Entschädigung, Vergütung, entschädigen
recreatio, von recreare	lat., (hier) Erholung, Entspannung
rectificare	lat., (hier) kontrollieren,
recuperare	lat., wieder erlangen, wieder bekommen
redimere	lat., (hier) zurück kaufen
reflectiret, reflecto	lat., lenken, zurück denken
reficirung, von reficere	lat., erneuern, wiederherstellen
refutare	lat., widerlegen zurückweisen
relatio	lat., Bericht
relegare	lat., zurückschicken, verweisen
remidiare	lat., abhelfen, heilen

Reminiscere	der fünfte Sonntag vor Ostern
remorari	lat., verzögern
renovatio	lat., Erneuerung, Wiederherstellung
repartitio, von reparare	lat., Wiederherstellung, Wiederauf- richtung
repetere	lat., wiederholen
repositorium von repositus	lat., (hier) Aufbewahrungsort, aufbe- wahren
requirere	lat., erfordern, benötigen
requisita, requirere	lat., (hier) Verlangen, Bedürfnis, be- nötigen, verlangen
res	lat., Sachlage, Angelegenheit
resolvere	lat., entschließen, auflösen
respectus, von respicere	lat., Rücksicht, berücksichtigen
respondere	lat., (hier) antworten, erwidern
responsum	lat., Antwort, Rechtsbescheid
restant	lat., Überrest, rückständige Forderung
restare, resisto	lat., zurück bleiben, Rückstand, Rest, übrig bleiben
restituere	lat., zurückgeben, zurückerstatten
restriction, von restrictus	lat., Einschränkung, Vorbehalt
restringere	lat., (hier) beschränken
revers, reversus	lat., (hier) Gelöbnis, schriftliches Ver- sprechen
revocare	lat., zurückrufen, widerrufen
S.S., studiosus theologiae	lat., Student der Theologie
sacramentum	lat., (das) kirchliche Heilmittel (Taufe, Firmung, Buße, Eucharistie, Pries- terweihe, Ehe, letzte Ölung)
saliren, Salär	lat./franz., entlohnen, Lohn, Besol- dung
schierst	altd., nächstkommend/en
Schulpretium	(pretium = Preis) Schulgeld
seculum, saeculum	lat., Jahrhundert
7bris	lat., Septembri, (dem) September
semel pro semper	lat., einmal für immer

sententionando, sententiosus	lat., beim Urteil fällen
sermocinationes, sermocinato	lat., (hier) Gerede, Diskussion
serio, serius	lat., im Ernst
sermon	lat., Geschwätz, langweiliges Gerede
session, von sedere	lat., Sitzung, sitzen
Sexagesima	der Sonntag vor Ostern
significare	lat., angeben, anzeige
simpliciter	lat., einfach, daher
singulatim	lat., einzeln, getrennt, nacheinander
sistiret	lat., (hier) gestellt
solenn, sollemnis	lat., feierlich
solleniter, solemniter	lat., feierlich begehen, auf gewöhnliche Art
sollicitare	lat., (hier) bekümmern
soulagiren	frz., unterstützen, erleichtern
specificiren	lat., einzeln aufführen, zergliedern
specifico	lat., besonders, einzeln erwähnen
spectator	lat., Augenzeuge, Betrachter
stappe	(veraltet) Schranke, Pforte, (mdt., Falle, Schlinge)
statu quo	lat., beim alten Stand
stipendium	lat., Lohn
studiosus theologiae	lat., Student der Theologie
sua sponte	lat., von sich aus, freiwillig
sub dato	lat., unter dem Datum
sub sede	lat., am Sitz, der Stätte
sublevare	lat., unterstützen
submittere	lat., sich unterwerfen
subscribiren, subscriptio	lat., unterschreiben, Unterschrift
subsidium	lat., Hilfe, Unterstützung
substitutus	lat., Stellvertreter
succedere	lat., nachfolgen, in ein Recht oder in die Rechtsstellung eines anderen eintreten
successor	lat., Nachfolger
successor, defuncti succ.	lat., Nachfolger, verstorbener Nachf.

successus,	lat., (guter) Fortgang
superstitio	lat., Aberglaube
supplication, supplicare	lat., Bittschrift/Gesuch, bitten, flehen
sylogistice	griech., logisch, schulgerechter Schluss
symnistarum, symnista	lat., Miteingeweihter, Vertrauter
synode	griech., Zusammenkunft, Verein besonders in kirchlichen Angelegenheiten
tacitus	lat., schweigend, still, ohne Einwände
tendresse	frz., Zärtlichkeit, Vorliebe
tentare	lat., erproben, versuchen
tergi versans, tergi-versor	lat., sich sträuben, Ausflüchte suchen
tertius	lat., der Dritte, dritter
testimonium	lat., Zeugnis
Thum	(veraltet) Dom
Tille	mitteld., Rinne, Röhre
tomo	lat., Band
tractare	lat., (hier) schlecht behandeln, vernachlässigen
tractat	(vom) lat., Abhandlung, Schrift die etwas behandelt
tradere	lat., (hier) übergeben
Trinitatis	der Sonntag nach Ostern
post Trinitatem	nach Trinitatus
trouble	franz./engl., Unruhe, Aufregung, Verwirrung
turbiren, turbare (turbieren)	lat., erregen, in Aufregung bringen, verwirren, (eingedeutscht: stören)
thuribulum	lat., Weihrauchpfanne
unanimiter	lat., einstimmig, harmonisch
unperturbiret, von perturbare	lat., nicht beunruhigen/verwirren, ungestört
unterschleiff	altd., Unterschlagung, Hinterziehung
ususfructus	lat., Nießbrauch, das Recht Einkünfte oder Zinsen zu verbrauchen, ohne das Recht über die Sache selbst

vacans (eingedeutscht), vacatio, vacare	Freisein (einer Stelle), unbesetzt, ledig
vanitas	lat., (hier) Eitelkeit, Prahlerei
veneratio	lat., Verehrung, Würde
veralieniren, von alienare	dt./lat., weggeben, veräußern, abtre- ten; eingedeutscht, Veräußerung
versirt	(lat.), versiert, erfahren, bewandert sein
veteris, von veteres	lat., alt, der Alte
victoria	lat., Sieg
vidimus	lat., wir haben gesehen, beglaubigt
vigilia	lat., (hier) nächtliche religiöse Feier
vigor	lat., Lebenskraft, Leben
visitation	lat., (Kontroll-) Besuch des vorgesetz- ten Geistlichen
visitor	lat., Besucher, (auch) Untersuchender
vocation	lat. Berufung in ein Amt
votum	lat., Stimme
vulgo	lat., allgemein, für gewöhnlich

5.3 Bibliographie zur Quelle

Die Autoren der in der Quelle angegebenen Titel sind alphabetisch geordnet. Im einzelnen Fällen konnte die in der Quelle aufgeführte Literatur nur in einer Ausgabe nach dem Entstehungszeitraum der Handschrift (nach 1736) ermittelt und herangezogen werden. Die vom Autor fast ausschließlich verwendete Kürzung seiner Literaturangaben sind mittels kursiver Schrift gekennzeichnet.

Ein heutiger Standort der in der Bibliographie aufgelisteten Literatur erfolgt am Ende der jeweiligen Ausgabe. Titel, bei denen ein Standortnachweis nicht möglich war, sind am Ende mit einem * versehen.

Nachfolgende Siglen wurden verwendet:

BFUB	Bibliothek der Freien Universität Berlin
BGStA PK	Bibliothek des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz
BSM	Bayerische Staatsbibliothek München
IB	Bibliothek des Fachbereichs für Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin
RB	Ratsbibliothek Berlin
SBB PK	Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz
UBH	Universitäts- und Landesbibliothek Halle
UBJ	Universitätsbibliothek Jena
UBK	Universitätsbibliothek Kiel
UBL	Universitätsbibliothek Leipzig
ZLB	Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Sammlungen des Berlinschen Gymnasium zum Grauen Klosters)

Adam von Bremen: ... HISTORIA ECCLESIASTICA | | CONTINENS | | RELIGIONIS PROPAGATAE GESTA, | | ..., Leiden 1595. SBB PK

Angelus (Engel), Andreas: *Annales Marchiae Brandenburgicae*, das ist Ordentliche Verzeichnuß und Beschreibung der fürnemsten und gedenckwürdigsten Märckischen Jahrgeschichten und Historien, so sich vom 416. Jahr vor Christi Geburt, bis auffs 1596. Jahr im Churfürstenthumb Brandenburg, und dazu gehörenden Landen und Herrschafften, von Jahr zu Jahr begeben und zugetragen haben. Aus vielen glaubwürdigen Scribenten und Büchern, auch aus bewerten urkunden und vielen alten monumentis, zusammengetragen und beschrieben. Auch mit vielen Bild-

nüssen und Figuren gezieret, und mit einem vollkommenen und richtigen Register verfasst durch M. Andream Angelum, Struthiomontanum. Am Ende ist hinzugesetzt, ein bedencken der Theologen zu Franckfurt an der Oder, von den Besessenen zu Spandaw: Item, ein Supplementum oder, vermehrung und vollstreckung der Märckischen Jahrgeschichten, von Ostern des 1596. jahrs bis auff den Aprillmonat dieses 1598. Jahres, Franckfurt a. d. O. 1598. ZLB

Angelus (Engel), Andreas: *Rerum Marchicarum Breviarum*. Das ist: Kurtze und doch wahrhaftige beschreibung der vornembsten geschichten und Historien, so sich vor und nach Christi Geburt als über 2000 Jahren im Chur und Fürstenthumb der Marck Brandenburg von Jar zu Jar bis auff gegenwertiges 1593. Jar begeben und zugetragen haben. Aus sehr vielen und glaubwürdigen Scribenten, und sonst aus allerley alten und neuen diplomatibus, Grabschriefften, Calendariis, und dergleichen zusammen gebracht und ordentlich verfasst: Durch M. Andream Angelium, Pfarrherrn zu Straußberg in der Mittelmarck Brandenburg. Am Ende ist hinzugesetzt ein kurtzer bericht vom Marggraffenthumb Brandenburg, Wittenberg 1593. RB

Bangertus (Bangert), Henricus, *Chronica Slavorum Helmolde*, Presbyteri Bosoviensis, Et Arnoldi, Abbatis Lubecensis: In quibus Res Slavicae & Saxonicae fere a tempore Caroli Magni usque ad Ottonem IV. seu, ad ann. Ch. MCCIX. exponuntur / Henricus Bangertus e Mss. Codicibus recensuit, et Notis illustravit, Lubecae 1659. *

Balduin, Friedrich: Josua: das ist, gründliche *Erklerung* der geist- und lehrreichen Historien *des Buches Josua*, von der Kinder Israel Einzug und Theilung in dem gelobten Lande Chanaan; darinnen viel schöner Bildnüss / in 68 Predigten der Gemeine Gottes zu Wittenberg vorgetragen ... durch Fridericum Balduinum, Wittenberg 1613. SBB PK

Barnims und Philips Kerkenordnung in Pommern: Kirchenordnung im Lande zu Pommern, durch die durchlaeuchtigen, hochgebohrnen Fuersten und Herrn, Hn. Barnim und Hn. Philippen ..., beyde Hertogen zu Stettin, Pommern ... anfänglich auf dem Land-Tage zu Treptow, Anno MDXXXV: geschlossen: ... aufs neue zum Druck befördert, Stralsund 1731. SBB PK

Becmann (*Beckmann*), Johann Christoph: *Oratio Secularis* in memoriam ... Johanne Sigismundo, Electore Brandenburgico ... ante centum annos ... publice introductae reformatae religionis ... / Joh. Christoph Becmanoe,

Francofurti ad Viadrum 1713 (Festrede auf Kurfürst Johann Sigismund).
SBB PK

Bercovio (Berkow), Johann: *Märckischer Josaphat*, Das ist: Eigentliches Abbild der Heilwertigen Religions-Besserung ... welche ... Joachim der Ander, Marggraff ... zu Brandenb. ... Anno 1539 eingeführet hat: Verglichen, Mit ... Josaphats ... Kirch- vnd Polickey Verfassung, ... In Zwo Predigten vorgestellet, vnd jtzo etwas kürtzer gefasset / Von Johanne Bercovio, Berlin 1640. *

Besold, Christoph: *Orbus novus literatorum, praeprimis Iurisconsultorum detectus: sive continuitatio thesauri practici Besoldiani*, Band 2, Endter 1699. *

Böhmer (Boehmer), Justus Henning: *Iusti Henningii Böhmeri, Ic. potentiss. regi Boruss. ... Ius parochiale ad fundamenta genuina revocatum a spuriis principiis repurgatum atque ita adornatum ut ius ecclesiasticum protestantium illustrare et usum modernum: libri tertii decretalium qvoad praecipuas materias ostendere queat, adiecto indice duplici et supplemento novo*, Halae Magdeb 1721. SBB PK

Böhmer (Boehmer), Justus Henning: *Ius Ecclesiasticum Protestantium Vsvm Hodiernvm Ivris Canonici Ivxta Seriem Libri IV. Tit. IX. sqq. Et Lib. V. Tit. I. sqq. Decretalivm Qvibvs Potissimvm Ivra Consangvinitatvm, Affinitatvm, Divortiorvm, Ostendens; : Adiecto Indice Titvlorvm, Rervm Et Avtorvm*, Halae 1733. SBB PK

Bosau, *Helmoldus* von (de): *Cronica Slavorum*, Francofurti 1555 und 1581, Lübeck 1702. SBB PK, RB

Brunnemann, Johannes: Johannes Brunnemanni, IC. Consilarii Quondam Brandenburgici, Et in Academia Viadrina Ordinarii Celeberrimi, *De Iure Ecclesiastico: Tractatus Posthumus*, In Usus Ecclesiarum Evangel. & Consistorium Concinnatus / Post mortem Autoris revisus, & Necessariis Supplementis adauctus a Samuele Strykio, D. Com. Pal. Caes. & Profess. Ordin.; Accesserunt Praelectiones Ad Regulas Iuris Canonici Eiusdem Autoris, Et Index Rerum Locupletissimus, Francofurti ad Viadrum 1681. SBB PK

Buchholzer (*Bucholcerus*), Abraham: *Index Chronologicus*, Monstrans Annorum Seriem A Mundo Condito Usque ad annum nati Christi), Francofurti (1596, 1606, 1612, 1616) 1634, Görlitz 1580. SBB PK

Calov, Abraham: *Die Heilige Bibel* nach H. Herrn D. Martini Lutheri deutscher Dolmetschung und Erklärung / vermöge des Heiligen Geistes /

im Grund-Text / Richtiger Anleitung der Cohaerentz, und der ganzen Handlung eines jeglichen Texts / Auch Vergleichung der gleichlautenden Sprüche / enthaltenen eigenen Sinn und Meinung / Nechst ordentlicher Eintheilung eines jeden Buches und Capitels / und Erwehung der nachdrücklichen Wort / und Redens-Art in der Heiligen Sprache / sonderlich aber der Evangelischen allein seligmachenden Wahrheit / gründ- und deutlich erörtert / und mit Anführung Herrn Lutheri deutschen / und verdeutschten Schrifften / also abgefasset / daß der eigentliche Buchstäbliche Verstand / und gutes Theils auch der heilsame Gebrauch der Heiligen Schrifft fürgestellt ist / Mit grossem Fleiß / und Kosten ausgearbeitet / und verfasst von D. Abraham Calovio / Im Jahr Christi MDCXXCI. welches ist das 5681ste Jahr/von der Erschaffung der Welt zu Wittenberg / Nicht uns Herr / nicht uns / sondern deinem Namen gib Ehre / umb deiner Gnade und Wahrheit, Wittenberg 1682. SBB PK, UBH

Carpzov, Benedict: *Practicae Novae Imperialis Saxonicae Rerum Criminalium Pars* [in Partes III Divisas], Wittenberg Frankfurt am Main 1684. SBB PK

Churmärckische Visitations- und Consistorial-Ordnung von Anno 1573 – samt einem kurtzen jedoch vollständigen Auszug der nachher emanirten Königl. Preußl. und Chur-Brandenburgischen EDICTEN und VERORDNUNGEN welche den Inspectoribus, Predigern, Schulleuten und Candidaten ..., Berlin, 1764. SBB PK

Coelestinus (Coelestin), *Georg*: *Leichenpredigt* bei der Sepultur unnd Begrbnus, *Der ... Sabinen ... Churfürstin* zu Brandenburg ... / *Georgius Celestinus* ..., Berlin [Thurneysser] 1575. SSB PK

Colero, Johann: *Oeconomia ruralis Et Domestica*: Darin[n] das gantz Ampt aller trewer Hauß-Vätter / Hauß-Mütter / beständiges vnd allgemeines Hauß-Buch / vom Haußhalten / ... / Hiebevor von M. Joanne Colero, Mayntz 1645, Franckfurt am Mayn 1692. SBB PK

Concordia. Christliche wiederholte, einmütige Bekentnüs nachbenanter Churfürsten, Fürsten und Stende Augspurgischer Confession, und derselben Theologen Lere und glaubens. Mit angeheffter, in Gottes wort, als der einigen Richtschnur, wolgegründter erklerung etlicher Artickel ..., Dreßden 1580. SBB PK

Cramer, Daniel: *Das Grosse Pomrische Kirchen Chronicon* D. Danielis Crameri. Das ist Beschreibung Und Außführlicher Bericht/ was sich fürnemblich in Religions Sachen/ von Enderung der Heydenschaft her/ im

Land zu Pomren/ und zugehörigem Fürstenthumb Rügen/ auch Graff- und Herrschafften/ bey noch wehrendem Christenthumb/ und dabey verlauffener Evangelischer Reformation/ biß auff kegenwertige Zeit/ begeben und zugetragen hat: Auß vielen Glaubwürdigen Alten und Newen Scribenten/ Uhrkunden Archiven und andern Denckwürdigen Nachrichten fleissig zusammen getragen/ und in richtige Jahrzeit verfasst; Auch in Vier unterschiedliche Bücher ... abgetheilet. Alt Stettin 1628. SBB PK

Cremmen illustrat I.O. Grüweli: Cremmische Schaubühne, darauf vorgestellt wird, was sich daselbst, u. in Dero Nachbarschaft vor langen Jahren biß hieher denkwürdiges, trauriges, verwunderliches, u. erschreckliches bey Kriegs- und Friedens-Zeiten zugetragen hat, mit etl. Nö-thigen und nützl. Anmerkungen versehen. MS I. Theil pagg. 423. [aus Georgio Gothofred. Küstero: Bibliotheca Historica Brandenbvrgica, Scriptorum Rerum Brandenbvrgicarum ... Vratislaviae 1743. BGStA PK

Creusing, Paul: *Chronica* Aller Regierenden Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg. Ausgeführt durch Paulum Creusingium, Diaconum der Kirche zu belitz usque ad Annum Christi 1512. (Als Überschrift der Chronik selbst steht:) Pauli Creusingii Cronicon aller regirenden Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, von Anfang her, biß auf den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Churfürsten und Herrn Johann Georgium. SBB PK

Cyprianus, Thascius Caecilius: [Epistolae] S. Caecili Cypriani Carthaginensis Episcopi Ac Tandem Martyris Et Aliorum Quorundam Ad Ipsum Vel In Simili Causa Scriptae *Epistolae* XXCIII: ... / studio Lucae Friderici Reinharti .., Altdorfi[i] 1681. (SBB PK: Kriegsverlust)

Dallaeus, Johann: Joh. Dallei *de Cultibus Religiosis Latinorum* Libri IX: I. de Baptismi caerimoniis, II. de Confirmatione, reliqui VII. de Eucharistiae ritibus: quibus demonstrator novitas Caerimoniarum quae ad 2. Sacramenta a Christo institute, praesertim ad Eucharistam, in comunione Romana adjectae sunt, Genvae 1672. SBB PK

Dresserus (Dresser), Matthias: *Saechsisch Cronicon*. || Darinnen Or= || dentlich begriffe die Fürnemste || vnd denckwürdigsten Sachen / so von anbegin der Welt sich || begeben/ allermeist aber die in dem Roemischen Reiche/ vnd Sachsen/ auch || andern Lendern vorgelauffen ... || Auffs neue zugerichtet/ gebessert/ vnd mit allerley Figuren || ... gezieret/ vnd Continuiert || biß vff den Monat Maium des Jahrs Christi/ || 1596. || Mit einen ...

- Register verfasset: || Durch || Mattheum Dreßerum/ D. vnd Professorem
|| zu Leiptzigk. || Conrad Bote – Wittenberg 1596. SBB PK
- Duareno (*Dvarren*), François (*Francisco*): *De sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis / libri VIII* : In quibus quicquid ad plenam iuris pontificij cognitionem necessarium est ... continetur. Item pro libertate ecclesiae Gallicae aduersus Romanam aulam defensio Parisiensis curiae, Ludouico XI. Gallorum Regi quondam oblata: Authore Francisco Duareno ..., Londini 1585, Jena 1708. SBB PK
- Eusebius* von Cäsarea (+ um 340): *Chronica* || der Alten Christ || lichen Kirchen. || 1. *Historia Eccle-siastica Euse* || *bij Pamphili* Caesariensis xj. Bücher. || 2. *Historia Ecclesiastica Tri=* || *partita* Sozomeni || Socratis vnd Theo || doreti *Historia Ecclesiastica* || *sampt* andern ... / Caspar Hedion. Straßburg 1558. SBB PK
- Eyben*, Hulderich: *Electa Juris Feudalis*: Queis interiora ejus & recessus abditiores subinde perquiruntur, visuntur, excutiuntur, &c. / Auctore Hulderico Eybenio, Gissae 1669. SBB PK
- Felicius*, Hector: *Tractatus desideretissimus de communionem seu Societate, deque Lucro item ac quaestu, damno itidem ac expensis* / Hector Felicius, Angelus Felicius [Hrsg.] Francofurti 1606. SBB PK
- Fleischer*, D. Johanno Laurentius: *Johannis Laurentii Fleischers J.U.Doct. und P. P. „Einleitung Zum Geistlichen Rechte, Wie selbiges/ Aus dem Recht der Natur, Grundsätzen der heiligen Schrift, Kirchen-Historie/ Jure Canonico, Instrumento Pacis(,) Und Protestirender Staaten Kirchen-Ordnungen / und fürgestellt werden / [Erster und Anderer (2.) Teil].* Halle 1724. SBB PK
- Gavin*, Anton: *Le Passe-par-tout de l’Eglise Romaine. Der Dietrich Dessen sich die Römische Kirche an statt der Schlüssel Petri bedienet; Oder: Die Betrügereyen derer Pfaffen und Mönche in Spanien, Beschrieben von Anton Gavin, [1. Teil],* Cölln am Rhein 1727. SBB PK
- Gavin*, Anton: *Le Passe-par-tout de l’Eglise Romaine. Der Dietrich ...*, [2. Teil], Cölln am Rhein 1727. SBB PK
- Goltzius*, Joachim: *Agenda: Das ist Ausserlesene Kirchen-Ceremonien: Welche in den Kirchen Augspurgischer Confession in üblichem Brauche seyn/ ... / und Christlichen Begräbnüssen gehalten werden, Franckfurt an der Oder (1614) 1697, Leipzig 1679.* SBB PK

- Gualther* (Gwalther, Rudolf) Rudolpho: Lucas Evangelista: Rodolphi Gualtheri Tigvrini in Evangelium Iesu Christi secundum Lucam Homiliae CCXV. Editio secunda priori longè emendatio. Accesservnt operi Indices duo Rerum [et] Verborum: Locorum item Communium, qui hoc libro explicantur ..., Tigvri 1573. SBB PK
- Gundling*, Jacob Paul, Freiherr von (Baron): *Brandenburgischer Atlas* Oder Geographische Beschreibung der Chur-Marck Brandenburg, Und des dasigen Adels: Aus Den Landes Urkunden Verfertiget / Von Jacob Paul Gundling Königl. Preuß. Geheimten Rath und Praeside Der Königl. Societät der Wissenschaften, Potsdam 1724. SBB PK
- Gundling*, Jacob Paul, Freiherr von (Baron): *Geschichte der Chur-Marck-Brandenburg*: Von den ältesten Zeiten bis zum Absterben Albrechts des Andern, Marggrafen zu Brandenburg, Aus dem Hause Ascharien und Ballenstädt; Aus den Schrifften selbiger Zeit, Diplomatus und Urkunden beschrieben / von Jac. Paul Freyherrn von Gundling, Frankfurt und Leipzig 1753 (Berlin 1730). SBB PK
- Hafftiz*, Peter: *Microchronologicum Marchicum*, Das ist. Ein kurtz Zeit Büchlein. Oder. Wahre eigentliche und gründliche Beschreibung des Zustands der Chur-Brandenburg, ehe dan die Burggraffen von Nürnberg dieselbe bekommen, wann und wie sie darzu kommen, einander succediret und was für Vornehme Geschichte unter ihrer Regierung von 1388ten Jahre nach Christi Geburth bis auf das 1595. Jahr sich allenthalben darin begeben und zutragen haben. Gestellet durch M. Petrum Hafftium Weyland Rectorem bey der Schulen zu Berlin und Cöln an der Spree Anno Domini 1595. HS der SBB PK (Ms. Boruss. quart. 24 u. a. Abschriften).
- Hartknoch*, Christoph: *Preußensche Kirchen-Historia* Darinnen/: Von Einführung der Christlichen Religion in diese Lande/ wie auch von der Conservervation, Fortpflanzung/ Reformation und dem heutigen Zustande derselben ausführlich gehandelt wird ; Nebst.../ Durch M. Christophorum Hartknoch/ des Thornischen Gymnasii Professorem, Franckfurt am Main, Leipzig, Danzig 1686. BGStA PK, SBB PK
- Heerbrandus*, Jacob: *Compendium Theologiae*, Methodi quaestationibus tractatum / Iacobus Heerbrandus, Tubingae 1575 (1583); Witebergae 1582; Jena 1591. SBB PK
- Heineccius*, Johann Michael: D. Jo. Mich. Heineccii, Königl. Preußis. Consist., Raths ... Eigentliche und wahrhaftige *Abbildung der alten und neuen griechischen Kirche*: nach ihrer Historie ..., in III. Theilen, Nebst

einem curieusen Anhange unterschiedlicher Schriften ..., Leipzig 1711. SBB PK

Henninges, Hieronymus: *Theatrum genealogicum* ostentans omnes omnium aetatum familias: monarcharum, regum, ducum, marchionum, principum, comitum, atque illustrium heroum et heroinarum item philosophorum, oratorum, historicorum, quotquot a condito mundo usque ad haec nostra tempora vicerunt, quorumque memoria literis consecrata habetur, exquisitiß. Et absolutiß: diagrammatibus comprahensus. Ad omnes omnium aetatum et gentium historias facilius et rectius intellegendas hactenus desideratum. Magdeburg 1598. BSM, UBH, SBB PK

Hilscher Paul Christian: *De Campanis Templorum/* Permittente Facultate Philosophica/ Sub Praesidio/ M. Pauli Christ. *Hilscheri/* VVALDH. MISN./ad diem XXIII. Nov./ A.R.O.M. DC. XCII, Disputabit publice, Autor Joh. Mauritius Stohrius, Lipsiae. UBK

Hombergius Casparus: *DE SUPERSTITIOSIS CAMPANARUM PULSIBUS*, ad eliciendas preces, quibus placentur *fulmina*, excogitatis, Responsio; AVTORE CASPARE HOMBERGIO, Veclariense. *Francofurti ad Moenum* 1577. SBB PK

Hunnius, Aegidius: *Tomus Quintius* Et Ultimus Operum Latinorum D. Aegidii Hunnii, Celeberrimi August. Confess. Theologi, [Band] 5, Francof[urt] ad Moenum/Witebergae 1609. SBB PK

Kehrberg, Augustini: *Historisch-Chronologischer Abriß / Der Stadt Königsberg in der Neu-Marck*: In 2 Abtheilungen dieselbe ... Nebst einer Vor-Rede / Johann Christoff Beckmans, SS. Th D. und Prof. der Univers. Franckfurt, Franckfurt an der Oder 1715. SBB PK

Krantz, Alberti: *WANDALIA* || ALBERTI || KRANTZ, Köln 1519. SBB PK

Krantzig (Crantzius), Albert: Des Fürtrefflichen Hochgelahrten Herrn Albert Krantzii *Wandalia* Oder: Beschreibung Wendischer Geschicht: Darinnen der Venden eigentlicher Vrsprung/ mancherley Völcker/ und vielfaltige Verwandlungen/ ... Allen der Historischen Warheit liebhabern/ erstlich vom Authore in Latein vorfertiget: Nun aber ... in Hochteutsch transferiret vnd vbersetzt/ Durch M. Stephanum Macropum vom Andreaßberge, Francofvrti, 1575. 1580 (1600/1601); Hanoviae 1619; Lübeck 1636. SBB PK

Kress, Johann Paul: *Commentatio in Constitutionem criminalem Caroli V.* / von Johann Paul Kress, Goldbach 1736. SBB PK

- Crüger* (Krüger), Johan: Neues vollkömmliches *Gesangbuch* Augspurger Confession, auff die in der Chur- und Marck Brandenburg Geistliche Kirchen Fürnemlich beyder ResidenzStädte Berlin und Cölln gerichtet/ ..., Berlin 1640. *
- Küster*, Georg Gottfried: Georgii Gothofredi Küsteri, Gymnasii Petrini, Ovod Coloniae Ad Svevvum Est, Conrectoris, *Memorabilia Coloniensia*, Berolini 1727. SBB PK
- Küster*, Georg Gottfried: in *Antiquitates Tangermundenses*: III. *Tangermündische Denckwürdigkeiten*, darinnen von denen zur Historie dieser Stadt gehörigen Scribenten, Einwohnern, Ankunfft der Römer in die Alte-Marck Pagis der Alte Marck, denen so dem Rathause, Kirchen u. Schulen seit der Reformation vorgestanden, der Königl. Burg, u. den ..., theils raren u. ungedruckten Nachrichten herausgegeben, und mit nöthigen Diplomatus u. Register versehen, Berlin 1729. SBB PK
- Leuthinger*, Nicolaus: Nicolai Levthingeri *Opera omnia* quotquot reperiri potervnt. Georgivs Gothofredvs Kvsterivs recensvit, epitomen singylis libris, et lemmata, vbi deerant, addidit, indicemqve adiecit, tom. 1–2 (tom. 2 Topographia), Francofvrti 1729. IB, SBB PK
- Lipenius*, Mertin: M. Martini Lipenii *Bibliotheca Realis, Juridica*, Omnium Materiarum, Rerum, Et Titvlorvm, In Universo Universi Juris Ambitu Occurentium; Ordine Alphabetico Sic Disposita, Ut Primo Aspectu Tituli, Et Sub Titulis Autores Justa Serie Collocati In Oculos Statim Incurrant; Cvi Accedit Avtorvm &c. Passim Allegatorvm Copiosissimus Index, Francofurti ad Moenum 1679. SBB PK
- Linckius* (Linck), Henrici: Henrici Linckens *de Jure Episcopali* Dissertationes Academicae, Coburgi 1694. SBB PK
- Ludwig Lexic[on] Univers[alis] T / Grosses vollständiges Universal Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden. – Halle Leipzig 1732–50, 64 Bände. SBB PK / Ztschr. LS
- Lutherische Haus- und Kirchen Postill/* über des fünfften Cap. der Weißheit 16. und 17. verß/ Von der Herrligkeit der Auserwehlten/: bey Des ... Johann Martin Luthers .../ Von Christoph Schreitern, Wittenberg 1671. SBB PK
- Magnus*, Johann Samuel: *Historische Beschreibung Der Hoch-Reichs-Gräflichen Promnitzschen Residentz-Stadt Sorau* in Niederlausitz/ Und Deroselben Regenten Kirchen- und Regiment-Sachen/ Wie auch Gelehr-

- ten Leuthen Und Sonderbahren Begebenheiten/ Mit möglichstem Fleiße
verfertigt und aus vielen sonderbahren und merck-würdigen Nachrich-
ten zusammengetragen: Auch mit einem nöthigen Register versehen/ Von
Johann Samuel Magno, Leipzig 1710. SBB PK
- Mallinckrodt*, Bernhard von: *De archicancellariis S. Romani Imperii, ac
cancellariis imperialis aulae, ..., Auctore Bernhardo a Mallinckrodt,
Neuenhahn 1666.* *
- Meyer*, Johann Friedrich: *Musevm Ministri Ecclesiae*, h. e. Instrvctio Om-
niomoda et Absoluttissima Symmystae Evangelici, ..., Lipsiae 1703
(1718). SBB PK
- Meyer*, H.S.: Die Verdorbene Kinder-Zucht: So wol was selbige in allen
dreyen Haupt-Ständen für Schaden anrichtet, Als auch Wie solche zu
verbessern sey / Wolmeinend an den Tag gelegt von H.S Meyer. Nebst
einer Vorrede Tit. Joh. Gustav Reinbeck, Past. Praep. & Insp. Cölln an
der Spree, Berlin 1726. *
- Misander*, Johann Samuel: *Delicae passionales*, in 5 Teilen 1707–1710;
Delicae poenitentiales, 1730; *Delicae sabbaticae*, in 2 Teilen 1716. *
- Olearius*, Johann Christoph: Joh. Christoph. Olearii, Hall. Sax. *Rerum
Thuringicarum Syntagma*, Allerhand denckwürdiger Thüringischer His-
torien und Chronicken, Zu vielerley Nutzen und Ergetzen, mit Fleiß
also zusammen getragen, nebst nöthigen Registern [Theil 1]. Leipzig;
Frankfurt; Erffurth 1704/1707. SBB PK
- Osiander*, Lucas: *Epitomes historiae ecclesiasticae* centuriae I–XV et cen-
turiae XVI pars prima. Tubing. 1602/4. BFUB; (Tubingae 1607–1610.
SBB PK)
- Osse* (Ossa), Melchior *von*: Politisches *Testament* an Augustum Churfürs-
ten zu Sachssen ein unterteniges bedenken Melchiorn von Osse, der rech-
ten doctorn und dieser Zeit S. Churf. Gn. Hofrichtern, hg. Von Christian
Thomasius, Halle 1717. *
- Osse, Melchior: [De principatu, pacis bellique tempore, salutariter adminis-
trando, consilium politico-iuridicum, seu testamentum ...] ... Melchioris
ab Ossa ... De Principatv, Pacis Belliqve tempore, salutariter adminis-
trando: Consilivm Politico-Iuridicvm, seu, Testamentvm ...; in Latinum
sermonem transtulit / Casparvs Pistoris ..., Francofurti 1609. (SBB PK,
Kriegsverlust)

- Paullini*, Christian Franz: *Christ. Francisci Paullini, Ferraria-Thuringi, Rerum Et Antiquitatum Germanicarum Syntagma*: Varios Annales, Chronica Et Dissertationes comprehendens, [Opuscula hactenus expetita] Quorum ... illustrata & confirmata, Multisque curiosis discursibus ... conspersa. Francofurti Ad Moenum 1698. SBB PK
- Pfeffinger*, Johann Friedrich: Christiani Gottlieb Riccii, Repertorium Locupletissimum, in Johannis Friderici Pfeffingeri, ..., Corpus Iuris Publici, I. E., *Vitriarium Illustratum Universum*, Francofurti ad Moenum (1741) 1776. SBB PK
- Polydore, Vergil: *Polydori Vergilii ... De inventioribus rerum libri VIII: et De prodigijs libri III*, Amstelodami 1671. SBB PK
- Porst*, Johann: Kurtzer *Auszug* / aus den vornehmsten Königlich Preußischen *Edicten* und Verordnungen der Chur Marck-Brandenburg / die etwa einem Inspector, Prediger, Candidaten und andern zu wissen nöthig seyn möchten, ..., abgefasset Von Johann Porst ..., Berlin 1725 (1727).
- Pritius (Priizius)*, Johann Georg: Muscowitischer oder Rußischer Kirchen-Staat, Leipzig 1698. *
- Reinbeck*, Johann Gustav: Umständliche *Nachricht, Von dem Erschrecklichen Brande* in der Königl. Residentz-Stadt *Berlin*, Durch welchen in der Nacht zwischen dem zweyten und dritten Pffingst-Tage dieses 1730sten Jahres nicht nur der an der St. Petri-Kirchen neuerbaute und bald fertige, aber mit seinem völligen Gerüste noch versehene Hohe Thurm, ...: Nebst einer Beschreibung gedachter Kirchen; mit verschiedenen Kupffern versehen und herausgegeben / Von Johann Gustav Reinbeck, Consistorial-Rath, Probst und Inspector, Berlin 1730. ZLB, SBB PK
- Reinkingk*, Theodor: *Biblische Policey*, Das ist: Gewisse, auß Heiliger Göttlicher Schriftt zusammen gebrachte auff die drey Haupt-Stände, Als den Geistlichen, Weltlichen, und Häußlichen, gerichtete Axomata, oder Schluß-Reden ... Durch Herrn Dieterich Reinkingk zu Wellingsbüttel, Königl. Dennemärckischen Raht ..., Franckfurth am Mäyn 1656. SBB PK
- Reinkingk*, Dietrich: *Biblische Policey*, Das ist: Gewisse, auß Heiliger Göttlicher Schriftt zusammen gebrachte auff die drey Haupt-Stände, Als den Geistlichen, Weltlichen, und Häußlichen, gerichtete Axomata, oder Schluß-Reden ... Durch Herrn Dieterich Reinkingk, Franckfurth am Mäyn 1701. SBB PK
- Rhenani, Beati*: *Selestadiensis Rervm Germani || carvm Libri Tres: Adiecta* ..., Baseliae 1531. SBB PK

- Rosinus*, Johannes: *Ioannis Rosini Antiquitatum Romanarum Corpvs Absoltvissimvm: Cvm Notis Doctissimis ac Iocupletiss.* Thomae *Dempsteri* I. C.; Huic postremae editioni accuratissimae accesserunt Pavli Manvtii Lib. II De Legibvs, Et De Senatv, Cum And. Schotti Electis ... / Accvrante Cornelio Schrevelio, (Leiden 1663. SBB PK) Amstelodami 1685. SBB PK
- Rüdemann*, Julius Conrad: *Historicorum Palaeo-Marchicorum Collectio ... Das ist: Der Altmärckischen Historischen Sachen Sammlung / Gesammelt und ans Licht gestellet von Julio Conrad. Rüdemann, Saltzwedel 1726–1728. SBB PK*
- (*Sabinus de Brandenburgi Metropol. March*) in: Schlicht, Levin Johann: *Das Leben 5 berühmter Maerckischer Historicum: als 1. Georgii Sabini; 2. Nicolai Leuthingen; 3. Zacharias Garcai; 4. Petri Haftitii; 5. Andreas Angelii*, Berlin 1718. S. 33 ff. Schlicht führt unter den Schriften des Georgii Sabini aus dem Katalog “collectione Menii” auf unter X: *De Brandenburgo metropoli*. BGStA PK
- Sagittarius*, Caspar: *Historia Marchiae Soltwedelensis*, in qua potissimum Alberti Vrsi Vita & Res gestae exponuntur. Jena 1685. *
- Sagittarius*, Caspar: *D. Casp. Sagittarii ... Geschichte der Marggraffschafft Saltzwedel, in welcher besonders Albrecht des Bären Leben und Thaten ausgeführet werden: Zuerst lateinisch herausgegeben in Jena 1685, jetzt aber ins Teutsche übersetzt (erschienen 1732), enthalten in: M. Christoph Entzelts ... Altmärckische Chronica: Darinnen begriffen, Wer die Alte Marck ... aller Marggraffen zu Brandenburg, so jemals gelebt, bis A. 1579: Nunmehr in Capitel abgetheilet, und mit Summarien statt eines Registers versehen ...; aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt, und mit einigen Anmerckungen vermehret / Christoph Entzelt. – Dritte Auflage, Saltzwedel (1732) 1736. SBB PK*
- Schmidt, Heinrich*: *Kurtze Einleitung Zur Brandenburgischen Kirchen- und Reformations Historie: Darin nebst der Heydnischen Abgötterey und Einführung der Christlichen Religion sambt dem Verderben des Pabsthums Die Reformation der Kichen Jn der Chur-Mark Brandenburg beschrieben und fürgestellt / von Heinrich Schmidten Adj. Pred. An St. Nicol. in Berlin, Berlin und Leipzig 1718. SBB PK, BGStA PK*
- Schmidt, Jacob*: *Collectionvm Memorabilivm Berolinensivm, Decas ... Das ist: Derer Sammlungen Berlinischer Merck- und Denkwürdigkeiten, ... Zehende: Aus Liebe zum Vaterlande, zum Ruhm der Königl. Preußischen Marggräflichen und Churfürstlichen residentz und Veste berlin, Zum*

Beytrag der Historie, dem Publico zum besten ans Licht gegeben / Von Jacob Schmidt, Berol. V. D. M. S. S, Berlin 1727–1734 (Bd. 1 1727 / Bd. 4 1734). SBB PK

Sebald, Heinrich: Breviarum Historicum ad didaxin, quodam modo, suo loco, directum, Das ist historischer kurtzer Extract oder Außzug, darin zu befinden I. der Vhrsprung des Christenthumbs/ wie daß in Deutschland mit Müh auffkommen. II. Die Einführung der Herrschafften/ sonderlich aller Marggraffen vnd Churfürsten des Hauses Brandenburg vnd wie solches von Tag zu tag gewachsen und zugenommen. III. Zweyerley art Streitigkeiten... IV. Allerhand Gesichte, Blut und sonsten mancherley Wunderzeychen, so sich öfters, sonderlich in den letzten Zeiten, so hie, so da lassen spüren. V. In Specie, wie die newlichste Kriegs-Kugel sich hin und her... gewaltzet, ... / Abgefasset zum Memorial durch M. Hinricum Sebaldum der Kirchen zu Beelitz in der Chur-Mittelmarck Brandenburg Pastorem und 41. Jährigen Inspectorum, Wittenberg 1655. UBH

Slevogt (Schlevogt), Gottlieb: Gottlieb Slevogtii D. Curiae Provinc. Duc. Sax. Adv. Ord. Qvatuor Ivris Sacri Et Civilis Opvscvla: I. De Iuribus Altarium. II. De Conditione Matrinmonii, Cum Defuncti Pastoris Vidua Aut Filia Ineundi, Vocationi Pastoralis Adjecta. III. Dubiorum Circa Iurisprudenciam Nostram A Qvibustam Ictis Exicatorum Et Motorum, Historica Enarratio. IV. De Pandectis Florentinis; Cum Gratoso Illustris Ictorum Ordinis Consensu, Jena 1722. SBB PK

Seckendorf, Veit Ludwig von: Viti Ludovici a Seckendorf ... Commentarius Historicus Et Apologeticus De Lutheranismo, Sive De Reformatione Religionis ductu D. Martini Lutheri In magna Germaniae parte, aliisque regionibus, & speciatim in Saxonia recepta & stabilita: In quo Ludovici Maimburgii Jesuitae Historia Lutheranismi Anno MDCLXXX Parisiis Gallice edita, Latine versa exhibetur, ...Francofurti 1688 (1692, 1694). SBB PK

*Seldius, Johannes Georgius: Glockenpredigt auß dem 28. Capittel des andern Buch Mosis vom 31. Versicul biß zum 36. am heiligen Neuen Jahres Tag des 1660. Jahres ..., Berlin 1660. **

Slüter (Sluterus) Johann: Dissertatio de verbi divini orthodoxorum [et] ordinariorum novi Testamenti Ministrorum, quos hodie Augustan[a]e Confessionis addictos dicimus, Ordine: Vocatione: Potestate: in regno mundi, ac Christiana Republica, Praerogativis & Privilegiis; item[que] Salario, & Honorario: at[que] eorundem Abdicatione ..., Hamburgi 1650. SBB PK

Spangenberg, Cyriacus: Adels Spiegel: || Historischer || Ausfuerlicher Bericht: Was Adel || sey vnd heisse / Woher er ko(m)m(e) / Wie mancherley er sey / Vnd || Was denselben ziere vnd erhalte ... || aufs fleissigste beschrieben / Cyriacum Spangenberg; (Teil 1 und 2), Schmalkalden 1591–1594. BGStA PK, SBB PK

Stade, Albert von: Historiographia Alberti, Abbatis Stadensis, A Conditio Orbe Usque Ad Auctoris aetatem, id est annum Jesu Christi M.CC.LVI. deducta et nunc primum evulgata ... E bibliotheca ... Henrici Ranzovii, equitis Holsati ... /, Wittenbergae 1608. SBB PK

Titius, Gottlieb Gerhard: Daß Teutsche Lehn-Recht, Nach Seiner eigenen Beschaffenheit und Verfassung des teutschen Staats Durch Kurtze und deutliche Sätze, Nebst einem Anhang Einiger in Lehns-Sachen gebräuchlichen Formulen / vorgestellt von Gottlieb Gerhard Titius, Beyder Rechte Doctorn, Leipzig 1699 (1707). BGStA PK, SBB PK

Thomasius, Christian: Selecta Feudalia Thomasiana: Illustrimo Viro Henrico Rütgero Ab Ilgen Dicata ...; Cui Accessit Autoris Dissertatio De Originibus Feudalibus T. 1: ... Cui Accessit Autoris Dissertatio De Originibus Feudalibus, Halae Magdeb. 1728. SBB PK

Vitarius, Philipp Reichard/Pfeffinger, Johann Friedrich: Vitriarius illustratus, i. e. Philip. Reinhar. Vitriarii Institutiones Juris Publici Romano-Germanici, antequam moder nunque Imperii ..., Friburgi 1691 (Gothae 1712–1731). SBB PK

Voigt, Gottfried: Gothof. Voigti[i] ... *Thysiasteriologia, sive de Altaribus Veterum Christianorum Liber postumus.* Hamburg 1709. SBB PK

Universal Lexic[on] siehe unter Ludwig und Zedler.

Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theologischen Sachen, erstes theologisches Journal in Deutschland, Herausgeber Valentin Ernst Löschner, Leipzig 1702 bis 1719. SBB PK

Waisel, Matthias: *CHRONICA* || Alter *Preusscher/* Eifflendischer/ vnd Cur || lendischer Historien. Von dem Lande Preussen/ vnd seiner Gelegenheit: Von dem Vrsprung, vnd ankunfft der alten heidenischen Völcker/ so das Land zu Preussen anfanglich besessen haben: Von jren Abgöttern/ vnd heidenischen Gottesdienst: gemeinem Leben: Hochzeiten: vnd Begrebnissen. Item: Von dem Anfang des Ordens ... Daneben auch/ Wie Eifflandt/ vnd Curlandt, von ... Aus alten geschriebenen Historien/ ordentlich verfasst/ vnd menniglich zu nutz in den Druck gegeben. Durch

MATTHAEV M WAISSELI V M, von Bartenstein/ weyl and Pfarrern zu Lanckheim. Königsberg 1599. UBH, UBJ, UBL, BGStA PK

Weimarer Bibel: Die zuerst 1640 herausgegeben Bibel mit einem Vorwort von Salomon Glassius (1593–1656) wird auch als Kurfürstenbibel oder Weimarer Bibel bezeichnet.

Wildvogelius (Wildvogel), Christian: *Dissertatio Juridica De Eo Quod Justum Est Circa Conciones Funebres* = Von Leichen-Predigten / Quam ... Dn. Christianii Wildvogelii ... Et Respondens Werner Julius Gunther Hantelmann, Brunsvigas ..., Jena 1701. SBB PK

Zedler, Johann Heinrich (*Universal-Lexikon*): Grosses vollständiges *Universal Lexicon* aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Darinnen sowohl ... Nebst einer Vorrede, von der Einrichtung dieses mühsamen und grossen Wercks Joh. Pet. von Ludwig, Jcti, ... Band I bis LXIV, Halle und Leipzig 1732–50. SBB PK

Ziegler, Kaspar: Casparis Ziegleri, ICti, Consiliarii Elector. Saxon Et Facvlt. Ivrid. In Acad. Vitemberg. Ordinarii, *De Dote Ecclesiae Eivsque Ivribus Et Privilegiis Tractatvs Canonicvs*. Wittenberg 1717. SBB PK

5.4 Register

Personenregister

A

- Abel, Martin 192
 Agricola, Johann(es) 114, 130
 Albertus Ursus siehe Albrecht der Bär
 Albrecht der Bär (Albertus Ursus) 9, 25, 304
 Albrecht Friedrich, Prinz von Preußen 264
 Amsdorff, Nicol. 130
 Angelus, (Andreas) XXXVI
 Arndt, Jacob 213
 August(us), Kurfürst von Sachsen 131

B

- Balack(in), Anna Elis. 301
 Balack, Christian 302
 – Christof 301
 – Gottfried 302
 – Johann 278, 290
 Balthasar, Georgius Christoferus M. 197
 Bamman (Damman), Johannes siehe unter Dammann
 Baumann, Zacharias 164
 Beeren (Bernen), Christoph von LXXXV f.
 – Familie von LXXIV, LXXVII
 Beerne von, siehe von Beeren
 Bekmann, Bernhard Ludwig XXXVII, XLIX, LXXXII, LXXXIV
 – Johann Christoph XXXVI f., XLVIII, LXXXIV
 Benzin (Bentzin), Zacharias 167
 Bentzin, siehe Benzin

- Berend, Andr. 302
 – Gregorius 302
 – Joh(ann) 289, 302
 – Thomas 289
 Berendt(in), Ursula Soph. 301
 Bergmann, Anna Dorothea, verheh. Rammonitzsch 210
 Berlin, Elias M. 167
 Bernau, Zacharias 197
 Bernen (Beeren), Christoph von, siehe Beeren
 Bernicke, George 287
 Beuthelius (Beutel), Johannes 165
 Beutel siehe Beuthelius
 Blume, Joh. Jul. 300 ff.
 Börstel, N. 184, 186
 Börstelmann, Heinrich 138
 Bratring, Friedrich Wilhelm August XLI, LXXVI, LXXXVII, XCI
 Bredo, Ehrenreich von 97
 Bredou, ... von, Dom-Probst zu Havelberg 269
 Bredow, Joachim von, Bischof von Brandenburg, siehe unter Joachim von Bredow
 Bredou, Bertram von 39
 Breneccius, Simon 204
 Brunnemann, Hieronimus M. 164, 191
 Brunner(us), Hieronymus M. 135
 Bruno, Christof XXXIII, LXXXI, 329, 331, 342, 347
 Bucholcerus siehe Buchholtzer
 Buchholtzer (Bucholcerus), Georg 116
 Budigam, Lorenz 286

- Bumanus (Baumann), Zacharias
 siehe Baumann
 Buntebard siehe Buntebart
 Buntebart (Buntebard), Johann M.
 213, 230
 Busse, Anton 286
 – Christian 268
 – Liborius 123, 297
 – Tobias 286
 Bussou, Andreas 340
- C
- Canngiesser, Carl 344
 Carl von Preußen, Königliche
 Hoheit XXXI
 Carl, Prinz von Brandenburg 268,
 344
 Carolum Magnum siehe Karl der
 Große
 Carolus IV (Kaiser Karl IV) 85
 Cassel, Joachim XI, LV f.,
 LXXVIII, XC, 106 ff., 111 f.
 Castilion, N. 184
 Cesium, Jacobus, (Anm.) 165
 Chemnitius, Johannes M. 98, 164,
 200
 Chemnitius, Matthias D. 134, 160
 Christian Ludwig, Prinz von Preu-
 ßen 264
 Cocus (Crocus), Johannes 166
 Conovius, Petrus 163, 173
 Costerus, Paulus M. 165
 Crachtius (Kracht), Mattheus 165
 Cramer siehe Cremer
 Cremer, Christian XLIII, 340
 Cremer (Cramer, Krahmer), Jo-
 hannes XLV, LVII ff., LXXXIII,
 XC, 60, 126, 129 ff., 137, 139,
 143 f., 294, 297
 Culovius, Joahannes M, (Anm.)
 167
 Cunou, Claus 39
- Cunov, Petrus 173, 191
 Dalemann(in), Anna Elis. 301
 – Euphros. 301
 – Sophia 301
 Dames, George 39
 – Martin 285
 Dammann, Johannes 166
 Danckelmann, Daniel Ludolph
 Freiherr von 347
 Danis, Peter, Bauer in Schönow 58
 Dehne, Dorothea, siehe auch unter
 Stiller(in) 299
 – George 299
 – Rosina 299
 Demcher siehe Demcherus
 Demcherus (Demcher), Andreas
 165
 Diederich, Haus Askanien, Mark-
 graf von Brandenburg 25
 Diedrich, Bischof von Branden-
 burg 103
 Donau, N. von 185
- E
- Ebel(in), Dorothea Elis. 301
 Ebel, Ambrosius 286, 289
 – Caspar 286 f.
 – Christian XL
 – Jacob 123, 286, 297
 – Joh. 302
 – Meves 39
 – Mich. 302
 Eichler, N., Zimmermeister 319
 Eis, Frantz 302
 – George 302
 – Joh. 302
 – Joh. Christian 302
 – Martin 302
 Eisen[Eis(in)?], Maria Elis. 301
 Elerdus (Elert), Nicolaus 166
 Elert siehe Elerdus

Elisabeth von Dänemark, Gemahlin von Joachim I. 305
 Erich, Johann 318
 Ernst II., Markgraf zu Brandenburg und Herzog zu Jägerndorff 86
 Escher, Eucharius 332 f., 342
 Esich (Esig), Elardus 214
 Esig siehe Esich
 Ewald, Joachim 298
 Eysleben, Johannes 167

F

Faber, Samuel 349
 Fabritius (Fabricius), Petrus 166
 Fabricius siehe Fabritius
 Fegekorn, Clemens 299
 Fidicin, Ernst XCII ff.
 Finck, Johannes 164, 191
 Fischer, Claus 39
 Fischer, Johann, Pfarrer XXVI
 – Lucas 285
 Flacius, Matthias 130
 Fleck, Johannes M. 163, 183 f., 186, 189, 191
 Frederick, Urbano 43
 Freimuth, Christian 33, 288, 290, 300 f., 323
 – George 290
 – Johann 287
 Fridrich(en), Bartholmes, Bauer in Schönow 58
 Friedrich I., König in Preußen siehe Kurfürst Friedrich III.
 Friedrich I., Kurfürst von Brandenburg 254
 Friedrich II. König von Dänemark 131
 Friedrich II., König von Preußen XXXVI
 Friedrich III, Kurfürst von Brandenburg, später Friedrich I., Kö-

nig in Preußen XXIII, XXVII f., XXXVI, 263, 312
 Friedrich Wilhelm (der Große Kurfürst), Kurfürst von Br. XXIII, LXIII, 85 ff., 91, 213 f.
 Fromm(e), Andreas M. (Lic) 67, 206
 Fuchs, Paul von 223
 Fugmann, N., Kaufmann und Materialist 300
 Funcke, Christian M. XXV, 227

G

Garies siehe Jaries
 Gebhardi, Jacobus, (Anm.) 167
 Gesius siehe Gensius
 Gensius (Gesius, Cesius), Jacobus 165
 Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg LXI, 67, 85 f., 198 f., 203
 Georg, Markgraf von Ansbach 105
 Georgii, Levinus 164
 Gericke, Albrecht 289
 – Jacobus 342
 – Martin 289
 – Peter 39
 Gerlach, Samuel XCV
 Gerresheim, Johann Wilhelm M. XXIV, 227
 Gigas, Georgius M. 164, 191
 Glüer, Michael 287, 341, 344
 Gnevico, Erdmannus 166
 Gnevicou siehe Gnevico und Gnewickow
 Gnewickow/Gneweckow (Gnevicou), Nicolaus XLIII, LVI f., LIX, 118 ff., 126 ff., 139, 143 f., 297
 Goltz siehe Goltzius

- Goltzius (Goltz), Joachimus M. 230
 Görtzke, N. Hauptmann [von?] 301
 Gramber(in), Elisabeth, verehel. Martini 204
 Grepsdörp, Friz LXXXV
 Gröben, Carl Moritz Erdmann von der 314
 – Ernst Ludwig von der 216
 Gröben, N. [von der?] 186
 Grote, Paul 289
 Groth, Gabriel XXXI, 269
 Grotz, Liborius XLIII, LV, 60, 102 ff., 107
 Grünenthal(in), Elis. 301
 Grünenthal(in), Sophia 301
 Grünenthal, Andr. Friderich 302
 – Andreas 242, 278, 287, 302
 – August Christian 302
 – Catharina, verehel. Martini 203
 – Dorothea Eleonora, verehel. Schönholtz 242
 – Dorothea, verehel. Schönefeld 298
 – Frid. 302
 – Göres (Gores, Joris, Georgius) 92, 123, 138, 286, 297
 – Johannes 214
 – Lorenz 285
 – Peter 39, 289
 – Valtin 203, 343
 Grünenthal/Grunenthal, Johann LXIII, 307, 343
 Grünthal, Joachim siehe unter Johann Grünenthal
 Grüvel, Johann 341
 Grundal, Laurentius 44
 – Melchior 43
 – Michael 44
 – Peter 43
 Gruñenthal, Gregor 123, 297
 – Hans 307
 – Johann siehe unter Grünenthal
 Grunov (Grunovius), (Joachim M.?) 159, 165
 Grunovius sieh Grunov
- H**
 Hacken, Adam von LVIII, 136 f.
 – Catharina Elisabeth von, verehel. von Willmerstorff 241
 – Daniel von LXI, 197
 – Ernst Ludewig, General-Lieutenant von 300, 313 f., 317 f., 349
 – Maria Elisabeth von, verehel. von Klest 318
 – Otto von LXI, 197 f.
 Hafftiz, (Peter) XXXVI
 Häfner, Pfarrer LXXXVIII
 Hagen, Thomas Philipp von der LXIX ff., LXXIX f., LXXX-VIII ff.
 Hartstack, Georgius 226, 240
 Haube (Havbe), Sigismund (Sigismvndvs) 235
 Haupt/Haubt (auch Heupt), Simon LIV, 40, 52, 275
 Havbe siehe Haube
 Heiden, Erhard 135
 Heiden, N. [Erhard?] 161
 Heinrich (Heinricus) I., Kaiser 8 f.
 Heinricus I. siehe Heinrich I.
 Heinze(n), Matthius 43
 Heisinger, Christof, jun. 329, 341
 – Christof, sen. 341
 Holding, Michael 113
 Hering, Martha Sophia, verehel. Jeckel 268
 – Simund 268
 Hertzberger, Valerius 5
 Hesse, Christian Ludewig 302

- Heupt siehe Haupt
 Hieronymus (Schulz/Scultetus),
 Bischof von Brandenburg XLII,
 LIV, LXXVII, 4, 12, 40 ff., 44
 Höfer(in), Dorothea 301
 – Rosina 301
 Höfer, Joh. Jaco. 302
 Hoffmann, Blasius, (Anm.) 167
 Holtzhausen, Johann Christof M.
 232
 Hosanck, Martin 43
 Hünicke, Melchior von 97
- I**
- Il(l)gen, N. von, Gemahlin des
 Geheimen Staatsministers 299
- J**
- Jacob, Euphrosina, verehel.
 Schönefeld 350
 Jacobi, Johann 315 f.
 Jagou siehe Jagow
 Jagou, Anna Ursula von, verehel.
 von Jagou 319
 – Hedewig Sophia von, verehel.
 von Pfuel 319
 – Otto Christof von 319
 Jagow (Jagou), Matthias von,
 Bischof von Brandenburg
 LXXIV, 105, 109, 113, 306
 Jan (Jahn), Matthaeus 166
 Jahn siehe Jan
 Jäniche(n), Christian(us)
 XXVII f., XLV, LXIII, LXV, 17,
 60, 212 ff., 217 f., 221, 225
 – Franz Christian 225, 343
 – Petrus 212, 225, 291, 298, 343
 – Wilhelmina Catharina Elisabeth,
 verehel. Schönefeld 225
 Jarias (Garies), Mar. Elis. 301
- Jeckel, Anna Louysa, verehel.
 Groth XXXI, 269, 301
 – Anna Margaretha, verehel. Scho-
 ber 300, 350
 – Carl Ludwig XXXI, 268, 302,
 344
 – Catharina Maria XXXI
 – Christian Sigismund XXX
 – Christof XXIII f., XXVII, 227,
 299
 – Franz Christof XXX, 267, 344
 – Friederich Wilhelm XXX, 268,
 344
 – **Johann Christian** XXIII ff.,
 LXX, LXXII, LXXX f.,
 LXXXIII f., LXXXVI ff., XC ff.,
 CIX, 58, 60, 226 ff., 239, 316,
 332, 334, 349, 357
 – Johann Joachim XXXI, 268,
 302
 – Johanna Lucia XXXI, 269, 301
 – Maria, siehe unter Schelius
 – Sophia Elisabeth, verehel. Such-
 land XXXI, 269
 Joachim Friedrich, Kurfürst von
 Brandenburg LIX, 136, 139
 Joachim I, Kurfürst von Branden-
 burg 41, 305
 Joachim II., Kurfürst von Branden-
 burg XLII, LI, LXXIX, 66, 104,
 111, 114 f., 118, 127, 143, 306
 Joachim von Bredow (Bredou), Bi-
 schof von Brandenburg 51, 313
 Johann Georg, Kurfürst von Brand-
 enburg LVII, 56, 122, 127,
 129 f., 133 f., 155, 326
 Johann Sigismund, Kurfürst von
 Brandenburg XLV, 55 f., 145 ff.,
 152, 155, 192
 Johannes, Kurfürst von Branden-
 burg LII f., 51
 Jürgas, N., Oberforstmeister 299

K

Karl der Große (Carolus Magnus), römischer Kaiser 4, 9, 25

Karl IV. siehe unter Carolus IV

Karl V., Kaiser 114, 305

Kemnitz, Joachim 98

Kickebusch (der „Richter“), George (von?) LXXVII f., 39 f.

- Ursula (von?), verehel. von Schwanebeck LVII, 22, 132, 297

- (Stadt-)Richter LXXXVII

- Caspar 286

- Claus 43

- George Ernst 302

- Jurgen 43

- Martin 287, 302, 316

Kickebusch(in), Mar. Elis. 301

Klest, Joachim Obrist von 319

Knesebeck, N. von dem 185

- Thomas von dem 95, 98

Knobloch(in), [von] N. LXXXI

Knobloch, Andreas, (Anm.) 167

Knorr, Hans 189

Kohler, Andreas 98

Koppe(n), George 278, 290

Köppen, Johann 135, 199

Kraut, Joh. Andreas von 300

Krahmer siehe Cremer

Kretschmer(in), Amalia 301

Kretschmer, Leonhard 92

Krüger, Andreas 340

- Christof 300

- Cleophas Heinrich Otto, Pfarrer XXXIX, LXIX ff., LXXX, LXXXVI ff., XCII

Küster, Georg Gottfried XL, XCVI

L

Landschultze, Frid. 302

- Ludewig 302

Lange, N., Kön. Bombardier 300

- Samuel [Gottfried?] M. LXIV, 216

- Zacharias, Prediger XXXIV

Langhans, N. 212

Lehmann(in), Elis. 301

- Hedewig 301

Lehmann, Fried. 302

- Tobias 290

- Valentin 298

Lemcke, Michael 123, 286, 297

Lenz (Lentze), (Johann Heinrich) 343

Lentze siehe Lenz

Leopold I., Kaiser 263

Leutinger, Nicolaus XXXVI, 114

Lichtscheid, Ferdinandus Helfericus 232, 234

Lieberkin, Benjamin 344

- Nathanel 344

- Samuel 344

Liebe(n), Kersten (Christian) von der 144, 288, 297

Liebe, N., Witwe des Franz von der 32

Liepner(in), Maria 301

Lies(in), Anna Christina 301

- Anna Doroth. 301

- Sophia 301

Liese, Gottfried 302

- Martin 302

- Peter 302

Lindemann, Hinricus 43

- Jochim 286

- Michael 300

- Thomas 285

- Tobias 124, 278, 287, 316

Linger(in), Maria, verehel. Jänicchen 225

Liubi, Wendischer König 9

Löben, Johann (von) 95

- Louyse Dorothee Sophie von Hessen-Kassel 263
- Ludwig (Lvdovicus), Christian (Christianus) 235
- Ludewig von der Pfalz 131
- Lüdersdorf, Andreas, auf Osdorf XXXI
- Lüdicke, Elias 298
- Lütckens, Daniel Anton 330
- Franz Julius XXVI ff., XXXVI, XXXIX, LXIV, 209, 218, 226, 228, 230, 267
- Luise Dorothee Sophie, Prinzessin in Preußen LXV
- Lussovius, Andreas M. 165
- Luther, Martin 108, 115
- Lvdovicus siehe Ludwig
- Lyse(n), Ambrosius 43
- M**
- Mahlo, Joh. 302
- Major, Georgius 130
- Malzcius (Malzichius), Johannes 166
- Malzichius siehe Malzcius
- Mandekool, Bartholomeus 43
- Marsilius, Antonius 167
- Martini (Mertens), Michael XLV, LIX ff., 55, 60, 121, 140 ff., 145, 152, 166, 191, 193, 342 f.
- Martini, Anna Elisabeth, verehel. Rolle(n) 204
- Johann(es) XLV, LXI f., 60, 77, 193 ff., 196 f., 199, 203 ff., 297, 342 f.
- Lorenz 192
- Maria, verehel. Wilden 193
- Maria, verehel. Zeichel(in) 302
- Michael, Sohn von Johann M. 204
- Marx, Simon 43
- Mauritius (Mauritz), Andreas M. 164, 191
- Mauritz siehe Mauritius
- Meinders, Franz (Franciscus) von 214, 225
- Meisner, Christianus 43
- Melle, Jacob von XXVI, XXXVI, 228
- Merten, Christian 302
- Joh. George 302
- Peter Erdmann 302
- Mertens, Michael siehe Martini, Michael
- Mesebuch (Mesebuck?), Obrist von XXV, 227
- Mesebuck siehe Mesebuch
- Meyenreis, Laurentius 165
- Meyer, Ertman 43
- Michael, Martinus 341
- Michaelis, Daniel, M. 161, 164, 191
- Mistevojus, Wendenkönig 9, 25, 304
- Mittenzweig, Johann George 344
- Moenov(in), N. 144, 298
- Müller, Sebastian 145, 150, 183, 190 f.
- Simon, aus Schönow 58
- Murre, Michael M. 140
- Musculus, Andreas D. LVIII, 119, 126, 133, 158
- Johann 120
- N., Regiments-Feldscher 300
- N**
- Neuen, Andrea 43
- Nigrinus, George 55
- Nisaeus (Nisäus), Joachimus M. 165
- Nisäus siehe Nisaeus
- Noack, Girge, aus Schönow 59

Nöhte, Sebastian, Ratsherr zu
Cölln an der Spree 4

O

Omichium, Franciscum 185
Osiander, Lucas 119, 132
Otto, [?], Markgraf zu Branden-
burg 20

P

Pape(n), Hans 44
– Tüchen 44
Pape, Peter Sigismund 209, 234 f.
– Urban 39
Parisius, Adolf LXXVII
Pauel, Ambrosius 289
– Brose 123, 297
– Thomas 43
Pawlowsky, Andreas de M. 99,
223 f., 232
Pelargus, Christof (Christoferus)
134, 171, 174, 185, 187
Perlitius, Friedericus 166
Peschel, Carl Ludwig XXXVII,
LXVIII f., LXXVII, LXXXI ff.,
XCII f.
Peucker, Nikolaus LXXI
Pfeiffer, Johann Friedrich 241
Pfeil, N. LIV, 47, 52
Pflug, Julius von 113
Philip Wilhelm, Prinz von Preußen
und Markgraf von Brandenburg
263
Pistorius, Joach. 135
Porst, Johannes 29, 236, 342
Prechel, Paul 314
Primislaus, Wendenkönig 10
Printzen, Marquard Ludwig Frei-
herr von 307, 309
Pruckmann, Friderich 138, 186,
189
Punt, Erasmus 43

Purack, Peter 298
Puttius, Andreas, (Anm.) 167

R

Rademann(us), Balthasar [Bartho-
lomäus?] LVIII, 133
Rammonitzsch (genannt Ramnitz),
Johannes XLV f., LXII f., 60,
205 ff., 209 ff.
Ramnitz siehe Rammonitzsch
Reichmann, Nic. 314
Reinbeck, Gustav XXXIV, LII, 6
Reineck siehe Reneccius
Reineccius siehe Reneccius
Reneccius (Reineck, Reneccius),
Jacobo M. 143
Rhauw, Johannes, (Anm.) 167
Ribbeck, Gabriel 193
Richter, Daniel XL, LXIX,
LXXXIX, XCI ff.
Ritter, Johann 196
Roefelerus (Roeseler?), Valentinus
M. 164
Rohrbeck(in), Sophia 301
Rohrbeck, Christian 302
– Peter 302
Rollen, Joachim 204
Roloff siehe Ruloff
Roeseler siehe Roefelerus
Rost, Wolfgang XCIV, XCVII
Rotteller, Johann George 269, 344
Ruhl(in), Anna Sophia 301
– Cathar. Elis. 301
Ruloff (Roloff), Joachimus M.
167

S

Sabina von Ansbach, Gemahlin
von Johann Georg 306
Sachse, Maria XLIII, LVI, 117
Sapphius, N. 184
Sasse, Christian 249

- Schal(in), Dorothea 301
 Schaller, Daniel 156, 159, 163, 167
 Scharnaccius (Schernack), Andreas 164
 Schelius, Familie XXV
 – Maria, verehel. Jeckel XXIV, 227
 – Samuel 227
 Schernack siehe Scharnaccius
 Schindler, Johann 68
 Schlaberndorf, Jochen Ernst von LXX
 Schlichting(in), Anna Miliana 301
 Schlichting, Christian Friderich 307
 – Christof 299
 – Friderich 352
 Schlieben, N. von 186
 Schmid (Schmidt), Mattheus LIV, 47 f., 52
 Schmid, Thomas 289
 Schmied, Heinrich XLVI
 Schmidt, Mattheus siehe Schmid
 Schnaderbach, Georgius Fridericus 234 f.
 Schober, Johann Casimir 302, 343
 – Johann Christof 299 f., 350
 – Maria Corona, verehel. Lindemann 300
 Schönefeld, Petrus 225, 298, 343, 350
 – Petrus, sen. 21
 Schönefeldt, George Ernst 302
 Schönholtz, Carl Friederich 350
 – Joachim XXIX, 350
 – Maria Sophia, verehel. Jeckel XXIX, 267
 – Otto Diederich 242
 Schönow, Hans, Bauer in Schönow 58
 Schrader, Johann M. 67
 Schulte(n), Georgius 44
 Schulte(n), Lorentz 44
 Schultetus, Jacob M. 159
 Schultz(in), Elis. 301
 Schultz, (Johann) Gottfried Christof XXXII, LXVII, 246, 308, 333
 Schultze, Christof 302
 Schulz (Scultetus, von Schultz), Hieronymus, Bischof von Brandenburg, siehe unter Hieronymus
 Schwanebeck, Abraham von 22, 137, 297
 – Christof (Christophorus) von sen. LXXIV, LXXXI, 22, 137, 297
 – Christoffel (Christoph) von jun. LX, LXXX f., 195 f.
 – Familie von LX, LXX f., 345
 – George (Georgius) von LVIII, LXXX ff., 22, 137, 297
 – Joachim (Joachimus) von LXXIX, 22
 – Johann(es) von 22 f., 137, 297
 – Matthias von LVII, LX, LXXIV, LXXIX, 21 f., 132, 297
 Schwartz(in), Maria 300
 Schwartzkopf, Erdmannus 165
 Schweinchen und Schweinach (Schweinichen und Schweinach), N. Obrist-Lieutenant von XXV, 228
 Schweinichen, Erdmann Rudolph von 228 f.
 Schweinichen und Schweinach siehe Schweinchen und Schweinach
 Schwerin, Otto von (Baron Ottone de Swerin) 95, 231
 Scultetus, Jacobus M. 166
 Sebald, Henricus M. 166
 Seger, Peter 193

Sophia Dorothea, Königin in
Pr[eußen] 3
Sophie Charlotte, Gemahlin von
Friedrich I., König in Preußen
LXVI, 261
Sparr, [Otto Christoph Freiherr]
Graf General Feldmarschall von
205
Spatz, Willy XCIII
Sperling(in), N., Frau aus Berlin
299
Spiel, Christof Erdmann von 314
Splinck (Sperling), Brosius 44
Splinok (Sperling?), Peter 43
Stancarus, Franciscus 130
Steffen, Simon 43
Steinbrecher, Joachim LVIII, 133
Steinhausen, Johann 213
– Simon 343
Stendel(in), Maria 301
Sticken, N. 185
Stift, Christian 289
Stiller(in), Dorothea, verehel.
Dehne 299
Stockheim, Charlotte Louise von
318
– Ernst Obristlieutenant von 314,
318, 349
Stratner, Jacob 105, 108, 112
Straus, Christoferus 165
Strieff siehe Striepe
Striepe (Strieff), Hojer (Hoyer)
195
Strigelius, Viktorinus 130
Stürzebecher, Horst LXXI f.,
LXXXVIII, LXXXIX, XCIV
Suchland siehe Sückeland
Sückeland, (Suckland/Suchland)),
Petrus XXXI, 239, 269
Suckland siehe Sückeland
Suhe, Urbanus 43
Swerin siehe Schwerin

T

Taube, N., Obrist von 198
Thering, Lucas Heinrich 234 f.
Thieme siehe Thümen
Thüm(in), Maria Elis. 301
Thümen (Thieme), Anna Dorothea
von, verehel. von Spiel 33, 288,
300 ff.
Tidicke, Caspar 287
Tieck(in), Dorothea 301
Tiecke, Joachim 287
– Peter 302
Tiedicke, George 290
Tielicke, Christian 290
Tornow (Tornou), Caspar XLII,
LVI, LXXXIII, XC, 60, 112 f.,
114 f., 117 f., 124, 308
Tornov, J. 95
Tornou siehe Tornow
Trappe siehe Trappenius
Trappenius (Trappe), Erdmann
168

U

Uchdorff(in), Soph. Elis. 301
Utermarck, Ambrosius 340
– Jacobus 340
– Thomas 329, 340

V

Vietzhum, Claus 104
– Curt 104
Vogel, Michael 298

W

Weber(in), Anna Sophia 301
– Regina Elis. 301
Weber, Göres 285
– Gregorius 298
– Peter 286
Weidhase, Gabriel 82
Weinleber siehe Weinlöben

- Weinlöben (Weinleber), Johann 241, 299 f., 314, 316 f., 319, 105 324, 332, 348 f.
- Wencelius (Wenzel), Andreas 134 – Cuno von 246, 290, 301
- Wendekorn, Hans 43 – Familie von LXXVI, LXXXIX
- Wendel, Andrea 43 – Gebrüder von, Erbrichter LXXXII
- George 289 – George Friderich von 332
- Wenzel siehe Wencelius – Johann von 195
- Werffuel siehe Werphalius – Johann Otto von LXXXVIII
- Wernicke, Johann 125
- Wernitz(in), Soph. 301
- Wernitz, Andreas 297
- Christof 289, 298, 348
- Johann 289
- Werphalius (Werphulius, Werffuel), Ernestus M. 165
- Werphulius siehe Werphalius
- Widerlichius (Wiederlichus), David 165
- Widerlichus siehe Widerlichius
- Wigert, Joachim 196, 289
- Wilck(in), Catharina, verehel. Schönholtz XXIX, 267
- Wilden, Joh. 193
- Wilhelm, Prinz von Preußen 264
- Willmerstorff (Wilmerdsdorff), Cuno Hans von XXXIII, LXII, 126, 206, 214, 216, 218, 228, 241, 299 f., 314, 316 f., 319, 324, 332, 348 f.
- Wilmarus, Bischof von Brandenburg 11
- Wilmerdsdorff, siehe auch Willmerstorff
- Winterfeld, Samuel von 87
- Wolterstorff, Gabriel 191
- Wrech, N. Major von 300
- Wulff, Anna Sophia von, verehel. von Jagou 319
- Antonius 285
- Wythum, Urbanus 44
- Zander, Bartholmes, Bauer in Schönnow 58
- Zechlin, George 341
- Zeichel(in), Georgius 203
- Zepernick(in), Gottlieb 301
- Zepernick, Gotthilf 302
- Zicker, Elisabeth [von] LXXX
- Zumler, Johann 341

Geographisches Register

Die verwendeten Abkürzungen bedeuten:

ö. = östlich; sö. = südöstlich; ssö. = südsüdöstlich; s. = südlich; ssw. = süd-südwestlich; sw. = südwestlich; wsw. = westsüdwestlich; w. = westlich; wnw. = westnordwestlich; nw. = nordwestlich; n. = nördlich; nö. = nordöstlich; nnö. = nordnordöstlich

- A**
 Altena (Klosterhof bei Chorin, nö. von Eberswalde/Finow) 265
 Altlandsberg (Stadt w. von Strausberg) 114, 268
 Altmark 343
 Angermünde (Angermundensis) 191
 Angermundensis siehe Angermünde
 Anhalt, Fürstentum XXXVI
 Augsburg 305
- B**
 Barenth [Bayreuth, Franken?] 266
 Barth, Stadt in Mecklenburg-Vorpommern 344
 Baumgarten [bei Gransee?] 242
 Beelitz (Belizensis) (Stadt s. von Potsdam) 166
 Belizensis siehe Beelitz
 Bellin (Ländchen) 304
 Bellin (Bellinensis) siehe Fehrbellin
 Bellinensis siehe Fehrbellin
 Berckholtz [Bergholz-Rehbrücke/Potsdam?] 314
 Bergen, Stadt auf Rügen 88
 Berlin (Distrikt) 190
 Berlin XXV, XL, XLV, LII, LVI, LIX, LXVI, 3, 6, 9, 19, 35, 51, 55, 67, 92, 108, 113, 118, 130, 132, 145, 149 f., 153 f., 156, 163, 167, 178, 184, 190 f., 196, 204, 207, 209, 213 f., 225, 227 f., 249 ff., 263, 266, 269, 283, 299 f., 306 ff., 313 ff., 317 ff., 324 f., 340, 342 f., 349
 – St. Marienkirche LII
 – St. Nikolaikirche LXVI
 Berlin-Blankenburg 26
 Berlin-Charlottenburg 7, 222
 Berlin-Dahlem LIV, LXXXII, 52, 316
 Berlin-Mitte (Friedrichstadt) 266
 Berlin-Lichterfelde XXXII, LXXIX, 240
 – Giesensdorf XXXII, XXXIV, LXXXVI, 193, 204, 213, 216, 222, 226, 240, 314
 Berlin-Köpenick LIX, LXIII, 140 ff., 192 ff., 214, 221, 309
 Berlin Mariendorf 222
 Berlin-Schmargendorf 316
 Berlin-Schöneberg 222
 Berlin-Schönevide 224
 Berlin-Spandau 92, 139, 159, 163, 165, 203, 306
 – Kirche LXXIV
 Berlin-Steglitz XXXII, 33, 240, 314
 Berlin-Wannsee 315
 – Stolpische Heide 58, 100
 Berlin-Weißensee 225, 302, 343
 Berlin-Wilmersdorf 222
 Berlin-Zehlendorf
 – Schönow, siehe unter Schönow

- Berlinsches Tor, siehe unter Teltow
 Bernau (Bernaviensis) (Stadt n. von Berlin) 165
 Bernaviensis siehe Bernau
 Beeskow (Beseckou) (Stadt sw. von Frankfurt/Oder) 268
 Beseckou siehe Beeskow
 Birkenfelde (sö. von Idar-Oberstein/Rheinland-Pfalz) 267
 Birkenfelde, siehe Birkenfelde
 Birckholtz [welches?] 224
 Bitterfeld 265
 Blanckenburg, siehe Berlin-Blanckenburg
 Blankenfelde (s. von Berlin) 193
 Bleszkowice/Polen, siehe unter Fürstenfelde/Kr. Königsberg/Neumark
 Boitzenburg (Gemeinde sw. von Prenzlau/Uckermark) 266
 Bonn 220
 Booßen/Bosyn (Bossen) (nw. Frankfurt/Oder) XXXI, 268, 344
 Bossen siehe Booßen
 Bötzou, siehe Bötzow
 Bötzow (Bötzou) (nw. von Berlin) 300
 Brandenburg (einschl. Alt-Brandenburg) 105 f., 109, 163, 168, 304
 – Harlungerberg 8 f.
 – Stift LXXXVIII
 Brandenburg-Neustadt (novi Brandenburgi) 168, 224
 Brandenburg (Mark, Kurmark Brandenburg, Kurmärkischen Land, Distrikt) XXXVI, XLVI, L f., LV, LXII, LXXVII, 8, 116, 146, 170, 190, 254, 261
 Brizensis siehe Wriezen
 Buchholtz [welches?] 309
 Buschou siehe Buschow
 Buschow (Buschou) (ö. von Rathenow) 316
- C**
 Calandshaus siehe unter Teltow
 Charlottenburg siehe Berlin-Charlottenburg
 Cedyndia/Polen, siehe unter Zehden
 Closter Bergen, siehe unter Magdeburg, Kloster Berge
 Cölln an der Spree, Stadt XXXIII ff., XXXIX, LII f., LVI ff., LXVI, 4 f., 9, 51, 67, 77, 87, 91, 95 f., 98 f., 119, 122, 125, 128, 132, 136, 138, 143, 145 f., 149 ff., 194, 199, 203, 206 f., 208 ff., 213, 216 f., 218, 220 ff., 226 f., 229 f., 248, 266 ff., 282, 329 f., 340
 – St. Petri Kirche XXIV, XXVI, XXVIII, LII, 6, 51, 67, 194, 223
 Cöpenick siehe Berlin-Köpenick
 Cossnin [welches?] 265
 Cottbus 41
 Cron- (Kron-) Teltow 25
 Cremmen siehe Kremmen
 Crossen [Krosno/Polen?] 265
 Custrinensis siehe Küstrin
- D**
 Dahlem (Dalem) siehe Berlin-Dahlem
 Derewanitz, Kloster/Russland 5
 Diedersdorf (s. von Berlin) XXXII
 Dresden 131
- E**
 Elsas, siehe Elsass
 Elsass (Landschaft und Region in Frankreich) (Elsas) 202

Erlangen, Stadt in Mittelfranken 266
 Esslingen siehe Esslingen
 Esslingen (Esslingen) (Stadt sö. von Stuttgart) 265

F

Fehrbellin (s. von Neuruppin) 167, 218
 Fidelium Brizensiam siehe Treuenbrietzen
 Francken siehe Franken
 Franken (Francken), Land 202, 271
 Frankfurt a. d. Oder XXIV, 92, 141, 168, 171, 178, 185, 213, 268
 Fraustadt (Wschowa/Polen) 5
 Fraustädt siehe Fraustadt
 Freienwalde (Gozdniza/Polen) 212
 Freiwalde siehe Freienwalde
 Friedberg [welches?] 139
 Friedersdorf (Friederstorff) (nw. von Frankfurt/Oder) 301
 Friederstorff siehe Friedersdorf
 Friedland [KleinStadt in Mecklenburg, nö. von Neubrandenburg?] XXXI, 268, 344
 Friedland, Amt XXXI
 Friedrichstadt (Friderichstadt) siehe Berlin-Mitte
 Friderichstadt siehe Friedrichstadt
 Fünfeichen (w. von Eisenhüttenstadt) 212
 Fünfkirchen unter dem Stift Neuzelle siehe Fünfeichen
 Furstenberg siehe Fürstenberg
 Fürstenberg/Niederlausitz (Przybrzeg/Polen) 212
 Fürstenfelde/Kr. Königsberg/Neumark (Bleszkowice/Polen) 266

Fürstenwalde/Spree (Fürstenwaldensis) XXX, XXXIX, 168, 242, 267, 344
 Fürstenwaldensis siehe Fürstenwalde

G

Gardeja/Polen, siehe unter Garnsee
 Gardeleben siehe Gardelegen
 Gardelebensis siehe Gardelegen
 Gardelegen (Gardelebiensis) (Stadt wsw. von Stendal) 165, 224, 228
 Gareensee / Preußen siehe Garnsee
 Garnsee (Gardeja/Polen) 266
 Garleben siehe Gardelegen
 Gdansk/Polen, siehe unter Danzig
 Gemen, Ortsteil von Borken (n. von Essen/Westfalen) 265
 Gernersheim (Stadt s. von Speyer/Rheinland-Pfalz) 267
 Gersdorf (Gerstorff) [welches?] 224
 Gersthof (Gersthoff), siehe unter Teltow
 Gerstorff siehe unter Gersdorf
 Gielsdorf (Gielstorff) (nnw. von Strausberg bei Berlin) 319
 Gielstorff siehe Gielsdorf
 Giesensdorf, siehe unter Berlin-Lichterfelde
 Glasou, siehe Glasow
 Glasow (Glasou) (s. von Berlin) 314
 Glien, der (Land Glien) Westhavel-land 26, 304
 Glienscher Kreis, siehe der Glien
 Glogau (Glogow/Polen) 41
 (Groß)Glogou/w, siehe unter Glogau
 Goltze (im Lebusischen) siehe Goltzow

Golzow (nö. von Seelow) 92
 Görlitz XXV, 227
 Gorzow/Polen, siehe unter Landsberg a. d. Warthe
 Gozdnicza/Polen, siehe unter Freienwalde
 Grabow (ö. von Burg bei Magdeburg) 319
 Grabou siehe Grabow
 Gramschütz (Grebocice/Polen) 41
 Gransee (Gransoensis) (Stadt s. von Fürstenberg/Havel) 165, 266, 302, 343
 Grebocice/Polen, siehe unter Gramschütz
 Griethausen (Ortsteil von Kleve/Nordrhein-Westfalen) 265
 Guben 212
 Güterfelde (alt Jütergotz) (ö. von Potsdam) 193

H

Halberstadt LVI
 Halle 265, 332
 Hannover 261, 266
 Harlungerberg, siehe unter Brandenburg
 Harsleben (sö. von Halberstadt) 266
 Havelberg (Stadt sö. von Wittenberge) XXXI, 42, 87, 166, 224, 269
 Havelländischer Kreis (Havelland) 78, 93 f., 96 f., 304, 343
 Heinersdorf (s. von Berlin) 313, 318
 Hertzprung siehe Herzprung
 Herzprung (s. von Angermünde) 224
 Hirschfelde [Herzfelde bei Kuhz?] 344

Hirtenhaus in Schönow, siehe unter Schönow
 Holstein, Land 131
 Hoppenrade (ö. von Perleberg) XXXI, 269

J

Jago siehe Jagow
 Jagow (nw. von Prenzlau) 224
 Jahnsfelde (w. von Seelow) 319
 Jansfelde siehe Jahnsfelde
 Jütergotz siehe Güterfelde

K

Kalenberge siehe Kahlenberg
 Kahlenberg (Wohnplatz bei Pollitz, w. von Wittenberge) 319
 Kaliningrad/Russland, siehe unter Königsberg/Preußen
 Kirchgasse, siehe unter Teltow
 Kirchhof, siehe unter Teltow
 Kirchstraße, siehe unter Teltow
 Kleinmachnow (Machenou) (Gemeinde ö. von Potsdam) LXI, 197, 214, 216, 241, 291, 313
 Kloster Lehnin (sö. von Brandenburg) 136 f.
 Kloster Ottberg, siehe unter Ottberg
 Königsberg in Preußen (Kaliningrad/Russland) XXIV, 56, 119, 131, 267
 Königsberg/Neumark 55, 132
 Königs Wusterhausen (Stadt sö. von Berlin) 159
 Kopenhagen/Dänemark 266
 Köpenick (Cöpenick) siehe Berlin-Köpenick
 Kostrzyn/Polen, siehe unter Küstrin
 Kremmen (Cremmen) (sö. von Neuruppin) 341, 343

- Kron-Teltow, siehe unter Cron-Teltow
- Krosno/Polen, siehe unter Crossen
- Krummensee (w. von Strausberg bei Berlin) XXXI, 231, 269, 369
- Kuhz (sw. von Prenzlau) 344
- Küstrin (Kostrzyn/Polen) 87, 163, 183 f., 186, 191
- Kunice/Polen, siehe unter Kunzendorf
- Kunitz/Uckermark siehe Kuhz
- Kunzendorf bei Sorau (Kunice/Polen) 225, 343
- Kuntzendorff siehe Kunzendorf
- Kurmark Brandenburg siehe Brandenburg Kurmark
- Kyricensis siehe Kyritz
- Kyritz (Kyricensis) (Stadt w. von Neuruppin) 164
- Kyritzer Kreis 190
- L**
- Lasów/Polen, siehe unter Lissa
- Lebus (Stadt n. von Frankfurt/Oder) 213
- Lebus, Amt 130
- Lehnin (Lenin) siehe Kloster Lehnin
- Leipzig (Universität) XXV
- Lenin siehe Kloster Lehnin
- Leuenberg, Land siehe (dem Land) Löwenberg
- Leuenbruch siehe Löwenbruch
- Lenzen (Leontinus) (Stadt nw. von Wittenberge) 164, 265
- Lichterfelde siehe Berlin-Lichterfelde
- Liebstadt in Preußen (Milakowo/Polen) 266
- Lindouiensis siehe Lindow
- Lindow (Lindouiensis) (Kleinstadt n. von Neuruppin) 165
- Linum (s. von Neuruppin) 26
- Lissa (Lasów/Polen) 266
- London 265
- Löwenberg (Leuenberg), dem Land 304
- Löwenbruch (Leuenbrug) (ö. von Ludwigsfelde bei Potsdam) 314
- Lubeck siehe Lübeck
- Lübeck (Lubeck) XXVI, 228, 307
- Lubiechów Dolny/Polen, siehe unter Nieder-Lübbichow
- Lychen (Lychensis) (Stadt ö. von Fürstenberg/Havel) 166
- M**
- Machenousche Straße, siehe unter Teltow
- Machenow siehe Kleinmachnow
- Machenowsches Tor, siehe unter Teltow
- Magdeburg LVIII, 11, 18, 138, 158
- Kloster Berge 131
- Mainz 114
- Marburg/Lahn (Marpurg) 153, 186
- Mariendorf (Mariendorff) siehe Berlin-Mariendorf
- Mark Brandenburg siehe Brandenburg Mark
- Markee (s. von Nauen bei Berlin) 265, 316
- Markt (von Teltow), siehe unter Teltow
- Marktgasse, siehe unter Teltow
- Marpurg siehe Marburg
- Marwitz (nw. von Hennigsdorf bei Berlin) XXIX, 103, 267, 350
- Mecklenburg 131, 367
- Meferlingen [Weferlingen?] siehe Weferlingen
- Megelin siehe Mögelin

Michendorf (Michendorff) (s. von
 Potsdam) 224
 Middenburg [welches?] 225, 343
 Milakowo/Polen, siehe unter Lieb-
 stadt in Preußen
 Mittelmark, die XL, 96, 132
 Mittelmärkischer Kreis 86
 Mittelmühle, siehe unter Teltow
 Mittelstraße, siehe unter Teltow
 Mittenwalde (Mittenwaldensis)
 (Stadt nö. von Zossen bei Berlin)
 XL, LXVII, 165, 224 f., 246,
 308, 333, 342
 Mittenwaldensis siehe Mittenwal-
 de
 Mögelin (s. von Rathenow) 315
 Mohrungen (Morag/Polen) 224
 Morag/Polen, siehe unter Mohrun-
 gen
 Morungen siehe Mohrungen
 Moskau (Moscou) 5
 Mühlheim/Ruhr 224
 Munchebergensis siehe Münche-
 berg
 Müncheberg (Munchebergensis)
 (Stadt nw. von Frankfurt/Oder)
 165, 265

N

Neapolis siehe Neapel/Italien
 Nauen (Nauensis) (Stadt wnw. von
 Berlin) 167
 Nauensis siehe Nauen
 Nauenburg siehe Naumburg
 Naumburg (Nauenburg) 113, 158
 Neapel (Neapolis)/Italien 205
 Neuruppin 164, 191
 Nicomedia (heutiges Izmir)/Türkei
 42
 Niebel (Amt Saarmund) (nö. von
 Treuenbrietzen) 204

Nieder Lübbichow siehe Nieder
 Lübbichow
 Nieder Lübbichow (Lubiechów
 Dolny/Polen) 266
 Nurenberg siehe Nürnberg
 Nürnberg (Nurenberg) 198

O

Oldershausen (nw. von Osterode
 am Harz/Niedersachsen) 265
 Oranienburg (Stadt nwn. von
 Berlin) 309
 Ortelsburg (Szcytno/Polen) 266
 Osdorf (Ostorff) (w. von Teltow,
 ehemalige Ortschaft nach 1961
 abgerissen) XXXI, 240
 Osterburg (Osterburgensis) (Stadt
 n. von Stendal) 165, 343
 Osterburgensis siehe Osterburg
 Ostorff, siehe Osdorf
 Ottberg, Kloster 49

P

Padua/Italien 205
 Perleberg (Perlebergensis) 161,
 164
 Pest-Kirchhof in Schönow, siehe
 unter Schönow
 Petershagen [welches?] 265
 Pfarrhaus, siehe unter Teltow
 Pfarrhof, siehe unter Teltow
 Plessou siehe Plessow
 Plessow (Plessou) (bei Werder/
 Potsdam) 315
 Pollitz (w. von Wittenberge) 319
 Pommern 29, 131
 Potsdam LXIII, 214, 266, 323
 Prenzlau (Primislavensis)/Ucker-
 mark 164, 191
 Priegnitzscher Kreis (Priegnitz) 88,
 190, 304

Primislavensis siehe Prenzlau
 Pritzwaldensis siehe Pritzwalk
 Pritzwalk (Pritzwaldensis) /Prignitz
 164
 Przybrzeg/Polen, siehe unter Fürs-
 tenberg

Q

Quergasse, siehe unter Teltow
 Quilitz (heute Neuhardenberg nw.
 von Seelow) XXXI, 344

R

Radach, Kreis Westernberg (Rada-
 chów/Polen) 224
 Radachow/Polen, siehe unter
 Radach
 Rathaus, siehe unter Teltow
 Rathenow (Rathenoviensis) 167
 Rathenoviensis siehe Rathenow
 Rehnitz (Renice/Polen) XXV,
 227
 Rhenitz, siehe Rehnitz
 Renice/Polen, siehe Rehnitz
 Reppen/im Sternbergischen (Rze-
 pin/Polen) 266, 341
 Riga/Lettland 210
 Rittergut Schönow, siehe unter
 Schönow
 Rittergut Teltow, siehe unter
 Teltow
 Ritterstraße, siehe unter Teltow
 Rom/Italien LXII, 205
 Rügen (Insel) 252
 Ruhlsdorf, siehe unter Teltow
 Ruppin siehe Neuruppin
 Ruppinscher Kreis (Land Ruppin)
 88, 190, 304
 Rzepin/Polen, siehe unter Reppen/
 im Sternbergischen

S

Sachsen 120
 Salzwedel (Solquellensis)/Sachsen
 Anhalt 167
 Schmargendorf siehe Berlin-
 Schmargendorf
 Schmerberg [bei Ferch, sw. von
 Potsdam?] 322
 Schmieta [Kuznica/Polen?] 265
 Schöneberg siehe Berlin-Schöne-
 berg
 Schönevide siehe Berlin-Schöne-
 vide
 Schönow (zu Berlin-Zehlendorf)
 XXXII, XLIII, LX, 17, 31 f.,
 58 f., 73, 76, 121, 144, 196,
 248 ff., 281, 290, 295, 338
 – Graßhoff in Schönow 143
 – Hirtenhaus in Schönow 59
 – Pest-Kirchhof in Schönow 248
 – Rittergut Schönow LXI, 196
 – Schönowsche Feldmark 144
 – Schönower See (Stovensee, Sta-
 vensee) LXXXIII
 Schwaben 41, 202
 Schwäbischen Hain [Schwaben-
 heim an der Selz?] 265
 Seefeld (sö. von Bernau bei Berlin)
 XXXI, 231 f., 269, 369
 Seehausen (Sehusensis) [Stadt s.
 von Wittenberge?] 5, 164
 Selchou (Selchow) [welches?] 265
 Slonsk/Polen, siehe unter Sonnen-
 burg
 Solquellensis siehe Salzwedel
 Sonnenburg (Slonsk/Polen) 264
 Sorau (Zary/Polen) XXIV f., 3,
 116, 227
 Spandau (Spandoviensis) siehe
 Berlin-Spandau

- Spandoviensis siehe (Berlin-)
 Spandau
- St. Petersburg/Russland 5
- Stahnsdorf (ö. von Potsdam) LIV,
 52, 313
- Stargard/Pommern (bei Stettin)
 (Szczecinski/Polen) LXXXI
- Stavelsee bei Teltow, siehe unter
 Teltow
- Steglitz siehe Berlin-Steglitz
- Stendal (Stendaliensis)/Altmark
 167, 265
- Stendaliensis siehe Stendal
- Stolpische Heide, siehe unter
 Berlin-Wannsee
- Stor(c)kow (Stadt ssw. von Fürs-
 tenwalde/Spree) 133, 344
- Stra(h)lsund 252
- Strausberg (Stadt, w. von Berlin)
 313
- Szczytno/Polen, siehe unter Ortels-
 burg
- Szczecinski/Polen, siehe unter Star-
 gard/Pommern
- T**
- Tangermünde (Stadt sö. von Sten-
 dal) 85, 164, 179, 328
- Teltow (Teltoviensis) (ö. von Pots-
 dam) 3, 9, 12 f., 19, 25, 31, 51,
 56, 58, 67, 71, 92, 98, 135 f.,
 143 f., 166, 193, 196, 207, 210,
 214, 217, 221, 225, 229, 248,
 280, 306, 309, 312, 315 f., 334,
 343 f., 349, 357
- Berlinisches Tor 138, 248
 - Calandshaus (Kalandshaus)
 (auch „die Zelle“) 21, 52; An-
 merkungen auf S. 48 und 52
 - Gärtnerstraße XCI
 - Gersthof (Gersthoff) LXI, 195
 - Hegersee (Teltower See)
 LXXXV
 - Kalandshaus siehe Calandshaus
 - Kirchgasse 21
 - Kirchhof LX, LXV, 14, 20 f.,
 31, 103, 241, 248, 326
 - Kirchstraße 13 f., 20, 348
 - Machenowsche Straße 348
 - Machenowsches Tor 30, 59,
 327, 351, 353
 - Markt (von Teltow) 13 f.
 - Marktgasse 14
 - Mittelmühle 290
 - Mittelstraße 14
 - Mühle (Mühle bei Teltow) LVIII
 - Pfarrhaus XXXI, XLI, XLIV,
 215, 284, 352, 356
 - Pfarrhof XXXII
 - Quergasse 353
 - Rathaus XLII, LXVI, 14, 312,
 316
 - Ruhlsdorf (eingemeindet) LIV,
 52, 213, 314, 318, 343 f.
 - Rittergut Teltow 137
 - Ritterstraße 13
 - Schule 139, 247 f., 312, 316,
 325 ff.
 - St. Andreaskirche XXVII,
 XXIX, LII, LXV, LXXX
 - Stavelsee siehe Schönower See
 - Stollenberg XXXVII
 - Stovensee (Schönower See)
 LXXXIII
 - Teltowsche Feldmark 73
 - Weinberg XXXIV, 323
 - Witwenhaus für Pfarr- und Kan-
 torwitwen 345 ff.
- Teltoviensis siehe Teltow
- Teltowscher Kreis XXXIII, XL,
 LXXIV, LXXXVIII, 27, 214,
 216, 241, 314 f.

Templin (Templinensis) (Stadt sw. von Prenzlau) 167
 Templinensis siehe Templin
 Töplitz (w. von Potsdam) 121, 343
 Torgau/Sachsen 129
 Trebbin (Trebinensis) (Stadt ssö. von Potsdam) 165, 309
 Trebbinensis siehe Trebbin
 Treuenbrietzen (Fidelium Brizensiam) (Stadt ssw. von Potsdam) 164

U

Uckermärkischer Kreis (Uckermark) 86, 88, 190

V

Velten (Velthen) (Stadt nw. von Berlin) XXIX, 267
 Velthen siehe Velten

W

Wannsee (Wanse) siehe Berlin-Wannsee
 Wanse siehe Wannsee
 Warschau/Polen 206
 Weferlingen (n. von Helmstedt) 266
 Weißensee (Weissensee) siehe Berlin-Weißensee
 Weselitz (sö. von Prenzlau) 266
 Westhofen [welches?] 266
 Wiepersdorf [welches: w. von Dahme oder sw. von Dahme] 264
 Wilmersdorf (Willmerstorff), siehe Berlin-Wilmersdorf

Wippersdorf, siehe Wiepersdorf
 Wismar 265
 Wittstochiensis siehe Wittstock
 Wittenberg/Sachsen-Anhalt 108, 172, 194, 213, 366
 – Universität LXII, 207
 Wittstock (Witstochiensis) 165
 Witwenhaus für Pfarr- und Kantorwitwen, siehe unter Teltow
 Wolfenbüttel (Wulfenbüttel)/Niedersachsen 152
 Worms/Rheinland-Pfalz 224
 Wriezen (Brizensis) (Stadt sö. von Bad Freienwalde) 164 f.
 Wschowa/Polen, siehe unter Frau-
 stadt
 Wulfenbüttel siehe Wolfenbüttel
 Wusterhausen siehe Königs Wusterhausen

Z

Zary/Polen, siehe unter Sorau
 Zauche (Land Zauche) 304
 Zedenicensis siehe Zehdenick
 Zehdenick (Zedenicensis), (Stadt n. von Oranienburg bei Berlin) 165
 Zehden (Cedynia/Polen) 265
 Zelle siehe unter Teltow/Calandshaus
 Ziesar (Stadt sw. von Brandenburg) LVIII, 135 ff., 197, 295
 Ziesar, Amt XLV, 135, 284
 Zossen (Stadt s. von Berlin) 166, 186
 Zweibrücken (Stadt ö. von Saarbrücken/Rheinland Pfalz) 265

5.5 Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

*Staatsbibliothek zu Berlin Preußischer Kulturbesitz (SBB PK),
Handschriftenabteilung*

Ms. Boruss. Folio 60, „Beyträge zur Geschichte der Chur- und Mittel-
märckischen Stadt Teltow von denselben ehemaligen Bürgermeister Carl
Ludwig Peschel, Frankfurth und Leipzig 1777“

Ms. Boruss. quart. 6 und 61, „Johann Christian Jeckel, Teltowgraphie“

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (BLHA)

Pr. Br. Rep. Rep. 2 Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer

Pr. Br. Rep. 7 Landesherrliche Ämter / Amt Berlin-Mühlenhof

Pr. Br. Rep. 16 Nachlass Bratring

Nachlass Oelrichs

Pr. Br. Rep. 19 Steuerrat Potsdam

Pr. Br. Rep. 23 A Kurmärkische Stände

Pr. Br. Rep. 37 Adlige Herrschaften und Güter / Gut Hohennauen

Pr. Br. Rep. 78, Kurmärkische Lehnskanzlei

Pr. Br. KV Amtsgericht Potsdam, Grundakten Teltow

*Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem
(GStA PK)*

I. HA Geheimer Rat, Rep. 21 Brandenburgische Städte, Ämter und Kreise

I. HA Rep. 36, Geheimer Rat, Hof und Güterverwaltung

I. HA Geheimer Rat, Rep. 47 Geistliche Angelegenheiten

I. HA Geheimer Rat, Rep. 57 Bistum Brandenburg

VI. HA Nachlass Bekmann

Brandenburg Preußisches Hausarchiv (BPH) Rep. 46

Evangelisches Landeskirchenarchiv in Berlin (ELAB)

Auszüge aus dem ersten Gesamtkirchenbuch von Giesensdorf, Lichterfelde
und Steglitz

Kirchenarchiv der Evangelischen Gemeinde Teltow (Pfarrarchiv Teltow)

Erstes Gesamtkirchenbuch (GKB) von Teltow und Schönow

Taufregister von 1635–1672, Sterberegister von 1609–1678, Trauregister von 1611 bis 1624?

Zweites GKB von Teltow und Schönow, Taufregister von 1672–1712, Sterberegister von 1672–1712, Trauregister von 1672–1712

Drittes GKB von Teltow und Schönow, Taufregister von 1713–1742, Sterberegister von 1713–1742, Trauregister von 1713–1734

Viertes GKB von Teltow und Schönow, Trauregister von 1743–1780, Sterberegister von 1743–1780, Trauregister von 1743–1780

Visitationsregister und Abschiede der Kirchengemeinde von Teltow 1546, 1581 und 1600, Kommissionsrezess von 1689 mit Konfirmation von 1690 (Heftung im Sammelband)

Kirchenrechnungen von 1727/28 bis 1767, lose Blattsammlung

Sammelband mit folgenden einzelnen Dokumenten:

- Commissions-Recess vom 30. Maji 1702, Bestätigung vom 11. Decembris 1704
- Designation der Einkünfte, auch Inventarii von der Pfarre, der Kirchen und dem gemeinen Kasten oder Hospital-Caße in der Stadt Teltow vom 11. Mai. 1721
- Designation von des Cantoris zu TELTOW Wohnung, Einkommen, und Accidentien vom 11. Sept. 1721
- Das Protokoll bei gehaltener Kirchen und Hospital Rechnung zu Teltow (geführt von J. C. Jeckel) beginnend mit dem Jahr 1703 bis 1737, es folgt noch eine halbe Seite mit Einträgen von 1741 bis 1743
- Die Bücher (Protokoll- und Rechnungsbücher) der Ackerkommune von 1819 bis 1942

Gedruckte Quellen

Adresskalender der Königl[ich] Preuß[ischen] Haupt- und Residentz Städte Berlin und daselbst befindlichen Königl[ichen] Hofes, 1711.

Bahl, Peter: Die Bürgerrolle der Stadt Teltow bei Berlin 1500–1888, Schriftenreihe der Stiftung Stoye, Band 36, Neustadt an der Aisch 2000.

- Bonin, Burkhard von: Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums, 1541–1704, Nach der Sammlung des Konsistorialrates und Probstes D. Franz Julius Lütken mit der Genehmigung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg, hrsg. von Burkhard von Bonin, Weimar 1926.
- Codex diplomaticus Brandenburgensis (CDB), bearb. von Adolph Friedrich Riedel, Bd. 1–41, Berlin 1838–1869.
- Corpus Constitutionum Marchicarum (CCM), hrsg. von Christian Otto Mylius, Bd. 1–6, Berlin und Halle 1737–1751.
- Friedensburg, Walter: Kurmärkische Ständeakten, aus Regierungszeit Joachim II., hrsg. von Walter Friedensburg, Bd. I, 1525–1550, München und Leipzig 1913.
- Gebhardt, Peter von, Die Bürgerbücher von Cölln an der Spree, 1508–1611 und 1689–1709, und die chronikalischen Nachrichten des ältesten Cöllner Bürgerbuches, 1542–1610. Herausgegeben von Peter von Gebhardt, Berlin 1930, Bd. I.
- Huch, Gaby: Die Teltowgraphie des Johann Christian Jeckel, Bearbeitet und herausgegeben von Gaby Huch, Böhlau Verlag Köln, Weimar Wien 1993. (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 36).
- Kaeber, Ernst: Die Bürgerbücher und die Bürgerprotokollbücher Berlins von 1701–1750. Herausgegeben von Ernst Kaeber, Quellen und Forschungen zur Geschichte Berlins, Bd. 4, Berlin 1934.
- Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg, bearb. von Wolfgang Schößler, Teil 1, Weimar 1998, Teil 2, Berlin 2009.
- Sehling, Emil: Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Leipzig 1909.

Literatur und Nachschlagewerke

- Allgemeine deutsche Biographie, hrsg. durch die Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1–56, Leipzig 1875–1912 (ADB).
- Arndt, G., Die kirchliche Baulast in der Mark Brandenburg, in: Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte, 14 (1916) S. 1–66.
- Bautz, Friedrich Wilhelm/Bautz, Traugott, Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. I bis XXXV, Herzberg 1998.

- Beck, Friedrich / Henning, Eckart: Brandenburgisches Biographisches Lexikon, Potsdam 2002.
- Beck, Friedrich / Neitmann, Klaus (Hrsg.): Lebensbilder brandenburgischer Archivare und Historiker, ..., Veröffentlichungen des Landesverbandes Brandenburg, Band 4, Berlin-Brandenburg 2013.
- Bekmann, Bernhard Ludwig (Hrsg.): Historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg von Johann Christoph Bekmann, ... fortgesetzt und herausgegeben von Bernhard Ludwig Bekman, Band 1 und 2, Berlin 1750–1753.
- Beschreibung der Königlichen Schloß- und Dohm-Kirchen als Von deroselben erstern, mitlern und neuesten Zustande; nebst richtiger Erzählung einiger sonderbahnen Begebenheiten, welche sich bey deroselben zweimahligen Reformation zugetragen haben; Und einem vollständigen Verzeichniß, Aller bei dem Dohm gestandener Herren Geistlichen, als denen vormahligen Catholischen und Evangelisch-Lutherischen Dohm-Probsten, wie auch denen jetzigen und vormahligen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten Hoff-Predigern, Berlin, gedruckt bey Joh. Grynäus, 1747.
- Bilderbeck, Christoph. Laurent/Christian Heinrich Krebs: Deutscher Reichs-Staat/ Oder ausführliche und umständliche Beschreibung des Heil. Römisch. Reichs Deutscher Nation/ Nach dessen Ursprung ... Auch eine Bibliotheca Juris Publici ... Leipzig und Franckfurt 1709, Bd I und II.
- BIO-BIBLIOGRAPHIEN, Brandenburgische Gelehrte der Frühen Neuzeit von Lothar Noack und Jürgen Splett, Berlin-Cölln 1640–1688.
- Biographisches Handbuch der Preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740–1806/15, Teil 1–2, hrsg. von Klaus Neitmann, München 2009.
- Bratring, Friedrich Wilhelm August: Historisch-topographische Beschreibung der Mediat-Stadt Teltow in: Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Preußischen Staaten, Oktober 1801 und November 1801.
- Bratring, Friedrich Wilhelm August: Statistisch Topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, Bd. 1–3, Berlin 1804–1809.
- Bratring, Friedrich Wilhelm August: Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, Bd. 1–3, Berlin 1804–1809. Kritisch durchgesehene und verbesserte Neuausgabe von Otto Büsch und Gerd Heinrich, Berlin 1968.
- Brehm, Knut, Ein Altar auf Raten. Zum Verkauf des mittelalterlichen Hochaltars von St. Nikolai zu Berlin, in: Archivbericht Nr. 18 (2013), Evange-

- liche Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, aus Archiven und Bibliotheken.
- Churmärkische Visitations- und Consistorial-Ordnung von Anno 1573 – samt einem kurtzen jedoch vollständigen Auszug der nachher emanirten Königl. Preußl. und Chur-Brandenburgischen EDICTEN und VERORDNUNGEN welche den Inspectoribus, Predigern, Schulleuten und Candidaten ..., Berlin 1764.
- Des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg Agende, Visitations- und Consistorialordnung vom Jahre 1573 und 1573, mit einer geschichtlichen Einleitung (auf's Neue herausgegeben.), Berlin 1846, Verlag von Ludwig Oehmigke.
- Delius, Hans-Ulrich, Johann Christoph Bekmanns handschriftliche „Brandenburgische Kirchengeschichte“, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 47 (1972).
- Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Preußischen Staaten, hrsg. von J. W. A. Kosmann, Oktober 1801.
- Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, München 1984, Bd. 1–33.
- Dürks, Wilhelm: Der Beginn der märkischen Reformation im Jahre 1539, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 34 (1939).
- Erler Georg (Hrsg.): Die Jüngere Matrikel der Universität Leipzig von 1559 bis 1809, Bd. 2, Leipzig 1909.
- Falk, Gebhard, Als Teltow noch ein Ackerbürgerstädtchen war, in: Potsdamer Land 1 (1990), S. 16–21.
- Fidicin, Ernst: Die Territorien der Mark Brandenburg, Bd. I, Berlin 1857.
- Fischer, Otto: Evangelisches Pfarrerbuch für die Mark Brandenburg seit der Reformation, Bnd. I und II, Berlin 1941.
- Gahlbeck, Christian: Archivführer zur Geschichte Ostbrandenburgs bis 1945, München 2007.
- Gebauer, Joh. H., Aus dem Leben und dem Haushalte eines märkischen Domherrn zur Zeit der Reformation, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 6 (1908).
- Gebauer, Joh. H., Beiträge zur Geschichte des Matthias von Jagow, Bischofs von Brandenburg (1526–1544), in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 4 (1907).

- Gesamtverzeichnis der im Hofkalender und in den Taschenbüchern behandelten Geschlechter nach dem Stand von 1926, Gotha 1926. Fortsetzungen: Gesamtverzeichnis der in den Gothaischen genealogischen Taschenbüchern behandelten Häuser. Mit Angabe der Jahrgänge der Erst- und Letztaufnahme und der Veröffentlichung der Stammreihe und Wappenbild sowie Hinzufügung der Aufnahmebedingungen, Gotha 1927–1942.
- Hagen, Thomas Philipp von der: Beschreibung der Stadt Teltow aus Urkunden und glaubhaften Nachrichten, zusammengetragen von Thomas Philipp von der Hagen zu Hohen-Nauen, Berlin, 1767.
- Hagen, Thomas Philipp von der: Historisch-Genealogische Beschreibung des alt adelichen Geschlechts derer von Willmersdorf, aus richtigen Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten zusammengetragen, Berlin, 1766.
- Hagen, Thomas Philipp von der: Historisch-Genealogische Beschreibung des alt adelichen Geschlechtes von Brunn aus Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten zusammengetragen und mit Anmerkungen begleitet, 2. vermehrte Aufl. Berlin 1788.
- Hake, Dietloff von: Geschichte der brandenburgischen Familie von Hake, Görlitz 1928, Bd. 2.
- Handschriften zur Geschichte Berlins und der Mark Brandenburg. Eine Auswahl aus den „Manuscripta Borussica“ der Deutschen Staatsbibliothek, bearb. von Helga Döhn, Berlin 1988 (Deutsche Handschrifteninventare, hrsg. von Hans-Erich Teitge, Bd. 11).
- Handschriftenkataloge der Königlichen Bibliothek und Preussischer Staatsbibliothek Berlin, Handschriftliche Verzeichnisse 3 (Cat. A 557,3) Manuscripta borussica (Mss. boruss.), 10, Beschreibungen, Mss. Boruss. quart. 6–180.
- Hering, Daniel Heinrich: Beiträge zur Geschichte der evangelisch-reformierten Kirche in den Preußisch-Brandenburgischen Ländern, Bd. I und II, Breslau 1784/85.
- Henze, Felix, Die Stadt Teltow während der Reformation ... 1539–1546, Bachelorarbeit, Universität Potsdam, Historisches Institut, 2009.
- Historisches und Geographisches Allgemeines Lexikon, Basel 1726.
- Historisches Ortslexikon für Brandenburg, T. III, Havelland, bearbeitet von Lieselott Enders, Friedrich Beck und Klaus Neitmann (Hrsg.), Potsdam 2011.

- Historisches Lexikon für Brandenburg, Teil V, Teltow, bearbeitet von Lieselott Enders, Margot Beck und Klaus Neitmann (Hrsg.), Potsdam 2011.
- Jobst, Wolfgang: Kurtze Beschreibung der Alten Löblichen Stat Franckfurt an der Oder: Auch von ihrer ersten Foundation, Erbauung und Herkommen, und ..., im Jahr nach Christi Geburt 146 bis auff diese gegenwärtige Zeit, hrsg. von Johann Christoph Bekmann D. und Histor. P. P., Franckfurt an der Oder 1676.
- Kletke, Karl: Allgemeine Bücherkunde des brandenburgisch-preußischen Staates, Berlin 1871.
- Kletke, Karl: Quellenkunde der Geschichte des Preußischen Staates, Bd. 1–2, Berlin 1858, 1861.
- Kneschke, Ernst Heinrich: Neues allgemeines Adels-Lexicon, im Vereine mit mehreren Historikern, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Heinrich Kneschke Bd. VIII, Leipzig 1868.
- Küster, Georg Gottfried: Bibliotheca Historica Brandenburgica, Scriptores Rerum Brandenburgicarum, maxime Marchicarum, Exhibens, in suas classes distributa et duplici indice instructa a Georgio Gothofred. Küstero Gymn. Fridr. Rect. et Reg. Societ. Scientiar. Collega, Lib. 1–5, Vratislaviae 1743.
- Küster, Gerorg Gottfried; CATALOGVS BIBLIOTHECAE NVMEROSISSIMAE / AD OMNE. FERE. SCIENTIAR. GENVS CUM. INSIGNI. ADPARATV / BRANDENBURGICORVM / ATQVE / MSC TORVM ... VIRO CELEBERRIMO / GEORG: GODOF: KÜSTERO ..., BEROLINI 1771.
- Lademann, Willy: Wörterbuch der Teltower Volkssprache (Telschet Wörterbuek), Berlin 1956.
- Ledebur, Leopold von: Ueber den Tag und Ort des Uebertritts des Churfürsten Joachim II. von Brandenburg zur Lutherischen Kirche, Berlin 1839.
- Lenz, Samuel: S. Lentzens Diplomatische Stifts-Historie von Brandenburg, Worin die an dieser hohen Stifts-Kirche gestandene Bischöfe ... und die Dom-Herren ... bekant gemacht werden, Mit verschiednen bißher ungedruckten Diplomatus erläutert, Halle 1750.
- Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1- IX, Dritte völlig neu bearbeitete Auflage, Freiburg 2006.

- Lüdicke, Reinhard: Berliner Häuserbuch Zweiter Teil, Geschichte der Berliner Stadtgrundstücke, seit der Einführung der Grundbücher Ende des 17. Jahrhunderts ..., bearbeitet von Reinhard Lüdicke, Band I, Berlin 1933.
- Magnus, Johann Samuel: Historische Beschreibung Der Hoch-Reichs-Gräflichen Promnitzschen Residentz-Stadt Sorau in Niederlausitz ..., Teil 2, Leipzig 1710.
- Mehlhausen, Joachim (Hrsg.): Das Augsburger Interim von 1548. Nach den Reichsakten dt. und latein, Neukirchen-Vluyt 1970.
- Mitteilungsblatt des Heimatverein Stadt Teltow 1990 e. V., Sonderheft Nr. 7/8. Jahrgang, Juli 1997.
- Muhs, Ulrich, Aus der kirchlichen Vergangenheit der Stadt Teltow, Berlin 1910.
- Muhs, Ulrich, Zur Einführung der Reformation in den Kreis Teltow, Groß-Lichterfelde 1907.
- Muhs, Ulrich, Lichterfelde einst und jetzt, Berlin 1919.
- Müller, Nikolaus, Zur Geschichte des Interims, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 5 (1908), S. 51–171.
- Niedlich, Karl Ulrich, Otto von Schwerin, Ein christlicher Staatsmann des 17. Jahrhunderts (Bearbeitet durch W. Delius), in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 47 (1972), S. 55–64.
- Otto, Gottlieb Friedrich, Lexikon der seit dem funfzehenden Jahrhunderte verstorbenen und jetzt lebenden Oberlausizischen Schriftsteller und Künstler, Görlitz 1800–1803.
- Parisius, Adolph, Die Teltower Einigung, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 1 (1904), S. 222–235.
- Reinbeck, Johann Gustav: Betrachtungen über die in der Augspurgischen Confession enthaltene und damit verknuepfte Göttliche Wahrheiten, welche theils aus vernünftigen Gründen allesamt aber aus Heiliger Göttlicher Schrift hergeleitet, und zur Übung in der wahren Gottseeligkeit angewendet werden, angestellt und herausgegeben von Johann Gustav Reinbeck, Berlin und Leipzig 1731.
- Reinbeck, Johann Gustav: Umständliche Nachricht, Von dem Erschrecklichen Brande In der Königl. Residentz-Stadt Berlin, ... Nebst einer Beschreibung gedachter Kirchen... Von Johann Gustav Reinbeck, Consitorial-Rath, Probst und Inspector, Berlin 1730.

- Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, Vierte, völlig neu bearbeitete Auflage, hrsg. von Hans Dieter Bertz, Don S. Browning, Bernd Janowski, Eberhard Jüngel, Tübingen 2005.
- Richter, Daniel: Finanzbeschreibung der Mittelmarck-Brandenburgischen Mediat-Sadt Teltow, Frankfurt und Leipzig, 1785.
- Rost, Wolfgang, Die Teltowgraphie des Johann Christian Jeckel, in: Heimat und Ferne, Beilage zum Teltower Kreisblatt 1934, Nr. 5, 6 und 7.
- Schlabrendorf, Konstantin von: Kurze genealogische Uebersicht der churmärkischen Familie der Herrn von Schlabrendorf, hrsg. von Graf Konstantin von Schlabrendorf auf Grochau, 1842.
- Schmidt, Heinrich: Kurze Einleitung in die Brandenburgische Kirchen- und Reformations Historie, Berlin und Leipzig, 1718.
- Schmidt, Rudolf, Märkische Glockengießer im 17. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte 15 (1917).
- Schulze, Hans, Zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg, in: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte, 11/12 (1914).
- Seider, Frank-Jürgen: Familienbuch Ruhlsdorf bei Teltow 1654–1900, Leipzig 2010, Mitteldeutsche Ortsfamilienbücher der AMF, Nr. 52.
- Seider, Frank-Jürgen: Häuserbuch der Stadt Teltow, Marburg an der Lahn 2008, Schriftenreihe der Stiftung Stoye, Bd. 49.
- Seider, Frank-Jürgen, St. Andreaskirche zu Teltow, Streifzüge durch ihre Bau- und Kirchengeschichte, Herausgeber, Evangelische Kirchengemeinde Teltow, 2002.
- Spatz, Willy: Der Teltow, Bilder aus der Vergangenheit des Kreises Teltow, Teil 1–3, Berlin 1905–1920.
- Stürzebecher, Horst, Alte Schriften zur Teltow-Geschichte, Eine kleine Quellenkunde, I. Teil Handschriften, II. Teil Gedruckte Schriften, einschließlich Beihefte 1–5, 1. und 2 Fassungen, Waging am See 1980–1986.
- Stürzebecher, Horst, Des Giesensdorfer Pastor Cleophas Heinrich Otto Krügers „Nachrichten von der Stadt Cron-Teltow“ in: Beiheft 3 (Alte Schriften).
- Stürzebecher, Horst, Alte Schriften zur Teltowgeschichte, Beiheft 2, Neugearbeitete Fassung, Waging am See 1984.

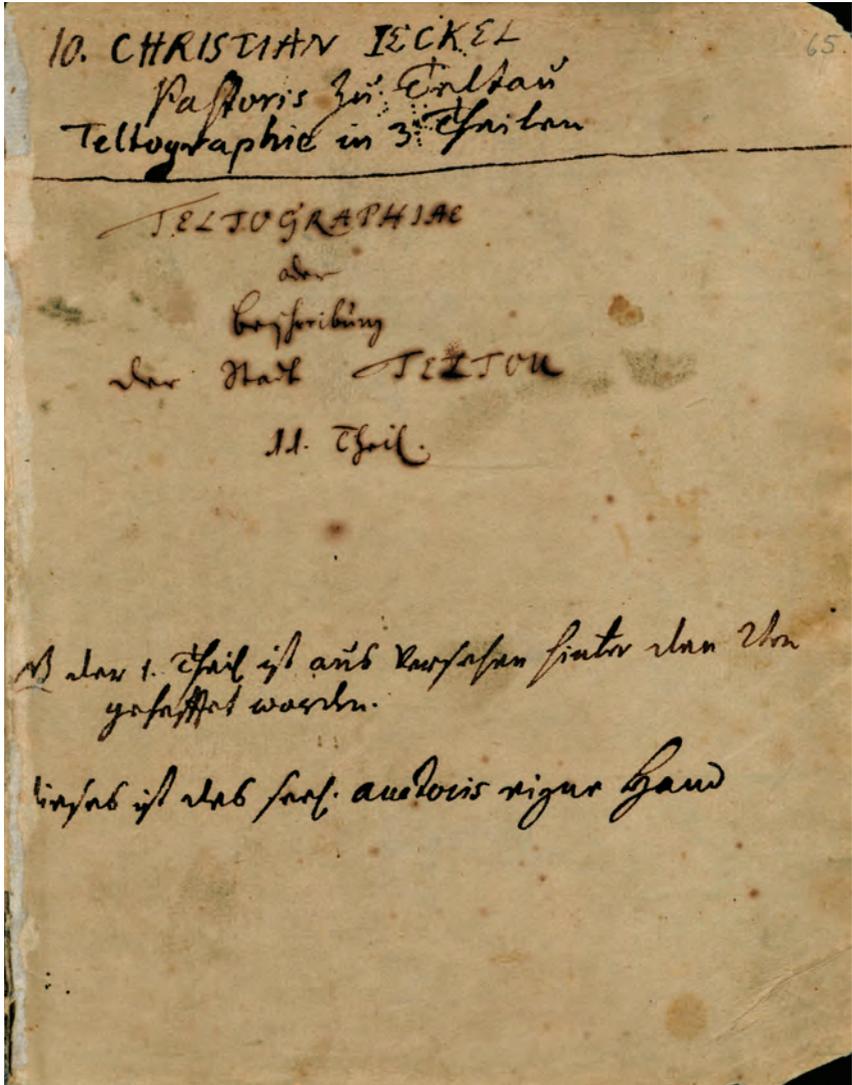
- Stürzebecher, Horst, Der II. Teil aus Johann Christian Jeckels Teltowgraphie, Erster und Zweiter Halbband, Waging am See 1994, maschinenschriftliche Einzelausgabe.
- Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, entworfen von Dr. Heimann Grotefend, Hannover 1971.
- Themel, Karl, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums von seiner Gründung bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund 1543–1608 in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 38 (1963), S. 65–96.
- Themel, Karl, Die Mitglieder und die Leitung des Berliner Konsistoriums vom Regierungsantritt des Kurfürsten Johann Sigismund 1608 bis zur Aufhebung des Königlichen Preussischen Oberkonsistoriums 1809, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte, 41 (1966), S. 52–111.
- Themel, Karl, Die älteste Berliner Kirchenrechnung 1577–1578, in: Herbergen der Christenheit, Jahrbuch für deutsche Kirchengeschichte 1961.

Bildanhang

Faksimile der Handschrift des Autors Johann Christian Jeckel

Titelblatt 65r	S. 442
82r	S. 443
82v	S. 444
83r	S. 445
91r	S. 446
91v	S. 447
92r	S. 448
206r	S. 449
206v	S. 450
207r	S. 451
247r	S. 452
247v	S. 453
Titelblatt 65r	S. 454
Stadtplan von Teltow (um 1805, Rekonstruktion)	S. 455

Titelblatt 65r



82r

82

Das IV. Capitel
Von der kirchlichen Dignität und Jurisd.
Infall.

Sie ist Ecclesia Civitatis & 1. sind immediate
unter dem Bischoff zu Br. & 2. ist sie durch
Distinction & 3. hervorgehoben wegen der Krone & 4.
Ihre Stellen in Ordnung & 5. Dienst ihren Vorst.
Pöbel & 6.

1. Das prärogative, anrufen und unterwerfen
bei den kirchen in die Dignität aufzunehmen;
auf was unter den Protestanten, selbst obervor-
setzt wird, da sie sind andere kirche vor an-
dere in unsern anrufen und unterwerfen, ist
eine besondere sache. Die kirchliche kirche ist bei
ihrem anfang nicht unter die geringsten gesetz-
bunden bei der Stiftung und inauguration von
ecclesia Parochialis Civitatis zu sein. bestim-
mt worden, daß sie davon von den ecclesie
ruralibus distinctio, und diesen vorgezogen
worden, wie oben gedacht ist.

2. Was sie auf dem ecclesie Parochi-
alibus Civitatis gleich gemacht, die unter
keiner Inspection waren; sondern wolten selbst
die Inspection über andere kirchen und geistlichen
stellen, auf unmittelbar und allem unter
dem Bischoff zu Brander binden. In solchem
zustande ist sie auf nachgehend beständig ge-
blieben so wol im Reichthum, als auch nach
geht.

Sie ist Ecclesia Civi-
tatis.

Hand immediate un-
ter dem Bischoff zu Br.

a) P. 2. c. 2. §. 8.

Lehr III. Capitel

gottesdienst reformieren, bei vor einigen jahren
Dr. ist eingewandt R. M. in Fr. Fr. Will. 20.
sollen mit dieser und andern dergleichen Kir-
chen nach, eine veränderung vorgeschrieben;
wiederten zehlfen sie wird.

aus aufstellung distri-
quiert.

§. 3. Gleichformigen hat sich von andern Li-
telien. moralibus sollen eingewirkt werden sind,
Krieg, bei dem gebäude steht, nehmlich nicht
den zwoien Hingern, damit sie zugleich ge-
zweert werden ist. Nach in den alten Zeit
sind die Kirchen dergestalt erbauet worden,
daß sie zugleich von oben wieder und auf.
den von außen her eingewirkt geben, welche
hinwärtig sind die Hingern geseß. In nach
Hingern eine Kirche setze, je nach würde und
aufbauen, was je vor den andern Kirchen vor-
liegen werden. Ja wo die Hingern oben einen
der Hingern, da was die prärogative um so viel
größ. all 1711. die Kirche für abbrante, und
die Kirche Hingern, welche mitten auf der Kirchen
steht, hochher ist, sage man in der darauf
gestandenen festgesetzet (die nach vorhanden)
eine dergleichen jäh jäh 1577. und 1510. jense
zeitlich an der jäh, wann der Hingern nicht
die Kirchen damals aufgerichtet worden, nach
dem beide, Kirche all Hingern, sind einem
brand darinnen gestürzt war; Dies aber,
zu welcher Zeit sie vorher darauf gesetzt
wurden

83r

Von der Dignitet und Jurisdiction.

83

worden, welche ebenfalls bei einer solchen im
gleichenfoligen bischoflichen rath beirathet worden.
Wie in dem bischoflichen rath beirathet worden, und
gen alles und stellt Eulien gedacht und a).
man daruaf diese rathen sein luyt vorer in
den weygen rathen gestellet, und auf dazselben
privilegium und wunde, wovon oben geredet wird.
den, allerdings gesagt haben.

besucht der rath
wegen.

§ 9. Die rathen auf der rathen gibt der
solten nicht nur eine rathen rathen, sondern
hat sie auf das ansehn rathen gebracht, das
man gar die rathen, und rathen rathen rathen
daz gegeben, und sie von rathen rathen
hat b.).

Von Ursprung der
rathen.

§ 10. Was der rathen rathen Ursprung hat, der
den ist die rathen rathen Ursprung, und
zeigt, das sie nicht den rathen rathen rathen
rathen hat c.). Zumalen man nirgend findet,
das Carolus III. in rathen rathen bei den rathen
rathen rathen rathen rathen, oder
gestiftet haben; ob er sie gleich zum rathen rathen
rathen rathen. Auf ist sie nicht der rathen rathen
rathen rathen rathen rathen d.). rathen
rathen rathen rathen rathen rathen rathen rathen
wenn in rathen rathen rathen rathen rathen rathen
der rathen rathen rathen rathen rathen rathen rathen
rathen, aber für den rathen rathen rathen rathen
und der rathen rathen rathen rathen rathen rathen
rathen

a.) infr. c. VI. §. 5.
c.) P. 2. c. 1. §. 3.

b.) und Infr. P. 1. c. 1. §. 2.
d.) P. 2. c. 1. §. 2.

Das VI. Capitel.
 Von den geistlichen Personen und Dichtern,
 welche bey der heiligen Person vor alldem
 zu sein. Infall.

Dem Ursprung und Beständigkeit §. 1. in
 Annehmung §. 2. das erste Sancti Crucis §. 3.
 das andere Eubum - §. 4. dessen recreation
 §. 5. das dritte Corpus Christi §. 6. das vierte
 in Calendarum §. 7. des Possessorem ant
 §. 8. derselben nachst. §. 9.

§. 1. Nachdem man in dem Reichtum angefangen
 schmecken und wichtiger zu werden und anzunehmen,
 aduere, das dasjenige wothung und Gült der
 wem man sehen der menschen geschicket wurde;
 und zwar im gold und gaben. für jeden
 mensch aber, vermöge der natürlichen selbst.
 Licht. für und der einzigen weltart und
 slytich für in der zeit, und dort einmal
 in der weltzeit zu verlangen und zu besellen
 wünschet; als ist Christ zu erwarten, das die
 jungen Leute, welche von der weisen ordnung
 des heil nicht wisse wissen, gar nicht von
 dem worte Gottes ab, und zu messen sein,
 zu gefüert werden können; die auch heil
 fan:weise zu glauben sind, und solch mittel
 die heil, dabei er mir blid auf gold an,
 dann richtig gefüert und besetzt haben.
 Wann dann man in dem Reichtum viel
 messen, und singlich nach, weder auf
 dem Lande, beisammen erfassen; die d. d. d.,
 list

dem Ursprung
 und Beständigkeit.

Das VI. Capitel.

Dieß p. andiger aber wird zu wenig davon gesagt
 Arbeit der vigilia sind selbsten zu bestel-
 len, indem zeit dergleichen geboet, als ist man
 darauf bedacht gewesen, daß außer den
 geboeten p. andigern, noch andere mehr-
 theilten bestellet würden, die nur allein
 mit dem mehr. selbsten bestelliget waren,
 und weilten dem selbsten schon nach dem
 und sara nicht bei dem altar, der zu
 ante der capelle gewidmet war, selbsten
 schreyen; all. hat man dergleichen bestellere
 in den Kirchen, da man best. darzu,
 nun nur eine selbten a), anzusetzen und
 verahet; welche man altarische oder froue al-
 täre sind der selbten mehr. theilten, altarischen
 nannte, wie selbten die geboeten Kirchen: be-
 sonderlich in vielen orten dero. theilten manen;
 Man überredete die gewone, zumeist in
 gärten, hielt sie darzu an, daß sie sich für
 gottig bezeugen, selbten bestellungen anzustellen
 gesehe.

a) Voigtius Thysiaorologia XIV. 1. Dallen de
 cultu relig. latin. l. 8. c. 30. 31. führt an der Kir-
 chen historia an, daß zu Zeit Hadriani 1. Zeiten, der
 im VIII. Sec. gelebet, in jeder Kirche, nicht mehr als ein
 altar gelitten worden, wiewol auf Henneccius in
 der abbildung der alten und neuen christlichen
 Kirche P. 3. c. 2. p. 12. erweist, und darzu, daß
 in der alten und neuen christlichen Kirche ein
 malen mehr, als ein altar gelitten worden und
 noch gelitten worden. Schreyet von dem Altar der
 altäre c. 1. p. 2. p. 5. Geworden gegen die Kunst der
 Kirchen. A. 1703. p. 707. f. die vielheit der al-
 täre waren im XI. Sec. allg. kommen; and.
 in fugen im VI. Sec. hatz noch für. p. 105.

Von dem geistlichen Erfur.

gawid die jährlche Einkünfte bestimmet worden, und
 als Doctor und gesetzlich. c) Damit die dab.
 fast angesehe geistlichen und weltlichen fromm
 nussalt dabei haben können; dafür man dem sel.
 von geistlichen Dingen insofern und gesetzlich
 die denselben Patronen mache; der Bischof auf
 denselben mit dem jure Patronatus ohne ein
 Besondere Diploma sind gedunbriest Befugnis,
 Vergehalt, daß sie einem geistlich oder w-
 riren, setzen und jährlch die beinbriest mit
 einem vollben, eine besondere festigkeit be-
 geben können.

2. Dessen Landrenten und Zinsen,
 die sie abgedacht haben liberal bewilligen,
 wird der namen der Gilden und Bieder,
 steht von dem Bischof bezogen b.), daß sie
 sie also nennen sollen. Al man dann auf
 sie an diesen Orte, und bei dieser Kirchen der,
 glausen gestiftet, und diesen geistlichen gestiftet
 den namen einer Kopial gegeben, welches die
 nach dieser Kirchen Visitation und Matricul
 besetzt. Derselb ist ein Lehr so weit all sein
 dem d); für aber bedachte ist so viel all
 collaturale, eine Kirchen Kopial, nicht son-
 pastoralis, zur gewone gehörig; sondern miffa-
 tiva zu dem wissende; und kann der
 gleichen

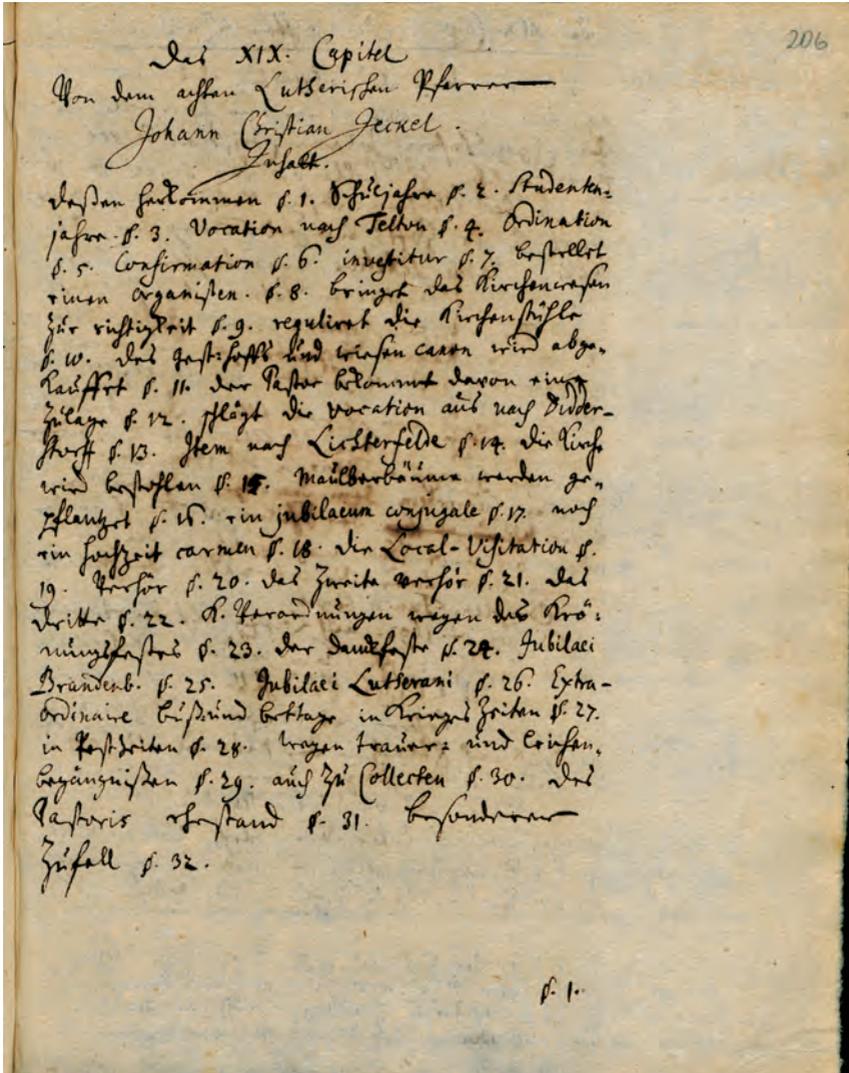
Ihre Anordnung.

Ist also diese Bieder,
 statt in der dem Re-
 nist Catholisch, die ganze
 von bindlich. und ganz
 wide geistlichen, und geist-
 licher dem einer Copial
 mit allen seinen angehö-
 rig in den gewöhnlich
 geben werde als ein
 wolger pbblicher ganzes
 dem jährlch bestimmet
 darweg sein wird. c)

a) Joh. Sam. Meyrus Copie. der mit. S. 10.
 weicht auf in Pörschen angeführt worden von
 dem St. Erfur. für Dietrich, Bischof. v. Altterburg im
 Jahr 1230. Weisheit fr. Chron. p. 116. a.
 b) Weisheit c. 1.
 d) Sine sit Edaleptium sine seculari D. Böbner
 Jur. Eccl. c. 2. tit. 20. p. 14. p. 810.

c) De Ludwig Lexic. Univ.
 t. IV. art. von d. d. d. d.
 c. 1558.

206r



206v

del XIX. Cap. Von dem alten Lutherschen

Im Jahr 1672
 Berlin in

del. Die hier del absterben del fast Christi-
 an Lutherschen vacant gewordenen Pflanzstelle ward
 dem hiesigen Pastor Johann Christian Feibel ver-
 ferret, welcher zu Willu an der Spree d. 1672.
 den 26. Dec. geboren: In dem Vater war Christof
 Feibel, R. Fr. Hoff: und Feld-Comptroler; die
 Mutter, Maria Schelius, eine Tochter Samuel
 Schelii, Juris Practici in Patria, des hiesigen
 von Promihschen Residenten Vornehm, der
 M. Jos. Sam. Magnas. Hofprediger, und jetzt or-
 di. gewesen. iustitiae sacerdos und in consilio can-
 didus.

1692
 Hofprediger

ward von seinen Eltern dem studio zu
 genigert, und in patria zur selben Zeit und bishen
 zu Mag. Gorrerheim dem damaligen rectorum
 Rectori. ~~1692~~ der Pflanz zu Franz. an der
 oder b.) d. A. 1690. nach Götting in das hiesige
 M. Christiani Funck bezab.
 1692. nach Leipzig auf die Academie,
 studirte daselbst 2. Jahr, kam wieder nach Berlin,
 blieb daselbst bis 1696. und hatte in information
 der hiesigen hiesigen del obersten v. Meserich. be-
 gab sich nach Rhenish in der Naumant als Hoff-
 meister bei den hiesigen Herren von Schwein-
 sen, dessen del v. Schweinosen und Schweinard,
 obristlieutenant unter dem hiesigen Co. Leib-Regi-
 ment Dragoner. ging d. 1698. wieder nach
 Berlin kam daselbst in mehrere Landpfarth bei dem
 Conf. Ho-

1692
 Handwerkerjahren

a) In der Beschreibung des Promihschen Residenten:
 Stadt. Brev. P. 2. p. 35. de Literario Brevi.
 b) Ernst Feibel an der unterhiesigen daselbst, mit
 zu Superintendent. und Pastor zu Garleben.

207r

Kanon Joh. Christian Feick

207

Confessorial-Kast und Probst Fr. Jul. Lübbers, der
 ihm in besondrer privat gfaiser nach Lübbeck
 sandte, wofolst er mit dem forberstulben Probst
 ihn Seniore del ministerii besollet M. Jacob von
 Keller betant und von demselben mit vieler
 liebe und wohlthaten in seinem laich angefohen
 wurde. nach glücklichem Privilegium nach Joh.
 gedachter Probst ist in laich und an seinem
 tige. James besollet nebst der sonderbaren in-
 formation, wosmittel wofor er zu seinem künftigen
 amte wol zubereitet wurde alle liebe und gütze,
 als ein sohn von seinem vater; so gar, daß der
 obbenante Obrist-Leutnant v. Schmelinichen seinem
 ältern sohn, Christian Rudolph A. 1699. und selb-
 lich nach Berlin bracht, und ihn für information
 und aufsiht in seinem Paphen, damaligen Studi-
 os abornmal anvertraute, man solte liebe
 für ihn satten, daß, so man ihn mit dem laich
 lassen wolle, man lieber den jüngern adelmann
 und laich und an den tiff wähen.

D. 4. A. 1700. den 8. Sept. erfollet er die vo-
 catione zur heiligen Pfarre, nach dem er zu-
 vor den 26. Jul. die nomination und das
 Chersfürstl. Decret zur: Prob: predigt anfangen
 auf dem. X. p. Tr. d. W. Aug. die Prob: pro-
 dict sie selbst gehalten und davon der adeliche
 Jurist Herr (was Gaus v. Willmerhoff) nebst
 dem Magistrat und Bürgerstalt einen fa-
 vorablen beruht ringenandt haben. Die
 vocation lautet:

Vocation nach
Teltre

Ungern

Von den Kircken fürstern.

§. 9. Die fürstern legen ihre versicherung ab.
 vor dem adelichen hofe und dem kaiser, kurf.
 voren und Magistrat für sich. diese unterschrei-
 ben selbige genau, nach dem kaiserlichen und ad-
 elichen gebot, auf was dem calculum betrifft, jedoch von
 aller antwort, was nicht unter 6. j. ist, rechtige
 quittung und belege; das was nicht passiren, was
 nicht seine rechtigkeit hat; ist aber die versicherung
 richtig, so wird dem administrirenden fürstern
 quittiret, und die versicherung von allen unger.
 sammt, wohl den fürstern unterschrieben. der
 fürstern, welcher in dem jahre die administration
 gefahrt, richtet selbst eine maßzeit aus und bes.
 kommt 3. 1/2 auf der kirche zu stellen; da sonst
 was altes, wie in der kirchen matricul und in
 den alten kirchen rechnungen befindlich, eine
 tomus hier herzu worden war.

§. 10. Die kirchen fürstern haben zwar, wie alle
 fürstern bei ihrem amte, wie wohl fürstern
 viel mehr, sorg und verstand über sich,
 von laubgepflegen; hingegen wenig oder nicht
 dafür, außer daß dem administrirten fürstern
 der dinstlichen jahre, seiner administration eine
 kleine dinstliche von 2. 1/2 von der kirche zu
 nicht wird, und wenn er nicht, da er 10. jahre
 hat auf verweilt, oder in vorhandenem jahre
 seiner administration, so kann er in der kirche frei
 bezahlen werden.

§. 11. Die kirchen fürstern, welche von 10.
 1550. bis auf diesen tagen für bestellet waren, sind folgende:

Nur wann?
 247

haben viel mehr.

specifikation der für-
 stern

247v

Jah. XXI. Capitel.

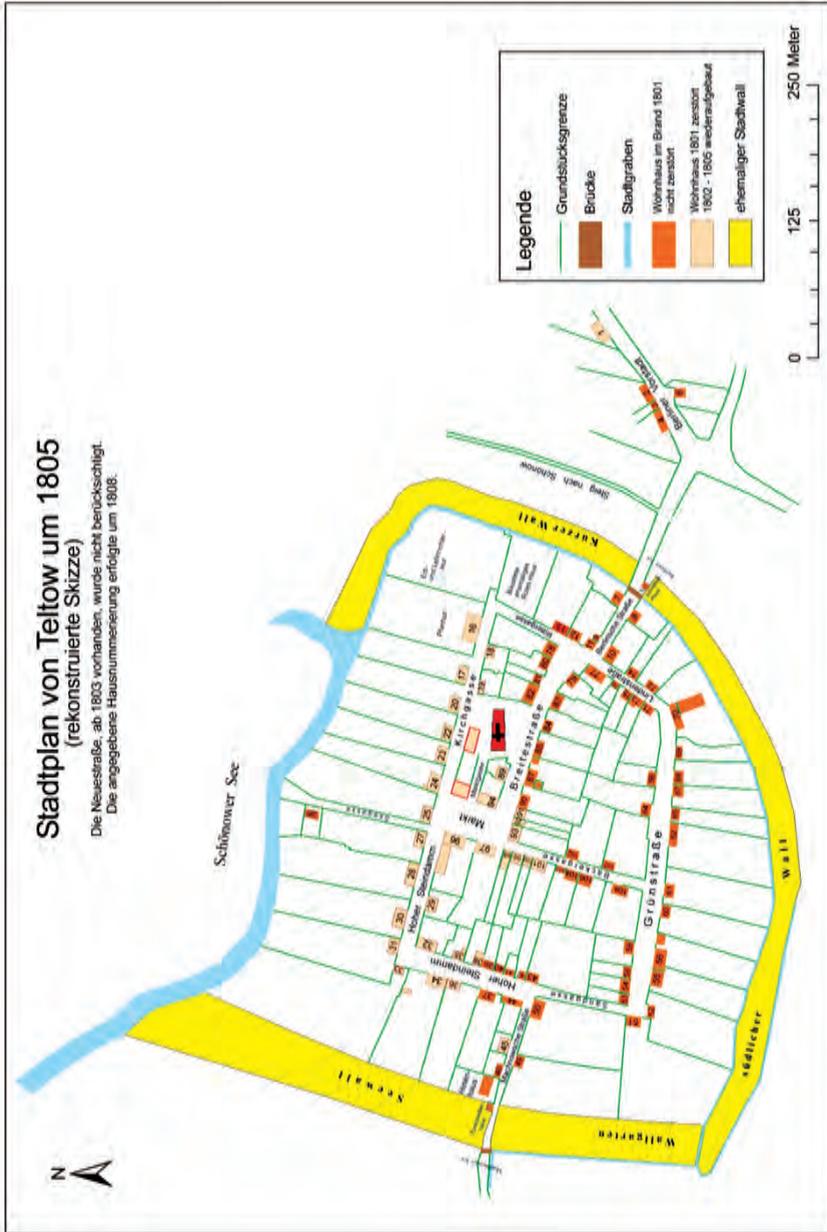
1550.	Lucas Fischer.
1552.	Antonius Wulf.
1556.	Göres Weber.
1557.	Thomas Lindemann.
1561.	Lorenz Grüenthal.
1570.	Martin James.
1575.	Jacob Ebel.
1578.	Göres Grüenthal.
1581.	Peter Weber.
1587.	Anton Bufe.
1590.	Ambrosius Ebel.
1592.	Lorenz Budigan.
1598.	Caspar Kuxebugh.
1599.	Tobias Bufe.
1606.	Caspar Ebel.
1639.	Michael Lemcke.
1640.	Josim Lindemann.
1641.	Caspar Tidicke.
1661.	Caspar Ebel.
1665.	Josim Tierke.
1672.	George Bernice.
1676.	Martin Kuxebugh.
1702.	Johann Freimuts.
1703.	Tobias Lindemann.
1712.	Michael Glöer.

1721.

Titelblatt



Stadtplan von Teltow (um 1805, Rekonstruktion)



Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs

Herausgegeben von Klaus Neitmann

- Band 1 Landtag des Landes Brandenburg 1945-1952 (Ld. Br. Rep. 201), Potsdam 1994.
- Band 2 Kurmärkische Stände (Pr. Br. Rep. 23 A), bearbeitet von Margot Beck, Potsdam 1995.
- Band 3 Der brandenburgische Landtag. Festschrift zur 50. Wiederkehr seiner Konstituierung, Potsdam 1996.
- Die Bände 1-3 sind im Selbstverlag erschienen und können über das Brandenburgische Landeshauptarchiv bezogen werden.
- Band 4 Befehle der Sowjetischen Militäradministration des Landes Brandenburg 1945-1949, bearbeitet von Klaus Geßner, 1997.
- Band 5 Die Revolution 1848/49 in Brandenburg. Eine Quellensammlung, bearbeitet von Gebhard Falk, 1998.
- Band 6 Zwangsarbeit in der Provinz Brandenburg 1939-1945. Spezialinventar der Quellen im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, bearbeitet von Frank Schmidt, 1998.
- Band 7 Torsten Hartisch: Die Enteignung von "Nazi- und Kriegsverbrechern" im Land Brandenburg. Eine veraltungsgeschichtliche Studie zu den SMAD-Befehlen Nr. 124 vom 30. Oktober 1945 bzw. Nr. 64 vom 17. April 1948. 1998.
- Band 8 Klaus Neitmann (Hrsg.): Im Dienste von Verwaltung, Archivwissenschaft und brandenburgischer Landesgeschichte. 50 Jahre Brandenburgisches Landeshauptarchiv. Beiträge der Festveranstaltung vom 23. Juni 1999. 2000.
- Band 9 Neumärkische Stände (Rep. 23 B), bearbeitet von Margot Beck und eingeleitet von Wolfgang Neugebauer. 2000.
- Band 10 Uwe Schaper (Hrsg.): Kurzübersicht über die Archivbestände der Kreise, Städte und Gemeinden im Land Brandenburg. 2001.
- Band 11 Inventar der Offenen Befehle der Sowjetischen Militäradministration des Landes Brandenburg. Nach der Überlieferung im Staatsarchiv der Russischen Föderation, bearbeitet von Klaus Geßner und Wladimir W. Sacharow. Mit Unterstützung von Manfred Heinemann und Klaus Neitmann. 2002.
- Band 12 Regierung Potsdam Präsidialregistratur (Rep. 2 A I P). Bearbeitet von Rudolf Knaack, Falko Neining und Rita Stumper. 2003.
- Band 13 Urkunden der Stadt Beeskow in Regesten (1272-1649). Bearbeitet von Friedrich Beck. 2003.
- Band 14 Regierung Potsdam Kommunalangelegenheiten (Rep. 2 A I Kom). Bearbeitet von Rudolf Knaack, Falko Neining und Elisabeth Schulze (†). 2004.
- Band 15 Das Domstift Brandenburg und seine Archivbestände. Bearbeitet von Wolfgang Schößler. 2005.
- Band 16 Friedrich Beck: Regesten der Urkunden *Kurmärkische Stände* (Rep. 23 A) des Brandenburgischen Landeshauptarchivs. 2006.
- Band 17 Joachim Stephan: Die Vogtei Salzwedel. Land und Leute vom Landesausbau bis zur Zeit der Wirren. 2006.
- Band 18 Klaus Neitmann (Hrsg.): Die Ballei Brandenburg des Johanniterordens. Findbuch zum Bestand Rep. 9 B des Brandenburgischen Landeshauptarchivs. 2006.

- Band 19 Familienarchiv der Grafen zu Lynar auf Lübbenau. (Rep. 37 Lübbenau). Bearbeitet von Jürgen König und Werner Heegewaldt. 2006.
- Band 20 Urkunden der Stadt Pritzwalk in Regesten (1256–1703). Bearbeitet von Friedrich Beck. 2007.
- Band 21 Bezirkstag und Rat des Bezirkes Cottbus 1952–1990/91 (Rep. 801). Findbuch zum Bezirkstag und Rat des Bezirkes Cottbus: Bereiche Vorsitzender, Stellvertreter, Sekretär, Inneres. Bearbeitet von Eva Rickmers. 2007.
- Band 22 Eva Rickmers: Aufgaben und Struktur der Bezirkstage und Räte der Bezirke in der DDR 1952–1990/91 am Beispiel des Bezirkes Cottbus. Eine verwaltungsgeschichtliche Studie. 2007.
- Band 23 Falko Neining: Brandenburgische Kirchenbuchduplikate 1794–1874. Ein Verzeichnis der Überlieferung im Brandenburgischen Landeshauptarchiv. 2008.
- Band 24 Peter Bahl: Das Archiv der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg und seine Bestände. 2009.
- Band 25 Christoph Bernhardt (Hrsg.): Die Wissenschaftlichen Sammlungen des Leibniz-Instituts für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS) zur Bau- und Planungsgeschichte der DDR. 2012.
- Band 26 Militär und Gesellschaft in Preußen – Quellen zur Militärsozialisation 1713–1806. Archivalien im Land Brandenburg – Teil I: Brandenburgisches Landeshauptarchiv (1. Hälfte). Herausgegeben von Jürgen Kloosterhuis, Bernhard R. Kroener, Klaus Neitmann und Ralf Pröve. Bearbeitet von Peter Bahl, Claudia Nowak und Ralf Pröve. 2014.
- Band 27 Militär und Gesellschaft in Preußen – Quellen zur Militärsozialisation 1713–1806. Archivalien im Land Brandenburg – Teil II: Brandenburgisches Landeshauptarchiv (2. Hälfte). Herausgegeben von Jürgen Kloosterhuis, Bernhard R. Kroener, Klaus Neitmann und Ralf Pröve. Bearbeitet von Peter Bahl, Claudia Nowak und Ralf Pröve. 2014.
- Band 28 Militär und Gesellschaft in Preußen – Quellen zur Militärsozialisation 1713–1806. Archivalien im Land Brandenburg – Teil III: Kirchliche, kommunale und sonstige Archive. Sachsystematik und Indices. Herausgegeben von Jürgen Kloosterhuis, Bernhard R. Kroener, Klaus Neitmann und Ralf Pröve. Bearbeitet von Peter Bahl, Claudia Nowak und Ralf Pröve. 2014.
- Band 29 Die Grafen von der Schulenburg auf Lieberose und ihr Archiv. (Rep. 37 Herrschaft Lieberose). Bearbeitet von Udo Gentzen, Kathrin Schaper und Susanne Wittern. 2014.
- Band 30 Bezirkstag und Rat des Bezirkes Potsdam 1952-1990 (Rep. 401). Findbuch zum Bezirkstag und Rat des Bezirkes Potsdam – Teil I: Bezirkstag, Bereiche Vorsitzender und Stellvertreter. Bearbeitet von Lothar Person. 2014.
- Band 31 Bezirkstag und Rat des Bezirkes Potsdam 1952-1990 (Rep. 401). Findbuch zum Bezirkstag und Rat des Bezirkes Potsdam – Teil II: Bereiche Sekretär, Organisations-Instrukteur-Abteilung, Kader. Bearbeitet von Lothar Person. 2014.
- Band 32 Die „Teltowgraphie“ des Johann Christian Jeckel (1672-1737): Von kirchlichen Stadtsachen. Bearbeitet von Frank-Jürgen Seider. 2015.